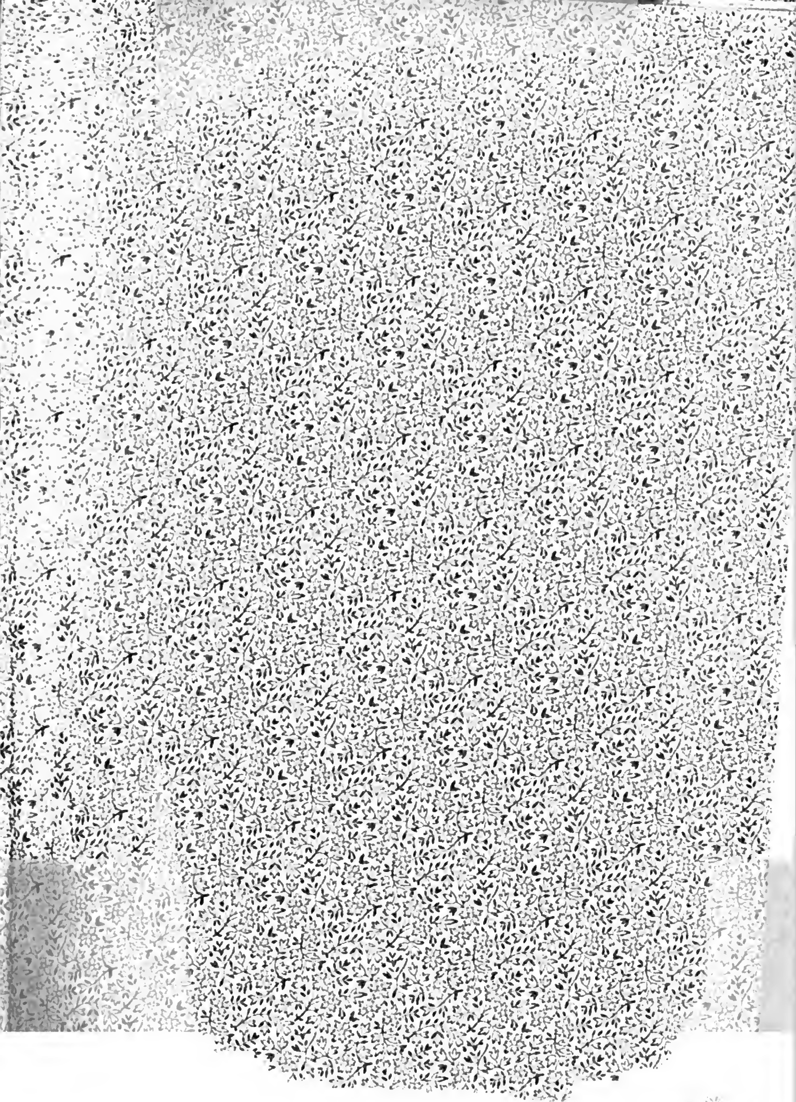
Sammlung der polizei-veror... und polizeilichen vorschriften ...

Berlin (Germany).


SIGILLUM COLLEGII COLUMBIAE NOVI EBORACI



Sammlung

der

Polizei-Verordnungen und polizeilichen Vorschriften

für

Berlin.

Sammlung
der
Polizei-Verordnungen
und
polizeilichen Vorschriften
für
Berlin. (Ordinances)

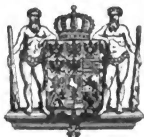
Dritte umgearbeitete und vermehrte Ausgabe.

In drei Bänden.

Im amtlichen Auftrage herausgegeben.

Erster Band:

Sicherheits- und Ordnungs-Polizei, Medizinal- und Sanitäts-Polizei.



Berlin.
Druck und Verlag von A. W. Hayn's Erben.
1895.

Vorwort.

Die vorliegende dritte Sammlung der für Berlin geltenden polizeilichen Vorschriften ist im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen wie die zweite, im Jahre 1887 herausgegebene, zusammengestellt worden. Jedoch hat das sehr erhebliche Anwachsen des Materials sowohl als auch das Bestreben, die Sammlung handlicher und für das Publikum nutzbringender zu gestalten, dazu geführt, eine Scheidung des gesammten Stoffes in drei Theile (Bände) eintreten zu lassen.

Der erste Band enthält die Vorschriften über Sicherheits-, Ordnungs- und Gesundheits-Polizei, der zweite Band ausschließlich die Gewerbe-Polizei, der dritte Band die Strom- und Schifffahrts-Polizei und die Bau-Polizei. Innerhalb der einzelnen Bände sind die Polizei-Verordnungen und sonstigen Vorschriften in der bisherigen Weise geordnet, auch sind solche Vorschriften, die gleichzeitig für verschiedene Zweige der Polizei von Bedeutung sind, wiederholt abgedruckt worden.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.
Sicherheits-Polizei.

1. Abschnitt. Sicherheit des Lebens und des Eigenthums.

A. Oeffentliche Sicherheit — Seite

1. Verkehr mit Sprengstoffen 1
2. Sonstige polizeiliche Vorschriften hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit 24

B. Persönliche Sicherheit 33

2. Abschnitt. Feuer-Polizei.

A. Lagerung und Aufbewahrung feuergefährlicher Stoffe 38

B. Feuersicherheit der Theater und öffentlichen Lokalen 51

C. Sonstige feuerpolizeiliche Vorschriften 80

Zweiter Theil.
Ordnungs-Polizei.

1. Abschnitt. Melde- und Paßwesen 85
2. Abschnitt. Gesinde-Wesen 101
3. Abschnitt. Sitten-Polizei 106
4. Abschnitt. Feld-, Forst- und Thierschutz 119
5. Abschnitt. Ordnungspolizeiliche Vorschriften verschiedenen Inhalts 128
6. Abschnitt. Straßen-Verkehr-Polizei

A. Straßen-Polizei-Reglement nebst den zu demselben ergangenen Abänderungen und Ergänzungen 139

B. An- und Abfahrten an den Theatern und der Börse 186

C. Wagenverkehr an den Bahnhöfen 196

D. Bahn-Polizei 201

Dritter Theil.
Medizinal- und Sanitäts-Polizei.

1. Abschnitt. Medizinal-Personen 209
2. Abschnitt. Krankheiten, Unglücksfälle und Kranken-Anstalten . . 227

3. Abschnitt. Vorschriften zur Verhütung von Krankheiten.
1. Krankheits-Uebertragung durch Schulen 249
2. Schutzmaßregeln gegen die Gefahr ansteckender Krankheiten bei dem Gewerbebetriebe der mit Lumpen, Knochen und Fellen handelnden Personen 251
3. Pocken-Impfung 252
4. Desinfektions-Verfahren 263
4. Abschnitt. Kost- und Pflegekinder 268
5. Abschnitt. Vorschriften über das Verfahren mit Leichen und die Ausstellung der Todtenscheine 270
6. Abschnitt. Verkehr mit Giften, Arzneimitteln und Giftwaaren . 276
7. Abschnitt. Nahrungs- und Genußmittel 308
8. Abschnitt. Veterinär-Vorschriften 329
Chronologisches Verzeichniß 351
Alphabetisches Sachregister 361

Erster Theil.

Sicherheits-Polizei.

Erster Abschnitt.

Sicherheit des Lebens und des Eigenthums.

A. Oeffentliche Sicherheit.

1. Verkehr mit Sprengstoffen.

Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 9. Juni 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen, sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zweck des Vertriebes angeschafften Sprengstoffe, sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen.

Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften die Bestimmungen des ersten und des zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluß des Bundesraths.

Insoweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleiben die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschlossen.

§ 2.

Die Centralbehörden der Bundesstaaten erlassen die zur Ausführung der Vorschriften in dem § 1 Abs. 1 und 2, sowie in dem § 15 erforderlichen näheren Anordnungen und bestimmen die Behörden, welche über die Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen Entscheidung zu treffen haben.

§ 3.

Gegen die versagende Verfügung ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4.

Die Ertheilung der nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Erlaubniß erfolgt in widerruflicher Weise. Wegen der Beschwerde gegen die Zurücknahme gilt die Vorschrift des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 5.

Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen herbeigeführt worden und hat der Thäter einen solchen Erfolg voraussehen können, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

§ 6.

Haben Mehrere die Ausführung einer oder mehrerer nach § 5 zu ahnender strafbarer Handlungen verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Handlungen verbunden, so werden dieselben, auch ohne daß der Entschluß der Verübung des Verbrechens durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, bethätigt worden ist, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 7.

Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt oder in seinem Besitze hat, in der Absicht, durch Anwendung derselben Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen entweder selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in den Stand zu setzen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe verfällt, wer Sprengstoffe, wissend, daß dieselben zur Begehung eines in dem § 5 vorgesehenen Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überläßt.

§ 8.

Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, wissentlich in seinem Besitze hat oder an andere Personen überläßt unter Umständen, welche nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zweck geschieht, wird mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft. Diese Bestimmung findet auf die gemäß § 1 Abs. 3 vom Bundesrath bezeichneten Stoffe nicht Anwendung.

§ 9.

Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des § 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an Andere zu überlassen, oder wer im Besitze derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubniß hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des § 1 Abs. 2, die von den Centralbehörden in Gemäßheit des § 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Abs. 1 Anwendung findet, übertritt.

§ 10.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen, oder wer in Schriften oder anderen Darstellungen zur Begehung einer der in den §§ 5 und 6 bezeichneten strafbaren Handlungen oder zur Theilnahme an denselben auffordert, wird mit Zuchthaus bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung der im Abs. 1 gedachten strafbaren Handlungen insbesondere dadurch anreizt oder verleitet, daß er dieselben anpreist oder als etwas Rühmliches darstellt.

§ 11.

In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und 10 kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und in dem Falle einer Anwendung der Strafvorschriften des § 9 ist auf Einziehung der zur Zubereitung der Sprengstoffe gebrauchten oder bestimmten Gegenstände, sowie der im Besitze des Verurtheilten vorgefundenen Vorräthe von Sprengstoffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 12.

Die Bestimmungen im § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich finden auch auf die in den §§ 5, 6, 7, 8 und 10 dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen Anwendung.

§ 13.

Der in dem § 139 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe verfällt, wer von dem Vorhaben eines im § 5 vorgesehenen Verbrechens oder von einer im § 6 vorgesehenen Verabredung oder von dem Thatbestande eines im § 7 des gegenwärtigen Gesetzes unter Strafe gestellten Verbrechens in glaubhafter Weise Kenntniß erhält und es unterläßt, der durch das Verbrechen bedrohten Person oder der Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen.

§ 14.

Die §§ 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündigung, die übrigen Bestimmungen desselben mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

§ 15.

Auf Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§ 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes sich bereits im Besitze von Sprengstoffen befinden oder sich bis zu diesem Tage gewerbsmäßig mit der Herstellung oder mit dem Vertriebe von Sprengstoffen beschäftigt haben, finden die Vorschriften des § 9 Abs. 1 erst zwei Wochen nach dem Inkrafttreten der gedachten Paragraphen, und wenn seitens dieser Personen innerhalb dieser Frist ein Gesuch um Ertheilung der nach § 1 Abs. 1 erforderlichen polizeilichen Genehmigung bei der zuständigen Behörde eingereicht worden ist, erst eine Woche nach Behändigung des ablehnenden Bescheides letzter Instanz (§ 8) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1884.

(L. S.) (gez.) Wilhelm.
(ggez.) Fürst von Bismarck.

Verordnung vom 11. September 1884.*)

Auf Grund des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 61) wird Nachstehendes bestimmt:

1. Ueber Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes, sowie der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande haben die Landräthe, in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörden in erster Instanz Entscheidung zu treffen. In der Provinz Hannover entscheiden hierüber bis zum Inkrafttreten des Landesverwaltungs- und des Zuständigkeitsgesetzes die Amtshauptleute, in

*) Vergl. Minist.-Erlaß vom 4. Juli 1885 und Verordnung vom 24. Dezember 1887.

den Städten, auf welche die Hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. August 1858 Anwendung findet, die Magistrate, nach dem Inkrafttreten der gedachten Gesetze dagegen die Landräthe und in den vorgenannten Städten mit Ausnahme der in § 27 Abs. 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte die Magistrate.

Zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk der die Genehmigung Nachsuchende wohnt.

Aufsichtsbehörden im Sinne des qu. Gesetzes sind in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, sowie in Hohenzollern der Regierungs-Präsident, für den Stadtkreis Berlin der Ober-Präsident, für die übrigen Landestheile die Regierungen (Landdrosteien).

2. In den Gesuchen um Gestattung der Herstellung, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande sind die Zwecke, zu welchen diese Stoffe dem Gesuchsteller dienen sollen, anzugeben.

Die Behörde entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen.

Ueber die Gründe zur Versagung der Genehmigung ist dieselbe nur der Aufsichtsbehörde Auskunft zu geben verpflichtet.

Solche Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§ 1, 2, 3, 4, 9 des Gesetzes die Herstellung von Sprengstoffen auf Grund einer gemäß § 16 der Gewerbeordnung ertheilten Erlaubniß oder den Vertrieb von Sprengstoffen als stehendes Gewerbe betrieben haben, ist die Genehmigung nur dann zu versagen, wenn gegen dieselben Thatsachen vorliegen, welche ihre Unzuverlässigkeit darthun. Eine solche Unzuverlässigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn sich dieselben einer Versendung von Sprengstoffen unter falscher Deklaration oder einer sonstigen wissentlichen oder auf grober Fahrlässigkeit beruhenden Uebertretung der über die Lagerung, die Aufbewahrung und die Versendung von Sprengstoffen erlassenen Vorschriften schuldig gemacht haben.

Die Erlaubniß zur Herstellung, zum Vertriebe und zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande schließt die Erlaubniß zum Besitze von Sprengstoffen in sich.

Die Erlaubnißscheine sind mit dem Amtssiegel oder dem amtlichen Stempel der ausfertigenden Behörde zu versehen.

3. Der Vertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche Personen erfolgen, welche im Besitz einer der im § 1 Abs. 1 des Gesetzes gedachten Genehmigungen sind.

4. Für das nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zuführende Register ist das anliegende Schema in Anwendung zu bringen.

5. Die nach einem Orte des Inlands bestimmten Sendungen von Sprengstoffen aus dem Auslande werden nur unter der Bedingung eingelassen, daß der den Adressaten zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande ermächtigende Erlaubnißschein den Begleitpapieren der Sendung beigefügt wird.

6. Erfolgt die Zurücknahme einer gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes ertheilten Genehmigung, so ist der Erlaubnißschein an die Behörde zurückzureichen.

Die Zurücknahme ist ferner durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger bekannt zu machen.

Der Minister des Innern.
(gez.) von Puttkamer.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
(gez.) Maybach.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
(gez.) von Boetticher.

Der Finanz-Minister.
J. V.: (gez.) Meinecke.

Bekanntmachung vom 13. März 1885

betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) hat der Bundesrath beschlossen, die nachfolgenden Sprengstoffe als solche, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, zu bezeichnen:

1. alle zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen 2c. dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulversorten;

2. die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet sind;
3. die Vereinigung der unter 1 und 2 genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschließlich der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Teschinggewehre, Pistolen oder Revolver.

Berlin, den 13. März 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
(gez.) von Boetticher.

Ministerial-Erlaß vom 4. Juli 1885.

Wir finden uns bezüglich der Durchführung des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni v. Js. (R.-G.-Bl. S. 61) in Ergänzung der Verordnung vom 11. September v. Js. (M.-Bl. f. d. i. V. S. 237) zu nachstehenden weiteren Bestimmungen veranlaßt:

a) Personen, welche Bestellungen auf Sprengstoffe im Auftrage einer Sprengstofffabrik ꝛc. aufsuchen, unterfallen den Voraussetzungen des § 1 des gedachten Gesetzes; sie bedürfen einer polizeilichen Genehmigung zum Vertriebe von Sprengstoffen und haben das im § 1 al. 2 des Gesetzes vorgesehene Register zu führen. Da jedoch zur Kontrollirung eines in dieser Form stattfindenden Vertriebes das der Ausführungsverordnung vom 11. September pr. beigegebene Registerschema nicht zweckentsprechend erscheint, so wollen wir in Ergänzung der Bestimmung ad 4 der gedachten Ausführungsverordnung, Ew. Hochwohlgeboren hierdurch ermächtigen, in Fällen der bezeichneten Art die erforderlichen Abänderungen des fraglichen Registerschemas den jedesmaligen besonderen Umständen gemäß Ihrerseits festzusetzen.

b) Es kommt insbesondere in der Umgebung größerer Städte vor, daß die Herstellung bezw. Aufbewahrung von Sprengstoffen außerhalb des Wohnortes bezw. Kreises des zur Nachsuchung der polizeilichen Genehmigung nach Maßgabe des § 1 d. G. vom 9. Juni 1884 bezw. der Ausführungsverordnung vom 11. September 1884 (cfr. auch C.-E. vom 28. März 1885) Verpflichteten stattfindet. Für solche Fälle erscheint es geboten, daß die genehmigende Wohnsitzbehörde der betreffenden nachbarlichen Kreis- bezw. Ortsbehörde entsprechende Benachrichtigung zukommen lasse. Ew. Hochwohlgeboren wollen gefälligst auch in dieser Beziehung die sich für den dortigen Bezirk als erforderlich ergebenden Anordnungen treffen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
(gez.) von Moeller.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez.) Herrfurth.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage:
(gez.) Lindig.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung:
(gez.) Meinecke.

Verordnung vom 24. Dezember 1887.*)

Auf Grund des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 61) wird in Abänderung bezw. Ergänzung der Verordnung vom 11. September 1884 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 237) Nachstehendes bestimmt:

Die zuständige Behörde kann die Genehmigung zur Herstellung, zum Vertriebe, zum Besitze, sowie zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande dem Nachsuchenden nicht nur für seine Person, sondern auch für seine Vertreter

*) Vergl. Verordnung vom 19. September 1894.

oder Gehülfen (Betriebs-Beamte, Geschäfts-Angestellte, Arbeiter zc.) ertheilen. Derartige Erlaubnißscheine sind nur unter Beschränkung auf bestimmt zu bezeichnende Zwecke und Oertlichkeiten auszustellen. Der namentlichen Aufführung der Vertreter oder Gehülfen bedarf es nicht.

Berlin, den 24. Dezember 1887.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
(gez.) Magdeburg.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez.) Herrfurth.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
(gez.) Maybach.

Der Finanz-Minister.
J. V.: (gez.) Meinecke.

Verordnung vom 19. September 1894.

Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 61) wird in Abänderung der Verordnung vom 24. Dezember 1887 (Min.-Bl. f. d. i. V. von 1888 S. 4) Nachstehendes bestimmt:

Die Verwendung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des vorbezeichneten Reichsgesetzes unterliegen, in Steinbrüchen, bei Bauten und bei ähnlichen Betrieben, darf nur von solchen Personen vorgenommen werden, die ein auf ihren Namen lautendes Besitzzeugniß für diese Stoffe haben.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Finanz-Minister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 [G.-S. S. 195] erlassen wir für den Umfang des gesammten Staatsgebietes folgende

Polizei-Verordnung vom 19. Oktober 1893.

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1. Die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs, und des Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militair- und Marineverwaltung, sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen —,
2. den Handel mit Sprengstoffen,
3. die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebes von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4. die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militair- und Marineverwaltung.

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

a) die in dem Heer und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
b) die für Feuerwaffen benutzten Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Feuerwaffen,
c) Zündschnüre.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Zum Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind zugelassen:

1. Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagirenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandtheile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel):
2. folgende, Nitroglycerin enthaltende Präparate:
   a) Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),
   b) Dynamit II und III (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),
   c) Sprenggelatine [ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, mit oder ohne kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden) oder neutral reagirenden Salpeterarten],
   d) Gelatinedynamit [ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden)],
   e) Karbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);
3. Nitrocellulose (lockere mit mindestens 20 pCt. Wassergehalt und gepreßte, nicht gelatinirte), insbesondere Schießbaumwolle und Collodiumwolle, sowie Gemische von Nitrocellulose mit neutral reagirenden Salpeterarten;
4. folgende Gemische, welche Nitroverbindungen von Stoffen der aromatischen Reihe enthalten:
   a) Sekurit (ein Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kalisalpeter und Dinitrobenzol oder ähnlichen Stoffen),
   b) Roborit (ein Gemisch von Chlordinitrobenzol, Chlornitronaphthalin oder Nitrochlorbenzol und Ammoniaksalpeter;
5. Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces);
6. alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wagen, sowie die Aufbewahrung und Verausgabung derselben von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

§ 3.

Vom Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach § 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

1. Nitroglycerin als solches und in Lösungen;
2. Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;
3. Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;

4. Gemische, welche Nitroglycerin abtropfen lassen;
5. Sprengstoffe, welche entweder
   a) sauer reagiren [mit Ausnahme des Pulvers, Sprengsalpeters und brennbaren Salpeters (§ 2 Nr. 1], des Sekurits (§ 2 Nr. 4a) und des Roburits (§ 2 Nr. 4b), oder
   b) bei einer Temperatur bis zu + 40° C zur Selbstzersetzung neigen oder
   c) welche enthalten:
      aa) chlorsaure Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen (§ 2 Nr. 5)], oder
      bb) pikrinsaure Salze, oder
      cc) Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (§ 2 Nr. 5)], oder
      dd) Schwefelkupfer;
6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglycerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;
7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandtheile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen so lange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümmerung, Vorschiebung der Scheidewände oder Oeffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§ 4.

Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 kg Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes den Frachtschein zur Visirung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtschein beigefügten Lieferschein zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 5.

Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichs-Gesetzbl. S. 61) unterliegen, in der Weise theilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnißschein zum Besitz von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 6.

Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewicht des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen und Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transport von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§ 2 Ziffer 1) und das aus gelatinirter Nitrocellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§ 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Packete (Blechbehälter) bis zu höchstens $2\frac{1}{2}$ kg Gewicht verpackt oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschukstoff geschüttet werden.

Die im § 2 Ziffer 2 und 4 aufgeführten Sprengstoffe dürfen nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen, sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§ 2 Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Das Gleiche gilt für die nach § 2 Ziffer 6 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 pCt. Wassergehalt, sowie Sekurit- und Roburit-Patronen (§ 2 Ziffer 4) dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrocellulose mit mindestens 20 pCt. Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Sprengstoffe jeder Art dürfen weder mit Zündungen oder Zündschnüren versehen, noch mit solchen oder mit Patronen für Feuerwaffen (§ 1b) in dieselben Behälter verpackt werden.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalt mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrocellulose und Salpeter, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle u. s. w. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein oder eine von der Centralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§ 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§ 2 Ziffer 5) 90 kg, bei sonstigen Sprengstoffen 35 kg nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 7.

Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nöthigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

§ 8.

Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 9.

Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10.

Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Die in § 2 Ziffer 2, 3 und 4 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (§ 2 Ziffer 5) oder mit Patronen für Feuerwaffen (§ 1b) zusammen verladen werden.

§ 11.

Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dichtschließende Wagenkasten besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkasten oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnirter Leinewand) überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Material zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Krätzer) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuh bedeckt ist.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von Weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

§ 12.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 13.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren, und von Fuhrwerken, sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 m untereinander innehalten.

§ 14.

Bei jedem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 m von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 m betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr nothwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 15.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfpflügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§ 16.

Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 17.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dichtschließenden und feuersicher hergestellten, während des Transportes unter Verschluß gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften im § 11 Abs. 3 und 4, § 12, § 13 Abs. 1, und § 14 Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 m beträgt.

§ 18.

Geräth eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nöthigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benach-

richtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 19.

Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 kg Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§ 20.

Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Die im § 7 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§ 21.

Die §§ 7 bis 10, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsverkehr sinngemäße Anwendung.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dichtschließenden und feuersicher hergestellten, während des Transportes unter Verschluß gehaltenen Laderäumen versehen sind, so finden von den im Abs. 1 angezogenen Vorschriften nur die §§ 8, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 14, 18 und 19 sinngemäße Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 m beträgt.

Zur Versendung auf Schiffen sind Patronen der in § 2 Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fähren findet dies keine Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 m von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffengefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 22.

Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaut werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dichtschließenden feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnirte Leinewand) überspannt sein.

Weder in den so benutzten, noch in den unmittelbar daran stoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein.

Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Kokes nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschossen.

§ 23.

Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passiren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu treffen.

IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen, sowie über deren Aufbewahrung und Verausgabung.

§ 24.

Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubniß gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern abgegeben werden.

Diese Behälter müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrik und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs, sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von der Centralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein.

In dem gemäß § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§ 25.

Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 kg ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angiebt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im Uebrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§ 26.

Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren ist verboten. Auf Spielwaaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabriken und

Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 27.

Die Verausgabung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter u. s. w. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer (§ 24 Abs. 2) angiebt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabung von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter u. s. w. zu anderen Zwecken ausschließen.

V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§ 28.

Gerathen Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 29.

Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörpern und Zündplättchen — amorces — (§ 2 Ziffer 5) Handel treibt, darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als $2^1/_2$ kg,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 kg vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 15 kg gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschluß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im § 6 Absatz 1 und 2 entsprechen und mit stets fest geschlossenen Deckeln versehen sein.

§ 30.

Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als $2^1/_2$ kg der daselbst genannten Sprengstoffe der polizeilichen Erlaubniß.

§ 31.

Größere als die in § 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden. Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 32.

Die Aufbewahrung der in § 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte, sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 33 gegebenen Vorschriften.

§ 33.

Die in § 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im § 29 vorgesehenen Aufnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen der Ortspolizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle der Polizeibehörde. Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 34.

Andere als die im § 2 aufgeführten, insbesondere die im § 3 genannten Sprengstoffe, dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

VI. Strafbestimmungen.

§ 35.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

Schlußbestimmung.

§ 36.

Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Auch bleiben internationale Abreden über den Verkehr mit Sprengstoffen unberührt.

§ 37.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft, mit welchem Tage alle im Jahre 1879 und seitdem über den Verkehr mit Sprengstoffen von den Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe, Regierungs-Präsidenten, Bezirksregierungen und Landdrosteien erlassenen Polizeiverordnungen unwirksam werden.

Berlin, den 19. Oktober 1893.

Der Minister des Innern. In Vertretung: (gez.) Braunbehrens.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: (gez.) von Wendt.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. November 1893.

Der Polizei-Präsident.
von Richthofen.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesammten Staatsgebietes folgende

Polizei-Verordnung vom 23. Dezember 1893, betreffend die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militair- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen.*)

(Sprengstoff-Versendungsvorschrift.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militair- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen ohne militairische Begleitung sind die Bestimmungen der von uns unter dem 19. Oktober 1893 erlassenen Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, mit der Einschränkung maßgebend, daß die vorschriftsmäßige Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch den seitens der absendenden Behörde ausgefertigten Frachtschein als nachgewiesen anzusehen ist und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt.

Für alle unter militairischer Begleitung stattfindenden Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militair- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen gelten die vorerwähnten Bestimmungen nach Maßgabe der nachstehend zu den einzelnen Paragraphen aufgeführten Zusatzvorschriften.

Welchen Sendungen ein militairisches Begleitkommando beizugeben ist, sowie die Zusammensetzung und Stärke des letzteren, bestimmt die Militair- bezw. Marinebehörde.

Zu §§ 2 und 3.

a) Die Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, und die nachstehenden Vorschriften kommen nur in Anwendung bei denjenigen Sprengstoffen und Munitionsgegenständen, welche in Ausführung des

*) Die Bestimmungen über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militair- und Marineverwaltung auf Eisenbahnen sind in den Militair-Transport-Ordnungen für Eisenbahnen vom 26. Januar 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) und vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) enthalten.

§ 35 Ziffer 7 der Militair-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzblatt S. 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen jeweilig als „zur Gefahrklasse gehörig" bezeichnet sind, sowie bei allen von der Militair- und Marineverwaltung zu Versuchszwecken bestimmten, noch nicht eingeführten Sprengstoffen und Munitionsgegenständen; dieselben finden jedoch keine Anwendung bei denjenigen der vorbezeichneten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Taschen oder Tornister der Mannschaften verpackt oder in Kriegsfahrzeuge oder auf Kriegsschiffe verladen sind. Diese, sowie alle übrigen in der Militair- und Marineverwaltung eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände unterliegen bei der Versendung unter militairischer Begleitung weder dieser Vorschrift noch den Eingangs gedachten Bestimmungen.

b) Die Einholung der Genehmigung der Landespolizeibehörde zur Versendung, Aufbewahrung und Verausgabung von im § 2 nicht aufgeführten, zu Versuchszwecken bestimmten Sprengstoffen u. s. w. ist nicht erforderlich.

Zu § 4.

a) Dem Präsidenten jeder Regierung, durch deren Bezirk die Sendung geht, ist von der absendenden Behörde die betreffende Marschroute und die Größe der Sendung mitzutheilen. Der Regierungspräsident hat die betheiligten Unterbehörden anzuweisen, die erforderlichen Anordnungen zum schnellen und sicheren Fortkommen der Sendung zu treffen.

Wird der Stadtkreis Berlin berührt, so ist die Mittheilung an den dortigen Polizeipräsidenten zu richten, welcher das Erforderliche zu veranlassen hat.

Außer dieser Benachrichtigung erhalten die Polizeibehörden der Durchzugsorte kurz zuvor auch noch eine Mittheilung durch den Führer des Begleitkommandos über den Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung am Orte.

Bei Versendungen, welche in einem Tage zur Ausführung kommen, sind seitens der absendenden Behörde nur die betheiligten Ortspolizeibehörden in Kenntniß zu setzen, worauf diese die für die Sicherung und ungehinderte Durchführung der Sendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben.

Eine Benachrichtigung der Polizeibehörden erfolgt nicht, wenn das Gewicht der Sendung weniger als 250 kg beträgt, und ferner nicht bei allen Versendungen innerhalb der Garnisonen und der zu denselben gehörigen Anlagen. In diesen Fällen hat die Militairbehörde allein die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Wenn unter besonderen Umständen auch hierbei die Hülfeleistung der Polizeibehörde erwünscht ist, so hat diese auf Ansuchen der Kommandantur bezw. des Garnisonältesten die Unterstützung zu gewähren.

b) Der Vorlage des Frachtscheins an die Ortspolizeibehörde des Absendeortes zur Visirung bedarf es nicht, auch darf von dieser Behörde die Vorlage der bescheinigten Lieferscheine nicht verlangt werden.

Zu § 5.

Die Vorschrift dieses Paragraphen findet auf Sendungen der Militair- und Marineverwaltung nicht Anwendung.

Zu § 6.

a) Die in der Armee und Marine vorgeschriebenen Packgefäße für Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, einschließlich der Geschoßkörper mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung, sind nach ihrer Beschaffenheit, der Art ihrer Verpackung und Inhaltsbezeichnung und dem Gewichte als den Bestimmungen entsprechend zu erachten.

b) Das lose Kornpulver braucht vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten nur dann in leinene Säcke geschüttet zu werden, wenn die Beförderung länger als einen Tag dauert.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

Zu § 8.

Wenn das Verladen oder Abladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen soll, so ist seitens der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Genehmigung der Polizeibehörde hierzu einzuholen und von letzterer die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Ladestelle erforderliche Polizeimannschaft zu stellen.

Zu § 9.

a) Das für die Verladung von Tonnen vorgeschriebene Zwischenlegen von Haar- oder Strohdecken kann durch ein Umwickeln der einzelnen Tonnen mit Strohbändern ersetzt werden.

b) Zwischen die Kisten und Körbe mit geladenen Geschossen brauchen Haardecken oder andere Mittel nicht gelegt zu werden, nur oberhalb ist die Ladung mit Haardecken zu bedecken.

Zu §§ 12 und 13.

a) Den von den Begleitkommandos militairischer Sendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen behufs Verhütung der Gefährdung der Sendungen ergehenden Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zum Anhalten, zum langsamen Vorbeifahren oder Vorbeireiten, zum Ausweichen, zum Unterlassen des Rauchens, zum Auslöschen von Feuer — haben Wagenführer, Reiter und andere Personen ungesäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden, unbeschadet des nöthigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. von 1876 S. 115) bestraft.

b) Entgegenkommende oder den Transport einholende Fuhrwerke oder Reiter müssen den mit Sprengstoffen u. s. w. beladenen Wagen ganz ausweichen.

c) Dem Führer des Begleitkommandos ist es gestattet, erforderlichenfalls neben den mit Sprengstoffen u. s. w. beladenen Wagen in schneller Gangart zu reiten.

d) Besteht die Sendung aus einer größeren Anzahl von Wagen, so können Gruppen von zwei bis drei Wagen gebildet werden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 m Abstand halten; die Gruppen müssen jedoch in mindestens 50 m Entfernung von einander bleiben.

Zu § 15.

Die Fuhrwerke müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 m entfernt bleiben.

Bei Wegestrecken, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen des Verkehrs auf der Bahn der vorstehenden Vorschrift nicht genügt werden kann, ist der Eisenbahnbehörde, der die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, durch die absendende Behörde von dem beabsichtigten Transporte Mittheilung zu machen.

Die Eisenbahnbehörde hat dann die zur Beseitigung der Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

Zu § 18.

Die Anzeige über eine Sendung, deren weitere Beförderung bedenklich scheint, ist seitens des Führers des Begleitkommandos in Garnisonorten der Kommandantur beziehungsweise dem Garnisonältesten und nur an anderen Orten der Polizeibehörde zu erstatten; diese Stellen haben dann das zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung Nöthige zu veranlassen.

Die Zuziehung eines von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen zu fordern oder die Vernichtung der Sendung anzuordnen, ist die Polizeibehörde nicht befugt.

Zu § 19.

Bei der Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen von nicht mehr als 35 kg Bruttogewicht haben von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die Zusatzvorschriften zu §§ 8 und 9 Gültigkeit.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

Zu § 21.

Die vorstehenden Zusatzvorschriften zu §§ 8, 9, 12 und 13 (Punkt a), 15, 18 und 19 finden auch für den Wasserverkehr Anwendung.

Zu § 23.

Die mit Sprengstoffen ꝛc. beladenen Kähne sind vor allen anderen Kähnen durch die Schleusen zu schaffen.

Ein gleichzeitiges Durchschleusen anderer Kähne mit den mit Sprengstoffen beladenen ist unstatthaft.

IV. Schlußbestimmung.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft, mit welchem Tage die von den Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe unter dem 5. November 1888 erlassene, sowie alle von den Regierungs-Präsidenten und Bezirksregierungen bisher erlassenen, denselben Gegenstand regelnden Polizei-Verordnungen unwirksam werden.

Berlin, den 23. Dezember 1893.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:	Im Auftrage:
(gez.) Braunbehrens.	(gez.) von Wendt.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 10. November 1893 — Seite 1024 ff. des „Amtlichen Anzeigers“ dieses Blattes — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. Januar 1894.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Verkauf und Lagerung von Zündhütchen, Patronenhülsen und zum Gebrauch fertiger Patronen.

Polizei-Verordnung vom 18. Mai 1892.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin verordnet, was folgt:

§ 1.

Wer Zündhütchen, Patronenhülsen oder zum Gebrauch fertige Patronen feilzuhalten beabsichtigt, hat vor Beginn dieses Geschäftsbetriebes dem Polizei-Präsidium Anzeige zu erstatten.

§ 2.

In den Räumen eines Geschäftslokales, welches zum Verkaufe von Zündhütchen, Patronenhülsen und fertigen Patronen bestimmt ist, dürfen:

1. an Zündhütchen für Vorder- und Hintergladergewehre, sowie für leere Patronenhülsen nicht mehr als 50 000 Stück,
2. an Flobertzündhütchen für Teschinggewehre und kleine Büchsen nicht mehr als 50 000 Stück,
3. an Revolverpatronen nicht mehr als 50 000 Stück,
4. an mit Zündhütchen versehenen Patronenhülsen nicht mehr als 50 000 Stück,
5. an zum Gebrauch fertigen Patronen für Büchsen und Flinten nicht mehr als 5000 Stück

vorräthig gehalten werden.

Die verschiedenen Muster, Qualitäten und Kaliber sind in den angegebenen Zahlen inbegriffen.

Die Zündhütchen, mit Zündhütchen versehenen Patronenhülsen, sowie die zum Gebrauch fertigen Patronen müssen in Schachteln oder Packeten verpackt sein. Die zuletzt genannten Patronen dürfen nur in starken Schubkästen, in mit Deckel versehenen starken Holzkisten oder in Schränken mit Thüren (nicht Glasthüren) aufbewahrt werden. Die Behälter sind verschlossen zu halten.

Im Falle der Nachweisung eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung der vorstehend unter 1 bis 5 angegebenen Vorräthe von dem Polizei-Präsidium zeitweilig bis auf die doppelte Menge gestattet werden. Doch muß die Aufbewahrung dieser die unter 1 bis 5 angegebenen Quantitäten übersteigenden Vorräthe in einem auf dem Dachboden belegenen Raume erfolgen. Dieser Raum muß abgesondert und derart liegen, daß er

mit keinem Schornsteinrohr in Verbindung steht. Er ist beständig unter Verschluß zu halten und darf nicht mit offenem Licht betreten werden. Andere Gegenstände dürfen in diesem Raume mit der Munition zusammen nicht gelagert werden. An der Thür ist eine deutliche Aufschrift „Munitionslager“ anzubringen, welche dauernd in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten ist.

§ 3.

Sofern ein Bedürfniß besteht, größere als die im § 2 bezeichneten Mengen zu lagern, so bleibt den Geschäftsinhabern überlassen, dieselben außerhalb des Weichbildes von Berlin in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die zuständige Polizei- resp. Militärbehörde, soweit die letztere nach den bestehenden Vorschriften betheiligt ist, sich überzeugt hat.

§ 4.

Die Abgabe von Munition an Personen unter 16 Jahren ist nur gegen Vorzeigung einer polizeilich beglaubigten Ermächtigung des Auftraggebers gestattet.

§ 5.

Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 1 fallen, bedürfen, sofern sie in ihrem Haushalte Zündhütchen, Patronenhülsen oder zum Gebrauch fertige Patronen in einer Gesammtmenge von mehr als je 500 Stück aufbewahren wollen, hierzu der polizeilichen Erlaubniß.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen einer Geldstrafe bis zum Betrage von 30 Mark.

§ 7.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli 1892 in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1892.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Konzession zur Benutzung von Räumen behufs Anfertigens von Feuerwerkskörpern u. s. w.

Polizei-Verordnung vom 23. April 1869.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 345 Nr. 4 des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 (G.-S. S. 93) verordnet das Polizei-Präsidium, nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande, für den engeren und weiteren Polizeibezirk von Berlin und den Polizeibezirk von Charlottenburg, was folgt:

§ 1.

Nicht allein das Anfertigen von Feuerwerkskörpern und explodirenden Stoffen, sondern auch die weitere Behandlung derselben behufs des Verpackens, sowie das Verpacken selbst darf nur in Räumen geschehen, für deren Benutzung zu den gedachten Zwecken eine besondere polizeiliche Konzession ertheilt worden ist.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden in Gemäßheit des § 345*) des Strafgesetzbuchs mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

Berlin, den 23. April 1869.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Wurmb.

II. Sonstige polizeiliche Vorschriften hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit.

Betrieb von Mineralwasser-Fabriken.

Polizei-Verordnung vom 9. April 1888.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin das Folgende verordnet:

§ 1.

Die Räume, in welchem künstliche Mineralwasser dargestellt werden, müssen gut ventilirt, geräumig und so hell sein, daß die darin aufgestellten Apparate in allen Einzelheiten genau beobachtet werden können.

§ 2.

Die Verwendung von Brunnenwasser ist ausgeschlossen.

§ 3.

Die bei der Bereitung der Miniralwasser zu verwendenden Salze müssen die, durch die Pharmacopoe vorgeschriebene chemische Reinheit haben.

§ 4.

Alle Apparate, in welchen ein, den gewöhnlichen Luftdruck übersteigender Druck hervorgebracht wird, sind aus gutem Kupferblech, welches innen stark verzinnt ist, herzustellen. Der bei der Arbeit herrschende Maximaldruck ist in unabnehmbarer Schrift auf dem Apparat deutlich anzugeben.

§ 5.

Diese Apparate sind mit Manometer und Sicherheitsventil zu versehen, welche den Druck im Apparate genau angeben, beziehungsweise bei der Ueberschreitung desselben abblasen. Die Sicherheitsventile dürfen nicht überlastet, nicht mit Gummiplatten versehen oder gar festgekeilt werden.

*) Vergl. § 367 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

§ 6.

Bei denjenigen Anlagen, in welchen flüssige Kohlensäure zur Verwendung gelangt, ist zwischen der Flasche, in welcher die flüssige Kohlensäure bezogen wird und dem Mischgefäß ein Expansionsgefäß von dem Inhalte von mindestens 100 Litern einzuschalten. Die Flasche muß mit Reductionsventil versehen, das Expansionsgefäß so, wie in den §§ 4 und 5 angeordnet, beschaffen sein.

§ 7.

Der Betrieb darf nicht eher begonnen werden, als bis die Prüfung der Betriebsstätte und der aufgestellten Apparate auf ihre Beschaffenheit beziehungsweise Zuverlässigkeit nach Maßgabe dieser Verordnung durch einen Sachverständigen erfolgt, eine Bescheinigung darüber dem Polizei-Präsidium vorgelegt und Genehmigung des Betriebes ertheilt worden ist.

§ 8.

Die Apparate werden alle zwei Jahre auf ihre gute Verzinnung und auf ihre Zuverlässigkeit, indem sie dem 1½fachen Ueberdrucke ausgesetzt werden, durch einen Sachverständigen geprüft. Der Nachweis der erfolgten Prüfung ist durch Vorlage der Bescheinigung dieses Sachverständigen dem Polizei-Präsidium oder dessen Vertretern auf Erfordern zu führen.

Diese Vorschrift erstreckt sich auch auf die tragbaren Gefäße, in welchem die kohlensäurehaltigen Wasser zum Ausschank außerhalb des Fabriklokals gelangen.

§ 9.

Die Sachverständigen (§§ 7 und 8) werden vom Polizei-Präsidium ernannt, welches auch die, von den Unternehmern zu zahlenden Prüfungsgebühren festsetzt.

§ 10.

Zur thunlichsten Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren sind ferner die mit kohlensäurehaltigem Wasser gefüllten Flaschen bei ihrem Verschließen mit Sicherheitskörben aus starkem, enggeflochtenem Draht zu überdecken, auch sind geeignete Schutzbrillen vorzuhalten.

§ 11.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des § 147 zu 4 der Gewerbe-Ordnung beziehungsweise des § 367 No. 6 des Strafgesetzbuchs Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt.

§ 12.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1888 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1888.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

Die von dem Polizei-Präsidium zu Berlin unter dem 8. November 1862 von Landespolizeiwegen für den engeren Polizeibezirk von Berlin, sowie für die Stadt Charlottenburg erlassene Polizei-Verordnung (Bekanntmachung),

betreffend die Abwendung der bei dem Betriebe der Fabriken für künstliche Mineralwässer u. s. w. vorhandenen Explosionsgefahr wird hierdurch für das Gebiet des Polizeibezirks von Berlin vom 15. Mai dieses Jahres an, als dem Tage des Inkrafttretens der den gleichen Gegenstand für Berlin neu regelnden ortspolizeilichen Verordnung, vom heutigen Tage aufgehoben.

Berlin, den 9. April 1888.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Ausführungs-Bestimmungen
zur Polizei-Verordnung vom 9. April 1888, betreffend den Betrieb von Mineralwasser-Fabriken.

Nach dem § 8 der Polizei-Verordnung vom 9. April 1888 soll durch die Prüfung der Apparate in den Mineralwasser-Fabriken ihre Zuverlässigkeit dem in ihnen erzeugten Ueberdrucke gegenüber und ihre gute innere Verzinnung alle 2 Jahre einmal festgestellt werden.

Zum Zwecke der Prüfung der Zuverlässigkeit hat der Betriebsunternehmer die zu prüfenden Apparate mit Wasser anzufüllen, zu verschließen, eine Druckpumpe bereit zu halten und dafür zu sorgen, daß das von dem Sachverständigen mitzubringende Kontrolmanometer angeschraubt werden kann.

Die Zuverlässigkeit wird angenommen, wenn der Apparat, nachdem er eine Viertelstunde lang dem $1^1/_2$fachen Betrage des nach § 4 der Verordnung auf den Apparaten zu bezeichnenden Maximaldrucke ausgesetzt gewesen ist, keinerlei Undichtigkeiten und Ausbauchungen zeigt. Hierbei muß das nach § 5 auf den Apparaten anzubringende Manometer denselben Ueberdruck anzeigen wie das Kontrolmanometer.

Zur Feststellung der guten Verzinnung der Mischgefäße sind dieselben, nachdem ihre Zuverlässigkeit sich ergeben, mit verdünnter Essigsäure zwecks der Ablösung der sich an den Innenwänden festsetzenden kohlensauren Salze auszuspülen. Ein Liter Essigsäure ist durch 50 Liter Wasser zu verdünnen. Nachdem die Lösung abgelassen und die Mischgefäße mit reinem Wasser mehrmals nachgespült worden sind, werden dieselben soweit mit Mineralwasser angefüllt, daß bei Inbetriebsetzung des Rührwerks die Innenwände der Gefäße vollständig mit dem Mineralwasser benetzt werden.

So bleiben die Mischgefäße, nachdem sie von dem Sachverständigen amtlich verschlossen worden, 24 Stunden unter dem bei der Fabrikation üblichen Ueberdrucke stehen, um nach Ablauf dieser Frist eine Prüfung des Wassers auf Kupfer- oder Bleigehalt vorzunehmen. Zu diesem Zwecke wird eine Probe von mindestens 5 Litern Mineralwasser in durchaus reinen Flaschen entnommen, die Flaschen werden versiegelt, ihr Inhalt eingedampft und der Rückstand chemisch analysirt.

Ueber den Befund ist dem Betriebsunternehmer eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Prüfung in der hier festgesetzten Weise stattgefunden hat und daß keine Mängel vorgefunden worden sind.

Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Beseitigung derselben aufzufordern und die Prüfung zu wiederholen.

Die Bescheinigungen hat der Unternehmer sorgsam aufzubewahren und jederzeit zur Vorzeigung an die Aufsichtsbeamten bereit zu halten.

Die Prüfungsgebühr wird für jeden Apparat auf zehn Mark festgesetzt und ist wiederholt zu entrichten, wenn sich Mängel ergeben haben und die Prüfung wiederholt werden muß.

Bekanntmachung vom 29. Juli 1892.

Unter Bezugnahme auf § 9 der Polizei-Verordnung vom 9. April 1888 (Intelligenzblatt Nr. 89 vom 15. April 1888), betreffend den Betrieb von Mineralwasser-Fabriken, wird hierdurch bekannt gemacht, daß außer dem Ingenieur L. Lüdke, Grunewaldstraße 128, die Herren

Ingenieur W. Bersch, Lübeckerstraße 43,
Apotheker W. Burghoff, Schadowstr. 1 b*)

ermächtigt worden sind, die nach § 8 der Verordnung nothwendigen Prüfungen der Apparate vorzunehmen.

Anträge auf Abnahme von Apparaten sind an einen der genannten Herren zu richten.

Berlin, den 29. Juli 1892.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Einrichtung und Betrieb von Dampffässern.

Polizei-Verordnung vom 19. Juni 1888.

Auf Grund der §§ 42, 43 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) verordne ich mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg als Landespolizeibehörde für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

§ 1.

Als Dampffässer im Sinne der gegenwärtigen Polizei-Verordnung gelten:

die Lumpen-, Stroh- und Holzstoffkocher;
die Kartoffel-Kochfässer der Brennereien, der Stärke- und der Stärkezucker-Fabriken;
der Knochendämpfer der Leim-, Knochen-, Kohle- und Düngerfabriken;
die Gefäße zum Vulkanisiren des Gummis;
die Amoniakgefäße der Eismaschinen,
ferner die Gefäße zum Ausziehen von Farbhölzern (Farbholzkocher), sowie
die Gefäße zum Bleichen oder Dämpfen von Gespinnsten und von Geweben aller Art,

sofern dieselben bei geschlossener Bauart mit einem höheren als dem atmosphärischen Drucke betrieben werden, und sofern zugleich das Produkt aus dem Fassungsraum des Dampffasses in Litern und dem Betriebsdrucke in Atmosphären die Zahl 300 überschreitet.

Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadratcentimeter verstanden.

---

*) Jetzige Wohnung: Chausseestraße 9.

§ 2.

Mit Dampf geheizte Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche es gestatten, sie einzeln für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Die Feuerungen, durch welche Dampffässer geheizt werden, müssen so eingerichtet sein, daß ihre Einwirkung auf die letzteren ohne Weiteres gehemmt werden kann.

§ 3.

Jedes Dampffaß muß mit mindestens Einem zuverlässigen Sicherheitsventile und Einem zuverlässigen Manometer versehen sein, welche so einzurichten oder an einer solchen Stelle anzubringen sind, daß sie durch die kochende Masse nicht ungangbar gemacht werden können.

Werden mehrere Dampffässer von derselben Dampfleitung aus geheizt, so genügt die Anbringung eines gemeinsamen Sicherheitsventils, falls dieses vor den Absperrvorrichtungen für die einzelnen Dampffässer angebracht ist und eine dem Querschnitte des gemeinsamen Dampfzuleitungsrohres gleichkommende freie Durchgangsöffnung besitzt.

Bei denjenigen Dampffässern, welche mit Dampf, der einem anderen Dampferzeuger entnommen ist, geheizt werden, kann von der Anbringung des Sicherheitsventils und des Manometers in dem Falle Abstand genommen werden, daß der höchste Betriebsdruck im Dampferzeuger denjenigen im Dampffaß nicht übersteigt.

Die zuläßige Belastung des Ventils ist mittelst des Manometers dem estgesetzten höchsten Betriebsdrucke gemäß zu regeln.

§ 4.

An jedem Dampffasse muß der festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphären, der Fassungsraum in Liter, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Anfertigungsnummer und das Jahr der Herstellung in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise angegeben sein.

§ 5.

An jedem Dampffaß muß sich eine Einrichtung (Flansch) befinden, welche das Anbringen des amtlichen Kontrolmanometers gestattet.

§ 6.

Jedes neue Dampffaß muß nach Anbringung der Ausrüstung, jedoch vor der etwaigen Einmauerung oder Ummantelung, einer Wasserdruckprobe, sowie einer hiermit stets zu vereinigenden, weiteren technischen Untersuchung (Konstruktionsprüfung) durch einen Sachverständigen unterzogen werden.

Diese ersten Untersuchungen können in der Fabrik, in welcher das Dampffaß angefertigt ist, oder an dem Orte der Benutzung erfolgen. Zu ihrer Ausführung sind die Dampfkesselrevisoren, die zur Vornahme vom amtlichen Druckproben an Dampfkesseln ermächtigten Vereinsingenieure, sowie die als Sachverständige im Sinne dieser Verordnung amtlich anerkannten Beauftragten der Berufsgenossenschaften und sonstigen Personen befugt.

Die Auswahl des Sachverständigen aus dem Kreise der vorbezeichneten Personen bleibt dem Besitzer des Dampffasses überlassen.

Die Druckprobe ist mit dem anderhalbfachen Betrage des höchsten Betriebsüberdrucks, mindestens jedoch mit einer denselben um eine Atmosphäre übersteigenden Pressung auszuführen.

Die weitere technische Untersuchung (Konstruktionsprüfung) hat festzustellen, ob die Vorschriften der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung beobachtet sind, und ob sämmtliche Verschlüsse zuverlässig wirken.

Hat das Dampffaß dem Probedrucke widerstanden, und hat auch die Konstruktionsprüfung zu Ausstellungen keinen Anlaß gegeben, so ist darüber von dem Sachverständigen eine schriftliche Bescheinigung auszustellen. Dieser Bescheinigung ist eine maßstäbliche Zeichnung des Dampffasses, sowie eine Beschreibung desselben und seiner bestimmungsmäßigen Verwendung beizufügen, welche von dem Sachverständigen zu bestätigen und, sofern das Dampffaß mit einem Sicherheitsventil versehen ist, mit einem Vermerke über die Bemessung der Belastung desselben zu versehen ist. Die Beschaffung der Zeichnung und Beschreibung liegt dem Besitzer des Dampffasses ob.

§ 7.

Vor der beabsichtigten Inbetriebnahme eines Dampffasses ist unter Vorlegung der Bescheinigung über die vorgenommenen Untersuchungen (§ 6) und unter Angabe des Aufstellungsortes Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten, welcher hierüber bei Rücksendung der Vorlagen ungesäumt Bescheinigung ertheilt.

Beide Bescheinigungen sind in ein Revisionsbuch zu heften, welches bei dem Dampffasse aufzubewahren ist.

§ 8.

Die Besitzer von Dampffässern oder die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebs bestellten Vertreter, sowie die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebes die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt und daß Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

Die Besitzer von Dampffässern sind verpflichtet, in Zwischenräumen von längstens sechs Jahren, sowie außerdem nach jeder größeren Ausbesserung eines Dampffasses die Wiederholung der Wasserdruckprobe und der Konstruktionsprüfung (§ 6) zu veranlassen.

Für diesen Zweck ist das gehörig gereinigte Dampffaß zu der mit dem Sachverständigen zu verabredenden Zeit bereit zu stellen und die etwaige Einmauerung oder Ummantelung soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige für erforderlich erachtet.

Zugleich mit diesen Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampffasses festzustellen.

Der Sachverständige hat den Befund in das Revisionsbuch (§ 7) einzutragen und Abschrift der Eintragung der Ortspolizeibehörde mitzutheilen, welche sich von der Abstellung der etwa ermittelten Mängel zu vergewissern hat.

Sind diese Mängel erheblicher Art und weigert sich der Besitzer des Dampffasses diese zu beseitigen, so hat der Sachverständige bei der Ortspolizeibehörde die Anordnung einer außerordentlichen technischen Untersuchung in angemessener Frist zu beantragen.

Findet der Sachverständige das Dampffaß in einem Zustande, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde die Untersagung des Betriebs bis zur Beseitigung des gefahrdrohenden Zustandes zu beantragen.

§ 9.

Auf die bereits in Betrieb genommenen Dampffässer finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die ersten Untersuchungen (§ 6) und die der Ortspolizeibehörde zu erstattende Anzeige (§ 7) innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach dem Erlaß dieser Verordnung zu erfolgen hat.

§ 10.

Den Landespolizeibehörden bleibt vorbehalten, in einzelnen Fällen von der Beachtung vorstehender Bestimmungen zu entbinden, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich scheint.

§ 11.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern durch einen vorgekommenen Unglücksfall nicht eine härtere Strafe bedingt ist, mit Geldbuße bis zum Betrage von sechzig Mark bestraft.

§ 12.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Wirksamkeit.

Berlin, den 19. Juni 1888.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung:
(gez.) Friedheim.

Transport und Aufstellung der mit flüssiger Kohlensäure gefüllten Flaschen.

Polizei-Verordnung vom 18. Juni 1892.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Folgendes verordnet.

§ 1.

Flüssige Kohlensäure darf im Straßen- (Land- und Wasserstraßen-) Verkehr nur in Behältern aus Schweißeisen, Flußeisen oder Gußstahl, welche der amtlichen Druckprobe unterzogen sind, transportirt werden.

§ 2.

Der bei jeder Prüfung der Behälter anzuwendende innere Druck und die höchste zulässige Füllung betragen 250 Atm und 1 kg flüssige Kohlensäure für je 1,34 l Fassungsraum des Behälters.

§ 3.

Die Druckprobe, bei welcher eine bleibende Veränderung der Form oder Undichtigkeit sich nicht zeigen darf, ist alle drei Jahre zu erneuern und darf nur von einem geeigneten Sachverständigen ausgeführt werden. Auch ist über jede Druckprobe ein amtliches Attest auszustellen.

§ 4.

Die Kohlensäurebehälter müssen außer der Angabe der laufenden Nummer einen amtlichen, in dauerhafter Weise an leicht sichtbarer Stelle angebrachten Vermerk tragen, welcher das Gewicht des leeren Behälters, einschließlich des Ventils nebst Schutzkappe, die zulässige Füllung in Kilogramm und den Tag der letzten Druckprobe angiebt. Dieser Vermerk ist durch Einschlagen eines amtlichen Stempels zu beglaubigen.

§ 5.

Die Kohlensäurebehälter müssen ferner aus dem gleichen Stoffe, wie derjenige der Behälter selbst, hergestellte und fest aufgeschraubte Kappen zum Schutze der Ventile tragen.

Die Behälter, beziehungsweise die Transportwagen, müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, welche das Rollen der Behälter verhindert.

§ 6.

Die mit flüssiger Kohlensäure gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen werden, und sind weder der Einwirkung der Sonnenstrahlen, noch einer unmittelbar ausstrahlenden Feuerwirkung auszusetzen, sowie mindestens 2 m von geschlossenen Heizkörpern (Oefen u. s. w.) entfernt zu halten.

§ 7.

Niemals dürfen gefüllte Kohlensäurebehälter in solchen Fahrzeugen befördert werden, welche gleichzeitig zur allgemeinen Personenbeförderung dienen; der Transport solcher Behälter auf Personen-Dampfschiffen, Pferde-Eisenbahnwagen, Omnibussen &c. ist daher verboten.

§ 8.

Gefüllte Kohlensäurebehälter dürfen niemals auf den Fahrzeugen oder auf Lagerplätzen, woselbst Menschen verkehren, frei lagern, sondern müssen entweder zeltartig mit einer Decke von Segeltuch &c. oder mit einem hölzernen Kasten überdeckt sein. Diese Vorschrift gilt auch für Behälter, welche auf den Lagerplätzen an den Güterschuppen der Bahnhöfe oder an den Ladebrücken der Dampfschiffe lagern.

§ 9.

Diejenigen Mineralwasserfabrikanten, welche in ihrem Betriebe flüssige Kohlensäure verwenden wollen, sind verpflichtet, davon vorher der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 10.

Fuhrwerke, in welchen gefüllte Kohlensäurebehälter transportirt werden, dürfen — abgesehen von der zur Ablieferung der Behälter an die Besteller erforderlichen Zeit — niemals ohne Bewachung bleiben, so lange sich Behälter in den Fuhrwerken befinden.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft.

§ 12.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1892.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Aufbewahrung von Leitern.

Bekanntmachung vom 9. März 1805.

Da die hiesigen Einwohner zum Theil bei Aufbewahrung der Leitern nicht vorsichtig genug zu Werke gehen, auch solche wohl gar frei stehen lassen und dadurch zu Diebstählen, heimlichen Entweichungen und anderen Unordnungen Gelegenheit geben, so wird mit höherer Genehmigung hierdurch verordnet, daß jeder Besitzer einer Leiter solche, wenn sie nicht gebraucht wird, stets angeschlossen oder an einem verschlossenen Orte aufzubewahren, schuldig sein soll. Wer diese Vorschrift vernachlässigt, verfällt eben dadurch schon in eine Geldstrafe von Fünf Thalern, wobei für den Fall, daß wirklich von einer nicht gehörig verwahrten Leiter irgend ein nachtheiliger Mißbrauch gemacht worden, gegen den Besitzer derselben besondere härtere Beahndung, und dem Beschädigten der Anspruch auf Ersatz des Schadens nach den Gesetzen vorbehalten bleibt.

Berlin, den 9. März 1805.

Königl. Preußisches Polizei-Direktorium.
(gez.) Büsching.

Verbot der Benutzung von Signalpfeifen in der Nähe von Eisenbahnen.

Polizei-Verordnung vom 12. April 1854.

Zur Vermeidung von Irrthümern beim Eisenbahnbetrieb und von Unglücksfällen auf Eisenbahnen, welche aus dem Gebrauch der Dampfpfeife zu Signalen außerhalb des Eisenbahnbetriebes für den letzteren entstehen, wird auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung das in der Polizei-Verordnung vom 3. September 1851 (Berliner Intelligenz-Blatt Nr. 229)*) rücksichtlich der Dampfschifffahrt erlassene Verbot dahin erweitert, daß der Gebrauch der Dampfpfeife außerhalb des Eisenbahnbetriebes und die Nachahmung der Eisenbahnsignale innerhalb eines Raumes von 200 Ruthen, von den äußeren Grenzen der Eisenbahngrundstücke an gerechnet, im engeren Polizeibezirk von Berlin bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen untersagt wird.

Berlin, den 12. April 1854.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Hinckelden.

Feilhalten und Führen von Stoß-, Hieb- und Schußwaffen in Stöcken, Röhren u. s. w.

Polizei-Verordnung vom 16. Februar 1871.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und unter Bezugnahme auf § 367 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai

*) Siehe auch Polizei-Verordnung vom 3. September 1851.

1870 verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-vorstande für den engeren und weiteren Polizeibezirk von Berlin und für den Polizeibezirk von Charlottenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feil zu halten oder mit sich zu führen, ist untersagt.

Berlin, den 16. Februar 1871.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Wurmb.

B. Persönliche Sicherheit.

Schlittschuhlaufen auf unsicherem Eise.

Bekanntmachung vom 17. Dezember 1846.

Um Unglücksfällen vorzubeugen, kann das Schlittschuhlaufen nicht anders, als auf denjenigen Stellen gestattet werden, wo sich besondere Aufseher befinden. Eltern und Erzieher werden daher dringend aufgefordert, ihre Untergebenen hiernach anzuweisen, und sind die sämmtlichen Polizei-Offizianten beauftragt, Jedermann von den Orten wegzuweisen, wo das Eis nicht völlig sicher ist, diejenigen, welche diesem keine Folge leisten, aber zur polizeilichen Bestrafung anzuzeigen.

Berlin, den 17. Dezember 1846.

Königliches Polizei-Präsidium.

Baden in öffentlichen Gewässern.

Polizei-Verordnung vom 10. Juni 1857.

Auf Grund der §§ 6 f. und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung verordnet das Polizei-Präsidium unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 14. Juni 1853 (Berliner Intelligenz-Blatt von 1853 Nr. 140) für den engeren und weiteren Polizeibezirk von Berlin:

Das Baden in den öffentlichen Gewässern außerhalb der öffentlichen oder Privat-Bade- und Schwimmanstalten ist nur an denjenigen Stellen gestattet, welche polizeilich dazu bestimmt und eingerichtet, auch mit einer, diese polizeiliche Erlaubniß bezeichnenden Tafel versehen sind. Die polizeilich erlaubten Badestellen werden von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden. Wer an anderen Stellen, ohne dazu vorher besondere polizeiliche Erlaubniß nachgesucht zu haben, badet, desgleichen wer die durch Pfähle bezeichneten Grenzen der erlaubten Badestellen überschreitet, verfällt einer Strafe bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Berlin, den 10. Juni 1857.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) Lüdemann.

Unbefugtes Betreten der Militär-Schießstände und deren Umwallungen.

Polizei-Verordnung vom 28. April 1865.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren und weiteren Polizeibezirk von Berlin, wie folgt:

§ 1.

Das unbefugte Betreten der Militär-Schießstände und deren Umwallungen ist untersagt.

§ 2.

Wer gegen dieses Verbot handelt, verfällt einer Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. oder im Falle des Unvermögens einer Gefängnißstrafe bis zur Dauer von 14 Tagen.

Berlin, den 28. April 1865.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Bernuth.

Einathmen von Kohlendunst oder Leuchtgas.

Bekanntmachung vom 13. November 1878.

Todesfälle durch Einathmen von Kohlendunst und durch Einathmen von Leuchtgas gehören leider zu den häufigsten Unglücksfällen. Die ersteren rühren von zu frühem Verschluß der Ofenklappe her. Der Kohlendunst entwickelt sich aus brennenden Kohlen jeder Art und verbreitet sich, wenn die Klappe geschlossen wird, bevor die Kohlen gehörig ausgebrannt sind, in das Zimmer, auch ohne durch Geruch sich bemerklich zu machen. Wer in einem solchen Zimmer schläft, findet fast sicher den Tod, und selbst Wachende werden oft so plötzlich betäubt, daß sie nicht mehr die Kraft haben, der Wirkung des Gifts sich zu entziehen. Als das sicherste Schutzmittel empfiehlt sich die Beseitigung der Ofenklappe und Einsetzung luftdichter Ofenthüren. Dem ebenso gefahrvollen Einathmen von Leuchtgas aber ist man ausgesetzt, wenn die in den Wohnungen befindlichen Gasröhren nach dem Auslöschen der Flamme nicht vollständig geschlossen, oder aber, undicht geworden, das Gas ausströmen lassen. Die erste Hülfsleistung, die dem durch Einathmen von Kohlendunst oder Leuchtgas Verunglückten schon vor Ankunft des Arztes zu Theil werden muß, besteht darin, daß durch Oeffnen aller Thüren und Fenster frische Luft eingelassen und beziehungsweise die Ofenklappe geöffnet, das Gasrohr geschlossen werde. Damit aber diese Unglücksfälle möglichst vermieden werden, fordert das Polizei-Präsidium unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§ 222 und 230 des Strafgesetzbuchs auf das Dringendste Jedermann zur größten Vorsicht in dieser Beziehung auf und räth Eltern, Dienstherrschaften und Inhabern von Schlafstellen, Pensionsanstalten ꝛc., ihre Kinder, Dienstboten und Pflegebefohlenen auf die Gefahren des Einathmens des Kohlendunstes und des Leuchtgases aufmerksam zu machen und den Verschluß der Ofenklappen und Gasröhren möglichst selbst zu überwachen.

Berlin, den 13. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Ueberfahren spielender Kinder.

Bekanntmachung vom 16. Oktober 1883.

Unglücksfälle, welche durch Ueberfahren von Kindern entstehen, haben ihren Grund zumeist in dem Mangel einer genügenden Aufsicht der auf den Bürgersteigen spielenden Kinder, wenn sie, wie dies häufig geschieht, auf den Fahrdamm laufen. Da sich derartige Unglücksfälle in letzter Zeit in auffallender Weise vermehrt und die amtlichen Feststellungen fast überall ein alleiniges Verschulden der Verunglückten ergeben haben, so sieht sich das Polizei-Präsidium veranlaßt, den Eltern und denjenigen Personen, welche die Aufsicht über Kinder zu führen haben, eine strengere Sorgfalt bei der Bewachung der Kinder anzuempfehlen.

Berlin, den 16. Oktober 1883.

Königliches Polizei-Präsidium.
In Vertretung:
(gez.) von Heppe.

Verhütung von Unglücksfällen durch Treppenbeleuchtung.

Bekanntmachung vom 19. Mai 1884.

Es ist in neuester Zeit eine große Anzahl von zum Theil recht erheblichen Unglücksfällen dadurch herbeigeführt worden, daß Flur und Treppen in den Häusern nicht genügend erleuchtet waren.

Das Polizei-Präsidium hofft, daß diese Mittheilung genügen werde, die Hauseigenthümer zur Abstellung des gedachten Uebelstandes zu veranlassen, wird aber keinen Anstand nehmen, mit aller Strenge gegen diejenigen Hauseigenthümer einzuschreiten, welche ihre Pflichten nach dieser Richtung hin vernachlässigen sollten und hat die Polizeireviere angewiesen, die säumigen Wirthe zur Anzeige zu bringen.

Berlin, den 19. Mai 1884.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Bekanntmachung vom 21. April 1885.

Die Wahrnehmung, daß in vielen Häusern Berlins die Beleuchtung der Treppen und Flure während der Dunkelstunden unterblieb, hatte bereits im Frühjahr 1884 das Polizei-Präsidium veranlaßt, durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Gefahren hinzuweisen, welche die Unterlassung der Beleuchtung bedingt. Mit dankenswerther Bereitwilligkeit haben die Hausbesitzer Berlins bis auf geringe Ausnahmen dieser Anregung Folge gegeben, so daß nur in verhältnißmäßig wenigen Fällen ein polizeiliches Einschreiten erforderlich wurde.

Neuerdings sind jedoch wieder lebhafte Klagen des Publikums darüber laut geworden, daß seit dem 1. April die Beleuchtung in vielen Häusern unterbleibt.

Da es hiernach den Anschein gewinnt, als ob ein Theil der Hausbesitzer die Beleuchtung während des Sommer-Halbjahres nicht für erforderlich erachte, so sieht das Polizei-Präsidium sich genöthigt, auf das Irrige einer solchen Anschauung aufmerksam zu machen.

Die Beleuchtung, welche sich auf alle Jedermann zugänglichen, thatsächlich dem Verkehr dienenden Treppen und Flure zu erstrecken hat, muß

das ganze Jahr hindurch, also ohne Unterschied der Jahreszeit, während derjenigen Stunden erfolgen, in welchen es an ausreichender Erleuchtung durch natürliches Licht mangelt, und zwar bis 10 Uhr Abends. Als ausreichend wird die Erleuchtung nur dann anzusehen sein, wenn sie ein deutliches Erkennen der betreffenden Räume ermöglicht. Verpflichtet zu der Beleuchtung und der Polizeibehörde gegenüber verantwortlich ist der Eigenthümer des Grundstücks, gleichviel, ob etwa nach dem Inhalt von Privatverträgen ein Anderer diese Verpflichtung übernommen hat.

Eine die Treppenbeleuchtung regelnde Polizei-Verordnung zu erlassen, wurde bei dem Entgegenkommen der Hausbesitzer nicht für erforderlich erachtet, zumal die Befugniß des Polizei-Präsidiums, die Beleuchtung zu verlangen, nicht zweifelhaft und in ihrer Allgemeinheit seitens des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts ausdrücklich anerkannt ist. Nach den bisherigen Erfahrungen darf angenommen werden, daß die Unterlassung der Beleuchtung auch künftig zu den Ausnahmen gehören und somit der Fall, wo die Beleuchtung erzwungen werden muß, nur selten eintreten wird.

Die Aufsichtsbeamten sind angewiesen, der Treppenbeleuchtung ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Abstellung wahrgenommener Mängel durch Einwirkung auf den Grundstückseigenthümer herbeizuführen.

Daß die Unterlassung der Beleuchtung unter Umständen eine strafgerichtliche Ahndung zur Folge haben kann, darf als bekannt vorausgesetzt werden.

Berlin, den 21. April 1885.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Bekanntmachung vom 31. Oktober 1890.

Es ist in neuerer Zeit häufig bemerkt worden, daß in den Treppenhäusern zur Bequemlichkeit der Hausbewohner während der Nacht gewöhnliche Petroleumlampen brennend aufgestellt werden.

Da hierin, besonders wo die Treppen mit Läufern belegt sind, eine erhebliche Gefahr zu finden ist, wird vor dem Aufstellen solcher brennenden Petroleumlampen in den Treppenhäusern während der Nachtzeit hierdurch gewarnt.

Als gefahrlos kann nur die Benutzung von Petroleumlampen mit Metallbassin, die mit bestem Petroleum (Kaiseröl) gespeist sind, angesehen werden.

Berlin, den 31. Oktober 1890.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung vom 13. Oktober 1893.

Unter der Bezeichnung

Carbon-Natron-Oefen

sind in den letzten Jahren Heizeinrichtungen an den Markt gebracht und mit dem Hinweis darauf empfohlen worden, daß dieselben ohne Erzeugung von Rauch und Geruch Wärme liefern und daher für Räume ohne Schornsteinanlage zu verwenden seien. Sofern es sich um Wohnräume handele, würden die Oefen mit einer überall leicht anzubringenden Abzugs-

vorrichtung behufs Abführung etwa sich entwickelnder schädlicher Gase zu versehen sein. Während des Winters 1887/88 sind dessen ungeachtet in hiesiger Stadt ein, in Wiesbaden zwei Fälle von Kohlenoxyd-Vergiftung in Folge Aufstellung jener Carbon-Natron-Oefen herbeigeführt worden, durch einschlägige Prüfungen im hiesigen hygienischen Institut ist festgestellt worden, daß der gedachte Ofen als eine äußerst gefährliche, unter Umständen todbringende Heizvorrichtung zu bezeichnen ist. Diese Thatsachen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und warne das Publikum vor der Verwendung der Carbon-Natron-Oefen zur Beheizung von geschlossenen Räumen, welche zum dauernden Aufenthalt für Menschen dienen, insbesondere von Schlafzimmern.

Berlin, den 13. Oktober 1893.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Zweiter Abschnitt.

Feuer-Polizei.

A. Lagerung und Aufbewahrung feuergefährlicher Stoffe.

Verkaufen und Feilhalten von Petroleum.

Verordnung vom 24. Februar 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1.

Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches, unter einem Barometerstande von 760 mm, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21° des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefährlich" tragen.

Wird derartiges Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 kg feilgehalten, oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar" enthalten.

§ 2.

Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittelst des Abel'schen Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstande als 760 mm vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu veröffentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im § 1 bezeichneten Wärmegrade entspricht.

§ 3.

Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§ 4.

Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1882.

(L. S.) (gez.) Wilhelm.
(ggez.) von Boetticher.

Mineral-Oele.

Polizei-Verordnung vom 25. Juli 1883.

Auf Grund der §§ 73 bis 75 und 36 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G.-S. S. 291) und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 263) wird über den Verkehr mit Mineral-Oelen unter Zustimmung des Königlichen Ober-Präsidenten von Berlin für den Stadtkreis Berlin verordnet, was folgt:

§ 1.

Die gegenwärtige Polizei-Verordnung findet Anwendung auf Roh-Petroleum und dessen Destillationsprodukte (Petroleum-Aether), Gasolin, Benzin, Ligroin, Neolin, Naphtha, Petroleum-Essenz, rektifizirtes Petroleum, Putz-Oel, Schmier-Oel u. s. w.), aus Braunkohlen-Theer oder Steinkohlen-Theer bereitete Oele (Photogen, Solar-Oel, Benzol u. s. w.) und Schiefer-Oele.

§ 2.

Die im § 1 aufgeführten Flüssigkeiten werden, wenn sie unter einem Barometerstande von 760 mm schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen lassen, zu Klasse I, im entgegengesetzten Falle zu Klasse II gerechnet.

Die Untersuchung derselben auf ihre Entflammbarkeit hat mittelst des Abel'schen Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichskanzler gemäß § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 (R.-G.-Bl. S. 40) erlassenen Vorschriften zu erfolgen.

§ 3.

Mengen von mehr als 10 000 kg Flüssigkeiten der Klasse II, sowie Mengen vou mehr als 1000 kg Flüssigkeiten der Klasse I dürfen nur auf besonderen Lagerhöfen und nur mit Erlaubniß der Landes-Polizeibehörde gelagert werden.

Diese Erlaubniß ist, falls nicht besondere Umstände einzelne Abweichungen als zulässig oder nothwendig erscheinen lassen, an folgende Bedingungen zu knüpfen.

a) Der Lagerhof muß mit einer mindestens 2,50 m hohen Mauer umgeben und so belegen sein, daß er bequem von allen Seiten mit Löschgeräthen umfahren werden kann;

b) die gelagerten Flüssigkeiten sowohl, wie auch die dieselben etwa umschließenden Baulichkeiten müssen mindestens 60 m von allen außerhalb des Lagerhofs befindlichen Gebäuden entfernt sein,

c) die Sohle derjenigen Theile des Lagerhofes, welche zur Lagerung der Flüssigkeiten dienen, muß aus undurchlässigem, unverbrennlichem Material hergestellt sein und ein Gefälle von mindestens 1 : 100 nach einer oder mehreren vergitterten Sammelgruben haben; sie muß ferner entweder tiefer als die sie umgebende Terrainsohle liegen oder mit einer aus feuersicherem Material hergestellten ununterbrochenen Umfassung versehen sein. In beiden Fällen muß der Raum zwischen den Umfassungswänden mit Einschluß des Rauminhalts der Sammelgruben groß genug sein, die gesammte Menge der dort aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen;

d) falls die Flüssigkeiten nicht im Freien oder unter offenen Schuppen, sondern in Gebäuden gelagert werden, müssen die letzteren massive Umfassungswände, keine Zwischendecken, reichliche Erleuchtung durch Tageslicht und gute Ventilation haben; Einrichtungen zu künstlicher Beleuchtung dürfen weder in noch an den Gebäuden angebracht werden;

e) geschäftliche Verrichtungen dürfen im Lagerhof nur bei Tageslicht vorgenommen werden. Das Betreten des Lagerhofes bei Nachtzeit ist außer dem Wächter desselben nur den dienstlich dazu berufenen Beamten gestattet;

f) Feuer oder Licht darf innerhalb des Lagerhofes nicht angezündet, auch darf daselbst nicht geraucht werden; das Einbringen von Zündmaterialien in den Lagerhof ist untersagt. Diese Vorschriften sind an allen Eingangsthüren des Lagerhofes in augenfälliger Weise anzuschreiben;

g) auf dem Lagerhof dürfen außer einer für den Wächter bestimmten, durch eine Mauer von den übrigen Theilen des Lagerhofes abgesonderten Wohnung Wohnräume nicht vorhanden sein.

Bei Lagerhöfen, in welchen nur Flüssigkeiten der Klasse II gelagert werden sollen, kann von den Vorschriften zu a und b abgesehen werden; die konzessionirende Behörde entscheidet dann nach ihrem Ermessen über die in Bezug auf Einfriedigung und freie Lage des Terrains zu stellenden Anforderungen.

§ 4.

Mengen von nicht mehr als 10 000 kg, aber mehr als 1000 kg Flüssigkeit der Klasse II, sowie Mengen von nicht mehr als 1000 kg, aber mehr als 100 kg Flüssigkeiten der Klasse I dürfen nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß gelagert werden. Bei Ertheilung dieser Erlaubniß sind unter Anlehnung an die in § 3, insbesondere in den Absätzen c bis f enthaltenen Vorschriften die nach den örtlichen Verhältnissen sich als nothwendig ergebenden, mindestens aber die in § 5 aufgeführten Bedingungen vorzuschreiben.

§ 5.

Mengen von nicht mehr als 1000 kg, aber mehr als 300 kg Flüssigkeiten der Klasse II, sowie Mengen von nicht mehr als 100 kg, aber mehr als 15 kg Flüssigkeiten der Klasse I dürfen nur in Kellern oder zu ebener Erde belegenen Räumen gelagert werden, welche keine Abflüsse (Gerinne) nach außen (Straßen, Höfen 2c.), keine Heiz- oder künstlichen Beleuchtungsvorrichtungen und eine gute Ventilation haben. Der Fußboden des zur Lagerung dienenden Theils dieser Räume muß aus undurchlässigem, unverbrennlichem Material hergestellt und mit einer aus feuersicherem Material

hergestellten ununterbrochenen Umfassung von solcher Höhe versehen sein, daß der Raum zwischen den Umfassungswänden mit Einschluß des Rauminhalts einer etwa vorhandenen Sammelgrube ausreicht, die gesammte Menge der dort aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen.

Die Vorschrift des § 3 f Satz 1 findet auch auf diese Räume Anwendung.

Die Lagerung kann ferner auf Höfen, in Gärten oder anderen umfriedeten Grundstücken erfolgen, wenn das Ausfließen der Flüssigkeiten durch Eingraben der Gebinde oder durch eine aus feuersicherem Material hergestellte Umfassung verhindert wird.

Das Umfüllen der nach Maßgabe dieses Paragraphen gelagerten Flüssigkeiten in andere Gefäße und in sonstigen geschäftlichen Verrichtungen mit denselben dürfen nur bei Tageslicht vorgenommen werden.

Die Einholung einer polizeilichen Erlaubniß ist nicht erforderlich; doch ist die Lagerung der Ortspolizeibehörde vorher anzuzeigen.

§ 6.

Werden Mineral-Oele der Klasse I mit Mineral-Oelen der Klasse II oder mit anderen brennbaren Flüssigkeiten in demselben Raume oder in solchen Räumen, welche nicht durch unverbrennliche, mit Oeffnungen nicht versehene Scheidungen von einander getrennt sind, gelagert, so finden auf sämmtliche Flüssigkeiten die in den §§ 3 bis 5 für die Mineral-Oele der Klasse I gegebenen Vorschriften Anwendung.

Werden Mineral-Oele der Klasse II zusammen mit anderen brennbaren Flüssigkeiten in der vorstehend (Absatz 1) angegebenen Weise gelagert, so finden auf sämmtliche Flüssigkeiten die in den §§ 3 bis 5 für die Mineral-Oele der Klasse II gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 7.

In den Verkaufsräumen der Detailhändler dürfen Flüssigkeiten der Klasse II bis zu 50 kg, wenn aber die Aufbewahrung in metallenen, mit einem Hahn zum Abfüllen versehenen Gefäßen erfolgt, bis zu 300 kg, Flüssigkeiten der Klasse I bis zu 15 kg aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung und der Verkauf von Flüssigkeiten der Klasse I darf, soweit es sich um Quantitäten von mehr als $^1/_2$ Liter handelt, nur in Zinkbehältern, soweit es sich um geringere Quantitäten handelt, auch in verschlossenen Glasflaschen erfolgen. Bei künstlichem Licht dürfen diese Flüssigkeiten nicht aus einem Gefäß in ein anderes gefüllt, sondern nur mit dem Gefäß, in welchem sie sich befinden, dem Käufer überliefert werden.

§ 8.

In den zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen (mit Einschluß der Küchen), unmittelbar an dieselben anschließenden Vorrathsräumen, Comtoiren, Gast- und Schankwirthschaften und Werkstätten, dürfen nicht mehr als 20 kg Flüssigkeiten der Klasse II oder 2 kg Flüssigkeiten der Klasse I aufbewahrt werden.

Hinsichtlich der Gefäße, in welchen die Aufbewahrung dieser letzteren Flüssigkeiten erfolgen muß, und des Umfüllens derselben in andere Gefäße gilt die Vorschrift des § 7 Absatz 2.

§ 9.

Der Transport von Glasballons, welche Flüssigkeiten der Klasse I. enthalten, mittelst Wagen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a) Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockeren Substanzen in starken Holzkisten oder einzeln in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial ausgefütterten Körben oder Kübeln fest verpackt sein;
b) jeder Wagen muß außer dem Kutscher von einer erwachsenen Person begleitet sein;
c) die Wagen dürfen nur im Schritt fahren.

§ 10.

Diese Verordnung findet nicht Anwendung auf die Aufbewahrung der in § 1 bezeichneten Flüssigkeiten an den Gewinnungsstätten des Rohpetroleums und in Fabriken, in welchen diese Stoffe hergestellt, bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden. Für letztere sind die erforderlichen Anordnungen auf Grund der §§ 16 ff. und 120 der Gewerbeordnung von der zuständigen Behörde zu treffen.

Die Einholung der in den §§ 3 und 4 gedachten polizeilichen Erlaubniß ist für die zur Zeit des Erlasses dieser Verordnung bereits in Benutzung stehenden Lagerräume, in welchen auf Grund der bisherigen Vorschriften die in den §§ 3 und 4 bezeichneten Quantitäten gelagert werden dürfen, nicht erforderlich.

§ 11.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, insbesondere § 367 Nr. 6, Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft.

§ 12.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1883 in Kraft. Vom gleichen Tage ab werden die Bestimmungen der Polizei-Verordnungen, betreffend die Aufbewahrung und Lagerung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineral-Oelen, vom 27. Dezember 1869, 26. Februar 1871, 20. Juli 1877 und 30. September 1878 hiermit aufgehoben.

Berlin, den 25. Juli 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident.
In Vertretung:
(gez.) Friedheim.

Verhütung der Selbstentzündung von Stein- und Braunkohlen.

Bekanntmachung vom 28. Oktober 1843.

Um die Selbstentzündung der Stein- und Braunkohlen zu verhüten, ist es nöthig, daß in den aufzustürzenden Haufen horizontale und senkrechte Kanäle aus Faschinen oder aus hölzernen Butten mit durchbohrten Wänden gebildet werden, wodurch der Luft der Zutritt verschafft und der Haufen so abgekühlt wird, daß sich die Hitze nicht bis zur Entzündung steigern kann. Will man die Kosten und die Zeit ersparen, welche zu der Einrichtung

solcher Kanäle erfordert werden, so genügt es auch, einige Eisenstäbe in die Kohlenhalden zu stecken und deren Temperatur von Zeit zu Zeit zu untersuchen; nehmen die Stäbe eine hohe Temperatur an, so müssen die Haufen durchbrochen oder auch wohl auseinandergeworfen werden.

Das betheiligte Publikum wird deshalb angewiesen, Stein- und Braunkohlen in der Stadt und deren bebauten Umgebungen nicht anders, als unter Beobachtung der oben vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln aufzuschütten. Die Vernachlässigung derselben wird hierdurch mit 5 Thalern Geld- oder 8 tägiger Gefängnißstrafe bedroht und darauf aufmerksam gemacht, daß eben diese Vernachlässigung bei wirklich entstehendem Schaden nach § 1107 des Allgemeinen Landrechts Theil II Tit. 20 kriminelle Bestrafung zur Folge haben würde.

Berlin, den 28. Oktober 1843.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Puttkamer.

Aufbewahrung von Brennmaterialien.

Polizei-Verordnung vom 10. April 1854.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und zur Ausführung des § 347 Nr. 5 und Nr. 9 des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten, wonach mit Strafe bedroht wird, „wer Waaren oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung neben einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt und wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlösch-Geräthschaften entweder gar nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält, oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt", verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizeibezirk von Berlin unter Aufhebung der Verordnung vom 18. Juli 1829 (Amtsblatt de 1829 Stück 32), wie folgt:

§ 1.

Die Benutzung eines Grundstücks oder Gebäudes zur Aufbewahrung resp. Lagerung von Nutz- und Brennholz, Torf, Kohlen oder sonstigen Brennmaterialien, sei es zum eigenen Gebrauch oder zum Handel in einer das jährliche Bedürfniß einer Privathaushaltung überschreitenden Menge, ist von polizeilicher Erlaubniß abhängig.

§ 2.

Dieselbe ist schriftlich nachzusuchen unter Beifügung eines von einem vereideten Feldmesser gefertigten Situationsplans, aus welchem die Lage des Grundstücks oder Gebäudes, seine Umgebung auf 4 Ruthen Entfernung, und die auf diesem Terrain befindlichen Baulichkeiten genau ersichtlich sein müssen; desgleichen ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 4 eine Beschreibung der Umgegend beizulegen.

§ 3.

Die polizeiliche Erlaubniß erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter. Sie erlischt nach 6 Monaten, wenn innerhalb dieser Zeit kein Gebrauch davon gemacht worden. Sie ist aus überwiegenden feuerpolizeilichen Sicherheits-Rücksichten ohne Entschädigung widerruflich.

§ 4.

In der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Schaubühnen, Dampfmaschinen und anderen feuergefährlichen Fabrikstätten oder zur Aufbewahrung größerer Vorräthe leicht brennbarer Stoffe bestimmten Gebäuden, desgleichen innerhalb enggebauter Stadttheile ist die Anlegung von größeren Lagerstätten der im § 1 bezeichneten Art, insonderheit, wenn auf den Lagerplätzen ein Handel mit den gelagerten Brennmaterialien getrieben werden soll, unzulässig. Die Entfernung ist von der zu lagernden Quantität und der Lage bedingt, daher in jedem einzelnen Falle von der Bestimmung der Polizeibehörde abhängig.

§ 5.

Plätze, auf denen ein größeres Brennmaterial lagert, müssen mit einer 6 Fuß hohen, festen Einfriedigung versehen sein. Sofern der Lagerplatz an unbebaute Grundstücke oder an die Straße grenzt, ist eine Entfernung von 3 Fuß ausreichend, in welcher das gelagerte Material von der Einfriedigung entfernt bleiben muß. Dieselbe Entfernung ist bei Gebäuden inne zu halten, welche auf der Lagerstätte stehen oder dieselbe begrenzen, sofern die dem gelagerten Material zugekehrte Wand massiv oder massiv verblendet, und weder mit Thüren, Fenstern noch sonstigen Oeffnungen versehen ist; sind Oeffnungen irgend welcher Art darin oder sind die der Lagerstätte zugekehrten Wände weder massiv, noch massiv verblendet, so wird die Entfernung der gelagerten Materialien auf 17 Fuß bestimmt.

§ 6.

Ohne feuerfeste Bedeckung dürfen die im § 1 bezeichneten Materialien nicht höher als 18 Fuß über dem Niveau des Lagerplatzes aufgestellt oder geschüttet werden. Desgleichen dürfen unter denselben Umständen: Hölzer und Torf nur bis zu 450 Klaftern, Kohlen nur bis zu 60 000 Tonnen, anderes Material bis zu einer entsprechenden Menge unmittelbar neben- und übereinander aufgestellt oder aufgeschüttet werden. Befinden sich größere Quantitäten auf einer und derselben Lagerstätte beieinander, so muß jede Menge des vorbezeichneten Kubikinhalts von der anderen durch mindestens 12 Fuß breite passirbare Zwischenräume getrennt bleiben.

§ 7.

Rücksichtlich des Zugangs zu einer Lagerstätte der in Rede stehenden Art kommen die im § 26 der Berliner Bau-Polizeiordnung vom 21. April 1853 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 8.

(ist durch Verfügung vom 16. November 1860 aufgehoben).

§ 9.

Sofern kleingehauenes Holz, Kohlen und überhaupt leicht entzündbare Materialien in größerer Menge im Freien lagern, steht der Polizeibehörde nach Bewandniß der Umstände die Befugniß zu, zum Schutze gegen Flugfeuer eine feuersichere Abdeckung zu fordern.

§ 10.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt oder den ihm in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, verfällt der

im § 347 des Strafgesetzbuchs*) festgesetzten Strafe der Geldbuße bis zu 20 Thalern oder im Unvermögensfalle einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Berlin, den 10. April 1854.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Hinckeldey.

Verhütung der Selbstentzündung der Wollabgänge in den Wollspinnereien.

Polizei-Verordnung vom 6. Januar 1863.

Da die Erfahrung lehrt, daß die Wollabgänge in den Wollspinnereien, namentlich der sogenannte Maschinenausputz, zur Selbstentzündung neigen, so verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren und weiteren Polizeibezirk und den Bezirk des Polizeiamtes in Charlottenburg auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, wie folgt:

§ 1.

Die Eigenthümer solcher Fabriken, in welchen bei der Verarbeitung der Wolle auf Maschinen sogenannter Maschinenausputz und andere Wollabgänge sich bilden, sind verpflichtet, für die tägliche Reinigung der Arbeitsräume von diesen Abgängen Sorge zu tragen.

§ 2.

Die Aufbewahrung des Maschinenausputzes innerhalb der Gebäude darf nur in vollkommen feuersicheren Gefäßen stattfinden. — Außerhalb der Gebäude darf der Maschinenausputz nicht im Freien aufgehäuft, sondern er muß in Gruben gelegt und sicher bedeckt werden.

§ 3.

Soll der Maschinenausputz zu anderweitiger Verarbeitung aufbewahrt werden, so ist derselbe sofort auszuwaschen und von Fett und Oel möglichst zu reinigen, darf aber auch dann nicht in hohe Haufen geschichtet, vielmehr nur 3 bis 4 Zoll hoch übereinander gelegt werden.

§ 4.

Wird Maschinenausputz verfahren, so darf derselbe zugleich mit anderen Waaren nicht ohne Vorwissen des Eigenthümers der letzteren verpackt werden. — Auch müssen Wagen, welche mit Maschinenausputz befrachtet sind, die Nähe von Stallungen und leicht entzündlichen Gegenständen meiden.

§ 5.

Wollabgänge jeder Art, ungefettete sowohl, als gefettete, dürfen in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien nicht aufgehäuft werden, weder freiliegend, noch in Säcken. Alle derartigen Wollabgänge müssen vielmehr in feuersicheren Räumen aufbewahrt werden.

---

*) Vergl. § 368 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

§ 6.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Berlin, den 6. Januar 1863.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Bernuth.

Betreten von Räumen, welche zur Aufbewahrung von Spiritus dienen, mit geschlossener Laterne.

Polizei-Verordnung vom 1. Mai 1852.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. pro 1850 S. 265) wird verordnet:

1. Keller und andere Räume, welche zur Aufbewahrung von Spiritus dienen, dürfen nicht mit unverwahrtem Feuer oder Licht, sondern nur mit geschlossenen Laternen betreten werden.
2. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, verfällt der im § 347 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851*) auf Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen festgesetzten Strafe.

Berlin, den 1. Mai 1852.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Hinckelden.

Lagerung und Aufbewahrung von Aether, Kollodium, Schwefelkohlenstoff und anderen feuergefährlichen Stoffen.

Polizei-Verordnung vom 30. April 1891.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Polizei-Verordnung finden Anwendung auf die Lagerung und Aufbewahrung von Aether, Kollodium, Schwefelkohlenstoff und anderen Stoffen, deren Siedepunkt unter 60° C. liegt und welche zugleich bereits bei gewöhnlicher Temperatur leicht entflammbare Dämpfe entwickeln.

§ 2.

Mengen der im § 1 bezeichneten Stoffe von zusammen mehr als 15 kg dürfen nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß gelagert werden. Diese Erlaubniß ist, falls nicht besondere Umstände Abweichungen als zulässig oder nothwendig erscheinen lassen, an folgende Bedingungen zu knüpfen:

a) Die Lagerräume müssen der Regel nach im Keller oder zu ebener Erde belegen sein; jedenfalls müssen die unter denselben belegenen Räume von massiven Wänden umschlossen und überwölbt sein. Die Lagerräume dürfen keine Abflüsse (Gerinne) nach außen (Straßen,

*) Jetzt § 367 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Höfen ꝛc.) und keine Heizvorrichtungen haben und sind mit einer sicher wirkenden Ventilation zu versehen, welche die Dünste unmittelbar ins Freie abführt;

b) der Fußboden der Lagerräume muß ein Gefälle von mindestens 1 : 100 nach einer oder mehreren vergitterten Sammelgruben — je nach Vorschrift der Polizeibehörde — haben, durchweg aus undurchlässigem, unverbrennlichem Material hergestellt und mit einer aus feuerfestem Material bestehenden, ununterbrochenen Umfassung von 30 cm Höhe versehen sein;

c) die Umfassungswände der Lagerräume dürfen keine Rauchröhren enthalten, auch nicht Feuerstätten begrenzen.

Die Wände und die Decken der Räume, auch Zwischendecken, müssen massiv sein. Etwaige in den Wänden befindliche Oeffnungen müssen so eingerichtet sein, daß von Außen nichts hineingeworfen werden kann.

Die Eingangsthüren müssen aus Eisen bestehen und selbstthätig dicht schließend eingerichtet sein;

d) die Lagerräume müssen einen besonderen Eingang unmittelbar vom Hofe oder von der Straße haben oder wenigstens von hier den Zugang gestatten.

Befindet sich dieser Eingang auf dem Hofe, so ist er mit einem unverbrennlichen, mindestens 1 m vorspringenden Dache zu versehen, welches die Breite der Thüröffnung an jeder Seite um mindestens 50 cm überragt.

Eine Verbindung der Lagerräume mit den Treppenhäusern ist unstatthaft;

e) die zur Aufbewahrung der im § 1 genannten Stoffe dienenden Behälter müssen deren Verdunstung möglichst verhindern und zur Unterscheidung von etwaigen anderen, in denselben Räumen vorhandenen Gefäßen besonders kenntlich gemacht sein.

Das Umfüllen in andere Gefäße und sonstige geschäftliche Verrichtungen mit den hier in Rede stehenden Stoffen dürfen nur bei Tageslicht vorgenommen werden. Künstliche Beleuchtung der Lagerräume ist nur statthaft, sofern die Beleuchtungseinrichtung unbeweglich ist und wenn der Nachweis geführt wird, daß ihre besondere Einrichtung jede Explosionsgefahr ausschließt. Als tragbare Beleuchtung dürfen nur Davy'sche Sicherheitslampen benutzt werden.

Feuer oder Licht darf in den Lagerräumen nicht angezündet, auch darf daselbst nicht geraucht werden, und ist die Aufstellung von Motoren unzulässig. Diese Verbote sind in augenfälliger Weise an den Eingangsthüren anzuschreiben;

f) die Lagerung kann ferner auf Höfen, in Gärten oder anderen umfriedeten Grundstücken erfolgen, sofern Vorkehrungen getroffen sind, welche Unbefugten den Zutritt verwehren und wenn das Ausfließen der Flüssigkeiten entweder durch eine Umfassung aus undurchlässigem, feuerfesten Material, oder durch Lagerung in Gruben verhindert wird.

Die Lagerung hat derartig stattzufinden, daß zwischen den zu lagernden Stoffen und zwischen nicht massiven oder von Oeffnungen durchbrochenen Wänden ein freier Raum von mindestens 1,50 m verbleibt;

g) die Lagerung von im § 1 aufgeführten Stoffen zusammen mit anderen leicht brennbaren Materialien oder Gegenständen in gemeinschaftlichen Räumen ist verboten.

§ 3.

In den dem Publikum zugänglichen Verkaufsräumen dürfen die im § 1 erwähnten Stoffe nur in Mengen von höchstens 15 kg, und nur innerhalb einer dem Publikum nicht zugänglichen, stets verschlossen zu haltenden Umwährung aufbewahrt werden. Auch zu dieser Lagerung ist eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich. Es empfiehlt sich, den Aufbewahrungsraum möglichst kühl zu halten.

§ 4.

In anderen als den zu §§ 2 und 3 erwähnten Räumen dürfen nicht mehr als zusammen 3 kg der im § 1 bezeichneten Stoffe aufbewahrt werden. Zur Aufbewahrung dieser Menge bedarf es polizeilicher Erlaubniß nicht.

§ 5.

Vorstehende Bestimmungen finden auf Apotheken mit folgender Maßgabe Anwendung:

In den Vorraths-(Medizinal-)Kellern dürfen die im § 1 erwähnten Stoffe nur in Mengen von höchstens je 2 kg aufbewahrt werden. Größere Mengen bis zu 15 kg können in einem besonderen Keller vorräthig gehalten werden.

Für Mengen über 15 kg gelten die Bestimmungen des § 2, bei Neuanlagen derartiger Räume sind die Laboratorien von den Vorrathsräumen durch eine Brandmauer zu trennen.

§ 6.

Der Transport von Glasballons, welche die im § 1 bezeichneten Stoffe enthalten, mittelst Wagen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a) Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockeren Substanzen in starken Holzkisten oder einzeln in festen, mit einer gut befestigten Schutzdecke versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial ausgefütterten Körben oder Kübeln fest verpackt sein;
b) jeder Wagen muß außer dem Kutscher von einer erwachsenen Person begleitet sein;
c) die Wagen dürfen nur im Schritt fahren.

§ 7.

Auf die bereits vorhandenen Lagerräume der im § 1 aufgeführten Stoffe findet diese Verordnung nur insoweit Anwendung, als es das öffentliche Sicherheitsinteresse unbedingt erfordert.

§ 8.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs, insbesondere § 367 Nr. 6 desselben Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft.

§ 9.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1891.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Spiritus-Lagerräume.

Polizei-Verordnung vom 13. Oktober 1893

für die zur Lagerung von Spirituosen von mehr als 50% Tralles bestimmten Lagerräume, sowie für die Beleuchtung dieser Räume, der Brennereien, Branntwein-Sammelgefäßräume und derjenigen Räume, in welchen Branntwein gereinigt wird.

Eingang.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für die zur Lagerung von Spirituosen von mehr als 50% Tralles bestimmten Lagerräume, sowie für die Beleuchtung dieser Räume, der Brennereien, Branntwein-Sammelgefäßräume und derjenigen Räume, in welchen Branntwein gereinigt wird, unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Lagerräume für mehr als 100 hl Spirituosen müssen nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Umfassungswände sind massiv und bis zur Höhe von 35 cm über dem Fußboden ohne Unterbrechungen herzustellen.
2. Die Decken sind — sofern sie Zwischendecken sind — massiv zu wölben.
3. Der Fußboden ist aus unverbrennlichem undurchlässigen Material (z. B. Ziegelsteinpflaster mit Cement- oder Asphaltüberzug) herzustellen und muß ein Gefälle von mindestens 1:100 nach einer Senkgrube haben, welche ihrerseits in einen natürlichen Wasserlauf oder in die öffentlichen Kanalisationsanlagen oder in eine außerhalb des Lagergebäudes befindliche Cisterne entwässert.

   Sofern ein derartiger Abfluß überhaupt unausführbar ist, dürfen die Lagerräume nur bis zur Hälfte ihres kubischen Inhaltes belegt werden, während die massiven Umfassungswände bis zu einer solchen Höhe keine Unterbrechungen haben dürfen, daß die Verdünnung des Spiritus in dem Raum selbst bis unter 50% Tralles stattfinden kann, ohne ein Ueberfließen herbeizuführen.
4. Sofern die Entwässerung der Senkgrube des Lagerraumes in einen natürlichen Wasserlauf oder in die öffentliche Kanalisationsanlage stattfindet, ist an das Abflußrohr ein Wasserleitungsrohr mit Absperrschieber unter einem spitzen Winkel zur Abflußrichtung anzuschließen, dessen Abmessungen ausreichen, um an der Vereinigungsstelle durch Oeffnen des Schiebers eine Verdünnung des Spiritus unter 30% Tralles mit Sicherheit herbeizuführen, wobei die Stromgeschwindigkeit des abfließenden Spiritus nach Maßgabe der Gefällverhältnisse und der Höhenlage des Lagerraumes in Rechnung zu ziehen und der mittlere Druck in der Wasserleitung auf 3 Atmosphären anzunehmen ist. Die Ausmündung des Abflußrohres in einen natürlichen Wasserlauf muß unter den niedrigsten Wasserstand gelegt werden. Sofern die Abwässerung in eine Cisterne stattfindet, muß die Größe der letzteren ausreichen, um den Inhalt des größesten angeschlossenen Lagerraumes aufnehmen zu können, ohne überzufließen.

5. Unterhalb des Lagerraumes dürfen nur von massiven Wänden umschlossene und überwölbte Räume liegen.
6. Die Umfassungs- und Trennungswände der Lagerräume sind als Brandmauern zu behandeln. Etwaige in Reichhöhe gelegene Oeffnungen müssen so eingerichtet sein, daß von Außen nichts hineingeworfen werden kann.
7. Zum inneren Ausbau dürfen keinerlei brennbare Materialien verwendet werden. (Dachkonstruktionen nicht einbegriffen.)

§ 2.

Als Lagergefäße dürfen nur Reservoirs aus unverbrennlichem Material oder Gebinde benutzt werden.

Sofern die Lagerung unmittelbar in unterirdischen überwölbten oder mit Erdschüttung auf unverbrennlicher Decke versehenen Reservoirs stattfindet, müssen sämmtliche Oeffnungen derselben (Einfüllöffnungen, Inhaltszeiger, Rohre für die Entnahme von Spiritus u. s. w.) auf einfache und schnelle Weise luftdicht abgeschlossen werden können. (Absperrschieber.) Sofern die Lagerung in Reservoirs stattfindet, welche in den gemäß § 1 hergestellten Lagerräumen aufgestellt sind, sind folgende Anforderungen zu stellen:

1. Die Inhaltszeiger müssen mit selbstthätigem luftdichten Verschluß versehen sein.
2. Jeder Behälter muß mit einem unverschließbaren Entlüftungsrohr versehen sein, welches in ungefährlicher Weise in's Freie zu führen und hier mit einem Glyzerinverschluß und Drahtnetz zu versehen ist. Der Querschnitt des Rohres ist so zu bemessen, daß die durch die Einwirkung eines Feuers auf das Reservoir sich entwickelnden Spiritusdämpfe entweichen können, ohne eine Sprengung des letzteren herbeizuführen. — Werden mehrere Entlüftungsrohre von Reservoirs eines und desselben Lagerraumes vereinigt, so muß der Querschnitt des Sammelrohres mindestens gleich der Summe der Querschnitte der einmündenden Rohre sein.

§ 3.

Die Lagerräume für Spirituosen von mehr als 50% Tralles, die Brennereien, Branntwein-Sammelgefäßräume und diejenigen Räume, in welchen Branntwein gereinigt wird, müssen auf Verlangen der Polizeibehörde künstlich erleuchtet werden. Als künstliche Beleuchtungsmittel sind ausschließlich zulässig:

1. Beleuchtung durch außerhalb des betreffenden Raumes angebrachte Flammen, welche nur von Außen entzündet werden können und zugänglich sind, und welche gegen den zu erleuchtenden Raum mittelst starker eingemauerter und nicht zu öffnender Glasscheiben abgeschlossen sind,
2. durchaus saubere, unbeschädigte Davy'sche Sicherheitslampen,
3. elektrische Lampen (tragbare Accumulatoren), welche derart geschützt sind, daß die Kleidung des Benutzenden durch ausleckende Säuren nicht beschädigt werden kann.

Das Betreten der vorgedachten Räume mit anderen als den zu 2 und 3 bezeichneten Beleuchtungsmitteln ist verboten.

§ 4.

Die Lagerräume sind mit besonderen, zur Beseitigung der Spiritusdünste geeigneten, unmittelbar in's Freie führenden und die Nachbarschaft

im Falle eines Brandes in keiner Weise gefährdenden Entlüftungsöffnungen zu versehen, welche entweder als seitliche Oeffnungen in den Umfassungswänden oder als über Dach geführte Schlote herzustellen und gegen das Hineinfliegen von Funken u. s. w. durch Drahtnetze zu schützen sind. Der Querschnitt dieser Entlüftungsöffnungen ist so zu bemessen, daß auf 1 qm Grundfläche des Lagerraums mindestens 15 qcm Querschnitt entfallen.

§ 5.

In ein und demselben Raume dürfen in der Regel höchstens 2500 hl Spiritus lagern.

Etwaige größere Lagerabtheilungen bedürfen einer besonderen Genehmigung.

Die Lagerung anderer brennbarer Materialien irgend welcher Art zusammen mit Spirituosen in ein und demselben gemäß § 1 hergerichteten Lagerraume eines Lagerhauses ist unstatthaft.

§ 6.

Falls die besonderen Umstände der Lagerung es gestatten, kann die Polizeibehörde auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 7.

Auf die bereits vorhandenen Spirituslager findet diese Verordnung nur insoweit Anwendung, als es das öffentliche Sicherheitsinteresse unbedingt erfordert.

§ 8.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, insbesondere § 367 Nr. 6 desselben Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt.

§ 9.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1894 in Kraft. Die Polizei-Verordnung vom 25. Juni 1886 wird mit demselben Tage aufgehoben.

Berlin, den 13. Oktober 1893.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

B. Feuersicherheit der Theater und öffentlichen Lokale.

Verbot des Rauchens in den Theatern.

Polizei-Verordnung vom 28. April 1864.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und nach Berathung mit dem Gemeindevorstande verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizeibezirk von Berlin, was folgt:

§ 1.

In den Königlichen Theatern ist das Tabakrauchen untersagt. Dasselbe gilt von denjenigen Räumen der Privattheater und der zu öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen benutzten Gebäude, in welchen ein besonderer Anschlag dieses Verbot ausspricht.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlrn. bestraft.
Berlin, den 28. April 1864.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Bernuth.

Die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen.

Polizei-Verordnung vom 31. Oktober 1889.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 43 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich als Landespolizeibehörde für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten, was folgt:

I. Vorschriften für Neubauten und Umbauten.

§ 1.

Die Aufführung neuer und der Umbau bestehender Theater und Circusgebäude, sowie die Herstellung von öffentlichen Versammlungsräumen in Neubauten und Umbauten unterliegen nebst allen zu solchen Anlagen gehörigen Betriebseinrichtungen polizeilicher Genehmigung nach folgenden besonderen Vorschriften.

Die Bestimmungen der bestehenden allgemeinen Bauordnung bleiben hinsichtlich der im ersten Absatz bezeichneten Anlagen insoweit in Kraft, als sie nicht im Widerspruch mit dieser Verordnung stehen.

A. Theater.

§ 2.

Theater im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Gebäude, welche nach Zweck und Gesammtanlage dauernd zu Schauspielen oder zur Schaustellung von Personen bestimmt sind.

Große Theater sind solche, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf Sitz- und Stehplätzen mehr als 800 Zuschauer aufzunehmen vermögen.

Alle übrigen Theater gelten als kleine.

1. Große Theater.

Lage und Verbindung mit der Straße.

§ 3.

Die Theatergebäude müssen mit ihrer die Haupt-Ein- und -Ausgänge enthaltenden Front in der Baufluchtlinie einer öffentlichen durchgehenden Straße oder in einem Abstand von derselben liegen, welcher eine Bebauung

der zwischenliegenden Fläche ausschließt. Der Abstand der vorerwähnten Front des Theatergebäudes von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung soll in der Regel mindestens 20 m betragen.

Dieser Abstand darf ausnahmsweise bis auf 15 m ermäßigt werden, wenn das Theatergebäude ringsum frei oder auf einem Eckgrundstück liegt oder, wenn eingebaut, mit einer zweiten, öffentlichen Straße durch eine mindestens 3 m breite Durchfahrt in Verbindung gesetzt wird.

Bei Aufführung eines Theatergebäudes zwischen nachbarlichen Brandmauern sind zu beiden Seiten des Zuschauerhauses von der Trennungswand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus bis zur Eintrittshalle offene Höfe von mindestens 6 m Breite anzulegen und mit der öffentlichen Straße mittelst Durchfahrten von wenigstens 3 m lichter Breite und 3,5 m lichter Höhe zu verbinden.

In den Umfassungswänden des Bühnenhauses dürfen Thür- oder Fensteröffnungen nur da angelegt werden, wo der Abstand einer solchen Oeffnung von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück, falls dieselben eine größere Höhe als 10 m bis zum Dachfirst haben, mindestens 9 m beträgt. Bei Schuppen und kleineren Bauten muß dieser Abstand mindestens 6 m betragen.

In den Umfassungswänden des Zuschauerhauses dürfen Thür- oder Fensteröffnungen nur da angelegt werden, wo der Abstand einer solchen Oeffnung von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück mindestens 6 m beträgt.

Bauart.

§ 4.

Die Umfassungswände eines Theatergebäudes, die Trennungswand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus, sowie die Wände, welche Treppen umschließen, sind aus Steinen, die inneren Scheidewände mit Ausnahme von Trennungswänden zwischen Logen entweder ebenso oder aus anderem unverbrennlichen Material herzustellen. Die Dachstühle sind aus Eisen herzustellen. Das äußere Deckmaterial muß gegen Uebertragung eines Feuers von Außen her sicheren Schutz gewähren.

Das bei Eindeckung der Dächer etwa verwendete Holz (Schalbretter, Latten und dergleichen) ist durch Berohren und Verputzen, durch Behobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern.

Die Unterstützung, sowie der etwaige Belag des Schnürbodens über dem Bühnenraum müssen zum Schutz der eisernen Dachconstruction feuersicher ausgeführt werden.

Luftabzugsöffnungen und Oberlichter sind zwischen Decken und Dächern mit unverbrennlichen, 50 cm hoch über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen zu versehen. Ebenso müssen die Umfassungswände von Lichthöfen in feuersicherer Construction 50 cm über die Dachfläche geführt werden. Lichthoffenster dürfen nicht aus Holz hergestellt werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen.

Die Fußböden der Flure, Vorsäle und Corridore sind aus unverbrennlichem Material herzustellen. Ein hölzerner Fußbodenbelag ist nur statthaft, wenn er unter Vermeidung von Hohlräumen dichtschließend auf unverbrennlicher Unterlage liegt.

Die Decken der Durchfahrten, Flure, Corridore und Treppenräume sind aus unverbrennlichem Material herzustellen.

Das Kellergeschoß ist mit Ausnahme der unter der Bühne liegenden Theile zu wölben und darf, soweit in demselben Magazin- und Lagerräume angelegt werden, nicht in unmittelbarer Verbindung mit Corridoren und Treppenräumen stehen.

Alle Corridore und Treppenräume müssen unmittelbar von Außen beleuchtet werden. Für Corridore sind Oberlichter ausgeschlossen.

§ 5.

Freitragende Treppen sind verboten.

Bei Treppen mit geraden Läufen dürfen Wendelstufen nicht angeordnet werden. Die Podeste derselben dürfen nicht schmaler sein als die Treppenläufe.

Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von wenigstens 26 cm haben; ihre Steigung darf höchstens 18 cm betragen.

Geschwungene Treppen müssen an den schmalsten Stellen mindestens 23 cm Auftritt erhalten.

Die Treppen sind auf beiden Seiten mit Geländern oder Handläufern zu versehen, welche keine freien Enden haben dürfen.

Verschläge unter Treppen sind verboten.

Bei hölzernen Treppen, soweit solche in dieser Verordnung nicht verboten sind (§§ 6, 15, 21 und 22), müssen die Unteransichten mit Mörtel verputzt werden.

Bei Feststellung der vorschriftsmäßigen Abmessung einer Treppe soll die Weite zwischen den Geländern gemessen maßgebend sein.

§ 6.

Wohnräume dürfen im Bühnenhause nicht höher als zur ebenen Erde angelegt werden; sie müssen Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, durch massive Wände ohne Oeffnungen von den übrigen Gebäudetheilen abgeschlossen und lediglich von Außen her zugänglich gemacht werden.

Im Zuschauerraume ist die Anlage von Wohnräumen unter der Bedingung gestattet, daß ihr Fußboden nicht höher als 10 m über der Straße liegt und daß sie mit einer aus unverbrennlichem Material hergestellten, von den Kellerräumen abgeschlossenen und unmittelbar in's Freie führenden Treppe in Verbindung gebracht werden.

Die Anlage vermiethbarer Geschäftsräume, sowie allgemein zugänglicher Restaurationen und Konditoreien darf in einem Theatergebäude nur im Keller- oder Erdgeschoß und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß solche Räume Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, durch massive Wände ohne Oeffnungen von den für den Theaterbetrieb benutzten Gebäudetheilen abgeschlossen und lediglich von Außen her zugänglich gemacht werden.

Werden für das Theaterpublikum besondere Restaurationsräume vorgesehen, so dürfen dieselben, falls ihre Gesammtgrundfläche mehr als 50 qm beträgt, nicht höher als im Erdgeschoß liegen und müssen unmittelbare Ausgänge nach der öffentlichen Straße erhalten.

Diese Vorschrift findet auf Räume mit Verkaufstischen zur Verabreichung von Erfrischungen während der Vorstellung keine Anwendung.

Die Anlage von Magazinräumen ist im Zuschauerhause, im Bühnenraum, auf dem Schnürboden und in den Bühnenkellern verboten.

Werden Magazinräume im Bühnenhause angelegt, so dürfen sie nicht in unmittelbarer Verbindung mit den für den Verkehr im Bühnenhause erforderlichen Gängen und Treppen stehen.

§ 7.

Die Zugänge zum Dachgeschoß, deren mindestens zwei anzulegen sind, müssen mit feuer- und rauchsicheren, selbstthätig zufallenden, unverschließbaren Thüren versehen werden. Sind zur Herstellung dieser Zugänge Einbauten in den Dachraum erforderlich, so müssen dieselben aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Soweit ein Dachraum vorhanden ist, muß der Fußboden desselben durchweg feuersicher abgedeckt werden.

§ 8.

Alle Theatergebäude sind mit Blitzableitern zu versehen.

An den Außenfronten und in Höfen sind nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde eiserne, in einer Höhe von 3 bis 4 m über dem Erdboden beginnende Leitern für die Feuerwehr anzulegen.

Zuschauerhaus.

§ 9.

Ueber dem Parquet dürfen höchstens 4 Ränge angelegt werden.

Die Decke des obersten Ranges muß überall mindestens 2,5 m über dem Fußboden der höchsten Plätze liegen.

Im Parquet und auf den nicht zu Logen eingerichteten Rangtheilen müssen die Sitzreihen unverrückbar auf dem Fußboden befestigt werden. Es dürfen nur Klappsitze, welche selbstthätig aufschlagen, oder Bänke verwendet werden.

§ 10.

Die im Zuschauerraum zulässige höchste Personenzahl ist von der Polizeibehörde nach folgenden Bestimmungen festzustellen:

Die Breite der Sitze muß mindestens 50 cm und der Abstand der Reihen von einander mindestens 80 cm betragen.

Verrückbare Sitze sind nur in Logen, und zwar bis zur Zahl von 10 in jeder Loge zulässig.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parquet und im ersten Rang 14, auf den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

Auf Bänken sind die einzelnen Sitze durch Leisten von einander zu trennen.

§ 11.

Die Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl und Breite der auf die Corridore führenden Thüren ist für das Parquet und für die nicht zu Logen eingerichteten Rangtheile nach dem Verhältniß von 1 m für 70 Personen zu bemessen. Diese Gänge und Thüren dürfen nicht unter 90 cm breit sein; es kann jedoch bei der ersten Sitzreihe des Parquets und der Ränge die Gangbreite bis auf 65 cm verringert werden.

§ 12.

In den Gängen des Zuschauerraumes dürfen Klappsitze nicht angebracht und Stühle nicht aufgestellt werden.

Stufen in den Gängen innerhalb des Parquetraumes sind unzulässig.

§ 13.

Für das Parquet und die Ränge müssen Korridore angelegt werden, welche in der Regel ununterbrochen um den Zuschauerraum herum zu führen sind. Einbauten von Rangtheilen, welche die Korridore in der Mitte unterbrechen, können ausnahmsweise gestattet werden, sofern dabei für eine genügende anderweite Verbindung der beiden Korridorhälften Sorge getragen ist.

Stufen in den Korridoren sind nur ausnahmsweise zulässig.

Die Breite der Korridore muß in allen Fällen mindestens 3 m betragen, im Uebrigen jedoch nach dem Verhältniß von 1 m für 80 Personen bemessen werden.

§ 14.

Für jeden Rang sind zwei besondere Treppen anzulegen, welche nur einen Zugang zu dem betreffenden Rang haben dürfen und einen unmittelbar auf die Straße führenden Ausgang erhalten müssen, wobei Freitreppen nur bis zu einer Höhe von 2 m über der Straße zulässig sind.

Für Parquet und 1. Rang sind gemeinschaftliche Treppen zulässig, falls das Parquet im Erdgeschoß liegt.

Es müssen vorhanden sein:

für das Parquet: bis zu 300 Personen 2 Treppen von je 1,50 m Breite; bei mehr als 300 Personen soll die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 100 Personen berechnet werden.

für die Ränge: bis zu 270 Personen 2 Treppen von je 1,50 m; bei mehr als 270 Personen soll die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 90 Personen berechnet werden.

Werden für Parquet und ersten Rang gemeinschaftliche Treppen angelegt, so sollen ihre Breiten nach der Summe der Plätze im Parquet und ersten Rang und zwar nach den für die Ränge geltenden Verhältnißzahlen ermittelt werden.

§ 15.

Wenn Theater zwischen nachbarliche Brandmauern eingebaut werden, so muß außer den vorgeschriebenen Treppen auf jeder Ranghöhe in den offenen Höfen (§ 3) je ein eiserner Laufgang von mindestens 1,25 m lichter Breite angelegt und durch wenigstens 2 Thüren mit den um die Ränge herumgeführten Korridoren in Verbindung gebracht werden. Von diesen Laufgängen sollen eiserne Treppen in gleicher Breite in den Hof hinabführen.

§ 16.

Alle Ausgänge sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen und ständig dem Publikum zur Benutzung zu überlassen. Die nächsten Wege zu den Ausgängen sind durch Richtungspfeile an den Wänden zu bezeichnen. Die Thüren und Treppen sind derart anzuordnen, daß die Mehrzahl der Besucher sich von der Bühne abwenden muß, um die Ausgänge zu erreichen.

Treppenpodeste, Flure und Korridore müssen von jeder Behinderung des Verkehrs frei gehalten werden. Tische und Bortbretter dürfen auf Korridoren nur in Wandnischen angebracht werden. Sitze für Logenschließer müssen selbstthätig aufklappen.

§ 17.

Alle Thüren sind nach Außen aufschlagend derart anzuordnen, daß die geöffneten Flügel nicht in die Korridore und Treppenräume vortreten. Ist

diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Thürflügel vollständig herumschlagen und an den Wänden durch selbstthätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Korridore (§ 13) um die Thürflügelbreite zu vergrößern. Die Anbringung von Schiebethüren ist verboten. Die Verschlüsse der Thüren müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von Innen leicht zu öffnen sind.

Die Anbringung von Vorhängen an Thüren, in Fluren und Korridoren bedarf besonderer Genehmigung. Derartige Vorhänge müssen an verschiebbaren Ringen aufgehängt werden.

§ 18.

Alle Fenster müssen bewegliche, von Innen leicht zu öffnende Flügel erhalten. Gitter vor den Fenstern sind nicht zulässig.

§ 19.

Die Garderoben für die Zuschauer müssen in besonderen Räumen mit reichlich bemessenem freien Platz vor den Ausgabetischen eingerichtet werden. Wenn für die Garderobenräume Korridorerweiterungen benutzt werden, so muß das für den Korridor an sich vorgeschriebene Maß (§ 13) in ganzer Länge vor den Ausgabetischen angemessen vergrößert werden.

Bühnenhaus.

§ 20.

Der Schnürboden über dem Bühnenraum muß mindestens 3 m höher liegen, als die Decke des Zuschauerraumes.

Der Bühnenraum ist von allen übrigen Theilen des Bühnenhauses, sowie vom Zuschauerhause durch massive Wände, welche mindestens 50 cm über die Dachfläche geführt werden müssen, zu trennen. Alle Thüröffnungen in diesen Wänden sind mit feuer- und rauchsicheren, nach Außen aufschlagenden Thüren zu versehen, welche selbstthätig zufallend konstruirt werden müssen und während einer Vorstellung nicht verschlossen werden dürfen. Thürverbindungen zwischen dem Bühnenhause und dem Zuschauerhause, sowie zwischen dem Bühnenraum und den übrigen Räumen des Bühnenhauses sind nur im Keller und in Bühnenhöhe gestattet.

Die Bühnenöffnung muß gegen den Zuschauerraum durch einen Schutzvorhang oder durch leicht und sicher bewegliche Schiebethüren feuer- und rauchsicher abgeschlossen werden können. Das Material solcher Schutzvorhänge und Schiebethüren muß unverbrennlich sein und an den schwächsten Stellen mindestens die Festigkeit von 1 mm starkem glatten Eisenblech besitzen. Ihre Konstruktion muß im Ganzen einen Ueberdruck von 90 kg auf 1 qm Fläche aushalten können, ohne daß bleibende Durchbiegungen eintreten.

Die Bewegungsvorrichtungen für die Schutzvorhänge und Schiebethüren sind so anzuordnen, daß auf mindestens zwei Stellen, deren eine auch bei einem Brande auf der Bühne noch sicher erreichbar sein muß, der Verschluß der Bühnenöffnung durch einen einzigen Griff bewirkt werden kann.

Die Anbringung einer kleinen Thür im Schutzvorhang ist zulässig, jedoch muß diese selbstthätig schließend hergestellt werden.

§ 21.

Sämmtliche Räume des Bühnenhauses müssen unmittelbar zugänglich an Korridoren von wenigstens 2 m lichter Breite liegen und durch mindestens

zwei Treppen von je 1,30 m Breite Ausgänge in's Freie erhalten. Die Umfassungswände der Korridore und Treppenhäuser müssen massiv, ihre Decken und die Treppen selbst aus unverbrennlichem Material hergestellt werden.

Ist der zwischen den massiven Umfassungswänden gemessene Flächeninhalt einer Bühne (jedoch mit Ausschluß einer etwaigen Hinterbühne), größer als 300 qm, so muß für je 50 qm Bühnenfläche mehr die Breite der Korridore um je 10 cm und die Breite der Treppen um je 20 cm vergrößert oder die Anzahl der letzteren entsprechend vermehrt werden.

Vom Bühnenraum müssen mindestens auf zwei Seiten Thüren von wenigstens 1,5 m Breite auf einen Korridor oder unmittelbar in's Freie führen.

§ 22.

Für die im Bühnenraum beschäftigten Arbeiter sind mindestens zwei aus unverbrennlichem Material hergestellte, mit Geländern versehene Treppen von mindestens 90 cm lichter Breite anzulegen, welche vom untersten Bühnenkeller bis auf das Dach zu führen, mit Wänden aus unverbrennlichem Material zu umschließen sind und in der Straßenhöhe mit einem Ausgang in's Freie verbunden sein müssen. Wendelstufen sind bei diesen Treppen unter der Bedingung zulässig, daß auch an der Spindel ein Geländer angebracht wird.

Unmittelbare Beleuchtung soll für diese Treppen nicht gefordert werden.

§ 23.

Für den inneren Ausbau des Bühnenhauses sind tragende Konstruktionstheile aus unverbrennlichem Material herzustellen, im Uebrigen sind thunlichst unverbrennliche Stoffe zu verwenden. Alles Holzwerk ist, soweit es frei liegt, zu hobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern.

Vorhänge, Kulissen, Soffiten, Hinterhänge, Versatz- und sonstige Dekorationsstücke sind thunlichst aus unverbrennlichen oder schwer entflammbaren Stoffen herzustellen.

Die Zugvorrichtungen für die scenischen Verwandlungen sind, soweit als irgend möglich, aus Drahtseilen herzustellen.

Es ist durch geeignete Vorkehrungen zu verhüten, daß Personen in die Bahn der Gegengewichte und Fahrstühle treten können.

§ 24.

Treppenpodeste, Flure und Korridore müssen von jeder Behinderung des Verkehrs freigehalten werden.

Die sofortige Allarmirung des gesammten Personals bei Entstehung einer Gefahr muß durch Signaleinrichtungen sichergestellt sein.

Beleuchtung, Heizung und Lüftung.

§ 25.

Die Verwendung von Gas und von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist in großen Theatern unstatthaft. Es ist vielmehr in allen Theilen eines solchen Theatergebäudes mit Einschluß der etwa vermietheten, nicht zum Theaterbetriebe gehörigen Räume elektrische Beleuchtung herzustellen. Hierbei muß die Beleuchtung des Bühnenhauses

und des Zuschauerhauses so eingerichtet werden, daß bei Störungen des Betriebes ein völliges Dunkelwerden in beiden Räumen nicht eintreten kann.

§ 26.

In allen Theilen des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses, besonders auf den Korridoren, Treppen und Fluren ist eine Nothbeleuchtung nach Vorschrift der Polizeibehörde herzustellen. Für diesen Zweck sind Kerzen- oder Oellampen zu verwenden, welche in geeigneter Weise gegen Erlöschen durch Zug oder Rauch gesichert und an besonders vorzuschreibenden Stellen durch rothe Farbe kenntlich gemacht werden müssen. Die Nothbeleuchtung ist so anzuordnen, daß mit Hülfe derselben die Ausgänge erreicht werden können, selbst wenn die gewöhnliche Beleuchtung vollständig erlöschen sollte.

§ 27.

Die Erwärmung des Zuschauerraumes und der Bühne mit ihren Nebenräumen darf nur durch eine Centralheizung erfolgen, deren Heizkammern nur von Außen zugänglich, rings von massiven Wänden und Decken umschlossen und von den übrigen Räumen des Bühnenkellers vollständig getrennt sein müssen.

Kanäle für die Leitung heißer Luft, sowie Hohlräume zur Unterbringung von Dampf- oder Wasserheizröhren müssen durchweg von Wänden aus feuersicherem Material umschlossen und so angelegt werden, daß sie von Staub gereinigt werden können. Austrittsöffnungen für Luft, welche auf mehr als 50° C. erwärmt wird, sowie Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser müssen von brennbaren Stoffen mindestens 25 cm nach jeder Richtung hin entfernt sein.

Um das Eindringen von Rauch in das Zuschauerhaus und in das Bühnenhaus verhüten zu können, müssen alle Luftheizungs- und Lüftungskanäle mit rauchsicheren Verschlüssen versehen werden.

In einzelnen von der Bühne abgelegenen Räumen kann die Verwendung von Kachelöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrohre, der Feuerung und des Aschenfalles gestattet werden.

In den Magazinräumen ist die Anbringung von Heizvorrichtungen gänzlich verboten.

§ 28.

Bei Kanälen zur Zuführung frischer und zur Abführung verbrauchter Luft ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß sie zu schneller Verbreitung eines Feuers nicht beitragen können.

Im Dache über der Bühne sind möglichst nahe dem Dachfirst Luftabzüge herzustellen, deren Verschluß durch einen einzigen Griff von gesicherten Stellen aus geöffnet werden kann. Die Summe der freien Durchgangsflächen dieser Abzüge soll mindestens 5 pCt. von der Grundfläche der Bühne betragen.

In der Decke des Zuschauerraumes ist eine Luftabzugsöffnung anzulegen, deren untere Mündung mindestens 1 m höher als die Decke des obersten Ranges liegen und deren Querschnitt mindestens 3 pCt. der Grundfläche des Zuschauerraumes betragen muß. Der Verschluß dieses Luftabzuges muß durch einen einzigen Griff von gesicherter Stelle aus geöffnet werden können.

Alle Treppenräume und Korridore müssen mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen sein.

Feuerlösch-Einrichtungen.

§ 29.

Das Theatergebäude ist, soweit eine öffentliche Wasserleitung vorhanden ist, an dieselbe anzuschließen. In Orten ohne Wasserleitung muß für Bereithaltung eines Wasservorraths in Behältern unter genügendem Druck Sorge getragen werden.

Jedes Theatergebäude muß mit Feuerhähnen und mit einer Regenvorrichtung für die Bühne versehen werden.

Einzelbestimmungen über Wassermengen und Druckhöhen, über Anbringung und Anzahl der Feuerhähne, sowie über die Bereithaltung sonstiger zweckdienlichen Löschgeräthschaften im Theatergebäude, über Erlaß und Durchführung von Betriebsvorschriften, welche die stete Dienstbereitschaft aller für das Theatergebäude vorgesehenen Feuerlösch-Einrichtungen im Augenblick der Gefahr sicherstellen, bleiben der Polizeibehörde überlassen.

Die genannten Einrichtungen dürfen nur zu Feuerlöschzwecken und nicht anderweitig benutzt werden.

Das Theatergebäude muß mit einer entsprechenden Anzahl von Meldevorrichtungen versehen werden, durch welche bei Entstehung eines Brandes die örtliche Feuerlöschhülfe sofort herbeigerufen werden kann.

Betriebsvorschriften

§ 30.

Die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und dergleichen ist im Zuschauerhause, sowie in den mit der Bühne zusammenhängenden Kellerräumen überhaupt verboten und auf und über der Bühne nur insoweit gestattet, als dieselben zum unmittelbaren Gebrauch bestimmt sind.

Ein Werkstättenbetrieb von Tischlern, Malern oder anderen Handwerkern ist im Zuschauerhause nur im Kellergeschoß, insoweit als dasselbe nur von Außen zugänglich ist, und im Bühnenhause nur in solchen Räumen statthaft, welche mit der Bühne, mit den Bühnenkellern oder mit den Räumen für das Personal keine unmittelbare Verbindung haben. Derartige Werkstätten müssen gegen die Korridore durch rauch- und feuersichere Thüren abgeschlossen sein.

§ 31.

Das Rauchen im Theatergebäude ist verboten, kann jedoch für einzelne Restaurationsräume, für Wohnungen und vermiethete Geschäftsräume gestattet werden.

§ 32.

Die Verwendung von unverwahrtem Feuer oder Licht, von beweglichen Beleuchtungskörpern und von Feuereffekten im Bühnenraum ist nur, soweit als es die Vorstellungen nöthig machen, mit besonderer Erlaubniß zulässig. Eine derartige Erlaubniß kann für bestimmte Stücke ein für allemal ertheilt werden.

Im Uebrigen ist das Betreten der Theaterräume mit unverwahrtem Feuer oder Licht verboten.

Die Verwendung von Feuerwerk ist unzulässig.

Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus ungefährlichem Material, z. B. Kälberhaar oder Asbestwolle, verwendet werden.

§ 33.

Die Räume des Theaters, sowie die Dekorationen sind staubfrei zu halten und außerdem alljährlich nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde mindestens einmal gründlich zu reinigen.

§ 34.

Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den Umfassungsmauern der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite freigehalten werden, welcher auch bei Bewegung der Dekorationen nicht gesperrt werden darf. Der Raum zwischen der ersten und zweiten Coulisse muß für den Dienst der Feuerlösch-Mannschaften frei gehalten werden.

§ 35.

Das Oeffnen und Schließen des Schutzvorhanges oder der Schiebethüren soll während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuerwehr probeweise vorgenommen werden. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung durch den Schutzvorhang oder die Schiebethüren zu schließen und des Nachts geschlossen zu halten.

§ 36.

Die Nothbeleuchtung muß bei jeder Vorstellung während des Zeitraumes von Oeffnung der Kasse bis nach vollständiger Leerung des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses in Wirksamkeit sein.

§ 37.

Im Kassenraum, in der Eintrittshalle und an auffälliger Stelle in jedem Corridor des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses sind genügend große und deutliche Grundrißpläne des Theaters auszuhängen. In diesen Plänen müssen die Sitze, die zugelassenen Stehplätze, die Treppen, die Ausgänge, die Feuerhähne, sowie die Hauptleitungen für die Beleuchtung nebst den zugehörigen Absperrvorrichtungen angegeben werden.

Von diesen Plänen sind Abdrücke der Polizeibehörde nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 38.

Für jede Vorstellung muß eine lediglich der Polizeibehörde unterstellte Feuerwache anwesend sein, welche ihren Dienst mindestens eine Stunde vor Beginn der Vorstellung anzutreten hat, das Theatergebäude nicht früher als eine halbe Stunde nach Schluß der Vorstellung verlassen und zu anderen Zwecken nicht verwendet werden darf.

Für die übrige Zeit ist im Theater, so lange Aufführungen stattfinden, seitens der Theaterverwaltung ein Wächterdienst unter sicheren Controlmaßregeln einzurichten.

§ 39.

Die letzte Probe eines Stückes vor dessen erster Aufführung ist der Polizeibehörde rechtzeitig behufs Ueberwachung und Anordnung der etwa erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuzeigen.

2. Kleine Theater.

§ 40.

Auf kleine Theater finden die Bestimmungen in den §§ 3 bis 39 mit folgenden Abänderungen Anwendung:

Zu § 3.

Der Abstand der die Haupt-Ein- und -Ausgänge enthaltenden Front des Theatergebäudes von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung soll in der Regel mindestens 15 m betragen.

Bei besonderen örtlichen Verhältnissen kann im Wege des Dispenses ein geringerer Abstand zugelassen, auch von der Forderung, daß das Theater an einer öffentlichen Straße liegen muß, Abstand genommen werden.

Zu § 4.

Die Dachstühle dürfen aus Holz construirt werden. Das äußere Deckmaterial muß gegen Uebertragung eines Feuers von Außen her sicheren Schutz gewähren.

Die Treppenräume müssen Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, im Uebrigen können die Decken durchweg, auch über Fluren und Corridoren, als Balkendecken construirt werden; es müssen dabei aber die Unteransichten mit Mörtel verputzt und die Fußböden dicht schließend unter Vermeidung von Hohlräumen verlegt werden.

§ 41.

Die Beleuchtung durch Gas ist in kleinen Theatern unter folgenden Bedingungen zulässig:

Die Gasleitungen für das Zuschauerhaus, den Zuschauerraum und die übrigen Theile des Zuschauerhauses, sowie für den Bühnenraum und die übrigen Theile des Bühnenhauses, sind in getrennten Gruppen anzulegen und die Absperrvorrichtungen so anzuordnen, daß sie von Unbefugten nicht erreicht werden können. Die Verwendung von Bleiröhren ist unzulässig. Die Leitungen sind derartig zu verlegen, daß sie gegen jede zufällige Beschädigung geschützt aber für Untersuchung und Ausbesserung leicht zugänglich sind. Ueberall, auch in den Ankleideräumen für das Personal, sind nur unbewegliche Gasarme zulässig.

Die Entfernung zwischen Gasflammen und brennbaren Stoffen muß in senkrechter Richtung nach oben gemessen mindestens 1 m und in seitlicher Richtung mindestens 60 cm betragen. Falls diese Entfernungen nicht innegehalten werden können, müssen Schutzbleche angebracht werden; dieselben dürfen jedoch niemals auf verbrennlicher Unterlage befestigt werden.

Deckenkronleuchter müssen doppelte Befestigung erhalten.

Die im Zuschauerraum, sowie auf Gängen und Treppen befindlichen Beleuchtungskörper müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 m über dem Fußboden liegen.

Die Gasflammen auf Gängen, in Treppenhäusern und in Aborten dürfen nur Hähne mit losem Schlüssel erhalten.

Die Gasflammen im Zuschauerhause sind mit Glocken oder Schalen zu versehen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die Flammen an Deckenkronleuchtern.

Alle zur Beleuchtung des Bühnenhauses dienenden Gasflammen sind mit Drahtkörben oder ähnlichen Schutzvorkehrungen zu versehen.

Die Soffitenrampen müssen außer einem Drahtnetz doppelte Schutzbleche mit Luftzwischenraum erhalten und zum Herablassen eingerichtet werden, so daß sie vom Bühnenfußboden aus angezündet werden können.

Zum Anzünden von Gasflammen dürfen nur elektrische Zünder verwendet werden.

Die Verwendung gewöhnlicher Gummischläuche zur Zuleitung von Gas, auch für kurze Entfernungen, ist verboten; es dürfen nur undurchlässige auf die Rohre mit Gewinden aufzuschraubende Spiralschläuche gebraucht werden.

Die Gasmesser müssen in einem von massiven Wänden und unverbrennlichen Decken umschlossenen Raume, welcher unmittelbar von Außen Luft und Licht erhält, aufgestellt werden.

Die Verwendung von Gas zu scenischen Zwecken bedarf besonderer Genehmigung.

Die Gasleitungen sind mindestens vierteljährlich einmal sorgfältig auf ihre Dichtigkeit, sowie auf die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Brenner zu untersuchen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei Verminderung des Gaszustromes und Druckes behufs Verdunkelung einzelne Brenner nicht versagen.

§ 42.

Wenn Gasbeleuchtung eingerichtet wird, treten in Bezug auf die Bestimmungen in den §§ 9—14 folgende Erschwerungen ein:

Zu § 9.

Ueber dem Parquett dürfen nicht mehr als zwei Ränge angelegt werden.

Zu § 10.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parquett 12, auf den Rängen 10 nicht übersteigen.

Zu § 11.

Die Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl und Breite der auf die Corridore führenden Thüren muß nach dem Verhältniß von 1 m für 60 Personen bemessen werden.

Zu § 13.

Die Breite der Corridore muß mindestens 3 m betragen, im Uebrigen jedoch nach dem Verhältniß von 1 m für 70 Personen bemessen werden.

Zu § 14.

Es müssen vorhanden sein:

für das Parquett einschließlich seiner Logen:

bis zu 270 Personen 2 Treppen zu je 1,50 m. Bei mehr als 270 Personen ist die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 90 Personen zu berechnen.

für die Ränge:

bis zu 240 Personen 2 Treppen zu je 1,50 m. Bei mehr als 240 Personen ist die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 80 Personen zu berechnen.

3. Zeitweilige Baulichkeiten.

§ 43.

Auf zeitweilige für Theatervorstellungen bestimmte Baulichkeiten sollen die im Vorstehenden für kleine Theater in Bezug auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung abzielenden Vorschriften sinngemäße Anwendung finden.

Im Uebrigen bleiben die Forderungen in Bezug auf Bauart, innere Einrichtung und Betrieb solcher zeitweiligen Baulichkeiten je nach örtlichen Verhältnissen und je nach dem Umfang des Betriebes dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

B. Circusanlagen.

§ 44.

Circusgebäude dürfen der Regel nach nur auf freien Plätzen unter Beobachtung eines Abstandes von mindestens 15 m von jeder Nachbargrenze errichtet werden.

Ausnahmsweise darf ein Circus auf einem Eckgrundstück aufgeführt oder zwischen nachbarliche Brandmauern eingebaut werden unter der Bedingung, daß auf zwei Seiten getrennte, in ihrer Gesammtbreite nach dem Verhältniß von 1 m für 150 Personen bemessene Verbindungen mit zwei öffentlichen durchgehenden Straßen für die Circusbesucher vorgesehen werden und außerdem eine besondere wenigstens 4 m im lichten breite Zufahrt zu den Stallungen angelegt wird.

§ 45.

Für die Herstellung der äußeren und inneren Wände ist außer Massivbau und Konstruktionen aus unverbrennlichem Material auch ausgemauertes Fachwerk zulässig.

Balkendecken müssen mit Mörtel verputzt werden.

Zur Herstellung der Decke oder des Daches über dem Zuschauerraum sind hölzerne Unterstützungen zulässig.

Die Dachkonstruktionen dürfen sichtbar bleiben.

Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Uebertragung eines Feuers von Außen her sicheren Schutz gewähren.

Freiliegendes Holzwerk an Stützen, Decken und Dächern muß in den Ansichtsflächen gehobelt werden.

Der Unterbau zur Unterstützung der Sitzreihen des Zuschauerraumes ist aus unverbrennlichem Material herzustellen.

§ 46.

Stallungen und Thierkäfige, sowie Räume für das Personal und für die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und Futterbeständen müssen vom Zuschauerraum durch unverbrennliche Wände und Decken getrennt werden. Die Thüren in diesen Wänden sind feuer- und rauchsicher herzustellen.

§ 47.

Die Räume unter den Sitzreihen des Zuschauerraumes dürfen als Garderoben für das Personal, sowie zur Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und Futterbeständen nur dann benutzt werden, wenn sie von massiven Wänden und Decken umschlossen sind und mit feuer- und rauchsicheren Thüren versehen werden.

§ 48.

Für die Anlage von Treppen gelten die in § 5 gegebenen Bestimmungen mit der Abänderung, daß bei Treppen innerhalb des Zuschauerraumes Geländer nicht gefordert werden.

§ 49.

Auf jedem Circusgebäude sind Blitzableiter anzubringen.

§ 50.

Vermiethbare Räume und Wohnungen dürfen in einem Circusgebäude nur im Keller- oder im Erdgeschoß und nur unter der Bedingung eingerichtet werden, daß sie durch massive Wände ohne Oeffnungen und unverbrennliche Decken von den zum Circusbetrieb gehörigen Räumlichkeiten abgeschlossen und nur von Außen zugänglich gemacht werden.

§ 51.

Die im Zuschauerraum zulässige höchste Personenzahl ist von der Polizeibehörde nach folgenden Bestimmungen festzustellen:

Die Sitze müssen mindestens 50 cm breit sein und die Abstände der Sitzreihen wenigstens 80 cm betragen, sofern nicht mehr als 14 Plätze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang angeordnet werden. Wird die Zahl 14 überschritten, so muß der Abstand der Sitzreihen auf 1 m vergrößert werden. Hierbei dürfen indessen höchstens 25 Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang angenommen werden.

Auf allen Bänken müssen die einzelnen Plätze durch Leisten abgegrenzt werden.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

§ 52.

Die Anzahl und Breite der Gänge, Treppen und Thüren im Zuschauerraum ist nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen zu bemessen, wobei die geringste Breite eines Ganges, einer Treppe oder einer Thür nicht unter 90 cm sein darf.

§ 53.

Korridore und Flure müssen mindestens 2 m breit sein, im Uebrigen ist ihre Breite, sowie die Breite der außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Treppen und der Ausgänge nach dem Verhältniß von

1 m für 120 Personen bei einer Anzahl bis zu 900 Personen,
1 m für 135 Personen bei einer Anzahl von 900 bis 1500 Personen,
1 m für 150 Personen bei einer Anzahl von mehr als 1500 Personen

zu bemessen.

§ 54.

In Bezug auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Thüren und die Einrichtung der Thürverschlüsse finden die Bestimmungen der §§ 16 und 17 Anwendung.

§ 55.

Für die Beleuchtung eines Circusgebäudes ist außer elektrischem auch Gaslicht, sowie die Verwendung von Pflanzenölen und Kerzen zulässig.

Die Verwendung von Mineralölen ist verboten.

Wird Gasbeleuchtung gewählt, so sollen dabei die im § 41 gegebenen Vorschriften entsprechend befolgt werden und insbesondere die dort für das Bühnenhaus angeordneten Vorsichtsmaßregeln bei Circusgebäuden auf die Stallungen, sowie auf die Räume für das Personal und für die Aufbewahrung von Dekorationen und Requisiten Anwendung finden.

§ 56.

Eine ausreichende Nothbeleuchtung mittelst Kerzen oder Oellampen ist nach näherer Anweisung der Polizeibehörde einzurichten.

§ 57.

In Bezug auf Heizung, Wasserversorgung und Feuerlöscheinrichtungen finden die für Theater gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 58.

An Stroh, Heu und sonstigen Futterstoffen darf in einem Circus nur der für drei Tage erforderliche Vorrath gelagert werden. In Bezug auf das Rauchen im Gebäude, das Umgehen mit unverwahrtem Feuer oder Licht, die Verwendung von Feuerwerk, die Unterhaltung der Nothbeleuchtung, die Aushängung von Grundrißplänen, die Einrichtung eines besonderen Feuerwehr- und Wächterdienstes, sowie auf die polizeiliche Ueberwachung der Vorstellungen sollen die für Theater in den §§ 31, 32, 36, 37, 38 und 39 gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung finden.

§ 59.

Die Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Circus darf nur auf einem freien Platze unter Beobachtung eines Abstandes von wenigstens 15 m von jeder Nachbargrenze gestattet werden.

Stallungen müssen vom Zuschauerraum getrennt derart angelegt werden, daß die Aus- und Eingänge für das Publikum möglichst entfernt von den Hauptthüren der Stallungen liegen.

Für die zulässige Anzahl von Sitz- und Stehplätzen, für die Anordnung der Gänge und Thüren im Zuschauerraum, für die Breite der Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge sind die Bestimmungen der §§ 51, 52, 53 und 54 maßgebend.

Im Uebrigen soll die Polizeibehörde je nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Umfang des Betriebes entscheiden, wie weit sonst die für Circusgebäude erlassenen Vorschriften in Bezug auf Bauart, innere Einrichtung und Betrieb auch bei Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Circus und für den Fall, daß ein Circus vorübergehend in einem sonst zu anderen Zwecken benutzten Gebäude eingerichtet wird, zu befolgen sind.

C. Oeffentliche Versammlungsräume.

§ 60.

Als öffentliche Versammlungsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle baulichen Anlagen, welche zur gleichzeitigen Aufnahme einer größeren Anzahl von Personen zu öffentlichen Lustbarkeiten, öffentlichen Versammlungen oder zu ähnlichen Zwecken dienen sollen.

Baulichkeiten, welche ausschließlich für Gottesdienst oder Unterrichtszwecke bestimmt sind, werden von dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 61.

Wird für öffentliche Versammlungsräume ein selbstständiges Gebäude hergestellt, so muß der Abstand der die Haupt-Ein- und Ausgänge enthaltenden Front von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung mindestens 10 m betragen.

Das Gebäude darf gegen die Nachbargrenzen nur an denjenigen Theilen der Umfassungswände Thür- oder Fensteröffnungen erhalten, welche von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück mindestens 6 m entfernt bleiben.

§ 62.

Für Versammlungsräume, welche Theile eines im Uebrigen für anderweite Zwecke bestimmten Gebäudes bilden, kann die Anlage besonderer Flure oder Durchfahrten vorgeschrieben werden, welche mit der Straße in Verbindung stehen und von anderen Theilen desselben Gebäudes durch massive Wände getrennt werden müssen.

§ 63.

Versammlungsräume, welche mehr als 2000 Personen aufzunehmen vermögen, müssen nach verschiedenen Straßenzügen hin Ausgänge erhalten. Von dieser Forderung kann jedoch Abstand genommen werden, wenn zwischen den Hauptausgängen aus den Versammlungsräumen und einer öffentlichen Straße Vorplätze, Gärten oder Höfe von solchen Abmessungen liegen, daß sie die gesammte Personenzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermögen.

§ 64.

Die Umfassungswände und die inneren Wände, soweit sie Durchfahrten, Flure, Treppen und Versammlungssäle umschließen, sind in der Regel massiv oder unverbrennlich herzustellen. Hölzerne Fachwerkskonstruktionen sind zulässig, falls die Gefache ausgemauert werden.

Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Uebertragung eines Feuers von Außen her sicheren Schutz gewähren.

Die vorgeschriebenen Treppen (§ 71) müssen in besonderen Treppenräumen liegen und letztere Decken aus unverbrennlichem Material erhalten.

Etwaige die Decken der Säle durchbrechende Lüftungsöffnungen oder Oberlichter müssen mit unverbrennlichen über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen versehen werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen.

§ 65.

Die Einrichtung von Lagerräumen für feuergefährliche Stoffe, von Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Betriebe über oder unter Versammlungsräumen ist verboten. Auch dürfen derartige Räume nicht mit den für die Versammlungsräume dienenden Korridoren, Treppen, Fluren oder Durchfahrten in Verbindung stehen.

§ 66.

Der Fußboden eines Versammlungsraumes darf nicht höher als 12 m über der Straße liegen.

Ueber einem Saalparquet sind höchstens 2 Galerien übereinander zulässig.

5*

§ 67.

Wird in einem Versammlungsraum die dauernde Einrichtung von Sitzen beabsichtigt, so muß die Breite eines Sitzes mindestens 50 cm und der Abstand der Sitzreihen mindestens 90 cm betragen.

Bei Anordnung von Klappsitzen und bei befestigten Bänken kann der Abstand der Reihen auf 80 cm ermäßigt werden.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Saalparquett 14, auf Galerien 12 nicht übersteigen.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

Die Breite der Gänge innerhalb des Saalparquetts und auf Galerien muß mindestens 90 cm betragen und ist im Uebrigen nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen zu bemessen.

Die nach vorstehenden Bestimmungen zulässige höchste Besucherzahl ist durch die Polizeibehörde festzustellen.

§ 68.

Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen soll die Personenzahl, nach welcher die Breite der Thüren, Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge zu bestimmen ist, so ermittelt werden, daß in der Regel auf 1 qm Grundfläche des Saalparquetts 2 Personen und auf 1 qm Grundfläche der Galerien 3 Personen gerechnet werden. In einzelnen Fällen können jedoch ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Lage und Benutzungsart der Versammlungsräume auf je 10 qm Grundfläche für das Saalparquett 15, für die Galerien 20 Personen gerechnet werden.

Wenn mehrere Versammlungsräume in einem Geschoß oder in verschiedenen Stockwerken gemeinschaftliche Korridore, Treppen, Flure oder Ausgänge haben, so sollen die erforderlichen Breiten derselben der Regel nach in der Weise ermittelt werden, daß die Personenzahl des größten Raumes ganz, und die Personenzahl der übrigen Räume zur Hälfte der Berechnung zu Grunde gelegt wird. Es kann jedoch in einzelnen Fällen ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Benutzungsart der Versammlungsräume eine geringere Gesammtziffer für die Berechnung zugelassen werden.

§ 69.

Die Anzahl und Breite der Thüren ist nach dem Verhältniß von
1 m für 120 Personen bei einer Anzahl bis zu 600 Personen,
1 m für 135 Personen bei einer Anzahl von 600 bis 900 Personen,
1 m für 150 Personen bei einer Anzahl über 900 Personen
zu bestimmen.

Wenn die zuläßige Zahl der Besucher mehr als 600 Personen beträgt, muß der Versammlungsraum auf mindestens 2 Wandseiten Thüren erhalten.

Ausgangsthüren müssen nach Außen aufschlagend derart angeordnet werden, daß die geöffneten Flügel nicht in die Korridore und in die Treppenräume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Thürflügel vollständig herumschlagen und an den Wänden durch selbstthätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Korridore (§ 70) um die Thürflügelbreite zu vergrößern. Die Thürverschlüsse müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von Innen leicht zu öffnen sind.

Die Ausgangsthüren sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen und dürfen während der Benutzung eines Versammlungsraumes nicht verschlossen werden.

§ 70.

Die für die Entleerung eines Versammlungsraumes in Betracht kommenden Korridore und Flure müssen mindestens 2 m breit sein. Im Uebrigen gelten für ihre Breiten, sowie auch für die Breiten der Ausgänge die im § 69 für die Thüren angegebenen Verhältnißzahlen.

Flure oder Durchfahrten, welche zu Versammlungsräumen führen, müssen mindestens 3 m breit sein und im Uebrigen nach dem Verhältniß von 1 m für 200 Personen bemessen werden.

Wenn die Ausgänge aus Versammlungsräumen in einem Seiten- oder Hintergebäude auf einen Hof von solchen Abmessungen führen, daß er die gesammte Personenzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermag, so kann die Breite der Flure oder Durchfahrten welche diesen Hof mit der Straße verbinden, ausnahmsweise dem vorgeschriebenen Verhältniß von 1 m für 200 Personen gegenüber unter der Bedingung ermäßigt werden, daß der Hof in seiner ganzen Fläche lediglich für den Personenverkehr frei gehalten wird. Als äußerst zuläßige Grenze soll dabei jedoch das Verhältniß von 1 m für 300 Personen gelten.

§ 71.

Für Versammlungsräume, welche nicht mehr als 300 Personen im Ganzen fassen, soll eine Treppe ausreichend sein, welche aus unverbrennlichem Material hergestellt werden, mindestens 1,5 m breit sein und im Uebrigen nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen bemessen werden muß.

Für mehr als 300 Personen müssen mindestens zwei Treppen angelegt werden. Die gesammte Treppenbreite ist dann bis zur Anzahl von 900 Personen nach dem Verhältniß von 1 m für 150 und bei mehr als 900 Personen nach dem Verhältniß von 1 m für 200 Personen zu bestimmen.

Galerietreppen dürfen niemals unmittelbar in den Saal ausmünden. Es sind vielmehr für solche Treppen stets besondere Flure oder Vorräume anzulegen und deren Ausgänge nach Lage und Entfernung von einander derart anzuordnen, daß bei gleichzeitiger Entleerung von Saal und Galerien Gegenströmungen nicht entstehen können.

Bei Galerien von höchstens 30 qm Grundfläche kann die Breite der Treppe bis auf 1 m ermäßigt werden.

Die Räume, in welchen die vorgeschriebenen Treppen liegen, dürfen mit Kellerräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

Im Uebrigen gelten für die Anlage der Treppen im Einzelnen die Bestimmungen des § 5.

§ 72.

Für den Fall, daß ein Versammlungsraum vorübergehend mit Bänken, Stühlen oder Tischen besetzt werden soll, sind die im § 67 für feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge freizuhalten und fest abzugrenzen. Reihenweise gestellte Stühle oder Bänke sind mit Innehaltung eines Abstandes von mindestens 90 cm derart mit einander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können.

§ 73.

Versammlungsräume, welche eine ständige mit verbrennlichen Coulissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken ausgestattete Bühne erhalten, —

gleichviel ob die auf derselben veranstalteten Vorstellungen dem Publikum allgemein zugänglich sind oder nicht — sollen, sowohl wenn sie für sich ein selbstständiges Gebäude, als auch wenn sie nur einen Theil eines im Uebrigen anderweit benutzten Bauwerkes bilden, nicht nach den in diesem Abschnitt, sondern nach den für kleine Theater gegebenen Vorschriften behandelt werden.

Es kann jedoch dabei, falls die Bühne elektrisch beleuchtet und mit einer Regenvorrichtung versehen wird, von der Forderung, daß der Zuschauerraum rings von einem Korridor umgeben sein muß, abgesehen werden.

Die höchste in einem derartigen mit ständiger Bühne ausgestatteten Versammlungsraum und zwar im Saalparquett und auf Galerien im Ganzen zulässige Personenzahl darf 800 nicht überschreiten.

§ 74.

Solche Versammlungsräume dagegen, welche nur ein mit unverbrennlichen Coulissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken, sowie mit einem Vorhang aus schwer entflammbarem Stoff ausgestattetes Podium ohne Versenkung, Schnürboden und Schnürgalerien erhalten, sollen nach den in diesem Abschnitt gegebenen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe behandelt werden, daß die Lage und Breite der Gänge und Thüren im Zuschauerraum nach dem Verhältniß von 1 m für 90 Personen und die Breite von Korridoren, Treppen, Fluren und Ausgängen nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen festgestellt werden.

§ 75.

Zur Beleuchtung von Versammlungsräumen ist außer elektrischem und Gaslicht die Verwendung von Pflanzenölen und Kerzen zulässig.

Die Verwendung von Mineralölen ist nur mit besonderer Erlaubniß gestattet.

Wird Gasbeleuchtung gewählt, so müssen dabei die im § 41 gegebenen Vorschriften sinngemäß beobachtet werden.

Eine ausreichende Nothbeleuchtung ist nach näherer Angabe der Polizeibehörde einzurichten.

§ 76.

Bei Anlage von Centralheizungen sind die im § 27 gegebenen Vorschriften zu befolgen.

§ 77.

Bestimmungen in Bezug auf Wasserversorgung, Feuerlöscheinrichtungen und Stellung einer Feuerwache, sowie auf die Aushängung von Grundrißplänen bleiben dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

§ 78.

Bei Baulichkeiten, welche nur für vorübergehende Benutzung errichtet werden, finden von vorstehenden Bestimmungen die auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung, sowie auf die Einrichtung und Unterhaltung einer Nothbeleuchtung abzielenden Vorschriften Anwendung, während die Festsetzung der sonstigen baulichen und Betriebsforderungen in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Polizeibehörde anheim gegeben bleibt.

Abschnitt II und § 85 Abs. 2 des Abschnitts III sind aufgehoben durch die nachstehende

Polizei-Verordnung vom 3. April 1891.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 43 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich als Landes-Polizeibehörde für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten was folgt:

A. Der Abschnitt II und § 85 Abs. 2 des Abschnitts III der Polizei-Verordnung vom 31. Oktober 1889, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, werden aufgehoben. An ihre Stelle treten nachstehende Vorschriften:

II. Vorschriften für bestehende Anlagen.

A. Theater.

§ 79.

Für bestehende Theater gelten folgende Mindestforderungen:

1. Die Trennungswand zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus muß in Stein oder in einem anderen feuersicheren Material hergestellt sein. Die Bühnenöffnung muß durch einen Schutzvorhang oder durch sicher und leicht bewegliche Schiebethore, entsprechend den im § 20 Abs. 3 bis 5 gegebenen Vorschriften, feuer- und rauchsicher abgeschlossen werden können; von der Forderung des § 20 Abs. 4 kann ausnahmsweise abgesehen werden.
2. Im Bühnen- und Zuschauerhause müssen hölzerne Fachwerks- und Bretterwände — mit Ausnahme von Trennungswänden innerhalb des Zuschauerraumes, sowie von Trennungswänden zwischen Zuschauerraum und Korridoren oder anderen Vorräumen — auf beiden Seiten, dagegen Balkendecken und hölzerne Treppen an den Unteransichten mit Mörtel verputzt sein.

   Ausnahmsweise kann bei dekorirten Balkendecken von einer Verputzung der Unteransichten abgesehen werden, wenn oberhalb der Decken ein feuersicherer Belag hergestellt ist.

   Die Verputzung der Unteransichten hölzerner Treppen ist entbehrlich, wenn der Raum darunter durch feuersichere, weder mit Thüren noch sonstigen Oeffnungen versehene Verschläge abgeschlossen ist. Im Uebrigen sind Verschläge unter hölzernen Treppen unzulässig.
3. Treppenräume und Korridore müssen mit genügenden Vorkehrungen zum Abzuge des Rauches versehen sein.
4. Alle Treppen müssen Geländer oder Handläufer haben, welche auf beiden Seiten an den Treppen entlang führen und an den Enden jedes Laufes mit einer den Verkehr nicht hindernden Krümmung abschließen.
5. Ueber der Bühne und über dem Zuschauerraum müssen leicht und sicher zu handhabende Rauchabzüge vorhanden sein.
6. Rauchabzüge und Oberlichter müssen zwischen Decken und Dächern feuersichere Wandungen haben. Unterhalb der äußeren Oberlichter müssen Drahtnetze vorhanden sein.

7. Alle Ausgänge müssen als solche kenntlich gemacht sein und stets für die ungehinderte Benutzung bereit gehalten werden.

Die nächsten Wege zu den Ausgängen ins Freie müssen durch Richtungspfeile an den Wänden bezeichnet sein.

Alle Thüren müssen nach Außen aufschlagend derart angeordnet sein, daß durch die geöffneten Flügel der Verkehr in den Korridoren und Treppenräumen nicht behindert wird. Die Thüren im Parquet wie in den Rängen dürfen sich nicht gegen die Richtung der das Theater von dort verlassenden Menschenströme öffnen, müssen soweit als thunlich herumschlagen und an den Wänden durch selbstthätig wirkende Federn festgehalten werden.

Die Beibehaltung von Thüren, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, ist ausnahmsweise zulässig, sofern sie nur von wenigen Personen benutzt werden oder durch ihre Abänderung eine Verbesserung des bestehenden Zustandes nicht zu erreichen ist.

Die Verschlüsse der Thüren müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden angebrachten Griff von Innen leicht zu öffnen sind Bei zweiflügeligen Thüren kann ausnahmsweise zugelassen werden, daß jeder Flügel besonders in dieser Weise zu öffnen ist. Kanten- und Schubriegel sind ausgeschlossen.

8. Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm, bei selbstthätig aufschlagenden Klappsitzen das Maß von 70 cm gelten.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange darf im Parquet und ersten Range 15, in den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann in den Rängen, falls hier eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm, bei Klappsitzen von 70 cm übersteigt — eine verhältnißmäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 20 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange zugelassen werden.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

9. Treppenpodeste, Flure, Korridore, sowie Seiten- und Zwischengänge sind von allen Verkehrshindernissen freizuhalten.

10. Die Lage und Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl, Lage und Breite der aus dem Zuschauerraum auf die Korridore oder Vorräume führenden Thüren muß der Forderung entsprechen, daß für 70 Personen 1 m lichte Breite vorhanden ist.

Ausnahmen hiervon können in einzelnen Fällen bis zur Grenze von 1 m für 100 Personen zugelassen werden.

11. Die außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Vorräume, Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge müssen der Forderung

entsprechen, daß für 120 Personen 1 m lichte Breite vorhanden ist.

Ausnahmen sind für die Parquet-Korridore zulässig, falls dort den Thüren des Zuschauerraums gegenüber Ausgänge von entsprechender Breite unmittelbar in's Freie führen.

Wenn es nach der Anlage des Theaters ohne erhebliche Aenderung der Substanz des Gebäudes nicht möglich ist, die dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen entsprechenden Breiten herzustellen, kann ausnahmsweise bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen das Verhältniß von 1 m für 150 Personen und als äußerste Grenze das Verhältniß von 1 m für 200 Personen zugelassen werden.

Wenn die Ausgänge aus Theatern in Höfe oder Gärten von der in § 70 bezeichneten Größe führen, so kann die Breite der Durchfahrten, welche diese Höfe oder Gärten mit der Straße verbinden, ausnahmsweise nach dem Verhältniß von 1 m für 300 Personen bemessen werden.

12. Das Bühnenhaus muß mindestens einen besonderen, auf kurzem Wege in's Freie führenden Ausgang besitzen. Mit diesem Ausgange müssen die Bühne und die Garderoben für das Personal derart in Verbindung stehen, daß der Weg aus den Garderoben nicht über die Bühne führt.

Für das Personal müssen zwei Treppen, welche mit dem Ausgange aus dem Bühnenhause in Verbindung stehen, vorhanden sein. Ausnahmsweise soll nur eine Treppe genügen, falls sie ausreichend breit ist und das Personal auf ihr den Ausgang in's Freie schnell und sicher zu gewinnen vermag.

13. Die Verwendung von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist verboten.

14. Theater, welche mehr als 1200 Zuschauerplätze enthalten, müssen unter Beobachtung der im § 25 gegebenen Vorschriften elektrisch beleuchtet werden.

Gasleitungen in solchen Theatern sind nach Einführung der elektrischen Beleuchtung mit Genehmigung der Polizeibehörde nur insoweit zulässig, als dies zur Erwärmung von Bügeleisen, Brennscheeren, sowie zu besonderen scenischen Effekten unbedingt nothwendig ist. Werden außerdem noch Gasröhren im Gebäude belassen, so dürfen sie mit benutzten Gasleitungen weder im Gebäude noch auf der Straße in Verbindung stehen.

Ausnahmsweise kann von der elektrischen Beleuchtung auch bei Theatern mit mehr als 1200 Zuschauerplätzen abgesehen werden, wenn die Entleerungsverhältnisse günstige sind.

15. Für Gasbeleuchtung gelten die Bestimmungen des § 41, jedoch können von der Vorschrift, wonach die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von Außen Luft und Licht erhalten sollen, Ausnahmen gestattet werden.

16. In allen Theatern muß eine Nothbeleuchtung nach den Vorschriften des § 26 vorhanden sein.

17. Die Erwärmung des Zuschauerraumes und der Bühne mit ihren Nebenräumen, einschließlich der Garderoben und Ankleideräume, soll durch Centralheizungen erfolgen, für welche nachstehende Bestimmungen gelten:

a) Die Heizkammern müssen von Außen her zugänglich sein; jedoch kann hiervon abgesehen werden, wenn sie rings von massiven Wänden, Fußböden und Decken umschlossen, sowie von den angrenzenden Räumen durch massive Vorgelege mit selbstthätig zufallenden, feuersicheren Thüren, oder durch sonstige Sicherheitsvorkehrungen getrennt sind.

b) Kanäle für die Leitung heißer Luft sowie Hohlräume zur Unterbringung von Dampf- oder Wasserheizröhren müssen durchweg von Wänden aus feuersicherem Material umschlossen und so angelegt sein, daß sie von Staub gereinigt werden können.

c) Brennbare Stoffe müssen von Austrittsöffnungen für heiße Luft, sowie von Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser entweder 25 cm nach jeder Richtung entfernt, oder — sofern dies mit Schwierigkeiten verbunden ist — in anderer Weise durch Schutzbekleidungen aus Drahtputz oder dergl. gegen Erhitzung ausreichend gesichert sein.

In einzelnen nicht unmittelbar mit der Bühne oder dem Zuschauerraume zusammenhängenden Räumen kann die Verwendung von Kachelöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrohre, der Feuerung und des Aschenfalles gestattet werden.

Die Anbringung von Heizvorrichtungen in den Magazinräumen ist überhaupt verboten.

18. In Bezug auf Wasserversorgung und Feuerlöscheinrichtungen sind die Vorschriften des § 29 maßgebend.

Von der Vorschrift, daß das Theatergebäude mit einer Regenvorrichtung versehen sein muß, kann Abstand genommen werden.

19. Für den Betrieb gilt Folgendes:

a) Die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und dergl. ist im Zuschauerhause, sowie in den von der Bühne nicht feuersicher abgeschlossenen Räumen verboten und auf und über der Bühne nur insoweit gestattet, als jene Gegenstände für die unmittelbar bevorstehenden Proben und Vorstellungen gebraucht werden. Ausnahmen sind unter Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zulässig.

Ein Werkstättenbetrieb von Tischlern, Klempnern, Schlossern und Schmieden ist im Zuschauerhause nur in solchen Räumen des Kellergeschosses zulässig, welche überwölbt und lediglich von Außen zugänglich sind; im Bühnenhause nur in solchen Räumen, welche mit der Bühne, der Unterbühne und den Bühnenkellern oder mit den Räumen für das Personal keine unmittelbare Verbindung haben.

Werkstätten von anderen Handwerkern, Malern, Schneidern u. s. w. sind im Zuschauer- und im Bühnenhause unter Anordnung der erforderlichen Sicherheits-

maßregeln, insbesondere für etwaige Feuerungseinrichtungen, statthaft.

Alle Werkstätten müssen gegen die benachbarten Räume durch rauch- und feuersichere Thüren abgeschlossen sein.

b) Das Rauchen im Theatergebäude ist verboten, kann jedoch für einzelne Restaurationsräume, für Wohnungen und Geschäftsräume gestattet werden.

c) Die Verwendung von unverwahrtem Feuer oder Licht, von beweglichen Beleuchtungskörpern und von Feuereffekten im Bühnenraum ist nur, soweit als es die Vorstellungen nöthig machen, mit besonderer Erlaubniß zulässig, welche für bestimmte Stücke ein für allemal ertheilt werden kann.

Im Uebrigen ist das Betreten der Garderoben, Magazinräume und des Zuschauerhauses mit unverwahrtem Feuer oder Licht verboten.

Die Verwendung von Feuerwerk ist unzuläßig.

Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus ungefährlichem Material, z. B. Kälberhaar oder Asbestwolle, verwendet werden.

d) Die Räume des Theaters sind alljährlich nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde mindestens einmal gründlich zu reinigen.

e) Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den seitlichen Umfassungsmauern der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite frei gehalten werden, welcher auch bei Bewegung der Dekorationen nicht gesperrt werden darf. Das Gleiche gilt von der hinteren Umfassungsmauer, wenn sich dort der einzige Ausgang in's Freie (vergl. Nr. 12) befindet.

Von der vorgeschriebenen Breite des Ganges kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sie sich ohne erhebliche Aenderung der Substanz des Gebäudes nicht erzielen läßt.

Der Raum zwischen der ersten und zweiten Coulisse muß für den Dienst der Feuerlöschmannschaften frei gehalten werden.

f) Das Oeffnen und Schließen des Schutzvorhanges oder der Schiebethore soll während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuerwache probeweise vorgenommen werden. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung durch den Schutzvorhang oder die Schiebethore zu schließen und Nachts geschlossen zu halten.

g) Genügend große und deutliche Grundrißpläne des Theaters sind nach Anordnung der Polizeibehörde zu fertigen, im Zuschauer- und Bühnenhause auszuhängen und in der erforderlichen Anzahl der Polizeibehörde zur Verfügung zu stellen.

h) Im Uebrigen sind für den Betrieb die Bestimmungen der §§ 36, 38 und 39 maßgebend.

B. Circus-Anlagen.

§ 80.

Für bestehende Circus-Anlagen gelten folgende Mindestforderungen:

1. Der Zuschauerraum muß von den Stallungen, Lager- und Magazinräumen, sowie von den Räumen für Garderobe, Requisiten und Dekorationen feuer- und rauchsicher abgeschlossen sein.
2. Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maaß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm gelten, sofern nicht mehr als 15 Plätze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange vorhanden sind. Im Uebrigen müssen in Bezug auf die Anordnung der Sitz- und Stehplätze die Vorschriften im § 51 erfüllt sein.

   Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann, falls eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist, — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm übersteigt — eine verhältnißmäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 25 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange, zugelassen werden.

   In Bezug auf die Lage und Breite der Zwischengänge, Treppen und Thüren innerhalb des Zuschauerraumes gelten die Vorschriften des § 52 — und in Bezug auf die Breite der außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge sinngemäß die Vorschriften des § 79, Nr. 11.
3. Auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Thüren und die Anbringung der Thürverschlüsse finden die Bestimmungen des § 79 Nr. 7 sinngemäße Anwendung.
4. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Nothbeleuchtung sind die Bestimmungen der §§ 55 und 56 maßgebend, jedoch können bei Gasbeleuchtung von der Vorschrift, wonach die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von Außen Luft und Licht erhalten sollen, Ausnahmen gestattet werden.

   In Bezug auf die Heizung, die Wasserversorgung und die Feuerlöscheinrichtungen finden die Bestimmungen des § 79 Nr. 17 und 18 sinngemäße Anwendung.
5. Für den Betrieb gilt Folgendes:
   a) An Stroh, Heu und sonstigen Futterstoffen darf im Circus nur der für drei Tage erforderliche Vorrath gelagert werden.
   b) In Bezug auf das Rauchen im Gebäude, das Umgehen mit unverwahrtem Feuer oder Licht, die Verwendung von Feuerwerk, die Unterhaltung der Nothbeleuchtung, die Aushängung von Grundrißplänen, die Einrichtung eines besonderen Feuerwehr- und Wächterdienstes, sowie auf die polizeiliche Ueberwachung der Vorstellungen gelten sinngemäß die im § 79 Nr. 19 unter b, c, g und h gegebenen Bestimmungen.

C. Oeffentliche Versammlungsräume.

§ 81.

Für bestehende Versammlungsräume gelten folgende Mindestforderungen:

1. In Versammlungsräumen mit festen Sitzreihen darf die Breite eines Sitzes nicht weniger als 45 cm und der Abstand der Sitzreihen nicht weniger als 70 cm betragen, sofern die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange im Saalparquet 15, auf den Galerien 12 nicht übersteigt. Im Uebrigen müssen die Vorschriften des § 67 erfüllt sein.

   Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann auf den Galerien, falls hier eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist, — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm übersteigt — eine verhältnißmäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 20 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange, zugelassen werden.
2. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen sind in Bezug auf die Berechnung der Personenanzahl die im § 68 gegebenen Bestimmungen maßgebend.

   Bei vorübergehender Aufstellung von Bänken, Stühlen oder Tischen sind die im vorletzten Absatze des § 67 für feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge freizuhalten und reihenweise aufgestellte Stühle oder Bänke mit Innehaltung eines Abstandes von mindestens 80 cm derart mit einander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können. Von der letzteren Forderung kann abgesehen werden, falls die Stühle oder Bänke wegen einer unmittelbar nachfolgenden anderen Benutzung des Versammlungsraumes rasch fort geräumt werden müssen.
3. In Bezug auf die Anzahl und die Breite der Thüren müssen die Vorschriften des § 69 und in Bezug auf das Aufschlagen der Thüren, sowie auf die Thürverschlüsse und die Bezeichnung der Ausgänge die Vorschriften des § 79 Nr. 7 sinngemäß erfüllt sein.
4. Die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge darf in keinem Falle geringer sein, als die Berechnung nach dem Verhältniß von 1 m für 250 Personen ergiebt. Die Breite von Durchfahrten muß mindestens dem Verhältniß von 1 m für 300 Personen entsprechen.
5. Bei Versammlungsräumen, welche eine ständige mit verbrennlichen Coulissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken ausgestattete Bühne besitzen, sollen in Bezug auf die Breite der Gänge und Thüren innerhalb des Saalparquets und auf Galerien, sowie auf die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge in der Regel die für den Neubau kleiner Theater gegebenen Vorschriften zur Durchführung gelangen. Ausnahmsweise können in einzelnen Fällen Ermäßigungen zugelassen

werden, deren äußerste Grenze durch folgende Verhältnißzahlen bestimmt wird:

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst durch das Verhältniß von 1 m für 100 Personen,

für die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge durch das Verhältniß von 1 m für 150 Personen,

für die Breite von Durchfahrten durch das Verhältniß von 1 m für 200 Personen,

und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der in § 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, durch das Verhältniß von 1 m für 300 Personen.

6. Für Versammlungsräume, welche nur ein Podium der im § 74 beschriebenen Art besitzen, gelten folgende Verhältnißzahlen als die äußerst zulässigen:

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst das Verhältniß von 1 m für 120 Personen,

für die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge das Verhältniß von 1 m für 200 Personen,

für die Breite von Durchfahrten das Verhältniß von 1 m für 250 Personen,

und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der im § 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, das Verhältniß von 1 m für 300 Personen.

7. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Nothbeleuchtung sind die Vorschriften des § 75 maßgebend. Bei Gasbeleuchtung können jedoch von den Bestimmungen des dort in Bezug genommenen § 41, wonach:

die Flammen mit Glocken oder Schalen versehen sein müssen, zum Anzünden der Flammen nur elektrische Zünder verwendet werden dürfen, und die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von Außen Luft und Licht erhalten soll,

Ausnahmen gestattet werden.

D. Gemeinsame Vorschriften.

§ 82.

Für bestehende Theater, Circusanlagen und öffentliche Versammlungsräume hat die Polizeibehörde die höchste in einer derartigen Anlage künftig zulässige Personenzahl, vorstehenden Bestimmungen entsprechend, nach den vorhandenen Abmessungen festzustellen.

§ 82a.

Bei Umbauten finden die im Abschnitt I für Neubauten gegebenen Bestimmungen Anwendung, doch können ausnahmsweise die im Abschnitt II für bestehende Anlagen festgesetzten Bestimmungen zu Grunde gelegt werden.

Als Umbauten im Sinne dieses Paragraphen sind bauliche Veränderungen, welche zur Erfüllung der Mindestforderungen der §§ 79 bis 81 dienen, nicht anzusehen.

Eine Verlängerung dieser Frist bis zum 1. Oktober 1893 ist im Wege des Dispenses zulässig.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Mai 1891 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1891.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 83.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 30. November 1889 unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen in Kraft.

§ 84.

Die zur Genehmigung von Neubauten einzureichenden Zeichnungen müssen abgesehen von den Angaben, welche die örtlichen Bauordnungen vorschreiben, die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, die Heizungs- und Lüftungseinrichtungen und die Vorkehrungen zur Beleuchtung und Wasserzuführung durch Eintragung der in das Gebäude führenden Hauptleitung nebst Absperrvorrichtungen, sowie der Beleuchtungskörper und der Wasserentnahmestellen anschaulich machen.

Diesen Zeichnungen, welche in der Regel im Maßstab 1 : 100 dargestellt sein und alle wesentlichen Maße eingeschrieben zeigen müssen, ist eine Berechnung der für die Entleerung in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Thüren, Korridore, Treppen, Flure, Ausgänge und Durchfahrten in zwei Ausfertigungen beizugeben.

§ 85.

Die Besitzer von bestehenden Theatern, Circusanlagen und öffentlichen Versammlungsräumen sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen gehörigen Gebäude den Anforderungen der §§ 79, 80 und 81 innerhalb der Frist eines Jahres vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zu entsprechen.

(Abs. 2 ist aufgehoben durch die Polizei-Verordnung vom 3. April 1891.)

Zum Zweck der Prüfung, ob den Anforderungen der §§ 79, 80 und 81 genügt ist, haben die Besitzer spätestens 3 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Polizeibehörde revisionsfähige Zeichnungen der betreffenden Anlagen und zwar einen Lageplan, sowie Grundrisse und Querschnitte im Maßstab 1 : 100 in je 2 Ausfertigungen einzureichen.

In den Grundrissen müssen die in § 84 aufgeführten Einzelheiten nach genauer Aufmessung mit eingeschriebenen Maßen angegeben werden.

Diesen Zeichnungen ist eine Berechnung der für die Entleerung in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Thüren, Korridoren, Treppen, Fluren, Ausgänge und Durchfahrten in zwei Ausfertigungen beizugeben.

§ 86.

Für die Ertheilung der in den §§ 40 und 85 zugelassenen Dispense ist der Bezirksausschuß zuständig.

Sonstige Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung dürfen nur, soweit sie im Vorstehenden ausdrücklich vorgesehen sind, von der Polizeibehörde gestattet werden.

§ 87.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen **werden, sofern nicht weitergehende Vorschriften des Reichs-Straf-Gesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.**

Berlin, den 31. Oktober 1889.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

C. Sonstige feuerpolizeiliche Vorschriften.

Erhellen der Gasometergebäude durch Davy'sche Sicherheitslampen.

Polizei-Verordnung vom 26. März 1856.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren und weiteren Polizeibezirk von Berlin, sowie für den Polizeibezirk von Charlottenburg, was folgt:

1. Das Gasometergebäude einer Gasbereitungsanstalt darf nicht anders als mittelst einer Davy'schen Sicherheitslampe erhellt werden.
2. Wer diesem Gebote entgegenhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Berlin, den 26. März 1856.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) Freiherr von Zedlitz.

Versendung leicht entzündlicher Gegenstände durch die Post.

Polizei-Verordnung vom 4. Juli 1868.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, für den engeren und weiteren Polizeibezirk von Berlin und den Polizeibezirk von Charlottenburg, was folgt:

Wer Reib- oder Streichzünder, Phosphor, Pyropapier, Aether, Photogene, Petroleum oder andere leicht entzündliche Gegenstände, oder ätzende Flüssigkeiten unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgiebt, wird mit Geldbuße bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Berlin, den 4. Juli 1868.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Wurmb.

Unentgeltliches Löschen des Feuers.

Bekanntmachung vom 21. Oktober 1879.

Es kommen noch immer Fälle vor, in denen die Feuerwehr lediglich aus dem Grunde nicht frühzeitig genug auf der Brandstelle angekommen ist, weil der Wirth oder die Bewohner des betroffenen Hauses unterlassen

haben, von dem Brande unverzügliche Meldung an die nächste Feuerwache zu machen. Nicht selten sollen Unterlassungen dieser Art auf der Voraussetzung beruhen, daß das Einschreiten der Feuerwehr den von dem Brande Betroffenen Kosten verursache. Das Polizei-Präsidium sieht sich deshalb veranlaßt, hiermit wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß die Thätigkeit der Feuerwehr behufs Löschung von Feuer eine durchaus unentgeltliche ist, und wo immer im Interesse der hiesigen Einwohner sie eintritt, denselben unter keinen Umständen Kosten verursacht, ja, daß sogar denjenigen Personen, welche der Feuerwache die Meldung eines Brandes machen, bevor sie auf amtlichem Wege dorthin gelangt ist, angemessene Belohnungen ausgezahlt werden.

Berlin, den 21. Oktober 1879.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Abwendung von Feuersgefahr von den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden.

Polizei-Verordnung vom 16. Dezember 1880.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeindevorstande für den Polizeibezirk der Stadt Berlin, was folgt:

§ 1.

Gebäude und Gebäudetheile, welche weder von unverbrennlichem Material hergestellt, noch durch Rohrputz oder in sonstiger gleich wirksamer Weise gegen Entzündung durch Funken gesichert sind, sowie ferner alle Oeffnungen in Gebäuden, welche nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossen sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächstbelegenen Schienengeleises zu berechnende Entfernung von mindestens 4 m inne halten.

Für Gebäudetheile und Oeffnungen, welche unterhalb der Schienenoberkante liegen, tritt an Stelle des Entfernungsmaßes von 4 m ein solches von 5 m.

Gebäudetheile und Oeffnungen, welche mehr als 7 m oberhalb der Schienenoberkante liegen, sind den vorstehenden Beschränkungen nicht unterworfen.

Die Errichtung von Gebäuden und Gebäudetheilen, sowie die Anlage von Oeffnungen der gedachten Art über die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Grenzen hinaus ist statthaft, wenn nach Lage der Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung von der Mitte des nächsten Schienengeleises die Feuersgefahr für ausgeschlossen zu erachten ist.

§ 2.

Die Abänderung bei der Anlage von Eisenbahnen bereits bestehender Gebäude und Oeffnungen, den Bestimmungen des § 1 entsprechend, ist nur dann zu fordern, wenn überwiegende Gründe der Sicherheit die Aenderung erheischen.

§ 3.

Auf die zu dem Betriebe einer Eisenbahn erforderlichen Gebäude findet die vorstehende Polizei-Verordnung keine Anwendung.

§ 4.

Die Polizei-Verordnung über die Abwendung von Feuersgefahr bei den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien vom 26. Februar 1875 (Amtsblatt vom 26. März 1875 S. 105) wird, soweit sie den Polizeibezirk der Stadt Berlin betrifft, hiermit aufgehoben.

Berlin, den 16. Dezember 1880.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Mißbrauch der öffentlichen Feuermelder.

Bekanntmachung vom 5. Juni 1882, 3. Juli 1885.

Aus Anlaß der in der letzten Zeit wiederholt, insbesondere bei dem heftigen Gewitter am 29. vorigen Monats stattgefundenen mißbräuchlichen Benutzung der öffentlichen Feuermelder wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die letzteren nur bei wirklicher Feuersgefahr oder in solchen Fällen, in denen es sich um die Gefährdung von Menschenleben handelt, benutzt werden dürfen, jeder andere Gebrauch der Feuermelder dagegen fortan als grober Unfug angesehen und auf Grund des § 360 Nr. 11 des Strafgesetzbuches zur Bestrafung gebracht werden wird.

Berlin, den 5. Juni 1882.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß zutreffenden Falls außer der Bestrafung auch noch Inanspruchnahme wegen der durch die unnöthige Alarmirung der Feuerwehr entstandenen Kosten zu gewärtigen ist.

Berlin, den 3. Juli 1885.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Feuermeldungen durch den Fernsprecher.

Bekanntmachung vom 10. Oktober 1887.

Da die städtische Feuerwehr an die Fernsprecheinrichtung angeschlossen ist, so können Feuermeldungen außer durch die Feuermelder auch durch den Fernsprecher gemacht werden.

Der Meldende ruft die Feuerwehr an und erhält die Antwort: „Hier Feuerwehr", worauf er meldet: „Feuer N. Straße Nr. ꝛc.".

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wiederholt die Feuerwehr die Meldung in Frageform, worauf der Meldende zur Bestätigung mit „Ja" antwortet.

Neben der Meldung durch den Fernsprecher muß das Feuer aber stets auch Sicherheit halber durch die nächste Feuermeldestelle gemeldet werden.

Berlin, den 10. Oktober 1887.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Zweiter Theil.

Ordnungs-Polizei.

Erster Abschnitt.

Melde- und Paßwesen.

Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen, vom 18. Juni 1876.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeindevorstande für den Polizeibezirk von Berlin Folgendes:

Bekanntmachung vom 3. Oktober 1876.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern wird der Abschnitt I der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen, vom 18. Juni c., welcher von der Einführung der Hausbücher handelt, hiermit bis auf Weiteres suspendirt. Im Uebrigen bleibt die Polizei-Verordnung vom 18. Juni c. unverändert in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1876.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

II. Meldungen in Bezug auf Wohnungsveränderungen.

§ 4.

Zu melden sind das Beziehen einer Wohnung und das Ausziehen aus einer Wohnung. Bezieht Jemand eine Wohnung, ohne seine bisherige aufzugeben, so ist zwar nur das Beziehen der neuen Wohnung, jedoch mit der ausdrücklichen Angabe zu melden, daß die alte Wohnung nicht aufgegeben wird.

§ 5.

Die Meldung muß geschehen sowohl bei dem Bureau des Polizeireviers, in welchem die neu bezogene, als auch bei dem Bureau des Polizeireviers, in welchem die aufgegebene Wohnung liegt.

§ 6.

Jede Meldung muß innerhalb 6 Tagen nach Eintritt der Wohnungsveränderung von dem Verpflichteten (§ 7) erstattet werden. Dabei wird der erste Umzugstag nicht mitgerechnet.

§ 7.

Zum Melden verpflichtet ist der Hausbuchführer (§ 1) hinsichtlich sämmtlicher auf dem Grundstück vorkommender Wohnungsveränderungen, welche den Hauseigenthümer, dessen Familienglieder, Dienstboten, Gesellen, Gehülfen, Lehrburschen, Schlafleute oder aber die Miether und deren Angehörige, Aftermiether, Schlafleute betreffen. Wenn ein Hausbuchführer zeitweilig nicht vorhanden ist, so ist der Hauseigenthümer, bezw. der von ihm oder für ihn bestellte Hausverwalter zum Melden verpflichtet.

§ 8.

Die Meldung muß genau nach Maßgabe der Anlagemuster unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämmtlicher Spalten derselben erstattet werden, und zwar bei Anmeldungen nach Muster II, bei Abmeldungen nach Muster III. In Betreff der Vollständigkeit der Namenbezeichnung und der Bezeichnung des Familienstandes, sowie in Betreff der Aufnahme des Steuervermerks in Spalte 6 finden die Bestimmungen des § 2 auch hier Anwendung. Bei Wohnungsveränderungen, welche von Familien vorgenommen werden, hat die Anmeldung des Ehemannes, der Ehefrau und der Kinder auf einem und demselben Blatte zu erfolgen; in die Abmeldung sind dagegen die Namen der Ehefrau und der Kinder nicht aufzunehmen, sondern nur das Familienhaupt (Ehemann, Wittwe) mit dem Zusatze „nebst Familie“. Abgesehen von diesem Falle ist es nicht gestattet, mehrere Personen auf einem und demselben Blatte zu melden. Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

§ 9.

Die Meldungen sind in 2 Exemplaren bei der Meldestelle (§ 5) einzureichen. Der Meldende kann verlangen, daß ihm ein drittes Exemplar behufs des Nachweises der geschehenen Meldung abgestempelt zurückgegeben wird.

III. Besondere Vorschriften in Bezug auf die von Auswärts neu anziehenden und die aus Berlin verziehenden Personen.

§ 10.

Neben der nach §§ 7 und 8 zu erstattenden Meldung sind die von Auswärts neu anziehenden Personen verpflichtet, innerhalb 8 Tagen nach dem Beziehen einer Wohnung sich bei dem Polizei-Revier-Bureau, in dessen Bezirk ihre Wohnung belegen ist, persönlich oder schriftlich zu melden und über ihre und ihrer Angehörigen persönlichen und Militärverhältnisse Auskunft zu geben. Die aus einem anderen Gemeindebezirke des Preußischen Staates neu Anziehenden sind außerdem verpflichtet, bei der im Absatz 1 dieses Paragraphen vorgeschriebenen schriftlichen oder persönlichen Meldung gleichzeitig dem Polizei-Revier-Bureau ein Attest der Behörde ihres letzten Wohnortes über ihre daselbst erfolgte Abmeldung, bezw. über ihre Steuerverhältnisse (Abzugsattest) einzureichen.

§ 11.

Neben der nach §§ 7 und 8 zu erstattenden Meldung sind die aus Berlin nach einem anderen Gemeindebezirke verziehenden Personen verpflichtet, vor ihrem Abzuge ein ferneres Exemplar der Anmeldung in der in § 8 vorgeschriebenen Form bei dem Polizei-Revier-Bureau, in dessen Bezirk

ihre Wohnung belegen ist, einzureichen. Dieses Exemplar wird polizeilich abgestempelt zurückgegeben und ist zur Legitimation der Verziehenden bei der Behörde ihres neuen Wohnorts bestimmt.

IV. Meldungen in Bezug auf Reisende.

§ 12.

Zu melden sind die Ankunft und Abreise von Reisenden. Personen, welche in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß zu denjenigen stehen, bei welchen sie abgestiegen sind, brauchen, sofern ihr Aufenthalt nicht über drei Monate währt, nicht gemeldet zu werden.

§ 13.

Die Meldung (§ 12) muß geschehen bei dem Bureau desjenigen Polizeireviers, in welchem der Reisende abgestiegen ist.

§ 14.

Die An- und Abmeldung eines Reisenden muß innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft, bezw. der Abreise desselben, erfolgen. Gastwirthe und Inhaber von Hotelgarnis haben jedoch über Ankunft und Abreise von Reisenden zweimal an jedem Tage Meldung zu machen, in der Art, daß diejenigen Reisenden, welche zwischen 6 Uhr Morgens und 5 Uhr Nachmittags zu- oder abgereist sind, bis 6 Uhr Nachmittags desselben Tages und diejenigen Reisenden, welche zwischen 5 Uhr Nachmittags des einen und 6 Uhr Morgens des nächstfolgenden Tages zu- oder abgereist sind, bis 7 Uhr Morgens des letzteren Tages zu melden sind.

§ 15.

Zur Meldung ist derjenige verpflichtet, welcher dem Reisenden über Nacht, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, Obdach gewährt.

§ 16.

Die Meldung der Ankunft erfolgt nach dem Muster IV, die Meldung der Abreise nach dem Muster V. Hinsichtlich der Benutzung der Muster gelten die im § 8 enthaltenen Bestimmungen, jedoch bedarf es hier der Angabe des Familienstandes, sowie des Steuerzeichens (cfr. Spalte 2 und 6 in Mustern I, II und III) nicht. Die Meldung mehrerer Reisenden kann auf dem nämlichen Blatte erfolgen.

§ 17.

Jeder Gastwirth oder Inhaber eines Hotelgarni ist verpflichtet, ein Fremdenbuch zu führen, in welches er gleich nach der Ankunft des Reisenden dessen Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe, Wohnort, den Ort, woher er gekommen ist und wohin er geht, sowie den Tag der Ankunft und Abreise einträgt. Das Fremdenbuch muß foliirt und polizeilich abgestempelt sein. Die Abstempelung erfolgt auf dem Bureau desjenigen Polizeireviers, in welchem der Gasthof oder das Hotelgarni belegen ist. Die Fremdenbücher sind nach der Schließung noch ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 18.

Das Fremdenbuch muß den Beamten der Polizei auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

V. Meldungen in Bezug auf Schiffer und solche Personen, welche auf Schiffsgefäßen und Flößen sich aufhalten.

§ 19.

Die Führer von Schiffsgefäßen und Flößen, welche innerhalb des Polizeibezirks von Berlin anlegen, sind zur Anmeldung und, sobald sie die Anlegestelle verlassen, zur Abmeldung aller Personen verpflichtet, welche mit dem Fahrzeuge angekommen sind, bezw. mit demselben abfahren.

§ 20.

Die Meldung muß bei dem Königlichen Polizei-Schifffahrts-Bureau geschehen.

§ 21.

Die An- und Abmeldung ist sofort nach der Ankunft bezw. unmittelbar vor der Abfahrt zu erstatten.

§ 22.

Die Anmeldung erfolgt nach dem Muster VI, die Abmeldung nach dem Muster VII. Hinsichtlich der Benutzung der Muster gelten die im § 8 enthaltenen Bestimmungen, jedoch bedarf es hier der Angabe des Familienstandes, sowie des Steuerzeichens (cfr. Spalte 2 und 6 in Mustern I, II und III) nicht.

§ 23.

Außer den Personen, welche mit dem Schiffsgefäße und Floße angekommen sind oder mit demselben abreisen, darf Niemandem der Aufenthalt über Nacht dort gestattet werden.

VI. Sicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit, sowie der rechtzeitigen Erstattung der Meldungen, bezw. der Eintragung in die Hausbücher und Fremdenbücher.

§ 24.

Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Meldung, bezw. Eintragung in das Haus- oder Fremdenbuch geschehen muß, ist verbunden, dem zur Meldung oder Anzeige behufs der Meldung, bezw. Eintragung in das Haus- oder Fremdenbuch Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen, demselben auch zum Zwecke der Eintragung des Steuerzeichens in der im § 2 bezeichneten Weise die betreffenden Steuerzettel vorzulegen. Jeder Miether hat alle einer Meldung bezw. Eintragung in das Hausbuch bedürfenden Veränderungen (§§ 1, 7), welche ihn selbst, die zu seinem Hausstande gehörigen Personen, Aftermiether, Schlafleute betreffen, dem zur Meldung (§ 7) bezw. Eintragung in das Hausbuch (§ 1) Verpflichteten innerhalb 3 Tage nach Eintritt des Falles anzuzeigen.

Dasselbe findet auf den Hauseigenthümer und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen Anwendung, sofern er in dem betreffenden Hause wohnt und nicht selbst das Hausbuch führt. Bei Wohnungsveränderungen wird der erste Umzugstag in die dreitägige Frist nicht mit eingerechnet.

VII. Strafbestimmungen.

§ 25.

Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt werden, unterliegen Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen einer Geldstrafe bis zu 30 Mark. Auf Geldstrafe nicht unter 5 Mark ist

zu erkennen, wenn die Meldung (§§ 6, 14, 21) oder Anzeige behufs der Meldung (§ 24) länger als zwei Tage über die vorgeschriebenen Fristen hinaus verabsäumt wird. Geldstrafe nicht unter 20 Mark trifft denjenigen, welcher in der Meldung, der Anzeige behufs der Meldung, beziehungsweise der Eintragung in das Haus- oder Fremdenbuch wissentlich falsche Angaben über den Verbleib einer Person gemacht hat. Wer ungeachtet seiner Verpflichtung (§§ 1, 17) es unterläßt, ein Haus- oder Fremdenbuch zu führen, hat eine Geldstrafe von mindestens 15 Mark verwirkt. Im Unvermögensfalle tritt überall an Stelle der Geldstrafen verhältnißmäßige Haftstrafe.

VIII. Aufhebung älterer Polizei-Verordnungen.

§ 26.

Die gegenwärtige Verordnung tritt in Betreff des Abschnitts I (Einführung der Hausbücher) am 15. Oktober 1876,*) im Uebrigen sofort nach der Veröffentlichung in Kraft, mit der Maßgabe, daß der im § 7 erwähnte, zum Melden Verpflichtete bis zur Einführung der Hausbücher der Hauseigenthümer beziehungsweise Hausverwalter ist. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren die Polizei-Verordnungen vom 23. Februar 1859 (Amtsblatt Stück 13), vom 20. August 1866 (Amtsblatt Stück 35), vom 6. Juni 1867 (Amtsblatt Stück 26, Beilage) und vom 10. Juni 1874 (Amtsblatt Stück 25) ihre Geltung.

Berlin, den 18. Juni 1876.

Königliches Polizei-Präsidium.

---

*) Zu § 26 vergl. Bekanntmachung vom 3. Oktober 1876, Seite 87.

II.

(Vordere Seite.)

Polizeiliche Anmeldung.

Am ten 18 sind nachstehend verzeichnete Personen:

von { der . . . . Straße Nr.
dem . . . . Platz Nr.
nach { der . . . . Straße Nr.
dem . . . . Platz Nr. verzogen.

Bem.: Hier ist das Datum einzurücken, an welchem der Umzug begonnen hat.

Bem.: Beim Umzuge nach außerhalb ist der zukünftige, beim Anzuge von außerhalb der aufgegebene Wohnort genau zu bezeichnen.

Vor- und Zunahme.	Familien-stand.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-			Geburtsort und Kreis.	Religion.	Steuer-nummer.	Angabe, ob die neubezogene Wohnung im eigenen Hause liegt, ob sie vom Hauseigenthümer gemiethet oder von einem Miether, und welchem, in Aftermiethe genommen ist, oder ob sie in einer Schlafstelle besteht.
			Tag.	Monat.	Jahr.				

Berlin, den ten 18

(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

(Rückseite.)

Bemerkungen.

Die Meldungen sind in zwei Exemplaren bei dem Polizei-Revier-Bureau einzureichen. Sie müssen innerhalb 6 Tagen nach dem Eintritt der Wohnungsveränderung erstattet werden, dabei wird der erste Umzugstag nicht mitgerechnet. Bei Wohnungsveränderungen, welche von Familien vorgenommen werden, hat die Anmeldung des Ehemannes, der Ehefrau und der Kinder auf einem und demselben Blatte zu erfolgen. Zur Vollständigkeit der Namenbezeichnung in der ersten Spalte der Anmeldung gehört bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben; bei Minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern bezw. der Mutter. Der Familienstand, Spalte 2, wird durch die Angabe bezeichnet, ob Jemand verheirathet, Wittwer (Wittwe) oder ledig ist. In die Spalte 6 ist in den Fällen des § 1a bei den zur Klassensteuer veranlagten Personen die Klassensteuernummer des laufenden Jahres einzutragen. Erfolgt der Umzug eines Klassensteuerpflichtigen vor Zustellung der Klassensteuer-Veranlagungsbenachrichtigung oder einer Klassensteuerquittung des laufenden Jahres, so ist statt der Klassensteuernummer des laufenden Jahres diejenige aus dem Vorjahre unter Beifügung der Jahreszahl einzutragen. Zu diesem Zwecke sind die zur Klassensteuer veranlagten Personen verpflichtet, ihre Klassensteuer-Veranlagungsbenachrichtigung oder eine Klassensteuerquittung des Vorjahres so lange aufzubewahren, bis ihnen die Klassensteuer-Veranlagungsbenachrichtigung oder eine Klassensteuerquittung für das laufende Jahr zugegangen ist. Bei gar nicht besteuerten Personen ist in Spalte 6 0., bei Staatseinkommensteuerpflichtigen E. einzutragen. Bei Eintragung aus einem anderen Gemeindebezirke neu anziehender Personen bedarf es der Aufnahme eines Vermerks in Spalte 6 nicht. Die Eintragungen geschehen nach der Reihenfolge. Die Namen der im Hause mitwohnenden Ehefrau und Kinder folgen unmittelbar auf denjenigen des Ehemannes bezw. des Vaters oder der Mutter.

III.
(Vordere Seite.)

Polizeiliche Abmeldung.

Am ten 18 sind nachstehend verzeichnete Personen:

von { der . . . . Straße Nr.
    { dem . . . . Platz Nr.
nach { der . . . . Straße Nr.
     { dem . . . . Platz Nr.
verzogen.

Bem.: Hier ist das Datum einzurücken, an welchem der Umzug begonnen hat.

Bem.: Beim Umzuge nach außerhalb ist der zukünftige, beim Anzuge von außerhalb der aufgegebene Wohnort genau zu bezeichnen.

Vor- und Zuname.	Familien-stand.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-			Geburtsort und Kreis.	Religion.	Steuer-Nummer.	Angabe, ob die neu bezogene Wohnung im eigenen Hause liegt, ob sie vom Haus-eigenthümer gemiethet, oder von einem Miether, und welchem, in Aftermiethe ge-nommen ist, oder ob sie in einer Schlaf-stelle besteht.
			Tag.	Monat.	Jahr.				

Berlin, den ten 18

(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

(Rückseite.)

Bemerkungen.

Die Meldungen sind in zwei Exemplaren bei dem Polizei-Revier-Bureau einzureichen. Sie müssen innerhalb 6 Tagen nach Eintritt der Wohnungsveränderungen erstattet werden. Dabei wird der erste Umzugstag nicht mit gerechnet. Bei Wohnungsveränderungen, welche von Familien vorgenommen werden, sind in die Abmeldung die Namen der Ehefrau und der Kinder nicht mit aufzunehmen, sondern nur das Familienhaupt mit dem Zusatze: „nebst Familie". Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der ersten Spalte der Abmeldung gehört: bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben, bei Minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern beziehungsweise der Mutter. Der Familienstand, Spalte 2, wird durch die Angabe bezeichnet: ob Jemand verheirathet, Wittwer (Wittwe) oder ledig ist. In die Spalte 6 ist in den Fällen des § 1a bei den zur Klassensteuer veranlagten Personen die Klassensteuernummer des laufenden Jahres einzutragen. Erfolgt der Umzug eines Klassensteuerpflichtigen vor Zustellung der Klassensteuer-Veranlagungs-Benachrichtigung oder einer Steuerkassenquittung des laufenden Jahres, so ist statt der Klassensteuernummer des laufenden Jahres diejenige aus dem Vorjahre unter Beifügung der Jahreszahl einzutragen. Zu diesem Zwecke sind die zur Klassensteuer veranlagten Personen verpflichtet, ihre Klassensteuer-Veranlagungs-Benachrichtigung oder eine Klassensteuerquittung des Vorjahres so lange aufzubewahren, bis ihnen die Klassensteuer-Veranlagungs-Benachrichtigung oder eine Klassensteuerquittung für das laufende Jahr zugegangen ist. Bei gar nicht besteuerten Personen ist in Spalte 6 0., bei Staatseinkommensteuerpflichtigen E. einzutragen. Bei Eintragung der aus einem anderen Gemeindebezirk neu anziehenden Personen bedarf es der Aufnahme eines Vermerks in Spalte 6 nicht. Die Eintragungen geschehen nach der Reihenfolge. Die Namen der im Hause mitwohnenden Ehefrau und Kinder folgen unmittelbar auf diejenigen des Ehemannes beziehungsweise des Vaters oder der Mutter.

IV.

(Vorderseite.)

Polizeiliche Anmeldung von Reisenden.

Am ten 18 sind nachstehend verzeichnete Reisende bei dem Unterzeichneten abgestiegen:

Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-			Genaue Bezeichnung des Wohnorts.	Genaue Bezeichnung des Ortes, von woher der Reisende gekommen ist.
		Tag.	Monat.	Jahr.		

Berlin, den ten 18

(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

(Rückseite zu IV.)

Bemerkungen.

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der 1. Spalte der Anmeldung gehört:

Bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben.

Bei Minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern, beziehungsweise der Mutter.

V.

(Vorderseite.)

Polizeiliche Abmeldung von Reisenden.

Am ten 18 sind nachstehend verzeichnete Reisende abgereist:

Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-			Genaue Bezeichnung des Wohnorts.	Genaue Bezeichnung des Ortes, wohin der Reisende geht.
		Tag.	Monat.	Jahr.		

Berlin, den ten 18

(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

(Rückseite zu V.)

Bemerkungen.

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der ersten Spalte der Abmeldung gehört:

Bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben.

Bei Minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern beziehungsweise der Mutter.

VI.

(Vorderseite.)

Polizeiliche Anmeldung
von Personen, welche zu Schiffsgefäßen oder Flößen gehören.

Am . . ten . . . . 18 . . Vor/Nach mittags . . Uhr sind nachstehend verzeichnete Personen mit dem Fahrzeuge des Schiffseigners . . . . bezeichnet mit dem Namen . . . . und der Nr. . . . von . . . . kommend, vor dem . . . . Grundstück in . . . . angekommen.

Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-			Wohnort.	Kreis.	Bei Schiffsknechten Name und Wohnort des letzten Herrn.
		Tag.	Monat.	Jahr.			

Berlin, den ten 18

(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

(Rückseite.)

Bemerkungen.

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der ersten Spalte der Anmeldung gehört:

Bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben.

Bei Minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern beziehungsweise der Mutter.

VII.

(Vorderseite).

Polizeiliche Abmeldung
von Personen, welche zu Schiffsgefäßen oder Flößen gehören.

Am . . ten . . . . 18 . . Vor/Nach mittags . . Uhr sind nachstehend verzeichnete Personen mit dem Fahrzeuge des Schiffseigners . . . . bezeichnet mit dem Namen . . . . und der Nr. . . . nach . . . . von dem Grundstück . . . . wieder abgefahren.

Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-			Wohnort.	Kreis.	Bei Schiffsknechten Name und Wohnort des letzten Herrn.
		Tag.	Monat.	Jahr.			

Berlin, den ten 18
(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

(Rückseite.)

Bemerkungen.

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der ersten Spalte der Abmeldung gehört:

Bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben.

Bei minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern beziehungsweise der Mutter.

Paßpflichtigkeit und Meldung Neuanziehender.

Polizei-Verordnung vom 9. Juli 1878.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, für den Polizeibezirk von Berlin, was folgt:

Für die Dauer der durch die Kaiserliche Verordnung vom 26. Juni d. J. (Reichs-Gesetzblatt S. 131) eingeführten Paßpflichtigkeit der in der Stadt Berlin ankommenden Fremden und Neuanziehenden werden die Vorschriften der Polizei-Verordnung über das Meldewesen in Berlin vom 18. Juni 1876 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam S. 279) dahin abgeändert:

I. Meldungen in Bezug auf Neuanziehende.

Soweit die Vorschriften der §§ 4 bis 11 und 24 jener Verordnung sich auf die Meldung Neuanziehender beziehen, treten nachstehende Bestimmungen an deren Stelle.

§ 1.

Jede von auswärts neuanziehende Person, welche hier Wohnung nimmt, oder in einer Wohnung oder Schlafstelle aufgenommen wird, ist binnen 24 Stunden nach dem Beziehen der Wohnung oder Schlafstelle bei dem Polizei-Revier-Bureau, in dessen Bezirke die Wohnung oder Schlafstelle belegen ist, nach dem Muster II der Polizei-Verordnung vom 18. Juni 1876 zu melden.

§ 2.

Zur Meldung verpflichtet ist der Hauseigenthümer bezw. der Hausverwalter. Er hat dabei den Paß oder die Paßkarte des Neuanziehenden mit vorzulegen oder anzuzeigen, daß derselbe solche Papiere nicht besitzt.

§ 3.

Der Neuanziehende ist verpflichtet, dem Hauseigenthümer bezw. dem Hausverwalter alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung (§ 2) erforderlichen Angaben zu machen, demselben auch seinen Paß oder seine Paßkarte zur Vorlegung bei dem Polizei-Revier-Bureau zu übergeben.

§ 4.

Neben der Meldung durch den Hauseigenthümer bezw. den Hausverwalter hat der Neuanziehende sich selbst persönlich oder schriftlich binnen 3 Tagen nach dem Beziehen der Wohnung oder nach der Aufnahme in die Wohnung oder Schlafstelle bei dem Polizei-Revier-Bureau zu melden, über seine und seiner Angehörigen persönlichen und Militärverhältnisse Auskunft zu geben und im Falle des Anzugs aus einem anderen Gemeindebezirke des Preußischen Staats ein Attest der Behörde des letzten Wohnsitzes über die daselbst erfolgte Abmeldung bezw. über seine Steuerverhältnisse (Abzugs-Attest) zu überreichen.

§ 5.

Zu melden ist nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 12 bis 18 der Polizei-Verordnung vom 18. Juni 1876 binnen der dort bestimmten Frist die Ankunft von Reisenden auch dann, wenn dieselben in einem Ver-

wandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse zu demjenigen stehen, bei welchem sie abgestiegen sind.

§ 6.

Gastwirthe, Inhaber von Hotelgarnis und andere Personen, sobald sie Reisende aufgenommen haben, sind verpflichtet, bei der von ihnen nach den §§ 12 bis 17 der Polizei-Verordnung vom 18. Juni 1876 innerhalb der dort bestimmten Frist zu erstattenden Meldung bei dem Polizei-Revier-Bureau den Paß oder die Paßkarte des Reisenden mit vorzulegen oder anzuzeigen, daß derselbe solche Papiere nicht besitzt.

§ 7.

Der Reisende ist verpflichtet, dem Gastwirthe, Inhaber eines Hotelgarni oder demjenigen, welcher ihn sonst aufgenommen hat, seinen Paß oder seine Paßkarte zur Vorlegung bei dem Polizei-Revier-Bureau zu übergeben.

§ 8.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung unterliegen einer Geldstrafe von 5 bis 30 Mark.

Berlin, den 9. Juli 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Meldung von Sterbefällen.

Bekanntmachung vom 1. August 1878.

Damit die Eintragung der Sterbefälle in das Standesregister mit der im § 59 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 angeordneten Vollständigkeit erfolgen könne, ist es erforderlich, daß bei der Anmeldung des Sterbefalles dem Standesbeamten zugleich der von einem approbirten Arzte oder Wundarzte ausgestellte Todtenschein (§ 9 der Polizei-Verordnung vom 20. Mai 1875) zur Einsicht vorgelegt wird.

Das betheiligte Publikum wird daher aufgefordert, sich vor der Anmeldung des Sterbefalles beim Standesbeamten zunächst den Todtenschein zu verschaffen und letzteren sodann bei der Anmeldung des Sterbefalles mit vorzulegen. Indessen wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 56 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 jeder Sterbefall spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten anzuzeigen ist. Diese Frist ist unter allen Umständen inne zu halten und darf insbesondere durch die vorgängige Beschaffung des Todtenscheins nicht verabsäumt werden.

Berlin, den 1. August 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Meldung von Geburten und Todtgeburten.

Bekanntmachung vom 24. November 1893.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 26. Oktober 1893 unter theilweiser Abänderung seiner früheren Erlasse vom 17. Dezember 1889 und

20. November 1890, sowie unter Hinweis auf die §§ 56 (S. 32) und 86 (S. 60) des Hebammenlehrbuches betreffs der standesamtlichen Anzeigen von Geburten und Todtgeburten seitens der Hebammen Nachstehendes bestimmt:

1. Standesamtlich sind anzumelden alle Geburten
   a) von lebenden reifen Kindern;
   b) von Leibesfrüchten, welche nach der Trennung vom Mutterleibe Leben, wenngleich nur wenige Augenblicke hindurch gezeigt haben, ohne Rücksicht auf ihr (Frucht-) Alter und ihre Lebensfähigkeit außerhalb des Mutterleibes.
2. Standesamtlich anzumelden sind alle Todtgeburten
   a) von reifen Kindern;
   b) von solchen Leibesfrüchten, deren Fruchtalter mehr als 6 Kalendermonate oder 180 Schwangerschaftstage und deren Körperlänge mehr als 32 cm beträgt;
   c) von solchen Leibesfrüchten, von denen es zweifelhaft ist, ob sie ein geringeres als das unter b angegebene Fruchtalter haben.
3. Dagegen sind standesamtlich nicht zu melden die Todtgeburten von Leibesfrüchten, aus deren Beschaffenheit mit unbedingter Zuverlässigkeit ein geringeres Fruchtalter als von 6 Kalendermonaten oder 180 Schwangerschaftstagen hervorgeht, d. h. die eine Körperlänge von 32 cm oder weniger haben.

Uebrigens werden die Hebammen auf die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes (Preußisches Hebammenlehrbuch S. 268 und 269) hingewiesen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1894 an Stelle derjenigen meiner früheren Bekanntmachung vom 8. Dezember 1890 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1893.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Zweiter Abschnitt.

Gesinde-Wesen.

Gesinde-Dienstbücher.

Bekanntmachung.

Es ist mehrfach im Publikum der Glaube verbreitet, daß Dienstboten nicht mehr verpflichtet seien, vor Antritt eines Gesindedienstes sich durch die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes ein Dienstbuch ausfertigen zu lassen. Diese Meinung ist jedoch nicht zutreffend. Es hat vielmehr Jedermann, der in Gesindedienst treten will, durch ein Zeugniß seiner Heimathsbehörde, den Vorschriften der §§ 5—10 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 entsprechend, der Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes darzuthun, daß seiner Annahme als Gesinde kein Bedenken entgegensteht, und auf Grund dieses Attestes nach Vorschrift der Verordnung vom 29. September 1846 (G.-S. 1846, S. 467) die Ausfertigung eines Gesinde-Dienstbuches zu beantragen. Es ist demnach jeder Dienstbote verpflichtet, im Besitze eines Dienstbuchs zu sein, und machen sich Herrschaften, welche Dienstboten ohne Dienstbücher annehmen, strafbar, worauf besonders hingewiesen wird unter Einschärfung der

Polizei-Verordnung vom 14. Juni 1867,

welche folgendermaßen lautet:

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeindevorstande für den engeren Polizeibezirk von Berlin, was folgt:

§ 1.

Kein Dienstbote darf in einen Gesindedienst treten oder die Dienstherrschaft wechseln, ohne sich vorher mit einem von der zuständigen Polizeibehörde ausgefertigten Gesinde-Dienstbuch versehen zu haben.

§ 2.

Beim Ausscheiden aus dem Dienste, sei es auf Zeit oder auf immer, hat jeder Dienstbote die Herrschaft um die Eintragung eines vollständigen Abschiedszeugnisses in das Dienstbuch zu ersuchen und, falls dasselbe verweigert wird, den Vorstand desjenigen Polizeireviers, in welchem die Herrschaft wohnt, davon in Kenntniß zu setzen.

§ 3.

Binnen acht Tagen nach dem Antritt eines Dienstes, beziehungsweise nach dem Austritte aus einem Dienste, gleichviel, ob letzterer auf Zeit oder auf immer erfolgt ist, hat der Dienstbote das Dienstbuch, mit dem Abschiedszeugnisse der letzten Herrschaft versehen, dem Vorstande desjenigen Polizeireviers, in welchem seine derzeitige Herrschaft, oder — falls er keinen Dienst wieder angetreten hat — er selbst wohnt, zur Visirung vorzulegen.

§ 4.

Dienstboten, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht nachkommen, desgleichen Dienstherrschaften, welche einen Dienstboten, der sich nicht im Besitze eines ordnungsmäßigen Dienstbuches befindet, in Dienst nehmen, werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern bestraft.

Berlin, den 14. Juni 1867.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Wurmb.

Ausfertigung von Gesinde-Dienstbüchern.

Bekanntmachung vom 16. April 1875.

Zur Erleichterung der Dienstboten hat das Polizei-Präsidium nachstehende, mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tretende Anordnungen getroffen:

1. Die Reviervorstände sind ermächtigt und angewiesen, den Einwohnern ihrer Reviere die Gesinde-Dienstbücher im Auftrage des Polizei-Präsidiums auszufertigen. Als Einwohner des Reviers ist jede Person anzusehen, welche entweder selbstständig ist und eine feste Wohnung oder Schlafstelle im Revier hat, oder welche zu einer im Revier wohnenden Familie gehört. Die Beschaffung des Formulars zu dem Dienstbuche ist Sache desjenigen, welcher die Ausfertigung verlangt.
2. Dem Gesindeamt der V. Abtheilung des Polizei-Präsidiums verbleibt die Ausfertigung der Gesinde-Dienstbücher
   a) für diejenigen Einwohner von Berlin, welche keinem bestimmten Reviere angehören, weil sie nirgends eine feste Wohnung oder Schlafstelle haben;
   b) für Fremde, welche von auswärts nach Berlin kommen, um sich hier zu vermiethen und nicht bereits im Besitze eines von einer preußischen Behörde ausgestellten Dienstbuchs sind (§ 2 des Gesetzes vom 21. Februar 1870);
   c) in dem Falle, wo ein Gesinde-Dienstbuch verloren geht und an dessen Stelle ein neues Dienstbuch ausgestellt werden soll (§ 7 des Gesetzes vom 29. September 1846) oder wenn die Ausfertigung eines Dienstbuchs von einer Person nachgesucht wird, welche früher im Gesindedienst gestanden hat und das alte Dienstbuch nicht vorlegen kann oder will.
3. Besondere Dienst-Erlaubnißscheine werden ferner nicht mehr ausgestellt. Personen, welche im Besitze eines gültigen Dienstbuchs sind, bedürfen keiner besonderen Erlaubniß zur Vermiethung und denjenigen, welche in Gesindedienst treten wollen und noch kein Dienstbuch besitzen, ist ein solches an Stelle des Dienst-Erlaubnißscheines auszufertigen.

4. Fremde, welche von auswärts nach Berlin kommen, um sich hier zu vermiethen und bereits im Besitze eines Gesinde-Dienstbuches sind, haben sich in Zukunft auf dem Gesindeamt des Polizei-Präsidiums nicht mehr zu melden. Sobald sie einen Dienst gefunden haben, müssen sie sich aber in Gemäßheit des § 3 der Polizei-Verordnung vom 14. Juni 1867 bei dem Vorstande desjenigen Polizeireviers melden, in welchem die Dienstherrschaft wohnt und haben sich daselbst über ihre bisherige Führung auszuweisen.

Berlin, den 16. April 1875.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Dienstbücher der Dienstmannen auf Preußischen Flußschiffen oder Flößen.

Polizei-Verordnung vom 14. September 1856.

Auf Veranlassung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen verordnet das Königliche Polizei-Präsidium auf Grund der §§ 6, Litr. b., und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf Preußischen Flußschiffen und zur Hebung der Disziplin für den engeren Polizeibezirk Berlins Nachstehendes:

§ 1.

Jeder Dienstmann auf einem Preußischen Flußschiffe oder Flosse — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuch versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§ 2.

Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von 6 Dienstattesten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuerämtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§ 3.

Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnungen mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizeibehörde seines Wohnortes behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen. Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§ 4.

Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen 3 Monaten nachzuholen.

§ 5.

Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen oder durch Unberechtigte machen lassen.

§ 6.

Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn, als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden. Die nach dem Muster zu § 2 vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, sofern sie Preußische Unterthanen sind, in den diesseitigen Staaten als genügender persönlicher Ausweis und vertreten die Stelle der paßpolizeilichen Legitimation.

§ 7.

Den Polizeibehörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuch nachzutragen.

§ 8.

Auf jedem Preußischen Flußschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren, Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen. Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrts- und Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 9.

Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§ 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1857 in Kraft.
Berlin, den 14. September 1856.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) Freiherr von Zedlitz.

(Erste Seite.)

Dienstbuch für den (Schiffsgesellen, Schiffsjungen ꝛc.). Ausgefertigt zu .... den .... 18 ... — (Unterschrift der ausfertigenden Behörde).

(Zweite Seite.)

(Dritte Seite.)

Bezeichnung des Inhabers. — Name. — Geburtsort. — Alter. — Größe. — Haare. — Augen. — Besondere Zeichen. — Eigenhändige Unterschrift des Inhabers. (Vor- und Zuname.) — Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten.

(Vierte Seite.)

Abdruck der Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute vom ....

(Fünfte Seite.)

(Sechste Seite.)

Zeugniß. — Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffs. Angabe der Nummer, welche das

Fahrzeug bei der Vermessung erhalten hat. Ist dasselbe zugleich für die Befahrung der Elbe mit einem Schiffspatent versehen, so ist zu vermerken, unter welchem Datum und von welcher Behörde das Patent ist. Tag des Dienstantritts. — Inhaber dient als . . . . . auf die Zeit von . . . . . gegen einen Lohn von . . . . . — Tag der Dienst-Beendigung. — Angabe des Entlassungsgrundes. — Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes. — Bemerkungen der Polizeibehörde.

(Siebente Seite.)

No. . . . . — Zeugniß No. . . . .

(Achte Seite.)

Debit der Schiffer-Dienstbücher.

Bekanntmachung vom 27. Januar 1873.

Nachdem in Veranlassung des Gesetzes vom 22. Februar 1872 (G.-S. S. 160) der Debitpreis der für den Gebrauch im Binnenschifffahrtsverkehr bestimmten Dienstbücher — unter Einstellung der Stempelung — von 10 auf 1 Sgr. ermäßigt und der Debit dieser Bücher den Organen der Steuerverwaltung abgenommen und den Ortspolizeibehörden übertragen ist, wird dem betheiligten Publikum hierdurch bekannt gemacht, daß diese Schiffer-Dienstbücher hier in Berlin durch das Königliche Polizei-Schifffahrts-Bureau, Probststraße Nr. 8, zum Preise von 1 Sgr. für jedes Stück verkauft werden.

Berlin, den 27. Januar 1873.

Königliches Polizei-Präsidium.

Dritter Abschnitt.

Sitten-Polizei.

Aeußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Bekanntmachung vom 20. November 1844. *)

Nach der Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 18. Mai 1837 war das Oeffnen der Verkaufslokale an jenen Tagen mit Ausnahme der Vormittagsstunden von 9 bis 11 Uhr und der Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr allgemein gestattet. Mit höherer Genehmigung wird diese Bestimmung hierdurch außer Kraft gesetzt, und dagegen Folgendes allgemein verordnet:

1. Der öffentliche Gewerbeverkehr, namentlich das Oeffnen der Verkaufslokalien und das Ausstellen von Waaren an den Ladenthüren und Schaufenstern, ist an Sonn- und Festtagen nur bis 9 Uhr Vormittags gestattet, von da ab aber allen Gewerbetreibenden, mit alleiniger Ausnahme derer, welche Lebensmittel feilhalten, unbedingt verboten. Diesen Letzteren ist gestattet, außer den Hauptkirchenstunden von 9 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr ihre Läden zu öffnen.
2. Rücksichtlich der Apotheken und Stuben der Wundärzte bleibt es bei den früheren Bestimmungen, wonach deren Eröffnung keiner Beschränkung unterliegt.
3. Ebenso ist der Verkehr auf den des Sonntags in den Frühstunden stattfindenden und in den Monaten Mai, Juni, Juli, August bis 8 Uhr, in den übrigen Monaten aber bis $8^1/_2$ Uhr dauernden Morgen-Viktualien-Märkten, mit Einschluß des Fleischverkaufs in den Scharren, sowie
4. der Verkauf auf den Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkte außer den vorbezeichneten Stunden des Gottesdienstes auch fernerhin gestattet.
5. Oeffentliche Arbeiten während des Gottesdienstes bleiben wie früher verboten, ebenso dürfen
6. an den Vorabenden der drei großen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, des allgemeinen Buß- und Bettages, des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Tages, sowie an den Abenden dieser

---

*) Abgeändert durch die Polizei-Verordnung vom 22. Februar 1889 S. 109. Vergl. auch die Verordnung vom 20. Juni 1892 S. 110.

letzten beiden Tage und in der Charwoche keine Bälle oder andere öffentliche Lustbarkeiten stattfinden.

7. Wer hiergegen handelt, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu 5 Thalern die im Wiederholungsfalle erhöht wird.

Berlin, den 20. November 1844.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Puttkamer.

Oeffentliche Lustbarkeiten.

Polizei-Verordnung vom 10. Juli 1851.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und des § 10 Th. II Tit. 17 des Allgemeinen Landrechts verordnet das Königliche Polizei-Präsidium für den engeren und weiteren Berliner Polizeibezirk, was folgt:

§ 1.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königlichen Polizei-Präsidiums darf keine öffentliche Lustbarkeit irdend einer Art (Ball, Tanzmusik, Redoute, Maskerade, Konzert, Theater und Aehnliches) veranstaltet werden.*)

§ 2.

Für Konzerte und Tanzlustbarkeiten, mit Ausnahme der Redouten und Maskeraden, muß diese Erlaubniß bei dem Polizeilieutenant desjenigen Reviers, in welchem die Lustbarkeit stattfinden soll, für alle übrigen öffentlichen Lustbarkeiten aber bei dem Polizei-Präsidium unmittelbar nachgesucht werden.

§ 3.

Wird die öffentliche Lustbarkeit in dem weiteren Polizeibezirke veranstaltet, so ist bei Nachsuchung der polizeilichen Erlaubniß die Bescheinigung der Ortsbehörde darüber beizubringen, daß diese gegen die beabsichtigte Lustbarkeit nichts zu erinnern hat.

§ 4.

Wenn die polizeiliche Erlaubniß an gewisse Bedingungen geknüpft ist, so müssen diese seitens des Unternehmers streng inne gehalten werden.

§ 5.

Den mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Lustbarkeit beauftragten Beamten müssen angemessene Plätze in dem Lokale unentgeltlich eingeräumt werden. Der Unternehmer muß den Beamten auf Erfordern jede auf die Lustbarkeit bezügliche Auskunft ertheilen. Der Unternehmer und jeder Theilnehmer muß den Anordnungen der Aufsichtsbeamten unweigerlich und bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln und gesetzlicher Bestrafung Folge leisten.

§ 6.

Wer ohne Genehmigung eine öffentliche Lustbarkeit veranstaltet, oder die bei der Genehmigung gestellten Bedingungen nicht einhält oder überschreitet, wird, außer der nach den Strafgesetzen etwa verwirkten Strafe,

*) Vergleiche Ministerialerlasse vom 26. November 1859, Ministerialblatt von 1859 S. 338/339 und vom 2. November 1884, Ministerialblatt von 1884 S. 251, nach welchen auch die von Vereinen und Privatgesellschaften veranstalteten Lustbarkeiten, zu denen ein Jeder gegen Erlegung eines bestimmten Eintrittsgeldes zugelassen wird, als öffentliche Lustbarkeiten anzusehen und zu behandeln sind.

mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. Gast- und Schankwirthe, in deren Lokalen öffentliche Lustbarkeiten ohne polizeiliche Erlaubniß stattfinden, ingleichen diejenigen, welche sich wiederholter Uebertretungen dieser Verordnung schuldig machen, haben die Nichtverlängerung ihrer Konzession, nach Umständen auch deren sofortige Entziehung (in Gemäßheit des § 71 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845) zu gewärtigen.*)

§ 7.

Das Königliche Polizei-Präsidium behält sich den Erlaß besonderer Vorschriften für einzelne Arten von öffentlichen Lustbarkeiten vor.

§ 8.

Die Verordnung vom 2. März 1844 (Amtsblatt 1844 Stück 11 S. 57, Berliner Intelligenz-Blatt vom 12. März 1844 Nr. 62) ist aufgehoben.

Berlin, den 10. Juli 1851.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Hinckeldey.

Aeußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Polizei-Verordnung vom 24. November 1853.**)

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 267) verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizeibezirk von Berlin, was folgt:

a) Auch der nicht öffentliche Gewerbeverkehr, d. i. der Gewerbeverkehr resp. Betrieb innerhalb der Betriebswerkstätten, sowie die Ausführung von Arbeiten innerhalb der Häuser und aufgeschlossenen Privatgrundstücke unterliegt nach 9 Uhr Vormittags dem polizeilichen Verbote insoweit, als damit ein außergewöhnlicher Verkehr nach Außen oder ein lautes, die allgemeine Sonntagsruhe störendes Geräusch verbunden ist;

b) desgleichen ist nach 9 Uhr Vormittags die Ablohnung der Handwerker Tagelöhner und Arbeiter, sowie

c) die Ausübung der Jagd und das Scheibenschießen mit Feuergewehren verboten;

d) die Besitzer von Gast- und Kaffeehäusern, Konditoreien, Schank- und überhaupt solchen Verkaufslokalien, in welchen sogenannte sitzende Gäste gehalten werden dürfen, können ihre Gasträume an Sonn- und Festtagen zwar während der ganzen Tageszeit offen halten und Lebensmittel an ihre Gäste zum Verzehren auf der Stelle verkaufen, sie dürfen jedoch während der Hauptkirchenstunden weder das Kegel-, Billard-, Karten- und dergleichen Spiele, noch auffällige und laute Lustbarkeiten in ihren Lokalen dulden, auch müssen während dieser Zeit die nach der Straße führenden Thüren der letzteren eingeklinkt sein;

e) die Thüren der Verkaufsstellen, in welchen Lebensmittel feilgehalten werden, mit Ausnahme derer der Bäcker und Schlächter, müssen nach 9 Uhr Vormittags außer den Hauptkirchenstunden, in welchen

---

*) Jetzt § 53 der Reichs-Gewerbe-Ordnung.

**) Abgeändert durch die Polizei-Verordnung vom 22. Februar 1889, S. 109. Vergl. auch die Verordnung vom 20. Juni 1892, S. 110.

sie gänzlich zu schließen sind, mindestens eingeklinkt sein. Dem Handel mit Lebensmitteln wird der mit Tabak gleichgestellt;

f) der Transport von Sachen auf den Straßen, welche ein besonderes Aufsehen erregen oder ein erhebliches Geräusch verursachen, wozu insbesondere Bier- und Rollwagen, Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen, Ketten u. s. w. zu rechnen sind, ist als ein Zubehör des „öffentlichen Gewerbeverkehrs“ anzusehen und deshalb verboten. Vieh darf an Sonn- und Festtagen innerhalb der Stadtmauer gar nicht, außerhalb derselben nur vor 9 Uhr Morgens und nach 4 Uhr Nachmittags getrieben werden;

g) wenn in Folge von Naturereignissen oder Unglücksfällen das Bedürfniß entsteht, den Sonn- oder Festtag, insbesondere die Zeit während des Gottesdienstes zum öffentlichen Gewerbebetrieb oder Ausführung „öffentlicher Arbeiten“ zu benutzen, so ist dazu vorher besondere Erlaubniß von dem polizeilichen Reviervorstande einzuholen, oder, wenn die schwebende Gefahr die Einholung der Erlaubniß nicht gestattet, eine nachträgliche Anzeige binnen 24 Stunden zu machen;

h) wer gegen diese Vorschriften handelt, verfällt der in der Verordnung vom 20. November 1844 festgesetzten Geldbuße bis zu 5 Thalern, welche im Wiederholungsfalle bis zu 10 Thalern zu verschärfen ist. Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

Berlin, den 24. November 1853.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Hinckeldey.

Polizei-Verordnung vom 22. Februar 1889.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Februar 1837 (G.-S. S. 19), der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 43 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.), verordne ich mit Zustimmung des Königlichen Ober-Präsidenten hierdurch von Landespolizeiwegen für den Stadtkreis Berlin Folgendes:

§ 1.

Die über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage für den Stadtbezirk Berlin bestehenden polizeilichen Vorschriften, insbesondere diejenigen der Bekanntmachung vom 20. November 1844 und der landespolizeilichen Polizei-Verordnungen vom 24. November 1853 und 18. September 1858 werden dahin abgeändert, daß fortan als die Hauptkirchenstunden nicht, wie bisher die Zeit von 9 bis 11 Uhr des Vormittags und von 2 bis 4 Uhr des Nachmittags, sondern nur die Zeit von 10 bis 12 Uhr des Vormittags anzusehen ist. Die den Gewerbeverkehr an den Sonn- und Feiertagen beschränkenden Bestimmungen bleiben für die Zukunft nur für die Zeit von 10 Uhr Vormittags an in Geltung.

§ 2.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1889.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Verordnung vom 20. Juni 1892*).
über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Zur Ausführung der §§ 105b Abs. 2, 105e, 41a und 55a der Reichsgewerbeordnung wird für den Stadtkreis Berlin in Bezug auf das Handelsgewerbe Folgendes verordnet:

§ 1.
Feststellung der gesetzlich zulässigen fünfstündigen Beschäftigungszeit.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht vor 7 Uhr Vormittags und nicht nach 2 Uhr Nachmittags, sowie nicht während der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit beschäftigt werden.

Für den Hauptgottesdienst ist nach der landespolizeilichen Verordnung vom 22. Februar 1889 die Zeit von 10 bis 12 Uhr Vormittags bestimmt.

Abweichend von der Regel des ersten Absatzes dürfen die daselbst bezeichneten Personen in dem Handelsgewerbe der Zeitungsspedition nicht vor 4 Uhr früh und nicht nach 9 Uhr Vormittags beschäftigt werden.

Sobald durch statutarische Bestimmung für einzelne Zweige des Handelsgewerbes die zulässige Beschäftigungszeit über das gesetzliche Maß eingeschränkt wird, verlieren die vorstehenden Vorschriften hinsichtlich dieser Gewerbezweige ihre Gültigkeit.

§ 2.
Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit.

An den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten, dem letzten Sonntage vor Ostern und dem letzten Sonntage vor Pfingsten dürfen im Handelsgewerbe die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen, abgesehen von der ebendaselbst festgesetzten Zeit, noch von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends beschäftigt werden.

Die gleiche Verlängerung der Beschäftigungszeit findet für den Handel mit Blumen und Kränzen auch an dem zum Gedächtniß der Gestorbenen bestimmten Sonntage, sowie am 31. Dezember, sofern dieser Tag auf einen Sonntag fällt, Anwendung.

§ 3.
Ausnahmen von der Regel des § 1.

1. An denjenigen Sonntagen, an welchen im Handelsgewerbe die Beschäftigung der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter während 5 Stunden zugelassen ist, darf deren Beschäftigung, über den in § 1 Abs. 1 vorgeschriebenen Zeitraum hinaus
   a) im Betriebe des Handels mit Back- und Konditorwaaren, mit Fleisch und Wurst, mit Milch, sowie im Betriebe der Vorkosthandlungen:
      schon um 5 Uhr Morgens beginnen,
   b) im Betriebe des Handels mit Back- und Konditorwaaren, sowie des Handelns mit Milch:
      bis um 3 Uhr Nachmittags dauern.

*) Vergl. die Verordnungen und Bekanntmachungen vom 14. und 22. Dezember 1892, 20. November 1893, 5. Januar, 24. März, 11. August und 24. November 1894.

2. Am ersten Weihnachts-, Oster- oder Pfingsttage darf die Beschäftigung der unter Nr. 1 bezeichneten Personen
   a) im Betriebe des Handels mit Back- und Konditorwaaren, mit Fleisch und Wurst, mit Milch und mit Vorkostwaaren:
      von 5 Uhr Morgens bis zum Beginne der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit,
   b) im Betriebe des Handels mit Kolonialwaaren, mit Blumen, mit Tabak und Cigarren, sowie mit Bier und Wein:
      während der letzten beiden Stunden vor dem Beginne der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit,
   c) im Betriebe der Zeitungsspedition:
      von 4 bis 9 Uhr Vormittags

stattfinden.

§ 4.

Beschränkung des Gewerbebetriebes im stehenden Handel.

Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, ist gemäß § 41a der Reichsgewerbeordnung an diesen Tagen in offenen Verkaufsstellen, zu welchen auch die selbstthätigen Verkaufsapparate gehören, der Gewerbebetrieb verboten.

§ 5.

Beschränkung des Gewerbes des nicht stehenden Handels.

Von dem Verbote des § 55a Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung wird auf Grund des Abs. 2 daselbst ausgenommen:

1. das Feilbieten von Milch auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen an allen Sonn- und Festtagen für die Zeit bis zum Beginne der für den Hauptgottesdienst bestimmten Stunden,
2. das Feilbieten von Blumen, Backwaaren, Obst, Spielwaaren, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen und ähnlichen Sachen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen an den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten bis um 6 Uhr Abends mit Ausschluß der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit.

Die besonderen polizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Abhaltung des Weihnachtsmarktes werden durch die Bestimmung unter Nr. 2 nicht berührt.

§ 6.

Diese Verordnung tritt in Gemäßheit der Kaiserlichen Verordnung vom 28. März dieses Jahres (R.-G.-Bl. S. 339) am 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1892.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Verordnung vom 14. Dezember 1892,

betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen der Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 20. Juni 1892.

Mit Ermächtigung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern

verordne ich zur weiteren Ausführung der §§ 105b Abs. 2 und 105e der Reichsgewerbeordnung, was folgt:

1. Am letzten Sonntage vor Weihnachten darf die Beschäftigung der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in allen Zweigen des Handelsgewerbes während des ganzen Tages bis um 10 Uhr Abends mit Ausschluß der für den Hauptgottesdienst festgesetzten beiden Stunden stattfinden.
2. Die Beschäftigung der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter ist am 1. Weihnachtstage im Betriebe des Handels mit Blumen außer den letzten beiden Stunden vor dem Beginne des Hauptgottesdienstes auch während der Zeit von 12 bis 3 Uhr Nachmittags zulässig.
3. Die Vergünstigung der Verlängerung der Beschäftigungszeit bis 6 Uhr Abends findet für den Betrieb des Handels mit Blumen auch am Neujahrstage Anwendung.
4. Im Betriebe des Handels mit Blumen dürfen die Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen fortan statt von 7 bis 10 und 12 bis 2 Uhr, während der Zeit von 8 bis 10 Uhr früh und von 12 bis 3 Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Berlin, den 14. Dezember 1892.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung vom 22. Dezember 1892.

Es wird hiermit gemäß §§ 105b Abs. 2, 105e und 41a der Reichsgewerbeordnung Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Am ersten Weihnachtstage hat im Handelsgewerbe, soweit nicht ausdrücklich einzelne Ausnahmen zugelassen sind, jeder Geschäftsverkehr in offenen Verkaufsstellen, mithin auch der Weihnachtsmarktverkehr zu ruhen.

   Die bisher festgesetzten Ausnahmen werden dahin erweitert, daß im Betriebe des Handels mit Milch die Beschäftigung der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am Nachmittage des ersten Weihnachtstages vom 12 bis 2 Uhr gestattet ist.
2. Am zweiten Weihnachtstage wird die bisher während der Zeit von 7 bis 2 Uhr, mit Ausschluß der für den Hauptgottesdienst bestimmten beiden Stunden im Handelsgewerbe allgemein zulässige Beschäftigungszeit
   a) für den Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen, abgesehen vom Weihnachtsmarkte, um fünf weitere Stunden, nämlich um den Zeitabschnitt von 2 bis 7 Uhr, verlängert,
   b) für den Weihnachtsmarktverkehr derart anderweitig festgestellt, daß der Gewerbebetrieb während der Zeit von 12 Uhr Mittags bis 10 Uhr Abends zugelassen ist.

Berlin, den 22. Dezember 1892.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung vom 20. November 1893.

Gemäß § 105b Abs. 2 und § 105e der Reichs-Gewerbe-Ordnung wird für den Stadtkreis Berlin Folgendes bestimmt und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, jedoch mit Ausschluß der Bank-, Wechsel- und Lotteriegeschäfte, dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter über die allgemein festgestellte sonntägliche Beschäftigungszeit hinaus
   am 17. Dezember d. J., dem vorletzten Sonntage vor Weihnachten, bis 6 Uhr Abends,
   am 24. Dezember d. J., dem letzten Sonntage vor Weihnachten, bis 7 Uhr Abends
   beschäftigt werden.
2. Von dem allgemeinen Verbot der Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe am 25. Dezember d. J., dem ersten Weihnachtstage, werden, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, ausgenommen:
   der Handel mit Milch, mit Back-, Konditorwaaren und Konfitüren
   während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags,
   der Handel mit Fleischwaaren
   während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags,
   der Handel mit Kolonialwaaren, mit Vorkostwaaren, mit Brennmaterialien, mit Bier und Wein, mit Taback und Zigarren
   während der Zeit von 8 bis 10 Uhr Vormittags,
   der Handel mit Blumen
   während der Zeit von 7 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags,
   die Zeitungsspedition
   während der Zeit von 4 bis 9 Uhr Vormittags.
3. An den übrigen Sonntagen im Dezember d. J. (3., 10. und 31.), sowie am 26. Dezember d. J., dem zweiten Weihnachtstage, finden lediglich die allgemeinen Vorschriften über die Feststellung der Zeit zur Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe mit der Maßgabe Anwendung, daß es bei der durch die Verordnung vom 20. Juni 1892 für den Handel mit Blumen festgesetzten Verlängerung der Beschäftigungszeit am 31. Dezember bis 6 Uhr Abends sein Bewenden behält.
4. Alle mit den vorstehenden Festsetzungen nicht in Einklang stehenden Vorschriften früherer Vorordnungen bleiben außer Anwendung.

Berlin, den 20. November 1893.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Verordnung vom 5. Januar 1894.

Unter Abänderung des § 1 der unter dem 20. Juni 1892 erlassenen Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe wird in Ausführung des § 105b Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung für den Stadtkreis Berlin verordnet, was folgt:

§ 1.

Im Handel mit Brennmaterialien dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nur während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags beschäftigt werden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1894.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung vom 24. März 1894.

Gemäß §§ 105b Abs. 2, 105e und 41a der Reichs-Gewerbeordnung wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Am ersten Oster- und Pfingstfeiertage d. J. dürfen im Handelsgewerbe, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschäftigt werden:
   a) im Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaaren und Konfitüren während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags,
   b) im Handel mit Fleischwaaren während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags,
   c) im Handel mit Kolonialwaaren, mit Vorkostwaaren, mit Brennmaterialien, mit Bier und Wein, mit Tabak und Cigarren während der Zeit von 8 bis 10 Uhr Vormittags,
   d) im Handel mit Blumen während der Zeit von 7 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags,
   e) in der Zeitungsspedition während der Zeit von 4 bis 9 Uhr Vormittags.
2. Am zweiten Oster- und Pfingstfeiertage d. J. finden lediglich die allgemeinen Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe Anwendung.

Berlin, den 24. März 1894.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Verordnung vom 11. August 1894,
betreffend Ergänzung der Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 20. Juni 1892.

Mit Ermächtigung der Herren Minister des Innern, für Handel und Gewerbe und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten verordne ich auf Grund des § 105e der Reichs-Gewerbeordnung für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

§ 1.

Bei dem ambulanten Milchhandel darf an Sonn- und Festtagen die Rückbeförderung der Milchwagen nach der Betriebsstätte, auch wenn sie gegen Entgelt beschäftigten Personen obliegt, noch nach 10 Uhr Vormittags erfolgen. Der Milchhandel selbst ist nach wie vor pünktlich um 10 Uhr Vormittags einzustellen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1894.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung:
(gez.) Friedheim.

Bekanntmachung vom 24. November 1894.

Gemäß § 105b Abs. 2 und § 105e der Reichsgewerbeordnung wird für den Stadtkreis Berlin Folgendes bestimmt und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, jedoch mit Ausschluß der Bank-, Wechsel- und Lotteriegeschäfte, dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter über die allgemein festgestellte sonntägliche Beschäftigungszeit hinaus
   am 16., 23. und 30. Dezember d. J. bis 7 Uhr Abends beschäftigt werden.
2. Von dem allgemeinen Verbot der Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe
   am 25. Dezember d. J., dem ersten Weihnachtstage werden, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, ausgenommen:
   a) der Handel mit Milch, mit Back-, Konditorwaaren und Konfitüren
      während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags,
   b) der Handel mit Fleischwaaren
      während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags,
   c) der Handel mit Kolonialwaaren, mit Vorkostwaaren, mit Brennmaterialien, mit Bier und Wein, mit Taback und Cigarren
      während der Zeit von 8 bis 10 Uhr Vormittags,
   d) der Handel mit Blumen
      während der Zeit von 7 bis 10 Uhr Vormittags und 12 bis 2 Uhr Nachmittags,
   e) die Zeitungsspedition
      während der Zeit von 4 bis 9 Uhr Vormittags.
3. An den übrigen Sonntagen im Dezember dieses Jahres (2. und 9. Dezember), sowie am 26. Dezember d. J., dem zweiten Weihnachtstage, finden lediglich die allgemeinen Vorschriften über die Feststellung der Zeit zur Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe Anwendung.
4. Alle mit den vorstehenden Festsetzungen nicht in Einklang stehenden Vorschriften früherer Verordnungen bleiben außer Anwendung.

Berlin, den 24. November 1894.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Verbot von Bällen und öffentlichen Lustbarkeiten an bestimmten Tagen.

Polizei-Verordnung vom 12. Juni 1856.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G.-S. S. 267) verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizeibezirk von Berlin, was folgt:

§ 1.

Das Verbot der Polizei-Verordnung vom 20. November 1844 (Amtsblatt vom Jahre 1844 Stück 48 und Berliner Intelligenz-Blatt vom Jahre 1853 Nr. 278), daß an den Vorabenden der drei großen Feste

Weihnachten, Ostern und Pfingsten, des allgemeinen Buß- und Bettages, des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Tages, sowie an den Abenden dieser letzten beiden Tage und in der Charwoche keine Bälle oder andere öffentliche Lustbarkeiten stattfinden dürfen, wird auf die ersten Feiertage der drei Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten, auf den ganzen Tag des Buß- und Bettages, des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Tages, sowie auf Tanzmusik jeder Art ausgedehnt.

§ 2.

Wer gegen dieses Verbot handelt, verfällt einer Geldbuße bis zu 10 Thlrn. oder im Unvermögensfalle einer Gefängnißstrafe bis zur Dauer von 14 Tagen.

Berlin, den 12. Juni 1856.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) Freiherr von Zedlitz.

Verbot des Hausirhandels an Sonn- und Festtagen nach 9 Uhr Vormittags.

Polizei-Verordnung vom 18. September 1858.*)

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G.-S. S. 267) und im Anschluß an die Polizei-Verordnungen vom 20. November 1844, 24. November 1853 und 12. Juni 1856 wegen äußerer Heilighaltung der Sonn- und Festtage verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizeibezirk von Berlin:

§ 1.

Jedwede Ausübung des Hausirhandels ist an Sonn- und Festtagen nach 9 Uhr Vormittags verboten. Auf die Ausübung dieses Handels, die im Austragen von Lebensmitteln und Bodenerzeugnissen außerhalb der Hauptkirchenstunden besteht, findet dieses Verbot keine Anwendung, jedoch muß das Ausrufen auch solcher Verkaufsgegenstände unterbleiben.

§ 2.

Wer diesem Verbote entgegenhandelt, verfällt der im § 340 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten bestimmten Strafe der Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen.**)

Berlin, den 18. September 1858.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) Lüdemann.

Verweilen in Schankstuben u. s. w. zu einer von der Polizei verbotenen Zeit.

Polizei-Verordnung vom 9. März 1866.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und nach Berathung mit dem Gemeindevorstande verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizeibezirk von Berlin, was folgt:

*) Abgeändert durch die Polizei-Verordnung vom 22. Februar 1889 S. 109. Vergl. auch die Verordnung vom 20. Juni 1892 S. 110.

**) Vergl. § 366 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

§ 1.

Mit Bezug auf § 342 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851,*) welcher lautet: „Wer in Schankstuben oder an öffentlichen Vergnügungsorten zu einer von der Polizei verbotenen Zeit, ungeachtet der Wirth, sein Stellvertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, verweilt, ist mit Geldbuße bis zu 5 Thlrn. zu bestrafen. Die Wirthe, welche das Verweilen ihrer Gäste zu einer von der Polizei verbotenen Zeit dulden, haben Geldbuße bis zu 20 Thlrn. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen verwirkt", wird bestimmt, daß die „verbotene Zeit" die Stunden von 11 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens umfaßt.

§ 2.

Ausnahmen von dieser Regel finden nur unter Genehmigung des Polizei-Präsidii und nach Maßgabe dieser Genehmigung statt.

§ 3.

Die Polizei-Verordnung vom 27. März 1865 wird aufgehoben.

Berlin, den 9. März 1866.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Bernuth.

Aufrechterhaltung der Sonn- und Festtagsruhe auf dem städtischen Central-Viehhofe.

Polizei-Verordnung vom 17. Mai 1889.**)

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Februar 1837 (G.-S. S. 19), der §§ 137, 139 und 43 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin hierdurch von Landespolizeiwegen für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1.

Das Verladen (Ein- und Ausladen) von Vieh in Wagen jeglicher Art, desgleichen das Ueberführen des Viehes von und zu den Wagen und von und zu den Stallungen und Verkaufshallen, sowie die Zuführung von Vieh nach dem Central-Viehhofe ist an Sonn- und Festtagen in der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags verboten.

§ 2.

Die Abführung von Vieh vom Central-Viehhofe ist an Sonn- und Festtagen von 10 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags untersagt.

§ 3.

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Polizeibehörde unter besonderen Umständen Ausnahmen gestatten.

*) Vergl. jetzt § 365 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.
**) Vergl. Verfügung vom 18. Januar 1894.

§ 4.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe von 3 bis 30 Mark, oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1889.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Verfügung vom 18. Januar 1894.

Das Kommissariat für Markt- ꝛc. Sachen wird ermächtigt, auf Grund des § 8 der Polizei-Verordnung vom 17. Mai 1889 an Sonn- und Festtagen nach 10 Uhr Vormittags eintreffende österreichisch-ungarische Viehsendungen — abgesehen von den für den Hauptgottesdienst bestimmten Stunden auch vor 4 Uhr Nachmittags zur Ausladung bringen zu lassen, wenn nach dem Gutachten des Departementsthierarztes oder seines Vertreters vorauszusetzen ist, daß wegen eintretender Dunkelheit nach 4 Uhr Nachmittags die Untersuchung bei der Ausladung nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeführt werden kann.

Berlin, den 18. Januar 1894.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Vierter Abschnitt.

Forst-, Feld- und Thierschutz.

Verbot des Tödtens, Einfangens, Verkaufens und Feilhaltens nützlicher Vogelarten.

Polizei-Verordnung vom 19. Oktober 1867.

Nach den gemachten Erfahrungen hat das durch die Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 24. April 1860 (Amtsblatt S. 157) ausgesprochene Verbot des Einfangens und Tödtens gewisser nützlichen Vogelarten keinen ausreichenden Schutz für diese Vögel gewährt, denn es werden die Märkte nach wie vor mit vielen Arten derselben in Menge versehen. Auch ist die Zahl dieser für die Land- und Forstkultur so wichtigen Thiere notorisch in fortwährender Abnahme begriffen. Das Polizei-Präsidium sieht sich daher veranlaßt, auf Grund der §§ 5, 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) für den engeren und weiteren Polizeibezirk von Berlin und den Polizeibezirk von Charlottenburg hiermit zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Das Tödten und Einfangen der nachbenannten Vogelarten: Blaukehlchen, Rothkehlchen, Nachtigall, Grasmücke, Rothschwanz, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Goldhähnchen, Meise, Ammer, Fink, Hänfling, Sperling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopf, Schwalbe, Tagschlaf, Staar, Dohle, Saatkrähe, Rake (Mandelkrähe), Fliegenschnäpper, Würger, Kuckuk, Specht, Wendehals, Bussard (Mäusefalk) und Eule (mit Ausnahme des Uhu) ist untersagt.

§ 2.

Ingleichen ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester der im § 1 aufgeführten Vögel verboten. Dasselbe gilt auch von allen Vorbereitungen zum Fangen dieser Vögel, insbesondere von dem Aufstellen von Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Käfigen und Leimruthen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

§ 4.

Vom 1. Januar 1868 an dürfen die im § 1 aufgeführten Vogelarten auf den Wochenmärkten nicht mehr feilgehalten werden. Wer dieses Verbot übertritt, hat in Gemäßheit des § 187 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845*) Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

§ 5.

Die Polizei-Verordnungen vom 23. September 1852 (Amtsblatt S. 40) und 3. Juni 1858 (Amtsblatt S. 26) werden aufgehoben.

Berlin, den 19. Oktober 1867.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Wurmb.

Vertilgung der Raupen.

Polizei-Verordnung vom 13. April 1891.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 263) und der §§ 137 und 139 bezw. § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Umfang der Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin, in Betreff der ersteren unter Zustimmung des Provinzialraths, folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

In allen Gärten, Alleen, Baumschulen und Hofräumen sind alljährlich während der Zeit vom 1. November bis 15. März sämmtliche Bäume und Sträucher, und zwar die Bäume an ihren Stämmen und an den Aesten, soweit dieselben mit Leitern und an Stangen befestigten Baumscheeren erreicht werden können, mindestens aber bis zur Höhe von 6 m über dem Erdboden, von Raupennestern und Eiern zu befreien. Dasselbe gilt von Einfriedigungen bepflanzter Grundstücke (Mauern, Bretterwänden, Hecken u. s. w.) Die abgesuchten Nester und Eier sind durch Verbrennung zu vernichten.

§ 2.

Obstbäume sind das ganze Jahr hindurch von Blutläusen frei zu halten.

§ 3.

Für die Erfüllung der in den §§ 1 und 2 ausgesprochenen Verpflichtungen sind die Eigenthümer, Pächter, Nutznießer und Verwalter der betreffenden Anpflanzungen beziehungsweise Grundstücke in gleicher Weise verantwortlich.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

---

*) jetzt § 149 Ziffer 6 der Reichs-Gewerbeordnung.

§ 5.

Die Bezirks-, Kreis- und Ortspolizeibehörden sind zum Erlaß weitergehender Verordnungen befugt.

Potsdam, den 13. April 1891.

Der Ober-Präsident, Staatsminister.
(gez.) von Achenbach.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. April 1891.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Verkehr mit Roth-, Damm- und Rehwild.

Polizei-Verordnung vom 31. Mai 1892.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S, 265) wird für den Umfang der Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin, für den Umfang der genannten Provinz unter Zustimmung des Provinzialraths Folgendes verordnet:

§ 1.

Wer Roth-, Damm- und Rehwild, in ganzen Stücken oder zerlegt, befördert, in Orte einführt, verkauft, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkauf ausstellt oder feilbietet, hat auf polizeiliches Erfordern den rechtmäßigen Erwerb des Wildes nachzuweisen.

Wer Wild der genannten Art durch die Post oder Eisenbahn versendet, hat den Nachweis auch den Post- und Eisenbahnbeamten gegenüber zu führen.

Im Uebrigen sind neben den Polizeibeamten auch die Königlichen Forstbeamten und die vereidigten Jagdschutzbeamten berechtigt, sich davon zu überzeugen, ob die Vorschriften dieser Verordnung befolgt sind.

§ 2.

Der in § 1 vorgeschriebene Nachweis wird erbracht durch einen Wildschein, welchen der Inhaber der Jagd, auf welcher das Wild erlegt worden ist, oder dessen berechtigter Vertreter (Jagdverwalter, Jagdaufseher u. s. w.) unter Angabe dieser Eigenschaft, und zwar für jedes Stück einzeln, auszustellen hat.

Der Wildschein muß von der Ortspolizeibehörde oder von dem Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher desjenigen Jagdbezirkes, in welchem das Wild erlegt ist, beglaubigt und untersiegelt sein.

Die Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn der Aussteller zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, und dieses dem Wildschein beigedrückt ist.

Bei zerlegtem Wilde genügt eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Wild ausgestellten Wildscheines.

§ 3.

Jeder Wildschein muß nach dem unten stehenden Muster deutlich mit Tinte ausgefüllt und unterschrieben sein und enthalten:

1. den Namen des Kreises,
2. den Namen des Gemeinde- (Guts-) Bezirks, in welchem (zu 1 und 2) der Jagdbezirk belegen ist,
3. den Namen des Jagdbezirks,
4. die Wildgattung,
5. das Geschlecht,
6. den Tag der Erlegung,
7. den Tag der Ausstellung,
8. den Beglaubigungsvermerk (§ 2),
9. die Gültigkeitsdauer (§ 5),
10. den etwaigen Verlängerungsvermerk (§ 5).

Der Tag und Monat der Erlegung darf nicht in Ziffern eingetragen, sondern muß vollständig ausgeschrieben werden.

Wildschein.

Kreis: . . . .
Gemeinde- (Guts-) Bezirk: . . . .
Jagdbezirk: . . . .
Wildgattung: . . . .
Geschlecht: . . . .
Erlegt am: . . . .
Jagdberechtigter: . . . .
. . . ., den . .ten . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

. . . .

Beglaubigt durch . . . .

(Dienstsiegel.)

Gültigkeitsdauer bis zum . . . .
Verlängert am . . . . bis zum . . . .
durch . . . .

Wildscheine, welche den vorstehenden, sowie den in § 2 angegebenen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig.

§ 4.

Der Wildschein, dessen Ausfertigung auf festem, dauerhaftem Papier oder auf Pappe zu erfolgen hat, muß an dem zugehörigen Stück Wild in der Weise befestigt sein, daß durch ein Gehör des Letzteren ein Bindfaden gezogen wird, dessen Enden auf dem Wildschein mit dem deutlich auszudrückenden Siegel des Ausstellers bezw. der beglaubigenden Behörde (vergl. § 2) festgesiegelt werden.

§ 5.

Die Gültigkeitsdauer eines Wildscheines beträgt 10 Tage von der Ausstellung ab gerechnet.

Diese Frist kann auf Antrag des Inhabers des Wildes von der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Wild sich bei Ablauf derselben befindet, jedoch auf nicht mehr als im Ganzen 4 Wochen, verlängert werden.

§ 6.

Für Wild, welches aus anderen deutschen oder preußischen Landestheilen eingebracht ist, genügt ein Berechtigungsausweis, welcher nach den dort bestehenden Vorschriften ausgestellt ist.

§ 7.

Ein Wildschein oder sonstiger Berechtigungsausweis der vorerwähnten Art ist nicht erforderlich:

a) wenn bei Beförderung von Wild, welches auf Grund eigener Jagdberechtigung erlegt ist, der Jagdberechtigte selbst, sein berechtigter Vertreter, Jagdverwalter oder Jagdaufseher zugegen ist, und sich als solcher auf Erfordern ausweisen kann.
b) für Wild, welches der Jagdberechtigte selbst, oder derjenige, welcher in einem fremden Jagdbezirke die Jagd auszuüben befugt ist, auf der Jagd oder auf der Rückkehr von derselben bei sich führt, oder durch Beauftragte von der Schlußstelle nach seinem Wohnorte bringen läßt,
c) für Wild, welches von der zuständigen Behörde beschlagnahmt worden ist,
d) für Wild, welches nachweislich aus außerdeutschen oder solchen Landestheilen eingebracht ist, in welchen Berechtigungsausweise der hier in Frage stehenden Art nicht vorgeschrieben sind,
e) für Theile zerlegten Wildes, welche innerhalb derselben Ortschaft von der Verkaufs- oder Aufbewahrungsstelle nach der Wohnung des Käufers oder einem sonstigen Bestimmungsorte befördert werden.
   Findet jedoch die Beförderung nach einer anderen Verkaufsstelle statt, so ist eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Wild ausgestellten Wildscheines erforderlich.
f) für Theile zerlegten Wildes, welche bereits zum Genusse zubereitet sind.

§ 8.

Den Jagdberechtigten, sowie den sonstigen in § 2 bezeichneten Personen ist es untersagt, Wildscheine, welche noch nicht vollständig ausgefüllt sind, an nicht jagdberechtigte Personen auszuhändigen.

§ 9.

Mit Ausnahme der ersten 14 Tage ist es verboten, während der gesetzlichen Schonzeit

a) des weiblichen Roth- und Dammwildes: unzerlegtes männliches oder weibliches Roth- und Dammwild,
b) des weiblichen Rehwildes: unzerlegtes männliches oder weibliches Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, zu befördern, zu versenden, zu verkaufen, zum Verkauf herumzutragen, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe auszustellen oder feilzubieten, oder den Verkauf desselben zu vermitteln.
   In demselben Umfange ist während des ganzen Jahres der Verkehr mit Rehwild, welches durch Entfernung des Gebisses oder des ganzen Kopfes verstümmelt ist, verboten.

§ 10.

Die Vorschriften des § 9 finden keine Anwendung auf das Seitens der zuständigen Behörde beschlagnahmte und auf dasjenige Wild, von dem auf die in § 7 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (G.-S. S. 120) vorgeschriebene Weise nachgewiesen wird, daß es in den § 3 daselbst aufgeführten Ausnahmefällen bezw. auf Grund der in den §§ 12 und 13 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 307) enthaltenen Vorschriften erlegt worden ist.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung unterliegen, soweit nicht nach gesetzlichen Bestimmungen auf eine höhere Strafe erkannt werden muß, einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. Gleicher Strafe verfällt, wer bei der Beförderung, Versendung oder beim Verkaufe von Wild einen Wildschein benutzt, der nicht für das betreffende Stück ausgestellt ist.

§ 12.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft. Mit diesem Tage treten alle den obigen Bestimmungen entgegen stehenden Vorschriften, insbesondere die nachgenannten Polizei-Verordnungen außer Kraft:

1. für den Regierungsbezirk Potsdam die Polizei-Verordnungen vom 27. März 1865 (Amtsblatt S. 138), soweit das Einbringen von Roth-, Damm- und Rehwild in die Städte geregelt wird, und 25. Januar 1873 (Amtsblatt S. 23),
2. für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. die Polizei-Verordnungen vom 15. Februar 1873 (Amtsblatt S. 38) und 9. Dezember 1873 (Amtsblatt S. 297), die letztere, soweit sie den Verkehr mit Roth-, Damm- und Rehwild betrifft,
3. für die Stadtkreise Berlin und Charlottenburg die Polizei-Verordnung vom 25. März 1873 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin S. 99).

Potsdam, den 31. Mai 1892.

Der Ober-Präsident, Staatsminister.
(gez.) von Achenbach.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. Juni 1892.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Einführen von Holz in Berlin.

Bekanntmachung vom 20. November 1886.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 19. Juni 1788 und 2. Oktober 1836 werden nachstehende Bestimmungen hierdurch in Erinnerung gebracht:

1. Wer Brennholz, unverarbeitetes Bau- und Nutzholz, Birkenreis, Besen, Kien, Raff- und Leseholz in die hiesige Residenz einbringt, hat sich auf Erfordern der Forst- und Polizeibeamten durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnortes oder durch ein glaubwürdiges

Attest des Eigenthümers desjenigen Waldes, aus welchem die einzubringenden Gegenstände kommen, oder dessen Stellvertreters, über den rechtlichen Erwerb derselben auszuweisen.

In diesen Attesten müssen Quantität und Gattung des Holzes ꝛc., und zwar die erstere mit Buchstaben, ausgedrückt sein.

2. Holzberechtigte haben sich mit einem gleichen Attest zu versehen, in welchem außerdem der Tag, an welchem, und die Transportmittel, mit welchen das Holz eingebracht wird, anzugeben sind.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen, soweit nicht andere strafgesetzliche Vorschriften Platz greifen, der Bestrafung auf Grund des § 43 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 1. April 1880, welcher dahin lautet:

Mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer den Gesetzen oder Polizei-Verordnungen über den Transport von Brennholz oder unverarbeitetem Bau- oder Nutzholz zuwiderhandelt, oder den Gesetzen oder Polizei-Verordnungen zuwider Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in Ortschaften einbringt. Dies gilt insbesondere auch von Bandstöcken (Reifstäben) jeder Holzart, birkenen Reisern, Korbruthen, Faschinen und jungen Nadelhölzern. Das Holz ist einzuziehen, wenn nicht der rechtmäßige Erwerb desselben nachgewiesen wird.

Berlin, den 20. November 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.

Viehtransport.

Polizei-Verordnung vom 13. Februar 1875.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. 1850 S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit den Gemeindevorständen für die Städte Berlin und Charlottenburg in Erwägung der Polizei-Verordnungen vom 1. Mai 1871 (Intelligenz-Blatt Nr. 209) und vom 1. August 1873 (Berliner Intelligenz-Blatt Nr. 215), was folgt:

§ 1.

Die mittelst Eisenbahn oder Fuhrwerk transportirten, sowie die auf den Markt gebrachten oder dort befindlichen Kälber, Schafe und Schweine dürfen nicht geknebelt oder gefesselt werden.

§ 2.

Die zur Beförderung von Vieh benutzten Fuhrwerke müssen so geräumig sein, daß die Thiere, ohne gepreßt oder geschnürt zu werden, nebeneinander stehen oder liegen können. An Raum ist zu nehmen: 1 qm auf 2 Kälber, 1 qm auf 3 Schafe, 2 qm auf 3 Schweine gewöhnlicher Art.

§ 3.

Geflügel jeder Art darf nur in Käfigen oder anderen luftigen Behältern befördert werden, für deren ausreichende Geräumigkeit die Bestimmung des § 2, alinea 1, gilt. Der Transport in Säcken ist untersagt, ebenso das Zusammenbinden einzelner Thiere, sowie das Tragen der Thiere an den Füßen.

§ 4.

Bei der Beförderung des Schlachtviehs, mag dieselbe durch Tragen, Treiben oder Fahren stattfinden, und bei der Behandlung desselben ist jedes brutale Benehmen gegen die Thiere, insbesondere das Hetzen von Hunden ohne Maulkörbe auf dieselben, heftiges Zerren an Leitseilen, Prügeln mit Knütteln, Stoßen mit Fäusten und Füßen untersagt. Beim Ein- und Ausladen sind die Thiere zu heben, nicht zu werfen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, soweit sie nicht auf Grund des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe nach sich ziehen, mit Geldbuße von 1 bis 30 Mk. oder verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Berlin, den 13. Februar 1875.

Königliches Polizei-Präsidium.

Benutzung der Hunde als Zugthiere.

Polizei-Verordnung vom 3. Oktober 1890.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 263) und der §§ 137 und 139 bezw. 43 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Umfang der Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin, in Betreff der ersteren unter Zustimmung des Provinzialraths, folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Jeder vor ein Fuhrwerk gespannte Hund muß einen sicheren, zweckmäßig eingerichteten Maulkorb tragen, welcher dem Hunde das freie Athmen und Abkühlen der Zunge gestattet, das Beißen aber unmöglich macht.

§ 2.

Hunde, welche wegen Krankheit, äußerer Schäden oder wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit im Allgemeinen zum Ziehen nicht geeignet sind, dürfen nicht angespannt werden.

Das Gleiche gilt von Hunden, welche vorübergehend zum Ziehen untauglich sind, z. B. hitzigen, hochträchtigen oder säugenden Hündinnen, während der Dauer dieses Zustandes.

§ 3.

Hunde, welche nach den vorstehenden Merkmalen als zum Ziehen ungeeignet oder zeitweise untauglich anzusehen sind, können von der Polizei sofort von der Straße bezw. aus dem Fuhrwerke entfernt werden.

§ 4.

Das Gewicht des Wagens und der Ladung darf nicht so groß sein, daß die Kräfte des Hundes überanstrengt werden.

Die Ueberlastung eines Hundefuhrwerks ist strafbar und giebt der Polizei das Recht, die sofortige Unterbrechung der Fahrt anzuordnen und deren Fortsetzung so lange zu untersagen, bis eine angemessene Verminderung der Last stattgefunden hat.

§ 5.

Auf dem Fuhrwerke muß sich ein zum Tränken des Hundes geeignetes Gefäß, sowie, während der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April, für jeden Hund eine Unterlage und eine Decke zum Auflegen befinden, welche während des Stillhaltens zu benutzen sind.

§ 6.

Der Führer eines Hundefuhrwerks darf sich während der Fahrt niemals auf dem Wagen befinden, muß vielmehr neben dem Hunde gehen und denselben an einer Leine führen, auf städtischen und anderen verkehrsreichen Straßen aber die Deichsel des Wagens beständig in der Hand halten.

Will der Führer das Fuhrwerk während des Haltens verlassen, so ist der Hund abzustrengen und in solcher Weise am Wagen zu befestigen, daß er sich weder losmachen, noch den letzteren fortbewegen kann.

§ 7.

Hundefuhrwerke müssen allen anderen ihnen begegnenden oder sie einholenden Wagen und Reitern bis zum äußersten Rande des Weges ausweichen.

§ 8.

Mit Hunden bespannte Wagen dürfen nicht an andere in der Fahrt begriffene Fuhrwerke angehängt werden.

§ 9.

Die Benutzung zweirädriger Hundekarren ist nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde lediglich zum Ziehen dienen und nicht durch das Gewicht des Karrens im Rücken belastet werden können.

§ 10.

Die über Bezeichnung und Beleuchtung der Fuhrwerke, sowie die über das Befahren der Gräben, Böschungen und Banquets der Chausseen erlassenen Bestimmungen finden auch auf Hundefuhrwerke sinngemäße Anwendung.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen härtere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1891 in Kraft.

Potsdam, den 3. Oktober 1890.

Der Ober-Präsident, Staatsminister.
(gez.) von Achenbach.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Oktober 1890.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Fünfter Abschnitt.

Ordnungspolizeiliche Vorschriften verschiedenen Inhalts.

Kollektenwesen.

Polizei-Verordnung vom 19. Februar 1867.*)

Unter Aufhebung der das Kollektenwesen betreffenden Polizei-Verordnung des Polizei-Präsidiums vom 9. Oktober 1851 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1851 Nr. 42 S. 323 und Berliner Intelligenz-Blatt pro 1851 Nr. 241) wird mit Bezugnahme auf den § 11 Nr. 4 der Ober-Präsidial-Instruktion vom 31. Dezember 1825 (G.-S. pro 1826 S. 4) und die §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. pro 1850 S. 265) für den engeren und weiteren Bezirk des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin verordnet, was folgt:

1. Das öffentliche Kollektiren von Haus zu Haus, von Person zu Person und insbesondere das öffentliche Ausschreiben von Kollekten, und zwar Haus-Kollekten, bedürfen der Genehmigung des Ober-Präsidenten.
2. Wer ohne eine solche Genehmigung in der vorstehend bezeichneten Weise kollektirt oder dergleichen Kollekten öffentlich ausschreibt, wird mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Berlin, den 19. Februar 1867.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Bernuth.

Ober-Präsidialerlaß vom 15. August 1890
an den Königlichen Polizei-Präsidenten Herrn Freiherrn von Richthofen.

Unter den in dem gefälligen Berichte vom 8. d. Mts. (I. G. 1792) vorgetragenen Umständen ermächtige ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, fortan nicht nur über alle die Veranstaltung von Bescheerungen aus Anlaß des Weihnachtsfestes oder ähnlicher

---

*) Vergl. den Ober-Präsidialerlaß vom 15. August 1890.

Feste in Berlin zum Gegenstande habenden, sondern außerdem auch über alle diejenigen Anträge auf Abhaltung von Hauskollekten, welche sich nicht auf die ganze Stadt beziehen, selbstständig zu entscheiden.

Ober-Präsident, Staatsminister.
(gez.) Dr. von Achenbach.

Abstempelung der Sammellisten für milde Zwecke.

Bekanntmachung vom 20. Dezember 1869.

Es ist in neuerer Zeit mehrfach der Fall vorgekommen, daß Sammellisten für milde Zwecke zwar mit dem Stempel des Polizei-Präsidii versehen präsentirt worden sind, daß aber dennoch die Einsammler nicht zur Annahme von Geldern zu den benannten Zwecken legitimirt waren. Voraussichtlich ist dieser Betrug dadurch verübt worden, daß mit Stempeln des Polizei-Präsidii, deren im Laufe der Zeit mehrere entwendet worden sind, Mißbrauch getrieben worden ist. Das Polizei-Präsidium hat daher zur Stempelung dieser Sammellisten einen neuen Stempel mit der Umschrift: „Königliches Polizei-Präsidium zu Berlin, Kollekten-Stempel" anfertigen lassen und wird für jedes Kalendenjahr eine andere Farbe zur Abstempelung gewählt werden. Für das Jahr 1870 wird die Abstempelung mit blauer Farbe erfolgen. Diejenigen Institute und Vereine, welche dergleichen Sammellisten umherschicken, werden daher ersucht, ihre Listen unter gehöriger Legitimation der Ueberbringer vor dem 1. Januar 1870 in der Kanzlei des Polizei-Präsidii abstempeln zu lassen, da die Aufsichtsbeamten angewiesen sind, alle Listen, welche nach dem 1. Januar 1870 ohne diesen neuen Stempel betroffen werden, mit Beschlag zu belegen. Ebenso wird das Publikum, in dessen Interesse diese Maßregel erfolgt, ersucht, nach dem 1. Januar 1870 keine anderen, als die in oben angegebener Weise gestempelten Listen anzunehmen und Zahlungen darauf zu leisten.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Wurmb.

Umzugstermine beim Wohnungswechsel.

Verordnung vom 26. März 1870.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1834 über die Termine bei Wohnungsmiethsverträgen (G.-S. 1834 S. 92) wird hiermit für den engeren Polizeibezirk von Berlin Folgendes festgesetzt:

§ 1.

Wenn Umzugstermine bei Wohnungsmiethen auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober fallen, so muß die Räumung der Wohnung Seitens des abziehenden Miethers:

1. bei kleinen, d. h. aus höchstens 2 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen, am ersten Quartaltage,
2. bei mittleren, d. h. aus 3 bis 4 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen, am zweiten Quartaltage um 12 Uhr Mittags,
3. bei großen, d. h. mehr wie 4 Wohnzimmer umfassenden Wohnungen, am dritten Quartaltage um 12 Uhr Mittags

beendigt sein.

§ 2.

Die im § 1 ad 2 und 3 nachgelassene Vergünstigung einer verlängerten Räumungsfrist wird den betreffenden Wohnungsinhabern indessen nur mit der Maßgabe gewährt, daß

a) bei Wohnungen, welche aus 3 Wohnzimmern und Zubehör bestehen, 1 Wohnzimmer,
b) bei Wohnungen von mehr als 3 Wohnzimmern und Zubehör 2 Wohnzimmer

schon am ersten Quartaltag vollständig geräumt dem beziehenden Miether für die Unterbringung seiner Möbel und Effekten zur Verfügung gestellt werden.

§ 3.

Unter Zubehör einer Wohnung sind Alkoven, Küchen, Kammern, Bodenräume, Verschläge und Vorrathskeller zu verstehen.

§ 4.

Die diesseitige Bekanntmachung vom 12. Februar 1835 (Amtsblatt 1835 S. 54) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 26. März 1870.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Wurmb.

Oeffentliche Anschlagsäulen.

Polizei-Verordnung vom 26. Januar 1880.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeindevorstande für den engeren Polizeibezirk von Berlin, was folgt:

§ 1.

Oeffentliche Anzeigen dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur an die zu diesem Zweck bestimmten Vorrichtungen (Anschlagsäulen, Anschlagtafeln ꝛc.) angeschlagen werden. Die Befugniß hiesiger öffentlicher Behörden, ihre Bekanntmachungen, Erlasse und Anzeigen auch an anderen Orten anzuschlagen, wird hierdurch nicht berührt. Auch bleiben Grundstücksbesitzer und Miether berechtigt, Anzeigen, welche lediglich ihr eigenes Interesse betreffen, an ihren Grundstücken oder Miethsräumen auszuhängen oder anzuschlagen.

§ 2.

Die im § 1 bezeichneten Vorrichtungen dürfen nur unter gleichzeitiger Genehmigung des Polizei-Präsidii, des hiesigen Magistrats und der städtischen Straßen-Bau-Polizeiverwaltung errichtet werden. Einer gleichen Genehmigung bedürfen die Bestimmungen wegen des Formats der anzuschlagenden Anzeigen und wegen der für das Anschlagen derselben zu erhebenden Gebühren. Hiesige öffentliche Behörden können für ihre Bekanntmachungen, Erlasse und Anzeigen die unentgeltliche Ueberlassung des erforderlichen Raumes und den unentgeltlichen Anschlag derselben beanspruchen.

§ 3.

Zu den anzuschlagenden Anzeigen darf Papier von rother Farbe nicht verwandt werden, welches für die Bekanntmachungen hiesiger öffentlicher Behörden vorbehalten bleibt.

§ 4.

Anzeigen an die im § 1 erwähnten Publikationsvorrichtungen anzuschlagen oder von denselben zu entfernen, ist nur denjenigen Personen gestattet, welche von dem Eigenthümer oder dessen Vertreter dazu beauftragt sind. Jedoch sind die hiesigen öffentlichen Behörden berechtigt, in dringlichen Fällen ihre Bekanntmachungen durch ihre eigenen Beamten oder durch besonders von ihnen zu beauftragende Personen zu jeder Tageszeit anschlagen zu lassen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit sie nicht in den allgemeinen Strafgesetzen mit höheren Strafen bedroht sind, mit Geldbuße bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Haft tritt, geahndet.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1880 in Kraft, von diesem Zeitpunkt ab wird die Polizei-Verordnung vom 18. Juni 1855 aufgehoben.

Berlin, den 26. Januar 1880.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madei.

Schlafstellenwesen.

Polizei-Verordnung vom 19. Januar 1893.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Gemeindevorstandes verordnet, was folgt:

§ 1.

Niemand darf in den von ihm und seinen Familienangehörigen benutzten Wohnräumen Anderen gegen Entgelt Schlafstelle gewähren, wenn nicht die von ihm selbst, seinen Familienangehörigen und den Schlafleuten zu benutzenden Schlafräumlichkeiten folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Jeder Schlafraum muß für diejenigen Personen, welche derselbe für die Schlafzeit aufnehmen soll, mindestens je drei Quadratmeter Bodenfläche und je 10 cbm Luftraum auf den Kopf enthalten.

Für Kinder unter 6 Jahren genügt ein Drittel, für Kinder von 6 bis zu 14 Jahren genügen zwei Drittel jener Maße.

b) Kein Schlafraum darf mit Abtritten in offener Verbindung stehen.

§ 2.

Niemand darf ohne besondere Erlaubniß der Polizeibehörde Schlafleute verschiedenen Geschlechts gleichzeitig bei sich aufnehmen oder behalten, außer wenn sie zu einander im Verhältniß von Eheleuten, von Eltern und Kindern oder von Geschwistern stehen.

Abgesehen hiervon dürfen Schlafleute, so weit nicht das Verhältniß von Eheleuten, von Eltern und Kindern oder von Geschwistern vorliegt, nur in solchen Räumen zum Schlafen untergebracht werden, welche nicht zugleich für Personen des anderen Geschlechts zum Schlafen dienen.

§ 3.

Für jeden erwachsenen, über 14 Jahre alten Schlafgast und für je 2 Kinder muß eine besondere Lagerstätte bereit sein. Dieselbe muß mindestens aus einem Strohsacke, einem Strohkopfkissen und einer wollenen Decke bestehen.

§ 4.

Wer Schlafleute aufnimmt (§ 1), ist verpflichtet, innerhalb einer Woche nach der Aufnahme des ersten Schlafgastes auf dem Bureau desjenigen Polizeireviers, in welchem die Wohnung belegen ist, eine schriftliche wahrheitsgetreue Anzeige nach Maßgabe des beifolgenden Musters (in der Größe von einem Viertelbogen gewöhnlichen Schreibpapiers) niederzulegen. Die Polizeibehörde ertheilt hierauf dem Wohnungsinhaber nach Prüfung der von demselben vorzuweisenden Schlafräume und, soweit die Aufnahme der Schlafleute nach dieser Polizei-Verordnung zulässig ist, eine Bescheinigung, welche in der Wohnung aufzubewahren und auf polizeiliches Erfordern jedesmal sofort vorzuzeigen ist. In gleicher Weise muß der Wohnungsinhaber die Namen seiner Familienangehörigen, wie auch seiner Schlafleute auf polizeiliches Erfordern jederzeit angeben.

Sind den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 zuwider Schlafleute aufgenommen, so ordnet — abgesehen von der Bestrafung des Zuwiderhandelnden — die Polizeibehörde deren Entlassung an.

Tritt später eine Vermehrung in dem Familienstande des Wohnungsinhabers oder in der durch die polizeiliche Bescheinigung für zulässig erklärten Zahl der Schlafleute ein, oder werden die angezeigten Schlafräume, wenn auch nur theilweise, verringert, so ist eine neue Anzeige unter Beifügung der früheren polizeilichen Bescheinigung erforderlich, auf welche ebenso, wie auf das weitere Verfahren, die Bestimmungen der vorigen beiden Absätze Anwendung finden.

Formulare für die Anzeigen werden zum Zwecke der sofortigen Benutzung auf den Polizeirevierbureaus unentgeltlich verabfolgt.

§ 5.

Mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. wird bestraft, wer den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung zuwider handelt oder den in Gemäßheit des § 4 ergehenden polizeilichen Anordnungen und Aufforderungen Folge zu leisten unterläßt.

Diese Strafbestimmungen finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher mit oder ohne Auftrag des Wohnungsinhabers als dessen Vertreter handelt, oder welcher in Abwesenheit des Wohnungsinhabers als dessen Vertreter zu betrachten ist.

§ 6.

Das Polizei-Präsidium ist befugt, Personen, welche in den letzten fünf Jahren vor Erlaß einer solchen Verfügung wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit oder wegen Uebertretung der sittenpolizeilichen Vorschriften bestraft sind, oder welche unter Polizeiaufsicht stehen, das Halten von Schlafleuten zu untersagen.

§ 7.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt ist die denselben Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung vom 17. Dezember 1880 aufgehoben.

Die alsdann vorhandenen Schlafleute gelten als an jenem Tage aufgenommen, die Anzeige bezüglich derselben braucht jedoch erst bis zum 1. Mai 1893 zu erfolgen und darf, sofern die Schlafleute vor diesem Tage entlassen werden, gänzlich unterbleiben.

Die Strafbestimmung des § 5 findet auf den vorigen Absatz entsprechende Anwendung.

Berlin, den 19. Januar 1893.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Anzeige über Aufnahme von Schlafleuten.

D.. Unterzeichnete nimmt in seiner — ihrer — Wohnung .... Straße Nr. .... Gebäude. .... Treppen, Schlafleute bis zur Zahl von ..... Personen männlichen, ... weiblichen Geschlechts auf.

Der eigene Familienstand de.. Unterzeichneten besteht aus .... Personen, darunter .... Knaben und .... Mädchen unter 6 Jahren und .... Knaben und .... Mädchen von 6 bis 14 Jahren, von den übrigen Personen .... männlichen und .... weiblichen Geschlechts.

Folgende Räume sollen zum Schlafen dienen:
1. .... lang, ... breit, ... hoch,
2. .... lang, ... breit, ... hoch,
3. .... lang, ... breit, ... hoch,

Berlin, den ....

Unterschrift (Vor- und Zuname).
Stand oder Gewerbe.

Polizeiliche Behandlung der Fundsachen.

Reglement, die polizeiliche Behandlung der Fundsachen im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechts betreffend, vom 21. April 1882.

Nachdem durch § 23 des zur Deutschen Civilprozeßordnung erlassenen Preußischen Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) die §§ 23 bis 48, 57 bis 60, 76 bis 80 Allgemeinen Landrechts, Theil I, Titel 9, durch die dort an deren Stelle gesetzten Bestimmungen abgeändert und die §§ 49 bis 56 a. a. O. aufgehoben worden sind, wird über die polizeiliche Behandlung der Fundsachen Nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Anmeldung der Funde bei der Polizeibehörde. Der Finder ist nach §§ 20, 22 und 70 Allgemeinen Landrechts, Theil I, Titel 9, verpflichtet, binnen 3 Tagen bei Verlust der Belohnung, welcher abgesehen von der sonst etwa verwirkten Strafe der Fundunterschlagung eintritt, den Fund der Polizeibehörde anzuzeigen unter bestimmter Angabe, wie und wo er zum Besitze der gefundenen Sache gelangt sei. Die Polizeibehörde hat über diese Anzeigen ein Verzeichniß zu führen und dem Verlierer oder Eigenthümer einer Sache auf Nachfrage über die Seitens des Finders erfolgte

polizeiliche Anmeldung des Fundes Auskunft zu ertheilen. Wenn die gefundene Sache nach ihren Merkmalen oder wenn die besonderen Umstände, unter welchen die Sache gefunden worden, auf die Person des Verlierers schließen lassen oder zu polizeilichen Nachforschungen irgend welchen Anhalt geben, hat die Polizeibehörde sich die Ermittelung des Verlierers angelegen sein zu lassen.

§ 2.

Die Polizeibehörde hat ein Verzeichniß der angemeldeten Funde, unbeschadet sonstiger Publikation, mindestens mittelst Aushangs oder Auslegung in dem Polizeilokale durch 14 Tage mit der an die Verlierer und, soweit die Finder unbekannt sind, auch an diese zu richtenden Aufforderung bekannt zu machen, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte binnen 3 Monate zu melden. Uebersteigt der Werth der gefundenen Sache den Betrag von 3 Mk., so muß diese Bekanntmachung außerdem durch die zu polizeilichen Bekanntmachungen bestimmten öffentlichen Blätter erlassen werden. Ist die gefundene Sache von besonderem Werthe, so ist die in der polizeilichen Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung der Ansprüche auf den Fund angemessen zu verlängern und die Bekanntmachung nach Umständen zu wiederholen und in noch andere Blätter einrücken zu lassen. Von jedem Funde im Werthe von mehr als 300 Mk. ist der Ortsarmenkasse des Fundortes besondere Mittheilung zu machen.

§ 3.

Annahme gefundener Sachen in polizeiliche Verwahrung. Die Polizeibehörde hat sich der Verwahrung der gefundenen Sache zu unterziehen, wenn der Finder die gefundene Sache zur polizeilichen Verwahrung anbietet. Bei der Annahme des Fundes ist eine ausdrückliche schriftliche oder protokollarische Erklärung des Finders darüber zu fordern, ob er sich selbst die Fundrechte vorbehalte oder die ihm zustehenden Rechte der Ortsarmenkasse des Fundorts abtrete.

§ 4.

Liefert der Finder die gefundene Sache nicht an die Polizeibehörde ab, so bleibt ihm die Verwahrung überlassen. Im Falle des Verdachts einer Fundunterschlagung erfolgt die Beschlagnahme gefundener Sachen nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung §§ 94, 95, 98.

§ 5.

In den Fällen, wo die Kosten der Unterhaltung den Werth einer gefundenen Sache übersteigen oder unverhältnißmäßig zu vermindern drohen, oder wo diese Sache bei längerer Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt ist, oder wo die Sache nirgends in geeigneter und sicherer Weise untergebracht werden kann, hat die Polizeibehörde alsbald die gefundene Sache bestmöglichst zu verkaufen.

§ 6.

Schließliche Verfügung über den Fund. 1. Wenn der Verlierer oder Eigenthümer sich meldet. Meldet sich der Verlierer oder Eigenthümer der Sache, so hat die Polizeibehörde, welche die Sache in Verwahrung hat, die Legitimation des sich Meldenden zu prüfen und über die Herausgabe der gefundenen Sache, zugleich aber über die Gewährung eines Fundgeldes, soweit solches vom Finder gefordert und vom Verlierer oder Eigenthümer bewilligt wird, zu befinden. In Ermangelung einer

Einigung über das Fundgeld ist der Finder auf den Rechtsweg zu verweisen; auch kann die Fundsache, soweit es zur Deckung des Fundgeldes erforderlich erscheint, bis zur Entscheidung in polizeilicher Verwahrung behalten oder hinterlegt werden.

§ 7.

Wenn der Finder die gefundene Sache in seiner Verwahrung behalten hat und dieselbe nicht herausgeben will oder einen Anspruch auf Ueberlassung der Sache oder auf einen Werthantheil unter einstweiliger Zurückbehaltung derselben erhebt, so ist dem sich meldenden Verlierer oder Eigenthümer die Verständigung mit dem Finder über die Herausgabe der Sache oder die Beschreitung des Rechtsweges gegen den Finder zu überlassen.

§ 8.

2. Wenn der Verlierer oder Eigenthümer sich nicht meldet. Meldet sich der Verlierer oder Eigenthümer innerhalb der in der polizeilichen Bekanntmachung festgesetzten Abhebungsfrist nicht, so ist,

A. wenn der Werth der in polizeilicher Verwahrung befindlichen Fundsache den Betrag von 300 Mark übersteigt, dem Finder und der Ortsarmenkasse des Fundortes zu überlassen, zu ihren Gunsten das Aufgebotsverfahren zu veranlassen, nach dessen Beendigung die gefundene Sache dem Berechtigten ausgehändigt wird,

B. wenn der Werth der Fundsache weniger beträgt, so ist dieselbe

a) entweder dem Finder, sofern derselbe auf die Ueberlassung der Sache Anspruch macht, zurückzugeben;

b) oder, sofern der Finder keinen Anspruch auf die Ueberlassung der Sache macht oder sich gar nicht gemeldet hat oder sich nicht erklärt, nach Ablauf der Abhebungsfrist bestmöglichst zu verkaufen und der Erlös einstweilen in polizeiliche Verwahrung und Verwaltung zu nehmen. Besteht die Fundsache in Geld, so ist mit demselben ebenso wie mit dem Erlöse aus dem Verkaufe zu verfahren. Die in Verwahrung und Verwaltung genommenen Beträge sind durch ein Jahr von der Anzeige des Fundes ab aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Zeit, falls der Verlierer oder Eigenthümer sich nicht nachträglich meldet und die Rückgabe verlangt, fließen diese Beträge zur Kasse der Polizeiverwaltung, vorbehaltlich der Ansprüche, welche sonst noch etwa von irgend welcher Seite auf dieselben gemacht werden können;

c) sofern der Finder seinen Anspruch auf Ueberlassung der Sache an die Armenkasse abtritt, ist die Sache nach Ablauf der Abhebungsfrist der Ortsarmenkasse des Fundorts zu überlassen, vorbehaltlich aller etwaigen Ansprüche, welche nachträglich von dem Verlierer oder Eigenthümer an die Fundsache oder deren Erlös erhoben werden sollten;

d) sofern in den Fällen zu b) und c) der Finder Anspruch auf das gesetzliche Finderlohn erhebt und dieses Anspruchs nicht durch unterlassene rechtzeitige Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde verlustig gegangen ist, hat die Polizeibehörde das Finderlohn aus dem Funde oder dessen Erlöse zu zahlen.

§ 9.

Kosten des Verfahrens. Alle von der Polizeibehörde für die Ermittelung des Verlierers oder Eigenthümers oder für die Aufbewahrung

und Verwaltung der Fundsachen verwendeten Ausgaben, wie die Kosten der Bekanntmachung, des Verkaufs und der etwaigen Hinterlegung, sind aus dem Funde oder dessen Erlöse zu entnehmen oder von dem Empfänger, welchem Seitens der Polizeibehörde die gefundene Sache ausgehändigt wird, hierbei einzuziehen.

Der Minister des Innern.
(gez.) von Puttkamer.

Bekanntmachung vom 23. Juni 1882.

Unter Bezugnahme auf vorstehendes Reglement wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1880 Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Anzeigen der Finder über den Fund sind entweder schriftlich an die Abtheilung V. des Polizei-Präsidiums zu richten, oder, nach Wahl der Finder, in den Polizei-Revier-Bureaus oder dem Fundbüreau des Polizei-Präsidiums während der Geschäftsstunden von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr zu Protokoll zu geben. Die schriftlichen Fundanzeigen müssen eine möglichst genaue Beschreibung der Fundsache enthalten und bestimmt angeben, wann, wie und wo der Finder zum Besitz derselben gelangt ist. Verzeichnisse der angemeldeten Funde, sowie der Anzeigen über verlorene Gegenstände werden im Intelligenz-Blatt alsbald nach Erstattung der Anzeigen veröffentlicht. Ein Verzeichniß der angemeldeten Funde liegt außerdem durch 14 Tage seit Erstattung der Anzeige im Fundbureau des Polizei-Bureaus zur Einsicht für das nachfragende Publikum offen. Nachfragen von Verlierern oder Eigenthümern verlorener Sachen nach denselben sind von hiesigen Einwohnern ausschließlich mündlich im Fundbüreau des Polizei-Präsidiums während der angegebenen Geschäftsstunden zu stellen; von Auswärtigen können dieselben auch schriftlich an die Abtheilung V des Polizei-Präsidiums gerichtet werden. Die Annahme zur polizeilichen Verwahrung angebotener Fundsachen erfolgt sowohl Seitens der Polizei-Revier-Bureaus, als auch auf dem Fundbureau. Die weiteren Verfügungen über dieselben werden nach Maßgabe des Reglements von der Abtheilung V des Polizei-Präsidiums getroffen. In Droschken zurückgelassene Sachen sind von den Kutschern in Gemäßheit des § 39 des Droschken-Polizei-Reglements vom 20. Januar 1873 im Fundbureau des Polizei-Präsidiums oder in den Polizei-Revier-Bureaus abzuliefern und Nachfragen nach denselben im Fundbureau oder im Kommissariat für öffentliches Fuhrwesen zu halten. In Omnibuswagen*) zurückgelassene Sachen sind zufolge Polizei-Verordnung und Bekanntmachung vom heutigen Tage im Bureau der Allgemeinen Berliner Omnibus-Aktien-Gesellschaft, Potsdamerstraße Nr. 139**), abzuliefern und Nachfragen nach denselben dort oder im Kommissariat für öffentliches Fuhrwesen zu halten. In Pferdebahnwagen zurückgelassene Sachen sind in den Bureaus der betreffenden Unternehmer abzuliefern und bezügliche Nachfragen bei diesen oder dem Kommissariat für öffentliches Fuhrwesen zu halten.

Berlin, den 23. Juni 1882.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

---

*) Vergl. Bekanntmachungen vom 23. Juni 1882, 10. Mai 1886, 13. November und 20. November 1893 und 23. Juni 1894 im 5. Abschnitt — Gewerbe-Polizei —.

**) Jetzt: Kurfürstenstraße 143.

Muthwillige Störungen der Stadtfernsprech-Einrichtungen.

Bekanntmachung vom 19. September 1882.

In neuerer Zeit ist die Störung des Betriebes einer Stadtfernsprech-Einrichtung dadurch veranlaßt worden, daß ein Handwerker bei Gelegenheit seiner Beschäftigung auf dem Dache eines Hauses muthwilligerweise die über dieses Dach hinweggeführten Fernsprechleitungen zusammengebunden hat. Solche und ähnliche Handlungen unterliegen den Bestimmungen der §§ 317 bezw. 318 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und haben eine Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe bis zu neunhundert Mark zur Folge. Das Polizei-Präsidium nimmt daher Veranlassung, die mit den städtischen Fernsprechanlagen in Berührung kommenden Personen, als: Schornsteinfeger, Maurer, Dachdecker ꝛc., auf die Folgen aufmerksam zu machen, welche eine vorsätzliche oder fahrlässige Handlung der vorgedachten Art, durch welche die Benutzung der Stadtfernsprech-Einrichtung verhindert oder gestört werden kann, nach sich ziehen würde.

Berlin, den 19. September 1882.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Aichung der Gasmesser.

Bekanntmachung vom 3. Juli 1886.

Die im Verkehr befindlichen Gasmesser sollen aichamtlich geprüft und gehörig gestempelt sein. Im Verkehr sind jedoch vielfach Gasmesser vorgefunden worden, welche unzureichend oder gar nicht gestempelt sind.

Da die Gasmesser einer Kontrole Seitens der Polizeibeamten nicht unterliegen, so wird das Leuchtgas verwendende Publikum wohl daran thun, die in seinem Gebrauch befindlichen Gasmesser selbst in Bezug auf vorschriftsmäßige Stempelung zu prüfen und in Zweifelsfällen eine amtliche Untersuchung herbeizuführen.

Die Stempelung eines Gasmessers kann nur dann für zureichend erachtet werden, wenn jeder Eingriff in das Innere des Umschlußgehäuses ohne Verletzung eines Aichstempels unmöglich ist. Bei den kleineren Gasmessern, bei welchen das Gehäuse meistentheils aus mehreren durch Löthung zusammengefügten Theilen besteht, sind soviel Aichungsstempel nöthig, daß keiner jener Theile ohne Vernichtung eines Stempels abgetrennt werden kann. Bei den nassen Gasmessern, welche zur Zeit in Berlin ausschließlich in Gebrauch sind, sollen in der Regel sich drei Aichungsstempel vorfinden. (Trockene Gasmesser, deren zukünftige Verwendung am hiesigen Orte nicht ausgeschlossen ist, sollen wenigstens fünf Aichstempel tragen.) Bei den in neuester Zeit geaichten Gasmessern bleiben hierbei diejenigen Stempel außer Rechnung, welche das die Herkunft, den Fassungsraum ꝛc. bezeichnende Schild gegen Abtrennung schützen.

Berlin, den 3. Juli 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Aichung der Meßrahmen.

Bekanntmachung vom 1. Juli 1891.

Auf Grund der Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission vom 15. Mai 1891, betreffend Abänderung der Aichordnung und der Aichgebührentaxe (besondere Beilage zu Nr. 16 des Reichsgesetzblattes) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Meßrahmen, welche zur Ausmessung des zum Verkauf bestimmten Spaltholzes verwendet werden, geaicht sein müssen.

Die Inhaber der Verkaufsstellen für Brennholz sind durch bildliche Darstellungen, welche auf den hiesigen Königlichen Aichungsämtern:

Louisenufer Nr. 6,
Linkstraße Nr. 5,
Kleine Alexanderstraße Nr. 20,
Borsigstraße Nr. 31 b,

sowie auf dem Königlichen Markt-Polizei-Bureau des Kommissariats für Markt- und Gewerbeangelegenheiten, Louisenufer Nr. 9, eingesehen werden können, in den Stand gesetzt, ihren Bedarf an Meßrahmen selbst anzufertigen, oder durch einen geeigneten Handwerker herstellen zu lassen. Die angegebenen Königlichen Aichungsämter werden überdies jede gewünschte Auskunft bezüglich der Herstellung der Meßrahmen ertheilen.

Berlin, den 1. Juli 1891.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Sechster Abschnitt.

Straßen-Verkehr-Polizei.

A. Straßen-Polizei-Reglement nebst den zu demselben ergangenen Abänderungen und Ergänzungen.

Straßen-Polizei-Reglement vom 7. April 1867.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und im Hinweis auf den § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeindevorstande für den engeren Polizeibezirk von Berlin, was folgt:

I. Abschnitt.

Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

A. Fuhrwerksverkehr.

a) Fuhrwerke.

§ 1.

Die Breite eines Fuhrwerks darf sechs (1,90 m), die Länge, mit Einschluß der Deichsel, sechsundzwanzig Fuß (18,20 m) nicht übersteigen.

Wer nach dem 31. Dezember 1869 Fuhrwerk von größeren Abmessungen auf öffentlicher Straße benutzt, ist strafbar.

Auf Fuhrwerk, welches auf den die Stadt berührenden Chausseezügen hier ankommt, durchgeht oder von hier abfährt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Unter der Bezeichnung „öffentliche Straßen“ sind hier, wie überall in den nachstehenden Bestimmungen, auch öffentliche Plätze, Wege, Brücken und Durchgänge, sowie solche im Privateigenthum stehende Straßen, Wege 2c. begriffen, in welchen thatsächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet.

§ 2.

Jedes durch Zugthiere bewegte Fuhrwerk muß, falls es nicht vom Sattel gefahren wird, so eingerichtet sein, daß der Platz des Führers demselben freie Aussicht nach allen Seiten gestattet.

§ 3

ist ersetzt durch die

Polizei-Verordnung vom 18. Juli 1888.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Hinweis auf das Gesetz vom 20. Juni 1887 über den Verkehr auf den Kunststraßen (G.-S. S. 301) mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin verordnet, was folgt:

Vom 1. Oktober 1888 ab wird der § 3 des Straßen-Polizei-Reglements vom 7. April 1867 aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 3.

Fuhrwerk, welches nicht seiner Bestimmung gemäß zur Beförderung von Personen dient, muß mit dem Eigengewicht des Wagens einschließlich des Zubehörs, als Schrotleitern, Ketten, Aufsatz- und Schutzbretter rc., dem Vor- und Zunamen und der Wohnung (Ortschaft, Straße und Hausnummer) des Eigenthümers und, wenn derselbe mehrere derartige Fuhrwerke besitzt, mit fortlaufender Nummer bezeichnet sein.

Diese Aufschrift ist entweder an der rechten und linken oder an der hinteren Seite des Fuhrwerks selbst, oder an Tafeln, welche an demselben befestigt sind, in deutlicher und unverwischbarer Schrift von mindestens 5 cm Höhe in einem Abstande des unteren Randes derselben von wenigstens 45 cm vom Erdboden dergestalt anzubringen, daß sie stets sichtbar ist.

Bei Hunde-, Handwagen und Schubkarren (sowie Transport-Velocipeden) ist die Angabe des Eigengewichtes nicht erforderlich.

Berlin, den 18. Juli 1888.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung:
(gez.) Friedheim.

Zu vorstehender Polizei-Verordnung vom 18. Juli 1888 wird bemerkt, daß dieselbe in Nr. 172 des Berliner Intelligenz-Blattes vom 25. Juli 1888 versehentlich mit unrichtigem Datum abgedruckt worden ist.

Berlin, den 31. Juli 1888.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung:
(gez.) Friedheim.

§ 4.

Während der Dunkelheit muß jedes auf öffentlicher Straße befindliche Fuhrwerk vorschriftsmäßig beleuchtet sein. Die „Dunkelheit“ bestimmt sich nach der Zeit, während welcher die Straßenlaternen brennen.

Die Beleuchtung geschieht:

a) bei Fuhrwerk, welches zur Personenbeförderung dient, durch zwei Laternen, welche an den Seiten so weit wie möglich nach vorn anzubringen sind;

b) bei anderem Fuhrwerk in der Regel durch **eine** Laterne, welche in der Mitte der Vorderseite an oder auf dem Fuhrwerk dergestalt anzubringen ist, daß ihr Licht unbehindert durch das Gespann nach vorn fällt.

Wo vermöge der Bauart oder der Ladung des Fuhrwerks die Beleuchtung nicht an letzterem selbst angebracht werden kann, ist es gestattet, sie an oder auf den Pferden, oder an der Spitze der Deichsel zu führen. Im ersteren Falle sind zwei, in den anderen Fällen nur eine Laterne erforderlich.

Die Laternen müssen in ordnungsmäßigem Stande und mit hell leuchtendem Lichte versehen sein.

§ 5.

Schrotleitern, welche zum Auf- und Niederschlagen eingerichtet sind, müssen während der Fahrt mit mindestens **zwei** haltbaren Ketten befestigt sein.

b) Gespanne.

§ 6.

Mit ansteckenden Krankheiten oder augenfälligen äußeren Schäden behaftete, lahme und abgetriebene Pferde dürfen nicht als Zugthiere benutzt werden.

§ 7.

Rindvieh als Zugthier zu benutzen, ist untersagt.

c) Geschirre und Art und Weise der Anspannung.

§ 8.

Die Geschirre müssen haltbar und in ordnungsmäßigem Zustande sein.

Aufhalter von Strickwerk sind unstatthaft.

Das Fahren mit einfacher Leine oder mit Aufzäumung ohne Mundstück ist untersagt.

Zwei- und mehrspänniges Fuhrwerk muß mit der Kreuzleine gefahren werden.

§ 9.

Das Koppeln von Fuhrwerken und das Anhängen von Handwagen ist nicht erlaubt.

d) Ladung.

§§ 10 und 11 sind ersetzt durch die:

Polizei-Verordnung vom 4. Mai 1875.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. 1850 S. 265) und unter Hinweis auf den § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeindevorstande für den Polizeibezirk von Berlin, was folgt:

Einziger Artikel.

In dem Straßen-Polizei-Reglement vom 7. April 1867 werden die §§ 10 und 11 aufgehoben und durch folgende Paragraphen ersetzt:

§ 10a.

Die Ladung eines Fuhrwerks darf nicht mehr als 2,5 m Breite und, von der Erde gerechnet, 3,7 m Höhe haben. Die Beschränkung hinsichtlich der Breite findet auf Fuhrwerk, welches auf den die Stadt berührenden Chausseezügen hier ankommt, durchgeht oder von hier abfährt, keine Anwendung. Das Gewicht der Ladung und des Fuhrwerks zusammen darf 6000 kg nicht übersteigen.

§ 10b.

Fuhrwerke, deren Ladung die Länge von 5,5 m überschreitet, dürfen in der Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends die Brunnenstraße zwischen Lothringer- und Anklamerstraße, die Rosenthaler-, Neue Schönhauser-, Münz-, Alexander-, Weinmeister-, Kleine Hamburger-, Landsbergerstraße zwischen dem Alexanderplatz und der Kleinen Frankfurterstraße, Königsbrücke, Königsstraße, Langebrücke, Friedrichsbrücke, Burgstraße, Neue Friedrichsstraße zwischen Burg- und Königsstraße, Spandauerbrücke, die Straße an der Spandauerbrücke, die Neue Promenade, Herkulesbrücke, Große Hamburger-, Spandauer-, Post-, Stralauer-, Roßstraße und Roßstraßenbrücke, den Mühlendamm, die Gertraudtenstraße und Brücke, Neue Roß-, Wallstraße zwischen Spittelmarkt und Inselstraße, Kommandantenstraße zwischen Beuth- und Leipzigerstraße, Jerusalemerstraße, das Brandenburger Thor, den Pariserplatz, die Straße Unter den Linden, den Platz am Opernhause, den Platz am Zeughause, die Schloßbrücke, die Schloßfreiheit, die Werderstraße, den Werderschen Markt, die Leipziger-, Jerusalemer-, Friedrichsstraße zwischen Weidendammerbrücke und Leipzigerstraße, Bellevue-, Thiergarten-, Potsdamerstraße zwischen Königin-Augustastraße und Potsdamerplatz, Wilhelmsstraße zwischen der Leipzigerstraße und der Straße Unter den Linden und die Neue Wilhelmsstraße zwischen der Straße Unter den Linden und der Dorotheenstraße nicht passiren, sondern nur im Zuge von denselben schneidende Querstraßen über dieselben hinwegfahren.

§ 11.

Dem Polizei-Präsidium*) steht die Befugniß zu, in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Verboten der §§ 10a und 10b zu gestatten, sowie eine Ausdehnung des Verbots des § 10b für bestimmte Zeiten und Gelegenheiten stattfinden zu lassen.

Königliches Polizei-Präsidium.

§ 12.

Die Ladung muß im richtigen Verhältniß zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen. Ueberladung des Fuhrwerks, in Folge deren das Gespann zur gehörigen Fortschaffung desselben unvermögend wird, ist strafbar.

---

*) Bekanntmachung vom 18. Mai 1883.

Unter Hinweis auf den § 11 der Polizei-Verordnung vom 4. Mai 1875 (Amtsbl. vom Jahre 1875 S. 149, 150), wonach mit Genehmigung des Polizei-Präsidiums ausnahmsweise auch Fuhrwerke und Ladungen mit einem Gewichte von zusammen mehr als 6000 kg durch die Straßen Berlins befördert werden dürfen, wird hiermit bestimmt, daß diese Genehmigung, sofern das Gesammtgewicht 15000 kg nicht übersteigt und bei der Beförderung keine hölzernen Brücken berührt werden, von den Polizei-Hauptmannschaften, im Uebrigen aber von dem Polizei-Präsidium selbst ertheilt wird. Geeignete Anträge sind deshalb bei der ihrer Art nach zuständigen Stelle rechtzeitig einzureichen.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

§ 13.

Die Ladung muß derartig vertheilt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch theilweise herabfallen, noch ein Umschlagen des Fuhrwerks verursachen kann.

Ebensowenig darf sie ganz oder theilweise auf der Erde schleifen.

e) **Führer.**

aa) Eigenschaften.

§ 14.

Des Fahrens und der Behandlung der Pferde Unkundigen, sowie solchen Personen, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, darf die Führung von Fuhrwerk nicht anvertraut werden.

bb) Verpflichtungen.

§ 15.

Während der Fahrt hat der Kutscher, falls er nicht vom Sattel fährt, den im § 2 bezeichneten Platz auf dem Fuhrwerke einzunehmen.

Das Einhergehen neben den Pferden oder dem Fuhrwerk ist untersagt.

Führer, welche, während ihr Fuhrwerk auf öffentlicher Straße sich befindet, schlafen oder in trunkenem Zustande betroffen werden, sind straffällig.

§ 16.

Die Absicht des Stillhaltens, des Umwendens und des plötzlichen Verlassens der bisher verfolgten Fahrrichtung ist dem Hintermanne durch Emporhalten der Peitsche kund zu geben.

Das Knallen mit der Peitsche und das Schlagen nach fremden Pferden ist untersagt.

§ 17.

Die in der Fahrrichtung stehenden oder sich bewegenden Personen sind durch lautes und rechtzeitiges Anrufen auf die Annäherung des Fuhrwerks aufmerksam zu machen.

§ 18.

Bespanntes Fuhrwerk darf auf öffentlicher Straße nicht ohne Aufsicht bleiben.

Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als der Führer behufs Be- oder Entladens seines Fuhrwerks genöthigt ist, sich zeitweise von demselben zu entfernen. In solchem Falle muß jedoch das Fuhrwerk vor dem betreffenden Grundstück, oder, falls hier die Oertlichkeit nicht geeignet ist, in unmittelbarer Nähe desselben aufgestellt, das Gespann kurz angebunden und wenigstens ein Rad mittelst einer zweckmäßigen und haltbaren Vorrichtung gehemmt werden.

Zugthiere, welche schon einmal durchgegangen sind, darf der Führer unter keinen Umständen sich selbst überlassen.

§ 19.

Fuhrwerke, auf denen Milch und andere Nahrungsmittel des täglichen Bedarfs, behufs des Einzelverkaufs, von Haus zu Haus gefahren werden, dürfen nur bis 10 Uhr Vormittags ohne Aufsicht auf der Straße bleiben.

§ 20.

In der Alexander-, Brücken-, Dresdener-, Neuen Friedrichs-, Gertraudten-, Holzmarkt-, Alten Jakobs-, Königs-, Neuen Königs-, Landsberger-, Leipziger-, Post-, Potsdamer-, Roß-, Spandauer-, Stralauer-, Wall- und Neuen Wilhelmsstraße, auf dem Mühlendamm, Unter den Linden, in der Großen Friedrichsstraße von der Behrenstraße bis zur Weidendammerbrücke, in der Burgstraße von der Herkulesbrücke bis zur kleinen Burgstraße und in der Kommandantenstraße von der Ecke der Alten Jakobsstraße bis zum Thorwege des Grundstücks Nr. 77—79 dürfen bespannte Fuhrwerke zu **keiner** Zeit ohne Aufsicht bleiben.

§ 21.

Der Fuhrwerksverkehr hat sich ausschließlich auf die dafür bestimmten Fahrdämme und Fahrwege zu beschränken.

Wo in dieser Beziehung durch öffentlichen Anschlag hinsichtlich gewisser Arten von Fuhrwerk oder gewisser Zeiten noch weitere Beschränkungen eingeführt sind, hat die betreffende Ankündigung verbindliche Kraft.

§ 22.

Von der Benutzung durch Fuhrwerk sind ausgeschlossen:

1. die beiden äußeren Portale des Verbindungsgebäudes zwischen dem alten und dem neuen Museum;
2. die beiden äußeren Portale des Brandenburger Thores;
3. die über die Mitte des Belleallianceplatzes führenden Wege;

(Die Ziffer 4 ist fortgefallen).

5. alle Wege, welche ein öffentlicher Anschlag als Reit- oder Fußwege, sowie
6. alle Wege, welche ein öffentlicher Anschlag oder eine Warnungstafel als „gesperrt" bezeichnet.

§ 23.

Für nachstehende Wege finden hinsichtlich gewisser Arten von Fuhrwerk, beziehungsweise gewisser Zeiten, besondere Beschränkungen statt:

1. Die Fahrdämme auf der Nord- und Südseite der Straße „Unter den Linden" vom Pariserplatz bis zum Denkmal Friedrichs des Großen dürfen von Fuhrwerk, für welches das Schrittfahren vorgeschrieben ist (§ 39), nicht benutzt werden. Fuhrwerk dieser Art hat sich ausschließlich auf dem unmittelbar an der Südseite der mittleren Promenade befindlichen gepflasterten Wege zu halten. Ausnahmen finden nur für solches Fuhrwerk statt, welches von einem „Unter den Linden" belegenen Grundstücke kommt, oder dahin bestimmt ist. Dergleichen Fuhrwerk hat jedoch, um nach diesem Wege, beziehungsweise nach dem betreffenden Grundstück zu gelangen, überall den nächstgelegenen Uebergang zu benutzen.
2. Der chaussirte Weg im Lustgarten zwischen der Schloß- und Eisernenbrücke darf nur von solchem Fuhrwerk benutzt werden, welches Personen nach den Königlichen Museen bringt, oder von dort abholt.
3. Durch das Mittelportal des Brandenburger Thores dürfen nur Königliche und Prinzliche Equipagen fahren.

(Die Ziffer 4 ist fortgefallen.)

5. Die westliche, dem Thiergarten zunächst gelegene Fahrstraße zwischen dem Brandenburger Thore und der Schulgartenstraße*) darf von Fracht-

---

*) Jetzt Lennéstraße.

und Lastfuhrwerken, beladenem und unbeladenem, nicht benutzt werden.

6. An den in die Zeit des Weihnachtsmarktes fallenden Sonn- und Festtagen, am Tage vor Weihnachten, sowie an allen übrigen Tagen der Marktzeit, wo ein ungewöhnlich starker Verkehr dort stattfindet, darf die Breitestraße von 4 Uhr Nachmittags bis nach erfolgter Schließung der Marktbuden nicht befahren werden.

Polizei-Verordnung vom 30. Dezember 1872.

Die von dem Kemperplatz nach dem Siegesdenkmal auf dem Königsplatze führende Sieges-Allee mit Last- und Arbeitsfuhrwerk zu befahren, ist verboten. Uebertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern geahndet.

Königliches Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung vom 23. Februar 1876.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. 1850 S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeindevorstande für den Polizeibezirk von Berlin, was folgt:

§ 1.

Die chaussirte Straße vor dem Krankenhause Bethanien, zwischen der Waldemarstraße und dem Bethanienufer, mit Last- und Arbeitsfuhrwerk zu befahren, ist verboten.

§ 2.

Uebertretungen der Vorschrift in § 1 werden gemäß § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Polizei-Verordnung vom 23. Oktober 1876.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. pro 1850 S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeindevorstande für den Polizeibezirk von Berlin, was folgt:

§ 1.

Die chaussirten Straßen auf dem Königsplatze mit Last- und Arbeitsfuhrwerk zu befahren, ist verboten.

§ 2.

Uebertretungen der Vorschrift in § 1 werden gemäß § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Polizei-Verordnung vom 11. Dezember 1879.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. 1850 S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeindevorstande für den Polizeibezirk von Berlin, was folgt:

§ 1.

Die Sommerwege der Frankfurter Allee und Frankfurter Chaussee dürfen mit Wagen jeglicher Art, Schlitten oder Karren nicht befahren werden.

§ 2.

Ausgenommen von dem Verbot des § 1 sind Wagen, welche in ein angrenzendes Grundstück einfahren oder aus demselben auf die Straße ausfahren.

§ 3.

Außerdem ist die Benutzung des südlichen Sommerweges gestattet:

a) Möbelwagen behufs Be- und Entladens;
b) an- und abfahrendem Personen- und Leichenfuhrwerk.

§ 4.

In den Fällen der §§ 2 und 3 ist jedesmal die nächste Ueberfahrtsstelle zu benutzen.

§ 5.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1880 in Kraft. Mit demselben Tage verliert der § 16 der für den Amtsbezirk Lichtenberg unterm 24. Februar 1875 erlassenen Ortspolizei-Verordnung bezüglich der im Polizeibezirk von Berlin belegenen Frankfurter Chaussee seine Geltung.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Polizei-Verordnung vom 8. Juli 1880.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polzei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, was folgt:

§ 1.

Das Befahren des Vorplatzes des neuen Personenbahnhofes der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn*) zwischen Fruchtstraße und Koppenstraße mit Last- und Arbeitsfuhrwerk ist verboten.

*) Dem jetzigen „Schlesischen Bahnhofe“.

§ 2.

Uebertretungen werden mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 1880 in Kraft.

Königliches Polizei-Präsidium.
In Vertretung:
(gez.) von Heppe.

Polizei-Verordnung vom 17. Oktober 1883.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 79 und 80 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landes-verwaltung vom 26. Juli 1880 (G.-S S. 291 ff.) verordnet das Polizei-Präsidium mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

§ 1.

Die Oberwallstraße von dem Platz am Zeughause bis zur Werder'schen Rosenstraße mit Last- und Arbeitsfuhrwerk zu befahren, ist verboten.

§ 2.

Uebertretungen der Vorschrift im § 1 werden gemäß § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Königliches Polizei-Präsidium.
In Vertretung:
(gez.) von Heppe.

§ 24.

Alles Fuhrwerk hat während der Fahrt, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn zu halten. Nach der entgegengesetzten Seite darf, wenn dort angehalten werden soll, nicht früher abgebogen werden, als der Zweck es durchaus erfordert.

Das Einbiegen aus einer Straße in die andere nach rechts muß in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen.

Auch beim Passiren von Thoren und Durchfahrten ist überall die rechte Seite, und, wenn mehrere Portale vorhanden sind, das rechtsseitige zu wählen.

Polizei-Verordnung vom 26. Februar 1876.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und im Hinweis auf den §§ 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den Polizeibezirk von Berlin, was folgt:

§ 1.

Diejenigen Fuhrwerke, welche auf der Fahrt nach und von der Friedens-Allee den Platz vor dem Brandenburger Thor kreuzen,

haben eine derartige Fahrrichtung einzuschlagen, daß der auf demselben befindliche nördliche Perron links von ihnen bleibt.

§ 2.

Ausgenommen von der Vorschrift im § 1 sind nur diejenigen Fuhrwerke, welche von der Charlottenburger Chaussee nach der Friedens-Allee fahren.

§ 3.

Diejenigen Fuhrwerke, welche auf der Fahrt von der Königgrätzerstraße nach der Chaussee nach Charlottenburg oder nach der Friedens-Allee und in umgekehrter Richtung den Platz vor dem Brandenburger Thore kreuzen, haben eine derartige Fahrrichtung einzuschlagen, daß der auf demselben befindliche südliche Perron links von ihnen liegen bleibt.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 3 werden mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

§ 25.

Das Ausweichen geschieht nach rechts, in der Regel mit halber Spur.
Unbeladene Fuhrwerke weichen beladenen, falls der Raum es gestattet, mit ganzer Spur aus.
In gleicher Art weichen bei abschüssiger Fahrbahn bergauffahrende Fuhrwerke bergabfahrenden aus.

§ 26.

Geschlossen marschirenden Militärabtheilungen, Leichen- und anderen öffentlichen Aufzügen, Königlichen und Prinzlichen Equipagen, Postwagen, im Dienste befindlichen Fuhrwerken der Feuerwehr, sowie Fuhrwerken, welche die Besprengung der öffentlichen Straßen besorgen, ist sowohl von vorfahrenden, als von entgegenkommenden Fuhrwerken überall vollständig Raum zu geben. Gestattet dies die Oertlichkeit nicht, so muß so lange gehalten werden, bis jene vorüber sind.
Fuhrwerken der Feuerwehr gegenüber sind, auf das übliche Glockensignal, auch die vorbezeichneten Fuhrwerke, Aufzüge ꝛc. in gleicher Art Raum zu geben, beziehungsweise anzuhalten verpflichtet.

Polizei-Verordnung vom 11. November 1851.

Damit die Personenwagen der hiesigen Feuerwehr, die Spritzen, Maschinenleitern, Wasserwagen, Utensilienwagen und andere Fahrzeuge der Feuerwehr gefahrlos und ungestört die Straßen passiren können, wird hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den engeren und weiteren Polizeibezirk verordnet:

§ 1.

Fußgänger, Reiter und Fuhrwerke müssen dem Fuhrwerke der hiesigen Feuerwehr die Passage frei machen. Dieselben müssen

entweder sofort ausweichen oder, für den Fall, daß dies unmöglich ist, in einem raschen Tempo vorwärts eilen und an der nächsten geeigneten Stelle das Fuhrwerk der Feuerwehr vorbeilassen.

§ 2.

Daß sich Fuhrwerk der Feuerwehr nähert, wird durch Läuten mit einer Glocke oder durch eine brennende Fackel dem Publikum angedeutet werden.

§ 3.

Wer den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße von 1 Thlr. bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Königliches Polizei-Präsidium.

§ 27.

Das Vorbeifahren geschieht links, und zwar im Trabe.

§ 28.

An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf Brücken, in Thoren, sowie überall, wo die Fahrbahn durch entgegenkommende Fuhrwerke verengt ist, darf nicht vorbeigefahren werden.

§ 29.

Fuhrwerke, deren Bauart, Einrichtung oder Ladung kein Umwenden auf der Stelle zuläßt, dürfen auf öffentlicher Straße überhaupt nicht, alle übrigen Fuhrwerke nur in den Fällen umwenden, wo andere Fuhrwerke dadurch in der Fahrt nicht gestört werden.

Das Zurückstoßen zum Zwecke des Umwendens, sowie bei der Ausfahrt aus Gehöften ist unstatthaft.

§ 30.

Inmitten des Fahrdammes, auf Brücken, in Thoren, auf Dammübergängen, welche für Fußgänger bestimmt sind, an Straßenkreuzungen, sowie überall, wo ein öffentlicher Anschlag das betreffende Verbot ausspricht, ist das Stillhalten untersagt.

Polizei-Verordnung vom 19. Mai 1879.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und unter Hinweis auf § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeindevorstande von Berlin, was folgt:

§ 1.

In nachfolgenden Straßen:

a) In der Alexanderstraße, von der Blumen- bis zur Magazin- und von der Kaiserstraße bis zum Alexanderplatz,
b) in der Königsstraße, von der Neuen Friedrichs- bis zur Kloster- und von den Poststraße bis zur Kurfürstenbrücke,
c) in der Spandauerstraße, von der Rathhaus- bis zur Parochialstraße,

d) auf dem Mühlendamm, von dem Molken- bis zum Köllnischen Fischmarkt,
e) in der Gertraudtenstraße, von dem Köllnischen Fischmarkt, jedoch mit Ausschluß des Petriplatzes, bis zur Gertraudtenbrücke,
f) in der Straße an dem Spittelmarkt, von der Gertraudtenbrücke bis zur Kurstraße,
g) in der Friedrichsstraße, von der Behren- bis zur Dorotheenstraße,
h) in der Neuen Wilhelmsstraße, von Unter den Linden bis zur Dorotheenstraße,

wird für die Zeit von 11 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends das Beladen und Entladen der Fuhrwerke, welche zum Transport von Lasten, Waaren oder Gegenständen irgend einer Art dienen, sowie das Stillhalten dieser Fuhrwerke, gleichgültig, ob sie beladen sind oder nicht, verboten. Das Gleiche gilt von den Handwagen, Karren und Hundefuhrwerken.

Dem Personenfuhrwerk ist das Anhalten in den gedachten Straßenstrecken nur so lange gestattet, als das Aufnehmen oder das Absteigen von Personen nothwendig macht, das Umherfahren oder Warten aber verboten.

§ 2.

Ausgenommen sind von dem Verbot des § 1:

a) die Königlichen und Prinzlichen Wagen,
b) die Militärfuhrwerke,
c) die Fuhrwerke der Feuerwehr und der Straßenreinigung,
d) die Postfuhrwerke,
e) die Leichenwagen,
f) diejenigen Fuhrwerke, welche zum Umzug aus einer Wohnung in eine andere benutzt werden, für Bewirkung dieses Umzuges.
Es muß jedoch unnöthiger Aufenthalt thunlichst vermieden werden.

§ 3.

Dem Polizei-Präsidium bleibt vorbehalten, entweder im Allgemeinen für gewisse Zeiten oder in speziellen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 zu gestatten.

§ 4.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Juli d. J. in Kraft.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Polizei-Verordnung vom 6. Januar 1890.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1.

Das Halten von Marktfuhrwerken aller Art ist von 10 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags in folgenden Straßen verboten:

in der Panoramastraße, Rochstraße, Gontardstraße, in der Kaiser Wilhelmstraße vom Neuen Markt bis zur Münzstraße, in der Neuen Friedrichstraße von der Panorama- bis zur Rochstraße und in der Straße An der Stadtbahn von der Straße An der Spandauerbrücke bis zur Königsstraße.

§ 2.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1890 in Kraft. Mit demselben Tage treten die Polizei-Verordnungen vom 29. Juli und 25. September 1889 außer Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1890.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Polizei-Verordnung vom 9. Mai 1891.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1.

In der Münzstraße, auf der Strecke zwischen der Kleinen Alexanderstraße und der Grenadierstraße, ausschließlich der Ausmündungen dieser beiden Straßen in die Münzstraße, wird für die Zeit von 11 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends das Beladen und Entladen der Fuhrwerke, welche zum Transport von Lasten, Waaren oder Gegenständen irgend einer Art dienen, sowie das Stillhalten dieser Fuhrwerke, gleichgültig, ob sie beladen sind oder nicht, verboten. Das Gleiche gilt von Handwagen, Karren und Hundefuhrwerken.

Dem Personenfuhrwerk ist das Anhalten in der gedachten Straßenstrecke nur so lange gestattet, als das Aufnehmen oder das Absteigen von Personen nothwendig macht, das Umherfahren oder das Warten aber verboten.

§ 2.

Ausgenommen sind von dem Verbote des § 1:

a) die Königlichen und Prinzlichen Wagen,
b) die Militärfuhrwerke,
c) die Fuhrwerke der Feuerwehr und der Straßenreinigung,
d) die Postfuhrwerke,
e) die Leichenwagen,
f) diejenigen Fuhrwerke, welche zum Umzug aus einer Wohnung in eine andere benutzt werden, für die Bewirkung dieses Umzuges.

Es muß jedoch unnöthiger Aufenthalt thunlichst vermieden werden.

§ 3.

Dem Polizei-Präsidium bleibt vorbehalten, entweder im Allgemeinen für gewisse Zeiten oder in speziellen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 zu gestatten.

§ 4.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1891 in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1891.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

§ 31.

Zum Zwecke des Stillhaltens muß das Fuhrwerk hart an den Rinnstein gebracht und in der Art aufgestellt werden, daß Vorder- und Hinterwagen gleich weit von demselben abstehen.

Auch unter Beobachtung dieser Vorschrift bleibt das Stillhalten unzulässig, sobald dem betreffenden Punkte gegenüber auf der anderen Seite des Fahrdammes bereits ein Fuhrwerk hält, es sei denn, daß der Fahrdamm breit genug ist, um zwischen zwei an den Seiten haltenden Fuhrwerken noch Raum für den gleichzeitigen Durchgang zweier anderen Fuhrwerke übrig zu lassen.

§ 32.

Vor Brücken, deren Klappen gezogen sind, muß so lange gehalten werden, bis die vollständige Schließung der letzteren erfolgt ist.

§ 33.

Sind Eisenbahnübergänge durch Barrièren gesperrt, oder ist das Herannahen eines Zuges signalisirt, so muß mindestens fünfundzwanzig Schritt vor dem Bahnkörper angehalten und das Oeffnen der Barrièren, beziehungsweise der Durchgang des Zuges abgewartet werden.

§ 34.

Straßen, an deren Eingang ein öffentlicher Anschlag die Einfahrt verbietet, dürfen von der betreffenden Seite aus nicht befahren werden.

Zusatz:

Folgende Straßen dürfen daher nur befahren werden:

die Parochialstraße in der Richtung von der Waisen- nach der Spandauerstraße,
die Kleine Poststraße in der Richtung von der Spandauer- nach der Heiligengeiststraße,
die Holzmarktgasse in der Richtung von der Köpnicker- nach der Michaelkirchstraße,
die Schendelgasse in der Richtung von der Alten Schönhauser- nach der Grenadierstraße,

die Mulackstraße in der Richtung von der Rosenthaler- nach der Schönhauserstraße,
die Kleine Auguststraße in der Richtung von der August- nach der Linienstraße,
die Kleine Burgstraße in der Richtung von der Burg- nach der Heiligengeiststraße,
die Rosmarinstraße in der Richtung von der Charlotten- nach der Friedrichsstraße,
die Falkoniergasse in der Richtung von der Werderschen Rosen- nach der Werderstraße,
die Schornsteinfegergasse in der Richtung von der Roß- nach der Fischerstraße,
die Gormanstraße in der Richtung von der Weinmeister- nach der Steinstraße,
die Köllnischestraße in der Richtung von der Fischerbrücke nach der Fischerstraße,
die Spreestraße in der Richtung von der Straße An der Schleuse oder von der Straße An der Friedrichsgracht nach der Brüderstraße,
die Neumannsgasse in der Richtung von der Brüder- nach der Breitestraße,
die Splittgerbergasse in der östlichen Richtung nach der Wallstraße,
die Petristraße in der Richtung von der Friedrichsgracht nach der Gertraudtenstraße,
die Kalandsgasse in der Richtung von der Neue Friedrichs- nach der Klosterstraße,
die Sophienstraße in der Richtung von der Große Hamburger- nach der Rosenthalerstraße, wenn der Wagen überstehende Ladung hat,
die Straße Hinter der Garnisonkirche in der östlichen Richtung nach der Neue Friedrichstraße.

§ 35.

Während der Dauer des Weihnachtsmarktes darf die Breitestraße, soweit daselbst nach § 23 Nr. 6 der Fuhrwerksverkehr nicht überhaupt verboten ist, nur in der Richtung vom Schloßplatz nach dem Köllnischen Fischmarkt befahren werden.

§ 36.

In Fahrbahnen, welche so eng sind, daß zwei Wagen nicht nebeneinander Raum haben, darf nicht eher eingelenkt werden, als bis der Führer sich überzeugt hat, daß die Fahrbahn frei ist.

§ 37.

Auf enger Fahrbahn hat unbeladenes Fuhrwerk, sobald ihm beladenes entgegenkommt, so lange hart am rechtsseitigen Rinnsteine zu halten, bis das beladene vorüber ist. Ist überhaupt kein Raum für zwei Fuhrwerke vorhanden, so muß das unbeladene zurückgezogen werden.

§ 38.

Ist beim Andrängen von Fuhrwerken nach dem nämlichen Ziele eine Reihenfolge polizeilich angeordnet worden oder von selbst entstanden, so hat jedes neue hinzukommende Fuhrwerk dem letzten in der Reihe sich anzuschließen.

Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbrechen, vorfahrende überholen oder sich in die Reihe eindrängen.

§ 39.

Fuhrwerk, welches nicht auf Federn ruht oder in Federn hängt, desgleichen solches, welches vermöge seiner Bauart oder Ladung bei schnellerer Bewegung ein starkes Geräusch verursacht, darf überall nicht anders wie im Schritt fahren.

§ 40.

Auch alles übrige Fuhrwerk muß im Schritt fahren:

1. durch die Stadtthore,
2. über die Zugklappen der Brücken,
3. beim Einbiegen aus einer Straße in die andere,
4. bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an die öffentliche Straße grenzen,
5. bei der Einfahrt in dergleichen Grundstücke,
6. in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes,
7. überall, wo ein ungewöhnlich starker Verkehr von Wagen, Reitern oder Fußgängern stattfindet,
8. an allen Orten, wo ein öffentlicher Anschlag (Schritttafel) das Fahren in schnellerer Gangart untersagt.

f) Schlitten.

§ 41.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 38 und 40 finden auch auf Schlitten Anwendung.

g) Schubkarren, Hand- und Hundewagen.*)

§ 42.

Das Schieben von Karren ist nur gestattet, wenn deren Ladung dem Führer die freie Aussicht nach vorn nicht beschränkt. Anderenfalls müssen sie gezogen werden.

§ 43.

Bei Hand- und Hundewagen hat während der Fahrt der Führer die Deichsel beständig in der Hand zu halten.

§ 44.

Personen auf Hundewagen zu befördern ist untersagt.

§ 45.

Soweit dieselben überhaupt darauf anwendbar sind, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 10, 13, 21, 22, 24, 26, 30, 31, 32, 33 auch für Schubkarren, die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 9, 10, 12, 13, 17, 21, 22, 23 Nr. 3, 4, 6, 24 bis 33 auch für Hand- und Hundewagen.

Bekanntmachung vom 6. April 1891.

Im Interesse des betheiligten Publikums bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich versuchsweise angeordnet habe, daß die Erlaubniß zum Befahren der Bürgersteige 2c. mit Kinderwagen künftighin für alle Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahre ohne ärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung auf mündlichen Antrag von den Vorständen der hiesigen Polizeireviere ertheilt werden soll.

---

*) Vergl. die Polizei-Verordnung vom 3. Oktober 1890.

Von Personen höheren Alters wird zur Erlangung der in Rede stehenden Erlaubniß nur dann ein begründendes Zeugniß des zuständigen Bezirksphysikus gefordert werden, wenn ein Mißbrauch mit der erbetenen Erlaubniß zu befürchten steht.

Anträge der letzteren Art sind schriftlich bei den Polizeirevieren einzureichen, von welchen dieselben der zur Entscheidung darüber zuständigen Abtheilung II des Polizei-Präsidiums vorgelegt werden.

Berlin, den 6. April 1891.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

B. Reiten.

§ 46.

Für Reitpferde ist die Anwendung von Zäumen ohne Gebiß nicht gestattet.

§ 47.

Der Reitverkehr hat sich auf die Fahrdämme und die durch öffentlichen Anschlag als solche kenntlich gemachten Reitwege zu beschränken.

§ 48.

Reiter mit Handpferden dürfen nicht anders wie im Schritt reiten.

Polizei-Verordnung vom 26. Juli 1873.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und im Hinweis auf § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (R.-G.-Bl. S. 127) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeindevorstande für den engeren Polizeibezirk von Berlin im Anschluß an den § 48 des Straßen-Polizei-Reglements für die Stadt Berlin vom 7. April 1867 (Amtsblatt Stück 18 de 1867), was folgt: Bei Benutzung: 1. der beiden Reitwege längs der Königgrätzerstraße zwischen dem Brandenburger Thor und der Lennéstraße; 2. des Reitweges längs der Lennéstraße bis zur großen Avenue; 3. der Reitwege zu beiden Seiten der großen Avenue; 4. des Reitweges längs der Sommerstraße und 5. des Reitweges (resp. der Reitbahn) um den Floraplatz ist das Mitführen von Handpferden nicht gestattet. Zuwiderhandlungen hiergegen werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Königliches Polizei-Präsidium.
In Vertretung:
(gez.) Freiherr von Hertzberg.

Polizei-Verordnung vom 23. April 1875.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und im Hinweis auf § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich verordnet das Polizei-Präsidium für den Polizeibezirk von Berlin, was folgt

Bei Benutzung des neu angelegten Reitweges längs der Thiergartenstraße zwischen dem Kemperplatz und der Hohenzollernstraße ist das Mitführen von Handpferden nicht gestattet. Zuwiderhandlungen hiergegen werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

§ 49.

Die Bestimmungen der §§ 22 Nr. 1, 2, 3, 6, 23 Nr. 3, 4, 6, 26, 30, 32, 33 und 40 finden auch auf Reiter Anwendung.

C. Beschädigung und Belästigung durch Thiere.

a) **Viehtrieb.**

§§ 50—61

sind aufgehoben und ersetzt durch die

1. Polizei-Verordnung vom 1. August 1873

(Amtsblatt 1873 S. 232), welche lautet:

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den engeren Polizeibezirk von Berlin, was folgt:

§ 1.

Vom 1. Oktober d. J. ab ist alles Viehtreiben auf den öffentlichen Straßen und Plätzen Berlins bis auf die im § 2 ausschließlich für Schafvieh bestimmte Ausnahme verboten.

§ 2.

(betreffend die Treibestraßen nach dem früheren Berliner Viehmarkt in der Brunnenstraße ist jetzt gegenstandslos geworden).

§ 3.

ist ersetzt durch nachstehende

Polizei-Verordnung vom 15. November 1877.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. von 1850 S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, unter Aufhebung des § 3 der Polizei-Verordnung vom 1. August 1873, betreffend das Viehtreiben auf den Straßen Berlins (Intelligenzblatt Nr. 182, Stück 32 des Amtsblatts) für den Polizeibezirk von Berlin, was folgt:

§ 1.

Vom 1. Januar 1878 ab ist während der Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 10 Uhr Abends an Sonn- und Festtagen das Treiben

von Schafvieh auf den Straßen und Plätzen Berlins, also auch auf den in der Polizei-Verordnung vom 1. August 1873 angegebenen Triftstraßen, verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift im § 1 werden nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

. § 4.*)

Die mittelst Eisenbahn oder Fuhrwerk transportirten Kälber und Schafe dürfen nicht geknebelt werden.

§ 5.

Am 1. Oktober d. J. treten die §§ 50—61 des Straßenpolizeireglements für die Stadt Berlin vom 7. April 1867 (Beilage zum 18. Stück des Amtsblatts von 1867), sowie die Polizei-Verordnung vom 26. November 1869 (Amtsblatt S. 378) außer Gültigkeit.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung werden nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Berlin, den 1. August 1873.

Königliches Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung vom 18. Februar 1881.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium

über Zulassung von Treibestraßen für Schafvieh

für den Stadtbezirk von Berlin nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, was folgt:

Als weitere Ausnahmen von dem in § 1 der Polizei-Verordnung vom 1. August 1873 enthaltenen Verbot des Viehtreibens auf den öffentlichen Straßen und Plätzen Berlins und zugleich mit der in der Polizei-Verordnung vom 15. November 1877 enthaltenen Beschränkung rücksichtlich der Sonn- und Festtage werden für das Treiben von Schafvieh von den Weiden in der Umgebung Berlins nach dem städtischen Viehhofe und in umgekehrter Richtung folgende Treibwege zugelassen:

1. Die Straße 57 in Abtheilung XIII, 2 des Bebauungsplans (der Weidenweg) von der Weichbildgrenze bis zur Straße 68 derselben Abtheilung und diese letztere Straße selbst.
   Straße 57 und 68 jetzt: Eldenaerstraße.

*) Vergl. die Polizei-Verordnung vom 13. Februar 1875 S. 124.

2. Die Frankfurter Allee von der (zur Gemeinde Friedrichsberg gehörigen) Kreutzigerstraße ab bis zur Straße 61 der nämlichen Abtheilung des Bebauungsplanes und diese letztere Straße selbst bis zum Einmünden in den Treibeweg 1.
(Straße 61 jetzt: Proskauerstraße.)
3. Die Prenzlauer Allee von der Weichbildgrenze bis zur Danzigerstraße, von hier ab die Danzigerstraße bis zur Elbingerstraße, von hier ab die Elbingerstraße bis zur Straße 25 in Abtheilung XIII, 1 des Bebauungsplans (der verlorene Weg), von hier ab diese Straße 25 (der verlorene Weg) bis zur Straße 30 derselben Abtheilung, von hier ab diese Straße 30, von dieser ab die Landsberger Allee bis zur Straße 51 in Abtheilung XIII, 2 des Bebauungsplans, von hier ab diese Straße 51, von dieser ab die Straße 50 derselben Abtheilung des Bebauungsplans bis zum Einmünden in den Treibeweg 1.
(Die Straße 50 führt jetzt den Namen: Thaerstraße.)
4. Die Greifswalderstraße, von der Weichbildgrenze bis zum Einmünden in den Treibeweg 3.
5. Die Straße 25 in Abtheilung XIII, 1 des Bebauungsplans (der verlorene Weg), von der Weichbildgrenze bis zum Einmünden in den Treibeweg 3.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Polizei-Verordnung vom 5. November 1888.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. Mai 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes Folgendes verordnet:

Die in der Polizei-Verordnung vom 18. Februar 1881 betreffend die Zulassung von Treibestraßen für Schafvieh unter Ziffer 3 getroffenen Bestimmungen, welche eine Treibestraße auf der Prenzlauer Allee von der Weichbildgrenze bis zur Danzigerstraße und weiter zulassen, werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 5. November 1888.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

b) Last- und Zugthiere.

§ 62.

Bissige Last- und Zugthiere müssen mit Maulkörben versehen sein.

Auch bei ledigen Last- und Zugthieren ist die Anwendung von Zäumen ohne Mundstück untersagt.

c) Hunde.

§ 63.

Wer Hunde auf öffentlicher Straße oder an Orten, wo Menschen zu verkehren pflegen, ohne Maulkorb umherlaufen läßt, ist strafbar. Bei Zughunden trifft die Strafe den Führer des bezüglichen Fuhrwerks.

Der Maulkorb muß so eingerichtet sein, daß er das Beißen verhindert, ohne das Saufen unmöglich zu machen.

Hunde ohne Maulkorb, oder mit einem ungenügend eingerichteten Maulkorbe werden von den polizeilich dazu bestellten Personen weggefangen, dem Scharfrichter überliefert und, falls nicht binnen drei Tagen gegen Erlegung der Futterkosten und eines Fauggeldes von einem Thaler ihre Auslösung erfolgt, getödtet.

§ 64.

In den Blumenanlagen am Denkmal König Friedrich Wilhelm III. im Thiergarten darf, bei Vermeidung der im § 63 angedrohten Nachtheile, Niemand Hunde frei umherlaufen lassen.

Polizei-Verordnung vom 27. August 1877.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeindevorstande für den Polizeibezirk von Berlin, was folgt:

§ 1.

In den Anlagen des Thiergartens und des Königsplatzes, sowie des kleinen Thiergartens, des Humboldts- und Friedrichshains darf Niemand Hunde umherlaufen lassen.

§ 2.

Auf den Wegen im Thiergarten und auf dem Königsplatze mit Einschluß der Promenadenwege längs der Königgrätzerstraße, der Sommerstraße und der Straße „In den Zelten“, sowie in der Thiergartenstraße und Lennéstraße und auf den Wegen im kleinen Thiergarten, dem Humboldts- und Friedrichshain ist es nur gestattet, Hunde mit sich zu führen, wenn dieselben an einer Leine gehalten werden.

§ 3.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Polizei-Verordnung vom 6. Juli 1891.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1.

In den Anlagen des Viktoriaparkes auf dem Kreuzberge darf Niemand Hunde umherlaufen lassen.

§ 2.

Auf den Wegen im Viktoriaparke ist es nur gestattet, Hunde mit sich zu führen, wenn dieselben an einer Leine gehalten werden.

§ 3.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. August d. J. in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1891.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

§ 65.

Dieselben Nachtheile (§ 63) hat zu gewärtigen, wer Hunde zur Nachtzeit aus dem Hause aussperrt, oder zur Marktzeit nach den Märkten oder Fleischscharren mitbringt.

D. Zerstörung und Beschädigung öffentlicher Wege, Anlagen 2c.

§ 66.

Wer öffentliche Wege, dazu gehörige Baulichkeiten, Brücken, Durchlässe, Schlagbäume, Barrièren, Wegweiser, Tafeln, Warnungszeichen, Nummerschilder, Laternen, Prellsteine, Bäume, Pflanzungen, Materialien und sonstige Einrichtungen und Anstalten, welche bestimmt sind, die öffentlichen Wege zu schützen, zu bezeichnen, gangbar zu erhalten oder zu zieren, oder welche sonst zum öffentlichen Nutzen dienen, aus Fahrlässigkeit zerstört oder beschädigt, ist strafbar.

§ 67.

Auch das Uebersteigen von Barrièren und Einfriedigungen, welche zum Schutze öffentlicher Wege, Denkmäler und Anlagen dienen, das eigenmächtige Verändern der im § 66 aufgeführten Gegenstände, das Beschmutzen und Beschreiben derselben, sowie jede Handlung oder Unterlassung, durch welche der freie Zugang zu denselben erschwert oder versperrt wird, gilt als Beschädigung im Sinne der vorstehenden Bestimmung.

§ 68.*)

Die Hausnummern und die zur Andeutung der Nummernfolge an einzelnen Häusern angebrachten Nummerpfeile sind von den betreffenden Grundstücksbesitzern in ordnungsmäßigem Stande zu erhalten.

Ingleichen haben die Grundstücksbesitzer dafür zu sorgen, daß das Auffinden der Hausnummern, der Nummerpfeile und der an den Häusern oder Umzäunungen befindlichen Marken, welche die Lage der Wasserstöcke und Hähne der Berliner Wasserwerke bezeichnen, durch Anbringung von Schildern, Marquisen oder auf andere Weise nicht verhindert oder erschwert wird.

*) Theilweise abgeändert durch die nachfolgende

Polizei-Verordnung vom 25. Juli 1892.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1.

Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, sein Haus mit einem Hausnummerschilde, welches einem im Polizei-Präsidium ausgelegten Modelle genau entsprechen muß, zu versehen, das Schild in ordnungsmäßigem Stande zu erhalten und im Bedarfsfalle zu erneuern.

§ 2.

Das Schild ist in der Regel unmittelbar über der Mitte des Hauseinganges an der Straßenfront anzubringen.

Wenn dem Eigenthümer oder der Polizeibehörde aus besonderen Gründen (ästhetischen oder architektonischen Rücksichten 2c.) eine Abweichung von dieser Regel erforderlich erscheint, wird der zu wählende Platz von dem zuständigen Polizeirevier und, falls der Eigenthümer mit dessen Entscheidung nicht einverstanden ist, von dem Polizei-Präsidium bestimmt.

Bei Vorgärten ist das Schild an der Vorgarteneinfriedigung zur rechten Seite des Einganges zu befestigen. Auf Erfordern der Polizeibehörde ist außerdem noch ein zweites Schild am Hause selbst anzubringen.

§ 3.

Die Sichtbarkeit der Schilder darf durch Bäume, Sträucher, Lauben, Schilder, Marquisen oder auf andere Weise nicht verhindert oder erschwert werden.

§ 4.

Das Polizei-Präsidium behält sich vor, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen zuzulassen oder vorzuschreiben.

§ 5.

Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, die Anbringung von Straßenschildern nach dem Ermessen der Polizeibehörde an seinem Hause zu dulden.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§ 7.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1892.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

§ 69.

Wegen des Anheftens von Plakaten auf öffentlicher Straße verbleibt es bei den Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 18. Juni 1855 (Amtsblatt S. 242) und der Bekanntmachung vom 12. Juli 1862 (Intelligenz-Blatt Nr. 169).*)

Bekanntmachung vom 16. Mai 1871.

Wer außerhalb der Thiergartenwege geht, oder auf den Fußwegen reitet, auf den Reitwegen oder Fußwegen fährt, außerhalb der Charlottenburger Chaussee, der Brücken-Allee, der Bellevue-, Zelten-, Lichtenstein- und Fasanerie-Allee, der kleinen Quer-Allee, außerhalb der zwischen der Charlottenburger Chaussee und der Porzellanmanufaktur belegenen Chaussee, außerhalb der Thiergartenstraße und außerhalb der Lennéstraße mit Last- und Ackerwagen fährt, sowie wer die Anlagen beschädigt oder verunreinigt, hat Bestrafung nach Maßgabe des § 360 Nr. 11 resp. § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 zu gewärtigen.

Königliche Thiergarten-Verwaltung.

E. Beeinträchtigung des Verkehrs durch andere Handlungen oder Unterlassungen.

a) Hinsichtlich der öffentlichen Straßen überhaupt.

§ 70.

Gegenstände, welche den freien Verkehr zu hindern oder zu beeinträchtigen geeignet sind, auf öffentlicher Straße aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen, ist untersagt.

§ 71.

Wer zum Lagern von Materialien, Abfahren von Dünger, Aufstellen von Gerüsten, Auf- und Abwinden von Gegenständen, Herabwerfen von Schnee und Eis von Dächern, Gesimsen und Balkonen, oder zu anderen derartigen Verrichtungen die öffentliche Straße, oder Theile derselben im Interesse eines Einzelnen vorübergehend benutzen und dadurch der allgemeinen Benutzung zeitweise entziehen will, bedarf dazu polizeilicher Erlaubniß.

Während der Benutzung selbst muß der betreffende Theil der Straße in zweckentsprechender Weise durch Warnungszeichen, Schutzwehren, Einfriedigungen oder dergleichen äußerlich kenntlich gemacht und während der Dunkelheit vorschriftsmäßig (§ 72) beleuchtet werden.

§ 72.

Die Beleuchtung der im § 71 bezeichneten Oertlichkeiten muß, nach Bewandniß der Umstände, durch eine oder durch mehrere Laternen geschehen, vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Anbruch des Tages dauern und wirksam genug sein, um während dieser Zeit die betreffende Oertlichkeit beständig in ihrer ganzen Ausdehnung deutlich erkennbar zu machen. Die dazu verwendeten Laternen müssen mittelst zweckentsprechender Vorrichtungen fünf Fuß (1,60 m) über dem Erdboden angebracht, gehörig befestigt sein

*) An die Stelle dieser Verordnungen ist die Polizei-Verordnung vom 26. Januar 1880 getreten. (Siehe S. 130).

und Scheiben von mindestens 72 □Zoll (500 qcm) Leuchtfläche haben, von denen die der Längenrichtung der betreffenden Straße zugekehrten von rother Farbe sind.

Für die Herstellung der Beleuchtung ist, wenn ein Sachverständiger die betreffenden Arbeiten ausführt, dieser, wenn Tagearbeiter dabei betheiligt sind, deren Auftraggeber, in Ermangelung solcher Persönlichkeiten aber Derjenige verantwortlich, in dessen Interesse die fraglichen Vorkehrungen getroffen worden sind.

§ 73.

Die Benutzung des Fahrdammes und des Bürgersteiges zum Zerkleinern des Brennholzes hängt von polizeilicher Erlaubniß ab, welche von dem Hauswirth oder dessen Stellvertreter nachzusuchen ist und zugleich für die übrigen Hausbewohner Gültigkeit hat. (Vergl. § 74.)

Für Straßen von geringer Breite oder von besonders lebhaftem Verkehr wird die Erlaubniß überhaupt nicht, für die übrigen Straßen nur in Betreff solcher Häuser ertheilt, welche keinen zu diesem Zwecke tauglichen Hof- oder Gartenraum haben.

Welche Straßen zu der ersteren Klasse zu rechnen sind, wird von Zeit zu Zeit in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Als Bedingungen der Erlaubniß gelten:

a) Dieselbe bezieht sich nur auf das für den eigenen Wirthschaftsgebrauch der Hausbewohner bestimmte Holz;
b) das Holz muß sogleich beim Anfahren über oder dicht an dem Rinnsteine in Haufen von der Tiefe der Klobenlänge aufgesetzt werden. Das Aufsetzen hat der Art zu geschehen, daß weder ein Umstürzen des Haufens noch ein Herabfallen einzelner Lagen oder Kloben stattfinden kann;
c) Pflöcke oder Pfähle behufs Befestigung der Hauklötze in das Straßenpflaster zu schlagen, ist unzulässig.

§ 74.

Vom 1. Januar 1870 an ist das Zerkleinern des Brennholzes auf öffentlicher Straße überhaupt nicht mehr gestattet.

§ 75.

Das Sägen und Bereiten von Bau- und Nutzholz auf öffentlicher Straße ist untersagt.

§ 76.

Auf öffentlicher Straße außerhalb der Marktplätze oder der herkömmlichen Marktzeit Handelsstellen einzunehmen, ist nur auf Grund polizeilicher Erlaubniß gestattet. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Handelsstelle mit einem von dem Inhaber in einem offenen Laden betriebenen Geschäfte in unmittelbarer Verbindung steht, oder nicht. Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Bestimmung werden auch die vor der Straßenfront der Häuser belegenen Treppen und Rampen gerechnet.

Die Erlaubniß wird nur solchen Personen, welche zum stehenden Handel befugt sind, und in der Regel nur für solche Waaren ertheilt, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören.

§ 77.

Zur Abhaltung von Auktionen auf öffentlicher Straße ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

§ 78.

Unbespannte Fuhrwerke dürfen auf öffentlicher Straße nicht aufgestellt werden.

§ 79.

Fuhrwerke auf öffentlicher Straße zu beladen oder zu entladen, ist nur gestattet, wenn das betreffende Grundstück keinen zu diesem Zwecke geeigneten Hofraum, beziehungsweise keine geeignete Einfahrt hat. Solchen Falls muß jedoch das Geschäft des Be- und Entladens sofort nach Aufstellung des Fuhrwerks begonnen, mit hinreichenden Arbeitskräften ohne Unterbrechung zu Ende geführt, und demnächst das Fuhrwerk sofort entfernt werden.

Bekanntmachung vom 15. Juni 1886.

Zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs in der unmittelbaren Nähe der Markthallen ist es unbedingt erforderlich, daß das Ent- und Beladen der Marktfuhrwerke mit größtmöglicher Beschleunigung erfolgt und jedes unnöthige und übermäßig lange Halten der Wagen unterbleibt. Die Exekutivbeamten sind angewiesen, hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten und eventuell auf Grund der §§ 18 und 117 des Straßen-Polizei-Reglements mit unnachsichtlicher Strenge einzuschreiten und Strafanzeige zu erstatten.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

§ 80.

Das Werfen mit Bällen, Schnee rc., das Schießen mit Armbrüsten und Blasröhren auf öffentlicher Straße, sowie das Aufhocken auf Fuhrwerke, welche sich in Fahrt befinden, ist untersagt.

§ 81.

Das Rollen von Fässern, Rädern und dergleichen Gegenständen, das Steigenlassen von Drachen, das Fortschaffen unverhüllter Spiegel, sowie alle ähnlichen Handlungen, welche geeignet sind, Thiere scheu zu machen, sind auf öffentlicher Straße nicht gestattet.

Auch an Gebäuden dürfen Spiegel nur in der Art angebracht werden, daß die abprallenden Sonnenstrahlen nicht im Stande sind, Menschen oder Thiere zu blenden.

§ 82.

Der Transport von Mineralsäuren (Schwefelsäuren, Salzsäure, Salpetersäure rc.) mittelst Wagen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a) Die Wagen müssen in Federn hängen oder auf Druckfedern ruhen.
b) Die Ballons müssen wohl verpackt in einem besonderen Behälter (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein.
c) Jedem Transport ist eine Quantität Sand beizugeben, ausreichend, um entstehenden Falls der Vorschrift unter f. genügen zu können.
d) Jeder Wagen muß außer dem Kutscher von einer erwachsenen Person begleitet werden.
e) Die Wagen dürfen nur im Schritt fahren.
f) Tritt der Fall ein, daß Säure aus den Ballons sich auf die Straße ergießt, so ist der Kutscher verpflichtet, sofort beim nächsten Polizeirevierbureau von dem Vorgange Anzeige zu machen, während der Begleiter die betreffende Stelle ungesäumt mit Sand genügend zu überdecken, das Publikum vor der Berührung derselben zu warnen und so lange dabei zu verweilen hat, bis die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen worden sind.

b) Hinsichtlich der Bürgersteige und Granitbahnen insbesondere.

§ 83.

Zum Aushängen und Ausstellen von Verkaufs- und anderen Gegenständen an Gebäuden, Thüren, Fenstern, Umzäunungen ꝛc., welche straßenwärts liegen, ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

§ 84.

Dasselbe (§ 13) gilt von Schaukästen, Aushängeschildern und anderen Ankündigungsmitteln des Gewerbebetriebes, der Kunst und Industrie, sobald dieselben so angebracht werden, daß sie von der Straße aus sichtbar sind.

§ 85.

Die in den Fällen der §§ 71, 73, 76, 77, 83, 84 und 115 erforderliche polizeiliche Erlaubniß ist, wenn es sich um das Lagern von Materialien in der Nähe von Ausladevorrichtungen handelt, bei dem Vorstande des Polizei-Schifffahrts-Bureaus, in den übrigen Fällen bei dem betreffenden Polizei-Revier-Vorstande nachzusuchen. Sie wird überall unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilt.

Wo die Ertheilung, außer den in den §§ 71, 72 und 73 vorgeschriebenen allgemeinen, noch von besonderen Bedingungen abhängig gemacht wird, sind auch diese für den Nachsuchenden verbindlich.

§ 86

ist ersetzt durch die nachstehende

Polizei-Verordnung vom 19. März 1883.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 79 und 80 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G.-S. S. 291 ff.) verordnet das Polizei-Präsidium mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

Einziger Artikel.

Der § 86 des Straßen-Polizei-Reglements für Berlin vom 7. April 1867 wird aufgehoben; an seine Stelle treten folgende Vorschriften:

Die Anbringung von Vorhängen zum Schutze gegen die Sonne (Marquisen) vor Thüren und Fenstern des Erdgeschosses bedarf, sofern diese Vorhänge in das dem öffentlichen Verkehr freigegebene Vorgartenland oder in den Bürgersteig hineinragen, der polizeilichen Erlaubniß, welche von dem zuständigen betreffenden Polizei-Revier-Vorstande ertheilt wird und jederzeit widerruflich ist.

Die Schutzvorhänge dürfen nur so angebracht werden, daß sie, ganz heruntergelassen, mit keinem Theile ihrer Unterkanten — Behang und Seitenstücke einbegriffen — in geringerer Höhe als 2,20 m über dem Bürgersteig hängen und den Luftraum über letzterem nur bis auf 0,60 m Entfernung von der Grenze des Fahrdammes in Anspruch

nehmen. Bei Regen und so lange die Hausfront von der Sonne nicht beschienen werden kann, dürfen die Schutzvorhänge nicht heruntergelassen sein.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1883 in Kraft.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

§ 87.

Thüren, Fenster, Fensterläden, Klappen ꝛc. im Erdgeschoß, welche straßenwärts aufschlagen, müssen beständig dergestalt festgelegt sein, daß sie weder die Vorübergehenden beschädigen, noch dem freien Verkehr hinderlich werden können.

§ 88.

Bei eintretender Winterglätte müssen die Bürgersteige, Granitbahnen und Rinnsteinbrücken mit Sand, Asche oder anderem abstumpfenden Material bestreut werden. Das Streuen hat so zu geschehen, daß während der Stunden von Morgens 7 bis Abends 10 Uhr der Entstehung gefahrbringender Glätte vollständig vorgebeugt wird.

Die Verpflichtung zum Streuen liegt den Besitzern derjenigen Grundstücke ob, welche und soweit dieselben an die öffentliche Straße grenzen.

Polizei-Verordnung vom 28. November 1876.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium nach Anhörung des Gemeindevorstandes für den Polizeibezirk von Berlin, was folgt:

§ 1.

Das Bestreuen der Bürgersteige und Rinnsteinbrücken mit Seesalz, Viehsalz oder Kochsalz ist verboten.

§ 2.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldbuße bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt, bestraft.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

§ 89.

Auf Granitbahnen, Bürgersteigen und allen sonstigen, ausschließlich für Fußgänger bestimmten Wegen dürfen Gegenstände, welche durch Form, Größe oder Beschaffenheit die Vorübergehenden zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind, oder welche beim Anstreifen abfärben oder abschmutzen, nicht befördert werden.

Personen, welche dergleichen Gegenstände befördern, haben sich auf dem Fahrdamm und zwar an der linken Seite hart am Rinnstein zu halten.

Bei Frostwetter gilt dasselbe von solchen Personen, welche Wasser oder andere gefrierbare Flüssigkeiten in offenen Gefäßen fortschaffen.

§ 90.

Das Antreten und Marschiren geschlossener Abtheilungen, Züge ꝛc. auf den Bürgersteigen, sowie das Stehen von Personen auf den Granitbahnen ist untersagt.

§ 91.

Von Personen, deren Kleidung beim Anstreifen abfärbt oder abschmutzt, dürfen Bürgersteige nicht benutzt werden.

§ 92.

Wo durch öffentlichen Anschlag das Rechts= oder Linksgehen angeordnet ist, hat Jedermann sich auf der vorgeschriebenen Straßenseite zu halten.

II. Abschnitt.

Erhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

A. Verhütung von Verunreinigung.

a) Der Straßen überhaupt.

§ 93.

Jede Verunreinigung der öffentlichen Straße ist untersagt.

Als Verunreinigung gilt auch das Ausgießen, beziehungsweise Auswerfen von Flüssigkeiten, Schnee, Eis, Schutt und Abgängen jeder Art, gleichviel, ob dasselbe absichtlich oder aus Fahrlässigkeit geschieht, und ob die betreffende Straße gepflastert ist oder nicht.

§ 94.

Das Abladen von Schnee und Eis ist nur an denjenigen Orten gestattet, welche durch öffentliche Bekanntmachung oder durch öffentlichen Anschlag diesem Zwecke überwiesen sind. Schutt, Scherben und andere nicht düngende Stoffe dürfen mit dem Schnee und Eis nicht vermengt werden.

§ 95.

Kellerthüren und Luken, deren Oeffnungen nach der Straße gehen, dürfen von außen nicht mit Dünger, Stroh oder dergleichen Stoffen belegt oder verstopft werden.

§ 96.

Das Füttern von Zugthieren auf öffentlicher Straße ist untersagt.

Fuhrwerk, welches mit Gegenständen des Wochenmarktsverkehrs von außerhalb zu Markte kommt, ist hinsichtlich der Marktplätze, öffentliches Fuhrwerk (Omnibus, Droschken, Thorwagen) hinsichtlich der polizeilich angewiesenen Halteplätze dieser Beschränkung nicht unterworfen.

§ 97.

An öffentlichen Brunnen Gefäße, Wäsche, Gemüse oder andere Gegenstände zu waschen oder zu spülen, ist untersagt.

§ 98.

Auf öffentlicher Straße, sowie an Thüren, Fenstern und Balkonen, welche straßenwärts belegen sind, ist das Aufhängen von Wäsche, sowie das Sonnen, Klopfen und Ausstäuben von Betten, Matratzen, Fußdecken und dergleichen Gegenständen nicht gestattet.

Als öffentliche Straße im Sinne dieser Bestimmung werden auch die öffentlichen Wasserläufe angesehen.

§ 99.

Fleisch darf in und an straßenwärts belegenen Thüren nicht ausgehängt oder ausgelegt werden.

Polizei-Verordnung vom 18. Juli 1879.

Auf Grund der §§ 5 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium für den Polizeibezirk von Berlin nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, was folgt:

§ 1.

Geschlachtetes Vieh und Theile von solchem, insbesondere auch einzelne Fleischstücke, müssen, wenn sie in Fuhrwerk jeglicher Art, mit Einschluß von Handwagen und Karren, transportirt werden, derartig ringsumschlossen oder verdeckt sein, daß sie dem Anblick von außenher vollständig entzogen sind.

§ 2.

Tücher und andere Decken, welche zu diesem Zwecke verwandt werden, müssen durchaus sauber sein.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. August d. J. in Kraft.

Königliches Polizei-Präsidium.
In Vertretung:
(gez.) von Schlieckmann.

§ 100

ist durch die nachfolgende Polizei-Verordnung vom 28. November 1882 bezw. 27. August 1886 ersetzt.

§ 101.

Gebrannter Kalk im ungelöschten Zustande darf nur in Säcken oder verschlossenen Fässern abgeladen werden.

§ 102

ist ersetzt durch die nachfolgende

Polizei-Verordnung vom 28. November 1882.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 79 und 80 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G.-S. S. 291) verordnet das Polizei-Präsidium unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

An Stelle der §§ 100 und 102 des Straßen-Polizei-Reglements für die Stadt Berlin vom 7. April 1867 resp. der Polizei-Verordnung vom 17. Mai 1879 treten vom 1. Juni 1883 an die nachfolgenden Vorschriften.

§ 100

ist wiederum aufgehoben durch die nachfolgende

Bekanntmachung vom 27. August 1886.

Im Einverständnisse mit dem hiesigen Gemeindevorstande wird der erste Paragraph der Polizei-Verordnung vom 28. November 1882, betreffend die Fortschaffung flüssiger, leicht verstreubarer oder Staub entwickelnder Materialien, wie folgt abgeändert:

§ 100.

Der Transport flüssiger, leicht verstreubarer, oder solcher Gegenstände, welche leicht abbröckeln oder Staub entwickeln, darf nur in solchen Behältnissen oder Umhüllungen erfolgen, welche verhindern, daß von ihrem Inhalt irgend etwas aus- oder überfließt, durch- oder herabfällt, verweht wird oder sonst wie verloren geht. Müll, Asche und Schutt, welche in so trockenem Zustande sind, daß sie während des Auf- oder Abladens oder während des Transports Staub erzeugen können, sind soweit anzufeuchten, daß jede Staubentwickelung vermieden wird.

Die Abfuhr von menschlichen und thierischen Exkrementen mit Ausnahme des kurzen und des trockenen Pferdedüngers, sobald derselbe nicht mit anderem Dünger vermischt ist, von Küchen- und Fleischabfällen, Knochen, Müll, Asche, Schlacken, Abraum, Schutt, Kehricht, Modder und anderen ähnlichen, wie allen übelriechenden Stoffen muß in Wagen geschehen, deren Obergestell aus einem undurchlässigen, mit gut schließenden Deckeln versehenen Kasten besteht. Bei den zum Transport flüssiger Gegenstände bestimmten Wagen muß das Obergestell derselben auf Federn ruhen. Die Kastenbretter müssen gespundet, die Kastenwände untereinander und mit dem Boden durch eiserne Bänder und Bolzen gehörig verbunden, auch die Deckel durch Charniere befestigt sein. Zum Zweck der Entladung kann in einer oder den beiden Seitenwänden eine Oeffnung vorhanden sein, die durch eine in Charnieren gehende Klappe wasserdicht verschließbar ist.

Die Ladung ist so zu bemessen und zu vertheilen, daß die Deckel, sobald sie geschlossen werden, gut aufliegen. Die Deckel sind jedesmal zu schließen, sobald der Wagen Ladung genommen hat, und müssen geschlossen bleiben, bis er die neue Aufladestelle resp. die Abladestelle erreicht hat.

Die Kehrichtwagen der städtischen Straßenreinigung dürfen die Deckel so lange offen lassen, so lange sie behufs Beladens von einer Ladestelle zur anderen rücken.

Bei den Wagen, welche mit Sand, Erde, Lehm, Kies, Lohe, Grus, kurzem oder trockenem Pferdedünger, Schnee, Ziegel-, Bruch-, Kalk-, Pflaster- oder anderen Steinen, kleingeschlagenen Mauerziegeln und ähnlichen Gegenständen beladen sind, müssen die Boden- und Seitenbretter sowohl untereinander wie gegenseitig dicht zusammenschließen.

Vorn und hinten ist eine gut passende Schütze anzubringen. Sie muß zwischen zwei Schützenleisten eingeschoben sein, die auf den Boden- und Seitenbrettern befestigt sind. Der Vorder- und Hinterungschemel müssen durch Spannketten zusammengehalten werden.

Die Ladung darf über die Seitenbretter und die Schützen nicht herausragen.

Berlin, den 27. August 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.
In Vertretung:
(gez.) Friedheim.

§ 102.

Das Fortschaffen von Gegenständen, welche einen üblen Geruch verbreiten oder einen ekelerregenden Anblick gewähren, insbesondere von menschlichen oder thierischen Exkrementen, darf nur von Nachts 12 Uhr bis Morgens 5 Uhr erfolgen.

Auf das Fortschaffen von kurzem oder trockenem Pferdedünger, sobald derselbe nicht mit anderem Dünger vermischt ist, findet die vorstehende Zeitbeschränkung keine Anwendung.

Berlin, den 28. November 1882.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez. von Madai.

§ 103.

Menschliche Exkremente, sowie Dünger und Abgangsstoffe aller Art, welche mit menschlichen Exkrementen vermischt sind, müssen vor der Abfuhr durch geeignete Mittel vollständig geruchlos gemacht (desinfizirt) werden. Ingleichen sind Wagen und Gefäße, mittelst welcher derartige Stoffe fortgeschafft werden, sofort nach dem jedesmaligen Gebrauche zu desinfiziren.

§ 104.

(Ist durch die Polizei-Verordnung vom 26. Juni 1893 S. 183 beseitigt.)

b) Der Rinnsteine, Kanäle und Wasserläufe insbesondere.

§ 105.

Flüssigkeiten, welche einen üblen Geruch verbreiten, namentlich Blut, Blutwasser, Jauche rc., ingleichen feste Körper und solche Abgänge, welche sich nicht im flüssigen Zustande befinden oder welche beim Stehen einen Bodensatz bilden, in die Rinnsteine, Straßenkanäle und Wasserläufe zu leiten, beziehungsweise zu werfen, ist untersagt.

§ 106.

Die Ableitung des Grund-, Schnee- und Regenwassers von den an die öffentliche Straße grenzenden Grundstücken nach den Straßenrinnsteinen und Kanälen darf, sofern dieselbe nicht durch Zungenrinnsteine bewirkt wird, nicht anders, wie mittelst versenkt einzulegender eiserner Röhren oder Rinnen geschehen, welche bis unmittelbar an den Rinnstein, beziehungsweise Kanal reichen und vollkommen dicht sind. Abfallröhren müssen in diese Röhren oder Rinnen unmittelbar einmünden.

§ 107.

Haus- und Wirthschaftswasser, sowie alle sonstigen flüssigen Abgänge der Wirthschaft und des Gewerbetriebes dürfen nicht unmittelbar in die Rinnsteine, Straßenkanäle, natürlichen oder künstlichen Wasserläufe gelangen, sondern müssen, nachdem sie zuvor durch einen Schlammkasten gegangen, mittelst versenkt einzulegender eiserner Röhren oder Zungenrinnsteine dorthin geleitet werden. Die Röhren beziehungsweise Zungenrinnsteine sind mit tief gereifelten Eisenplatten zu überdecken.

Polizei-Verordnung vom 25. Januar 1869.

§ 1.

Wasser oder andere Flüssigkeiten, welche eine höhere Wärme als 34 Grad nach Reaumur haben, dürfen in den Straßenrinnsteinen nicht abgelassen werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 20 Thlrn. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Wurmb.

Die Ansprüche auf Vergütigung, welche dritten Personen für die Aufnahme dieser, sowie der im § 106 bezeichneten Flüssigkeiten in die von ihnen angelegten oder unterhaltenen Wasserabzüge etwa zustehen, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 108.

Die Schlammkästen müssen wasserdicht, mit einem vor der Ausflußöffnung anzubringenden Gitter- und einem Wasserverschluß versehen sein und so oft ausgeräumt werden, wie erforderlich ist, um die Sinkstoffe nicht bis zur Sohlenhöhe der Abflußöffnung sich ablagern zu lassen.

§ 109.

Mit Einrichtungen, wie die in den §§ 107 und 108 vorgeschriebenen, muß jedes Grundstück versehen sein, auf welchem zu Wohnungen eingerichtete Baulichkeiten vorhanden sind.

Bei Grundstücken an solchen Straßen, welche noch nicht mit Rinnsteinen oder anderen zur Ableitung des Hauswassers geeigneten Entwässerungsanlagen versehen sind, tritt die Verpflichtung zur Anlegung von Zungenrinnsteinen zwei Monate nach dem Zeitpunkte ein, an welchem die Straßen-Entwässerungsanlagen zur Ausführung gekommen sind.

§ 110.

Hinsichtlich derjenigen Grundstücke, welche keinen oder so beschränkten Hofraum haben, daß die Anlegung von Schlammkästen nicht ausführbar ist, können die Eigenthümer, auf Antrag, von der betreffenden Verpflichtung entbunden werden.

§ 111.

Die in den §§ 106 und 107 bezeichneten Flüssigkeiten dürfen nicht in größerer Menge den Rinnsteinen und Straßenkanälen zugeführt werden, als die letzteren, ohne überzutreten, fassen können.

Bei Frostwetter darf die Zuleitung flüssiger Abgänge aus gewerblichen Anlagen überhaupt nicht stattfinden.

B. Wiederherstellung der Reinlichkeit.

§ 112.

In den Stunden von Morgens 7 bis Abends 8 Uhr müssen Bürgersteige und Rinnsteinbrücken frei von Eis und Schnee sein.

Die Verpflichtung zur Abräumung des Eises und Schnees liegt den Besitzern derjenigen Grundstücke ob, welche an die öffentliche Straße grenzen, und erstreckt sich für den Einzelnen auf die ganze Ausdehnung dieses Grenzzuges.

Der Absatz 3 ist ersetzt durch nachfolgende

Polizei-Verordnung vom 20. März 1889.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195fg.) wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

Der Absatz 3 des § 112 des Straßen-Polizei-Reglements für Berlin vom 7. April 1867 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Der Abraum kann auf den Fahrdamm geschafft werden, muß dort aber mindestens 0,3 m von der Grenze des Bürgersteiges entfernt niedergelegt werden. Die Rinnsteine, die Rinnsteinbohlen, die Einflußöffnungen der Straßenkanäle und die Wasserstocksdeckel der Wasserleitung müssen stets vollständig frei bleiben. Auch dürfen die Durchstiche nicht verschüttet werden, welche in die an den Rinnsteingefällen zum Schutze gegen schleuderndes Fuhrwerk stehen bleibenden Schleuderkanten gemacht zu werden pflegen.

Berlin, den 20. März 1889.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

§ 113.

Ist durch Benutzung der öffentlichen Straße zum Lagern oder Hin- und Herschaffen von Waaren und Materialien, zum Zerkleinern des Brennholzes, zur Abfuhr von Dünger rc. oder durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen die Straße verunreinigt worden, so muß dieselbe sofort wieder besenrein hergestellt werden.

§ 114.

Tritt der Fall ein, daß in Folge außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse die Mittel der öffentlichen Straßenreinigungsanstalt nicht ausreichen, um die Reinigung der Straßen gehörig zu bewirken, so sind die Grundstücksbesitzer verpflichtet, auf polizeiliches Erfordern die Straßenreinigung in der polizeilich zu bestimmenden Frist und Ausdehnung bewirken zu lassen.

III. Abschnitt.

Erhaltung der Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 115.

Musikaufführungen auf öffentlicher Straße dürfen nur mit Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden.

§ 116.

Gegenstände, welche, wie Bleche, Ketten, Metallstangen und dergleichen, beim Transport mittelst Wagen ein starkes Geräusch verursachen, müssen derartig verpackt sein, daß der Entstehung des letzteren vorgebeugt wird.

IV. Abschnitt.

Eingreifen der Aufsichtsbeamten.

§ 117.

Den zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf der öffentlichen Straße ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbeamten ist unbedingte Folge zu leisten.

V. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 118.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Wer es unterläßt, den nach diesem Reglement ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege der Exekution auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

VI. Abschnitt.

Aufhebung älterer Verordnungen.

§ 119.

Das gegenwärtige Reglement tritt am 1. Juni 1867 in Kraft.

Mit demselben Tage verlieren nachstehende polizeiliche Bestimmungen ihre Geltung:

1. Die Verordnung vom 3. Januar 1806, betreffend das Aushängen von Fleisch und die Aufstellung von Tischen mit Fleischerwaaren auf den Straßen ꝛc. — von Neuem bekannt gemacht unter dem 12. Februar 1836 — Amtsblatt von 1836 S. 55);
2. die Polizei-Verordnung vom 15. Juli 1816, betreffend das Führen der Hunde an der Leine (Intelligenz-Blatt Nr. 171);
3. die Bekanntmachung vom 31. März 1822, betreffend die Versetzung der öffentlichen Straßenlaternen (Amtsblatt S. 98, Intelligenz-Blatt Nr. 89);
4. die Bekanntmachung vom 3. September 1822, betreffend das Umherlaufen der Hunde im Thiergarten (Intelligenz-Blatt Nr. 218);
5. die Bekanntmachung vom 25. Januar 1825, betreffend den Transport des Schlachtviehs zum Viehmarkt (Amtsblatt S. 30, Intelligenz-Blatt Nr. 35);
6. die Verordnung vom 10. Mai 1826 wegen des Transports kranker Hunde nach der Thierarzneischule (Amtsblatt S. 146);
7. die Bekanntmachung vom 1. Juli 1826, betreffend die Passage durch das Brandenburger Thor (Intelligenz-Blatt Nr. 136);

8. das Publikandum vom 17. Juli 1829, betreffend das Aussperren der Hunde zur Nachtzeit (Amtsblatt S. 180, Intelligenz-Blatt Nr. 173);
9. die Verordnung vom 21. November 1831, betreffend das Aushängen von Schildern vor den Häusern (Intelligenz-Blatt Nr. 284);
10. die Bekanntmachung vom 1. Mai 1835, betreffend das Sonnen und Klopfen von Betten ꝛc. (Amtsblatt S. 118, Intelligenz-Blatt Nr. 107);
11. die Bekanntmachung vom 13. Mai 1835, betreffend die Einführung von Maulkörben für Zughunde (Amtsblatt S. 131, Intelligenz-Blatt Nr. 119);
12. die Bekanntmachung vom 28. Juni 1837, betreffend das Aussetzen von Blumentöpfen vor den Fenstern (Amtsblatt S. 206, Intelligenz-Blatt Nr. 158);
13 die Bekanntmachung vom 7. August 1837, betreffend die Anbringung von Schildern an den Häusern (Amtsblatt S. 255);
14. das Publikandum vom 2. Dezember 1837, betreffend das Spülen von Wäsche an den öffentlichen Brunnen — von Neuem bekannt gemacht unter dem 16. Dezember 1842 — (Intelligenz-Blatt von 1842 Nr. 311);
15. die polizeiliche Verordnung vom 23. Mai 1839, betreffend die Verunreinigung ungepflasterter Wege (Amtsblatt S. 207, Intelligenz-Blatt Nr. 132);
16. die Verordnung vom 17. September 1840, betreffend das Aufstellen bespannter Wagen zur Abwartung von Bestellungen auf Holz- und Torffuhren (Amtsblatt S. 285);
17. die Bekanntmachung vom 3. August 1842, betreffend die Einführung von Maulkörben für Bulldoggen (Amtsblatt S. 227);
18. die Bekanntmachung vom 5. Juli 1843, betreffend das Umherlaufen der Hunde im Thiergarten (Amtsblatt S. 205, Intelligenz-Blatt Nr. 168);
19. die Bekanntmachung vom 28. Januar 1844, betreffend das Fahren bei den Kirchen während des Gottesdienstes (Intelligenz-Blatt Nr. 54);
20. die Polizei-Verordnung vom 19. März 1844, betreffend das Lagern von Materialien, Aufstellen von Gerüsten ꝛc. (Amtsblatt S. 76, Intelligenz-Blatt Nr. 77);
21. die Bekanntmachung vom 9. April 1844, betreffend die Erhaltung der Hausnummern und die Nummerpfeile (Intelligenz-Blatt Nr. 92);
22. die Bekanntmachung vom 12. September 1845, betreffend das Aufhocken auf fahrende Wagen (Amtsblatt S. 296, Intelligenz-Blatt Nr. 224);
23. die Bekanntmachung vom 6. Juni 1846, betreffend das Fahren auf dem Exerzierplatz vor dem Brandenburger Thore (Amtsblatt S. 193, Intelligenz-Blatt Nr. 139);
24. die Bekanntmachung vom 28. Juni 1846, betreffend die Passage durch das Brandenburger Thor (Intelligenz-Blatt Nr. 171);
25. die Bekanntmachung vom 8. September 1846, betreffend das Steigenlassen von Drachen (Amtsblatt S. 300);
26. das Publikandum vom 14. Januar 1847, betreffend die Vornahme eigenmächtiger Veränderungen an den Straßenlaternen (Amtsblatt S. 40, Intelligenz-Blatt Nr. 18);
27. die polizeiliche Verordnung vom 27. Januar 1847, betreffend den Schutz der öffentlichen Wege (Amtsblatt S. 52, Intelligenz-Blatt Nr. 31);
28. die Bekanntmachung vom 19. Juni 1847, betreffend die Unterhaltung der Nummerpfeiler (Intelligenz-Blatt Nr. 150);

29. die Verordnung vom 3. Dezember 1847, betreffend das Befahren der Breitenstraße zur Zeit des Weihnachtsmarktes (Intelligenz-Blatt Nr. 299);
30. die Bekanntmachung vom 6. Januar 1848, betreffend die Niederlegung von Verkaufsgegenständen ꝛc. auf den Bürgersteigen (Amtsblatt S. 8, Intelligenz-Blatt Nr. 11);
31. die Verordnung vom 19. Dezember 1848, betreffend die Einnahme dauernder Handelsstellen (Intelligenz-Blatt Nr. 306);
32. die Verordnung vom 12. Juli 1849, betreffend das Anheften von Plakaten (Intelligenz-Blatt Nr. 168);
33. die Verordnung vom 12. August 1850 wegen Benutzung des Mühlenweges zwischen der Breiten- und Poststraße (Amtsblatt S. 297, Intelligenz-Blatt Nr. 203);
34. die Polizei-Verordnung vom 1. Mai 1852, betreffend das Aneinanderhängen von Wagen (Amtsblatt S. 185, Intelligenz-Blatt Nr. 108);
35. die Polizei-Verordnung vom 2. Juli 1853, betreffend die Einführung von Hundemaulkörben (Amtsblatt S. 277, Intelligenz-Blatt Nr. 153);
36. die Bekanntmachung vom 24. Dezember 1853, wegen Bestreuens der Bürgersteige bei Winterglätte (Intelligenz-Blatt von 1854 Nr. 10);
37. die Polizei-Verordnung vom 9. August 1855 wegen Tragens von Lasten auf dem Bürgersteige (Amtsblatt S. 314, Intelligenz-Blatt Nr. 188);
38. die Polizei-Verordnung vom 24. April 1856 wegen Umherlaufens der Hunde in den Blumenanlagen beim Denkmal Friedrich Wilhelms III. im Thiergarten (Amtsblatt S. 156, Intelligenz-Blatt Nr. 102);
39. die Bekanntmachung vom 7. Mai 1856, denselben Gegenstand betreffend, (Intelligenz-Blatt Nr. 109);
40. die Polizei-Verordnung vom 10. Oktober 1856, betreffend die Zerstörung, Beschädigung ꝛc. der Wasserstocksmarken (Amtsblatt S. 371, Intelligenz-Blatt Nr. 271);
41. die Polizei-Verordnung vom 21. Oktober 1856, betreffend die Reinhaltung der öffentlichen Straßen ꝛc. (Amtsblatt S. 390, Intelligenz-Blatt Nr. 256);
42. die Polizei-Verordnung vom 28. Januar 1857, betreffend die Deklaration der §§ 9 und 13 der Polizei-Verordnung vom 24. Oktober 1856 (Amtsblatt S. 56, Intelligenz-Blatt Nr 29);
43. die Polizei-Verordnung vom 25. Mai 1857, betreffend die Suspension der §§ 8 und 9 der Polizei-Verordnung vom 24. Oktober 1856 (Amtsblatt S. 207, Intelligenz-Blatt Nr. 123);
44. die Bekanntmachung vom 26. Oktober 1858, betreffend die Lagerung von Materialien in der Nähe von Ausladestellen (Amtsblatt S. 385, Intelligenz-Blatt Nr. 257);
45. die Polizei-Verordnung vom 21. Dezember 1858, betreffend den Schlachtviehtransport nach dem Kläger'schen Viehmarkt (Amtsblatt S. 443, Intelligenz-Blatt Nr. 303);
46. die Polizei-Verordnung vom 28. Juli 1859, denselben Gegenstand betreffend (Amtsblatt S. 292, Intelligenz-Blatt Nr. 188).
47. die Polizei-Verordnung vom 5. Oktober 1861, betreffend die Anbringung von Marquisen (Amtsblatt S. 324, Intelligenz-Blatt Nr. 238);
48. die Polizei-Verordnung vom 19. Oktober 1861, betreffend das Fahren an der rechten Seite des Fahrdamms (Intelligenz-Blatt Nr. 249);
49. die Polizei-Verordnung vom 4. Dezember 1862 wegen Bestreuens der Bürgersteige bei Winterglätte (Amtsblatt S. 354, Intelligenz-Blatt Nr. 288);

50. die Polizei-Verordnung vom 2. Januar 1863, betreffend die Reinigung der Bürgersteige von Schnee und Eis (Amtsblatt S. 12, Intelligenz-Blatt Nr. 6);
51. die Polizei-Verordnung vom 26. April 1863, betreffend die Regelung des Straßenverkehrs (Amtsblatt S. 138, Intelligenz-Blatt Nr. 109);
52. die Polizei-Verordnung vom 21. Juni 1863, betreffend den Schlachtviehtransport nach dem Kläger'schen Viehmarkt (Amtsblatt S. 177, Intelligenz-Blatt Nr. 227);
53. die Polizei-Verordnung vom 18. September 1863, betreffend das Zerkleinern des Brennholzes auf der Straße (Amtsblatt S. 313, Intelligenz-Blatt Nr. 227);
54. die Polizei-Verordnung vom 9. September 1864, betreffend das Befahren der Straßen in bestimmter Richtung (Amtsblatt S. 284, Intelligenz-Blatt Nr. 219);
55. die Polizei-Verordnung vom 16. September 1864 wegen des Viehtriebs und der Viehtransporte (Amtsblatt S. 294, Intelligenz-Blatt Nr. 231);
56. die Polizei-Verordnung vom 26. September 1864, betreffend die Beleuchtung gesperrter Straßentheile (Amtsblatt S. 300, Intelligenz-Blatt Nr. 236);
57. die Polizei-Verordnung vom 8. Januar 1865, betreffend das Anbinden von Vieh an der zum Schutze des Friedrichshains errichteten Barrière (Amtsblatt S. 35, Intelligenz-Blatt Nr. 19);
58. die Bekanntmachung vom 13. April 1865, betreffend den Transport von Pferdedünger (Amtsblatt S. 191, Intelligenz-Blatt Nr. 100);
59. die Polizei-Verordnung vom 28. Mai 1865 wegen Ableitung des Haus- und Wirthschaftswassers in die Straßenrinnsteine ꝛc. (Amtsblatt S. 259, Intelligenz-Blatt Nr. 134);
60. die Polizei-Verordnung vom 22. Juni 1865, betreffend den Transport von Mineralsäuren (Amtsblatt S. 290, Intelligenz-Blatt Nr. 152);
61. die Polizei-Verordnung vom 3. Juli 1865, betreffend die Passage durch das Brandenburger Thor (Amtsblatt S. 300, Intelligenz-Blatt Nr. 157);
62. die Polizei-Verordnung vom 19. Dezember 1865, betreffend den Fuhrwerksverkehr Unter den Linden (Amtsblatt von 1866 S. 2, Intelligenz-Blatt von 1865 Nr. 305);
63. die Polizei-Verordnung vom 13. Juli 1866, betreffend die Desinfektion und Abfuhr menschlicher Exkremente (Amtsblatt S. 287, Intelligenz-Blatt Nr. 162);
64. das Straßen-Polizei-Reglement vom 29. Oktober 1866 (Amtsblatt S. 46, Intelligenz-Blatt Nr. 258).

Berlin, den 7. April 1867.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Bernuth.

Anordnungen der Aufsichtsbeamten zur Beseitigung von Stockungen des Verkehrs auf den Straßen.

Bekanntmachung vom 23. Dezember 1873.
(Amtsblatt Stück 3 von 1874 S. 23.)

In dem Straßen-Polizei-Reglement vom 7. April 1867 sind mehrere Bestimmungen enthalten, welche noch fortwährend von dem betheiligten

Publikum häufig übertreten werden. Das Polizei-Präsidium sieht sich deshalb veranlaßt, diese Bestimmungen, welche folgendermaßen lauten ꝛc. in Erinnerung zu bringen mit dem Bemerken, daß die Exekutivbeamten angewiesen sind, die Beobachtung dieser Vorschriften auf das Strengste zu kontroliren.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Aufsichtsbeamten das Recht haben, um Stockungen des Verkehrs auf den Straßen zu beseitigen, sowie um den Verkehr zu regeln, auf der Stelle die nothwendigen Anordnungen zu treffen. Diese letzteren können bei dem Geräusch der Straßen der Natur nach meistens nur im Hochheben der Hand oder in Winken mit derselben bestehen. Es wird deshalb das betheiligte Publikum aufgefordert, unweigerlich den auch nur durch Zeichen gegebenen Anordnungen der auf der Straße stationirten oder patrouillirenden Aufsichtsbeamten zum Halten, zum Anfahren, zum Vorfahren, zum Ausbiegen, zu schnellerem oder langsamerem Fahren, sowie zum Bilden einer Reihe Folge zu leisten, widrigenfalls eine unnachsichtliche Bestrafung des Kontravenienten außer nach den allgemeinen Strafgesetzen nach § 117 des Straßen-Polizei-Reglements herbeigeführt werden wird.

Berlin, den 23. Dezember 1873.

Königliches Polizei-Präsidium.

Ausladen von Bullen aus den Eisenbahn-Waggons.

Bekanntmachung vom 2. Juni 1862.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Bullen, welche auf den Eisenbahnen hierher befördert worden, bei dem Ausladen aus dem Waggon entlaufen sind und das auf den Straßen verkehrende Publikum in Schrecken und Gefahr versetzt haben. Um dies für die Zukunft nach Möglichkeit zu verhindern, bestimmt das Polizei-Präsidium, daß kein Bulle von den Eisenbahnwagen abgeladen werden darf bevor er nicht mit zwei starken und festen, zum Anbinden und Führen geeigneten Stricken, ingleichen mit einem haltbaren Spannseil (Knieseil) versehen ist. Auch dürfen zu dem Abladen und Treiben von Bullen nur erwachsene und starke Personen verwendet werden.

Die auf den Eisenbahnhöfen stationirten Schutzleute sind angewiesen, über die Befolgung dieser Anordnung zu wachen und das Abladen von Bullen, welche nicht mit dem vorgedachten Seile versehen sind, zu verhindern.

Vorstehendes wird dem dabei betheiligten Publikum Behufs der Nachachtung hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Berlin, den 2. Juni 1862.

Königliches Polizei-Präsidium.
Im Auftrage:
(gez.) von Winter.

Fortschaffung von auf der Straße verunglückten Schlacht- oder Zugthieren.

Polizei-Verordnung vom 7. August 1867.

Es kommt nicht selten vor, daß Thiere, namentlich Pferde, welche Knochenbrüche oder andere Beschädigungen erlitten haben und dadurch unfähig geworden sind, sich fortzubewegen, zum öffentlichen Aergerniß längere

Zeit auf der Straße liegen bleiben, weil kein geeignetes Transportmittel zu ihrer Fortschaffung vorhanden ist. Das Polizei-Präsidium hat deshalb den Pächter der hiesigen Abdeckerei*) veranlaßt, einen Wagen zu beschaffen, dessen eigens zu diesem Zwecke berechnete Bauart und Einrichtung es ermöglicht, dergleichen Thiere mit thunlichster Schonung aufzuheben und fortzuschaffen. Der Wagen ist auf dem Grundstück Joachimstraße 4 aufgestellt. In Betreff der Benutzung desselben wird nunmehr auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) nach Berathung mit dem Gemeindevorstande für den engeren Polizeibezirk von Berlin Folgendes verordnet:

§ 1.

Zur Fortschaffung von Schlacht- und Zugthieren, welche auf öffentlicher Straße verunglückt, aber noch am Leben sind, ist als ausschließliches Transportmittel der zur Zeit auf dem Grundstücke Joachimstraße 4 aufestellte Transportwagen zu benutzen.

§ 2.

Der Besitzer, beziehungsweise der Führer oder Begleiter des verunglückten Thieres ist verpflichtet, den Fall, unter genauer Angabe des Orts, wo das Thier sich befindet, unverzüglich bei dem nächsten Revier-Polizei-Bureau zur Anzeige zu bringen, von wo aus die Herbeischaffung des Transportwagens veranlaßt werden wird.

§ 3.

Dem Besitzer, beziehungsweise dem Führer oder Begleiter bleibt die Bestimmung überlassen, wohin das verunglückte Thier geschafft werden soll. Zögert derselbe jedoch mit der Abgabe der bezüglichen Erklärung länger als eine halbe Stunde nach dem Eintreffen des Wagens am Ort des Unfalls, so wird das Thier bis auf Weiteres nach der Königlichen Thierarzneischule geschafft.

§ 4.

Für jede Transportfuhre nach einem innerhalb des engeren Polizeibezirks von Berlin belegenen Punkte sind 2 Thlr. an den Abdeckereipächter zu entrichten. Bei Transportfuhren nach Orten des weiteren Polizeibezirks tritt der Satz von 4 Thlrn. ein. Weitere Gebühren für Löhnung der bei dem Transporte beschäftigten Personen oder dergleichen ist der Abdeckereipächter nicht zu erheben befugt.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlrn. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Berlin, den 7. August 1867.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Wurmb.

Handel mit Theaterbillets auf Straßen ꝛc.

Polizei-Verordnung vom 22. März 1880.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. 1850 S. 265) und des § 366 Nr. 10 des

*) Siehe Abdeckerei unter Gewerbe-Polizei.

Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (R.=G.=Bl. 1871 S. 127 seq.) verordnet das Polizei=Präsidium nach Berathung mit dem Gemeindevorstande für den engeren Polizeibezirk von Berlin unter Aufhebung der Polizei=Verordnung vom 19. Dezember 1873, was folgt:

§ 1.

Das Feilhalten, das Anbieten und der Verkauf von Billets zu den Theater= und Circus=Vorstellungen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie in den Vorräumen, Zugängen und auf den Vorplätzen der Theater und des Circus ist untersagt.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit Geldbuße bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Berlin, den 22. März 1880.

Königliches Polizei=Präsidium.
(gez.) von Madai.

Handel mit Stadteisenbahn-Billets auf Straßen 2c.

Polizei=Verordnung vom 1. Mai 1882.

Auf Grund der §§ 37 und 76 der Reichs=Gewerbe=Ordnung vom 21. Juni 1869 (R.=G.=Bl. S. 245), der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.=S. S. 265) und der §§ 79 und 80 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landes=Verwaltung vom 26. Juli 1880 (G.=S. S. 291) verordnet das Polizei=Präsidium unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

§ 1.

Das Feilhalten, das Anbieten und der Verkauf von Fahrkarten der Königlichen Stadt= und Ringbahn auf den öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie in den Vorräumen, Zugängen und auf den Vorplätzen der Bahnhöfe und Haltestellen der Stadt= und Ringbahn ist verboten.

§ 2.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße von 3 bis 30 Mk., im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizei=Verordnung tritt am 6. Mai 1882 in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1882.

Königliches Polizei=Präsidium.
(gez.) von Madai.

Gebrauch von Fahrrädern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Polizei=Verordnung vom 24. März 1884.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.=S. S. 265) und der §§ 79 und 80 des Gesetzes

über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G.-S. S. 291) verordnet das Polizei-Präsidium nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

§ 1.

Das Fahren auf Velocipeden ist auf den öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen innerhalb desjenigen Theiles des Polizeibezirks von Berlin verboten, welcher südlich durch den Schifffahrtskanal von der Bärwaldstraße bis zur Charlottenburger Grenze, westlich durch den Stadtkreis Charlottenburg, sowie nördlich und östlich durch die Spree, von dem Austritt auf Charlottenburger Gebiet bis zur Herkulesbrücke, und durch die Straßen: Neue Promenade, Rosenthalerstraße, Neue Schönhauserstraße, Münzstraße, Alexanderstraße, Jannowitzbrücke, Brückenstraße, Neanderstraße und Prinzenstraße begrenzt wird. Diese Straßen sind in das Verbot einbegriffen.

Ebenso ist das Fahren auf Velocipeden in nachfolgenden Straßen untersagt:

Belleallianceстraße,
Breslauerstraße,
Brunnenstraße, bis zur Demminerstraße,
Chausseestraße,
Elsasserstraße,
Kleine und Große Frankfurterstraße,
Friedrichstraße (außer der in Abs. 1 berührten Strecke auch zwischen Weidendammerbrücke und Oranienburger Thor),
Garten-Ufer,
Holzmarktstraße,
Invalidenstraße,
Karlstraße,
Neue Königstraße,
Köpenickerstraße,
Landsbergerstraße,
Lothringerstraße,
Lützowstraße,
Lützow-Ufer,
Louisenstraße,
Oranienstraße,
Oranienburgerstraße,
Pionierstraße,
Potsdamerstraße,
Rosenthalerstraße (auch in dem nicht schon im 1. Absatz betroffenen Theile),
Schlesischestraße,
Schöneberger Ufer,
Alte Schönhauserstraße,
Tempelhofer Ufer.

Dagegen ist das Kreuzen dieser letztgenannten Straßen mit Velocipeden gestattet.

§ 2.*)

Das Fahren auf Velocipeden in den öffentlichen Straßen ist, soweit es nach § 1 zulässig ist, nur Personen gestattet, welche das 16. Lebensjahr

*) Abgeändert durch § 10 der Polizei-Verordnung vom 28. März 1893 S. 181.

vollendet haben. Das Wettfahren, Umkreisen von Fuhrwerken und ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, den Verkehr zu stören oder Pferde scheu zu machen, sind verboten.

§ 3.

Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden mit Geldbuße von 3 bis 30 Mk., im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 4.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 15. April 1884 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1884.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Polizei-Verordnung vom 28. März 1893.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang der Provinz Brandenburg unter Zustimmung des Provinzialraths und für den Stadtbezirk Berlin Folgendes verordnet:

§ 1.

Die für den Fuhrwerksverkehr geltenden Vorschriften finden auf das Fahren mit Fahrrädern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sinngemäß Anwendung.

§ 2.

Das Fahren mit Fahrrädern ist nur auf den Fahrdämmen und Fahrwegen erlaubt. Den Ortspolizeibehörden steht das Recht zu, einzelne Straßen, Wege und Plätze von dem Befahren mit Fahrrädern überhaupt oder mit Zweirädern auszuschließen. Die in dieser Beziehung zur Zeit bestehenden Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3.

Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht in der Leitung seines Fahrrades verpflichtet. Uebermäßig schnelles Fahren, Wettfahren, Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Thieren und ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigenthum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Pferde und andere Thiere scheu zu machen, sind verboten. Durch Thore, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, an Straßenkreuzungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an öffentliche Straßen grenzen, bei der Einfahrt in solche Grundstücke und überall, wo ein ungewöhnlich starker Verkehr von Wagen, Reitern oder Fußgängern stattfindet, muß langsam gefahren werden.

§ 4.

Jedes Fahrrad muß eine Lenk-, Hemm- und Klingelvorrichtung, sowie eine Laterne haben, welche während der Dunkelheit genügend erleuchtet sein muß. Die Scheiben der Laterne dürfen nicht von farbigem Glase sein. Die in der Fahrrichtung stehenden oder sich bewegenden Personen sind rechtzeitig durch deutlich hörbares Klingeln auf die Annäherung des Fahrrades aufmerksam zu machen. Vor Straßenkreuzungen innerhalb der Ortschaften ist stets das Warnungszeichen zu geben.

§ 5.

Der Radfahrer hat während der Fahrt, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und darf nach der entgegengesetzten Seite, falls er dort anhalten will, nicht früher abbiegen, als es der Zweck erfordert. Das Einbiegen aus einer Straße in die andere muß nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen. Entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten 2c. hat der Radfahrer rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Oertlichkeit oder sonstige Umstände nicht gestatten, so lange anzuhalten bezw. abzusteigen, bis die Bahn frei ist. Um ihm dies zu erleichtern, haben erforderlichen Falles die entgegenkommenden Fuhrwerke, Reiter 2c. eine thunlichst langsame Gangart anzunehmen und sind auch ihrerseits verpflichtet, den entgegenkommenden Radfahrern nach der rechten Seite hin angemessen auszuweichen.

§ 6.

Beim Ueberholen der Fuhrwerke, Reiter 2c. geschieht das Vorbeifahren links in beschleunigter Fahrgeschwindigkeit. Das zu überholende Fuhrwerk hat auf das gegebene Warnungszeichen erforderlichen Falles soweit nach rechts auszuweichen, daß der Radfahrer ohne Gefahr vorbeifahren kann. An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf Brücken, in Thoren, sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke 2c. verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§ 7.

Beim Ausweichen und beim Ueberholen darf nicht mit größerer Geschwindigkeit gefahren werden, als mit der eines schnell fahrenden Wagens.

§ 8.

Bemerkt ein Radfahrer, daß ein Pferd vor dem Fahrrade scheut oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrade Menschen oder Thiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren oder erforderlichen Falles sofort anzuhalten oder abzusteigen. Geschlossen marschirenden Truppenabtheilungen, Leichen- und anderen öffentlichen Aufzügen, Königlichen und Prinzlichen Equipagen, den Kaiserlichen Posten, im Dienst befindlichen Fuhrwerken der Feuerwehr, sowie den Fuhrwerken, welche die Besprengung der öffentlichen Straßen besorgen, ist sowohl von vorfahrenden als auch von entgegenkommenden Fahrrädern überall vollständig Raum zu geben. Gestattet dies die Oertlichkeit nicht, so muß so lange gehalten werden, bis jene vorüber sind.

§ 9.

Mehr als zwei Fahrräder dürfen nicht neben einander fahren. Begegnenden Fuhrwerken, Reitern 2c. haben die Radfahrer, falls die Fahrbahn eng ist, einzeln vorüberzufahren. Dasselbe gilt beim Ueberholen.

§ 10.

Das Fahren auf Fahrrädern ist nur Personen, welche das 12. Lebensjahr vollendet haben, gestattet. Jeder Radfahrer muß mit einer von der Polizeibehörde seines Wohnortes ausgestellten, auf den Namen des Inhabers lautenden und für die Dauer des Kalenderjahres gültigen Fahrkarte versehen sein, welche er während der Fahrt mit sich zu führen und auf Ver-

langen den Aufsichtsbeamten vorzuzeigen hat. Die Polizeibehörde kann die Ausstellung der Fahrkarte für Personen unter 16 Jahren von einem Antrage der Eltern, Vormünder oder sonstigen Personen, unter deren Aufsicht sich der unerwachsene Radfahrer befindet, abhängig machen. Die Antragsteller tragen, unbeschadet der eigenen Verantwortlichkeit der unerwachsenen Radfahrer für Uebertretungen dieser Polizeivorschriften, die Verantwortlichkeit dafür, daß der Radfahrer die zum Fahren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderliche Fertigkeit in der Handhabung des Fahrrades besitzt. Für Personen des aktiven Soldatenstandes erfolgt die Ausstellung der Fahrkarte durch die vorgesetzte Kommandobehörde.

§ 11.

Den zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbeamten haben die Radfahrer unbedingt Folge zu leisten.

§ 12.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. geahndet.

§ 13.

Die vorstehenden Vorschriften treten unter Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen (vgl. jedoch § 2 a. E.) am 1. Mai 1893 in Kraft.

Potsdam, den 28. März 1893.

Der Ober-Präsident, Staatsminister.
(gez.) Dr. von Achenbach.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. April 1893.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung vom 18. Mai 1893.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im § 10 der Polizei-Verordnung über den Gebrauch von Fahrrädern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 28. März d. J. vorgeschriebenen Fahrkarten für Berliner Einwohner im Bureau des Kommissariats für öffentliches Fuhrwesen (Erdgeschoß des Polizeidienstgebäudes am Alexanderplatz, Eingang V, An der Stadtbahn, Zimmer 75) Wochentags in den Stunden von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr ausgestellt werden und von den Gesuchstellern persönlich in Empfang zu nehmen sind.

Berlin, den 18. Mai 1893.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Einrichtung von Müll- 2c. Abladeplätzen.

Polizei-Verordnung vom 26. Juni 1893.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff.

des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1.

Die Abladung und Lagerung folgender aus den Häusern beziehungsweise von den Grundstücken innerhalb des Weichbildes von Berlin weggebrachten Stoffe, und zwar: von Küchen- und Fleischabfällen, Knochen, Müll, Asche, Schlacken, Abraum, Schutt, Kehricht, Modder, Scherben, Fabrikabgängen und anderen ähnlichen, sowie allen übelriechenden Stoffen mit Ausnahme von reinem thierischen Dünger darf nur auf den zur Zeit bestehenden, von Seiten der Stadtgemeinde eingerichteten oder auf den gemäß nachstehender Bestimmungen angelegten Abladeplätzen erfolgen.

§ 2.

Jeder Unternehmer, welcher einen Müll- 2c. Abladeplatz einrichten will, hat spätestens mit Eröffnung des Betriebes dem Königlichen Polizei-Präsidium unter Beifügung eines Planes in doppelter Ausführung, aus welchem Lage, Ausdehnung und Umgebung des Platzes deutlich zu ersehen sind, Anzeige zu machen, auch eine Erläuterung mit einer Abschrift derselben beizulegen, aus welcher genau ersichtlich ist, daß und wie die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen bei dem Betriebe berücksichtigt werden sollen.

§ 3.

Jeder Abladeplatz muß von allen öffentlichen Straßen beziehungsweise Plätzen, Wegen, Durchlässen und Brücken mindestens 100 m und von den nächstbelegenen Wohnstätten mindestens 500 m entfernt sein. Als „öffentlich“ gelten alle Straßen 2c., welche gemäß § 55 ff. des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) der Aufsicht der Wegepolizei unterstehen.

§ 4.

Die Ausdehnung eines Abladeplatzes darf nicht unter 10 000 qm Flächenraum betragen.

§ 5.

Jeder Abladeplatz muß mit einem festen, mindestens 2 m hohen, durch dicht aneinander schließende Bretter hergestellten Zaune umfriedigt sein, in welchem mindestens ein jederzeit in brauchbarem Zustande befindliches, in eisernen Angeln hängendes, verschließbares Zufahrtsthor angebracht sein muß. Die Abladestelle muß durch den Zaun derartig abgeschlossen sein, daß eine Staubentwickelung, sowie ein Umherfliegen von Papierschnitzeln 2c. über die Grenze der Abladestelle hinaus ausgeschlossen bleibt. Die abgeladenen Stoffe sind bei eintretendem Bedürfniß zu desinfiziren.

§ 6.

Die Zufahrten nach einem Abladeplatze, sowie die Ein- und Ausfahrten nach und von demselben müssen feste, das Erdreich bedeckende Fahrbahnen bilden. Dieselben sind in einem dem beabsichtigten Zwecke entsprechenden Zustande herzustellen und zu erhalten.

§ 7.

Auf jedem Abladeplatze muß mindestens eine vom Unternehmer anzustellende Person während derjenigen Zeit, während welcher dort abgeladen

wird, zum Anweisen, Aufrechterhalten der Ordnung und dergleichen ununterbrochen anwesend sein. Die vorerwähnte Zeit hat der Unternehmer in seiner Anzeige (§ 2) anzugeben. Etwaige später eintretende Aenderungen sind dem PolizeiPräsidium anzuzeigen.

§ 8

Auf jedem Abladeplatze ist für Trinkwasser zu sorgen, und müssen Bedürfnißanstalten in ausreichender Anzahl vorhanden sein.

§ 9.

Dem Polizei-Präsidium bleibt es vorbehalten, Ausnahmen bezüglich der in den §§ 3 bis 8 angeführten Bedingungen zuzulassen.

§ 10.

Die Höhe der gelagerten Stoffe darf 6 m nicht übersteigen. Ist diese Höhe erreicht, so ist der Unternehmer verpflichtet, die gelagerten Massen mit einer mindestens 0,3 m hohen Sand-, Kies-, Lehm-, Grus- oder Erdschicht zu bedecken.

§ 11.

Wenn ein Abladeplatz den in den §§ 3 bis 8 festgesetzten Anforderungen nicht mehr entspricht, so ist derselbe auf Anordnung des Polizei-Präsidiums zu schließen.

§ 12.

Auf die bereits bestehenden, von Seiten der Stadtgemeinde eingerichteten Abladeplätze (§ 1) findet diese Polizei-Verordnung nur insoweit Anwendung, als es sich um Neueinrichtungen auf denselben handelt.

§ 13.

Das Aussuchen und Wiederfortschaffen der auf einem Abladeplatze lagernden Stoffe, das sogenannte Schaalen, ist unstatthaft, wenn dasselbe von dem Polizei-Präsidium bei einer vorhandenen oder zu befürchtenden Epidemie, sowie zu Zeiten anhaltender Dürre mittelst öffentlicher Bekanntmachung untersagt worden ist. Die jeweilige Bekanntmachung soll sich höchstens auf einen vierwöchentlichen Zeitraum erstrecken und verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nach Ablauf dieser Zeit nicht ausdrücklich erneuert wird.

§ 14.

Werden auf einem innerhalb des Weichbildes von Berlin belegenen, nicht nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 8 als Abladeplatz eingerichteten Grundstücke Stoffe der im § 1 angeführten Art abgeladen, so ist der Eigenthümer des betreffenden Grundstücks verpflichtet, binnen 24 Stunden, nachdem er persönlich oder der Nutzungsberechtigte (Pächter, Miether 2c.) von der erfolgten Abladung Kenntniß erhalten hat, für die Fortschaffung dieser Stoffe zu sorgen, widrigenfalls die Fortschaffung polizeilicherseits auf seine Kosten bewirkt werden wird. Die strafrechtliche Verfolgung der durch die Abladung begangenen Uebertretung wird hierdurch nicht berührt.

§ 15.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht gesetzlich eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

§ 16.

Diese Verordnung tritt mit dem 14. Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1893.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

B. An- und Abfahrten an den Theatern und der Börse.

An- und Abfahrten am Königlichen Opernhause.

Polizei-Verordnung vom 12. April 1872.

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 5. Juni 1865 (Amtsblatt S. 260, Intelligenz-Blatt Nr. 138) verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, was folgt:

Anfahrt der Wagen, welche Personen nach dem Opernhause bringen.

§ 1.

Hofequipagen und Equipagen der zum Eintritt in die Hofloge berechtigten Personen fahren an der Wasserseite (Ostseite) des Opernhauses vor.

Die Anfahrt aller übrigen Wagen geschieht am Portale Nr. 1 (der Universität gegenüber) in der Richtung von der Straße Unter den Linden nach der Schloßbrücke und am Portale Nr. 3 (der Königlichen Bibliothek gegenüber) in der Richtung vom Platze am Opernhause nach der Behrenstraße.

Aufstellung der Wagen behufs des Abholens von Personen.

§ 2.

Hofequipagen und Equipagen der zum Eintritt in die Hofloge berechtigten Personen stellen sich zwischen der St. Hedwigskirche und dem Opernhause, mit der Front nach dem Platze am Opernhause, und zwar dergestalt auf, daß die Ersteren die vordere Reihe bilden.

Privatequipagen werden aufgestellt: vor der Universität nebeneinander mit der Front gegen das Opernhaus, und auf dem gepflasterten Theile des Platzes am Opernhause auf der Seite der Behrenstraße, mit der Front gegen das Opernhaus in Reihen neben- und hintereinander.

Die Droschken werden aufgestellt: hinter den Equipagen vor der Universität in einer Reihe hintereinander und in der Richtung nach der Neuen Wache und, soweit es der Raum gestattet, auf dem gepflasterten Theile des Platzes am Opernhause hinter den Equipagen in gleicher Art wie diese.

Vor- und Abfahrt der Wagen beim Abholen von Personen.

§ 3.

Die Vor- und Abfahrt erfolgt: bei den Hofequipagen und den Equipagen der zum Eintritt in die Hofloge berechtigten Personen an der

Wasserseite (Ostseite) des Opernhauses in der Richtung nach dem Platze am Opernhause; bei den Privatwagen und Droschken: am Portal Nr. 1 in der Richtung von der Schloßbrücke nach der Straße Unter den Linden und an Portal Nr. 3 in der Richtung von der Behrenstraße nach dem Platze am Opernhause.

Kein Wagen darf früher vorfahren, als bis die aufzunehmenden Personen zur Abfahrt bereit sind.

Strafbestimmung.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. geahndet.

Berlin, den 12. April 1872.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Wurmb.

Schauspielhaus.

Bekanntmachung vom 26. März 1882.

Unter Abänderung der Bekanntmachung des Königlichen Gouvernements und des Polizei-Präsidiums vom 13. Februar 1836 (Berliner Intelligenz-Blatt vom 7. März 1836) werden hiermit für die An- und Abfahrt zu den Vorstellungen im Königlichen Schauspielhause nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Anfahrt der Wagen, welche Personen nach dem Schauspielhause bringen:
   a) die Equipagen des Königlichen Hofes fahren bei den in der Taubenstraße befindlichen Seiteneingängen des Theaters an;
   b) die Anfahrt aller übrigen Wagen erfolgt an der Seite der Jägerstraße durch die bedeckte Durchfahrt unter der Freitreppe nach der Taubenstraße zu.
2. Aufstellung der Wagen behufs Abholens von Personen:
   a) Hofequipagen und Equipagen der zum Eintritt in die Hofloge berechtigten Personen nehmen Aufstellung in der Taubenstraße an der Seite des Theaters.

   Ferner stellen sich auf:

   b) Privatequipagen in der Jägerstraße an der Seite des Theaters, mit der Spitze nach dem Schillerplatze, in zwei Reihen;
   c) bestellte Droschken I. und II. Klasse an der nördlichen Seite der Jägerstraße mit der Spitze nach der Markgrafenstraße zu, in der Höhe der Freitreppe des Französischen Domes, in einer Reihe;
   d) Droschken I. Klasse in der Jägerstraße an der Seite des Schillerplatzes und in der Taubenstraße, gleichfalls an der Seite des Schillerplatzes, an beiden Stellen mit der Richtung nach dem Schauspielhause und in einer Reihe;
   e) Droschken II. Klasse in der Jägerstraße auf der Seite des Gendarmenmarktes beziehungsweise des Französischen Domes, in der Höhe der Freitreppe des Französischen Domes, und in der Taubenstraße an der Seite des Gendarmenmarktes beziehungsweise des Deutschen Domes, an beiden Stellen mit der Spitze nach der Charlottenstraße und in einer Reihe.

3. Personen, welche sich zu Fuß nach dem Schauspielhause begeben und dasselbe zu Fuß verlassen, dürfen weder vor noch nach der Vorstellung in die bedeckte Durchfahrt unter der Freitreppe eintreten. Denselben steht nur die Benutzung der für die Fußgänger bestimmten Ein- und Ausgänge in den Vorbau an der Seite der Jäger- und Taubenstraße, und an den Tagen, an denen der Ausgang über die Freitreppe geöffnet ist, auch die Benutzung des Letzteren frei.
4. Den Anordnungen der Aufsichtsbeamten behufs Ausführung dieser Verordnung ist bei Vermeidung der Bestrafung in Gemäßheit des § 117 des Straßen-Polizei-Reglements vom 7. April 1867 Folge zu geben.

Berlin, den 26. März 1882.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

An- und Abfahrt bei Kroll's Etablissement.

Publikandum vom 19. März 1852.

In Bezug auf das Kroll'sche Lokal werden folgende Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht:

1. Die Anfahrt geschieht von der Zelten-Allee auf dem neu aufgeschütteten und durch Laternen bezeichneten Wege; die Wagen fahren in einer Reihe hintereinander, ohne dieselbe verlassen zu dürfen. Nachdem die Herrschaften unter der Durchfahrt ausgestiegen sind, nehmen die Wagen ihren Weg in gerader Richtung bis zur großen Quer-Allee, d. h. dem Wege, der nach dem Beer'schen Grundstücke führt, und auf diesem nach der Charlottenburger Chaussee. Auf der Zelten-Allee dürfen sie nicht zurückfahren.
2. Die zum Abholen der Herrschaften bestimmten Equipagen stellen sich an der Ausfahrt auf der großen Quer-Allee in der Richtung nach dem Beer'schen Etablissement einzeln hintereinander, die öffentlichen Straßenfuhrwerke auf dem Wege, welcher von der Ausfahrt in gerader Richtung nach den Zelten Nr. 5 führt, auf.
3. Die Abfahrt geschieht von dem Halteplatze nach der Durchfahrt und von dort auf dem neu aufgeschütteten Wege nach der Zelten-Allee zurück.
4. Die Hofequipagen fahren vor der Hinterfront des Gebäudes vor.
5. Wagenführer, welche den Anordnungen der die Aufsicht führenden Polizeibeamten nicht Folge leisten, haben sofortige Verhaftung zu gewärtigen.

Berlin, den 19. März 1852.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Hinckeldey.

An- und Abfahrt am Schiller-Theater.

Bekanntmachung vom 10. Februar 1875.

Unter Aufhebung der polizeilichen Bekanntmachung vom 16. November 1865 (Berliner Intelligenz-Blatt Nr. 279) werden für die An- und Abfahrt am Wallner-Theater*) nachstehende Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht:

*) Jetzt Schiller-Theater.

1. Die Vorfahrt am Theater ist nur von der, der Blumenstraße zunächst gelegenen Seite aus gestattet;
2. die Abfahrt der vorgefahrenen Wagen erfolgt durch die Raupach- oder Markusstraße;
3. die zum Abholen bestimmten Wagen dürfen nur in der Richtung von der Raupachstraße heranfahren;
4. ist aufgehoben und ersetzt durch die nachstehende:

Bekanntmachung.

Unter Aufhebung der sub Nr. 4 der Bekanntmachung vom 10. Februar 1875 (Berliner Intelligenz-Blatt Nr. 39), betreffend die An- und Abfahrt am Wallner-Theater, getroffenen Bestimmung wird Nachstehendes hiermit angeordnet und zur Nachachtung bekannt gemacht: Die zum Abholen der Besucher des Wallner-Theaters erscheinenden Wagen stellen sich nach der näheren Anweisung der Aufsichtsbeamten folgendermaßen auf:

a) Die Privatequipagen längs der nördlichen Seite der Wallner-Theaterstraße vor dem Hause Nr. 11 in zwei Reihen, mit der Front gegen das Wallner-Theater;
b) die Droschken I. Klasse ebenfalls an der nördlichen Seite der Wallner-Theaterstraße vor den Häusern Nr. 12 und 13, mit 6 Schritt Abstand von den Equipagen und wie diese, in zwei Reihen, mit der Front gegen das Wallner-Theater, von da ab jedoch in einer Reihe hintereinander längst der östlichen Seite der Ifflandstraße, mit der Spitze nach der Wallner-Theaterstraße;
c) die Droschken II. Klasse in einer Reihe längs der südlichen Seite der Wallner-Theaterstraße, der westlichen der Raupach- und der nördlichen der Holzmarktstraße, mit der Spitze an der Hausthür des Hauses Wallner-Theaterstraße Nr. 38;
d) die bestellten Droschken ebenfalls in einer Reihe längs der südlichen Seite der Wallner-Theaterstraße vor den Häusern Nr. 36 und 37, mit der Spitze nach der Blumenstraße.

Berlin, den 18. April 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

5. Die Abfahrt bei Schluß des Theaters ist nur in der Richtung nach der Blumenstraße zu gestattet.

Berlin, den 10. Februar 1875.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

An- und Abfahrt am Deutschen Theater.

Bekanntmachung vom 14. März 1881.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 8. Juni 1852 wird hierdurch in anderweitiger Regelung des Verkehrs zum Besuch der Vorstellungen des Friedrich-Wilhelmstädtischen Theaters (jetzigen Deutschen Theaters) Nachstehendes bestimmt:

1. Die Fußgänger, welche von der Albrechtsstraße kommen, gehen durch den im Hause Schumannstraße Nr. 12 befindlichen Durchgang, welcher rechts neben dem für die Wagen eingerichteten Hauptportal gelegen ist, die auf dem freien Platz stehenden Markpfähle links lassend. Diejenigen hingegen, welche von der Louisenstraße kommen, biegen am Hause Schumannstraße Nr. 14b links ein und bewegen sich innerhalb der Markpfähle bis zum Eingange in das Theater.
   Der Rückweg wird in derselben Weise genommen.
2. Die anfahrenden Wagen müssen sämmtlich im Schritt in das große Portal des Hauses Schumannstraße Nr. 12 einbiegen und über den freien Platz vor dem Friedrich-Wilhelmstädtischen Kasino (jetzt Klein's Ballsalon) zur Schumannstraße zurückfahren.
3. Die Königlichen Equipagen halten zwischen den Thüren zum Theater und dem Aufgange zur Königlichen Loge, die Deichsel nach letzterem gerichtet, in einer oder mehreren Reihen hintereinander.
4. Die Privatequipagen halten auf dem freien Platz vor dem sogenannten Friedrich-Wilhelmstädtischen Kasino in zwei bis drei Reihen hintereinander, die Deichsel nach der Front des Kasinos gerichtet.
5. Die bestellten Droschken I. und II. Klasse halten vor den Häusern Schumannstraße Nr. 14b, 15 und 15a, Spitze nach der Albrechtsstraße.
   Insofern der Platz für die bestellten Droschken ausnahmsweise nicht ausreicht, bleibt den Aufsichtsbeamten die Anweisung eines anderweiten Aufstellungsortes vorbehalten.
6. Die unbestellten Droschken I. Klasse halten:
   a) vor dem Hause Nr. 13, Spitze nach der Albrechtsstraße,
   b) in der Verlängerung der bestellten Droschken nach der Louisenstraße zu, erste Droschke vor dem Hause Nr. 15b.
7. Die unbestellten Droschken II. Klasse halten unmittelbar an der Kaserne des 2. Garde-Regiments zu Fuß, Spitze nach der Albrechtsstraße, die erste Droschke dem Theaterdurchgang gegenüber.
8. Sämmtliche Equipagen fahren durch das im Hause Schumannstraße Nr. 12 befindliche große Portal zurück und bleiben bis zur Einbiegung in die letztere im Schritt, sie alle, ohne Ausnahme, wie auch die Droschken fahren in der Richtung nach der Albrechtsstraße weiter; die Abfahrt direkt nach der Louisenstraße zu ist nicht gestattet.

Berlin, den 14. März 1881.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

An- und Abfahrt am Lessing-Theater.

Bekanntmachung vom 7. September 1888.

Für die An- und Abfahrt an dem auf dem Eckgrundstück Unterbaumstraße und Friedrich-Karl-Ufer errichteten Lessing-Theater wird Nachstehendes bestimmt:

1. Die Anfahrt der Wagen beim Beginn der Vorstellungen erfolgt in der Richtung von der Kronprinzenbrücke beziehungsweise von der Karlsstraße nach der Unterbaumstraße; die Abfahrt nach beendigter Vorstellung erfolgt in umgekehrter Richtung.
2. Die zur Abholung der Theaterbesucher anfahrenden Wagen stellen sich auf:

a) die Hofequipagen am Friedrich-Karl-Ufer, neben dem Theater;
b) die Privatequipagen und die bestellten Droschken in der Unterbaumstraße, neben dem Theater, hinter dem gepflasterten Vorfahrtswege, Spitze nach der Kronprinzenbrücke; nach Anweisung der Aufsichtsbeamten erforderlichen Falles in zwei Reihen;
c) die unbestellten Droschken I. Klasse hinter den bestellten Wagen, gleichfalls mit der Spitze nach der Kronprinzenbrücke; in der Verlängerung in der Louisenstraße nach dem Platz am Neuen Thor zu;
d) die unbestellten Droschken II. Klasse in der Unterbaumstraße, gegenüber den bestellten Wagen, Spitze nach der Kronprinzenbrücke; in der Verlängerung in der Charitéstraße nach der Karlsstraße zu.

3. Bei der An- und Abfahrt ist das Umwenden der Wagen in der Unterbaumstraße nicht gestattet.
4. Den Anordnungen der Aufsichtsbeamten behufs Ausführung dieser Bestimmungen ist bei Vermeidung der Bestrafung in Gemäßheit des § 117 des Straßen-Polizei-Reglements vom 7. April 1867 Folge zu geben.

Berlin, den 7. September 1888.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

An- und Abfahrt am Circus Schumann.

Bekanntmachung vom 21. September 1888.

Für die An- und Abfahrt an dem am Friedrich-Karl-Ufer belegenen Circus Schumann wird hierdurch Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die Anfahrt der Wagen beim Beginn der Vorstellungen erfolgt in der Richtung von der Kronprinzenbrücke beziehungsweise von der Karlsstraße her nach der Alsenbrücke zu; die Abfahrt nach beendigter Vorstellung erfolgt in umgekehrter Richtung.
2. Die zur Abholung der Circusbesucher anfahrenden Wagen stellen sich auf:
   a) die Hofequipagen auf dem nördlichen Vorplatz am Circus;
   b) die Privatequipagen und die bestellten Droschken gegenüber dem Circus auf der Westseite des Friedrich-Karl-Ufers, Spitze nach der Kronprinzenbrücke;
   c) die unbestellten Droschken I. Klasse vor dem Circus, Spitze an der nördlichen Grenze des Circus-Terrains, nach der Karlsstraße gerichtet, in der Verlängerung am Alexander-Ufer;
   d) die unbestellten Droschken II. Klasse hinter den bestellten Wagen — siehe Punkt b — in der Verlängerung am Alexander-Ufer;
3. Den Anordnungen der Aufsichtsbeamten behufs Ausführung dieser Bestimmung ist bei Vermeidung der Bestrafung in Gemäßheit des § 117 des Straßen-Polizei-Reglements vom 7. April 1867 Folge zu geben.

Berlin, den 21. September 1888.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

An- und Abfahrt am Circus Renz.

Bekanntmachung vom 30. Oktober 1894.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 18. November 1892 wird hierdurch behufs Regelung des Wagenverkehrs zum Besuch der Vorstellungen im Circus Renz Nachstehendes bestimmt:

1. Die Anfahrt zum Circus erfolgt durch den Zugang zur „Straße am Circus“ von der Karlstraße in der Richtung nach dem Schiffbauerdamm und von dort nach der Weidendammerbrücke, die Abfahrt in der Richtung nach der Karlstraße.
   Die Hofequipagen fahren in der „Straße am Circus“, dem Hause Nr. 5 gegenüber, vor und ab.
2. Die zur Abholung der Circusbesucher anfahrenden Wagen nehmen folgende Aufstellungen:
   a) Die Hofequipagen in der „Straße am Circus“ gegenüber dem Hause Nr. 5, südlich des Einganges zur Hofloge, Spitze nach demselben,
   b) die Privatequipagen und bestellten Droschken in einer Reihe in der „Straße am Circus“, Häuserseite, Spitze vor der nördlichen Front des Hauses Nr. 9,
   c) die unbestellten Droschken I. Klasse in der Karlstraße, Südseite, östlich der „Straße am Circus“, Spitze nach der letzteren; in der Verlängerung in der Friedrichstraße nach dem Schiffbauerdamm zu, und die unbestellten Droschken II. Klasse in der Karlstraße, Südseite, westlich der „Straße am Circus“, Spitze nach der letzteren; in der Verlängerung in der Karlstraße über die Albrechtsstraße hinaus. Die Droschken II. Klasse mit der Maßgabe, daß die erste Droschke — sogenannte Spitze — (in der Karlstraße) sechs Schritte westlich hinter der nahe der „Straße am Circus“ aufgestellten Tafel für die Pferdebahnhaltestelle steht.
3. Den Anordnungen der Aufsichtsbeamten behufs Ausführung dieser Bestimmungen ist bei Vermeidung der Bestrafung in Gemäßheit des § 117 des Straßen-Polizei-Reglements vom 7. April 1867 Folge zu geben.

Berlin, den 30. Oktober 1894.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

An- und Abfahrt am Berliner Theater.

Bekanntmachung vom 18. Dezember 1888.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 14. September d. J. betreffend die An- und Abfahrt an dem Berliner Theater, Charlottenstraße 90—92, wird Folgendes bestimmt:

1. Die Anfahrt der Wagen beim Beginn der Vorstellungen erfolgt nur in der Richtung von der Kochstraße durch die nördliche, demnächst die südliche Einfahrt des Theaters nach der Besselstraße zu; die Abfahrt nach beendigter Vorstellung erfolgt in umgekehrter Richtung.
   Nur die Hofequipagen benutzen zur Anfahrt die südliche Einfahrt des Theaters.

2. Die zur Abholung der Theaterbesucher anfahrenden Wagen stellen sich auf:
   a) die Hofequipagen auf der Ostseite der Charlottenstraße, vor dem Hause Nr. 6, 7, Spitze nach der Besselstraße;
   b) die Privatequipagen und bestellten Droschken auf der Ostseite der Charlottenstraße, Spitze vor dem Hause Nr. 5 nach der Kochstraße zu, in der Verlängerung auf der Besselstraße, nach der Markgrafenstraße zu;
   c) die unbestellten Droschken I. Klasse auf der Westseite der Charlottenstraße, Spitze vor dem Hause Nr. 93 nach der Kochstraße zu, in der Verlängerung auf der Besselstraße, nach der Friedrichstraße zu;
   d) die unbestellten Droschken II. Klasse auf der Westseite der Charlottenstraße, Spitze vor dem Hause Nr. 89 nach der Besselstraße zu; in der Verlängerung nördlich der Kochstraße.
3. Den Anordnungen der Aufsichtsbeamten behufs Ausführung dieser Bestimmungen ist bei Vermeidung der Bestrafung in Gemäßheit des § 117 des Straßen-Polizei-Reglements vom 7. April 1867 Folge zu geben.

Berlin, den 18. Dezember 1888.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

An- und Abfahrt am National-Theater.

Bekanntmachung vom 15. Januar 1889.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1877 werden für die An- und Abfahrt am früheren Ostend-, jetzigen Volks-Theater,*) Große Frankfurterstraße Nr. 130, nachfolgende Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht:

1. Die Anfahrt der Wagen beim Beginn der Vorstellungen erfolgt in der Richtung von der Koppenstraße her nach der Fruchtstraße; die Abfahrt nach beendigter Vorstellung geschieht in entgegengesetzter Richtung.
2. Die zur Abholung der Theaterbesucher anfahrenden Wagen stellen sich auf:
   a) unbestellte Droschken I. Klasse auf dem südlichen Fahrdamm der Großen Frankfurterstraße, Theaterseite, Spitze nach dem Theater, vor dem Hause Nr. 127;
   b) unbestellte Droschken II. Klasse auf dem südlichen Fahrdamm der Großen Frankfurterstraße, Theaterseite, Spitze nach dem Theater, vor dem Hause Nr. 132;
   c) Privatequipagen und bestellte Droschken nach Anweisung der Aufsichtsbeamten am Eingang zum Theater.
3. Den Anordnungen der Aufsichtsbeamten behufs Ausführung dieser Bestimmung ist bei Vermeidung der Bestrafung in Gemäßheit des § 117 des Straßen-Polizei-Reglements vom 7. April 1867 Folge zu geben.

Berlin, den 15. Januar 1889.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

*) Jetzt National-Theater.

An- und Abfahrt am Theater Unter den Linden.

Bekanntmachung vom 20. September 1892.

Zu Regelung des Wagenverkehrs zum Besuch des Theaters Unter den Linden 17/18, Behrenstr. 55—57, wird nachfolgende Bestimmung zur Nachachtung bekannt gemacht:

1. Anfahrt der Wagen, welche Personen nach dem Theater bringen.
   a) Die Anfahrt zu den Vorstellungen erfolgt in der Behrenstraße in der Richtung von der Wilhelm-, Mauer- und Kanonierstraße. Die Wagen fahren in einer Reihe hintereinander vor dem Hauptportal vor.
   b) Die Königlichen und Prinzlichen Equipagen fahren in das Portal „Unter den Linden" bis an den Seiteneingang des Theaters.
2. Die Vor- und Abfahrt erfolgt:
   a) der Hofequipagen von der Behrenstraße aus durch das Portal in der Richtung nach Unter den Linden,
   b) der Equipagen und anderen Personenfuhrwerke (Droschken I. und II. Klasse) in der Richtung nach der Friedrichstraße.
3. Aufstellung der Wagen behufs Abholens von Personen.
   a) Privatequipagen stellen sich an der südlichen Bordschwelle der Behrenstraße in der Richtung nach der Friedrichstraße, Spitze vor Behrenstraße 17, in einer Reihe — Fortsetzung in der Kanonierstraße, auf.
   b) Droschken I. Klasse an der nördlichen Bordschwelle der Behrenstraße in der Richtung nach der Friedrichstraße, Spitze vor Behrenstraße 58.
   c) Droschken II. Klasse an der südlichen Bordschwelle der Behrenstraße in der Richtung nach der Kanonierstraße, Spitze an dieser.
4. Den Anordnungen der Aufsichtsbeamten behufs Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ist bei Vermeidung der Bestrafung in Gemäßheit des § 117 des Straßen-Polizei-Reglements vom 7. April 1867 Folge zu geben.

Berlin, den 20. September 1892.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

An- und Abfahrt am Neuen Theater.

Bekanntmachung vom 1. November 1894.

Behufs Regelung des Wagenverkehrs zum Besuch der Vorstellungen des Neuen Theaters, Schiffbauerdamm 4a/5, wird hierdurch unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 18. November 1892 Nachstehendes bestimmt:

1. Die Anfahrt der Wagen beim Beginn der Vorstellung und die Abfahrt nach Schluß derselben erfolgen nur in der Richtung von der Albrechtsstraße nach der Weidendammerbrücke.

   Die Wagen, welche vor dem Theatergebäude vorgefahren sind, dürfen nicht auf dem Theatergrundstück wenden; dieselben müssen vielmehr ihren Weg nach der Weidendammerbrücke durch die Straße Am Cirkus nehmen.

2. Die zur Abholung der Theaterbesucher anfahrenden Wagen stellen sich auf:
   a) Die Hofequipagen auf dem Hofe des Theatergrundstücks vor dem Zugange zur Königlichen Loge, die Spitze nach der Ausfahrt, hintereinander,
   b) die Privatequipagen und bestellten Droschken in einer Reihe hintereinander auf der Nordseite des Schiffbauerdammes, Spitze vor dem Hause 4a, nach der Weidendammerbrücke gerichtet,
   c) die unbestellten Droschken I. und II. Klasse nach der Reihenfolge ihres Eintreffens hintereinander auf der Südseite des Schiffbauerdammes, Spitze gegenüber dem Hause Nr. 4a, nach der Weidendammerbrücke gerichtet, in der Verlängerung auf der Westseite der Albrechtsstraße.
3. Den Anordnungen der Aufsichtsbeamten behufs Ausführung dieser Bestimmungen ist bei Vermeidung der Bestrafung in Gemäßheit des § 117 Straßen-Polizei-Reglements vom 7. April 1867 Folge zu geben.

Berlin, den 1. November 1894.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

An- und Abfahrt am Residenz-Theater.

Bekanntmachung vom 20. Dezember 1893.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1887 werden für die An- und Abfahrt am Residenz-Theater nachfolgende Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht:

1. Die Anfahrt der Wagen beim Beginn der Vorstellungen geschieht in der Richtung von der Alexander- beziehungsweise Schillingstraße her nach der Ifflandstraße zu.
   Die Abfahrt nach beendigter Vorstellung erfolgt in umgekehrter Richtung.
2. Die zur Abholung der Theaterbesucher anfahrenden Wagen stellen sich auf:
   a) Equipagen und Droschken I. Klasse auf der Südseite der Blumenstraße, Spitze vor dem Hause Nr. 13, in der Verlängerung, den Straßenübergang freilassend, auf der Westseite der Ifflandstraße;
   b) Droschken II. Klasse auf der Südseite der Blumenstraße, Spitze vor dem Hause Nr. 8, Fortsetzung in der Schillingstraße.
3. Den Anordnungen der Aufsichtsbeamten behufs Ausführung dieser Bestimmungen ist bei Vermeidung der Bestrafung in Gemäßheit des § 117 des Straßen-Polizei-Reglements vom 7. April 1867 Folge zu geben.

Berlin, den 20. Dezember 1893.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Regelung des Wagenverkehrs während der Börsenzeit.

Polizei-Verordnung vom 9. November 1880.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeindevorstande für den Polizeibezirk von Berlin, was folgt:

§ 1.

An Börsentagen müssen in den Stunden von 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags alle Wagen, welche nicht unter das Verbot des § 39 des Straßen-Polizei-Reglements für Berlin vom 7. April 1867 fallen,

a) in der Burgstraße, zwischen der Herkules- und der Kavalierbrücke*)

b) in der Neuen Friedrichsstraße, zwischen der Friedrichsbrücke und der Spandauerstraße

im Trabe fahren.

§ 2.

Die in den bezeichneten Stunden an der Börse vorfahrenden Wagen dürfen nicht umwenden, sondern müssen in der Richtung der Anfahrt abfahren.

§ 3.

Die Aufstellung der Gefährte, welche Personen von der Börse abholen sollen, erfolgt in der Burgstraße nach Anweisung der Aufsichtsbeamten.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden, insoweit nicht nach § 366 Nr. 10 des Reichs-Strafgesetzbuchs eine strengere Bestrafung eintritt, mit Geldbuße bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt, bestraft.

Berlin, den 9. November 1880.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

C. Wagenverkehr an den Bahnhöfen.

An- und Abfahrt am Potsdamer Personenbahnhof.

Bekanntmachung vom 5. Oktober 1872.

Behufs Regelung des Wagenverkehrs am Potsdamer Personenbahnhofe wird Folgendes angeordnet:

I. Anfahrt zu den Abgangshallen, welche auf der Seite der Linkstraße liegen.

Alle nach den Abgangshallen fahrenden Personenfuhrwerke fahren durch die westseitigste Einfahrt vom Potsdamerplatz. Von der Einfahrt bis zur Ausfahrt wird die linke Seite der Fahrbahn innegehalten. Die Hofequipagen fahren vor der zweiten, die Privatwagen und öffentlichen Fuhrwerke vor dem ersten Vestibule vor.

II. Abfahrt von den Abgangshallen.

Sämmtliche Fuhrwerke fahren durch den Durchgang nach der Linkstraße zu ab, mit Ausnahme der Hofequipagen, wenn solche zur Rückfahrt benutzt werden sollen.

---

*) Jetzt: Kaiser Wilhelmbrücke.

III. Aufstellung und Abfahrt der Wagen, welche Personen von den Abgangshallen zurückbefördern wollen.

1. Die Hofequipagen stellen sich vor dem Eilgut-Schuppen, Front gegen die Rampe zum zweiten Vestibule, auf und fahren in der Richtung nach der Potsdamerplatz zu ab;
2. die Privatequipagen und bestellten öffentlichen Fuhrwerke, welche von den Abgangshallen Personen abholen wollen, fahren vom Potsdamerplatz durch den mittleren Eingang vor das Hauptportal des Bahnhofes und stellen sich, Front gegen das Gebäude, auf der Mitte des Vorplatzes, zu dreien nebeneinander und in Reihen hintereinander auf, fahren dann zur Aufnahme der Personen vor dem Hauptportale vor und durch die rechts belegene Ausfahrt nach dem Potsdamerplatz zu ab.

IV. Anfahrt zu den Ankunftshallen,

abgeändert durch die nachstehende

Bekanntmachung vom 21. Mai 1873.

Die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1872 (Berliner Intelligenz-Blatt Nr. 236) behufs Regelung des Wagenverkehrs am Potsdamer Personen-Bahnhofe wird sub IV wie folgt geändert: Die Anfahrt zu den Ankunfshallen ist für 1. die Hofequipagen und Hotelwagen durch den Durchgang in der Köthenerstraße; 2. die öffentlichen Fuhrwerke von der Königgrätzerstraße durch das südliche (links gelegene) Thor, die linke Seite der Fahrbahn bis zum Aufstellungsplatz innehaltend; 3. die Privatequipagen und reservirten öffentlichen Fuhrwerke, wie sub III 2 bestimmt worden. Ferner wird sub V der Bekanntmachung Nr. 4 Folgendes bestimmt: Die Abfahrt sämmtlicher Fuhrwerke erfolgt in der Richtung der Königgrätzerstraße durch das nördliche und Mittelthor.

Berlin, den 21. Mai 1873.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

V. Aufstellung und Abfahrt der Wagen an den Ankunftshallen.

1. Die Hofequipagen stellen sich südlich der Vestibule der Königszimmer, Front gegen dieselbe,
2. die öffentlichen Fuhrwerke in schräger Front bis zu drei Reihen, und
3. die Hotelwagen dicht an der östlichen Begrenzung des Bahnhofes hintereinander auf;
4. die Abfahrt sämmtlicher Fuhrwerke erfolgt in der Richtung nach der Königgrätzerstraße;
5. die Privatequipagen und bestellten öffentlichen Fuhrwerke nehmen Aufstellung und bewirken die Abfahrt wie sub III, 2 bestimmt worden.

VI. Bewegung der Wagen, welche Eilgut anbringen oder abholen.

1. Wagen, welche Eilgut der Bahn zuführen, fahren von der Linkstraße Nr. 14 durch das südliche Thor ein und die leeren Wagen nach der Königin-Augustastraße aus;
2. Wagen, welche Eilgut abholen, fahren durch das mittlere Thor von der Köthenerstraße Nr. 10 ein und beladen durch das südlichste Thor nach der Köthenerstraße aus.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die westlichste Einfahrt vom Potsdamerplatz darf zur Ausfahrt nur von Hofequipagen benutzt werden. Lastfuhrwerke dürfen dieselbe in keiner Richtung passiren;
2. die mittlere Einfahrt nach dem Hauptportal darf nur vom Potsdamerplatz aus passirt werden und ist für Lastfuhrwerke verboten;
3. das Einfahren durch die östliche Einfahrt nach dem Hauptportal ist untersagt, ebenso
4. das Einfahren durch den Zugang von der Königgrätzerstraße aus;
5. von den Ankunftshallen dürfen Lastfuhrwerke die Ausfahrt nach der Königgrätzerstraße zu nicht passiren;
6. den Anordnungen der Aufsichtsbeamten ist unweigerlich Folge zu leisten.

Berlin, den 5. Oktober 1872.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Anhalter Bahnhof.

Bekanntmachung vom 6. Juni 1880.

Zur Regelung des Verkehrs an dem neuen Anhalter Bahnhofe treten vom 15. d. M. an die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft.

Die Anfahrt von Wagen, welche abreisende Personen nach dem Bahnhofe bringen, erfolgt unter dem Empfangsvestibül am Askanischenplatze in der Richtung von der Schöneberger- resp. Anhaltstraße; die Abfahrt der entleerten Wagen erfolgt in derselben Richtung, mithin nach der Möckernstraße zu.

Den außerhalb des Empfangsvestibüls wartenden Wagen, sowie dem zur Abholung von Reisenden bestimmten Fuhrwerk wird durch das Aufsichtspersonal an Ort und Stelle der geeignete Standplatz angewiesen werden.

Berlin, den 6. Juni 1880.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Schlesischer Bahnhof.

Bekanntmachung vom 8. Juli 1880.

Zur Regelung des Verkehrs auf dem Vorplatze des neuen Frankfurter Personenbahnhofs treten mit dem Tage der Eröffnung desselben die nachfolgenden Vorschriften in Kraft:

Die Anfahrt des Personenfuhrwerks erfolgt ausschließlich von der Koppenstraße aus, und zwar zu den abgehenden Zügen nördlich des dem Abfahrtsvestibül gegenüber liegenden Inselperrons, zu den ankommenden Zügen südlich von dem Inselperron. Die Abfahrt des Personenfuhrwerks erfolgt ausschließlich nach der Koppenstraße zu, und zwar südlich von dem Inselperron; das Umwenden zwischen Inselperron und Abfahrtsvestibül ist mithin nicht gestattet. Das zu den ankommenden Zügen anfahrende Fuhrwerk wird seinen Standplatz an Ort und Stelle durch die Aufsichtsbeamten angewiesen erhalten, es haben sich die Gepäckdroschken zunächst der Fruchtstraße aufzustellen, denen schließen sich westlich die Droschken I. Klasse und

hieran ferner die Droschken II. Klasse, sowie die bestellten Droschken und Equipagen an. Die Fuhrwerke, welche Eilgut holen, stellen sich an der Fruchtstraße auf und fahren über die Fruchtstraße an und ab.

Berlin, den 8. Juli 1880.

Königliches Polizei-Präsidium.
In Vertretung:
(gez.) von Heppe.

Stadtbahnhof Alexanderplatz.

Bekanntmachung vom 10. Mai 1882.

Für die An- und Abfahrt am Stadtbahnhofe Alexanderplatz und die Aufstellung der Wagen auf dem Vorplatz desselben werden folgende Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht:

1. Die Anfahrt derjenigen Wagen, welche Reisende oder Gepäck zu den abgehenden Zügen bringen, erfolgt in der nordöstlichen Parallelstraße des Bahnhofes, allein von der Seite der Königsstraße, bezüglich des Alexanderplatzes her.
2. Die Abfahrt der Wagen zu 1. erfolgt in der Richtung der Anfahrt entweder durch die Straße Am Königsgraben oder durch die Neue Friedrichsstraße, in dieser letzteren jedoch nur in der Richtung nach der Papenstraße resp. der Spandauerbrücke.
3. Die Wagen, welche zur Abholung von Reisenden der ankommenden Züge bestimmt sind, können sowohl von der Königsstraße bezw. dem Alexanderplatz, als auch durch die Straße Am Königsgraben und durch die Neue Friedrichsstraße, in dieser jedoch nur aus der Richtung der Papenstraße resp. der Spandauerbrücke her, anfahren.
4. Die Abfahrt der Wagen zu 3. kann sowohl durch die Neue Friedrichsstraße, in dieser jedoch nur in der Richtung der Papenstraße resp. der Spandauerbrücke, als auch durch die Straße Am Königsgraben erfolgen.
5. Die Aufstellung der Wagen zu 3. auf dem Bahnhofsvorplatz wird durch die Aufsichtsbeamten geregelt werden.
6. Das Befahren der nordöstlichen Parallelstraße des Bahnhofes und der Verbindungsstraße zwischen der Neuen Friedrichsstraße und der Straße Am Königsgraben mit anderen Fuhrwerken, als den vorbezeichneten, einschließlich der Hand-, Hundewagen und Karren, ist nicht gestattet.

Bekanntmachung vom 14. April 1883.

Unter Abänderung der Ziffer 6 der diesseitigen Bekanntmachung vom 10. Mai 1882, betreffend die An- und Abfahrt vom Stadtbahnhof Alexanderplatz 2c. wird das in derselben enthaltene Verbot des Befahrens der Verbindungsstraße zwischen der Neuen Friedrichsstraße und der Straße Am Königsgraben, welche jetzt die Bezeichnung Panoramastraße führt, hiermit aufgehoben.

Berlin, den 14. April 1883.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

7. Den Anordnungen der Aufsichtsbeamten behufs Ausführung dieser Bestimmungen ist bei Vermeidung der Bestrafung in Gemäßheit des § 117 des Straßen-Polizei-Reglements vom 7. April 1867 Folge zu geben.

Berlin, den 10. Mai 1882.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Stadtbahnhof Friedrichsstraße.

Bekanntmachung vom 10. Mai 1882.

Für die An- und Abfahrt am Stadtbahnhof Friedrichsstraße und die Aufstellung der Wagen auf dem Vorplatze desselben werden folgende Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht:

1. Die Equipagen des Königlichen Hofes haben ihre An- und Abfahrt auf der der Georgenstraße zugewendeten Seite des Bahnhofes von der Friedrichsstraße her, bezüglich dorthin.
2. Die Anfahrt aller anderen Wagen, welche Reisende oder Gepäck zu den abgehenden Zügen bringen, erfolgt in der nördlichen Parallelstraße des Bahnhofes nur von der Friedrichsstraße her.
3. Die Abfahrt der Wagen zu 2. findet in der Richtung der Anfahrt durch die nördliche Parallelstraße des Bahnhofes und weiter durch die Georgenstraße nach der Neustädtischen Kirchstraße statt.
4. Die Wagen, welche zur Abholung von Reisenden der ankommenden Züge bestimmt sind, fahren:
   a) die Droschken durch die Neustädtische Kirch- und Georgenstraße,
   b) die Privatequipagen und Hotelwagen ebenda und durch die nördliche Parallelstraße des Bahnhofes

   an.
5. Die Abfahrt der Wagen zu 4. erfolgt durch die Georgenstraße nach der Neustädtischen Kirchstraße.
6. Die Aufstellung der Wagen zu 4. auf dem Bahnhofs-Vorplatz resp. in den angrenzenden Straßen wird durch die Aufsichtsbeamten geregelt werden.
7. Das Befahren der nördlichen Parallelstraße des Bahnhofes mit anderen Fuhrwerken, als den vorbezeichneten, einschließlich der Hand- und Hundewagen und Karren, ist nicht gestattet.
8. In dem Theil der Georgenstraße, der zwischen der Neustädtischen Kirchstraße und dem Bahnhofs-Vorplatz liegt, darf kein Fuhrwerk halten oder sich zum Zwecke des Be- oder Entladens aufstellen.
9. Von einer Viertelstunde vor der Ankunftszeit der Kourier- oder Schnellzüge der Stadtbahn an bis zu einer Viertelstunde nach deren Ankunft dürfen leere Droschken oder anderes unbesetztes öffentliches Fuhrwerk die Friedrichsstraße zwischen der Dorotheenstraße und der Weidendammerbrücke nicht befahren, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß sie nach einem in diesem Theile der Friedrichsstraße belegenen Hause bestellt sind.

10. Den Anordnungen der Aufsichtsbeamten behufs Ausführung dieser Bestimmungen ist bei Vermeidung der Bestrafung in Gemäßheit des § 117 des Straßen-Polizei-Reglements vom 7. April 1867 Folge zu geben.

Berlin, den 10. Mai 1882.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

D. Bahn-Polizei.

Polizei-Verordnung vom 21. Januar 1879,
betreffend die Zweigbahn vom Bahnhofe Berlin der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn nach den Gasanstalten in der Gitschinerstraße.

Nachdem auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung im Anschluß an § 74 des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 vom Bundesrath unterm 12. Juni d. J. die in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und im Stück 29 des Regierungs-Amtsblattes vom 19. Juli 1878 publizirte Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung erlassen worden ist, wird unter Zurückziehung der im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom Jahre 1878 Nr. 20, S. 155, sowie im Kommunalblatt der Haupt- und Residenzstadt Berlin Nr. 18 vom Jahre 1878 publizirten Polizei-Verordnung vom 14. März 1878 die Zweigbahn vom Bahnhofe Berlin der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn nach den Gasanstalten in der Gitschinerstraße den Bestimmungen dieser Bahnordnung mit der Maßgabe unterworfen, daß die Bestimmungen im § 7 Absatz 2 dieser Bahnordnung auf die in Rede stehende Zweigbahn keine Anwendung finden, und daß mit Bezug auf § 21 dieser Bahnordnung die Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Lokomotive außer durch Ertönen des Läutewerks der Lokomotive auch durch dem Zuge vorangehende Beamte bemerklich gemacht wird.

Zugleich sind in Gemäßheit des § 45 dieser Bahnordnung für die bezeichnete Bahnstrecke die nachstehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafandrohung des § 45 unterliegt:

Zu §§ 43 und 44.

1. Die zwischen dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und der Köpnickerstraße belegene Strecke der Zweigbahn darf, mit Ausnahme des in die Mühlenstraße selbst fallenden Theiles derselben, zur Passage von Fußgängern, Reitern und Fuhrwerken nicht benutzt werden. Der Uebergang über die Drehbrücke über den Louisenstädtischen Kanal ist für Reiter und Fuhrwerke überhaupt, für Fußgänger aber nur bei der Annäherung und während des Passirens eines Zuges verboten.

   Im Uebrigen ist der Verkehr über das Geleis für Fußgänger, Reiter und Fuhrwerke an jeder beliebigen Stelle gestattet, sofern nicht

die Annäherung eines Zuges nach Maßgabe des nachstehend unter 2. Angeordneten, oder auch die eines Pferdebahnwagens ein Ausweichen resp. Anhalten bedingt.

2. Beim Ertönen des Läutewerks der Lokomotive resp. auf Anweisung der dem Zuge vorangehenden, sowie der sonst zur Aufsicht bestellten Beamten hat Jedermann sofort das Bereich des Geleises zu verlassen. Fußgänger müssen mindestens 5 Schritte vom Geleise zurücktreten, Reiter und Fuhrwerke aber in größerer und ausreichender Entfernung von demselben bleiben, beziehungsweise halt machen und abwarten, bis der Zug passirt ist, wobei die Pferdeführer die Pferde scharf im Zügel zu fassen haben.

   Das Ueberschreiten der Geleise vor dem in Bewegung befindlichen Zuge ist für Fußgänger bei einer Entfernung vom Zuge von nur 20 Schritt, für Reiter und Fuhrwerke von nur 50 Schritt nicht mehr gestattet.

3. Das Stehenlassen bespannter Fuhrwerke ohne genügende Aufsicht, namentlich der Droschken auf den Halteplätzen in der Nähe der Zweigbahn, ist untersagt, ebenso ist das Abladen von Holz, Steinen und sonstigen hindernden Gegenständen innerhalb einer Entfernung von 2 m von der Geleismitte verboten.

4. Der § 60 des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom $\frac{\text{4. Januar 1875}}{\text{12. Juni 1878}}$, betreffend die Beschädigungen der Bahn und sonstige den Betrieb störende Handlungen, findet auch auf die Zweigbahn Anwendung.

5. Das unbefugte Besteigen des Zuges und Aufbringen von Gegenständen auf denselben ist verboten.

6. Mit Rücksicht auf den Schifffahrtsverkehr unter den beiden Brücken der Zweigbahn ist Folgendes bestimmt:

   Die Drehbrücke über die Spree wird in der Regel für die Schifffahrt offen gehalten und nur dann geschlossen, wenn ein Eisenbahnzug erwartet wird, die Drehbrücke über den Louisenstädtischen Kanal dagegen wird geschlossen gehalten und nur dann geöffnet, wenn die Durchfahrt von Schiffen es nöthig macht.

   Die Schiffer und Kahnführer müssen, sofern ihre Fahrzeuge nicht so niedrig sind, daß sie die festen Joche der Brücke ohne Hinderniß passiren können, unbedingt halten, wenn sie das Drehjoch der Brücke geschlossen finden, oder ihnen rothes Licht aus den Signallaternen auf der Brücke entgegenleuchtet, bis das Joch wieder geöffnet ist.

   Beim Durchpassiren durch das geöffnete Joch haben alle Schiffe und Kähne sich stets in der Mitte des Fahrkanals zu halten und jede Berührung und Beschädigung der Brückenjoche zu vermeiden.

   Beim Passiren der Brücke dürfen ferner die Anker nicht schleppen. Das Festhalten mit Haken oder das Einstemmen von Rudern in das Gitterwerk der Brücke oder das Mauerwerk der Pfeiler, sowie jede Beschädigung des die Fahrstraße begrenzenden Pfahlwerks ist verboten.

Zu § 45.

Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im § 45 der Bahnordnung vom 12. Juni 1878 gegebenen Bestimmungen und des vorstehend ad 43 und 44 Angeordneten betroffen, oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich

über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen. Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

Dem Bahnpolizeibeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizeianwalt eingesendet werden muß.

Zu § 52.

Außer den Bahnpolizeibeamten sind auch die Staats- und Gemeindepolizeibeamten berechtigt und verpflichtet, für die Beobachtung dieser Verordnung Seitens des Publikums zu sorgen.

Mit Bezugnahme auf § 85 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen 2c. vom 29. Juni 1875 wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Januar 1879.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Maybach.

Polizei-Verordnung vom 23. Juni 1886,

betreffend die Geleiseanlagen auf den dem Publikum geöffneten Plätzen des neuen Packhofes in Berlin.

Auf Grund des § 74 des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 ist mit Zustimmung des Reichseisenbahnamtes die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 — publizirt in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Nr. 29 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 19. Juli 1878 — mit Ausschluß des § 7, Absatz 2, des § 12, des § 21 Absatz 4 und des § 35 Absatz 2, an deren Stelle die Bestimmung tritt:

> Jedem in Bewegung befindlichen Zuge und jeder einzeln fahrenden Lokomotive hat ein Bahnwärter in etwa 15 Meter Entfernung voraufzugehen, welcher eine helltönende Handglocke zu läuten hat,

auf die Geleiseanlagen auf den dem Publikum geöffnen Plätzen des Packhofes zu Berlin von mir genehmigt worden.

Zugleich sind in Gemäßheit des § 45 der Bahnordnung, welche mit dem Tage der Betriebseröffnung des Packhofes in Kraft tritt, für die bezeichneten Eisenbahnanlagen die nachstehenden Anordnungen getroffen, deren Uebertretung den daselbst angedrohten Strafen unterliegt.

1. Der Verkehr über die Geleise oder auf und unmittelbar neben denselben ist für Fußgänger und Fuhrwerke nur dann gestattet, wenn sich kein Zug oder keine Lokomotive nähert.
2. Beim Ertönen des die Annäherung eines Zuges oder einer Lokomotive anzeigenden Glockenzeichens hat Jedermann sofort den Bereich der zu befahrenden Geleise zu verlassen. Sich nähernde Fußgänger oder Fuhrwerke müssen in mindestens 4 m Entfernung von der nächsten Schiene Halt machen und abwarten, bis der Zug passirt ist, wobei die Pferdeführer die Pferde fest im Zügel zu halten haben.

   Das Ueberschreiten der Geleise vor einem in Bewegung befindlichen Zuge oder einer einzeln fahrenden Lokomotive, sowie das Durchschreiten und Durchfahren des im Niederlagsgebäude befindlichen Thores, wenn sich diesem ein Zug oder eine Lokomotive nähert, ist verboten.
3. Es ist untersagt, bespannte Fuhrwerke ohne genügende Aufsicht in der Nähe der Geleise stehen zu lassen.
4. Die Lagerung von Waaren jeglicher Art und sonstigen Gegenständen auf den Geleisen ist verboten, neben denselben nur in einem Abstand von 2 m von der nächsten Schiene gestattet.
5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf die Schienen oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung der Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.
6. Das unbefugte Besteigen des Zuges oder einzelner Wagen, sowie das unbefugte Aufbringen von Gegenständen auf dieselben ist verboten.
7. Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 43 und 44 der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 oder einer der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen getroffen, oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

   Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

   Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsstellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

   Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.
8. Dem Bahnpolizeibeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf dem Packhofe befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung zu nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen.

   In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstbezeichnung versehene Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung festgestellt worden ist, spätestens aber am Vormittage

des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizeianwalt eingesendet werden muß.

9. Ein Abdruck der §§ 43 bis 45 der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist mindestens an einer dem Publikum zugänglichen Stelle innerhalb des Packhofes anzubringen.

Mit Bezug auf § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. Juni 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Polizei-Verordnung vom 11. Februar 1893, betreffend den Betrieb auf dem Anschlußgeleise vom Berlin-Hamburger Produktenbahnhof zum städtischen Gaswerk III.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 266), der §§ 137, 139, 42 und 43 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und des § 48 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen (G.-S. S. 225) wird hierdurch im Einverständniß mit der Eisenbahnbehörde und mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg für den Betrieb auf dem Anschlußgeleise vom Berlin-Hamburger Produktenbahnhof zum städtischen Gaswerk III von Landespolizeiwegen Folgendes verordnet:

§ 1.

Die das Anschlußgeleise befahrenden Züge dürfen eine Geschwindigkeit von 8 km in der Stunde nicht überschreiten.

§ 2.

Jedem Zuge muß ein Eisenbahnbeamter unmittelbar voraufgehen, welcher ununterbrochen mit einer Glocke läutet, um das Publikum von dem Herannahen des Zuges zu benachrichtigen.

Sobald das Läuten vernommen wird und sich der Zug nähert, hat sich das Publikum sofort vom Geleise zu entfernen.

§ 3.

Alle an den Uebergängen über das Geleise angebrachten Barrièren sind vor jedem Zuge und zwar, sobald das Läuten mit der Glocke vernommen wird, durch die dazu angestellten Eisenbahnbeamten zu schließen und, nachdem der Zug vorübergefahren, sogleich wieder zu öffnen.

§ 4.

Die Führer von Fuhrwerken und Vieh haben, sobald die Barrièren an den Straßenübergängen geschlossen sind, in angemessener Entfernung Halt zu machen und die daselbst aufgestellten Warnungstafeln zu beachten.

§ 5.

Die Drehbrücke über den Spandauer Schifffahrtskanal muß beim Nichtgebrauch stets geöffnet sein. Ihre Schließung behufs der Ueberfahrt eines Zuges darf die Dauer von 8 Minuten nicht übersteigen.

§ 6.

Wenn sich Pferde dem Zuge nähern, so ist das Ablassen von Dampf oder Rauch möglichst zu vermeiden.

§ 7.

Es ist verboten, die geschlossenen Barrièren und die Einfriedigungen des Geleises zu übersteigen, die Barrièren eigenmächtig zu öffnen, auf die Einfriedigungen Gegenstände zu legen oder zu hängen.

§ 8.

Alle Beschädigungen des Geleises und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum und das Anbringen von Fahrhindernissen ist verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt jede den Betrieb störende oder gefährdende Handlung.

§ 9.

Die Uebertretung dieser Polizei-Verordnung Seitens des Publikums wird, sofern nicht nach den Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldbuße bis zu 60 Mk. und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 10.

Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung dieser Polizei-Verordnung betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht ausweisen kann.

§ 11.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1893.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Dritter Theil.

Medizinal- und Sanitäts-Polizei.

Erster Abschnitt.

Medizinalpersonen.

Form der ärztlichen Atteste der Medizinalbeamten.

Bekanntmachung vom 26. März 1856.

Durch das Cirkularreskript vom 20. Januar 1853 hat des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Herrn von Raumer Excellenz für die ärztlichen Atteste der Medizinalbeamten vorgeschrieben, daß die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten jedesmal enthalten sollen:

1. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2. die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2 die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4. die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6. die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namensunterschrift, insbesondere mit dem Amtscharakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Mittelst Ministerialreskripts vom 11. Februar 1856 ist überdies noch angeordnet, daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß obige Bestimmungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauche vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur Kenntniß bringen, machen wir den Herren Medizinalbeamten die genaue Befolgung dieser Vorschriften zur Pflicht, indem wir dieselben darauf aufmerksam machen, daß bei Ausstellung von Zeugnissen in Haftangelegenheiten die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Freiheitsentziehung kein genügender Grund ist, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Es müssen vielmehr die Medizinalbeamten selbst überzeugt sein, und nach den Grundsätzen der Wissenschaft durch die selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen motiviren können, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit zu besorgen ist.

Potsdam und Berlin, den 26. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. — Königliches Polizei-Präsidium.

Meldung der Medizinalpersonen bei dem Stadtphysikus.

Polizei-Verordnung vom 17. November 1875.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G.-S. 1850 S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium für den Polizeibezirk von Berlin und die Stadt Charlottenburg, was folgt:

§ 1.

Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer und Zahnärzte, welche in Berlin oder in Charlottenburg die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Stadtphysikus unter Vorlegung der Approbation und Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personalverhältnisse anzugeben.

§ 2.*)

Hebammen, welche in Berlin oder Charlottenburg die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Stadtphysikus unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses und Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personalverhältnisse anzugeben.

§ 3.

Thierärzte, welche in Berlin oder in Charlottenburg die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Departementsthierarzt, unter Vorlegung der Approbation und Angabe ihrer Wohnung, zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personalverhältnisse anzugeben.

§ 4.

Etwaigen Wohnungswechsel haben innerhalb 14 Tagen nach Eintritt desselben die in den §§ 1—3 bezeichneten Personen den ebendaselbst angegebenen Amtsstellen zu melden.

§ 5.

Ebenso haben die in den §§ 1—3 bezeichneten Personen den ebendaselbst bezeichneten Amtsstellen die Aufgaben ihrer Praxis und den Wegzug von Berlin beziehentlich Charlottenburg zu melden.

*) Siehe Polizei-Verordnung vom 12. Januar 1893 S. 222 und Bekanntmachung vom 23. Februar 1393 S. 223.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1—5 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 14 Tagen tritt, bestraft.

Berlin, den 17. November 1875.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Unbefugte Bezeichnung als Zahnarzt.

Bekanntmachung vom 30. März 1887.

Nachdem das Königliche Kammergericht in mehrfachen Entscheidungen den Grundsatz zur Geltung gebracht hat, daß sich nur diejenigen Personen als Zahnärzte, gleichviel, ob dazu bemerkt ist: „im Auslande ꝛc. approbirt“, „nicht in Deutschland approbirt“ und dergleichen mehr oder nicht, bezeichnen dürfen, welche das Befähigungszeugniß für das Deutsche Reich von den für letzteres bestehenden Prüfungsbehörden erhalten haben; nachdem fernerhin dasselbe Gericht endgültig dahin entschieden hat, daß die Bezeichnung

„American dentist“

in Verbindung mit dem Doktortitel gegen den § 147 Ziffer 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung verstoßen, weil in derselben ein arztähnlicher Titel enthalten sei, durch welchen der Glaube erweckt werde, der Träger oder die Trägerin jener Bezeichnung sei eine im Inlande approbirte und geprüfte Medizinalperson, fordere ich hierdurch alle in dieser Richtung in Frage kommenden Persönlichkeiten auf, sich in Zukunft der mehrerwähnten Bezeichnungen in der Oeffentlichkeit, z. B. auf Schildern, Karten, bei Zeitungs- und anderen Anzeigen ꝛc., zu enthalten und die etwa auf Haus- und Wohnungsschildern vorhandenen derartigen Bezeichnungen binnen drei Monaten zu entfernen, widrigenfalls dieselben die Einleitung des Strafverfahrens und anderweite polizeiliche Maßnahmen zu gewärtigen haben.

Berlin, den 30. März 1887.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Taxbestimmung für elektrotherapeutische Krankenbehandlung.

Bekanntmachung vom 5. Februar 1892.

Auf Grund des § 80 Abs. 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung setze ich unter Aufhebung der Cirkular-Verfügung vom 30. Mai 1862 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 210) als Norm für die Bezahlung approbirter Aerzte in streitigen Fällen beim Mangel einer Vereinbarung als Taxe fest, daß denselben bei der elektrotherapeutischen Behandlung Kranker zustehen: für die erste Sitzung 2—15 Mk., für jede folgende Sitzung 1—10 Mk.

Berlin, den 25. Januar 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
(gez.) Graf von Zedlitz-Trützschler.

Höheren Auftrages zufolge bringe ich vorstehende Taxbestimmung zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 5. Februar 1892.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Apotheker.

Verfahren bei Anfertigung von Rezepten.

Bekanntmachung vom 2. August 1872.

Die revidirte Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 schreibt unter Titel III § 2c vor, daß bei Wiederholungen von Arzneien derjenige, welcher solche anfertigt, seinen Namen auf die Signatur schreiben soll, damit man wisse, wer einen etwaigen Fehler bei der Reiteratur begangen hat.

Um überhaupt den Rezeptarius bei der Anfertigung von Rezepten an seine Verantwortlichkeit zu erinnern und event. bei vorgekommenen Irrthümern den Namen desjenigen, welcher die Arznei angefertigt, resp. den Fehler begangen hat, zu erfahren, bestimme ich hierdurch, daß der Rezeptarius stets seinen Namen deutlich und leserlich auf dem Rezept vermerkt, gleichviel, ob es sich um einmalige Dispensation oder die wiederholte Anfertigung einer Arznei handelt.

Den Apothekenrevisoren wird es gleichzeitig zur Pflicht gemacht, bei Gelegenheit der Visitation der Apotheken hierauf zu achten und im Revisionsprotokoll jedesmal zu bemerken, ob dieser Bestimmung Folge gegeben worden.

Berlin, den 2. August 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Prüfung der Apothekergehilfen.

Bekanntmachung vom 13. November 1875.

Im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875 § 4 Nr. 2 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 167 ff.), hat der Bundesrath in Beziehung auf die Prüfung der Apothekergehilfen beschlossen, wie folgt:

§ 1.

Die Prüfungsbehörden für die Gehilfenprüfung bestehen aus einem höheren Medizinalbeamten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen mindestens Einer am Sitze der Behörde als Apothekenbesitzer ansässig sein muß. Der Sitz der Prüfungsbehörden wird von den Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dauernd bestimmt. Der Vorsitzende und die Mitglieder werden für drei Jahre von dem Vorsitzenden derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitz der Prüfungsbehörde führt. Für die Prüfung von Lehrlingen, welche bei einem der Examinatoren gelernt haben, ist ein anderer Apotheker zu bestellen.

§ 2.

Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und Dezember jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der im § 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten. Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind Seitens der Lehrherren bei dem gedachten Vorsitzenden spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen können erst für die nächste Prüfung berücksichtigt werden.

§ 3.

Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Das Zeugniß über den im § 4 Nr. 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 geforderten Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung.

   Der § 4 Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 lautet, wie folgt: Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis

   1. der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifikationszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Außerdem wird zur Prüfung nur zugelassen, wer auf einer anderen als berechtigt anerkannten Schule dies Zeugniß erhalten hat, wenn er bei einer der erstgedachten Anstalten sich noch einer Prüfung im Latein unterzogen hat und auf Grund derselben nachweist, daß er auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzt, welche behufs Erlangung der vorbezeichneten Qualifikation erfordert werden.

2. Das von dem nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt ꝛc.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, daß der letztere die vorschriftsmäßige dreijährige — für den Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des § 90 Ziffer 2a der Wehrordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisses der Reife zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat, oder doch spätestens mit dem Ablaufe des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird.

3. Das Journal, welches jeder Lehrling während seiner Lehrzeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehilfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten fortgesetzt führen und welches eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses enthalten muß (Laborations-Journal).

§ 4.

Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Termin der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der Lehrherr dafür Sorge zu tragen, daß die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mark an den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde eingezahlt werden, und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, daß er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden zu melden hat.

§ 5.

Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

I. die schriftliche Prüfung,
II. die praktische Prüfung und
III. die mündliche Prüfung.

§ 6.

I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Materien, soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag. Der Lehrling erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmazeutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharma-

kognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist. Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, daß je drei von ihnen in sechs Stunden bearbeitet werden können. Die Bearbeitung erfolgt in Klausur ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

§ 7.

II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für den Apothekergehilfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat. Zu diesem Behufe muß er sich befähigt zeigen:

1. drei Rezepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen und zu taxiren;
2. ein leicht darzustellendes galvanisches und ein chemisch-pharmazeutisches Präparat der Pharmacopoea Germanica zu bereiten;
3. zwei chemische Präparate auf deren Reinheit nach Vorschrift der Pharmacopoea Germanica zu untersuchen.

Die Aufgaben ad 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt, die Rezepte zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter thunlichster Benutzung der Tagesrezeptur gegeben. Die Anfertigung der Rezepte und Präparate, sowie die Untersuchung der chemischen Präparate geschieht unter Aufsicht je eines der beiden als Prüfungskommissare zugezogenen Apotheker.

§ 8.

III. Zweck der mündlichen Prüfung, bei welcher auch das während der Lehrzeit angelegte Herbarium virum vorgelegt werden muß, ist zu ermitteln, ob der Lehrling die rohen Arzneimittel kennt und von anderen Mitteln zu unterscheiden weiß, ob er die Grundlehre der Botanik, der pharmazeutischen Chemie und Physik inne hat, ob er die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt und sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit der Gehilfen in einer Apotheke maßgebend sind. Zu diesem Behufe

1. sind dem Examinanden mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zur Erkennung und terminologischen Bestimmung, und
2. mehrere rohe Droguen und chemisch-pharmazeutische Präparate zur Erläuterung ihrer Abstammung, ihrer Verfälschung und ihrer Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken, sowie beziehungsweise zur Erklärung ihrer Bestandtheile und Darstellungen vorzulegen;
3. hat derselbe 2 Artikel aus der Pharmacopoea Germanica in das Deutsche zu übersetzen;
4. sind von ihm die auf die bezeichneten Grundlehren und die Apothekergesetze bezüglichen Fragen zu beantworten.

§ 9.

Für die gesammte Prüfung sind zwei Tage bestimmt. In der Regel dürfen nicht mehr als vier Examinanden zu einer mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§ 10.

Ueber den Gang der Prüfung eines jeden Examinanden wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Kommission unterzeichnet und zu den Akten der in § 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde genommen wird.

§ 11.

Für diejenigen Lehrlinge, welche in der Prüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungsbehörde unterzeichnetes Prüfungszeugniß ausgefertigt und dem Lehrherrn zur Ausstellung des von dem, dem Lehrherrn nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt 2c.) mit zu unterzeichnenden Entlassungszeugnisses zugestellt. In dem Prüfungszeugniß ist das Gesammtergebniß durch eine der Zensuren „sehr gut", „gut", „genügend" zu bezeichnen.

§ 12.

Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um 6 bis 12 Monate zur Folge, nach welcher Frist die Prüfung wiederholt werden muß. Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen. Ueber das Nichtbestehen ist von der Prüfungsbehörde ein Vermerk auf der in § 3 Ziffer 1 genannten Urkunde zu machen.

§ 13.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

§ 14.

Lehrlinge, welche vor dem 1. Oktober 1875 in die Lehre getreten sind, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Vorbedingungen nach Maßgabe des § 22 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 führen Die Vorlegung des Laborationsjournals fällt bei den Lehrlingen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in die Lehre getreten sind, für die Zeit, welche sie bis zum Inkrafttreten der Bekanntmachung in der Lehre zugebracht haben, da weg, wo nach den bisherigen Vorschriften die Führung eines Laborationsjournals nicht gefordert wurde.

Berlin, den 13. November 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
(gez.) Delbrück.

Serviren als Apothekergehilfe und Meldung.

Bekanntmachung vom 7. März 1883, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehilfen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath beschlossen hat, die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen, vom 13. November 1875 (Centralblatt S. 761) durch die nachstehende Vorschrift zu ergänzen:

Als Apothekergehilfe darf nur serviren, wer den maßgebenden Vorschriften über die Prüfung der Apothekergehilfen durchweg genügt hat.

Berlin, den 7. März 1883.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Bekanntmachung vom 20. August 1886.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Apothekenbesitzer beziehungsweise Verwalter die zur Anmeldung und Abmeldung der servirenden Gehilfen und Lehrlinge bei dem Königlichen Stadtphysikus bestimmten Meldekarten zwar ausgefüllt, aber nicht unterschrieben haben. Dadurch sind für den Stadtphysikus sehr wohl vermeidbare Erörterungen zur Feststellung des Absenders entstanden.

Die hiesigen zur Sache betheiligten Apothekenbesitzer und Verwalter werden daher ersucht, in Zukunft die gedachten Meldekarten mit ihrer Namensunterschrift zu versehen.

Berlin, den 20. August 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.
In Vertretung:
(gez.) Friedheim.

Veräußerung der Apotheken-Konzessionen.

Bekanntmachung vom 27. Juli 1886.

Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Oktober 1846 war unter Aufhebung der Cirkular-Ministerial-Verfügung vom 13. August 1842 (Eulenberg, das Medizinalwesen in Preußen, S. 475) vorläufig bestimmt worden,

> daß beim Ausscheiden eines nicht privilegirten Apothekers aus seinem Geschäft die Konzession dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben präsentirten Geschäftsnachfolger, sofern derselbe vorschriftsmäßig qualifizirt war, jedoch immer nur für seine Person und unter ausdrücklichem Vorbehalt der Wiedereinziehung der Konzession bei seinem dereinstigen Abgange von den Königlichen Regierungen ertheilt werden könne.

Durch Allerhöchste Ordre vom 7. Juli d. J. haben Se. Majestät der Kaiser und König zu bestimmen geruht, daß diese vorstehend abgedruckte, den Königlichen Regierungen ertheilte Ermächtigung bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung des Apothekenwesens

> nur bei denjenigen Apotheken in Anwendung zu bringen ist, seit deren Errichtung zehn Jahre verflossen sind.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ordre hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unter dem 21. Juli d. J. angeordnet, daß bis zur anderweiten Regelung des Apothekenwesens innerhalb der nächsten zehn Jahre nach der Errichtung einer neuen Apotheke der Inhaber der Konzession ohne besondere Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht befugt ist, der Regierung nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 5. Oktober 1846 eine qualifizirte Person mit dem Rechte der Nachfolge zu präsentiren. Die Regierung wird vielmehr, wenn ein Apotheker innerhalb dieser Frist sein Geschäft aufgeben will, ermächtigt, die Konzession anderweitig zu verleihen. Ausnahmsweise und unter ganz besonderen Umständen soll dem abgehenden Apotheker die Veräußerung gestattet werden können; dies darf indessen nur nach ganz genauer Prüfung der obwaltenden Verhältnisse und unter Feststellung von Bedingungen geschehen, welche den bisherigen Inhaber beziehungsweise dessen Erben zwar schadlos halten, jedoch eine gewinnsüchtige Verwerthung der Konzession ausschließen.

Die Ertheilung der Genehmigung in allen derartigen Fällen hat sich der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vorbehalten.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hierdurch zur Nachachtung für die Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 27. Juli 1886.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Ministerial-Erlaß vom 5. Juli 1894.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch die in der Anlage abschriftlich beigefügte Allerhöchste Ordre vom 30. Juni 1894 auf Antrag des Königlichen Staatsministeriums zu genehmigen geruht, daß bis zur anderweiten Regelung des Apothekenwesens denjenigen Apothekern, welchen in Zukunft die Konzession zur Errichtung einer neuen Apotheke verliehen wird, die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers überhaupt nicht mehr zu gestatten ist.

In Ausführung dieser Allerhöchsten Ordre bestimme ich hierdurch, unter Abänderung der Erlasse vom 21. Oktober 1846 und 21. Juli 1886 (Min.-Bl. f. d. i. V. 1846 S. 209 und 1886 S. 900), daß, von dem Tage der Veröffentlichung dieses Erlasses im Reichs- und Staats-Anzeiger an, Konzessionen zur Errichtung neuer Apotheken oder Weiterverleihungen von an den Staat zurückgefallenen Apothekengerechtigkeiten nur mit dem Zusatze ertheilt werden dürfen, daß dem Inhaber die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 30. Juni 1894 nicht gestattet sei.

In den Wettbewerb-Bekanntmachungen ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

Den Wittwen und Waisen eines Apothekers, welcher eine solche unveräußerliche und unvererbliche Konzession erhalten hat, soll es erlaubt sein, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 verwalten zu lassen.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1894.

Auf den Bericht vom 30. d. Mts. genehmige Ich unter entsprechender Abänderung der Königlichen Erlasse vom 5. Oktober 1846 und 7. Juli 1886, daß bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung des Apothekenwesens denjenigen Apothekern, welchen in Zukunft neue Konzessionen zur Errichtung von Apotheken verliehen werden, die Präsentation von Geschäftsnachfolgern überhaupt nicht mehr zu gestatten ist, die Konzession vielmehr beim Ausscheiden eines Apothekers aus seinem Geschäft zur anderweiten Verleihung in allen Fällen an den Staat zurückfällt. Den Wittwen und Waisen der neuen Konzessionare sollen jedoch die im § 4 Titel I der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 bezeichneten Vergünstigungen zu Theil werden. Ich ermächtige das Staatsministerium hiernach das Weitere zu veranlassen.

An Bord S. M. Y. „Hohenzollern", Kiel, den 30. Juni 1894.

(gez.) Wilhelm R.

(ggez.) Gf. Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gf. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen.
Bosse. Bronsart v. Schellendorf.

Veränderung von Apothekenräumlichkeiten.

Bekanntmachung vom 13. Oktober 1889.

Im Verlaufe der letzten Jahre sind mehrfach Apothekenräumlichkeiten ohne meine Genehmigung nach Ausdehnung oder Lage verändert worden.

Die für die Anlage einer Apotheke in Aussicht genommenen Räume werden von der Aufsichtsbehörde vor ihrer Einrichtung nicht allein bau-,

sondern stets auch medizinalpolizeilich darauf geprüft, ob dieselben ihrer künftigen Bestimmung überhaupt, wie insbesondere nach räumlicher Ausdehnung und Lage zu einander entsprechend gewählt sind. Erst nachdem die Aufsichtsbehörde sich mit der getroffenen Wahl einverstanden erklärt hat, darf die Einrichtung der Räume beginnen. Dieses Verfahren hat den Zweck, Unzuträglichkeiten für den Apothekenbesitzer bei der Eröffnungsrevision zu verhüten, bei welcher die Offizin wie die Nebenräume auch in Ansehung des Raumes (Instruktion für das Verfahren bei Apothekenrevisionen vom 21. Oktober 1819, Ziffer 7 und 8) zu besichtigen sind. Jede Veränderung jener Räume bedarf daher der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, d. h. für Berlin und Charlottenburg des Unterzeichneten.

Die Herren Apothekenbesitzer und Verwalter mache ich hierauf unter Hinweis auf § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und die daraus eventuell sich ergebenden Folgen ausdrücklich aufmerksam.

Berlin, den 13. Oktober 1889.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Hebammen.

Allgemeine Verfügung, betreffend das Hebammenwesen.

Bekanntmachung vom 6. August 1883.

§ 1.

Die gewerbliche Ausübung der geburtshilflichen Thätigkeit durch Frauen steht innerhalb des preußischen Staates nur den Hebammen zu, welche ein Prüfungszeugniß einer preußischen Behörde erhalten haben. Die durch Staatsverträge geregelten Verhältnisse in den Grenzdistrikten bleiben unberührt.

§ 2.

Zur Prüfung als Hebammen dürfen nur solche Personen zugelassen werden, welche einen vollständigen Kursus in einer preußischen Hebammenlehranstalt durchgemacht haben. Ausnahmsweise können auch solche Personen zur Prüfung zugelassen werden, welche den Nachweis eines anderweiten gleichwerthigen Bildungsganges, sowie des Besitzes der zur Aufnahme in eine preußische Lehranstalt erforderlichen Eigenschaften führen. Die Prüfung selbst erfolgt nach Maßgabe der §§ 82 bis 85 des Reglements vom 1. Dezember 1825.

§ 3.

Alle Anträge auf Zulassung zu den inländischen Hebammenlehranstalten sind in Bezug auf die staatlichen Institute an die Bezirksverwaltungsbehörden (Regierungspräsidenten, Regierungen, Landdrosteien) rücksichtlich derjenigen Institute, welche sich in der Verwaltung der Provinzialverbände beziehungsweise der kommunalständischen Verbände befinden, an die in den Anstaltsreglements bestimmten Amtsstellen zu richten. Vorzugsweise werden solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche hierzu von Gemeinden, Ortsarmenverbänden oder Hebammenbezirken vorgeschlagen sind. Außerdem dürfen Schülerinnen nur soweit aufgenommen werden, als die Verhältnisse der Anstalt es gestatten. Solche haben sich bei Vermeidung sofortiger Ent-

lassung allen für die Schülerinnen der Hebammenlehrinstitute bestehenden Anordnungen zu fügen. In allen Fällen werden nur solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche

1. für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, insbesondere auch des Lesens und Schreibens kundig sind,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf denselben besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht außerehelich geboren haben.

Die Erfordernisse zu 1. sind durch ein Attest des Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus auf Grund einer von ihm mit der betreffenden abgehaltenen Prüfung, zu 2. durch ein Attest der Ortspolizeibehörde darzuthun. Außerdem sind beizubringen und gleichzeitig mit dem Attest zu 2. dem Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus vorzulegen: ein Geburtsschein und ein Attest über die erfolgte Revaccination. Personen, welche jünger als zwanzig oder älter als dreißig Jahre sind, dürfen als Schülerinnen nicht aufgenommen werden. Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung im Institut genossen haben, sind bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten gehalten, eine ihnen von der Bezirks-Verwaltungsbehörde angewiesene Stelle als Bezirkshebamme mindestens drei Jahre lang zu verwalten. Eine bezügliche Verpflichtung ist ihnen bei der Aufnahme in die Anstalt aufzuerlegen.

§ 4.

Schülerinnen, welche sich im Besitz der zu § 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Eigenschaften befinden und die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugniß. Dasselbe wird von der Prüfungskommission ausgestellt und den Hebammen unter Vermittelung der provinzial- beziehungsweise kommunalständischen und der Bezirks-Verwaltungsbehörde durch den Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann) desjenigen Bezirks, in welchem sie sich niederlassen wollen, ausgehändigt. Gleichzeitig erfolgt die Vereidigung nach der im Hebammenlehrbuche angegebenen Eidesform. Die Vereidigung wird auf dem Prüfungszeugniß vermerkt.

§ 5.

Alle Hebammen stehen unter der Aufsicht des Kreisphysikus (Stadtphysikus, Oberamtsphysikus) und sind unbeschadet der durch besondere Polizei-Verordnungen und polizeiliche Anordnungen ihnen auferlegten Verpflichtungen gehalten:

1. demselben beim Beginn des Gewerbes im Physikatsbezirk ihre Wohnung anzuzeigen und sich unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Geräthe und des Tagebuchs persönlich bei ihm zu melden;
2. bei der Ausübung ihres Berufes sich genau nach dem Hebammenlehrbuch, bezüglich der in demselben enthaltenen Instruktion und den dieselben ändernden und ergänzenden Bestimmungen zu richten;
3. ein Tagebuch zu führen;
4. im Besitz der erforderlichen, in gutem Zustand zu erhaltenden Instrumente und Geräthe, der erforderlichen Desinfektionsmittel und des Lehrbuchs zu sein;
5. jeden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis dem Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus anzuzeigen;
6. alle drei Jahre sich einer Nachprüfung vor dem Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus, beim Nichtbestehen sich jedes Vierteljahr bis zur

Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen. Ueber die Prüfung ist ein Vermerk im Tagebuch aufzunehmen. Die Direktoren beziehungsweise Lehrer der Hebammenlehranstalten nehmen, soweit es die Umstände gestatten, an diesen Nachprüfungen als Examinatoren Theil.

§ 6.

Zur Erfüllung der im § 5 bezeichneten Verpflichtungen werden die Hebammen durch die den Verwaltungsbehörden zustehenden allgemeinen gesetzlichen Zwangsmittel und durch die auf Grund besonderer Polizei-Verordnungen festzusetzenden Strafen angehalten.

§ 7.

Die Bezirks-Verwaltungsbehörden haben in der Regel bestimmte Hebammenbezirke abzugrenzen und anzuordnen, wie viele Bezirkshebammen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Bezirks anzusetzen sind.

§ 8.

Die Anstellung der Bezirkshebammen steht, soweit nicht die Angelegenheit von den Kreisverbänden statutarisch geregelt wird, den einen Hebammenbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirken zu. Die Annahme erfolgt thunlichst durch besonderen Vertrag. Ist der Hebamme ein Kündigungsrecht eingeräumt, so ist auf Verabredung einer geräumigen Kündigungsfrist Bedacht zu nehmen, um beim Eintritt der Kündigung die rechtzeitige Wiederbesetzung des Bezirks sicher zu stellen. In dem Vertrage ist, soweit dies Bedürfniß nicht durch Leistungen der Kreis- oder Provinzialverbände beziehungsweise der gleichartigen Verbände befriedigt wird, der Hebamme insbesondere zuzusichern:

1. ein den örtlichen Verhältnissen angemessenes, in den bestimmten Perioden bis zu einem Höchstbetrage steigendes festes Diensteinkommen;
2. eine von dem Bestehen der Nachprüfung und guter Führung nach dem Urtheil des Kreisphysikus abhängige jährliche Remuneration;
3. soweit erforderlich, die Gewährung einer angemessenen Wohnung;
4. für den Fall der Dienstunfähigkeit oder für den Fall der Kündigung Seitens des Verbandes nach Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit in demselben Bezirk eine laufende Unterstützung;
5. unentgeltliche Beschaffung der erforderlichen Instrumente, Geräthe, Bücher und Desinfektionsmittel;
6. die Gewährung angemessener Tagegelder und Reisekosten für die regelmäßigen Nachprüfungen, falls die Entfernung des Wohnsitzes der Hebamme vom Prüfungsort über 2 km beträgt.

Dagegen übernimmt die Hebamme die Verpflichtung, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks, sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugeborenen Kinder unentgeltlich zu besorgen. Die Verträge der Gemeinden und Gutsbezirke bedürfen der Bestätigung des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns).

§ 9.

Ist eine erledigte Stelle 3 Monate nach eingetretener Vakanz nicht wieder vorschriftsmäßig besetzt, so ist die Bezirks-Verwaltungsbehörde be-

rechtigt, die Stelle unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zu besetzen und die Aufbringung und Vertheilung der erforderlichen Kosten anzuordnen.

§ 10.

Hebammenbezirke, welche die Mittel zur Ausbildung, Besoldung oder Unterstützung einer Bezirkshebamme nach dem Gutachten der Provinzial-Verwaltungsbehörde aufzubringen außer Stande sind, erhalten in den 9 älteren Provinzen des Staats den erforderlichen Zuschuß durch die Kreisverbände (Gesetz vom 28. Mai 1875, G.-S. S. 223, § 3). Die letzteren werden zur Erfüllung dieser Verpflichtung von den Kommunalaufsichtsbehörden — im Geltunsbereicheg der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 nach Maßgabe des § 180 derselben — angehalten.

§ 11.

Bezirkshebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufes verletzen oder bei der Nachprüfung erhebliche Mängel an den erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen oder sonst wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu ihrem Berufe untauglich geworden sind, werden auf Antrag der Bezirke oder des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns) aus ihrer Stellung als Bezirkshebamme von der Bezirks-Verwaltungsbehörde entlassen. Das Verfahren hierbei ist analog dem in den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 vorgeschriebenen zu gestalten.

§ 12.

Die Zurücknahme des einer Hebamme ertheilten Prüfungszeugnisses erfolgt nach Maßgabe des §§ 53, Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens kommen außer § 54 a. a. O. die besonderen landesgesetzlichen Vorschriften in Betracht. Die Wiederverleihung eines Prüfungszeugnisses erfolgt durch mich.

Berlin, den 6. August 1883.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung:
(gez.) Lucanus.

Die Vereidigung der Hebammen.

Im Anschluß an meine Verfügung vom heutigen Tage, betreffend die zur Regelung des Hebammenwesens erlassene „allgemeine Verfügung“, bestimme ich unter Abänderung der Vorschriften auf S. 315 Anm. 2 des Hebammenlehrbuchs hiermit, daß die Form des Eides, welcher von sämmtlichen Hebammen fortan zu leisten ist, dahin festgestellt wird:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen und Vermögen die Hebammenkunst ausüben, Armen und Reichen mit gleicher Bereitwilligkeit helfen und mich überhaupt in jeder Hinsicht so verhalten will, wie es einer treuen und gewissenhaften Hebamme geziemt und wohl ansteht. So wahr mir Gott helfe.“

Der Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die ihrem religiösen Bekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Berlin, den 6. August 1883.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Die den Hebammen in der Stadt Berlin obliegenden Verpflichtungen.

Polizei-Verordnung vom 12. Januar 1893.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1.

Hebammen, welche in Berlin ihr Gewerbe ausüben wollen, sind verpflichtet, sich spätestens 14 Tage nach ihrer Niederlassung demjenigen Bezirksphysikus, in dessen Amtsbezirk sie Wohnung genommen haben, persönlich vorzustellen, ihre Wohnung anzugeben und dabei

1. das Prüfungszeugniß mit dem Vermerk über erfolgte Vereidigung,
2. das Tagebuch,
3. die neueste Ausgabe des Preußischen Hebammenlehrbuches,
4. die dort vorgeschriebenen Geräthschaften ꝛc. (S. 79 und 80) vorzulegen.

§ 2.

Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind spätestens 14 Tage nach der Vollziehung dem zuständigen Bezirksphysikus schriftlich anzuzeigen.

§ 3.

Die Hebammen sind verpflichtet, sich bei der Ausübung ihres Berufes genau nach den Vorschriften des Hebammen-Lehrbuches und der in denselben enthaltenen Instruktion, beziehungsweise nach den hierzu in Zukunft ergehenden Abänderungsbestimmungen zu richten.

§ 4.

Ueber ihre praktische Thätigkeit hat die Hebamme sorgfältig ein Tagebuch nach dem auf S. 273 des Hebammenlehrbuches vorgeschriebenen Muster zu führen, die einzelnen Spalten desselben genau auszufüllen, beziehungsweise durch den zugezogenen Arzt ausfüllen zu lassen.

§ 5.

Jeden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis hat die behandelnde Hebamme spätestens 24 Stunden nach Feststellung der Krankheit beziehungsweise nach erfolgtem Tode der hiesigen Königlichen Sanitätskommission (Alexanderplatz, Polizei-Präsidial-Gebäude, Eingang III, 2 Tr., Zimmer Nr. 267) auf von letzterer zu entnehmenden Meldekarten anzuzeigen.

§ 6.

Jede Hebamme ist gehalten, sich alle drei Jahre einer Nachprüfung durch den zuständigen Bezirksphysikus an einem von letzterem bestimmten Termin und Ort zu unterwerfen und bei Nichtbestehen sich jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen.

Bei der Prüfung sind die neueste Ausgabe des Hebammenlehrbuches vom Jahre 1892 und das Tagebuch, sowie die im § 107 (S. 79) des Lehrbuches angegebenen Geräthschaften dem Physikus vorzulegen, welcher über den Ausfall der Prüfung einen kurzen Vermerk im Tagebuch macht.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden durch Geldstrafe bis zu 30 Mk. für jede Uebertretung geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt.

§ 8.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1893 in Kraft. Gleichzeitig wird die Polizei-Verordnung vom 16. April 1884 aufgehoben.

Berlin, den 12. Januar 1893.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung vom 23. Februar 1893.

Unter Bezugnahme auf die Vorschriften der drei letzten Absätze des § 303 (S. 230 und 231) des Preußischen Hebammenlehrbuches vom Jahre 1892, betreffend die Desinfektion der Hebamme und ihrer Kleider, sowie unter fernerer Bezugnahme auf den § 3 der Polizei-Verordnung vom 12. Januar 1893, betreffend die den Hebammen in der Stadt Berlin obliegenden Verpflichtungen, mache ich hierdurch Folgendes bekannt:

Jeder Hebamme, welche bei einer an Kindbettfieber, sowie an Faul- oder Eiterfieber, Gebärmutter- oder Unterleibsentzündung, Rose, Diphtherie, Scharlach, Pocken, Flecktyphus oder Ruhr Erkrankten thätig gewesen ist und dies durch eine auf ihren Namen lautende ärztliche Bescheinigung nachweist, wird von dem zuständigen Polizeirevier Anweisung auf unentgeltliche Desinfektion der an dem Wochenbett benutzten Kleider und ein warmes Bad in den städtischen Desinfektionsanstalten Reichenbergerstr. 66 und in der Fröbelstraße (an der Prenzlauer Allee) ertheilt werden.

Die von der Verwaltung der Anstalt über die stattgehabte Benutzung des Bades und Ausführung der Desinfektion behändigte Bescheinigung ist dem zuständigen Polizeirevier als Nachweis darüber, daß der polizeitichen Vorschrift genügt ist, baldigst zu übergeben.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß außer der im § 1 der Polizei-Verordnung vom 12. Januar 1893 angeordneten persönlichen Meldung bei dem zuständigen Bezirksphysikus jede Hebamme ihren Zu- beziehungsweise Abzug, sowie einen etwaigen Wohnungswechsel auch dem Herrn Stadtphysikus in Gemäßheit der diesseitigen Polizei-Verordnung vom 17. November 1875 anzuzeigen hat.

Des Weiteren bemerke ich, daß die von den Hebammen zu führenden Tagebücher vorgedruckt in den Buchhandlungen von Aug. Hirschwald, Unter den Linden 68, und von Elwin Staude, Potsdamerstr. 122c, käuflich zu haben sind.

Meine früheren Bekanntmachungen vom 27. Dezember 1888 und 29. April 1891 sind hierdurch als erledigt zu betrachten.

Berlin, den 23. Februar 1893.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Festsetzung der Liquidationen frei praktizirender Hebammen betreffend, vom 11. Oktober 1871.

Auf den Bericht vom ...... erwidere ich der Königlichen Regierung, daß es durchaus gegen die Tendenz der Gewerbeordnung wäre (§§ 36, 72, 78), die Taxe für die Bezirkshebammen auch für frei praktizirende Hebammen als maßgebend zu erklären. Die Königliche Regierung hat aber auch zu einer Festsetzung der Liquidationen solcher Hebammen keinen Beruf und wird, von den Gerichten über die Angemessenheit der Liquidation befragt, nur auf die Taxe der Bezirkshebammen als Anhalt für die den Gerichten zufallende selbstständige Beurtheilung hinzuweisen haben.

Berlin, den 11. Oktober 1871.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Anmerkung.

Die unterm 1. Oktober 1880 für den Regierungsbezirk Potsdam erlassene und in der Extrabeilage zum 43. Stück des Amtsblatts veröffentlichte Taxe der Bezirkshebammen dient bei der Beurtheilung der Angemessenheit der Hebammengebühren als Anhalt, da eine derartige Taxe für Berlin nicht vorhanden ist.

Heilgehilfen.

Hinsichtlich der Heilgehilfen bestehen die nachstehenden Bestimmungen:

Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 27. Dezember 1869.

Der Umstand, daß die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund des Instituts der Heildiener oder Chirurgengehilfen nicht erwähnt, enthält keine Nöthigung, dieses nützliche Institut fallen zu lassen, zumal die Gewerbeordnung nach § 6 auf die Ausübung der Heilkunde überhaupt nur soweit Anwendung findet, als es in den dort allegirten Paragraphen ausdrücklich bestimmt ist. Es kommt nur darauf an, das Institut der veränderten Gesetzgebung anzupassen.

Aus der Freilegung der ärztlichen Praxis folgt, daß auch die Ausübung der kleinen Chirurgie Niemandem verwehrt werden kann. Da aber es nicht nur für Aerzte und Lokalbehörden, sondern auch für das Publikum von Wichtigkeit ist, zu wissen, ob derjenige, der sich mit kleinen chirurgischen Operationen, Desinfektionen rc. beschäftigen will, auch die hierzu erforderliche Befähigung besitzt, so steht Nichts entgegen, diejenigen Personen, welche sich über ihre Befähigung ausweisen wollen, nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen zu prüfen und ihnen, falls sie die Prüfung bestehen, ein Befähigungszeugniß auszufertigen, durch welches sie das Recht gewinnen, sich als geprüfte Heildiener zu bezeichnen. Von Ertheilung einer Konzession und von der Prüfung eines lokalen Bedürfnisses für die Ansetzung von Heilgehilfen ist dabei abzusehen. Dagegen ist in dem Befähigungszeugniß der Umfang der Befähigung genau zu bezeichnen und die ausdrückliche Voraussetzung, daß der Inhaber sich bei Ausübung seines Gewerbes streng innerhalb der Grenzen dieser Befähigung halten werde, mit dem Zusatz auszusprechen, daß ihm bei Ueberschreitung dieser Grenze das Befähigungszeugniß und damit das Recht, sich als geprüfter Heildiener zu bezeichnen, nach § 53 alin. 2 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund aberkannt werden würde.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
(gez.) von Mühler.

Auszug aus der Bekanntmachung vom 4. März 1857.
(Amtsblatt von Potsdam und Berlin Stück 12 S. 106.)

Nachdem das Polizei-Präsidium mehreren Personen die Konzession als Heildiener ertheilt hat, findet dasselbe sich veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß die den Heilgehilfen verstatteten Verrichtungen

1. in der Ausführung kleiner chirurgischen Operationen auf ärztliche Anordnung,
2. in der bei Operationen den Aerzten zu leistenden Assistenz,
3. in der Krankenwartung und
4. in der Ausführung von Desinfektionen

bestehen.

Die ad 1 bezeichneten Operationen sind folgende: Aderlaß, Ansetzen von Blutegeln, blutigen und trockenen Schröpfköpfen, Anwendung des künstlichen Blutegels, Setzen einer Fontanelle und eines Haarseils, Setzen eines Klystieres, Anlegen von Verbänden und des Tourniquets und Einwickelungen mittelst Heftpflasterstreifen oder Binden.

Andere Operationen dürfen von den Heilgehilfen nicht ausgeübt werden, es sei denn, daß in Fällen, in welchen eine tägliche oder oft sich wiederholende sachverständige Hilfsleistung erforderlich ist (z. B. Katherismus), der behandelnde Arzt den Heilgehilfen besonders angewiesen und über die Art der Ausführung unterrichtet hat und dieselbe auch dauernd überwacht.

Den Heilgehilfen ist gestattet, wofern sie Barbierstuben halten, zur Bezeichnung ihrer Eigenschaft als konzessionirte Heilgehilfen anstatt der bei den übrigen Barbieren üblichen drei Becken, fünf dergleichen nebst einer Aderlaßbinde als Aushängeschild zu benutzen.

2c.

Berlin, den 4. März 1857.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) Freiherr von Zedlitz.

Auszug aus dem Reglement für die Heilgehilfen im Verwaltungsbezirk des Königlichen Polizei-Präsidii zu Berlin vom 12. August 1865.

§ 6.

Die Heilgehilfen gehören zu den Medizinalpersonen und sind daher der Disziplin des Polizei-Präsidii in technischer Beziehung untergeordnet. Ebenso finden alle Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, welche auf die Medizinalpersonen sich beziehen, auf sie Anwendung.

§ 7.

Die nächsten Vorgesetzten der Heilgehilfen sind der Stadtpolizeiphysikus und der betreffende Polizeibezirksarzt (Bezirksphysikus). Diese sind ebenso, wie der Regierungsmedizinalrath des Polizei-Präsidii jederzeit Prüfungen der Heilgehilfen und Revision ihrer Instrumente vorzunehmen berechtigt.

§ 8.

Heilgehilfen, welche den ihnen angewiesenen Wirkungskreis überschreiten, haben nicht nur gerichtliche Verfolgung auf Grund des § 199 des Strafgesetzbuchs*), sondern auch den Verlust der Konzession (Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 § 71 und ff.) zu gewärtigen. Dieser Verlust der Konzession trifft aber auch diejenigen, welche eine Ueberschreitung der Taxbestimmungen**) sich zu Schulden kommen lassen, sowie diejenigen, welche

*) Die Ueberschreitung des Wirkungskreises ist nicht mehr strafbar.
**) Die Taxe ist fortgelassen, weil dieselbe nicht mehr zutreffend ist.

in ihrem Wirkungskreise Mangel der erforderlichen Kenntnisse oder der bei der Ausübung ihrer Verrichtungen erforderlichen Sorgfalt an den Tag legen.

§ 9.

Für die nach § 7 von dem Stadtpolizeiphysikus vorzunehmende Prüfung der Qualifikation der Kandidaten sind 6 Mk. im Voraus zu entrichten.

Berlin, den 12. August 1865.

Königliches Polizei-Präsidium.

Becken der Heilgehilfen.

Bekanntmachung vom 31. Januar 1857.

Nachdem in neuerer Zeit zur Ausübung chirurgischer Hilfeleistungen auf Anordnung eines Arztes Personen als sogenannte Heilgehilfen konzessionirt worden sind, ist denselben gestattet worden, die von ihnen gehaltenen Barbierstuben zur Unterscheidung der Stuben der als Heilgehilfen nicht konzessionirten Barbiere durch das Aushängen von fünf Becken und einer rothen Aderlaßbinde zu bezeichnen. Es wird dies hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Berlin, den 31. Januar 1857.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) Freiherr von Zedlitz.

Zweiter Abschnitt.

Krankheiten, Unglücksfälle und Krankenanstalten.

Transport pockenkranker Personen.

Polizei-Verordnung vom 13. April 1858.*)

Da zum Transport von Personen, welche an Pocken leiden, nicht selten öffentliche Fuhrwerke benutzt worden sind, so verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den engeren Polizeibezirk von Berlin: Die Benutzung öffentlicher Fuhrwerke zum Transport Pockenkranker wird, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. und im Unvermögensfalle einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen, untersagt. Die Polizei-Verordnung vom 3. Oktober 1850 (Berliner Intelligenz-Blatt Nr. 119) ist aufgehoben.

Berlin, den 13. April 1858.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) Freiherr von Zedlitz.

Trichinenkrankheiten.

Bekanntmachung vom 5. Mai 1871.

Damit bei dem Vorkommen von Trichinenkrankheit oder von Erkrankungen, die derselben verdächtig sind, sanitätspolizeilicherseits nicht nur die zur Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Schritte gethan, sondern auch rechtzeitig Maßregeln zur Verhütung weiterer Infektion durch das trichinenhaltig befundene Fleisch getroffen werden können, werden die Herren Aerzte ersucht, die Anzeige derartiger Erkrankungen nicht zu unterlassen, sie vielmehr in jedem Falle so schnell als möglich zu erstatten.

Berlin, den 5. Mai 1871.

Königliches Polizei-Präsidium.

Diphtherie.

Polizei-Verordnung vom 31. August 1884.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff.

---

*) Vergl. die Polizei-Verordnung vom 26. August 1893 S. 267.

des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.=S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1.

Jeder Arzt ist verpflichtet, über jede in seiner Praxis vorkommende Erkrankung an Diphtherie ohne Säumen bei der Königlichen Sanitäts=kommission schriftliche Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit einer Geld=strafe von 5 bis zu 30 Mk. für jede Uebertretung geahndet.

§ 3.

Bezüglich des Schulbesuchs finden bei dem Auftreten von Diphtherie die im § 14 des Regulativs vom 8. August 1835, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten (G.=S. S. 240 ff.) ge=troffenen Bestimmungen Anwendung.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 1884 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1884.

Königliches Polizei=Präsidium.
In Vertretung:
(gez.) Friedheim.

Meldung von Kindbettfieber-Erkrankungen.

Polizei=Verordnung vom 18. Juli 1886,
betreffend die Anzeigepflicht der Aerzte für Erkrankungen am Kindbettfieber.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.=S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.=S. S. 265 ff.) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadt=kreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1.

Jeder Arzt ist verpflichtet, über jede Erkrankung, sowie über jeden Todesfall in Folge von Kindbettfieber in seiner Praxis spätestens 24 Stunden nach Feststellung der Krankheit beziehungsweise erlangter Kenntniß vom Ein=tritt des Todes unter gleichzeitiger Benennung der etwa betheiligten Hebamme der Königlichen Sanitätskommission mittelst der von dort oder von dem zuständigen Polizeirevier zu entnehmenden Meldekarten schriftliche Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit einer Geldstrafe von 5 bis zu 30 Mk. für jede Uebertretung geahndet, sofern nicht nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1886 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Hilfskästen mit Verbandszeug rc. für Unglücksfälle.

Bekanntmachung vom 7. Juli 1894.

Es wird hierdurch, insbesondere für die Herren Aerzte, in Erinnerung gebracht, daß der Magistrat dem Polizei-Präsidium 24 Kästen mit Verbandszeug und Mitteln für die erste Hilfe bei Unglücksfällen, Verletzungen und plötzlichen Erkrankungen zur Verfügung gestellt hat, und daß diese Hilfskästen den nachbezeichneten Polizeirevieren überwiesen worden sind:

a) 4. Polizeirevier, Gerhardstr. 11.
b) 8. Polizeirevier, Wöhlertstr. 1.
c) 9. Polizeirevier, Prinzenallee 81.
d) 14. Polizeirevier, Kaiser Wilhelmstr. 25.
e) 16. Polizeirevier, Grenadierstr. 43.
f) 17. Polizeirevier, Schönhauser Allee 26a.
g) 18. Polizeirevier, Neue Königstraße 91.
Der hier vorhandene Kasten wird gleichzeitig vom 19. Polizeirevier, Lietzmannstr. 10, mitbenutzt.
h) 21. Polizeirevier, Klosterstr. 44.
i) 22. Polizeirevier, Holzmarktstr. 12.
Der hier vorhandene Kasten wird gleichzeitig vom 24. Polizeirevier, Kleine Andreasstr. 13, mitbenutzt.
k) 31. Polizeirevier, Lichterfelderstr. 2.
Der hier vorhandene Kasten wird gleichzeitig vom 67. Polizeirevier, Zossenerstr. 37, mitbenutzt.
l) 34. Polizeirevier, Schönebergerstr. 20.
m) 35. Polizeirevier, Wilhelmstr. 10.
Der hier vorhandene Kasten wird gleichzeitig vom 30. Polizeirevier, Alexandrinenstr. 108, sowie vom 39. Polizeirevier, Lindenstr. 71, mitbenutzt.
n) 37. Polizeirevier, Mohrenstr. 53.
o) 38. Polizeirevier, Kronenstr. 22.
p) 44. Polizeirevier, Große Frankfurterstr. 120.
q) 50. Polizeirevier, Christinenstr. 16.
Der hier vorhandene Kasten wird gleichzeitig vom 62. Polizeirevier, Zehdenickerstr. 12c, und vom 68. Polizeirevier, Straßburgerstr. 24, mitbenutzt.
r) 52. Polizeirevier, Memelerstr. 39.
Der hier vorhandene Kasten wird gleichzeitig vom 45. Polizeirevier, Stralauerplatz 8/9, und vom 65. Polizeirevier, Königsbergerstr. 26/27, mitbenutzt.
s) 57. Polizeirevier, Müllerstr. 55a.
t) 60. Polizeirevier, Brunnenstr. 118.
u) 61. Polizeirevier, Oderbergerstr. 24/25.
v) 66. Polizeirevier, Frankfurter Allee 143.

w) 71. Polizeirevier, Hornstr. 2.
x) 78. Polizeirevier, Gneisenaustr. 61.
y) 82. Polizeirevier, Hochstr. 37.

Diejenigen Polizeireviere, welche in der Nähe von öffentlichen Krankenhäusern oder Sanitätswachen belegen sind, haben keine Kästen erhalten.

Die Hilfskästen enthalten folgende Verbandsgegenstände und Arzneimittel: 1 Scheere zum Kleidertrennen, 1 Litergefäß, 2 Gummibinden, 3 breite Flanellbinden, 3 Gazebinden, 2 Beinschienen von Holz, Schusterspahn, Glycerin-Pergamentpapier, 2 Kompressen von Leinewand, 1 Packet Salicylwatte, 2 Esmarch'sche Tücher, 1 Stück Nähseide, 1 graduirte Glasmensur (20 Gramm), Spirit. aetherei, 100 Gramm, Acidi carbolici liquefacti, 100 Gramm, Liqu. ammonii caustici, 100 Gramm, Tinct. opii simpl., 50 Gramm. (Letzteres jedoch nur im Sommer.)

Ferner hat der hiesige Magistrat dem Polizei-Präsidium 20 Tragbahren behufs Verwendung in den Polizeiwachen zum Transport Verunglückter überwiesen. Die Bahren befinden sich in folgenden Revieren:

a) 2. Polizeirevier, Bauhofstr. 11.
b) 4. Polizeirevier, Gerhardstr. 11.
c) 7. Polizeirevier, Tieckstr. 18.
d) 18. Polizeirevier, Neue Königstr. 91.
e) 22. Polizeirevier, Holzmarktstr. 12.
f) 31. Polizeirevier, Lichterfelderstr. 2.
g) 33. Polizeirevier, Königin-Augustastr. 36.
h) 34. Polizeirevier, Schönebergerstr. 20.
i) 35. Polizeirevier, Wilhelmstr. 10.
k) 37. Polizeirevier, Mohrenstr. 53.
l) 38. Polizeirevier, Kronenstr. 22.
m) 40. Polizeirevier, Spittelmarkt 4.
n) 42. Polizeirevier, Luisen-Ufer 44.
o) 45. Polizeirevier, Stralauerplatz 8/9.
p) 48. Polizeirevier, Kottbuserstr. 4b.
q) 50. Polizeirevier, Christinenstr. 16.
r) 52. Polizeirevier, Memelerstr. 39.
s) 53. Polizeirevier, Oppelnerstr. 1.
t) 57. Polizeirevier, Müllerstr. 55a.
u) 61. Polizeirevier, Oderbergerstr. 24/25.

Berlin, den 7. Juli 1894.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Maßnahmen gegen Verbreitung der Gehirn-Rückenmarkshaut-Entzündung oder des Kopfgenickkrampfs.

Polizei-Verordnung vom 31. März 1889.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird im Einverständniß mit dem hiesigen Gemeindevorstand für den Stadtkreis Berlin hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1.

Jeder Arzt ist verpflichtet, jeden in seiner Praxis vorkommenden Fall von Gehirn-Rückenmarkshaut-Entzündung oder Kopfgenickkrampf (Meningitis cerebro-spinalis) ungesäumt der hiesigen Königlichen Sanitätskommission auf den hier üblichen Anzeigekarten zu melden.

§ 2.

Personen, welche von der in § 1 erwähnten Krankheit befallen sind, müssen, soweit als thunlich, von anderen Personen abgesondert werden.

§ 3.

Kinder aus einem Hausstande, in welchem ein Fall der in § 1 erwähnten Krankheit besteht, sind vom Schulbesuch Seitens der betreffenden Haushaltungsvorstände so lange fern zu halten, bis die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen ist.

§ 4.

Die Krankenzimmer, die Auswurfsstoffe, die von dem Kranken während der Erkrankung benutzten Wäschestücke (namentlich auch die Taschentücher), Kleider und sonstigen Gegenstände sind gründlich zu reinigen und ausnahmslos nach Maßgabe der Anweisung zur diesseitigen Polizei-Verordnung vom 7. Februar 1887 (Amtsblatt Stück 7), betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, zu desinfiziren.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit einer Geldstrafe von 5 bis 30 Mk. für jeden Uebertretungsfall, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 4, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft. Im Unvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe entsprechende Haft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1889 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1889.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Hilfsleistung auf den Feuerwachen.

Bekanntmachung vom 29. Juli 1889.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf allen Feuerwehrwachen hierselbst — nach Maßgabe der vorhandenen Mittel — Personen, welche auf der Straße oder sonst an öffentlichen Orten verunglückt oder plötzlich schwer erkrankt sind, die erste Hilfe geleistet werden kann.

Berlin, den 29. Juli 1889.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Maßregeln zur Verhütung der Verbreitung der Schwindsucht.

Bekanntmachung vom 10. Februar 1891.

Zufolge höheren Auftrages bringe ich nachstehend ein Gutachten der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen über Maßregeln zur Verhütung der Verbreitung der Schwindsucht (Lungen- und Kehlkopf-Tuberkulose) im Auszuge zur öffentlichen Kenntniß.

An alle betheiligten, privaten wie beamteten Personen, insbesondere an die Vorsteher von Anstalten, die Inhaber von Gast- und Speisewirthschaften, Vergnügungslokalen (Theater-, Konzert-, Tanzsälen 2c.) richte ich zugleich das ergebene Ersuchen, daß Jeder in seinem Wirkungskreise im eigenen wie im Interesse des Gemeinwohles die Durchführung der in diesem Gutachten empfohlenen Maßregeln an seinem Theile fördern und unterstützen wolle, um die verheerendste aller Volkskrankheiten nach Möglichkeit einzuschränken.

Berlin, den 10. Februar 1891.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation.

Berlin, den 5. November 1890.

Die Heller'schen Maßregeln stützen sich großentheils auf die Ergebnisse der Untersuchungen von Cornet.

Aus diesen lassen sich folgende Hauptsätze entnehmen:

1. Tuberkelbazillen sind nicht allenthalben verbreitet (ubiquitär), sie fehlen sogar in einem Drittel der von Tuberkulösen bewohnten Räume;
2. sie werden hauptsächlich verbreitet durch den Auswurf der Tuberkulösen,
3. und zwar vorwiegend durch den getrocknet zerstäubten Auswurf;
4. die gewöhnlichen Desinfektionsmaßregeln sind zu diesem Zwecke großentheils unzureichend.

Die einschlägigen Sätze des Heller'schen Referates lauten:

„Es handelt sich einmal darum, die Schwindsüchtigen dahin zu bringen, ihren Auswurf in für sie selbst und Andere ungefährlicher Weise zu beseitigen, zweitens an solchen Orten, an welchen viele Menschen und darunter auch Schwindsüchtige verkehren, solche Maßregeln zu treffen, daß unvorsichtig ausgesäte Tuberkelbazillen unschädlich gemacht werden.

Die unschädliche Beseitigung des Auswurfes ist dadurch zu erzielen, daß in allen öffentlichen Gebäuden, wie es bereits in vielen der Fall ist, in reichlicher Weise für die Benutzung der verkehrenden Menschen Spucknäpfe aufgestellt und für deren regelmäßige und zweckentsprechende Reinigung gesorgt werde. Dasselbe ließe sich wohl für Fabriken, Werkstätten und dergleichen Arbeitsräume mit demselben Rechte erzwingen, wie andere Maßregeln zum Schutze der Arbeiter."

Regelmäßige, feuchte Reinigung der Räume ist vorzunehmen. Jedes trockene Auskehren erhöht die Gefahren. „Diese Maßregeln durchzuführen, wird in vielen öffentlichen Gebäuden keine Schwierigkeiten haben, so in Gerichten, Bahnhöfen, Posträumen, in Kasernen, Waisenhäusern, in Werk- und Armenhäusern und in Gefängnissen." Ebenso wird wohl in Krankenhäusern strenge Durchführung dieser Maßregel auf keine Schwierigkeiten stoßen. In den Eisenbahnwagen könnten ähnliche Einrichtungen für Hustende vorgesehen werden.

Am meisten Widerstand wird sich von Seiten der Schule geltend machen. Mit Auswurf behaftete Kinder sollen besondere Plätze in der Nähe der

Spucknäpfe bekommen oder das Dettweiler'sche Spuckfläschchen benutzen, sonst ausgeschlossen werden. Ganz besonders müssen schwindsüchtige Lehrer selbst zur Beobachtung dieser Maßregeln angehalten werden.

Das gilt auch für Pensionate, Krippen und Kleinkinderbewahranstalten. Wünschenswerth wäre es auch für Gasthäuser, Wirthschaften, Theater. Ferner werden befürwortet: öffentliche zweckentsprechende Desinfektionsanstalten, Desinfektion von Wäsche und Wohnung verstorbener Tuberkulöser, auch von Zeit zu Zeit der Wohnung Tuberkulöser, Ausschluß Schwindsüchtiger von Krankenpflege und Hebammenberuf. Ferner wird hingewiesen auf die Gefahr des Lebensmittelverkaufes durch Schwindsüchtige. Straßenreinigung darf nur feucht geschehen, Straßenbesprengung muß reichlicher werden.

Ein weiterer Abschnitt von der Verbreitung der Tuberkulose durch Thiere darf um so mehr hier übergangen werden, als Heller selbst sagt, das in Preußen z. B. geltende Verfahren scheine vorläufig das richtige.

In den Schlußsätzen wird unter Anderem verlangt:

1. Anzeige- und Desinfektionspflicht bei Sterbefällen tuberkulöser Menschen.
2. Vorkehrungen zur Beseitigung des Auswurfes in allen öffentlichen und soweit möglich privaten, dem Menschenverkehre dienenden Gebäuden und Einrichtungen, besonders Schulen, Verkehrsanstalten, Krankenhäusern und Gefängnissen.

Die von Ew. Exzellenz gestellte Frage, ob die Heller'schen Vorschläge den Anordnungen der Medizinalverwaltung zu Grunde gelegt werden können, müssen wir im Allgemeinen vollkommen bejahen. Die sämmtlichen von Heller gemachten Vorschläge sind, wenn auch nicht in gleichem Maße, des Versuches der Ausführung werth. Nächstdem lassen sich der Sache noch einige andere Gesichtspunkte abgewinnen.

I. 1. Man soll die Schwindsüchtigen dazu bringen, ihren Auswurf in für sie selbst und Andere ungefährlicher Weise zu beseitigen. Aber man muß, wie dies bei den neueren Verhandlungen über diesen Gegenstand oft hervorgehoben wurde, Alles vermeiden, was diesen Unglücklichen das Gefühl verursacht, gerichtet, gemieden, ausgestoßen zu sein. Allem, was man den Tuberkulösen an Beschränkung in der freien Entleerung ihres Auswurfes und sonst auferlegt, wird der Stachel genommen, wenn man die Gelegenheit, geheilt zu werden, in größerer Ausdehnung, als seither, bietet. Die Heilungsmöglichkeit besteht, wenigstens für frühe Zeit der Krankheit; aber dem Armen stehen, wenn er Hilfe und Pflege sucht, nur die allgemeinen Hospitäler zur Verfügung.

Man wird der Verbreitung der Tuberkulose wirksamer entgegenwirken, wenn man die Errichtung von besonderen Krankenanstalten für arme Tuberkulöse befördert. Insbesondere ist zu wünschen, daß die gemischten Hospitäler der größeren Gemeinden und Gemeindebezirke durch die Errichtung solcher Anstalten entlastet werden. Soweit solche gemischte Hospitäler noch Tuberkulöse aufnehmen, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Tuberkulösen von den übrigen Kranken abgesondert werden. Jedenfalls haben diese Anstalten den Nachweis zu liefern, daß die Luft tuberkelbazillenfrei sei.

I. 2. Es steht zu hoffen, daß der ärztliche Stand sich der vielen Gelegenheiten mehr und mehr bewußt werde, die die neuere Entwickelung der Tuberkuloselehre für nützliche Thätigkeit des Hausarztes bietet. Dahin gehören frühzeitiges Erkennen des Leidens, so lange es leichter heilbar ist,

Entfernung der Kranken aus der Familie, Abrathen vom Heirathen. Auch die Sorge für Unschädlichmachen und Beseitigen des Auswurfes gehört dahin.

I. 3. Weit mehr kann in letzterer Richtung geschehen durch die Krankenwärter. Jedem Krankenwärter von Beruf sollte eine Anweisung in die Hand gegeben werden, wie er mit ansteckenden Ausscheidungen aus dem Körper Kranker zu verfahren habe, um sie unschädlich zu machen. Zu betonen wäre, daß die eigene Gesundheit des Wärters stark mit in Frage kommt.

II. 1. An Orten, wo unter vielen Anderen auch Schwindsüchtige verkehren, sollen unvorsichtig ausgesäte Tuberkelbazillen unschädlich gemacht, der Auswurf unschädlich beseitigt, nämlich reichlich gut zu reinigende Spucknäpfe aufgestellt werden. Hier entsteht die Frage, in welcher Form und aus welchem Stoffe die Spucknäpfe gemacht sein sollen. Sie sollen flach und groß sein, damit nicht leicht daneben gespuckt wird. Letzteres soll nicht durch Randausbiegung, sondern durch die Größe des Gefäßes erzielt werden. Je nach dem besonderen Zwecke dürften Durchmesser von etwa 15, 20, 25 cm (Untertasse, Dessertteller, Suppenteller) zu verwenden sein, flacher Boden, bis zu 5 cm Höhe, etwas nach außen abweichender Rand, glatte Flächen, keine Henkel. Zwar gestattet Metall gründlichste Reinigung durch Erhitzen, wird jedoch leicht rissig und rauh, auch Porzellan bekommt leicht kleine rauhe Bruchflecken. Aus dickem Glas ließe sich, sobald einmal der Bedarf groß wird, billig und zweckentsprechend das Gefäß herstellen, sicher auch so, daß s siedendes Wasser aushielte. Der Spucknapf ist so weit, daß leichtes Verschütten vermieden wird, mit Wasser zu füllen. Die verschiedentlich (z. B. bei der Verhandlung in München) aufgeworfene Frage, ob der Inhalt des Speibeckens zu desinfiziren sei vor dem Ausgießen, möchten wir verneinen. Chemische Mittel berühren die Ballen des Auswurfes nur von außen, bewirken dort Gerinnung der Eiweißstoffe und dringen nicht weiter ein. Kochen wäre sicher, aber kaum zu erzielen. Somit bleibt nur Ausgießen in die Abfuhrrohre oder Tonnen, wo der Auswurf feucht und deshalb unschädlich bleibt.

II. 2. Am nothwendigsten ist diese Vorkehrung in Kasernen, Krankenhäusern und Gefängnissen. Für Kasernen wird sie ohnehin schon eingeführt. Für Krankenhäuser dürfte zur Pflicht gemacht werden,

a) Aufstellen großer Speibecken auf den Treppengängen, Aborten, in den Gärten, kleinerer am Bette (beziehungsweise auf dem Nachttische) hustender Kranken.

b) Anbringung von Anschlägen, in denen die Kranken ersucht werden, die Speibecken zu benutzen, in denen zugleich verboten wird, auf den Boden, an die Wände, in und auf Tücher zu spucken.

c) Entfernung aller Teppiche, Bodendecken 2c., die geeignet sind, Auswurf einzusaugen.

Mehr noch, wie früher, dürfte auf abwaschbare Wände, glatte Fußböden 2c. zu dringen, trockenes Abwischen zu verbieten sein.

Es dürfte sich besonders empfehlen, von sämmtlichen Krankenhäusern Berichte zu verlangen,

a) über die Zahl der in den letzten 3 Jahren darin verpflegten und verstorbenen Tuberkulösen,

b) über etwa vorgekommene Ansteckungen Gesunder oder anderweit Kranker durch Tuberkulöse,

c) über die Art der Ausführung obiger Maßregeln.

II. 3. Was die Gefängnisse anbelangt, so sind schon in Bayern Versuche vorgeschlagen worden, dahin gehend, ein Gefängniß vollständig zu reinigen, darin strengste Reinlichkeit zu beobachten und zu sehen, ob sich dadurch die Häufigkeit der Tuberkulose mindern lasse.

In dieser Beziehung dürfte jedoch keine Zeit durch Vorversuche auf Kosten Lebender zur Entscheidung kaum fraglicher Fragen zu verlieren, sondern ganz allgemein zu verlangen sein, daß in den Gefängnissen:

1. tuberkulöse Erkrankungen bei der Aufnahme, später bei regelmäßig wiederholten Untersuchungen möglichst frühzeitig erkannt und festgestellt werden,
2. die Erkrankten von den Gesunden abgesondert werden,
3. gründlichste Reinigung der Schlaf- und Arbeitsräume, fortdauernde Reinhaltung derselben zur Aufgabe gemacht werde,
4. ausschließlicher Gebrauch geeigneter Spucknäpfe zur Entleerung des Auswurfes angeordnet werde,
5. daß soweit möglich Arbeit im Freien und Körperbewegung im Freien angeordnet werde.

Diese Gesichtspunkte gelten noch für viele andere geschlossene Anstalten: Waisenhäuser, Seminare, Klöster.

II. 4. Für die Schulen sind die Erkrankungen der Lehrer von größerer Bedeutung, als die der Schüler, wenigstens soweit es sich um jüngere Kinder handelt. Lymphdrüsen der Brust und das Gehirn (Heller S. 14/15) erkranken bei Kindern häufiger, als die Lunge an Tuberkulose, zudem sind die Kinder im Aushusten nicht geübt und verschlucken den Auswurf. In den oberen, namentlich Knabenklassen wird die Bedeutung des Spucknapfes schon größer sein. Ganz allgemein dürfte für Schulen anzuordnen sein:

1. daß Lehrer wie Schüler zur Entleerung ihres Auswurfes im Schulgebäude sich nur der in geeigneter Beschaffenheit und genügender Zahl aufzustellenden Spucknäpfe bedienen dürfen oder eines Dettweiler'schen Fläschchens.
2. daß in den Schulräumen Staub möglichst beseitigt, aber nur durch nasses Aufwaschen entfernt werden darf,
3. daß öfter hustende Schüler in Bezug auf 1) vom Lehrer besonders zu beachten sind,
4. daß brustkranken Schülern das Wegbleiben von der Schule zum Zwecke längerer Kuren mit besonderer Bereitwilligkeit erleichtert und gestattet werde.

II. 5. Für Gasthäuser dürfte die Aufstellung von geeigneten Spucknäpfen in den Wirthschaftsräumen zu verlangen sein, und die Desinfektion von Bettwäsche und Zimmern, die nachgewiesener Maßen längere Zeit im Gebrauche von Tuberkulösen standen, z. B. in denen Tuberkulöse starben, sollte vorgeschrieben werden. Für Kurorte, die viel von Tuberkulösen besucht werden, sollte die Aufstellung weiter gehender Anforderungen an Gastwirthe und Zimmervermiether (Desinfektion am Schlusse jeder Saison) durch Ortsstatut oder ortspolizeiliche Verordnung angeregt und begünstigt werden.

II. 6. Die Eisenbahnen würden das Ziel der Verminderung der Tuberkulose fördern helfen können durch Aufstellung von Spucknäpfen geeigneter Art in Bahnhöfen, durch Beschränkung der Anwendung von Teppichen, Faserndecken in den Wagen und dergleichen auf die kalte Zeit des Jahres, sowie durch nasses Aufwaschen der Wagenböden. Auch kann nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, daß die glatten Stoffe, welche in manchen Ländern zum Bezuge der Sitzbänke verwendet werden, weniger Staub fest-

halten, als die Plüschstoffe, welche bei uns üblich sind. Von den Wagen sollen zum mindesten mit wasserhältigen (vielleicht etwa urnenförmigen) Spucknäpfen ausgestattet werden: Schlafwagen, Wagen für lange Fahrten (sogenannte direkte Wagen) und Wagen, die nach gewissen Kurorten hin den Verkehr vermitteln, z. B. nach Soden, Ems, Salzungen, Lippspringe.

II. 7. Während tuberkulösen Hebammen die Ausübung dieses Berufes untersagt werden kann, muß man die Abwehr des vielen Unglückes, welches in Familien durch tuberkulöse Ammen, Kinderfrauen, Erzieherinnen gebracht wird, von der fortschreitenden Aufklärung des Publikums über diesen Punkt und von gewissenhaftem Rathe der Hausärzte erwarten.

In Pensionaten, Kleinkinderbewahranstalten, Krippen dürfte der Ausschluß Tuberkulöser von der Ausübung der Kinderpflege durchzusetzen sein.

II. 8. Von den übrigen in den Heller'schen Vorschlägen erwähnten Klassen sind noch besonders hervorzuheben:

Verkäufer von Nahrungsmitteln.

Während kaum bezweifelt werden kann, daß unter Umständen die Sputumbazillen eines Bäckers und dergleichen in seinem Laden so verbreitet werden können, daß sie mit der Waare verkauft werden können, läßt sich doch vom Standpunkte der Behörden vorläufig kaum mehr verlangen, als größte Reinlichkeit in den Verkaufsstätten.

Ferner Fabriken.

Bei der großen Häufigkeit der Tuberkulose unter den Arbeitern gewisser Fabriken (Stahl, Stein, Baumwolle, Tabak) muß die veränderte Auffassung — Staubeinathmung ist nur Hilfsursache, Ansteckung der Grund der Erkrankung — zu neuen und anderen Anstrengungen Veranlassung geben, um die Arbeiter zu schützen.

Für solche Fabriken ist anzuregen:

1. Aufstellung geeigneter Spucknäpfe in großer Zahl, am besten für jeden Arbeiter,
2. Verbot, ohne Benutzung des Spucknapfes auszuspucken,
3. nasse Reinigung der Arbeitsräume,
4. Einrichtungen, die es kranken Arbeitern erleichtern, auswärts Heilung zu suchen,
5. Belehrung der Arbeiter über die Bedeutung des Auswurfes für die Verbreitung der Tuberkulose.

Man hat schon in der Tuberkulose der Arbeiter in Tabaksfabriken eine Gefahr sehen wollen für die Raucher der Zigarren, die dort gemacht werden. Auch die Verbreitung der Tuberkulose in kleineren Fabrikstädten weit über die Arbeiterkreise hinaus zeigt, daß nicht nur Fabrikbesitzer und Arbeiter von dieser Angelegenheit berührt werden.

III. Die Anschaffung von Desinfektionsapparaten durch Gemeinden, Verbände, Heilanstalten ist möglichst zu empfehlen und zu fördern. Sie dient ja noch vielerlei anderen guten Zwecken, namentlich wird sie zur Desinfektion der Wäsche, Kleider, des Bettzeuges von Tuberkulösen nützlich sein.

In Heilanstalten sollte die Desinfektion obiger Hinterlassenschaft eines Tuberkulösen vorgeschrieben sein, im Uebrigen sollte sie auf dem Wege der Belehrung (durch Aerzte, Geistliche, Standesbeamte, Krankenwärter, Leichenschauer) zu beantragen sein. Auf gleichem Wege läßt sich dahin wirken, zeitweise gründliche Reinigung der Wohnung Tuberkulöser zu erlangen.

Auch das Verlangen der Straßenreinigung unter reichlicher Wasserverwendung erscheint jeder möglichen behördlichen Unterstützung würdig.

Meldung von Fällen ansteckender Krankheit.

Bekanntmachung vom 7. August 1893.

Von den Medizinalpersonen wird nicht selten die ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegende Anzeige der in ihrer Praxis vorkommenden Fälle ansteckender Krankheiten verabsäumt.

Ich finde mich daher veranlaßt, an die Bestimmungen der §§ 9 bis 36 und 44 des durch Allerhöchste Ordre vom 8. August 1835 bestätigten Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten (G.=S. S. 243 und 255 von 1835) und der Polizei=Verordnungen vom 31. August 1884, 18. Juli 1886 sowie 3. Juli 1893 (§ 3), betreffend Anzeige von Erkrankungen an Diphtherie beziehungsweise Kindbettfieber, Lungen=, Kehlkopf= und Darmtuberkulose 2c., durch welche die Anmeldung eines jeden Falles von Cholera, Pocken, Typhus, Diphtherie, Kindbettfieber und Hundswuth, Milzbrand oder Rotz (beim Menschen) an die Polizeibehörde unbedingt, sowie von Lungen= Kehlkopf= und Darmtuberkulose unter gewissen Umständen vorgeschrieben ist, hierdurch zu erinnern.

Berlin, den 7. August 1893.

Der Polizei=Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung vom 25. August 1893.

Die Führer der Flußfahrzeuge haben von jedem Erkrankungs= oder Todesfall an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten auf ihren Schiffen dem Polizeischifffahrtsbureau sofort Anzeige zu erstatten.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift auf Grund des § 327 des Reichsstrafgesetzbuchs geahndet werden.

Berlin, den 25. August 1893.

Der Polizei=Präsident.
In Vertretung:
(gez.) Friedheim.

Entmündigung wegen Geisteskrankheit.

Bekanntmachung vom 8. Juni 1887.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=angelegenheiten.

Berlin, den 28. April 1887.

Die Ministerial=Verfügung vom 14. November 1841, betreffend die Begutachtung krankhafter Gemüthszustände, hat die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts=Ordnung Theil I Titel 38 §§ 1 bis 8 zur Grundlage. Nachdem an die Stelle dieser gesetzlichen Bestimmungen die Vorschriften der Civil=Prozeß=Ordnung §§ 593 bis 627 getreten und dadurch die Aufstellung gleichmäßiger Grundsätze für das ganze Gebiet des Preußischen Staates in der bezeichneten Angelegenheit ermöglicht ist, habe ich mich, zugleich veranlaßt durch wiederholte Vorlegung mangelhafter und unvollständiger Gutachten, mit dem Herrn Justizminister in Verbindung gesetzt, welcher im Einverständnisse mit mir eine allgemeine Verfügung, betreffend das Entmündigungsverfahren, zu erlassen beabsichtigt. Im Anschluß an dieselbe treffe ich hiermit die folgenden an Stelle der Eingangs erwähnten Verfügung vom 14. November 1841 tretenden Festsetzungen:

1. Die Sachverständigen haben von dem Gemüthszustande derjenigen Personen, gegen welche ein gerichtliches Verfahren auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit eingeleitet ist, vor dem zu ihrer Vernehmung anberaumten Termine durch Besuche des zu Entmündigenden, sowie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich die zur Abgabe eines Gutachtens erforderliche Kenntniß zu verschaffen.

Von den als Sachverständige zugezogenen Aerzten wird erwartet, daß sie zu dem bezeichneten Behufe nur die zu diesem Zwecke unerläßlichen Besuche machen und sich insbesondere bei unvermögenden Personen thunlichst auf einen Besuch beschränken werden. Zugleich wird in dieser Hinsicht auf die Vorschriften in den §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 9. März 1872, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen (G.-S. S. 265) und insbesondere auf die Bestimmung verwiesen, nach welcher für mehr als drei Besuche eine Gebühr nur insoweit zugebilligt wird, als die Vorbesuche auf ausdrückliches Verlangen der ersuchenden Behörde gemacht sind.

2. In den Gutachten, sei es, daß dieselben im Termine zum Protokoll genommen werden oder, was sich in schwierigen Fällen empfiehlt, nach Anordnung des Richters als besondere Gutachten schriftlich einzureichen sind, ist das Ergebniß der vorgängigen und sonstigen Ermittelungen, der Befund des körperlichen Zustandes, der Haltung, des Benehmens, der Verlauf der mit dem Imploraten gepflogenen Unterredungen 2c. darzulegen, der Gemüthszustand des Näheren anzugeben und das schließliche Gutachten, unbeschadet der Befugniß, den Krankheitszustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen, entsprechend der gestellten beziehungsweise aus den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts sich ergebenden Beweisfrage eingehend zu begründen.

In Vertretung: (gez.) Lucanus.

Die vorstehend in Aussicht gestellte allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers ist unter dem 10. Mai d. J. erlassen und lautet:

Allgemeine Verfügung vom 10. Mai 1887,
das Entmündigungsverfahren betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 27. November 1841.
(Just.-Minist.-Bl. S. 358.)
Allgemeine Verfügung vom 20. Februar 1882.
(Just.-Minist.-Bl. S. 30.)

Um zu bewirken, daß die ärztliche Untersuchung und Begutachtung krankhafter Gemüthszustände in den deshalb anhängig gemachten gerichtlichen Verfahren mit möglichster Umsicht und Gründlichkeit erfolge, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unter dem 14. November 1841 im Einverständnisse mit dem Justizminister Anordnungen getroffen, welche dazu bestimmt waren, die Abgabe wissenschaftlich begründeter, der Revision der Medizinal-Oberbehörden eine geeignete Unterlage bietender Gutachten der vernommenen Gerichtsärzte zu sichern.

Diese Anordnungen schlossen sich an die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I Titel 38 §§ 1 bis 8 an, denen zu Folge eine persönliche Vernehmung des Provokaten vor einem Gerichtsdeputirten unter Zuziehung von mindestens zwei vorgeschlagenen promovirten Aerzten stattzufinden hatte; dieselben sind durch die allgemeine Verfügung des Justizministers vom 27. November 1841 (Just.-Minist.-Bl. S. 358) zur Nachachtung bekannt gemacht worden und haben nach einem neuerlichen Berichte des Oberlandesgerichts-Präsidenten zu Cöln auch den Gerichten des dortigen Bezirks zur Richtschnur gedient.

Seit dem Inkrafttreten der Reichs-Civil-Prozeß-Ordnung sind aber die wesentlichen Voraussetzungen dieser allgemeinen Verfügung in Wegfall gekommen, weil ein Explorationstermin im Sinne der Allgemeinen Gerichts-Ordnung nicht mehr stattfindet, die persönliche Vernehmung des zu Entmündigenden nicht unbedingt vorgeschrieben, die Zuziehung nur eines Sachverständigen genügend, auch das Amtsgericht, welches die Sachverständigen zu bestimmen und über die Entmündigung Beschluß zu fassen hat, auf promovirte Aerzte nicht beschränkt ist. (Civil-Prozeß-Ordnung §§ 593 ff.) Außerdem sind die Nummern 3 und 4 der allgemeinen Verfügung vom 27. November 1841 mit den

Vorschriften der Reichs-Gebühren-Ordnung vom 30. Juni 1878 § 13 (R.-G.-Bl. S. 173) und dem Preußischen Gesetze vom 9. März 1872 (G.-S. S. 265), betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten § 3 Nr. 6 und §§ 6, 7, nicht mehr vereinbar.

Gleichwohl besteht das Bedürfniß, aus welchem die allgemeine Verfügung vom 27. November 1841 hervorgegangen ist, auch unter der Herrschaft der gegenwärtigen Gesetzgebung fort. Dasselbe hat sich noch dadurch gesteigert, daß nach Ausweis der erforderten Berichte einzelne Gerichte den Aerzten nicht gestatten, in der bisher gebräuchlichen Form ihre Gutachten zu den Akten zu bringen, sich vielmehr damit begnügen, lediglich das Resultat des Gutachtens ohne nähere Begründung zu protokolliren, so daß jede Nachprüfung des Gutachtens sowohl in der höheren gerichtlichen Instanz als bei den Medizinal-Oberbehörden ausgeschlossen erscheint.

Eine Bezugnahme auf § 147 der Civil-Prozeß-Ordnung, nach welchem die Feststellung der Aussagen der Sachverständigen unterbleiben kann, wenn die Vernehmung vor dem Prozeßgericht erfolgt und das Endurtheil der Berufung nicht unterliegt, rechtfertigt dieses Verfahren nicht. Denn der § 147 der Civil-Prozeß-Ordnung enthält nur eine Vorschrift für die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, ist daher nicht anwendbar auf das amtsgerichtliche Entmündigungsverfahren, in welchem weder eine mündliche Verhandlung stattfindet, noch ein Endurtheil im Sinne des § 147 a. a. O. zu erlassen ist.

Daß in diesem Verfahren, welchem nach den §§ 604 und 605 der Civil-Prozeß-Ordnung ein Verfahren vor dem Landgericht folgen kann, ein etwaiges mündliches Gutachten umfassender aktenmäßiger Feststellung bedarf, ergiebt die Vorschrift im § 612 Absatz 2 der Civil-Prozeß-Ordnung, nach welcher das Landgericht von der Vernehmung Sachverständiger Abstand nehmen kann, wenn es das vor dem Amtsgericht abgegebene Gutachten für „genügend" erachtet. Die Möglichkeit, sich darüber schlüssig zu machen, ob das Gutachten genüge, würde aber dem Landgericht entzogen, sofern das Amtsgericht sich, wie dies in verschiedenen Fällen geschehen ist, in seinem Protokoll auf die Feststellung des Resultats, zu welchem das Gutachten gelangt ist, beschränkte. Außerdem steht auch dem Amtsgerichte nicht die Befugniß zu, etwa nur das ihm aus dem Gutachten der vernommenen Sachverständigen erheblich Erscheinende aktenmäßig festzustellen, vielmehr kann der Sachverständige die vollständige Niederschrift des von ihm mündlich erstatteten Gutachten verlangen, weil nur dem mit Gründen versehenen Gutachten der Charakter eines Gutachtens beiwohnt, dessen Genehmigung der Sachverständige nach erfolgter Vorlesung auszusprechen hat.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und im Anschlusse an dessen unten abgedruckte Verfügung vom 28. April d. J., durch welche die Abgabe ordnungsmäßig begründeter Gutachten der Medizinalpersonen in Entmündigungssachen bezweckt wird, lenke ich unter Bezugnahme auf vorstehende Ausführungen die Aufmerksamkeit der Amtsgerichte auf diesen für die Interessen der Rechtspflege wichtigen Gegenstand und bezeichne es als theils durch das Gesetz, theils durch überwiegende Zweckmäßigkeitsrücksichten geboten, daß in Entmündigungssachen folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

1. Mündlich von Sachverständigen abgegebene Gutachten sind vollständig, nicht blos ihrem Resultate nach und nicht blos insoweit, als der Richter für die Erlangung seiner persönlichen Ueberzeugung dies erforderlich hält, zu den Akten festzustellen.
2. Die Wahl der Sachverständigen ist in erster Linie auf solche Personen zu richten, welche auf dem Gebiete der Irrenheilkunde den Ruf besonderer Erfahrung besitzen. Sind solche Personen nicht zu erreichen, so ist die Wahl wenn möglich auf einen Kreisphysikus oder wenigstens einen pro physicatu geprüften Arzt zu richten.
3. Den Sachverständigen ist die Ladung zu dem Termine so zeitig zuzustellen, daß dieselben sich, wenn nöthig schon vorher, sei es durch Besuche, Nachfragen oder sonst über den Geisteszustand des zu Entmündigenden ein sicheres Urtheil bilden können. Eine Frist von sechs Wochen wird in den meisten Fällen hierzu ausreichen. Zu demselben Zwecke ist den Sachverständigen auch, soweit dies angängig, Einsicht in die Akten zu gestatten.

4. Unterbleibt in Gemäßheit des § 598 Absatz 3 die persönliche Vernehmung des zu Entmündigenden, so ist der Grund hierfür aktenkundig zu machen.

Zugleich sind fortan Abschriften jedes in Entmündigungssachen schriftlich niedergelegten oder auch mündlich abgegebenen und zu den Akten festgestellten Gutachtens mit möglichster Beschleunigung dem zuständigen Regierungs-Präsidenten einzusenden.

Berlin, den 10. Mai 1887.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Friedberg.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 28. April d. J., sowie die dazu gehörige allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers vom 10. Mai d. J., betreffend das Entmündigungsverfahren, bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Königlichen Medizinalbeamten und der praktischen Aerzte der Stadt Berlin behufs gefälliger Beachtung.

Berlin, den 8. Juni 1887.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Privat-Irrenanstalten.

Bekanntmachung vom 21. März 1888.

Da die Bestimmungen, welche über die Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten, über die Entlassung derselben, sowie über die staatliche Beaufsichtigung solcher Anstalten zu verschiedenen Zeiten ergangen sind, nicht überall gleichmäßig ausgelegt und gehandhabt werden, auch zum Theil einer Ergänzung bedürfen, sehen wir uns bewogen, hierüber das Nachfolgende anzuordnen und ersuchen Euere Excellenz ergebenst, deswegen das Weitere zu veranlassen.

I. Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten. Entlassung derselben.

Wenn es einerseits verhindert werden muß, daß Personen als geisteskrank in Irrenanstalten gebracht und darin behalten werden, welche nicht geisteskrank sind, so ist es andererseits von Wichtigkeit, daß solche Geisteskranke, deren Zustand es zu ihrem eigenen Wohl oder mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit nothwendig oder wünschenswerth macht, mit thunlicher Beschleunigung und ohne Schwierigkeit in derartige Anstalten übergeführt werden können.

1. Aerztliche Aufnahmeatteste.*)

Die Aufnahme eines Menschen in eine Privat-Irrenanstalt darf selbst unter dringenden Umständen nicht erfolgen, ohne daß die Nothwendigkeit derselben durch ein zuverlässiges ärztliches Attest bescheinigt wird.

Des Näheren ist für diese ärztlichen Aufnahmeatteste Folgendes maßgebend:

a) In der Regel ist für die Aufnahme ein auf Grund eigner Untersuchung des Kranken ausgestelltes Attest des Physikus oder des pro physicatu geprüften Kreiswundarztes desjenigen Kreises, in welchem der Kranke seinen Wohnsitz hat, darüber erforderlich, daß der Aufzunehmende geisteskrank ist, an welcher Form geistiger Krankheit er leidet und daß er der Aufnahme in eine Irrenanstalt bedarf. Ist der Kranke bereits von einem anderen Arzte wegen der gegenwärtigen Krankheit behandelt oder beobachtet worden, so ist, wenn möglich, ein Bericht des Letzteren über die Entstehung und den Verlauf der Krankheit dem Physikus (oder Kreiswundarzt) vorzulegen und von diesem seinem Atteste beizufügen.

*) Vergl. die Ministerial-Erlasse vom 7. Dezember 1889 und vom 16. Januar 1890.

b) Hat der Kranke keinen festen Wohnsitz oder macht sein Zustand, während er von seinem Wohnsitz abwesend ist, seine Ueberführung in eine Irrenanstalt nothwendig, so ist dem Atteste des zuständigen Physikus (oder Kreiswundarztes) das eines anderen Physikus oder pro physicatu geprüften Kreiswundsarztes gleichzustellen, jedoch bedarf dasselbe alsdann einer ausführlichen Begründung.

Wird ein solches Attest zu a oder b von einem Kreiswundarzte ausgestellt, so hat derselbe seiner Unterschrift und dem Amtscharakter hinzuzufügen, daß er pro physicatu geprüft ist.

c) In dringenden Fällen, insbesondere bei Gemeingefährlichkeit des Kranken darf die Aufnahme desselben vorläufig auch auf Grund eines ausführlichen und wohl begründeten Attestes eines jeden approbirten Arztes erfolgen, jedoch ist alsdann der Kranke innerhalb der ersten 24 Stunden nach erfolgter Aufnahme durch denjenigen Physikus, oder wenn dieser der Arzt der betreffenden Irrenanstalt sein sollte, durch den pro physicatu geprüften Kreiswundarzt zu untersuchen, in dessen Amtsbezirk sich die Anstalt befindet. Sollte der zuständige Kreiswundarzt nicht pro physicatu geprüft sein, oder ein Kreiswundarzt in dem betreffenden Kreise nicht vorhanden sein, so ist der Physikus eines benachbarten Kreises heranzuziehen.

Die Untersuchung ist in zweifelhaften Fällen in kurzen Fristen wiederholt vorzunehmen und dann ein Attest wie zu b auszustellen, welches für das Verbleiben des vorläufig Aufgenommenen in der Anstalt oder für seine sofortige Entlassung maßgebend ist.

Die amtlichen Atteste zu a und b, sowie das privatärztliche Attest zu c geben die Berechtigung zur Aufnahme eines Kranken in eine Privat-Irrenanstalt nur dann, wenn diese innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Untersuchung (oder wenn mehrere Untersuchungen stattgefunden haben, nach der letzten Untersuchung) erfolgt. Es ist daher in den Attesten der Zeitpunkt der (letzten) Untersuchung jedesmal anzugeben.

d) Schon wegen Geisteskrankheit entmündigte Kranke können auf Antrag ihres rechtlichen Vertreters ohne weitere Nachweise als den der erfolgten Entmündigung aufgenommen werden.

e) Werden Kranke, welche in eine von einem Kommunalverbande unterhaltene Irrenanstalt ordnungsmäßig aufgenommen sind, von dem Vorstande einer solchen Anstalt einer Privat-Irrenanstalt zur Pflege übergeben, so ist für jeden Kranken ein Uebergabeschein und eine beglaubigte Abschrift der Aufnahmeatteste beziehungsweise des Nachweises der erfolgten Entmündigung zu den Akten der Privat-Irrenanstalt zu bringen.

f) Für die Aufnahme von nicht entschieden Geisteskranken, als sogenannten „freiwilligen Pensionären" in Privat-Irrenanstalten sind die Bestimmungen des in einem Abdruck beifolgenden, unter dem 17. Juni 1874 — M. 2493 — an die Regierungen der Rheinprovinz und von Westfalen gerichteten Erlasses zu 1, 2, 3, 4, maßgebend.

2. Anzeige der erfolgten Aufnahme.

a) Ist die Aufnahme eines Geisteskranken in eine Privat-Irrenanstalt nicht auf Antrag einer Gerichtsbehörde oder der Polizeibehörde des Wohnortes des Kranken, oder unter Genehmigung der letzteren Behörde erfolgt, so ist — jedoch mit Ausnahme der Fälle zu 1 e und f — der vorbezeichneten Polizeibehörde binnen 24 Stunden nach erfolgter Aufnahme von letzterer unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Aufnahmeatteste sekrete Mittheilung zu machen, desgleichen ist innerhalb derselben Frist dem Staatsanwalt derjenigen Gerichtsbehörde, bei welcher der Kranke seinen Gerichtsstand hat, Anzeige von der Aufnahme zu erstatten.

b) Ist der Aufgenommene ein Ausländer oder ist seine Wohnung und sein Gerichtsstand unbekannt, so ist dem Staatsanwalt des Gerichts Anzeige zu machen, welches für den Ort der Irrenanstalt zuständig ist, und bei Ausländern außerdem der zuständigen Landespolizeibehörde behufs des von dieser gemäß dem Erlaß vom 5. August 1881 an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu erstattenden Berichts.

c) In jedem Falle ist die Aufnahme binnen 24 Stunden bei der Polizeibehörde desjenigen Ortes anzuzeigen, in welchem die Anstalt gelegen ist. Bei sämmtlichen diesen Anzeigen sind die betreffenden Behörden um eine Empfangsbestätigung zu ersuchen.

3. Die Entlassung

der in eine Privat-Irrenanstalt Aufgenommenen (mit Ausnahme der sogenannten „freiwilligen Pensionäre", für welche der Erlaß vom 17. Juni 1874 ad 4 maßgebend ist) muß erfolgen:

a) wenn dieselben geheilt sind oder
b) obgleich dies nicht der Fall ist, sobald der rechtliche Vertreter derselben die Entlassung fordert.
c) In beiden Fällen jedoch hat sie, wenn der Kranke auf Antrag einer Gerichts- oder Polizeibehörde in die Anstalt aufgenommen worden ist, nicht eher zu erfolgen, als bis die betreffende Behörde ihre Zustimmung dazu ertheilt hat.
d) Gemeingefährliche Irre dürfen nur entlassen werden, wenn ihre unmittelbare Ueberführung in eine andere Irrenanstalt sichergestellt ist, und nach vorgängiger Benachrichtigung der Polizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem die entlassende Irrenanstalt sich befindet.
e) Von der erfolgten Entlassung eines Geisteskranken aus einer Privat-Irrenanstalt ist — soweit dies nicht durch die Anzeigen zu 3 c und d überflüssig wird — denselben Behörden Anzeige zu machen, welchen die Aufnahme nach I 2 angezeigt war.

Desgleichen ist diesen Behörden anzuzeigen, wenn ein Kranker sich durch die Flucht der Anstalt entzogen hat oder gestorben ist. Auch betreffs dieser Anzeigen (zu e) sind die betreffenden Behörden um Empfangsbestätigung zu ersuchen.

II. Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten.

1. Behufs der Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten sind dieselben fortlaufenden Revisionen zu unterwerfen.
   a) Die Revisionen erfolgen in der Regel durch den zuständigen Physikus oder statt desselben (z. B. wenn er selbst Arzt der Irrenanstalt ist) durch einen von der Landespolizeibehörde zu bestimmenden, psychiatrisch vorgebildeten ärztlichen Kommissar.
   b) Alljährlich ist jede Anstalt zweimal — einmal im Sommer und einmal im Winter — einer ordentlichen und zwar unvermutheten Revision zu unterziehen. Eines besonderen Auftrages bedarf der Physikus beziehungsweise der Kommissar zu der einzelnen Revision nicht.

   Außerordentliche Revisionen können von der Landespolizeibehörde angeordnet werden, so oft sie dieselben für erforderlich erachtet.
2. Ueber jede Revision ist der Landespolizeibehörde ein ausführlicher Bericht zu erstatten, bei welchem insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen sind:
   a) Zustand und Veränderungen der baulichen Einrichtung der Anstalt, soweit sie sanitäre Bedeutung haben, Art der Entwässerung und Entfernung der unreinen Abgänge.
   b) Zustand der Krankenräume (Schlafräume, Aufenthaltsräume, Isolirräume) — Reinlichkeit derselben — Beschaffenheit der Luft (Reinheit, Temperatur) — Erleuchtung — Zustand der Zimmereinrichtung (Lagerstätte) — der Sicherheitsvorrichtungen an Fenstern, Thüren — Art und Beschaffenheit der Badeeinrichtungen — Plätze zum Aufenthalt der Kranken im Freien.
   c) Die Kranken. — Der zeitige Bestand, Belegung der Räume (Ueberfüllung), Trennung der Geschlechter — Zustand der Kranken (Reinlichkeit, Ernährungszustand, Kleidung), etwaige Spuren von Verletzungen und deren muthmaßliche Entstehung (Anwendung von Zwangsmitteln, Mißhandlungen) — geistiger Zustand — Beschwerden der Kranken — geistliche Versorgung — besondere Vorgänge während der Berichtszeit (Unglücksfälle, Tod, Selbstmord, Flucht).
   d) Personal der Anstalt: Aerzte (im Hause oder außerhalb wohnend) — Wärter — Wärterinnen — Wirthschaftspersonal.

e) Registratur: Das Hauptjournal (Zugang, Abgang 2c.) — Personalakten für jeden einzelnen Kranken (Aufnahmeantrag, Aufnahmeatteste, Bescheinigung der Aufnahme- und Abgangsanzeigen [I, 2. Schlußsatz, I, 3. Schlußsatz], Nachweis der etwa erfolgten Entmündigung, Krankenjournal).

3. Die Revision derjenigen Privat-Irrenanstalten, welche auch sogenannte „freiwillige Pensionäre" aufnehmen (Erlaß vom 17. Juni 1874), erfolgt von jetzt an auch in der vorstehend angeordneten Weise, jedoch mit besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen des genannten Erlasses, die Kosten der Revisionen sind fortan von diesen Anstalten nicht mehr zu tragen.

III. Konzessionirung von Privat-Irrenanstalten.

Bei der Konzessionirung von Privat-Irrenanstalten ist auf dem durch das hierfür vorgeschriebene Verfahren gebotenen Wege dahin zu wirken, daß von vornherein in Lage, Bau und Einrichtung der Anstalten den allgemeinen sanitären, sowie denjenigen besonderen Forderungen Genüge geschieht, welche zur Erreichung des Zweckes solcher Anstalten gestellt werden müssen.

1. Insbesondere ist festzustellen, welches die Maximalzahl der gleichzeitig zu verpflegenden Kranken mit Rücksicht auf die Zahl und Größe der einzelnen Räume, welche zum Aufenthalt der Kranken dienen sollen, sein darf. In der Regel sind mindestens 25 cbm Luftraum auf jeden Kranken zu rechnen.
2. Ferner ist zu verlangen, daß die für die Geschlechter gesonderten Badeeinrichtungen einen der Zahl der Kranken entsprechenden Umfang haben.
3. Daß in Krankenanstalten, welche heilbare Irre aufnehmen, mindestens ein Arzt wohnen muß.

Berlin, den 19. Januar 1888.

Der Minister des Innern.	Der Justiz-Minister.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
(gez.) Puttkamer.	(gez.) Friedberg.	(gez.) von Goßler.

Berlin, den 17. Juni 1874.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 6. vorigen Monats — I. Sect. II. Nr. 2064 —, die Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten betreffend, Folgendes:

Wenngleich ich damit einverstanden bin, daß jedem Mißbrauch bei Aufnahme sogenannter „freiwilliger Pensionäre" in Privat-Irrenanstalten thunlichst vorgebeugt werde, so erachte ich es doch im Anschluß an die mitgetheilte Aeußerung des Oberprokurators von Guerard vom 4. April d. J. für bedenklich, die ganze Einrichtung durch sofortige Entlassung der Pensionäre und unbedingte Inhibirung weiterer derartiger Aufnahmen zu beseitigen. Für solche unglücklichen Personen, die zwar nicht zu den eigentlich „Geisteskranken" gehören, aber doch mit mehr oder weniger erheblichen geistigen Defekten behaftet oder in Folge früher überstandener Krankheit noch geschwächt und daher zum Eintritt in gewöhnliche Lebensverhältnisse unfähig sind, sowie für deren Angehörige kann der zeitweise Aufenthalt in einer gut eingerichteten und mit Sachkenntniß geleiteten Irrenanstalt von wesentlichem Nutzen sein. Die Nöthigung, derartig defekte Individuen entweder in ihren häuslichen Verhältnissen zu belassen oder, wo dies nicht ausführbar ist, anderen Pensionen zu übergeben, würde nur zu leicht dahin führen, daß die in ihnen vorhandene Prädisposition zum Irrsinn sich zu wirklichen Krankheitsfällen steigert oder gar in unheilbare Geistesstörung übergeht.

Dagegen muß zum Schutze der persönlichen Freiheit und zur Vermeidung jedes Mißbrauchs insbesondere in der Richtung, daß es nicht lediglich dem Ermessen der Anstaltsvorsteher überlassen bleibt, zu bestimmen, ob eine in der Anstalt befindliche Person zu den Geisteskranken gehöre oder nicht, mit aller zulässigen Strenge im Wege der medizinalpolizeilichen Aufsicht darauf Bedacht genommen werden, bestimmte, zweckmäßige Kontrolmaßregeln einzuführen und ihre Befolgung in angemessener Weise zu sichern.

Zu diesen Kontrolmaßregeln werden zu rechnen sein:

1. Von dem Unternehmer einer jeden Privat-Irrenheil- oder Pflegeanstalt, welcher in derselben Pensionäre aufnehmen oder halten will, die mit ihrem freien Willen

sich daselbst befinden, ist zu einer solchen Erweiterung des eigentlichen Zwecks der Anstalt eine besondere Erlaubniß der Königlichen Regierung nothwendig, welche nur mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ertheilt wird.

2. Die Erlaubniß darf nur dann gewährt werden, wenn die ganze Einrichtung der Anstalt von vornherein durch ihre Organisation und durch rationelle Krankenbehandlung Gewähr gegen Mißbrauch bietet und der Unternehmer sich schriftlich verpflichtet, die nachstehenden Voraussetzungen in Betreff der Aufnahme und des Verbleibens der Pensionäre und der anzuordnenden Kontrolen (Nr. 3 bis 5) pünktlich und unweigerlich zu erfüllen.

3. Die Aufnahme eines jeden solchen Pensionärs setzt voraus:
   a) eine ärztliche Bescheinigung der Zweckmäßigkeit der Aufnahme vom medizinischen Standpunkt,
   b) die schriftliche Einwilligung der Pensionäre selbst oder ihrer gesetzlichen Vertreter,
   c) die binnen 24 Stunden nach der Aufnahme zu bewirkende Anmeldung jedes Aufgenommenen bei der Ortspolizeibehörde.

4. Das Verbleiben in der Anstalt darf durch keine über die Grenzen einer geregelten Hausordnung hinausgehende Mittel erzwungen werden. Anträge auf Entlassung dürfen, wenn sie von den gesetzlichen Vertretern der Pensionäre ausgehen, garnicht, wenn sie von den Pensionären selbst ausgehen, nur in dem Fall abgelehnt werden, daß die Voraussetzungen nachgewiesen werden, welche für die Aufnahme von Geisteskranken vorgeschrieben sind, d. h. ärztliche Bescheinigung der Nothwendigkeit ihrer Aufnahme in eine Irrenanstalt und die hiervon gemachte Anzeige bei der zuständigen Gerichtsbehörde.

(Ziffer 5 ist aufgehoben durch den Ministerial-Erlaß vom 19. Januar 1888.)

Auf diesem Wege wird es voraussichtlich möglich werden, die mannigfachen Interessen, welche bei derartigen Einrichtungen zu wahren sind, in richtigem Einklang zu erhalten, insbesondere jeden Mißbrauch leicht zur Kenntniß der Regierung zu bringen.

Indem ich die Königliche Regierung veranlasse, hiernach für die Zukunft zu verfahren und auch in Betreff der Anstalten, in welchen schon jetzt solche Pensionäre sind, den Verbleib derselben von der Befolgung der obigen Bestimmungen in entsprechender Weise abhängig zu machen, muß ich schließlich noch bemerken, daß der Privat-Irrenanstalt der barmherzigen Schwestern zum heiligen Joseph zu Neuß, nach dem darüber erstatteten Revisionsberichte vom 5. Dezember vorigen Jahres die Voraussetzungen überhaupt zu fehlen scheinen, unter welchen die Konzession zur Führung der Anstalt an die Vorsteherin Catharina Grell unter dem 30. Juni 1871 ertheilt worden ist. Die darin vorgefundene Ueberfüllung mit Pensionärinnen und Kranken und die sehr schlechte Beschaffenheit des Flügels für die unruhigen und unreinlichen Kranken entspricht keineswegs den Erfordernissen einer geregelten Einrichtung und Verwaltung, und darf ebensowenig ferner geduldet werden, wie die dort übliche, zu den erheblichsten Uebelständen führende Anwendung von mechanischen Zwangsmitteln. Die Königliche Regierung hat hiergegen unter Androhung der Zurücknahme der Konzession, nach Maßgabe des 2. Alineas des § 53 der Gewerbeordnung, ernstlich einzuschreiten und durch wiederholte, in kurzen Zwischenräumen unvermuthet vorzunehmende Revisionen von der Abstellung auch dieser Mißstände sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Darüber, welchen Erfolg die oben angeordneten Kontrolmaßregeln in Betreff der freiwilligen Pensionäre gehabt haben, erwarte ich am Schluß des nächsten Jahres eingehenden Bericht.

In Vertretung:
(gez.) Sydow.

Vorstehender Erlaß, betreffend die Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. März 1888.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Ministerial-Erlaß vom 7. Dezember 1889.

Ew. Hochwohlgeboren theilen wir beifolgend Abschrift eines an den Vorsitzenden der Aerztekammer der Rheinprovinz und für die Hohenzollernschen Lande ergangenen Bescheides zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst mit und bestimmen in Ergänzung unseres gemeinschaftlichen Erlasses vom 19. Januar v. J. (M. d. J. Nr. 14771 J.-M. I Nr. 66, M. d. g. A. — M. Nr. 274, II) daß, wenn ein Geisteskranker auf Veranlassung oder unter Zustimmung der zuständigen Gerichts- oder Ortspolizeibehörde in einer Privat-Irrenanstalt untergebracht werden soll, es hierzu der Beibringung eines Attestes des Kreisphysikus oder Kreiswundarztes nach Maßgabe der Bestimmung unter I 1 a des Erlasses nicht bedarf. Den vorbezeichneten Behörden bleibt es alsdann überlassen, sich vorher die erforderliche Ueberzeugung von dem geisteskranken Zustande der betreffenden Person auch durch ein zuverlässiges Attest eines anderen approbirten Arztes zu verschaffen.

Eine Abschrift dieses Attestes ist dem die Aufnahme des Kranken veranlassenden oder derselben zustimmenden Schreiben beizufügen.

Nach der solcher Art erfolgten Aufnahme eines Kranken in eine Privat-Irrenanstalt bedarf es der in I 1 c des Erlasses angeordneten nachträglichen Untersuchung desselben durch den Kreisphysikus 2c. nicht.

Ew. Hochwohlgeboren wollen daher die Inhaber der im dortigen Verwaltungsbezirk vorhandenen Privat-Irrenanstalten, sowie die Polizeibehörden hiernach mit Anweisung gefälligst versehen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
(gez.) von Goßler.

Der Minister des Innern.
(gez.) Herrfurth.

Der Justizminister.
(gez.) von Schelling.

Ministerial-Erlaß vom 16. Januar 1890.*)

Ew. Hochwohlgeboren erwidern wir im Einverständniß mit dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten auf den an mich, den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten gerichteten gefälligen Bericht vom 30. September v. J. — I. II. A. 4077 — ergebenst, daß für die Aufnahme von Geisteskranken aus dem Auslande oder aus den übrigen deutschen Bundesstaaten in diesseitige Privat-Irrenanstalten die Beibringung derjenigen amtlich beglaubigten Bescheinigungen genügt, welche in ihrem Heimathstaate für die Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten erforderlich sind.

Nach der dieser Bestimmung gemäß erfolgten Aufnahme eines Ausländers in eine diesseitige Privat-Irrenanstalt bedarf es auch der Untersuchung desselben durch einen Physikus oder Kreiswundarzt, wie sie für andere Fälle durch unseren Erlaß vom 19. Januar v. J. unter I 1 c angeordnet worden ist, nicht. Diese Untersuchung muß jedoch erfolgen, wenn Zweifel darüber bestehen, ob die beigebrachten Bescheinigungen den Forderungen des Abs. 1 des vorliegenden Erlasses entsprechen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
(gez.) von Goßler.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) Braunbehrens.

Der Justizminister.
In Vertretung:
(gez.) Nebe-Pflugstaedt.

---

*) Anmerkung.

Darüber, daß die beigebrachten Bescheinigungen des betreffenden Heimathlandes genügen, haben die Aufnahmesuchenden sich durch ein amtliches Zeugniß (der Botschaft, Gesandtschaft, des Konsulats 2c. oder einer Verwaltungsbehörde) auszuweisen, bevor die Aufnahme des Kranken in eine Privat-Irrenanstalt erfolgen darf.

Ausführungsanweisung vom 9. Mai 1888 zu dem Ministerial-Erlaß vom 19. Januar 1888, betreffend Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten.

§ 1.

Die an die Polizeibehörde (für Berlin das Polizei-Präsidium Abtheilung II,*) für Charlottenburg die Polizeidirektion) zu richtenden sekreten Anmeldungen (Ministerial-Erlaß vom 19. Januar 1888 I, 2 c) müssen

a) den Nachweis der persönlichen und Familienverhältnisse des Kranken (cfr. c nachstehend spl.),

b) die Bezeichnung seiner nächsten Angehörigen und derjenigen Person beziehungsweise Personen, welche die Aufnahme beantragt haben, enthalten;

c) denselben müssen die unter I 1 a. a. O. bezeichneten sachverständigen Gutachten beigefügt sein.

Von diesen Zeugnissen behält der Anstaltsvorsteher einfache Abschriften zu den Personalakten des Kranken.

§ 2.

Vier Wochen nach der Aufnahme eines jeden Kranken ist der hiesigen beziehungsweise Charlottenburger Polizeibehörde ein ausführlicher Bericht über den Zustand des Kranken zu erstatten. Außerdem aber muß den Anfragen der genannten Behörden über den Zustand von Kranken der Anstalt jederzeit durch eingehende Berichterstattung genügt werden.

§ 3.

Sobald die Unheilbarkeit eines Kranken mit Sicherheit erkannt ist, sind die Anstaltsvorsteher verpflichtet, dem zuständigen Staatsanwalt unverzügliche Anzeige darüber zu machen.

§ 4.

Von allen vorkommenden Unglücksfällen ist der Polizeibehörde binnen 24 Stunden schriftliche Anzeige zu machen.

§ 5.

Kranke, welche auf Anordnung der Polizeibehörde aufgenommen worden sind, dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung entlassen werden.

§ 6.

Nach Jahresschluß und zwar spätestens bis zum 15. Januar ist dem Königlichen Polizei-Präsidenten ein Jahresbericht zu erstatten, in welchem die einzelnen im Laufe des Jahres verpflegten Kranken namhaft gemacht und die Zahlen des Bestandes am Anfange und Schlusse des Jahres, des Zu- und Abganges, sowie der Todesfälle während des Berichtsjahres angegeben sind.

Besondere Vorkommnisse in der Behandlung, namentlich Anwendung von Zwangsmitteln, etwaige Uebergriffe des Wartepersonals sind dabei zu erörtern.

§ 7.

Jeder Kranke ist in das nach folgender Eintheilung zu führende Krankentagebuch einzutragen:

*) Jetzt Abtheilung IV.

a) fortlaufende Nummer,
b) Vor- und Zuname des Kranken,
c) Stand
d) Alter } desselben,
e) Religion
f) Aufenthalt vor der Aufnahme,
g) Tag der Aufnahme,
h) durch wen ist die Aufnahme veranlaßt?
i) durch wen ist der Kranke zur Anstalt gebracht?
k) Datum der Aufnahme, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Kranken,
l) Datum der an die zuständige Staatsanwaltschaft erstatteten Anzeige,
m) Bezeichnung der Krankheit,
n) Name des behandelnden oder konsultirenden Arztes,
o) erfolgte oder schwebende Entmündigung des Kranken,
p) Name und Wohnort des Pflegers,
q) Bemerkungen, insbesondere bezüglich der Gemeingefährlichkeit, Unheilbarkeit ꝛc.,
r) Tag des Abganges oder des Todes, im ersteren Falle mit Bezeichnung des Zustandes beim Abgange,
s) Bemerkungen.

§ 8.

Finden in einer Privat-Irrenanstalt auch Kommunalkranke Aufnahme, so sind dieselben getrennt von den Privatkranken in ein besonderes Tagebuch mit der vorstehenden Eintheilung einzutragen.

§ 9.

Aus allen die Anstalt im Allgemeinen betreffenden amtlichen Schriftstücken, insbesondere der ertheilten Konzession, dem Ministerial-Erlaß vom 19. Januar 1888, dieser Anweisung ꝛc., ist ein General-Aktenstück zu bilden.

§ 10.

Ueber jeden Kranken ist ein eigenes Aktenstück anzulegen, in welches die ärztlichen Gutachten, die polizeiliche Bescheinigung der Aufnahme- und Abgangsanzeige, Entmündigung, amtliche und alle sonstigen, den Kranken betreffenden Schriftstücke zu heften sind.

§ 11.

Für jede Privat-Irrenanstalt muß wenigstens ein ordnungsmäßiger Baderaum und die erforderliche Anzahl von Aborten, eventuell nach Geschlechtern getrennt, vorhanden sein.

§ 12.

Falls der Unternehmer einer Anstalt für unheilbare Geisteskranke nicht selbst Arzt ist, muß derselbe der zuständigen Polizeibehörde denjenigen Arzt namhaft machen, welchem er die ärztliche Aufsicht der Anstalt und die Behandlung der Kranken übertragen will.

Der Unternehmer beziehungsweise die Unternehmerin selbst bleibt nicht nur für die sorgfältige Ausführung der ärztlichen Anordnungen, sondern auch für die gesammte Leitung der Anstalt verantwortlich.

§ 13.

Eine Erweiterung der Anstalt, sowie eine Verlegung derselben in andere Räumlichkeiten darf nur mit Genehmigung des Königlichen Polizei-Präsidenten stattfinden.

§ 14.

Privatkranke dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen nicht auf die etwa vorhandene Kommunalabtheilung gelegt werden.

§ 15.

Dem Regierungs-Medizinalrathe des Polizei-Präsidiums, der Orts-Polizeibehörde, dem Stadtpolizeiphysikus und für Charlottenburg dem zuständigen Physikus, sowie jeder anderen von dem Königlichen Polizei-Präsidenten dazu mit besonderem Auftrage versehenen Medizinalperson muß der Eintritt in jeden Raum der Anstalt und die Einsicht in die Akten jederzeit unweigerlich gestattet werden.

Berlin, den 9. Mai 1888.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften zur Verhütung von Krankheiten.

---

1. Krankheits-Uebertragung durch Schulen.

Bekanntmachung vom 30. August 1884.

Nachstehende

Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen vom 14. Juli 1884.

1. Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen nöthig machen, gehören:
   a) Cholera, Ruhr, Masern, Rötheln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallsfieber,
   b) Unterleibstyphus, kontagiöse Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten; der letztere, sobald und so lange er krampfartig auftritt.
2. Kinder, welche an einer in Nr. 1a oder b genannten ansteckenden Krankheit leiden, sind vom Besuche der Schule auszuschließen.
3. Das Gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der in Nr. 1a genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.
4. Kinder, welche gemäß Nr. 2 oder 3 vom Schulbesuch ausgeschlossen worden sind, dürfen zu demselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist.

   Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken sechs Wochen, bei Masern und Rötheln vier Wochen.

   Es ist darauf zu achten, daß vor der Wiederzulassung zum Schulbesuch das Kind und seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt werden.
5. Für die Beobachtung der unter Nr. 2 bis 4 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin 2c.), bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin)

verantwortlich. Von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuche wegen ansteckender Krankheit — Nr. 2 und 3 — ist der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

6. Aus Pensionaten, Konvikten, Alumnaten und Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer im Hause aufgetretenen ansteckenden Krankheit nur dann in die Heimath entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne die Gefahr einer Uebertragung der Krankheit geschehen kann und alle vom Arzte etwa für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Unter denselben Voraussetzungen sind die Zöglinge auf Verlangen ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger zu entlassen.

7. Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person in eine der unter Nr. 1a und 1b genannten, oder eine außerhalb des Schulhauses wohnhafte, aber zum Hausstande eines Lehrers der Schule gehörige Person in eine der unter 1a genannten Krankheiten verfällt, so hat der Haushaltungsvorstand hiervon sofort dem Schulvorstande (Kuratorium) und der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen. Die letztere hat, wenn möglich unter Zuziehung eines Arztes, für die thunlichste Absonderung des Kranken zu sorgen und über die Lage der Sache, sowie über die von ihr vorläufig getroffenen Anordnungen dem Landrath (Amtshauptmann) Bericht zu erstatten. Der Landrath (Amtshauptmann) hat unter Zuziehung des Kreisphysikus darüber zu entscheiden, ob die Schule zu schließen oder welche sonstige Anordnungen im Interesse der Gesundheitspflege zu treffen sind. In Städten, welche nicht unter dem Landrath (Amtshauptmann) stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizeiverwalter des Orts.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten.

8. Sobald in dem Ort, wo die Schule sich befindet, oder in seiner Nachbarschaft mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit (Nr. 1) zur Kenntniß kommen, haben Lehrer und Schulvorstand ihr besonderes Augenmerk auf Reinhaltung des Schulgrundstücks und aller seiner Theile, sowie auf gehörige Lüftung der Klassenräume zu richten. Insonderheit sind die Schulzimmer und die Bedürfnißanstalten täglich sorgsam zu reinigen. Schulkindern darf diese Arbeit nicht übertragen werden. Die Schulzimmer sind während der unterrichtsfreien Zeit andauernd zu lüften, die Bedürfnißanstalten nach der Anordnung der Orts-Polizeibehörde regelmäßig zu desinfiziren. Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich für diese auf die Wohnungs-, Arbeits- und Schlafräume der Zöglinge.

9. Ueber die Schließung von Schulen oder einzelnen Klassen derselben wegen ansteckender Krankheiten hat der Landrath (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden. Ist Gefahr im Verzuge, so können der Schulvorstand (Kuratorium) und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die Schließung anordnen. Sie haben aber hiervon sofort ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen. Außerdem sind sie verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheitsverhältnisse, welche eine Schließung der Schule angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntniß ihrer vorgesetzten Behörden zu bringen.

10. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse ist nur nach vorangegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion des Schullokals zulässig. Sie darf nur

erfolgen auf Grund einer vom Landrath (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreisphysikus zu treffenden Anordnung.

In Städten, welche nicht unter dem Landrath (Amtshauptmann) stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizeiverwalter des Orts.

11. Die vorstehenden Vorschriften Nr. 1—10 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungsanstalten, einschließlich der Kinderbewahr-Anstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten rc. Anwendung.

Berlin, den 14. Juli 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Goßler.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez.) Herfurth.

wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter Orts-Polizeibehörde in Berlin die Königliche Sanitätskommission (Spandauerstraße 39 1 Tr.*) zu verstehen ist.

Königliches Polizei-Präsidium,
Sanitäts-Kommission.
In Vertretung:
(gez.) Friedheim.

2. Schutzmaßregeln gegen die Gefahr ansteckender Krankheiten bei dem Gewerbebetriebe der mit Lumpen, Knochen und Fellen handelnden Personen.

Polizei-Verordnung vom 21. Oktober 1893.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G.-S. S. 265) wird hierdurch mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin verordnet, was folgt:

§ 1.

Von umherziehenden Lumpensammlern und denjenigen Personen, welche Knochen oder rohe Felle im Umherziehen sammeln, dürfen Nasch- und Eßwaaren, mit Ausnahme solcher, deren Außentheile nicht gegessen werden, sowie andere Sachen, welche Kinder mit dem Munde in Berührung zu bringen pflegen (wie Blechinstrumente und sonstiges Spielzeug, Abziehbilder, Schiefertafelstifte cc.) im Verkauf, Tausch oder als Geschenke nicht abgegeben werden.

Es ist diesen Gewerbetreibenden zugleich verboten, die angeführten Waaren und Sachen bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes mit sich zu führen.

§ 2.

In den Räumen derjenigen Gewerbetreibenden, welche im stehenden Gewerbebetriebe mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen handeln, dürfen zum Verkauf, Tausch oder als Geschenke bestimmte Nasch- und Eßwaaren, sowie andere Sachen der im § 1 angegebenen Art nicht mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen zusammen aufbewahrt werden.

*) Jetzt: Polizei-Dienstgebäude am Alexanderplatz.

§ 3.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1893.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

3. Pockenimpfung.

Impfregulativ für die Stadt Berlin vom 5. März 1876.

Zur Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetz-Blatt S. 31) verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 nach Berathung mit dem Gemeindevorstande für die Stadt Berlin Folgendes:

§ 1.

Die Stadt wird in Impfbezirke eingetheilt, welche nach Polizeirevieren abzugrenzen sind.

§ 2.

Die nach § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes wieder zu impfenden Schüler gehören dem Impfbezirke an, in welchem sich die Lehranstalt befindet.

§ 3.

Die Listen der nach § 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes der Impfung unterliegenden Kinder sind von den Polizeirevier-Vorständen aufzustellen.

§ 4.

Die Listen über die auf Grund des § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes zur Impfung gelangenden Kinder, welche die Vorsteher der Lehranstalten nach § 7 des Gesetzes anzufertigen haben, sind von denselben dem Polizei-Präsidium bis zum 15. April jeden Jahres einzureichen.

§ 5.

Zu den im § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes genannten Privatschulen gehören auch alle mit regelmäßigem Schulunterricht versehenen Privat-Erziehungsanstalten.

§ 6.

Die Impfbezirke, Impfärzte, Impflokale und Impftermine werden in den zum Erlasse ortspolizeilicher Bekanntmachungen bestimmten öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

§ 7.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre Kinder und Pflegebefohlenen nicht durch den zuständigen Impfarzt impfen lassen, haben entweder in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober dem letzteren, oder in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Januar des folgenden Jahres dem Polizei-Präsidium durch Vorlegung der gesetzlich vorgeschriebenen Scheine

den Nachweis zu führen, daß die Impfung anderweit erfolgt oder Krankheit halber im laufenden Jahre nicht ausführbar ist, oder daß das Kind in den letzten 5 Jahren die natürlichen Pocken überstanden hat.

§ 8.

Die in den öffentlichen Impfterminen Geimpften müssen dem Impfarzt im nächsten auf die Impfung folgenden Impftermine unaufgefordert zur Revision vorgestellt werden.

§ 9.

In dem Revisionstermine hat der Impfarzt den Erfolg der Impfung festzustellen, in der Impfliste zu verzeichnen und den Impfschein auszuhändigen.

§ 10.

Die Beschaffung guten Impfstoffs ist Sache der Impfärzte, und haben sie dafür keine Vergütigung zu beanspruchen. Zum Beginn der Impfung kann derselbe aus der hiesigen Königlichen Impfanstalt bezogen werden; für die weiteren Impfungen hat der Impfarzt in den Revisionsterminen Impfstoff von den zum ersten Male geimpften Kindern nach seinem Ermessen zu entnehmen, sei es behufs sofortiger Uebertragung auf anwesende Impfpflichtige, sei es behufs der Aufbewahrung. Angehörige oder Vormünder der Impflinge, welche dem Impfarzte die Entnahme des Impfstoffs von demselben verweigern, können bestraft werden.

§ 11.

Bei Ausstellung der Impfscheine und Anfertigung der Impflisten sind die durch Beschluß des Bundesraths vom 16. Oktober 1874 festgesetzten, nachstehend abgedruckten Formulare I bis VI zur Anwendung zu bringen. Die Privatärzte haben diese Formulare ebenso wie die öffentlichen Impfärzte anzuwenden. Zu den Formularen wird Folgendes bemerkt:

1. Das Formular I kommt für alle Impfungen zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes). Im Uebrigen sind zu unterscheiden: a) War die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum .... Male" das Wort „ersten" oder „zweiten", und zwischen den Worten „Male .... Erfolg" das Wort „mit" einzuschalten; b) ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum .... Male" das Wort „dritten" und zwischen den Worten „Male .... Erfolg", je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit" oder das Wort „ohne" einzuschalten.
2. Das Formular II kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§ 3 des Impfgesetzes), und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes). Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum .... Male" das Wort „ersten" oder „zweiten" einzuschalten.

3. Die Impfscheine für erste Impfungen (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) sind auf Papier von röthlicher Farbe und die Impfscheine für spätere Impfungen (Wiederimpfungen § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes) auf Papier von grüner Farbe gedruckt. Bei den Impfscheinen für die Wiederimpfung ist neben das Wort „Impfschein“ das Wort „Wiederimpfung“ in Klammern zu setzen.
4. Das Formular III kommt, und zwar sowohl bei ersten Impfungen, als bei späteren (Wiederimpfung), zur Anwendung, wenn eine vorläufige Befreiung von der Impfung wegen Krankheit 2c. (§ 2 des Impfgesetzes) nachgewiesen werden soll. Der Befreiungsgrund ist zwischen den Worten „wegen .... ohne“ 2c., die Frist der Befreiung zwischen den Worten „bis .... unterbleiben“ anzugeben.
5. Das Formular IV ist für diejenigen Fälle bestimmt, in denen — sowohl bei ersten Impfungen, als bei späterer (Wiederimpfung) — eine gänzliche Befreiung von der Impfung stattfindet. Besteht der Befreiungsgrund darin, daß das Kind die natürlichen Blattern überstanden hat, so sind die Worte „ist im Jahre 2c.“ bis „worden“ auszustreichen; ist dagegen das Kind von der Impfung befreit, weil es bereits mit Erfolg geimpft worden ist, so sind die Worte „hat im Jahre 2c.“ bis „überstanden“ auszustreichen.
6. *) Der Impfarzt empfängt die Impfliste, nachdem sie in den ersten 6 Kolonnen von der Behörde oder — bei der späteren Impfung (Wiederimpfung) — von den Schulvorstehern ausgefüllt ist. Er füllt seinerseits die übrigen Kolonnen aus. In der Kolonne 19 muß stets, und zwar durch Anwendung der Buchstaben S. R. Sk., ein Vermerk gemacht werden, wenn ein Impfling an Syphilis, Rhachitis oder Skrophulosis leidet. Ist der Impfpflichtige gestorben oder weggezogen, so ist dies in der Kolonne 19 zu vermerken.

§ 12.*)

Die Impfärzte haben die Uebersichten über das Ergebniß der Impfungen nach Formular VI aufzustellen und unter Beifügung der gehörig ausgefüllten Impflisten mit Bericht dem Polizei-Präsidio nach Beendigung der öffentlichen Impfungen an dem von Letzterem festzustellenden Termine einzureichen.

§ 13.

Die Aerzte, welche nicht als öffentliche Impfärzte angenommen sind, haben über die von ihnen vollzogenen Impfungen Impflisten nach Formular V zu führen und bis zum 15. Januar des folgenden Jahres dem Polizei-Präsidio einzureichen. Die Impfscheine und Zeugnisse über zeitige oder gänzliche Befreiung von der Impfung sind von ihnen nach den vorgeschriebenen Formularen auszufertigen, jedoch ist der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste von demjenigen Impfarzte beziehungsweise von derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen der Schein oder das Zeugniß zur Führung des Nachweises der erfolgten Impfung oder der Befreiung von derselben vorgelegt wird.

§ 14.

Die in den §§ 3, 4, 8 und 13 des Impfgesetzes erwähnte „zuständige Behörde“ ist das Polizei-Präsidium in Berlin.

---

*) Anmerkung.
Die Formulare V und VI sind durch Beschluß des Bundesraths vom 5. September 1878 aufgehoben und an deren Stelle andere Formulare eingeführt worden. Es sind deshalb die klein gedruckten Vorschriften des § 11 Ziffer 6 und § 12 nicht mehr anwendbar.

§ 15.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen sind, soweit sie in dem Impfgesetze nicht mit Strafe bedroht sind, mit Geldbuße bis zu 30 Mk. und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft zu bestrafen.

Berlin, den 5. März 1876.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Reichsvorschriften zur Ausführung des Impfgeschäfts.

Bekanntmachung vom 22. April 1886.

Nachdem der Bundesrath in der Sitzung vom 18. Juni v. J. (372 der Verhandlungen) die von der Kommission zur Berathung über das Impfwesen entworfenen Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäfts genehmigt hat, bringe ich dieselben im Auftrage der Herren Minister des Innern und der Medizinalangelegenheiten hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Die Herren Minister haben dazu folgende erläuternde Bestimmungen erlassen:

A. Im Allgemeinen.

1. Jeder Arzt ist anzuweisen, bei Vornahme der Impfung nach Maßgabe der die Anlage I bildenden Vorschriften und der nachstehenden Bestimmungen zu verfahren.
2. Es ist Fürsorge zu treffen, daß die die Anlage II bildenden Verhaltungsvorschriften gedruckt sowohl den Angehörigen (Eltern, Vormund, deren Vertreter) jeder impfpflichtigen Person bei der Bekanntmachung des öffentlichen Impfungstermins durch die Orts-Polizeibehörde, als auch jeder anderen zur öffentlichen Impfung gelangenden Person oder, falls dieselbe unmündig ist, den Angehörigen derselben vor der Impfung durch den Impfarzt zur Kenntniß und Nachachtung behändigt werden. — Auch den übrigen Aerzten ist die Verabfolgung der gleichen Vorschriften bei den Privatimpfungen zu empfehlen und der Bezug der erforderlichen Druckexemplare derselben von der Orts-Polizeibehörde zu ermöglichen.
3. Es ist darauf hinzuwirken, daß jede Person, welche zur Impfung bestellt ist oder sonst gelangt, beziehungsweise jede Person, welcher die Fürsorge für eine solche obliegt, sich vor und bei der Impfung, sowie nach derselben bis zur beendeten Vernarbung der Impfstellen nach den die Anlage II bildenden Vorschriften verhält, beziehungsweise für ein den letzteren entsprechendes Verhalten der ihrer Fürsorge unterliegenden Person sorgt.

B. Im Besonderen.

Zu § 1 der Anlagen I, II, III:

4. Die Impfung unterbleibt an jedem Ort und bei den Bewohnern eines jeden Orts, an welchem eine der im § 1 Absatz I der Anlagen I und III aufgeführten ansteckenden Krankheiten besteht, so lange dieselbe eine größere Verbreitung hat, oder an welchem sich auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf zeigen, bis zum völligen Verschwinden des letzteren.
5. Darüber, ob einer der zu 4 gedachten Fälle vorliegt, ferner, ob die natürlichen Pocken in irgend einer Form (schwer oder leicht, als echte — Variolen — oder modifizirte — Varioloiden —) aufgetreten sind.

hat sich die Ortspolizeibehörde während der Impfzeit fortdauernd mit besonderer Aufmerksamkeit in jedem Orte ihres Bezirks Kenntniß zu verschaffen, ebenso jeder Arzt in Betreff jedes Ortes, an oder aus welchem derselbe eine Person zu impfen vornimmt.

6. Falls die Ortspolizeibehörde oder der Impfarzt in Erfahrung gebracht hat, daß einer der zu 4 gedachten Fälle vorliegt, so sind dieselben verpflichtet, schleunig sich gegenseitig davon zu benachrichtigen und für die Aufhebung der etwa anberaumten Impfgeschäftstermine Sorge zu tragen.

7. Falls ein Zweifel darüber obwaltet, ob eine der im § 1 Absatz 1 der Anlagen I und III aufgeführten Krankheiten in größerer Verbreitung besteht, so ist die Entscheidung der Kreis- (Oberamts-) Polizeibehörde, welche nach Anhörung des Kreis-(Oberamts-) Physikus zu erfolgen hat, einzuholen.

8. Aus einem Hausstand, in welchem eine der zu 4 gedachten, sowie der in § 1 der Anlage II aufgeführten Krankheiten besteht, sowie aus einem Hause, in welchem Fälle einer der zu 4 gedachten Krankheiten oder die natürlichen Pocken auch nur in einem Falle zur Impfzeit vorgekommen sind, darf Niemand zu einem öffentlichen Impfgeschäftstermin gelangen. Die Ortspolizeibehörde hat nach Kräften darüber zu wachen, daß diesem Verbot entsprochen wird, und jeder Zuwiderhandlung vorzubeugen. Tritt eine solche erweislich ein, so ist die verbotswidrig zum Termin gelangte Person unverzüglich von demselben zu entfernen, und hat der Impfarzt darüber zu befinden, ob der Termin aufgehoben wird.

9. Die öffentliche Impfung oder Nachschau darf nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem ein Fall einer der zu 4 gedachten Krankheiten oder von natürlichen Pocken besteht.

Die Anlage I ferner betreffend: Zu §§ 2 und 3:

10. Der Impfarzt hat sich im Impfungstermin Kenntniß davon zu verschaffen, daß die Behändigung der Verhaltungsvorschriften (Anlage II) nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmung zu 2 stattgefunden hat, und im Falle des Gegentheils die nachträgliche Behändigung im Impfungstermin zu besorgen.

11. Der Impfarzt ist verpflichtet, in dem Impfungstermin den Nachschautermin bekannt zu machen und in dem letzteren für die besichtigten geimpften oder wiedergeimpften Personen die Impfscheine auszufertigen.

12. In den Impfgeschäftsterminen hat der Impfarzt erforderlichen Falls für die angemessene Erwärmung der Geschäftsräume durch Vermittelung des Vertreters der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes Sorge zu tragen.

Zu § 4:

13. Falls etwa dem Impfarzt die Entnahme von Lymphe von geeigneten Impflingen zum Fortführen der Impfung unmöglich gemacht wird, so wird zwar die Verwendung von aus zuverlässiger Quelle bezogenem Impfstoff unvermeidlich sein; der letztere ist aber vor der Verimpfung möglichst sorgfältig zu prüfen und darf nur verwendet werden, wenn über seine Reinheit und Unschädlichkeit kein Bedenken besteht; auch sind in solchem Falle die Hindernisse, welche sich dem Impfarzt bei den Versuchen der eigenen Entnahme von Lymphe

entgegengestellt haben, in dem Impfbericht unter eingehender Darlegung der Umstände anzuführen.

Zu § 5:

14. Darüber, daß die Abimpflinge und deren Eltern die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, ist jeder Arzt, welcher Lymphe entnimmt, verpflichtet, sorgfältig sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Zu § 7:

15. In Betreff jeder einzelnen aufbewahrten Lymphenmenge muß vom Impfarzt der Name des einzelnen Abimpflings, von welchem dieselbe entnommen ist, derart aufgezeichnet werden, daß der Abimpfling stets ohne Weiteres festgestellt werden kann. Die Vermischung der Lymphe von zwei oder mehreren Abimpflingen ist verboten.

Die Anlage III ferner betreffend: Zu § 3:

16. In jedem Impfgeschäftstermin soll ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes, sowie jeder betheiligten Gemeinde gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten nach Kräften unterstützen.
17. Die Ortspolizeibehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Termin, in welchem Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau gelangen, ein Lehrer anwesend ist. Derselbe sorgt in dem Termin im Einvernehmen mit dem Impfarzt und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Wiederimpflingen. Auch ist zu erwägen, ob die Umstände es erfordern, daß die Schulkinder auf ihrem Wege von und zu dem Termin durch einen Begleiter beaufsichtigt werden, und zutreffenden Falls dafür zu sorgen, daß eine zuverlässige Person dazu bestellt wird.

Zu § 4:

18. Die zulässige höchste Zahl der zu einem Termin vorzuladenden Impflinge wird im zweifelhaften oder streitigen Fall durch die Kreis- (Oberamts-) Polizeibehörde nach Anhörung des Kreis- (Oberamts-) Physikus festgesetzt.

Zu § 6:

19. Impfpflichtige oder andere zur Impfung gelangende Personen mit unreinen Armen, Händen oder Aermeln sind von der Impfung zurückzuweisen.

Dazu bemerke ich, daß für Berlin jeder Impfbezirk als Ortseinheit anzusehen, und unter Ortspolizeibehörde das zuständige Polizeirevier zu verstehen ist, während in zweifelhaften Fällen der Verbreitung ansteckender Krankheiten das Polizei-Präsidium entscheidet. Die zu 2 erwähnten Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge sind von der Königlichen Sanitätskommission, (Dienststunden Vormittags 9½ Uhr bis Nachmittags 3 Uhr), zu beziehen.

Berlin, den 22. April 1886.

Der Polizei-Präsident.

(gez.) Freiherr von Richthofen.

Anlagen zur Bekanntmachung vom 22. April 1886.

I. Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäfts davon Kenntniß, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen.

Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung bei dem Impfgeschäfte durch seine Person zu verhüten.

§ 2.

Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins ist dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern erhalten.

§ 3.

Im Impftermin hat der Impfarzt im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde für die nöthige Ordnung zu sorgen, Ueberfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen.

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge ist thunlichst zu vermeiden.

B. Gewinnung der Lymphe.

1. Bei Verwendung von Menschenlymphe.

§ 4.

So lange die Impfung mit Thierlymphe für die öffentlichen Impfungen nicht zur Ausführung gelangt, beziehen die Impfärzte die zum Einleiten der Impfung erforderliche Lymphe aus den Landes-Impfinstituten. Für ein ausreichendes Material zum Fortführen der Impfung, beziehungsweise zur Abgabe von Lymphe an andere Aerzte, haben die Impfärzte durch Entnahme von Lymphe von geeigneten Impflingen selbst zu sorgen.

§ 5.

Die Impflinge, von welchen Lymphe zum Weiterimpfen entnommen werden soll (Ab-Stamm-Mutterimpflinge), müssen zuvor am ganzen Körper untersucht und als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden. Sie müssen von Eltern stammen, welche an vererbbaren Krankheiten nicht leiden; insbesondere dürfen Kinder, deren Mütter mehrmals abortirt oder Frühgeburten überstanden haben, als Abimpflinge nicht benutzt werden.

Der Abimpfling soll wenigstens 6 Monate alt, ehelich geboren und nicht das erste Kind seiner Eltern sein. Von diesen Anforderungen darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn über die Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet.

Der Abimpfling soll frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder Art, von Kondylomen an den Gesäßtheilen, an den Lippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affektionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen; er darf demnach kein Zeichen von Syphilis, Skrophulosis, Rhachitis oder irgend einer anderen konstitutionellen Krankheit an sich haben.

§ 6.

Lymphe von Wiedergeimpften darf nur im Nothfalle und nie zum Impfen von Erstimpflingen zur Anwendung kommen.

Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines wiedergeimpften Abimpflings muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der im § 5 angegebenen Gesichtspunkte geschehen.

§ 7.

Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat. Insbesondere hat er, wenn er Lymphe zur späteren eigenen Verwendung oder zur Abgabe an andere Aerzte aufbewahren will, den Namen der Impflinge, von denen die Lymphe abgenommen worden ist, und den Tag der erfolgten Abnahme aufzuzeichnen. Die Lymphe selbst ist derart zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Die Aufzeichnungen sind bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§ 8.

Die Abnahme der Lymphe darf nicht später, als am gleichnamigen Tage der auf die Impfung folgenden Woche stattfinden.

Die Blattern, welche zur Entnahme der Lymphe dienen sollen, müssen reif und unverletzt sein und auf einem nur mäßig entzündeten Boden stehen.

Blattern, welche den Ausgangspunkt für Rothlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benutzt werden.

Mindestens zwei Blattern müssen am Impfling uneröffnet bleiben.

§ 9.

Die Eröffnung der Blattern geschieht durch Stiche und Schnittchen.

Das Quetschen der Blattern oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Lymphenmenge ist zu vermeiden.

§ 10.

Nur solche Lymphe darf benutzt werden, welche freiwillig austritt, und, mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält.

Uebelriechende oder sehr dünnflüssige Lymphe ist zu verwerfen.

§ 11.

Nur reinstes Glycerin darf mit der Lymphe vermischt werden.

Die Mischung soll mittelst eines reinen Glasstabes geschehen.

2. Bei Verwendung von Thierlymphe.

§ 12.

Sobald die Impfung mit Thierlymphe eingeführt ist, erhalten die Impfärzte ihren Gesammtbedarf an Lymphe aus den Landes-Impfinstituten.

§ 13.

Die Vorschriften im § 7, § 10 Absatz 2 und § 11 finden auch für Thierlymphe sinngemäße Anwendung.

Inwieweit andere Vorschriften des Abschnittes I bei der Gewinnung der Thierlymphe Anwendung zu finden haben, bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

C. Aufbewahrung der Lymphe.

§ 14.

Die Aufbewahrung der Lymphe in flüssigem Zustande hat in reinen, gut verschlossenen Kapillarröhren oder Glasgefäßen von 1 bis 2 ccm Inhalt zu geschehen.

Zur Aufbewahrung in trockenem Zustande sind Platten oder Gefäße aus Glas oder Stäbchen aus Elfenbein, Fischbein oder Horn zu benutzen.

Alle zur Aufbewahrung dienenden Gegenstände dürfen erst nach gründlicher Reinigung und Desinfektion (am besten durch Auskochen mit Wasser) zum zweiten Male benutzt werden.

§ 15.

Die Lymphe ist vor einer Abkühlung bis auf den Gefrierpunkt und vor einer Erwärmung auf mehr als 50° C. zu schützen.

D. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

§ 16.

Es empfiehlt sich, die Kinder nicht früher zu impfen, als bis sie das Alter von drei Monaten überschritten haben.

Kinder, welche an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheit leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§ 17.

Die zur Impfung bestimmten Instrumente müssen rein sein und vor jeder Impfung eines neuen Impflings mittelst Wasser und Abtrocknen gereinigt werden.

Zur Abtrocknung dürfen jedoch nicht Handtücher und dergleichen, sondern nur Karbol oder Salicylwatte verwendet werden. Instrumente, welche eine gründliche Reinigung nicht gestatten, dürfen nicht gebraucht werden.

Die Instrumente zu anderen Operationen, als zum Impfen zu verwenden, ist verboten.

§ 18.

Zum Anfeuchten der trockenen Lymphe ist reines Wasser oder Glycerin, oder eine Mischung von beiden zu verwenden.

§ 19.

Die Impfung wird der Regel nach an den Oberarmen vorgenommen. Bei Erstimpflingen genügen 3 bis 5 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge oder ebenso viele oberflächliche Stiche an jedem Arme, bei Wiederimpflingen 5 bis 8 seichte Schnitte oder Stiche an einem Arme.

Stärkere Blutungen sind beim Impfen zu vermeiden.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

§ 20.

Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwickelung gekommen sind.

In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein (Formular I) auszustellen.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen beziehungsweise Bläschen an den Impfstellen.

E. Privatimpfungen.

§ 21.

Alle Vorschriften dieser Instruktion, mit Ausnahme der nur auf öffentliche Impfungen sich beziehenden §§ 1, 2, 3 und 4, gelten auch für die Ausführung von Privatimpfungen.

II. Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie: Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 3.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4.

Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§ 5.

Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 6.

Bei günstigem Wetter darf dasselbe in's Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 7.

Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

§ 8.

Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshof umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die Entnahme der Lymphe zum Zwecke weiterer Impfungen ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil.

Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§ 9.

Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten, oder noch besser, mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

§ 10.

An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Imfung Erfolg hat, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§ 11.

Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

III. Vorschriften, welche von den Orts-Polizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

§ 1.

Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie: Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen, in größerer Verbreitung auf, so wird die Impfung ausgesetzt.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind, dürfen Kinder zum öffentlichen Termin nicht gebracht werden; auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermin fernzuhalten.

Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

Ebenso ist zu verfahren, wenn in einem Hause die natürlichen Pocken aufgetreten sind.

§ 2.

Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraumes vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 3.

Ein Beauftragter der Orts-Polizeibehörde sei im Impftermin zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzt für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhilfe ist bereit zu stellen. Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§ 4.

Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

§ 5.

Man verhüte thunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

§ 6.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermin kommen. Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termin zurückgewiesen werden.

4. Desinfektions-Verfahren.

Räumung 2c. der Senkgruben.

Polizei-Verordnung vom 18. Juni 1867.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium, nach Berathung mit den Gemeindevorständen von Berlin und Charlottenburg, für den Umfang des engeren Polizeibezirks der Stadt Berlin und für die Stadt Charlottenburg, wie folgt:

§ 1.

Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, die vollständige Räumung der auf seinem Grundstücke befindlichen Abtritts- und Senkgruben, wofern diese nicht innerhalb der letzten vier Wochen bereits vollständig geräumt worden sind, zunächst bis zum 15. Juli d. J. und später innerhalb der von dem Polizei-Präsidio noch zur Bekanntmachung gelangenden Fristen vornehmen zu lassen.

§ 2.

Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, die auf seinem Grundstücke befindlichen Abtritts- und Senkgruben, Latrinen, Schlammkasten, Abzugskanäle und Rinnsteine fortgesetzt so zu desinfiziren, daß dieselben stets in geruchlosem Zustande sich befinden.

§ 3.

Uebertretungen der Bestimmungen der §§ 1 und 2 werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlrn. oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Gefängnißstrafe bestraft.

§ 4.

Die Polizei-Verordnung vom 20. Juni 1866, betreffend das Geruchlosmachen der Abtrittsgruben, wird aufgehoben.

Berlin, den 18. Juni 1867.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Wurmb.

Sendung von infizirten Sachen an die städtische Desinfektionsanstalt.

Bekanntmachung vom 30. Juni 1888.

Der städtischen Desinfektionsanstalt hierselbst, zu welcher der Zugang nur vom Kottbuser Ufer Nr. 19 stattfinden darf, sind wiederholt von außerhalb Betten, Kleider, Wäsche und andere Gegenstände zur Desinfektion zugegangen, welche durchaus ungenügend verpackt gewesen sind.

Da bei ungenügender Verpackung der infizirten Sachen leicht eine Uebertragung von ansteckenden Krankheiten auf das mit dem Transporte betraute Personal stattfinden kann, so bestimmen wir hierdurch, daß alle der städtischen Desinfektionsanstalt — Kottbuser Ufer Nr. 19 hierselbst — von außerhalb, einschließlich der benachbarten Ortschaften, zur Desinfektion zugehenden Gegenstände in festen, im Innern mit Blech ausgeschlagenen Kisten verpackt werden müssen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst behufs der Bestrafung angezeigt werden.

Die Rückgabe der von Auswärts zur Desinfektion eingelieferten Gegenstände erfolgt nur nach vorheriger Bezahlung beziehungsweise unter Nachnahme der tarifmäßigen Gebühren.

Berlin, den 30. Juni 1888.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
(gez.) von Forckenbeck.

Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1888,
betreffend Verpackung und Versendung von Gebrauchsgegenständen von Ortschaften außerhalb Berlin an die hiesigen städtischen Desinfektionsanstalten.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph:

Wer den, über Verpackung und Versendung von Gebrauchsgegenständen, welche von außerhalb einschließlich der benachbarten Ortschaften

den hiesigen städtischen Desinfektionsanstalten zugesandt werden, von dem hiesigen Magistrat unter dem heutigen Tage veröffentlichten Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

Berlin, den 30. Juni 1888.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Gebührensätze

für die durch die städtischen Desinfektionsanstalten bewirkte Desinfektion von Wohnräumen und von beweglichen Sachen.

I. Die Gebühren für die Desinfektion von Wohnräumen, sowie für die in diesen Räumen bewirkte Desinfektion von beweglichen Sachen betragen 1 Mk. für jede Stunde der von einer Person auf die Desinfektion verwendeten Arbeitszeit. Die Berechnung erfolgt nach Viertelstunden.

Für die Hin- und Zurückschaffung der Desinfektionsmaterialien und Utensilien, sowie für die Vorbereitungen zur Desinfektion wird außerdem in jedem Falle als feststehender Satz 1 Mk. erhoben.

II. Die Gebühren für die Desinfektion von beweglichen Sachen in den städtischen Desinfektionsanstalten betragen:

a) Für die mittelst strömenden Wasserdampfs desinfizirten Sachen 4 Mk. für jedes Kubikmeter des Raumes, welchen die Sachen im Desinfektionsapparate eingenommen haben, mindestens jedoch 2 Mk. Die Berechnung erfolgt nach Zehntel-Kubikmetern;

b) für die mittelst Chemikalien desinfizirten Sachen 1 Mk. für jede Stunde der von einer Person auf die Desinfektion verwendeten Arbeitszeit, mindestens jedoch 50 Pf. Die Berechnung erfolgt nach Viertelstunden.

Mit den Gebühren zu I und II sind auch die Aufwendungen der Desinfektionsanstalten für Desinfektionsmaterialien ꝛc., sowie für den Transport der Sachen von der Wohnung nach der Anstalt und zurück bezahlt.

III. Falls die Desinfektion von Wohnräumen oder von beweglichen Sachen bestellt ist und den demnächst erscheinenden Desinfektoren die sofortige Ausführung der Desinfektion, beziehungsweise die Verpackung und Abholung der Sachen behufs des Transports nach der Desinfektionsanstalt aus irgend einem Grunde nicht gestattet wird, so sind für die Hin- und Zurückschaffung der Desinfektionsmaterialien und Utensilien, beziehungsweise die Hin- und Rückfahrt des Wagens, sowie für die von den Desinfektoren auf die Hin- und Rückfahrt nutzlos verwendete Zeit in jedem Falle 10 Mk. Gebühren zu entrichten.

Die Gebühren werden in den nächsten Tagen nach erfolgter Desinfektion durch einen besonderen Boten unter Vorlegung der quittirten Rechnung eingezogen. Die Abtragung der Schuld in einzelnen Raten wird in geeigneten Fällen auf schriftlichen Antrag gestattet.

Von Zahlung der Gebühren ist befreit, wer sich zu diesem Zweck entweder von dem Vorsteher des betreffenden Stadtbezirks oder von dem Vorsteher derjenigen Armenkommission, in deren Bezirk er wohnt, ein Attest ausstellen läßt und dasselbe an die Desinfektionsanstalt einschickt. Das Attest kann nach erfolgter Desinfektion eingesandt werden.*)

*) Zur Vermeidung von Weiterungen wird die Einreichung dieses Attestes binnen spätestens sechs Tagen erbeten.

Die Ausstellung des Attestes findet statt, wenn der Betreffende eine Wohnung im Miethswerthe bis zu 300 Mk. inne hat, oder zu der untersten Stufe der Klassensteuer veranlagt ist, oder wenn sich nach Prüfung der Verhältnisse ergiebt, daß er in Folge von Unglücksfällen (Krankheiten, Sterbefällen und dergl.) nicht in der Lage ist, Gebühren zu bezahlen.

Dieselbe Befreiung von Zahlung der Gebühren hat auch für die Desinfektion von Effekten Anwendung zu finden.

Die Befreiung von Zahlung der Gebühren hat nicht den Charakter einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln.

Berlin, den 26. Juni 1890.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
(gez.) von Forckenbeck.

Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten.

Polizei-Verordnung vom 3. Juli 1893.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1.

Die Haushaltungsvorstände beziehungsweise deren Stellvertreter (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hausväter ꝛc.), sowie die Unternehmer von Privat-Krankenanstalten und die Besitzer und Leiter aller dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthaltseinrichtungen, wie Gasthöfe Logierhäuser, Herbergen, Pensionate, Chambregarnies, Schlafstellen und dergleichen mehr, sind verpflichtet, bei Krankheits- wie Sterbefällen von asiatischer Cholera, Pocken, Fleck- und Rückfalltyphus, sowie Diphtherie unbedingt, von Darmtyphus, Kopfgenickkrampf (Meningitis cerebrospinalis), bösartigem Scharlachfieber, bösartigen Masern und bösartiger Ruhr auf besondere Anordnung des Königlichen Polizei-Präsidiums die von den Kranken benutzten Effekten und Räume, sowie die in diesen befindlichen Gegenstände gleichzeitig und zwar lediglich durch die städtische Desinfektionsanstalt und deren Beamte auf ihre Kosten desinfiziren zu lassen. Den Besitzern und Leitern der obenbezeichneten, dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthaltseinrichtungen kann diese Verpflichtung auch bei Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose von dem Polizei-Präsidium auferlegt werden.

§ 2.

Die Herbeiführung der im § 1 vorgeschriebenen Desinfektionen haben die dort bezeichneten verpflichteten Personen innerhalb 24 Stunden nach der durch den behandelnden Arzt festgestellten Genesung, beziehungsweise nachdem der Kranke oder dessen Leiche aus der Wohnung entfernt worden ist, bei ihrem zuständigen Polizeirevier zu beantragen.

§ 3.

Aerzte, welche an Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose Erkrankte in den in § 1 bezeichneten Aufenthaltseinrichtungen ꝛc. behandeln oder aus denselben anderweitig übernehmen, sind verpflichtet, hiervon der Sanitätskommission binnen 24 Stunden auf den üblichen Meldekarten Anzeige zu machen.

§ 4.

Mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu zehn Tagen tritt, wird bestraft:

a) wer die in § 1 bis 3 erlassenen Vorschriften übertritt,

b) wer durch sein Verhalten die nach § 1 vorgeschriebene Desinfektion hindert oder unmöglich macht,

sofern nicht durch die Zuwiderhandlung die im § 327 Strafgesetzbuch vorgesehene höhere Strafe verwirkt ist. Daneben kann die Ausführung der erforderlichen Desinfektion auf Kosten der nach § 1 verpflichteten Personen durch das Polizei-Präsidium (Sanitätskommission) veranlaßt werden.

§ 5.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Polizei-Verordnung vom 7. Februar 1887, betreffend die Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, mit den sie ergänzenden Bekanntmachungen vom 7. Februar 1887, 21. Februar 1889 und 24. Juli 1890, sowie die Polizei-Verordnung vom 8. Dezember 1890, betreffend Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose, aufgehoben.

Berlin, den 3. Juli 1893.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Transport von Cholera-, Pocken-, Darm-, Fleck- und Rückfall-Typhus-, Diphtherie-, Ruhr-, Scharlach- und Masernkranken, sowie von Choleraverdächtigen.

Polizei-Verordnung vom 26. August 1893.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch im Anschluß an die Polizei-Verordnung vom 3. Juli 1893, betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten ꝛc., nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1

Die Benutzung von öffentlichen Fuhrwerken (Lohnwagen, Droschken, Omnibus, Pferdebahnen, Eisenbahnen) und von öffentlichen Wasserfahrzeugen zum Transport von Cholera-, Pocken-, Darm-, Fleck- und Rückfall-Typhus-, Diphtherie-, Ruhr-, Scharlach- und Masernkranken, sowie von Choleraverdächtigen ist verboten.

§ 2.

Wer diese Vorschriften übertritt, wird, sofern nicht durch die Zuwiderhandlung die im § 327 des Reichs-Strafgesetzbuchs vorgesehene höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu 10 Tagen tritt, bestraft.

§ 3.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 26. August 1893.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) In Vertretung: Friedheim.

Vierter Abschnitt.

Kost- und Pflegekinder.

Polizei-Verordnung vom 2. Dezember 1879.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G.-S. 1850, S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium, nach Berathung mit dem Gemeindevorstand für den Polizeibezirk von Berlin, was folgt:

§ 1.

Diejenigen Personen, welche gegen Entgelt fremde noch nicht 4 Jahre alte Kinder in Kost und Pflege halten wollen, bedürfen dazu der Erlaubniß des Königlichen Polizei-Präsidiums.

§ 2.

Dieselbe wird nur auf Widerruf und nur solchen verheiratheten, verwittweten oder ledigen Frauen ertheilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen.

§ 3.

Die Erlaubniß muß vor einem etwaigen Wohnungswechsel auf's Neue nachgesucht werden.

§ 4.

Im Falle einer übeln Behandlung der Kinder oder bei einer denselben nachtheiligen Veränderung der häuslichen Verhältnisse wird die Erlaubniß zurückgenommen.

§ 5.

Den Beamten des Polizei-Präsidiums und den von demselben beauftragten Personen haben diejenigen, welche um die Erlaubniß, derartige Kinder (§ 1) in Pflege zu nehmen oder zu behalten, eingekommen sind oder welche nach ertheilter Erlaubniß derartige Kinder in Pflege haben, Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten, auf alle die Pflegekinder betreffenden Fragen Auskunft zu ertheilen und dieselben auf jedesmaliges Erfordern vorzuzeigen.

§ 6.

Wer solche Kinder in Pflege genommen hat, muß dieselben bei dem Bureau desjenigen Polizeireviers, in welchem er wohnt, anmelden und, sobald dieses Verhältniß, sei es durch Ableben des Kindes oder aus anderen Gründen, aufhört, wieder abmelden.

§ 7.

Diese Meldungen, bei welchen der Name des Kindes, Ort und Tag seiner Geburt, Name und Wohnung seiner Eltern, bei unehelichen Kindern Name und Wohnung der Mutter und des Vormundes angegeben werden muß, sind mittelst der Meldeformulare zu erstatten, welche das Polizei-Präsidium für diesen Zweck drucken läßt und welche in jedem Polizeirevier-bureau auf Verlangen unentgeltlich verabreicht werden.

§ 8.

Durch die Bestimmungen der §§ 6 und 7 dieser Verordnung wird an der Verpflichtung zur Erstattung der durch die Polizei-Verordnungen vom 6. Juni 1867*) und 10. Juni 1874*) vorgeschriebenen, sowie der in der Bekanntmachung vom 30. September 1874*) erwähnten Meldungen nichts geändert.

§ 9.

Diese Polizei-Verordnung findet keine Anwendung auf diejenigen Kinder unter 4 Jahren, für welche die Fürsorge der öffentlichen Armenpflege, insbesondere der Armendirektion, Abtheilung für die Waisenverwaltung, sowie sonstiger öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten eintritt, sowie nicht auf Personen, welche im erweislichen Auftrage eines staatlich genehmigten Wohlthätigkeitsvereins oder ohne Verfolgung von Erwerbszwecken im Auftrage eines Angehörigen oder eines Vormundes des Kindes die Fürsorge für dasselbe übernommen haben. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten die im § 52 des Reichs-Strafgesetzbuchs bezeichneten Personen.

§ 10.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mk. bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Haft tritt.

§ 11.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1880 in Kraft.

§ 12.

Die Polizei-Verordnung vom 31. Januar 1876 ist aufgehoben.

Berlin, den 2. Dezember 1879.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

*) An Stelle dieser Polizei-Verordnungen ist die Polizei-Verordnung vom 18. Juni 1876 getreten.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften über das Verfahren mit Leichen und die Ausstellung der Todtenscheine.

(Vergl. Polizei-Verordnung über die Leichenbestattung vom 16. August 1872 und 20. Mai 1875, Abschnitt V, Gewerbe-Polizei.)

Das öffentliche Ausstellen von Leichen und das Oeffnen der Särge.

Polizei-Verordnung vom 25. Februar 1864.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren und weiteren Polizeibezirk von Berlin und für den Bezirk des Polizeiamts zu Charlottenburg was folgt:

Uebertretungen des auf Allerhöchsten Spezialbefehl erlassenen Reskripts des Königlichen Generaldirektoriums vom 21. November 1801, Inhalts dessen das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, sowie überhaupt die Oeffnung der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien als ein der Gesundheit nachtheiliger Gebrauch allgemein verboten ist, werden mit Geldbuße von 5 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Berlin, den 25. Februar 1864.

Königliches Polizei-Präsidium.

(gez.) von Bernuth.

Beerdigung von Pockenleichen.

Bekanntmachung vom 7. November 1871.

Da die Beerdigung der Leichen der an den Pocken Verstorbenen bei mangelnder Vorsicht und insbesondere dann, wenn das Leichengefolge im Sterbehause sich versammelt, zur Verbreitung dieser überaus ansteckenden Krankheit beitragen kann, so findet sich das Polizei-Präsidium veranlaßt, auf die nachstehende Bestimmung des § 48 des Allerhöchst bestätigten Regulativs vom 8. August 1835, betreffend ansteckende Krankheiten, hierdurch aufmerksam zu machen.

Jede unnöthige Berührung der Leiche muß vermieden, dieselbe daher mit den Kleidern, in denen der Kranke gestorben ist, in einen Sarg mit

verpichten Fugen gelegt, nicht zur Schau gestellt, sondern still zu Grabe gebracht, womöglich gefahren werden. Denjenigen, welche mit der Leiche haben in Berührung kommen müssen oder dieselbe etwa zu Grabe getragen haben, ist eine Reinigung zu empfehlen.

Berlin, den 7. November 1871.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Wurmb.

Form der ärztlichen Todtenscheine.

Bekanntmachung vom 15. Oktober 1872.

Die Polizei-Verordnung vom 16. August d. J., betreffend die Leichenbestattung in Berlin und Charlottenburg,*) schreibt im § 9 vor, daß behufs Erlangung des Beerdigungsscheins dem Reviervorstande ein von einem approbirten Arzte oder Wundarzte ausgestellter Todtenschein vorzulegen ist. Demgemäß und da nicht selten Todtenscheine von Personen, welche, ohne im Besitz der Approbation zu sein, Kranke behandeln, ausgestellt werden, sind die Reviervorstände angewiesen worden, nur solche Todtenscheine anzunehmen, auf denen der Aussteller mit dem nach seiner Approbation ihm zustehenden Titel als Arzt oder Wundarzt oder mit seinem Amtscharakter sich bezeichnet hat. Die Herren Aerzte und Wundärzte werden hiervon mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, bei Ausstellung von Todtenscheinen hiernach verfahren zu wollen.

Berlin, den 15. Oktober 1872.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Bekanntmachung vom 15. Februar 1893.

Die Herren Aerzte Berlins bedienen sich bei Angabe der tödtlich gewordenen Krankheit der Verstorbenen auf den Todtenscheinen in neuerer Zeit häufig ausschließlich nichtdeutscher Ausdrücke. Dies Verfahren führt zu Unzuträglichkeiten, weil die Todtenscheine vorzugsweise zum Zweck der polizeilichen Kontrole eingeführt sind und diesem Zweck nur dann entsprechen können, wenn die Todesursache mit einem auch für den Nichtarzt verständlichen Namen bezeichnet ist.

Ich ersuche daher die Herren Aerzte, bei Ausfüllung der Todtenscheine sich thunlichst deutscher Krankheitsnamen zu bedienen.

Im Hinblick auf die vielfach in der Presse wie im Publikum dadurch verursachte Beängstigung wird noch das ergebenste Ersuchen an die Herren Aerzte beigefügt, den Ausdruck „Cholera nostras“ gänzlich zu meiden und bei jedem amtlichen Verkehr durch die ohnehin viel zutreffendere Bezeichnung „Einheimischer Brechdurchfall“ zu ersetzen.

Die Anweisungen über das Verfahren mit Fällen „Asiatischer Brechruhr“ (Cholera asiatica), deren Meldung ꝛc. bleiben hierdurch selbstverständlich unberührt.

Berlin, den 15. Februar 1893.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

---

*) Vergl. Polizei-Verordnung vom 16. August 1872 und 20. Mai 1875, betreffend die Leichenbestattung.

Bekanntmachung vom 14. Juni 1835.

In Gemäßheit höherer Verfügung wird in Betreff des bei der Ausstellung der sogenannten Sterbezettel und der Beerdigung der Leichen zu beobachtenden Verfahrens nachstehende Verordnung hiermit bekannt gemacht, welche vom 1. Juli d. J. ab in Kraft tritt:

1. Für jeden Verstorbenen ist ein Sterbezettel oder Todtenzettel auszufertigen, welcher von dem Arzte, der den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat, eigenhändig unterzeichnet und mit dem Stempel des betreffenden Revierpolizei-Kommissarius versehen werden muß.
2. Ohne einen vollständigen und mit den vorgeschriebenen Unterschriften und Stempel versehenen Todtenzettel darf keine Beerdigung von dem Pächter des Leichenfuhrwesens ausgeführt, und durch die betreffenden Kirchenbeamten bewirkt werden, welche letztere diese Todtenzettel in Empfang zu nehmen und bei dem Polizei-Präsidio gleich nach deren Eingange einreichen werden.
3. Erfolgt ein Todesfall plötzlich oder überhaupt ohne vorhergegangene ärztliche Behandlung, so sind die Angehörigen bei strenger Verantwortlichkeit verpflichtet, ungesäumt behufs der etwa anzustellenden Rettungsversuche die nöthige ärztliche Hilfe herbeizuholen. Der hinzugerufene Arzt hat alsdann die Rettungsversuche, falls solche erforderlich sind, unverzüglich anzustellen, jedenfalls aber den Todtenzettel auszufertigen, wofür er nach der Medizinaltaxe zu renumeriren ist. Die Armenärzte haben dieses Geschäft, sofern dasselbe einen zu ihrem Medizinalbezirk gehörenden Armen betrifft, unentgeltlich zu verrichten.
4. Den Aerzten und Wundärzten wird die sorgfältige Ausfüllung aller in dem Schema zu den Sterbezetteln enthaltenen Rubriken hiermit ausdrücklich zur Pflicht gemacht.
5. Die Schemata zu den Todtenzetteln, deren Einrichtung neuerdings abgeändert worden ist, sind bei den Revier-Polizei-Kommissarien unentgeltlich in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 14. Juni 1835.

Königliches Polizei-Präsidium.

Vorschriften über Ausfertigung von Leichenpässen behufs Transports von Leichen nach auswärts.

Genehmigt durch Verfügung des Polizei-Präsidiums vom 11. September 1888.

Die Leiche eines Verstorbenen behufs der Beerdigung von Berlin nach auswärts zu transportiren, ist nur auf Grund eines Leichenpasses zulässig, welcher bei der V. Abtheilung des Polizei-Präsidii schriftlich oder innerhalb der gewöhnlichen Dienststunden mündlich zu beantragen ist. Dieser Antrag muß enthalten:

1. Die genaue Angabe der Personalien des Verstorbenen (d. h. des vollständigen Namens, des Orts und der Zeit der Geburt, sowie des Glaubensbekenntnisses), ferner die Bezeichnung der Wohnung oder Leichenhalle, in der die Leiche sich zur Zeit der Verschließung des Sarges befindet, des Orts, wohin, und des Weges, auf dem die Leiche dorthin gebracht werden soll, und endlich die Adresse derjenigen Person, an welche der Paß ausgehändigt werden soll;
2. die Erklärung der Bereitwilligkeit zur Zahlung der Kosten des Stempels im Betrage von 6 Mk. und der Gebühren für die Besichtigung der Leiche durch den Physikus, falls das Polizei-Präsidium die Einholung der Physikatserklärung für geboten erachten sollte.

Mit dem Antrage sind gleichzeitig dem Paßbureau folgende Papiere vorzulegen, beziehungsweise, da der Paß nicht früher ausgefertigt werden kann, schleunigst nachzureichen:

1. Der polizeilich gestempelte ärztliche Todtenschein mit der Erklärung des Arztes, daß dem Transporte der Leiche sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

   Wird die Ueberführung und Einsargung der Leiche vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist von dreimal 24 Stunden nach eingetretenem Tode beabsichtigt, dann muß die Zulässigkeit dessen in der ärztlichen Erklärung ausdrücklich ausgesprochen sein.

   Bei Personen, die eines unnatürlichen Todes gestorben sind, ist an Stelle des ärztlichen Todtenscheines ein gerichtlicher Beerdigungsschein nothwendig, dessen Beschaffung jedoch nicht dem Publikum, sondern dem Paßbureau von Amtswegen obliegt.
2. Die Bescheinigung über die standesamtliche Eintragung in das Sterberegister.
3. Ein Physikatsattest, sofern die Leiche mittelst der Eisenbahn oder über die Grenzen des deutschen Reichs hinausbefördert werden soll.

   Ehe diese Formalien nicht erfüllt sind, wird der Transport der Leiche nicht gestattet. Es wird sich deshalb empfehlen, Anstalten zum Transport und zur Beerdigung der Leiche nicht eher zu treffen, als bis die Ertheilung des Passes erfolgt oder wenigstens sicher zugesagt ist.

   Im Falle des Eisenbahntransports ist ein Revier-Polizeibeamter bei der vorschriftsmäßig zu bewirkenden Einsargung zuzuziehen.*)

   Die Verschließung des Sarges darf erst nach Behändigung des Leichenpasses erfolgen, wenn nicht der Physikus oder ein approbirter Arzt eine Ausnahme für statthaft oder geboten erachtet. Für den Eisenbahntransport muß ein hinlänglich widerstandsfähiger Metallsarg, für den Transport mittelst Fuhrwerks ein gut verpichter Sarg verwendet und in beiden Fällen muß dieser in einen möglichst luftdichten Kasten gestellt werden. Auch ist zum Eisenbahntransport ein zuverlässiger Begleiter nahmhaft zu machen.

Ist der Tod im Verlauf einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so wird die Beförderung der Leiche mittelst der Eisenbahn nur dann zugelassen, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

Auszug aus der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892.

VI. Beförderung von Leichen.

§ 42.

Beförderungsbedingungen.

1. Der Transport einer Leiche muß, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, wenn er von einer Zwischenstation ausgehen soll, wenigstens 12 Stunden vorher angemeldet werden.
2. Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

---

*) Zur Beförderung der Leiche auf der Eisenbahn muß der Boden des Sarges mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmüll oder dergleichen bedeckt und es muß diese Schicht mit 5prozentiger Karbolsäurelösung reichlich besprengt sein.

In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des Kreisphysikus eine Behandlung der Leiche mit fäulnißwidrigen Mitteln verlangt werden.

Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher, die mit 5prozentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schwereren Fällen muß außerdem durch Einbringen von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

3. Die Leiche muß von einer Person begleitet sein, welche eine Fahrkarte zu lösen und denselben Zug zu benutzen hat, in dem die Leiche befördert wird.

4. Bei der Aufgabe muß der vorschriftsmäßige, nach anliegendem Formular ausgefertigte Leichenpaß beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Die Behörden, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, werden besonders bekannt gemacht. Der von der zuständigen Behörde ausgefertigte Leichenpaß hat für den ganzen darin bezeichneten Transportweg Geltung. Die tarifmäßigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden. Bei Leichentransporten, welche aus ausländischen Staaten kommen, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der nach dieser Vereinbarung zuständigen ausländischen Behörde.

5. Die Beförderung der Leiche hat in einem besonderen, bedeckt gebauten Güterwagen zu erfolgen. Mehrere Leichen, welche gleichzeitig von dem nämlichen Abgangsorte nach dem nämlichen Bestimmungsorte aufgegeben werden, können in einem und demselben Güterwagen verladen werden. Wird die Leiche in einem ringsumschlossenen Leichenwagen befördert, so darf zum Eisenbahntransporte ein offener Güterwagen benutzt werden.

6. Die Leiche darf auf der Fahrt nicht ohne Noth umgeladen werden. Die Beförderung muß möglichst schnell und ununterbrochen bewirkt werden. Läßt sich ein längerer Aufenthalt auf einer Station nicht vermeiden, so ist der Güterwagen mit der Leiche thunlichst auf ein abseits im Freien gelegenes Geleise zu schieben.

7. Wer unter falscher Deklaration Leichen zur Beförderung bringt, hat außer der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte einen Frachtzuschlag im vierfachen Betrage der Fracht zu entrichten.

8. Bei dem Transporte von Leichen, welche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafanstalten 2c. an öffentliche höhere Lehranstalten übersandt werden, bedarf es einer Begleitung nicht. Auch genügt es, wenn solche Leichen in dicht verschlossenen Kisten aufgegeben werden.

   Die Beförderung kann in einem offenen Güterwagen erfolgen. Es ist zulässig, in den Wagen solche Güter mitzuverladen, welche von fester Beschaffenheit (Holz, Metall u. dergl.) oder doch von festen Umhüllungen (Kisten, Fässern u. dergl.) dicht umschlossen sind. Bei der Verladung ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, damit jede Beschädigung der Leichenkiste vermieden wird.

   Von der Zusammenladung sind ausgeschlossen:

   Nahrungs- oder Genußmittel, einschließlich der Rohstoffe, aus welchen Nahrungs- oder Genußmittel hergestellt werden, sowie die in der Anlage B zu § 50 der Verkehrsordnung unter Nr. I, II, XXXVI, XXXVI a, XXXVI b, XXXVII, XXXIX, XLI, XLIII und XLIV aufgeführten Gegenstände. Ob von der Beibringung eines Leichenpasses abgesehen werden kann, richtet sich nach den von den Landesregierungen dieserhalb ergehenden Bestimmungen.

9. Auf die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeortes finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung.

§ 43.

Art der Abfertigung und der Auslieferung.

1. Die Abfertigung der Leichen erfolgt nach der Vorsicht des Tarifes auf Grund von Beförderungsscheinen, welche die Eisenbahn auszufertigen und dem Absender auszuhändigen hat, oder auf Grund von Frachtbriefen (§ 51).

2. Die Auslieferung von Leichen, welche mit Personenzügen befördert werden, kann in der für Gepäck bestimmten Frist (§ 33 Abs. 2) verlangt werden. Die Auslieferung der Leichen erfolgt, sofern die Beförderung auf Beförderungsschein stattgefunden hat, gegen Rückgabe des letzteren.

3. Innerhalb 6 Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird.

Kommt die Leiche nach 6 Uhr Abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet. Bei Ueberschreitung der Abholungsfrist ist die Eisenbahn berechtigt, Wagenstandgeld zu erheben.

Anlage A.

Leichenpaß.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche d..... am .....ten .... 18.....
zu .....(Ort)..... an .....(Todesursache)..... verstorbenen .....(Alter)..... jährigen
.....(Stand, Vor- und Zuname des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern).....
soll mittelst Eisenbahn von .... über .... nach ....
zur Bestattung gebracht werden. Nachdem zu dieser Ueberführung dem Begleiter der Leiche .....(Stand und Name)..... die Genehmigung ertheilt worden ist, werden sämmtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

.... , den .....ten .... 18. . ..

(Siegel.) (Unterschrift.)

Sechster Abschnitt.

Verkehr mit Giften, Arzneimitteln und Giftwaaren.

Verkehr mit Arzneimitteln.

Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Bestimmung im § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt 1883 S. 177) was folgt:

§ 1.

Die in dem anliegenden Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

Diese Bestimmung findet auf Verbandsstoffe (Binden, Gazen, Watten und dergl.), auf Zubereitungen zur Herstellung von Bädern, sowie auf Seifen nicht Anwendung. Auf künstliche Mineralwässer findet sie nur dann Anwendung, wenn dieselben in ihrer Zusammensetzung natürlichen Miniralwässern nicht entsprechen und wenn sie zugleich

Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure

enthalten.

§ 2.

Die in dem anliegenden Verzeichnisse B aufgeführten Drogen und chemischen Präparate dürfen nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

§ 3.

Der Großhandel sowie der Verkauf der im Verzeichnisse B aufgeführten Gegenstände an Apotheken oder an solche Staatsanstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind, unterliegen vorstehenden Bestimmungen nicht.

§ 4.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1890 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten die Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 5), betreffend den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern, vom 9. Februar 1880 (Reichs-Gesetzblatt S. 13) und betreffend den Verkehr mit Honigpräparaten, vom 3. Januar 1883 (Reichs-Gesetzblatt S. 1) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1890.

(L. S.) (gez.) Wilhelm.

(ggz.) von Boetticher.

Verzeichniß A.

1. Abkochungen und Aufgüsse (decocta et infusa);
2. Aetzstifte (styli caustici);
3. Auszüge in fester oder flüssiger Form (extracta et tincturae), ausgenommen;
   Arnikatinktur,
   Baldriantinktur,
   Benzoëtinktur,
   Eichelkaffeeextrakt,
   Fichtennadelextrakt,
   Fleischextrakt,
   Himbeeressig,
   Kaffeeextrakt,
   Lakritzen (Süßholzsaft), auch mit Anis,
   Malzextrakt, auch mit Eisen, Leberthran oder Kalk,
   Myrrhentinktur,
   Theeextrakt von Blättern des Theestrauches,
   Wachholderextrakt;
4. Gemenge, trockene, von Salzen oder zerkleinerten Substanzen oder von beiden untereinander (pulveres, salia et species mixta), ausgenommen:
   Brausepulver, einfache oder mit Zucker und ätherischen Oelen gemischte,
   Riechsalz,
   Salicylstreupulver,
   Salze, welche aus natürlichen Mineralwässern bereitet oder den solchergestalt bereiteten Salzen nachgebildet sind;
5. Gemische, flüssige, und Lösungen (mixturae et solutiones) einschließlich gemischte Balsame, Honigpräparate und Syrupe, ausgenommen:
   Ameisenspiritus,
   Eukalyptuswasser,
   Fenchelhonig,
   Fruchtsäfte, mit Zucker eingekocht,
   Hoffmanns Tropfen,
   Kampferspiritus,
   Leberthran mit Pfefferminzöl,
   Pepsinwein,
   Rosenhonig,
   Seifenspiritus,
   weißer Zuckersyrup;
6. Kapseln, gefüllte, von Leim (Gelatine) oder Stärkemehl (capsulae gelatinosae et amylaceae repletae), ausgenommen solche Kapseln, welche
   Brausepulver, auch mit Zucker und ätherischen Oelen gemischt,
   Copaïvabalsam,
   Leberthran,
   doppeltkohlensaures Natrium,
   Ricinusöl oder
   Weinsäure

   enthalten;
7. Latwergen (electuaria);
8. Linimente (linimenta), ausgenommen flüchtiges Liniment;
9. Pastillen (auch Plätzchen und Zeltchen), Pillen und Körner (pastilli — rotulae et trochisci —, pilulae et granula), ausgenommen:

aus natürlichen Mineralwässern oder aus künstlichen Mineralquellsalzen bereitete Pastillen,
einfache. Molkenpastillen,
Pfefferminzplätzchen,
Salmiakpastillen;

10. Pflaster und Salben (emplastra et unguenta), ausgenommen:
Gold-Cream,
englisches Pflaster,
Heftpflaster,
Hühneraugenringe,
Lippenpomade,
Pappelpomade,
Pechpflaster,
Salicyltalg,
Senfpapier;

11. Suppositorien (suppositoria) in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen oder dergl.).

Verzeichniß B.

Acetanilidum.	Antifebrin.
Acida chloracetica.	Die Chloressigsäuren.
Acidum benzoïcum e resina sublimatum.	Aus dem Harze sublimirte Benzoësäure.
— cathartinicum.	Kathartinsäure.
— chrysophanicum.	Chrysophansäure.
— hydrocyanicum.	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure).
— lacticum et ejus salia.	Milchsäure und deren Salze.
— osmicum et ejus salia.	Osmiumsäure und deren Salze.
— sclerotinicum.	Sklerotinsäure.
— succinicum.	Bernsteinsäure.
— sulfocarbolicum.	Sulfophenolsäure.
— valerianicum et ejus salia.	Baldriansäure und deren Salze.
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia.	Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitins und deren Salze.
Adonidinum.	Adonidin.
Aether bromatus.	Aethylbromid.
— jodatus.	Aethyljodid.
Aethyleni praeparata.	Die Aethylenpräparate.
Aethylidenum bichloratum.	Zweifachchloräthyliden.
Agaricinum.	Agaricin.
Aluminium acetico-tartaricum.	Essigweinsaures Aluminium.
Ammonium chloratum ferratum.	Eisensalmiak.
Amylenum hydratum.	Amylenhydrat.
Amylium nitrosum.	Amylnitrit.
Antipyrinum.	Antipyrin.
Anthrarobinum.	Anthrarobin.
Apomorphinum et ejus salia.	Apomorphin und dessen Salze.
Aqua Amygdalarum amararum.	Bittermandelwasser.
— Lauro-cerasi.	Kirschlorbeerwasser.
— Opii.	Opiumwasser.
Arsenium jodatum.	Jodarsen.
Atropinum et ejus salia.	Atropin und dessen Salze.
Betolum.	Betol.
Bismutum bromatum.	Bromwismut.
— oxyjodatum.	Wismutoxyjodid.
— salicylicum.	Salicylsaures Wismut.
— tannicum.	Gerbsaures Wismut.
Blatta orientalis.	Orientalische Schabe.
Bromalum hydratum.	Bromalhydrat.

Brucinum et ejus salia.	Brucin und dessen Salze.
Bulbus Scillae siccatus.	Getrocknete Meerzwiebel.
Butyl-chloralum hydratum.	Butylchloralhydrat.
Camphora monobromata.	Einfach-Bromkampher.
Cannabinon.	Cannabinon.
Cannabinum tannicum.	Gerbsaures Cannabin.
Cantharides.	Spanische Fliegen.
Cantharidinum.	Kantharidin.
Cardolum.	Cardol.
Castoreum canadense.	Kanadisches Bibergeil.
- sibiricum.	Sibirisches Bibergeil.
Chinidinum et ejus salia.	Chinidin und dessen Salze.
Chininum et ejus salia.	Chinin und dessen Salze.
Chinoïdinum.	Chinoïdin.
Chloralum hydratum crystallisatum.	Krystallisirtes Chloralhydrat.
Chloroformium.	Chloroform.
Chrysarobinum.	Chrysarobin.
Cinchonidinum et ejus salia.	Cinchonidin und dessen Salze.
Cinchoninum et ejus salia.	Cinchonin und dessen Salze.
Cocaïnum et ejus salia.	Cocaïn und dessen Salze.
Codeïnum et ejus salia.	Kodeïn und dessen Salze.
Coffeïnum et ejus salia.	Koffeïn und dessen Salze.
Colchicinum.	Kolchicin.
Coniinum et ejus salia.	Koniin und dessen Salze.
Convallamarinum.	Convallamarin.
Convallarinum.	Convallarin.
Cortex Chinae.	Chinarinde.
— Granati.	Granatrinde.
— Mezereï.	Seidelbastrinde.
Cotoïnum.	Kotoïn.
Cubebae.	Kubeben.
Cuprum aluminatum.	Kupferalaun.
— salicylicum.	Salicylsaures Kupfer.
— sulfocarbolicum.	Sulfokarbolsaures Kupfer.
Curare.	Curare.
Curarinum et ejus salia.	Curarin und dessen Salze.
Daturinum.	Daturin.
Delphininum.	Delphinin.
Digitalinum et ejus derivata.	Digitalin und dessen Abkömmlinge.
Duboisinum et ejus salia.	Duboisin und dessen Salze.
Emetinum et ejus salia.	Emetin und dessen Salze.
Euphorbium.	Euphorbium.
Fel tauri depuratum siccum.	Gereinigte trockene Ochsengalle.
Ferrum arsenicicum.	Arsensaures Eisen.
— arsenicosum.	Arsenigsaures Eisen.
— carbonicum saccharatum.	Zuckerhaltiges kohlensaures Eisen.
— citricum ammoniatum.	Citronensaures Eisenammonium.
— jodatum saccharatum.	Zuckerhaltiges Eisenjodür.
— oxydatum dialysatum.	Dialysirtes Eisenoxyd.
oxydatum saccharatum.	Eisenzucker.
— reductum.	Reduzirtes Eisen.
— sulfuricum oxydatum ammoniatum.	Ammoniakalischer Eisenalaun.
— sulfuricum siccum.	Entwässertes schwefelsaures Eisen.
Flores Cinae.	Wurmsamen.
— Koso.	Kosoblüthen.
Folia Belladonnae.	Belladonnablätter.
— Bucco.	Buccoblätter.

Folia Cocae.	Cocablätter.
— Digitalis.	Fingerhutblätter.
— Jaborandi.	Jaborandiblätter.
— Rhois toxicodendri.	Giftsumachblätter.
— Stramonii.	Stechapfelblätter.
Fructus Colocynthidis.	Koloquinthen.
— Papaveris immaturi.	Unreife Mohnköpfe.
— Sabadillae.	Sabadillsamen.
Fungus laricis.	Lärchenschwamm.
Galbanum.	Galbanum.
Guajacolum.	Guajacol.
Herba Aconiti.	Akonitkraut.
— Adonidis.	Adoniskraut.
— Cannabis indicae.	Kraut des indischen Hanfs.
— Cicutae virosae.	Wasserschierling.
— Conii.	Schierling.
— Gratiolae.	Gottesgnadenkraut.
— Hyoscyami.	Bilsenkraut.
— Lobeliae.	Lobelienkraut.
Homatropinum et ejus salia.	Homatropin und dessen Salze.
Hydrargyrum aceticum.	Essigsaures Quecksilber.
— bijodatum.	Quecksilberjodid.
— bromatum.	Quecksilberbromür.
— chloratum.	Quecksilberchlorür (Kalomel).
— cyanatum.	Quecksilbercyanid.
— formamidatum.	Quecksilberformamid.
— jodatum.	Quecksilberjodür.
— oleïnicum.	Oelsaures Quecksilber.
— oxydatum via humida paratum.	Gelbes Quecksilberoxyd.
— peptonatum.	Quecksilberpeptonat.
— praecipitatum album.	Weißer Quecksilberpräcipitat.
— salicylicum.	Salicylsaures Quecksilber.
— tannicum oxydulatum.	Gerbsaures Quecksilberoxydul.
Hydrastis canadensis.	Kanadisches Wasserkraut.
Hyoscinum et ejus salia.	Hyoscin und dessen Salze.
Hyoscyaminum et ejus salia.	Hyoscyamin und dessen Salze.
Jodoformium.	Jodoform.
Jodolum.	Jodol.
Kaïrinum.	Kaïrin.
Kaïrolinum.	Kaïrolin.
Kalium jodatum.	Kaliumjodid.
Kamala.	Kamala.
Kosinum.	Kosin.
Kreosotum (e ligno paratum).	Holzkreosot.
Lactucarium.	Giftlattichsaft.
Magnesium citricum effervescens.	Brausendes citronensaures Magnesium.
— salicylicum.	Salcylsaures Magnesium.
Manna.	Manna.
Morphinum et ejus salia.	Morphin und dessen Salze.
Muscarinum.	Muscarin.
Narceïnum et ejus salia.	Narceïn und dessen Salze.
Narcotinum.	Narkotin.
Natrium aethylatum.	Natriumäthylat.
— benzoïcum.	Benzoësaures Natrium.
— pyrophosphoricum ferratum.	Pyrophosphorsaures Eisenoxyd-Natron.
— salicylicum.	Salicylsaures Natrium.
— santonicum.	Santonin-Natron.

Natrium tannicum.	Gerbsaures Natrium.
Oleum Chamomillae aethereum.	Aetherisches Kamillenöl.
— Crotonis.	Krotonöl.
— Cubebarum.	Kubebenöl.
— Matico.	Maticoöl.
— Sabinae.	Sadebaumöl.
— Sinapis aethereum.	Aetherisches Senföl.
— Valerianae.	Baldrianöl.
Opium.	Opium.
Paracotoïnum.	Parakotoïn.
Paraldehydum.	Paraldehyd.
Pasta Guarana.	Guarana.
Pelletierinum et ejus salia.	Pelletierin und dessen Salze.
Phenacetinum.	Phenacetin.
Physostigminum (Eserinum) et ejus salia.	Physostigmin (Eserin) und dessen Salze.
Picrotoxinum.	Pikrotoxin.
Pilocarpinum et ejus salia.	Pilokarpin und dessen Salze.
Plumbum jodatum.	Jodblei.
— tannicum.	Gerbsaures Blei.
Podophyllinum.	Podophyllin.
Propylaminum.	Propylamin.
Radix Belladonnae.	Belladonnawurzel.
— Colombo.	Colombowurzel.
— Gelsemii.	Wurzel des gelben Jasmin.
— Ipecacuanhae.	Brechwurzel.
— Rheï.	Rhabarberwurzel.
— Sarsaparillae.	Sarsaparille.
— Senegae.	Senegawurzel.
Resina Jalapae.	Jalapenharz.
— Scammoniae.	Scammoniaharz.
Resorcinum purum.	Reines Resorcin.
Rhizoma Filicis.	Farnwurzel.
— Veratri.	Weiße Nieswurzel.
Salolum.	Salol.
Santoninum.	Santonin.
Secale cornutum.	Mutterkorn.
Semen Calabar.	Calabarsamen.
— Colchici.	Zeitlosensamen.
— Hyoscyami.	Bilsensamen.
— St. Ignatii.	Sanct-Ignatiussamen.
— Stramonii.	Stechapfelsamen.
— Strophanthi.	Strophanthussamen.
— Strychni.	Brechnuß.
Sozojodolum.	Sozojodol.
Stipites Dulcamarae.	Bittersüßstengel.
Strychninum et ejus salia.	Strychnin und dessen Salze.
Sulfonalum.	Sulfonal.
Sulfur jodatum.	Jodschwefel.
Summitates Sabinae.	Sadebaumspitzen.
Tartarus stibiatus.	Brechweinstein.
Terpinum hydratum.	Terpinhydrat.
Thallinum et ejus salia.	Thallin und dessen Salze.
Thebaïnum et ejus salia.	Thebaïn und dessen Salze.
Tubera Aconita.	Akonitknollen.
— Jalapae.	Jalapenknollen.
Urethanum.	Urethan.
Veratrinum et ejus salia.	Veratrin und dessen Salze.
Zincum aceticum.	Essigsaures Zink.

Zincum chloratum purum.	Reines Chlorzink.
— cyanatum.	Cyan-Zink.
— permanganicum.	Uebermangansaures Zink.
— salicylicum.	Salicylsaures Zink.
— sulfocarbolicum.	Sulfophenylsaures Zink.
— sulfoichthyolicum.	Ichthyolsulfosaures Zink.
— sulfuricum purum.	Reines schwefelsaures Zink.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 20. April 1890.

Der Polizei-Präsident.

In Ausführung desfallsigen Beschlusses des Bundesrathes vom 2. Juli 1891 erlasse ich die folgenden Vorschriften unter Hinweis auf § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches zur Nachachtung.

Vorschriften vom 4. Dezember 1891,

betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

§ 1.

Die in dem beiliegenden Verzeichniß aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§ 2.

Die Bestimmungen im § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt 1883 S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. § 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimiteln, vom 27. Januar 1890 (Reichs-Gesetzblatt S. 9).

§ 3.

Eine wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Chloralhydrat enthalten, sowie von solchen, zu Einspritzungen unter die Haut bestimmten Arzneien, welche Morphin, Cocaïn oder deren Salze enthalten, darf nur auf jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

§ 4.

Im Uebrigen ist die wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Drogen oder Präparate der im § 1 bezeichneten Art enthalten, ohne jedesmal erneutes ärztliches oder zahnärztliches Rezept (§ 1) nicht gestattet, wenn

1. die Arzneien zum innerlichen Gebrauch, zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystiren oder Suppositorien dienen sollen und zugleich
2. der Gesammtgehalt der Arznei an einer im anliegenden Verzeichniß (§ 1) aufgeführten Droge oder einem dort genannten Präparate die bei dem betreffenden Mittel vermerkte Gewichtsmenge übersteigt.

§ 5.

Ist in den Fällen des § 4 aus dem Rezepte die bestimmungsmäßige Einzelgabe ersichtlich, so ist die wiederholte Abgabe ohne erneutes Rezept auch dann zulässig, wenn der Gehalt an den bezeichneten Drogen oder Präparaten für die Einzelgabe nicht mehr als die Hälfte der in der Anlage (§ 1) vermerkten Gewichtsmengen beträgt.

Die Vorschrift im Absatz 1 findet nicht Anwendung auf Arzneien, welche Morphin, dessen Salze oder andere Alkaloide des Opiums oder Salze solcher Alkaloide, Cocaïn oder dessen Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal oder Urethan enthalten.

§ 6.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf thierärztliche Rezepte zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 nicht unterworfen.

§ 7.

Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 5 nicht.

§ 8.

Die Vorschriften über den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren werden durch die Bestimmungen in den §§ 1 bis 7 nicht berührt.

§ 9.

Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei nebeneinander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§ 10.

Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Diese Bestimmungen finden zunächst nur auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen Anwendung.

Die hier vorgeschriebene Bezeichnung der Standgefäße muß bis zum 31. Dezember 1900 in allen Apotheken durchgeführt sein.

§ 11.

Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen, insbesondere die Verfügung vom 3. Juni 1878, betreffend den Handverkauf in den Apotheken (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1878 S. 117), sowie die Ziffer 8 der allgemeinen Verfügung, betreffend Einführung des Arzneibuches für das Deutsche Reich vom 21. November 1890, sind aufgehoben.

§ 12.

Die vorstehenden Bestimmungen treten, mit der aus dem Schlußsatz des § 10 sich ergebenden Ausnahme, am 1. Januar 1892 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1891.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
(gez.) Graf von Zedlitz-Trützschler.

Verzeichniß.

Acetanilidum, Antifebrin 0,5 g,
Acetum Digitalis, Fingerhutessig 2,0 g,
Acidum carbolicum, Karbolsäure 0,1 g, ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch,
Acidum hydrocyanicum et ejus salia, Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) und deren Salze 0,001 g,

Acidum osmicum et ejus salia, Osmiumsäure und deren Salze 0,001 g,
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia, Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitins und deren Salze 0,001 g,
Aether bromatus, Aethylbromid 0,5 g,
Aethyleni praeparata, die Aethylenpräparate 0,5 g, ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten,
Aethylidenum bichloratum, Zweifachchloräthyliden 0,5 g,
Agaricinum, Agaricin 0,1 g,
Ammonium jodatum, Ammoniumjodid 3,0 g,
Amylenum hydratum, Amylenhydrat 4,0 g,
Amylium nitrosum, Amylnitrit 0,005 g,
Antipyrinum, Antipyrin 1,0 g,
Apomorphinum et ejus salia, Apomorphin und dessen Salze 0,02 g,
Aqua Amygdalarum amararum, Bittermandelwasser 2,0 g,
Aqua Lauro-cerasi, Kirschlorbeerwasser 2,0 g,
Argentum nitricum, Silbernitrat 0,03 g, ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch,
Arsenium et ejus praeparata, Arsen und dessen Präparate 0,005 g,
Atropinum et ejus salia, Atropin und dessen Salze 0,001 g,
Auro-Natrium chloratum, Natriumgoldchlorid 0,05 g,
Brucinum et ejus salia, Brucin und dessen Salze 0,01 g,
Butyl-chloralum hydratum, Butylchloralhydrat 1,0 g,

Cannabinonum, Cannabinon 0,1 g,
Cannabinum tannicum, gerbsaures Cannabin 0,1 g,
Cantharides, Spanische Fliegen 0,05 g, ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch,
Cantharidinum, Kantharidin 0,001 g,
Chloralum formamidatum, Chloralformamid 4,0 g,
Chloralum hydratum, Chloralhydrat 3,0 g,
Chloroformium, Chloroform 0,5 g, ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten,
Cocaïnum et ejus salia, Cocaïn und dessen Salze 0,05 g,
Codeïnum et ejus salia omniaque alia alcaloidea Opii hoc loco non nominata eorumque salia, Kodeïn und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen 0,1 g,
Coffeïnum et ejus salia, Koffeïn und dessen Salze 0,5 g, ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffeïn enthalten,
Colchicinum, Kolchicin 0,001 g,
Coniinum et ejus salia, Koniin und dessen Salze 0,001 g,
Cuprum salicylicum, Kupfersalicylat 0,1 g, ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch,
Cuprum sulfocarbolicum, Kupfersulfophenolat 0,1 g, ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch,
Cuprum sulfuricum, Kupfersulfat 1,0 g, ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch,
Curare et ejus praeparata, Curare und dessen Präparate 0,001 g,
Daturinum, Daturin 0,001 g,
Digitalinum, Digitalinii derivata et eorum salia, Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze 0,001 g,

Emetinum et ejus salia, Emetin und dessen Salze 0,005 g,
Extractum Aconiti, Akonitextrakt 0,02 g,
Extractum Belladonna, Belladonnaextrakt 0,05 g,
Extractum Calabar Seminis, Calabarsamenextrakt 0,02 g,
Extractum Cannabis Indicae, Indischhanfextrakt 0,1 g,
Extractum Colocynthidis, Koloquinthenextrakt 0,05 g,
Extractum Colocynthidis compositum, zusammengesetztes Koloquinthenextrakt 0,1 g,
Extractum Conii, Schierlingextrakt 0,2 g, ausgenommen in Salben,
Extractum Digitalis, Fingerhutextrakt 0,2 g, ausgenommen in Salben,
Extractum Hydrastis, Hydrastisextrakt 0,5 g,
Extractum Hydrastis fluidum, Hydrastis-Fluidextrakt 1,5 g,

Extractum Hyoscyami, Bilsenkrautextrakt 0,2 g, ausgenommen in Salben,
Extractum Ipecacuanhae, Brechwurzelextrakt 0,3 g,
Extractum Lactucae virosae, Giftlattichextrakt 0,5 g,
Extractum Opii, Opiumextrakt 0,15 g, ausgenommen in Salben,
Extractum Pulsatillae, Küchenschellenextrakt 0,2 g,
Extractum Sabinae, Sadebaumextrakt 0,2 g, ausgenommen in Salben,
Extractum Scillae, Meerzwiebelextrakt 0,2 g,
Extractum Secalis cornuti, Mutterkornextrakt 0,2 g,
Extractum Secalis cornuti fluidum, Mutterkorn-Fluidextrakt 1,0 g,
Extractum Stramonii, Stechapfelextrakt 0,1 g,
Extractum Strychni, Brechnußextrakt 0,05 g,
Folia Belladonnae, Belladonnablätter 0,2 g, ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern,
Folia Digitalis, Fingerhutblätter 0,2 g,
Folia Stramonii, Stechapfelblätter 0,2 g, ausgenommen zum Rauchen und Räuchern,
Fructus Colocynthidis, Koloquinthen 0,5 g,
Fructus Colocynthidis praeparati, präparirte Koloquinthen 0,5 g,
Fructus Papaveris immaturi, unreife Mohnköpfe 3,0 g,
Gutti, Gummigutt 0,5 g,
Herba Conii, Schierling 0,5 g, ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern,
Herba Hyoscyami, Bilsenkraut 0,5 g, ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern,
Homatropinum et ejus salia, Homatropin und dessen Salze 0,001 g,
Hydrargyri praeparata postea non nominata, alle Quecksilber-Präparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind, 0,1 g, ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtstheilen Quecksilber in 100 Gewichtstheilen Salbe, sowie Quecksilberpflaster,
Hydrargyrum bichloratum, Quecksilberchlorid 0,02 g,
Hydrargyrum bijodatum, Quecksilberjodid 0,02 g,
Hydrargyrum chloratum, Quecksilberchlorür 1,0 g,
Hydrargyrum cyanatum, Quecksilbercyanid 0,02 g,
Hydrargyrum jodatum, Quecksilberjodür 0,05 g,
Hydrargyrum nitricum (oxydulatum), Quecksilber(-oxydul)nitrat 0,02 g,
Hydrargyrum oxydatum, Quecksilberoxyd 0,02 g, ausgenommen als rothe Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtstheilen Salbe,
Hydrargyrum praecipitatum album, weißer Quecksilberpräcipitat, 0,5 g, ausgenommen als weiße Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Präcipitat in 100 Theilen Salbe,
Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia, Hyoscin (Duboisin) und dessen Salze 0,0005 g,
Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus salia, Hyoscyamin (Duboisin) und dessen Salze 0,000 g,
Jodoformium, Jodoform 0,2 g,
Jodum, Jod 0,05 g,
Kalium dichromicum, Kaliumdichromat 0,01 g,
Kalium jodatum, Kaliumjodid 3,0 g, ausgenommen in Salben,
Kreosotum, Kreosot 0,2 g, ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Kreosot in 100 Theilen Lösung enthalten,
Lactucarium, Giftlattichsaft 0,3 g,
Morphinum et ejus salia, Morphin und dessen Salze 0,03 g,
Natrium salicylicum, Natriumsalicylat 2,0 g,
Natrium jodatum, Natriumjodid 3,0 g,
Nicotinum et ejus salia, Nikotin und dessen Salze 0,001 g, ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Thieren,
Oleum Amygdalarum aethereum, ätherisches Bittermandelöl 0,2 g, sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist,

Oleum Crotonis, Krotonöl 0,05 g,
Oleum Sabinae, Sadebaumöl 0,1 g,
Opium, Opium 0,15 g, ausgenommen in Pflastern und Salben,
Paraldehydum, Paraldehyd 5,0 g,
Phenacetinum, Phenacetin 1,0 g,
Phosphorus, Phosphor 0,001 g,
Physostigminum et ejus salia, Physostigmin und dessen Salze 0,001 g,
Picrotoxinum, Pikrotoxin 0,001 g,
Pilocarpinum et ejus salia, Pilokarpin und dessen Salze 0,02 g,
Plumbum aceticum, Bleiacetat 0,1 g, ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch,
Plumbum jodatum, Jodblei 0,2 g,
Pulvis Ipecacuanhae opiatus, Dover'sches Pulver 1,5 g,
Radix Ipecacuanhae, Brechwurzel 1,0 g,
Resina Jalapae, Jalapenharz 0,3 g, ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuches für das Deutsche Reich angefertigt sind,
Resina Scammoniae, Skammoniaharz 0,3 g,
Rhizoma Veratri, weiße Nieswurzel 0,3 g, ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Thiere,
Santoninum, Santonin 0,1 g, ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als 0,05 g Santonin enthalten,
Secale cornutum, Mutterkorn 1,0 g,
Semen Colchici, Zeitlosensamen 0,3 g,
Semen Strychni, Brechnuß 0,1 g,
Strychninum et ejus salia, Strychnin und dessen Salze 0,01 g,
Sulfonalum, Sulfonal 4,0 g,
Sulfur jodatum, Jodschwefel 0,1 g,
Summitates Sabinae, Sadebaumspitzen 1,0 g,
Tartarus stibiatus, Brechweinstein 0,2 g,
Thallinum et ejus salia, Thallin und dessen Salze 0,5 g,
Tinctura Aconiti, Akonittinktur 0,5 g,
Tinctura Belladonnae, Belladonnatinktur 1,0 g,
Tinctura Cannabis Indicae, Indischhanftinktur 2,0 g,
Tinctura Cantharidum, Spanischfliegentinktur 0,5 g,
Tinctura Colchici, Zeitlosentinktur 2,0 g,
Tinctura Colocynthidis, Koloquintentinktur 1,0 g,
Tinctura Digitalis, Fingerhuttinktur 1,5 g,
Tinctura Digitalis aetherea, ätherische Fingerhuttinktur 1,0 g,
Tinctura Gelsemii, Gelseminumtinktur 1,0 g,
Tinctura Ipecacuanhae, Brechwurzeltinktur 1,0 g,
Tinctura Jalapae resinae, Jalapentinktur 3,0 g,
Tinctura Jodi, Jodtinktur 0,2 g, ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch,
Tinctura Lobeliae, Lobelientinktur 1,0 g,
Tinctura Opii crocata, safranhaltige Opiumtinktur 1,5 g,
Tinctura Opii simplex, einfache Opiumtinktur 1,5 g,
Tinctura Scillae, Meerzwiebeltinktur 2,0 g,
Tinctura Scillae kalina, kalihaltige Meerzwiebeltinktur 2,0 g,
Tinctura Secalis cornuti, Mutterkorntinktur 1,5 g,
Tinctura Stramonii, Stechapfeltinktur 1,0 g,
Tinctura Stryphanthi, Strophanthustinktur 0,5 g,
Tinctura Strychni, Brechnußtinktur 1,0 g,
Tinctura Strychni aetherea, ätherische Brechnußtinktur 0,5 g,
Tinctura Veratri, Nieswurzeltinktur 3,0 g,
Tubera Aconiti, Akonitknollen 0,1 g,
Tubera Jalapae, Jalapenknollen 1,0 g, ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuches für das Deutsche Reich angefertigt sind,
Urethanum, Urethan 3,0 g,
Veratrinum et ejus salia, Veratrin und dessen Salze 0,005 g,
Vinum Colchici, Zeitlosenwein 2,0 g,

Vinum Ipecacuanhae, Ipecacuanhawein 5,0 g,
Vinum Stibiatum, Brechwein 2,0 g,
Zincum aceticum, Zinkacetat 1,2 g,
Zincum chloratum, Zinkchlorid 0,002 g,
Zincum lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia, Zinklaktat und alle übrigen, hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze 0,05 g,
Zincum sulfocarbolicum, Zinksulfophenolat 0,05 g,
Zincum sulfuricum, Zinksulfat 1,0 g, ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äußerlichen Gebrauch.

Vorstehende ministerielle Vorschriften nebst dem darin erwähnten Verzeichniß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 24. Dezember 1891.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Einführung des Arzneibuches für das Deutsche Reich.

Bekanntmachung vom 4. Dezember 1890.

Allgemeine Verfügung,
betreffend die Einführung des Arzneibuches für das Deutsche Reich. Dritte Ausgabe. (Pharmacopoea Germanica, editio III.)

Da nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 17. Juni 1890 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 282), das im Verlage der R. von Decker'schen Verlagsbuchhandlung (G. Schenk) zu Berlin unter dem Titel „Arzneibuch für das Deutsche Reich. Dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III)" erschienene Arzneibuch mit dem 1. Januar 1891 an die Stelle der seit dem 1. Januar 1883 in Geltung befindlichen Pharmacopoea Germanica, Editio altera tritt, so wird unter Hinweis auf § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch verordnet:

1. Nach Maßgabe des in der A. Hirschwald'schen Verlagsbuchhandlung hierselbst erschienenen, amtlich aufgestellten Arzneiverzeichnisses, welches bei den Apothekenvisitationen zur Notirung der betreffenden Revisionsbemerkungen zu verwenden ist, sind die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel in sämmtlichen Apotheken vorräthig zu halten.
2. Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus anderen Apotheken oder sonstigen Bezugsquellen entnommenen verantwortlich.
3. Die zur Prüfung der Arzneimittel erforderlichen, auf Seite 343 bis 350 des Arzneibuches benannten Reagentien und volumetrischen Lösungen sind stets in einem tadellosen Zustande zu erhalten und, soweit erstere nicht bereits unter den übrigen Arzneimitteln aufbewahrt werden, besonders zusammenzustellen.
4. Wenn von den in der Tabelle A des Arzneibuches auf Seite 354 bis 357 aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauche vom Arzte eine größere Gabe verordnet wird, als daselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht ausführen, es sei denn, daß der Arzt der verordneten Gabe ein Ausrufungszeichen beigefügt habe. Entstehen dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Gabe, oder fehlt das Ausrufungszeichen des Arztes, so hat er vor Verabreichung der Arznei mit diesem Rücksprache zu nehmen.
5. Die in der Tabelle B des Arzneibuches zusammengestellten, gewöhnlich Gifte genannten Arzneimittel gehören, mit Ausnahme des im Keller vorschriftsmäßig zu verwahrenden Phosphors, in den Giftschrank. Derselbe ist in einem von den übrigen Waaren und Arzneimitteln getrennten, nur für ihn bestimmten verschließbaren Raume beziehungsweise hinter einem eigenen, mit Verschluß versehenen sicheren Verschlage innerhalb eines der übrigen Vorrathsräume aufzustellen

und in seinem Innern so einzurichten, daß darin jede der drei in der Tabelle B aufgeführten Gruppen beziehungsweise die Arsenicalia, Mercurialia und die Alkaloide ihr besonders verschließbares Behältniß (Fach) erhält. Außerdem ist die Thür jeder dieser Abtheilungen für sich, sowie die gemeinschaftliche Thür des ganzen Giftschrankes außen mit der erforderlichen Signatur zu versehen.

Für die bei der täglichen Rezeptur unentbehrlichen kleineren Mengen der beiden zuletztgenannten Kategorien der Arzneistoffe der Tabelle B für einen kleinen Vorrath arsenikhaltigen Fliegenpapiers, sowie des Liquor Kalii arsenicosi und anderer von den Aerzten verordneter arsenikhaltiger Präparate ist in der Offizin ein kleines, nach denselben Grundsätzen eingerichtetes Giftschränkchen gestattet.

6. Die in der Tabelle C aufgeführten von den übrigen getrennt und vorsichtig aufzubewahrenden Arzneimittel sind zwar innerhalb der gewöhnlichen Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln zusammenzustellen.

7. Bei Neueinrichtungen von Apotheken und bei Erneuerungen oder Ergänzungen von Signaturen oder Aufbewahrungsgefäßen in den bereits im Betriebe befindlichen Apotheken ist ausschließlich die Nomenklatur des zur Zeit giltigen Arzneibuches anzuwenden.

(Ziffer 8 ist aufgehoben).

9. In jeder Apotheke ist mindestens ein Exemplar des Arzneibuches für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III) vorräthig zu halten.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1890.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
(gez.) von Goßler.

Vorstehende allgemeine Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 4. Dezember 1890.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung vom 17. Juni 1891.

Zur Beseitigung der mehrfach darüber geäußerten Zweifel, ob die auf Seite XI der Vorrede zum Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III) zur Herbeiführung des vorgeschriebenen Maßes der Zerkleinerung angeführten Siebe und der zur Bereitung der Fluidextrakte erforderliche Perkolator in jeder Apotheke vorhanden sein müssen, bestimme ich hiermit, daß diese Geräthschaften in allen Apotheken, in welchen sich bei der Prüfung des Elaborationsbuches ergiebt, daß dergleichen Zerkleinerungen vorgenommen und Fluidextrakte gebildet werden, insbesondere aber da, wo Lehrlinge ausgebildet werden, vorräthig zu halten sind.

Im Uebrigen verweise ich auf die Ministerial-Verfügung vom 19. Mai 1821. (Eulenberg, das Preußische Medizinalwesen, S. 540).

Ew. Hochwohlgeboren wollen dies gefälligst zur Kenntniß der Apotheker des dortigen Bezirkes bringen, auch die dortigen Revisions-Kommissarien mit entsprechender Anweisung versehen.

Berlin, den 30. Mai 1891.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
Im Auftrage:
(gez.) Bartsch.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 17. Juni 1891.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung vom 26. März 1891.*)

[Nachdem aus der Veröffentlichung des Geheimen Medizinalraths Professor Dr. Koch über die Herstellung des von ihm erfundenen Heilmittels gegen die Tuberkulose in der deutschen medizinischen Wochenschrift vom 15. Januar d. J. sich ergeben hat, daß auf dieses Heilmittel der Form seiner Zubereitung nach die Bestimmungen des § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar v. J. Anwendung zu finden haben, darf dasselbe fortan — abgesehen vom Großhandel — nur in Apotheken abgegeben werden.

Das unter Leitung des Erfinders hergestellte Mittel ist zur Zeit nur von dem beauftragten Vertreter desselben, Dr. med. Libbertz Berlin NW., Lüneburgerstraße Nr. 28. Seitens der Apotheken zu beziehen und wird auf Verlangen der letzteren in Original-Fläschchen mit 1 und mit 5 Ccm Inhalt abgegeben werden. Die Fläschchen sind mit Glasstopfen verschlossen, mit Schweineblase tektirt und mit einer Plombe versehen, welche das Zeichen L trägt. Ferner führen dieselben auf der einen Seite die Signatur Tuberculinum Kochii in weißem Druck auf schwarzem Schilde, auf der anderen Seite befindet sich auf weißem Schilde der Namenszug des Dr. Libbertz und ein Vermerk, welcher angiebt, an welchem Tage das Mittel fertiggestellt worden ist.

Jedem Fläschchen wird eine gedruckte Gebrauchsanweisung beigefügt werden.]

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe des Mittels in den Apotheken treffe ich die nachstehenden Anordnungen:

1. Das Tuberculinum Kochii ist in dem Giftschrank, und zwar in der für die Alkaloide bestimmten Abtheilung aufzubewahren.
2. Dasselbe ist nur in den unversehrten Original-Fläschchen und nur gegen schriftliche Anweisung eines approbirten Arztes an diesem selbst oder eine von ihm beauftragte Person abzugeben.
3. Ueber Ankauf und Abgabe des Mittels ist ein besonderes Buch zu führen, in welches für jedes Fläschchen einzutragen ist: die Menge des Inhalts, das Datum der Fertigstellung, des Empfanges und der Abgabe, der Name des Arztes, an welchen letztere erfolgt ist, und event. das Datum der Beseitigung des unverkauften Fläschchens aus der Apotheke.
4. Wenn ein Fläschchen bis sechs Monate nach dem auf demselben vermerkten Tage der Fertigstellung des Mittels unverkauft geblieben ist, so darf es nicht mehr verkauft oder sonst abgegeben werden und ist aus der Apotheke zu entfernen. Derartige Fläschchen werden von Dr. Libbertz gegen andere mit frisch hergestelltem Inhalt unentgeltlich umgetauscht werden.
5. Der Tax-Preis des Tuberculinum Kochii wird hiermit (ausschließlich der Verpackungskosten) für das Fläschchen mit 1 Ccm Inhalt auf 6 Mark für das mit 5 Ccm Inhalt auf 25 Mark festgesetzt.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die vorstehenden Anordnungen den Apotheken des dortigen Bezirks in geeigneter Weise zur Nachachtung bekannt zu geben und auch Bestimmung darüber zu treffen, daß bei den Apotheken-Revisionen die Befolgung derselben kontrolirt wird.

Berlin, den 1. März 1891.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
(gez.) von Goßler.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß besonders der Herren Apothekenbesitzer.

Berlin, den 26. März 1891.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

*) Die drei ersten Absätze des Erlasses sind, weil inzwischen die Produktions-Verhältnisse des Mittels sich geändert haben, eingeklammert worden. Tuberculin wird jetzt aus der Fabrik Lucius, Brüning u. Meister in Höchst a. M. bezogen.

Bekanntmachung vom 31. Dezember 1891.

Nachdem Verwechselungen von Morphinum hydrochloricum mit Hydrargyrum chloratum (Calomel) bei der Zubereitung von ärztlichen Verordnungen in Apotheken während der letzten Jahre häufiger geworden sind und wiederholt Todesfälle nach sich gezogen haben, ordne ich zur Verhütung derartiger schwerer Mißgriffe unter Hinweis auf § 367 Ziffer 5 des Reichs-Strafgesetzbuchs Folgendes an:

1. Morphinum und dessen Salze, sowie für die Rezeptur vorräthige Zubereitungen derselben (Verreibung, Lösung) sind in der Offizin in einem besonderen, lediglich für diesen Zweck bestimmten, verschließbaren, Tab. C bezeichneten Schränkchen, welches aber von dem sonstigen Aufstellungsplatz der Separanda Tab. C entfernt angebracht sein muß, aufzubewahren.

   Als Zubereitungen des Morphinum und seiner Salze für die Rezeptur sind allein zulässig;

   a) eine Verreibung von 1 Theil Morphinum hydrochloricum mit 9 Theilen Zucker,

   b) eine Lösung von 1 Theil desselben Salzes in 49 Theilen aqua destillata.
2. Als Standgefäße für Morphinum, dessen Salze und die vorbezeichneten Zubereitungen sind dreieckige weiße Gläser zu verwenden, welche an einer Seite die vorschriftsmäßige Bezeichnung des Inhaltes in eingebrannter rother Schrift auf weißem Schilde tragen.
3. Es ist verboten, abgetheilte Pulver von Morphinum oder dessen Salzen, sowie von Hydrargyrum chloratum (Calomel) oder Verreibungen des Letzteren mit Zucker 2c. vorräthig zu halten.
4. Diese Bestimmungen treten am 1. April 1892 in Kraft; für die Ausführung sind die Besitzer und die Verwalter von Apotheken, Filialen und Dispensiranstalten haftbar.
5. Wer gegen vorstehende Bestimmungen verstößt, hat — abgesehen von der strafrechtlichen Ahndung — in geeigneten Fällen entsprechende Verwaltungsmaßregeln zu gewärtigen.

Berlin den 31. Dezember 1891.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
(gez.) Graf von Zedlitz-Trützschler.

Verbot des Anpreisens von Geheimmittel 2c.

Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1887.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) wird hierdurch, nach Zustimmung des Gemeindevorstandes, für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist (vergl. Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 Reichs-Gesetzblatt S. 4), desgleichen Geheimmittel, dürfen zum Verkauf in Berlin weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder im Unvermögensfall mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, sofern nach den Landesgesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

Berlin, den 30. Juni 1887.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren.

Polizei-Verordnung vom 6. Dezember 1876.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, für den Polizeibezirk von Berlin was folgt:

§ 1.

Die in der Anlage A nahmhaft gemachten Gifte und alle anderen, denselben gleich wirkenden Stoffe dürfen von dem zum Handel mit Giften befugten Personen nur in eigenen abgeschlossenen Räumen in festen Gefäßen aufbewahrt werden. Die Gefäße, welche die Gifte enthalten, sind in verschlossenen Behältnissen, und zwar so aufzustellen, daß jede der fünf Arten der Gifte, welche in der Anlage A unterschieden werden, in einem besonderen verschlossenen Behältnisse enthalten ist. Die Gefäße müssen mit einer ihrem Inhalte entsprechenden deutlichen Signatur versehen sein, welche in Oelfarbe ausgeführt oder eingebrannt sein muß. Die Farbe der Signaturen muß von der aller anderen auf sonstigen Gefäßen befindlichen Signaturen verschieden sein. Die Thür eines jeden der erwähnten fünf Behältnisse muß an ihrer äußeren Fläche die Signatur „Gift" und das Bild eines Todtenkopfes tragen.

§ 2.

Der Phosphor ist in Gefäßen von starkem Glase mit gläsernem Stöpsel unter Wasser aufzubewahren. Die Gläser müssen mit Sand umschüttet in Kapseln aus Eisenblech stehen, und letztere sind in einem feuersicheren, verschlossenen Behältniß im Keller aufzubewahren.

§ 3.

Für jede der fünf Arten der Gifte, welche in der Anlage A unterschieden werden, müssen eigene signirte Waageschaalen, Gewichte, Mörser, Löffel und sonst etwa erforderliche Geräthe gehalten und bei den betreffenden Giften aufbewahrt werden.

§ 4.

Diese Gifte (§ 1) dürfen nur gegen einen Giftschein und an Niemand anders, als an Kaufleute, Apotheker und an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, die solche Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen und dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind, oder sich durch ein Zeugniß des Vorstandes desjenigen Polizeireviers ausweisen, in welchem sie wohnen, verabfolgt werden. Nur die zur Vertilgung von Ungeziefer dienenden Zubereitungen der Gifte dürfen auch an andere Personen (als Kaufleute, Apotheker ꝛc.) verkauft werden, jedoch gleichfalls nur, wenn diese Personen dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind, oder sich durch ein Zeugniß des Vorstandes desjenigen Polizeireviers, in welchem sie wohnen, ausweisen.

§ 5.

Die eingehenden Giftscheine müssen von dem Verkäufer numerirt, in ein Giftbuch eingetragen und aufbewahrt werden.

§ 6.

Das Giftbuch muß die Nummer und das Datum jedes Giftscheines, den Namen und Stand des Bestellers, den Namen und Stand der Person,

welche das Gift in Empfang genommen hat, die Art und das Quantum des verabfolgten Giftes und die Angabe, zu welchem Zweck dasselbe verlangt worden ist, enthalten.

§ 7.

Die Gifte dürfen nicht in Papierhüllen, sondern müssen in festen, gut verschlossenen, versiegelten und mit dem Namen des Giftes, der Aufschrift „Gift" und drei in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen bezeichneten Gefäßen verabfolgt werden. Sie dürfen nicht Kindern und anderen unzuverlässigen Personen ausgehändigt werden.

§ 8.

Die in der Anlage B namhaft gemachten, heftig wirkenden Stoffe und alle übrigen Stoffe von gleich heftiger Wirkung dürfen nur in eigenen abgesonderten und verschlossenen Behältnissen oder in eigenen Räumen aufbewahrt werden, jedoch nicht in demjenigen Raume, wo die Gifte der Anlage A aufbewahrt sind. Die Gefäße, in denen sie enthalten sind, müssen fest und mit einer dem Inhalte entsprechenden Signatur versehen sein. Die Signatur muß in Oelfarbe ausgeführt oder eingebrannt sein und die Farbe derselben von der aller anderen auf sonstigen Gefäßen befindlichen Signaturen verschieden sein.

§ 9.

Für die auf der Anlage B aufgeführten Stoffe müssen eigene signirte Waageschaalen, Gewichte, Mörser und sonst etwa erforderliche Geräthe gehalten und bei den Stoffen dieser Art aufbewahrt werden.

§ 10.

Diese Stoffe (§ 8) dürfen zwar ohne Giftschein, aber nur an Personen, welche dem Verkäufer als zuverlässig bekannt oder von dem Vorstande desjenigen Polizeireviers, in welchem sie wohnen, legitimirt sind und nur unter guter, mit dem Namen des Stoffes bezeichneter Umhüllung verabfolgt werden.

§ 11.

ist ersetzt durch die nachstehende:

Polizei-Verordnung vom 7. September 1885.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Der § 11 der Polizei-Verordnung vom 6. Dezember 1876, betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren, lautet vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung folgendermaßen:

Konzentrirte Schwefelsäure (Vitrioleum, Oleum), konzentrirte Salpetersäure (Scheidewasser) und konzentrirte Aetzlauge (Flaschenlauge, Pfundlauge), Zuckersäure, (Oxalsäure, Kleesäure) und Kleesalz dürfen in kleinen Quantitäten, d. h. in Mengen von weniger als einem Pfund, nur wie die Gifte der Anlage A gegen Giftschein und unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 4, 5 und 6 dieser

Verordnung verkauft werden. — Die konzentrirte Schwefel- und Salpetersäure, sowie die konzentrirte Aetzlauge dürfen nur in Gefäßen, welche mittelst eines Stöpsels fest verschlossen und mit der Aufschrift „Gift“ bezeichnet sind, Zuckersäure und Kleesalz niemals in Papierdüten, sondern nur in thönernen Kruken, welche die Aufschrift: „Gift“ tragen und fest zugebunden sind, verabfolgt werden.

Berlin, den 7. September 1885.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung:
(gez.) Friedheim.

§ 12.

Verdünnte Schwefel- und Salpetersäure, sowie verdünnte Aetzlauge, worunter Mischungen von einem Theile konzentrirter Säure oder Lauge mit mindestens fünf Theilen Wasser zu verstehen sind, dürfen in jeder beliebigen Menge ohne Legitimation des Käufers verkauft werden.

§ 13.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, oder den durch diese Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird, wofern er nicht nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 14.

Die Polizei-Verordnung, betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung von Giftwaaren, vom 20. Dezember 1873 (Amtsblatt S. 24, Jahrgang 1874 und Intelligenz-Blatt für 1874, Nr. 8) wird hierdurch aufgehoben. Inwieweit der Handel mit den in Anlage A und Anlage B angeführten Stoffen den Apotheken vorbehalten ist, ergiebt sich aus der Reichsverordnung vom 4. Januar 1875.*)

Berlin, den 6. Dezember 1876.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Anlage A.

Verzeichniß
der direkten Gifte, welche nur in besonderen abgeschlossenen Räumen (Giftkammern) aufbewahrt werden dürfen:

1. Alcaloide und deren Salze: Aconitin; Atropin; Cantharidin; Coniin; Digitalin; Strychnin; Veratrin und ähnliche.
2. Arsenicalia (Arsen und dessen Verbindungen): Scherbenkobalt; Fliegenstein; Acidum arsenicosum (arsenige Säure); Acidum arsenicicum (Arsensäure); Pulvis arsenicosus Cosmii (Cosmesches Pulver); Arsenhaltige Farben; Auripigmentum (Operment); Realgar (Rauschgelb); Schweinfurter, Schwedisches, Scheel'sches, Wiener, Kaiser-, Mitis- oder Papageigrün; Arsenikhaltige Anilinfarben 2c. Zum Vertilgen von Ungeziefer mit Arsen bereitete Mittel, wie Fliegenpapier, Fliegenwasser und dergleichen.

*) Vergl. Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 S. 276.

3. Mercurialia (Quecksilberverbindungen): Hydrargyrum bichloratum corrosivum (Aetzendes Quecksilberchlorid oder Sublimat); Hydrargyrum bijodatum rubrum (Rothes Quecksilberjodid); Hydrargyrum jodatum flavum (Gelbes Jodquecksilber); Hydrargyrum praecipitatum album (Weißer Quecksilberpräcipitat); Hydrargyrum nitricum oxydulatum (Salpetersaures Quecksilberoxydul); Hydrargyrum oxydatum rubrum (Rothes Quecksilberoxyd oder rother Präcipitat); Hydrargyrum oxydatum via humida paratum (Präcipitirtes Quecksilberoxyd); Turpethum minerale (Basischschwefelsaures Quecksilberoxyd).
4. Phosphor und die zum Vertilgen von Ungeziefer damit zubereiteten Gifte.
5. Cyanata (Blausäure und deren Salze, blausäurehaltige Stoffe): Hydrargyrum cyanatum (Cyanquecksilber); Kalium cyanatum (Cyankali); Zincum cyanatum (Cyanzink); Oleum amygdalarum aethereum (Bittermandelöl); Oleum laurocerasi aethereum (Kirschlorbeeröl).

Anlage B.

Verzeichniß

der heftig wirkenden Stoffe, welche von den übrigen abzusondern und vorsichtig aufzubewahren sind.

1. Alcalien und Laugen: Kalium; Kali causticum fusum (Aetzkali); Liquor Kali caustici (Aetzkalilauge); Natrium; Natrum causticum (Aetznatron); Liquor Natri caustici (Aetznatronlauge).
2. Alcaloide und deren Salze: Codein; Morphin; Narcein; Narcotin etc.
3. Antimonialia (Spießglanzpräparate): Liquor stibii chlorati (Spießglanzbutter); Tartarus stibiatus (Brechsteinwein).
4. Bleipräparate und bleihaltige Farben: Liquor plumbi subacetici (Bleiessig); Plumbum aceticum (Bleizucker); Plumbum jodatum (Jodblei); Cerussa (Bleiweiß); Lithargyrum (Bleiglätte, Silberglätte oder Massikot); Minium (Mennige); Plumbum chromicum (Chromsaures Bleioxyd, Bleigelb, Chromgelb, Chromorange oder Chromroth).
5. Brom und dessen Verbindungen, wie Kalium bromatum (Bromkali) u. A.
6. Cadmium-Verbindungen: Cadmium oxydatum (Cadmiumoxyd); Cadmium carbonicum, hydrochloratum, sulfuricum (kohlensaures, salzsaures, schwefelsaures Cadmiumoxyd.)
7. Droguen und die aus denselben bereiteten Essige, Extrakte, Pulver, Säfte, Tinkturen, Weine: Anacardia (Elephantenläuse); Aqua amygdalarum amararum (Bittermandelwasser); Aqua laurocerasi (Kirschlorbeerwasser); Cantharides (Spanische Fliegen); Cardol, Chloroformium (Chloroform); Chloratum hydratum crystallisatum (Chloralhydrat); Euphorbium, Faba calabarica (Calabarbohne); Faba St. Ignatii (Ignatiusbohne); Folia Belladonnae (Tollkirschenblätter); Folia Digitalis (Fingerhutblätter); Folia Hyoscyami (Bilsenkraut); Folia Stramonii (Stechapfelblätter); Folia Toxicodendri (Giftsumachblätter); Fructus Colocynthidis (Coloquinten); Fructus Sabadillae (Sabadillsamen); Gutti (Gummigutt); Herba Aconiti (Eisenhutkraut); Herba cicutae virosae (Wasserschierling); Herba Conii

(Schierlingskraut); Herba gratiolae (Gottesgnadenkraut); Kreosotum (Kreosot); Natrum santonicum (Santoninnatron); Nitrobenzolum (Mirbanöl); Oleum Crotonis (Crotonöl); Oleum Sabinae (Sadebaumöl); Oleum Sinapis (Senföl); Opium, Oxalium (Kleesalz); Radix Belladonnae (Belladonnawurzel); Radix Hellebori viridis (Grüne Nießwurzel); Radix Ipecacuanhae (Brechwurzel); Rhizoma Veratri (Weiße Nießwurzel); Santoninum (Santonin); Semen Cocculi Indici (Kockelskörner); Semen Colchici (Zeitlosensamen); Semen Hyoscyami (Bilsensamen); Semen Stramonii (Stechapfelsamen); Semen Strychni (Krähenaugen); Summitates Sabinae (Sadebaumspitzen); Tubera Aconiti (Eisenhutknollen); Tubera Jalapae (Jalapenknollen).

8. Goldsalze; Aurum chloratum (Chlorgold); Auro Natrium chloratum (Chlorgoldnatrium).
9. Jod und seine Präparate: Jodum (Jod); Ferrum jodatum saccharatum (Zuckerhaltiges Jodeisen); Jodoformium (Jodoform); Kalium jodatum (Jodkalium); Sulfur jodatum (Jodschwefel).
10. Kupfersalze und kupferhaltige Farben: Aerugo (Grünspan); Cuprum aceticum (krystallisirter Grünspan); Cuprum aluminatum (Kupferalaun); Cuprum oxydatum (Kupferoxyd); Cuprum sulfuricum (Kupfervitriol); Cuprum sulfuricum ammoniatum.
11. Quecksilbersalze Hydrargyrum chloratum mite (Kalomel); Hydrargyrum chloratum mite vapore paratum (durch Dampf bereitetes Quecksilberchlorür); Hydrargyrum phosphoricum (phosphorsaures Quecksilberoxyd); Hydrargyrum bisulfuricum (doppelschwefelsaures Quecksilberoxyd).
12. Säuren: Acidum carbolicum (Karbolsäure); Acidum chromicum (Chromsäure); Acidum hydrochloricum (Salzsäure); Acidum nitricum (Salpetersäure, Scheidewasser); Acidum oxalicum Kleesäure); Acidum picricum (Pikrinsäure); Acidum sulfuricum (Schwefelsäure, Vitriolöl).
13. Silbersalze: Argentum aceticum (essigsaures Silberoxyd); Argentum nitricum (Höllenstein); Argentum nitricum cum Kali nitrico (salpeterhaltiger Höllenstein); Argentum chloratum (Chlorsilber); Argentum sulfuricum (schwefelsaures Silberoxyd).
14. Zinksalze: Zincum aceticum (essigsaures Zinkoxyd); Zincum chloratum (Chlorzink); Zincum lacticum (milchsaures Zinkoxyd); Zincum sulfocarbolicum (karbolschwefelsaures Zinkoxyd); Zincum sufuricum (Zinkvitriol); Zincum valerianicum (baldriansaures Zinkoxyd).
15. Zinnsalze: Stannum chloratum fumans (Zinnchlorid, Zinngeist); Stannum chloratum crystallisatum (Chlorzinn, Zinnsalz); Stannum ammoniacatum chloratum (Pinksalz).

Anwendung von Gift bei Ausübung des Kammerjäger-Gewerbes.

Polizei-Verordnung vom 27. Juni 1870.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizeibezirk von Berlin und den Polizeibezirk von Charlottenburg, was folgt:

§ 1.

Die Giftstoffe, welche die Kammerjäger beim Betriebe ihres Gewerbes gebrauchen, müssen in verschlossenen Räumen und unter Beobachtung der den Apothekern für diese Zwecke gegebenen Vorschriften aufbewahrt werden und die Büchse, deren sich die Kammerjäger zum Aufbewahren und zum Transporte der Gifte bedienen, von fester, nicht leicht zerbrechlicher Masse, wohl verschlossen und mit der Aufschrift: „Gift!“, sowie mit drei Kreuzen († † †) bezeichnet sein.

§ 2.

Alle Giftstoffe dürfen nur in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen und Formen, welche keine Verwechselung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere zulassen, geführt und angewandt werden. Sie müssen vielmehr ein vom Genusse abschreckendes Ansehen, Geruch und Geschmack haben. Andere Mischungen als ein aus Arsen bestehendes, lediglich in präparirtem Zustande mit Kienruß und saftgrün gemischt, aus einer Apotheke zu entnehmendes Präparat dürfen nur mit Genehmigung des Polizei-Präsidiums angewandt werden.

§ 3.

Beim Auslegen des Giftes zur Vertilgung des Ungeziefers muß stets mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen und Hausthiere keinen Schaden nehmen können.

§ 4.

Die Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst auslegen und unter keiner Bedingung dem Käufer zum Selbstgebrauche überlassen.

§ 5.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 10 Thlrn. geahndet.

Berlin, den 27. Juni 1870.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Wurmb.

Fliegenpapier.

Bekanntmachung vom 14. Juni 1881.

Das Feilhalten und der Verkauf des giftigen arsenikhaltigen Fliegenpapiers ist nur den Apothekern und den zum Handel mit Giften berechtigten Kaufleuten und Gewerbetreibenden, und auch diesen nur unter den beim Giftverkaufe vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln, insbesondere nicht ohne Giftschein und nicht ohne die Bezeichnung desselben mittelst eines aufgedrückten Stempels als „giftig“ gestattet.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird auf Grund des Strafgesetzbuches § 367 Ziffer 3 und 5 bestraft werden.

Berlin, den 14. Juni 1881.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Fliegenteller.

Bekanntmachung vom 15. April 1882.

In neuester Zeit kommen mehrfach sogenannte Fliegenteller aus weißem Papier oder dünner Pappe in den Verkehr, welche mit Arseniklösung getränkt, dazu bestimmt sind, mit feinem Zucker bestreut und mit Wasser angefeuchtet, in Wohnräumen aufgestellt zu werden, um statt des sonst wohl üblichen Fliegenpapiers zur Vertilgung der Fliegen zu dienen. Alle Betheiligten werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf diese Teller die betreffs des Verkaufs von Fliegenpapier bestehenden Bestimmungen Anwendung finden und daß die Fliegenteller nur von Personen, welche zum Gifthandel befugt sind, und zwar gegen Giftschein, verkauft werden dürfen. Auch muß jeder Teller mit der Aufschrift „Gift" derart versehen sein, daß dieselbe völlig unverdeckt und augenfällig ist.

Berlin, den 15. April 1882.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Gift-, besonders arsenhaltige Farben.

Bekanntmachung vom 8. Januar 1894.

Obwohl es den Fortschritten der Chemie gelungen ist, arsenik- und andere gifthaltige Farben durch giftfreie unschädliche Farben zu ersetzen, gelangen insbesondere arsenikhaltige Farben noch immer häufig zur Verwendung, so zur Herstellung grüner Tapeten, zum Bemalen der Zimmerwände, geringwerthiger Fenstervorhänge, Färben von Kleiderstoffen, künstlichen Blättern und Blumen und dergleichen mehr.

Früher schon ist besonders darauf hingewiesen worden, daß Tapezierer zur Beseitigung des Haus-Ungeziefers dem Tapetenkleister Schweinfurter Grün (Schwabenpulver) hinzufügen, wodurch die Gesundheit der Bewohner solcher Zimmer ebenso gefährdet wird, wie die Gesundheit derjenigen, welche in Zimmern mit arsenikfarbenen Wänden wohnen, oder die obenbezeichneten Gebrauchsgegenstände benutzen.

Das Publikum wird wiederholt auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche der Gesundheit und dem Leben durch die Verwendung gift-, besonders arsenhaltiger Farben drohen, und vor der Benutzung solcher Gegenstände, beziehungsweise dem Bewohnen von Räumen, deren Wände mit arsenhaltigen Farben bemalt sind, ernstlich gewarnt. Die Gewerbetreibenden, welche derartige Farben zu vorgedachten Zwecken verwenden oder in den Verkehr bringen, werden auf die Bestimmungen der §§ 324 und 326 des Strafgesetzbuches hingewiesen.

Berlin, den 8. Januar 1894.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Bleivergiftungen in Schriftgießereien.

Bekanntmachung vom 2. Mai 1881.

Die auch in Berlin gemachten Erfahrungen haben gelehrt, daß die in den Schriftgießereien mit dem Abschleifen des Gußgrats von den neuen Typen beschäftigten Arbeiter sehr leicht unter den Folgen von Blei-

vergiftungen leiden. In einem solchen Falle ist der Tod einer Arbeiterin die Folge einer Bleivergiftung gewesen. Zur Bekämpfung dieses Uebelstandes müssen zwar die Arbeiter in erster Linie beitragen, indem sie häufige und regelmäßige Waschungen mit Seife, namentlich vor Einnahme der Mahlzeiten vornehmen und ihre Kleider einer sorgfältigen Reinigung unterwerfen; es ist aber auch Sache der Arbeitgeber, die Arbeiter, welche durch Bleivergiftungen bedroht werden, vor den Folgen derselben zu warnen und sie zu der geeigneten Vorsicht anzuhalten. Um die Arbeitgeber nach dieser Richtung hin zu unterstützen, ordnet das Polizei-Präsidium auf Grund des § 120 alinea 3 der Gewerbe-Ordnung an, die nachstehende Bekanntmachung, welche in Plakatform zu drucken der Druckerei von Litfaß — Adlerstraße Nr. 6 — überlassen worden ist, in allen Arbeitsräumen, in welchen Typen gegossen oder abgeschliffen werden, an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Die Polizei-Reviervorstände sind angewiesen, innerhalb vier Wochen zu berichten, ob die vorliegende Anordnung befolgt worden ist. Die Säumigen würde die im § 147 ad 4 angeordnete Strafe treffen.

Berlin, den 2. Mai 1881.

Königliches Polizei-Präsidium, Abtheilung I.
(gez.) von Heppe.

Bekanntmachung.

Die Erfahrung lehrt, daß die in Schriftgießereien beschäftigten Personen häufig an sich schleichend entwickelnden Bleivergiftungen erkranken, welche langes Siechthum und, wie auch ein hierselbst vor nicht langer Zeit vorgekommener Fall wiederum gezeigt hat, den Tod zur Folge haben können. Um die üblen Einwirkungen des Bleis, von dem ein, namentlich beim Abschleifen der Typen erzeugter feiner Staub sich an die unbedeckten Körpertheile und die Kleider des Arbeiters festsetzt, zu vermeiden, ist es nothwendig, daß die Arbeiter jedesmal vor Einnahme einer Mahlzeit Gesicht und Hände gründlich mit Seife waschen und den Mund mit Wasser ausspülen, soviel als möglich aber das Essen und Trinken im Arbeitsraume überhaupt vermeiden. Nach Beendigung der Arbeit muß der Arbeitsanzug einer gründlichen Reinigung unterworfen und der Körper sorgsam gewaschen werden. Außerdem werden von Zeit zu Zeit zu nehmende Bäder dringend empfohlen.

Berlin, den 2. Mai 1881.

Königliches Polizei-Präsidium.
In Vertretung:
(gez.) von Heppe.

Verbot des Gebrauchs des Zinks bei Anlegung von Saugbrunnen.

a) Publikandum vom 21. Dezember 1833.
(A.-Bl. 1834, Stück 1, S. 2.)

Da das Zink nicht nur ebenso leicht, sondern noch leichter oxydirbar ist, als das Blei, wenn es mit Wasser und Luft in Berührung kommt, das Brunnenwasser aber stets freie Kohlensäure, sowie verschiedene Salze, nämlich Chlornatrium und Chlormagnesium, enthält, mithin eine Lösbarkeit des gebildeten Zinkoxyds und sein Uebergehen in das Wasser unvermeidlich ist, die Zinksalze aber, wenn sie auch weniger giftig sind, als die Bleisalze, doch Erbrechen erregend wirken, so kann der Gebrauch des Zinks bei der Anlegung von Saugbrunnen in medizinal-polizeilicher Hinsicht auf keine

Weise für zulässig erachtet werden, und wird solcher in Gemäßheit eines Reskripts des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 29. Oktober d. J. hierdurch untersagt. Die Ortspolizeibehörden und die Baubeamten unseres Bezirks haben dies beim Anlegen der Pumpbrunnen sorgfältig beobachten zu lassen.

Potsdam, den 21. Dezember 1833.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

b) Publikandum vom 28. Februar 1834.

(A.-Bl. 1834, Stück 10, S. 67.)

Das von der Königlichen Regierung zu Potsdam, im Amtsblatte vom 3. v. M. unter Nr. 4 erlassene Publikandum vom 21. Dezember 1833, wegen Nichtgebrauch des Zinks bei der Anlegung von Saugbrunnen, findet seine Anwendung auch auf den diesseitigen Verwaltungsbezirk.

Berlin, den 28. Februar 1834.

Königliches Polizei-Präsidium.

Schädlichkeit der Zinkgefäße.

Bekanntmachung vom 24. November 1864.

Die zunehmende Verwendung des Zinks zu mancherlei Wirthschaftsgegenständen giebt dem Polizei-Präsidium Veranlassung, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß diese Verwendung nicht immer gefahrlos ist. Vorzugsweise ist dies der Fall, wenn Zink zu Wasserreservoirs, Wassereimern, Gefäße zur Aufnahme anderer zum Genuß dienenden Flüssigkeiten, zu Gemäßen und ähnlichen Gegenständen verwendet wird. Denn die chemische Untersuchung hat nachgewiesen, daß Brunnenwasser, Fluß- und Wasserleitungswasser, salzhaltiges Wasser und andere Flüssigkeiten, welche längere Zeit mit Zink in Berührung sind, einen Theil desselben auflösen. Durch den Genuß von Flüssigkeiten aber, in denen Zink gelöst ist, wird die menschliche Gesundheit beschädigt, selbst dann, wenn nur äußerst geringe Mengen, jedoch fortgesetzt in den menschlichen Körper gelangen. Es kann nicht unbemerkt bleiben, daß auch die Löthungen der Zinkgefäße durch ihren Bleigehalt schädlich werden können. Zur Verhütung dieser Gefahr ist es zweckmäßig, entweder Zinkgefäße zu dem bezeichneten Behufe ganz zu vermeiden, oder nur solche zu benutzen, welche mit guter Oelfarbe — jedoch nicht mit Mennige-, Bleiweiß- oder Zinkweißfarben, sondern mit Ockerfarbe oder mit Asphaltlack — gestrichen sind. Bei den Zinkreservoirs aber empfiehlt es sich außerdem, daß die Mündung der Abflußröhre nicht über das Niveau des Bodens des Reservoirs hervorstehe, damit das Wasser stets vollständig daraus fließen kann.

Berlin, den 24. November 1864.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Bernuth

Verhütung von Bleivergiftungen der Arbeiter in den Ofenfabriken.

Polizei-Verordnung vom 22. Januar 1888.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.), der §§ 5 und ff.

des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265 ff.) und des § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung in ihrer gegenwärtigen Fassung wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin zur Sicherung der Arbeiter in den Töpfereien gegen Bleivergiftungen das Folgende verordnet:

1. Es dürfen nur sogenannte verkuchte Glasuren, in denen das Bleioxyd an Kieselsäure gebunden ist und mit dieser kieselsaures Bleioxyd bildet, dargestellt und verwendet werden.
2. Aeschermuffeln und Frittöfen müssen so eingerichtet sein, daß die sich darin entwickelnden bleihaltigen Dämpfe nicht in den vor denselben befindlichen Arbeitsraum entweichen können, sondern entweder mit den Feuergasen unmittelbar in den Rauchfang oder durch einen besonderen vor oder über der Muffel anzubringenden Dämpfefang in denselben abgezogen werden.
3. Das Feinmahlen bleihaltiger Glasuren darf zur vollständigen Vermeidung von Staub nur unter Anfeuchtung der Masse vorgenommen werden.
4. Alle mit dem Zerkleinern, Sieben und Mischen bleihaltiger Glasuren, namentlich auch die mit dem Abputzen der angetrockneten Glasuren beschäftigten Arbeiter müssen Nase und Mund mit einem eigens zurecht geschnittenen Schwamme bedecken. Dieser Schwamm ist mindestens dreimal täglich in zur Hälfte mit Essig gemischtem reinen Wasser auszuwaschen und immer rein zu erhalten.

   Für die Durchführung dieser Maßregel ist der Arbeitgeber mit verantwortlich.
5. Die Räume, in denen die Glasur hergestellt wird und die Räume, in welchen die trockene Glasur abgeputzt wird, müssen gut gelüftet gehalten werden und so liegen beziehungsweise eingerichtet sein, daß frische Luft im reichlichen Maße eintreten und die schlechte Luft abgeführt werden kann. Kellerräume sind ungeeignet.
6. Es ist Seitens der Abeitgeber für Vorkehrungen zu sorgen, welche das häufige Waschen der Arbeiter unter Anwendung von Seife, ebenso das Mundausspühlen und Reinigen der Zähne wie das Reinigen der Kleider ermöglichen.
7. In den Arbeitsräumen dürfen feste und flüssige Nahrungs- oder Genußmittel, einschließlich des Wassers, weder aufbewahrt noch verzehrt werden.
8. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 147 zu 4 der Gewerbe-Ordnung mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Berlin, den 22. Januar 1888.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Gesundheitsgefährliches Kinderspielzeug.

Bekanntmachung vom 13. Dezember 1889.

Unter den Namen Kraterschlangen, Pharaoschlangen und Hinterlader wird ein Spielzeug in den Verkehr gebracht, dessen Verwendung gesundheitsgefährlich ist. Die Füllung der zur Verbrennung kommenden Patronen 2c. enthält sehr giftiges Quecksilberrhodanid, dessen Dämpfe auch schädlich auf die Gesundheit wirken.

Das Publikum wird vor der Verwendung dieser Spielerei, namentlich für Kinder und in Kinderzimmern ernstlich gewarnt; die Verkäufer werden darauf hingewiesen, daß der Verkauf dieses Spielzeuges nach § 12² des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc., strafbar ist.

Berlin, den 13. Dezember 1889.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen.

Gesetz vom 25. Juni 1887 22. März 1888.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie Flüssigkeitsmaße dürfen nicht

1. ganz oder theilweise aus Blei oder einer in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthaltenden Metalllegirung hergestellt,
2. an der Innenseite mit einer in 100 Gewichtstheilen mehr als einen Gewichtstheil Blei enthaltenden Metalllegirung verzinnt oder mit einer in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthaltenden Metalllegirung gelöthet,
3. mit Email oder Glasur versehen sein, welche bei halbstündigem Kochen mit einem in 100 Gewichtstheilen 4 Gewichtstheile Essigsäure enthaltenden Essig an den letzteren Blei abgeben.

Auf Geschirre und Flüssigkeitsmaße aus bleifreiem Britanniametall findet die Vorschrift in Ziffer 2 betreffs des Lothes nicht Anwendung.

Zur Herstellung von Druckvorrichtungen zum Ausschank von Bier, sowie von Siphons für kohlensäurehaltige Getränke und von Metalltheilen für Kindersaugflaschen dürfen nur Metalllegirungen verwendet werden, welche in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als einen Gewichtstheil Blei enthalten.

§ 2.

Zur Herstellung von Mundstücken für Saugflaschen, Saugringen und Warzenhütchen darf blei- oder zinkhaltiger Kautschuck nicht verwendet sein.

Zur Herstellung von Trinkbechern und von Spielwaaren, mit Ausnahme der massiven Bälle, darf bleihaltiger Kautschuck nicht verwendet sein.

Zu Leitungen für Bier, Wein oder Essig dürfen bleihaltige Kautschuckschläuche nicht verwendet werden.

§ 3.

Geschirre und Gefäße zur Verfertigung von Getränken und Fruchtsäften dürfen in denjenigen Theilen, welche bei dem bestimmungsgemäßen oder vorauszusehenden Gebrauche mit dem Inhalt in unmittelbare Berührung kommen, nicht den Vorschriften des § 1 zuwider hergestellt sein.

Konservenbüchsen müssen auf der Innenseite den Bedingungen des § 1 entsprechend hergestellt sein.

Zur Aufbewahrung von Getränken dürfen Gefäße nicht verwendet sein, in welchen sich Rückstände von bleihaltigem Schrote befinden. Zur Packung von Schnupf- und Kautabak, sowie Käse dürfen Metallfolien nicht verwendet sein, welche in 100 Gewichtstheilen mehr als einen Gewichtstheil Blei enthalten.

§ 4.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Gegenstände der im § 1, § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Art den daselbst getroffenen Bestimmungen zuwider gewerbsmäßig herstellt;
2. wer Gegenstände, welche den Bestimmungen im § 1, § 2 Abs. 1 und 2 und § 3 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, gewerbsmäßig verkauft oder feilhält;
3. wer Druckvorrichtungen, welche den Vorschriften im § 1 Abs. 3 nicht entsprechen, zum Ausschank von Bier oder bleihaltige Schläuche zur Leitung von Bier, Wein oder Essig gewerbsmäßig verwendet.

§ 5.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zur Verfertigung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmte Mühlsteine unter Verwendung von Blei oder bleihaltigen Stoffen an der Mahlfläche herstellt oder derartig hergestellte Mühlsteine zur Verfertigung von Nahrungs- oder Genußmitteln verwendet.

§ 6.

Neben der in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, welche den betreffenden Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder verwendet sind, sowie der vorschriftswidrig hergestellten Mühlsteine erkannt werden.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§ 7.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Juni 1887.

(L. S.) (gez.) Wilhelm.
(ggez.) von Boetticher.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Vorschrift im § 8 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 273) wird dahin abgeändert, daß die Bestimmungen im § 4 Nr. 2, § 6 desselben Gesetzes auf das Feilhalten und Verkaufen von Konserven erst vom 1. Oktober 1889 ab Anwendung finden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 22. März 1888.

(L. S.) (gez.) Friedrich.
(ggez.) von Boetticher.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12. September 1888.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung vom 20. Dezember 1888.

Seit dem 1. Oktober 1888 ist das Reichsgesetz vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, mit der Ergänzung vom 22. März 1888, betreffend die §§ 4 zu 2, 6 und 8 des ersteren, in Kraft getreten.

Im Interesse der betheiligten Gewerbetreibenden bringe ich im Folgenden hierdurch im Allgemeinen diejenigen Erzeugnisse zur öffentlichen Kenntniß, welche durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen getroffen werden, und weise auch im Allgemeinen auf diejenigen Gewerbe hin, welche derartige Gegenstände herstellen oder in den Verkehr bringen.

Unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juni 1887 fallen seit dem 1. Oktober d. J.:

§ 1.

Teller, Schüsseln, Löffel, Becher, Kannen aus bleihaltigen Legirungen, Flüssigkeitsmaße (sämmtliche Maße, welche heute z. B. die Destillateure zum Ausschank von Spirituosen benutzen), Biergläser mit Metalldeckeln, wie sie in jeder Glashandlung stehen, die beliebten Steingutkrüge mit Metalldeckeln, die fast ausnahmslos entsprechende Legirungen enthalten.

§ 1².

Sämmtliche sogenannten verzinnten Kochgeschirre, die weißen Metallgeschirre jeder Küche (Wasserschöpfer, Theekessel, Kasserolen, Fischkocher, Blechlöffel, Reibeeisen, kurz die Mehrzahl der weißen blanken Metallgeräthe der Küche). Ferner jedes von einem Klempner gelöthete Geräth, da Weißblech sich nicht anders als durch Löthen für den praktischen Gebrauch dichten läßt.

§ 1³.

Emaillirte und glasirte Geschirre. Hierher gehört sowohl emaillirtes Eisengeschirr — wie gußeiserne Töpfe, Pfannen 2c. —, emaillirtes Blechgeschirr — Eimer, Kessel, Milchgefäße 2c. —, endlich glasirtes irdenes Geschirr 2c., kurz die fremdartigsten Gegenstände.

§ 1⁵.

a) die Metalltheile der Bierdruckleitungen.
b) die sogenannten Syphon-Verschlüsse für Selterswasser- und Brause-Limonaden,
c) Metallröhren und Verschlüsse an Kinder-Saugflaschen.

§ 2.

Kautschukgegenstände, wie Saugflaschenpfropfen, Saugringe, Warzenhütchen, Trinkbecher, Spielwaaren, Kautschukschläuche für Bier, Wein und Essig, welche theils bleifrei, theils blei- und zinkfrei sein sollen.

§ 3.

Unter Anderem mit Bleiglasur versehene Thongefäße.

§ 3².

In Weißblechverpackung im Handel befindliche trockene und feuchte Konserven, sowohl pflanzlicher, wie thierischer Art, z. B. kondensirte Milch, Kindermehl jeder Art, Fleischkonserven (Corned Beef 2c.), Kakes aller Art, Fische, wie Appetit-Silds, Delikateßheringe 2c., Krebse, Hummern, Krabben, Gemüse 2c.

§ 3³.

Unvorsichtiges Flaschenreinigen mittels Schrot, unter Zurücklassung von Schrotrückständen in den Flaschen, also auch von Bleistreifen an der inneren Fläche der Flasche.

Die Verpackung von Schnupftabak, Kautabak und Käse in mehr als 1% Blei enthaltende Zinnfolie.

§ 5.

Das Ausgießen von schadhaften Mühlsteinen mit Blei.

Daraus ergiebt sich, daß etwa folgende Gewerbebetriebe auf die Befolgung der neuen gesetzlichen Bestimmungen ihre Aufmerksamkeit richten müssen.

Zu § 1:

Zinngießereien, Verzinnungsanstalten, Klempnereien (besonders betreffs der Löthung), Blechbüchsen- und Kästenfabriken, Emaillirwerke, Töpfereien, Fabriken für Bierdruckgeräthe, sowie alle Verkaufsgeschäfte und Händler, welche Gegenstände der einschlagenden Art feilbieten oder verkaufen.

Zu § 2:

Gummiwaarenfabriken und Handlungen mit derartigen Erzeugnissen, also auch Handlungen, welche derartige Spielwaaren feilhalten; letztere dürfen aus bleihaltigem Kautschuk nicht bestehen.

Zu § 3:

Konservenfabriken und sämmtliche Geschäfte, welche solche verkaufen; die Strafbarkeit des Zuwiderhandelns tritt aber zufolge des Eingangs erwähnten Ergänzungsgesetzes erst mit dem 1. Oktober 1889 ein. Ferner Tabaks- und Cigarrenfabriken wie Handlungen; Käsereien Käsehandlungen, Bier- und Weinhandlungen u. dergl. m.

Zu § 5:

Mühlen.

Die betheiligten Gewerbetreibenden wollen sich mit den Bestimmungen des Gesetzes vertraut machen und auf deren Erfüllung halten; eine Kontrolle der Ausführung des Gesetzes wird meinerseits in einiger Zeit in die Wege geleitet werden.

Berlin, den 20. Dezember 1888.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Verwendung gesundheitsschädlicher Farben.

Gesetz vom 5. Juli 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.,

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Gesundheitsschädliche Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind, nicht verwendet werden.

Gesundheitsschädliche Farben im Sinne dieser Bestimmung sind diejenigen Farbstoffe und Farbzubereitungen, welche Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zink, Zinn, Gummigutti, Korallin, Pikrinsäure enthalten.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Vorschriften über das bei der Feststellung des Vorhandenseins von Arsen und Zinn anzuwendende Verfahren zu erlassen.

§ 2.

Zur Aufbewahrung oder Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind, dürfen Gefäße, Umhüllungen oder Schutzbedeckungen, zu deren Herstellung Farben der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art verwendet sind, nicht benutzt werden.

Auf die Verwendung von

schwefelsaurem Baryum (Schwerspath, blanc fixe),
Barytfarblacken, welche von kohlensaurem Baryum frei sind,
Chromoxyd,
Kupfer, Zinn, Zink und deren Legirungen als Metallfarben,
Zinnober,
Zinnoxyd,
Schwefelzinn als Musivgold,
sowie auf alle in Glasmassen, Glasuren oder Emails eingebrannten Farben und auf den äußeren Anstrich von Gefäßen aus wasserdichten Stoffen

findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 3.

Zur Herstellung von kosmetischen Mitteln (Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), welche zum Verkauf bestimmt sind, dürfen die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Stoffe nicht verwendet werden.

Auf schwefelsaures Baryum (Schwerspath, blanc fixe), Schwefelcadmium, Chromoxyd, Zinnober, Zinkoxyd, Zinnoxyd, Schwefelzink, sowie auf Kupfer, Zinn, Zink und deren Legirungen in Form von Puder findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 4.

Zur Herstellung von zum Verkauf bestimmten Spielwaaren (einschließlich der Bilderbogen, Bilderbücher und Tuschfarben für Kinder), Blumentopfgittern und künstlichen Christbäumen dürfen die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Farben nicht verwendet werden.

Auf die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Stoffe, sowie auf

Schwefelantimon und Schwefelcadmium als Färbemittel der Gummimasse,
Bleioxyd in Firniß,
Bleiweiß als Bestandtheil des sogenannten Wachsgusses, jedoch nur, sofern dasselbe nicht ein Gewichtstheil in 100 Gewichtstheilen der Masse übersteigt,
chromsaures Blei (für sich oder in Verbindung mit schwefelsaurem Blei) als Oel- oder Lackfarbe oder mit Lack- oder Firnißüberzug,
die in Wasser unlöslichen Zinkverbindungen, bei Gummispielwaaren jedoch nur, soweit sie als Färbemittel der Gummimasse, als Oel- oder Lackfarben oder mit Lack- oder Firnißüberzug verwendet werden,
alle in Glasuren oder Emails eingebrannten Farben

findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

Soweit zur Herstellung von Spielwaaren die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Gegenstände verwendet werden, finden auf letztere lediglich die Vorschriften der §§ 7 und 8 Anwendung.

§ 5.

Zur Herstellung von Buch- und Steindruck auf den in den §§ 2, 3 und 4 bezeichneten Gegenständen dürfen nur solche Farben nicht verwendet werden, welche Arsen enthalten.

§ 6.

Tuschfarben jeder Art dürfen als frei von gesundheitsschädlichen Stoffen beziehungsweise giftfrei nicht verkauft oder feilgehalten werden, wenn sie den Vorschriften im § 4 Abs. 1 und 2 nicht entsprechen.

§ 7.

Zur Herstellung von zum Verkauf bestimmten Tapeten, Möbelstoffen, Teppichen, Stoffen zu Vorhängen oder Bekleidungsgegenständen, Masken, Kerzen, sowie künstlichen Blättern, Blumen und Früchten dürfen Farben, welche Arsen enthalten, nicht verwendet werden.

Auf die Verwendung arsenhaltiger Beizen oder Fixirungsmittel zum Zweck des Färbens oder Bedruckens von Gespinnsten oder Geweben findet diese Bestimmung nicht Anwendung. Doch dürfen derartig bearbeitete Gespinnste oder Gewebe zur Herstellung der im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände nicht verwendet werden, wenn sie das Arsen in wasserlöslicher Form oder in solcher Menge enthalten, daß sich in 100 qcm des fertigen Gegenstandes mehr als 2 mg Arsen vorfinden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Vorschriften über das bei der Feststellung des Arsengehalts anzuwendende Verfahren zu erlassen.

§ 8.

Die Vorschriften des § 7 finden auch auf die Herstellung von zum Verkauf bestimmten Schreibmaterialien, Lampen- und Lichtschirmen, sowie Lichtmanschetten Anwendung.

Die Herstellung der Oblaten unterliegt den Bestimmungen im § 1, jedoch sofern sie nicht zum Genusse bestimmt sind, mit der Maßgabe, daß die Verwendung von schwefelsaurem Baryum (Schwerspath, blanc fixe), Chromoxyd und Zinnober gestattet ist.

§ 9.

Arsenhaltige Wasser- oder Leimfarben dürfen zur Herstellung des Anstrichs von Fußböden, Decken, Wänden, Thüren, Fenstern der Wohn- oder Geschäftsräume, von Roll-, Zug- oder Klappläden oder Vorhängen, von Möbeln und sonstigen häuslichen Gebrauchsgegenständen nicht verwendet werden.

§ 10.

Auf die Verwendung von Farben, welche die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Stoffe nicht als konstituirende Bestandtheile, sondern nur als Verunreinigungen, und zwar höchstens in einer Menge enthalten, welche sich bei den in der Technik gebräuchlichen Darstellungsverfahren nicht vermeiden läßt, finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 9 nicht Anwendung.

§ 11.

Auf die Färbung von Pelzwaaren finden die Vorschriften dieses Gesetzes nicht Anwendung.

§ 12.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 1 bis 5, 7, 8 und 10 zuwider Nahrungsmittel, Genußmittel oder Gebrauchsgegenstände herstellt, aufbewahrt oder verpackt, oder derartig hergestellte, aufbewahrte oder verpackte Gegenstände gewerbsmäßig verkauft oder feilhält;
2. wer der Vorschrift des § 6 zuwiderhandelt;
3. wer der Vorschrift des § 9 zuwiderhandelt, ingleichen wer Gegenstände, welche dem § 9 zuwider hergestellt sind, gewerbsmäßig verkauft oder feilhält.

§ 13.

Neben der im § 12 vorgesehenen Strafe kann auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, aufbewahrten, verpackten, verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§ 14.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1888 in Kraft; mit demselben Tage tritt die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger Farben, vom 1. Mai 1882 (Reichs-Gesetzblatt S. 55) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 5. Juli 1887.

(L. S.) (gez.) Wilhelm.
(ggez.) von Boetticher.

Siebenter Abschnitt.

Nahrungs- und Genußmittel.

Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

(Gesetz vom 14. Mai 1879*).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2.

Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§ 3.

Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in § 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 4.

Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§ 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

---

*) Siehe: Gesetz vom 29. Juni 1887, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§ 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

§ 5.*)

Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§ 6.**)

Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

§ 7.

Die auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, anderenfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§ 8.

Wer den auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

§ 9.

Wer den Vorschriften der §§ 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von 50 bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 10.***)

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

---

*) Siehe: Gesetz vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen; vom 5. Juli 1887, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben; Verordnung vom 24. Februar 1882, betreffend das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum.

**) Siehe: Verordnung vom 1. Februar 1891, betreffend Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen.

***) Siehe: Gesetz vom 20. April 1892 und Verordnung vom 29. April 1892, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.

§ 11.

Ist die im § 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft ein.

§ 12.

Mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigne geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§ 13.

War in den Fällen des § 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 14.

Ist eine der in den §§ 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlungen ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§ 15.

In den Fällen der §§ 12 bis 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§ 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§ 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§ 16.

In dem Urtheil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

Gesetz vom 29. Juni 1887,

betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der § 16 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 145) erhält folgenden Zusatz:

Sofern in Folge polizeilicher Untersuchung von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art eine rechtskräftige strafrechtliche Verurtheilung eintritt, fallen dem Verurtheilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last.

Dieselben sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Juni 1887.

(L. S.) (gez.) Wilhelm.
(ggez.) von Boetticher.

§ 17.

Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1879.

(L. S.) (gez.) Wilhelm.
(ggez.) Fürst von Bismarck.

Verkehr mit frischer Kuhmilch.

Polizei-Verordnung vom 6. Juli 1887.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Verkehr mit Milch im Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1.

In Berlin darf Kuhmilch nur als Vollmilch oder Halbmilch oder Magermilch in den Verkehr gebracht werden.

Vollmilch ist solche Milch, welche nach der Gewinnung durch das Melken in keiner Weise entrahmt ist;

Halbmilch solche, welche durch Mischen von voller Milch mit entsahnter Milch oder durch anderweit theilweises Entrahmen ohne künstliche Mittel gewonnen wird;

Magermilch endlich solche, welche durch maschinelle Kraft, z. B. durch Centrifugen, entfettet ist;

Vollmilch muß einen Fettgehalt von mindestens 2,7 % und ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,028 = 14° des polizeilichen Milchprobers bei 15° C. haben;

Halbmilch muß mindestens 1,5 % Fett enthalten und bei 15° C. Temperatur ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,030 = 15° des polizeilichen Milchprobers haben;

Magermilch muß mindestens 0,15 % Fett enthalten und bei 15° C. Temperatur ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,032 = 16° des polizeilichen Milchmessers zeigen.

§ 2.

Vom Verkehr ausgeschlossen ist solche Milch, welche

a) blau, roth oder gelb gefärbt, mit Schimmelpilzen besetzt, bitter, schleimig oder angesäuert ist, Blutstreifen oder Blutgerinnsel enthält;
b) bis zum fünften Tage einschließlich nach dem Abkalben gewonnen ist;
c) von Kühen stammt, welche an Milzbrand, Tollwuth, Perlsucht, Pocken, Gelbsucht, Rauschbrand, Ruhr, Eutererkrankungen, Pyämie (Septicaemie), Vergiftungen, Maul- und Klauenseuche oder fauliger Gebärmutter-Entzündung leiden, überhaupt nach Ursprung und Beschaffenheit, imgleichen nach ihrer Behandlung bis zum Verkauf Gefahr für die Gesundheit der Konsumenten bergen;
d) irgend wie fremdartige Stoffe, insbesondere auch sogenannte Konservirungsmittel irgend welcher Art enthält.

§ 3.

Wer in Berlin gewerbsmäßig Milch verkaufen will, hat dies der Polizeibehörde vorher anzuzeigen.

§ 4.

Gefäße, aus welchen die Milch fremdartige Stoffe aufnehmen kann, wie Gefäße aus Kupfer, Messing, Zink, Thongefäße mit schlechter oder schadhafter Glasur, eiserne Gefäße mit bleihaltigem Email sind für den Transport derselben zur Verkaufsstelle und zur Aufbewahrung an letzterer ausgeschlossen.

Auch müssen die Gefäße gehörig rein gehalten, Standgefäße mittelst fest schließenden Deckels verschlossen, die aus geschlossenen Milchwagen leitenden kupfernen oder messingnen Krähne gut verzinnt sein und im Innern stets rein gehalten werden.

§ 5.

Sämmtliche Gefäße, in welchen die im § 1 bezeichneten Milchsorten in den Verkehr gebracht werden, sind in deutlicher, nicht abnehmbarer Schrift mit der Bezeichnung der in denselben enthaltenen Milchsorten zu versehen. Bei geschlossenen Milchwagen sind die vorstehend erwähnten unabnehmbaren Aufschriften nebst Preisangaben auf der Wagenwand, und zwar unmittelbar über den betreffenden Krähnen anzubringen.

§ 6.

Die für den Verkehr bestimmte Milch darf nur in Räumen aufbewahrt werden, welche stets sorgfältig gelüftet und rein gehalten werden, auch nicht als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden, oder mit solchen in unmittel-

barer, nicht **mindestens** durch eine verschließbare Thür getrennter Verbindung stehen. Auch dürfen Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, oder mit derartig Erkrankten in Berührung kommen, sich in keiner Weise mit dem Vertriebe ꝛc. der Milch beschäftigen.

§ 7.

Die hiesigen Besitzer von Milchkühen müssen sich jeder Zeit die Besichtigung und Untersuchung ihres Viehstandes durch den Departements-Thierarzt oder dessen Vertreter gefallen lassen.

§ 8.

Wissentliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, falls nach den Strafgesetzen nicht höhere Strafen Platz greifen, mit Geldstrafen von 3 bis 30 Mk. oder entsprechender Haft bestraft. Auch kann die vorschriftswidrige Milch konfiszirt beziehungsweise behufs eventueller Vernichtung beschlagnahmt werden.

§ 9.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August d. J. in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1887.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter.

Gesetz vom 12. Juli 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen, einschließlich der Marktstände, in welchen Margarine gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche nicht verwischbare Inschrift: „Verkauf von Margarine“ tragen.

Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, der Milchbutter ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

§ 2.

Die Vermischung von Butter mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zweck des Handels mit diesen Mischungen, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten derselben ist verboten.

Unter diese Bestimmung fällt nicht der Zusatz von Butterfett, welcher aus der Verwendung von Milch oder Rahm bei der Herstellung von Margarine herrührt, sofern nicht mehr als 100 Gewichtstheile Milch oder 10 Gewichtstheile Rahm auf 100 Gewichtstheile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen.

§ 3.

Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallenden Stellen eine deutliche nicht verwischbare Inschrift tragen, welche die Bezeichnung „Margarine“ enthält.

Wird Margarine in ganzen Gebinden oder Kisten gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so hat die Inschrift außerdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten zu enthalten.

Im gewerbsmäßigen Einzelverkauf muß Margarine an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, welche eine die Bezeichnung „Margarine" und den Namen oder die Firma des Verkäufers enthaltende Inschrift trägt. Wird Margarine in regelmäßig geformten Stücken gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so müssen dieselben von Würfelform sein, auch muß denselben die vorbezeichnete Inschrift eingedrückt sein, sofern sie nicht mit einer diese Inschrift tragenden Umhüllung versehen sind.

Der Bundesrath ist ermächtigt, zur Ausführung der im Absatz 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften nähere, im Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichende Bestimmungen zu erlassen.

§ 4.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der im § 1 bezeichneten Art, welche zum Genusse für Menschen nicht bestimmt sind, keine Anwendung.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, sowie gegen die in Gemäßheit des § 3 zu erlassenden Bestimmungen des Bundesraths werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Im Wiederholungsfalle ist auf Geldstrafe bis 600 Mk. oder auf Haft, oder auf Gefängniß bis zu drei Monaten zu erkennen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verflossen sind.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der diesen Vorschriften zuwider verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf Einziehung selbstständig erkannt werden.

§ 6.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 7.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Oktober 1887 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Coblenz, den 12. Juli 1887.

(L. S.) (gez.) Wilhelm.
(ggez.) von Boetticher.

Bekanntmachung vom 26. Juli 1887.

Zur Ausführung der im § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 375) enthaltenen Vorschriften hat der Bundesrath in Gemäßheit des § 3 Abs. 4 dieses Gesetzes die nachstehenden Bestimmungen beschlossen:

1. Für die im § 3 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 vorgeschriebene Bezeichnung der Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, ist das anliegende Muster mit der Maßgabe zum Vorbild zu nehmen, daß die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung nicht mehr als das Fünffache der Höhe, sowie nicht weniger als 30 cm und nicht mehr als 50 cm betragen darf.

Bekanntmachung vom 12. November 1887.

Zur Ausführung der im § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 375) enthaltenen Vorschriften hat der Bundesrath in Gemäßheit des § 3 Abs. 4 dieses Gesetzes beschlossen, die Bestimmung unter Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 383) durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

Bei runden oder länglich runden Gefäßen, deren Deckel einen größten Durchmesser von weniger als 35 cm hat, darf die Länge der die Inschrift „Margarine" umgebenden Einrahmung bis auf 15 cm ermäßigt werden.

Berlin, den 12. November 1887.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
(gez.) von Boetticher.

2. Der Name oder die Firma des Fabrikanten (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) ist unmittelbar über, unter oder neben der vorbezeichneten Inschrift anzubringen.
3. Die Anbringung der Inschrift (Nr. 1 und 2) erfolgt durch Einbrennen oder durch Aufmalen. In letzterem Falle ist die Inschrift auf weißem oder hellgelbem Untergrunde mit schwarzer Farbe herzustellen. Bis zum 1. April 1888 ist es gestattet, die Inschrift auch mittelst Aufklebens von Zetteln anzubringen.
4. Die Inschrift (Nr. 1 und 2) ist auf den Seitenwänden des Gefäßes an mindestens zwei sich gegenüber liegenden Stellen, falls das Gefäß einen Deckel hat, auch auf der oberen Seite des letzteren, bei Fässern auch auf beiden Böden anzubringen.
5. Die Vorschriften unter Nr. 1 und 2 finden sinngemäße Anwendung
   a) auf die beim Einzelverkauf von Margarine verwendeten Umhüllungen (§ 3 Abs. 3) mit der Maßgabe, daß die Länge der Einrahmung nicht weniger als 15 cm betragen darf;
   b) auf die Bezeichnung der würfelförmigen Stücke (§ 3 Absatz 3) mit der Maßgabe, daß eine Beschränkung hinsichtlich der Größe (Länge und Höhe) der Einrahmung nicht stattfindet, und die Trennung des Wortes Margarine in zwei untereinander zu setzende, durch Bindestriche zu verbindende Hälften gestattet ist.

Berlin, den 26. Juli 1887.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
(gez.) von Boetticher.

MARGARINE

Bekanntmachung vom 18. Oktober 1889.

Die betheiligten Gewerbetreibenden werden hierdurch wiederholt auf die vorstehenden Bestimmungen, insbesondere auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

1. Jeder Händler, welcher Margarine, d. h. Kunstbutter (§ 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1887) gewerbsmäßig feilhält oder verkauft, muß an in die Augen fallenden Stellen in deutlicher nicht verwischbarer Schrift die Inschrift:

   Verkauf von Margarine

   an den Geschäftsräumen anbringen.

2. In gleicher Weise müssen die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, in deutlicher nicht verwischbarer Schrift die Bezeichnung

Margarine

an in die Augen fallenden Stellen tragen (§ 3 des Gesetzes), dürfen also auch nicht derartig aufgestellt sein, daß jene Inschrift verdeckt ist.

3. Auch im gewerbsmäßigen Einzelverkauf muß die Umhüllung für die Margarine die Bezeichnung Margarine und den Namen oder die Firma des Verkäufers als Inschrift tragen.

4. Regelmäßig geformte Stücke der Margarine müssen für den gewerbsmäßigen Verkauf oder das Feilbieten Würfelform haben; den Stücken muß die Inschrift Margarine aufgedrückt sein, sofern dieselben nicht in einer Umhüllung mit dieser Inschrift verabfolgt werden.

Darüber, in welcher Art und Größe die Inschriften und Bezeichnungen auszuführen sind, ergeben die vorgedruckten Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers das Nähere.

5. Vermischung von Butter mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zweck des Handels mit diesen Mischungen, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten derselben ist verboten und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 5 daselbst) bestraft.

Hierzu bemerke ich, daß ich in Zukunft Verwarnungen wegen des Verkaufes solcher Gemische nicht mehr ergehen lasse, sondern im Betretungsfalle ohne weitere Verwarnung das Strafverfahren einleiten werde.

Berlin, den 18. Oktober 1889.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen.

Verordnung vom 1. Februar 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 6 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln &c., vom 14. Mai 1879, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Maschinen, welche zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen bestimmt sind, ist verboten.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 1. Februar 1891.

(L. S.) (gez.) Wilhelm.
(ggez.) von Bötticher.

Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.

(Gesetz vom 20. April 1892.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die nachbenannten Stoffe, nämlich:

lösliche Aluminiumsalze (Alaun und dergl.),
Baryumverbindungen,
Borsäure,
Glycerin,
Kermesbeeren,
Magnesiumverbindungen
Salicylsäure,
unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit,
unreiner (nicht technisch reiner) Stärkezucker,
Strontiumverbindungen,
Theerfarbstoffe,

oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden.

§ 2.

Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, welchen, den Vorschriften des § 1 zuwider, einer der dort bezeichneten Stoffe zugesetzt ist, dürfen weder feilgehalten, noch verkauft werden.

Dasselbe gilt für Rothwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in 1 l Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in 2 g neutralen schwefelsauren Kaliums vorfindet. Diese Bestimmung findet jedoch auf solche Rothweine nicht Anwendung, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen.

§ 3.

Als Verfälschung oder Nachmachung des Weines im Sinne des § 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 145) ist nicht anzusehen:

1. die anerkannte Kellerbehandlung einschließlich der Haltbarmachung des Weines, auch wenn dabei Alkohol oder geringe Mengen von mechanisch wirkenden Klärungsmitteln (Eiweiß, Gelatine, Hausenblase und dergleichen), von Kochsalz Tannin, Kohlensäure, schwefliger Säure oder daraus entstandener Schwefelsäure in den Wein gelangen; jedoch darf die Menge des zugesetzten Alkohols bei Weinen, welche als deutsche in den Verkehr kommen, nicht mehr als ein Raumtheil auf 100 Raumtheile Wein betragen;
2. die Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein;
3. die Entsäuerung mittelst reinen gefällten kohlensauren Kalks;
4. der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, technisch reinem Stärkezucker, auch in wässeriger Lösung, jedoch darf durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung der Gehalt des Weines an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen nicht unter die bei ungezuckertem Wein des Weinbaugebietes, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll,

in der Regel beobachteten Grenzen herabgesetzt werden.

---

*) Vergl. Bekanntmachung vom 29. April 1892.

§ 4.

Als Verfälschung des Weines im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 ist insbesondere anzusehen die Herstellung von Wein unter Verwendung

1. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf ganz oder theilweise ausgepreßte Trauben;
2. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf Weinhefe;
3. von Rosinen, Korinthen, Saccharin oder anderen als den im § 3 Nr. 4 bezeichneten Süßstoffen, jedoch unbeschadet der Bestimmung im Absatz 3 dieses Paragraphen;
4. von Säuren oder säurehaltigen Körpern oder von Bouquetstoffen;
5. von Gummi oder anderen Körpern, durch welche der Extraktgehalt erhöht wird, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 3 Nr. 1 und 4.

Die unter Anwendung eines der vorbezeichneten Verfahren hergestellten Getränke oder Mischungen derselben mit Wein dürfen nur unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweiten, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung (Treiterwein, Hefenwein, Rosinenwein, Kunstwein oder dergl.) feilgehalten oder verkauft werden.

Der bloße Zusatz von Rosinen zu Most oder Wein gilt nicht als Verfälschung bei Herstellung von solchen Weinen, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen.

§ 5.

Die Vorschriften in den §§ 3 und 4 finden auf Schaumweine nicht Anwendung.

§ 6.

Die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Süßstoffen bei der Herstellung von Schaumwein oder Obstwein einschließlich Beerenobstwein ist als Verfälschung im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 anzusehen.

§ 7.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 1 oder 2 vorsätzlich zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Wein, welcher einen Zusatz der im § 3 Nr. 4 bezeichneten Art erhalten hat, unter Bezeichnungen feilhält oder verkauft, welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist.

§ 8.

Ist die im § 7 Nr. 1 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft ein.

§ 9.

In den Fällen des § 7 Nr. 1 und § 8 kann auf Einziehung der Getränke erkannt werden, welche diesen Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft oder feilgehalten sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§ 10.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bleiben unberührt, soweit die §§ 3 bis 6 des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 11.

Der Bundesrath ist ermächtigt, die Grenzen festzustellen, welche

a) für die bei der Kellerbehandlung in den Wein gelangenden Mengen der in § 3 Nr. 1 bezeichneten Stoffe, soweit das Gesetz selbst die Menge nicht festsetzt, sowie
b) für die Herabsetzung des Gehalts an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen im Falle des § 3 Nr. 4

maßgebend sein sollen.

§ 12.

Der Bundesrath ist ermächtigt, Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Ausführung dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Bezug auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen sind.

§ 13.

Die Bestimmungen des § 2 treten erst am 1. Oktober 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 20. April 1892.

(L. S.) (gez.) Wilhelm.

(ggez.) von Boetticher.

Bekanntmachung vom 29. April 1892,

betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 597) hat der Bundesrath beschlossen, die Grenzen für die Herabsetzung des Gehalts an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen (§ 3 Nr. 4 des Gesetzes), wie folgt, festzustellen:

Bei Wein, welcher nach seiner Benennung einem inländischen Weinbaugebiet entsprechen soll, darf durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung

a) der Gesammtgehalt an Extraktstoffen nicht unter 1,5 g, der nach Abzug der nicht flüchtigen Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1,1 g, der nach Abzug der freien Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1 g,

b) der Gehalt an Mineralbestandtheilen nicht unter 0,14 g in einer Menge von 100 ccm Wein herabgesetzt werden.

Berlin, den 29. April 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
(gez.) von Boetticher.

Vorstehende Gesetzesbestimmungen bringe ich hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 8. Oktober 1892.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Giftige Pilze.

Bekanntmachung vom 5. Oktober 1881.

In neuester Zeit sind durch die Marktpolizei auf mehreren Marktplätzen zwei Arten von giftigen Pilzen bemerkt und beschlagnahmt worden, welche als „Trüffeln“ zum Verkauf gestellt wurden Um es dem Publikum zu erleichtern, die schädlichen Pilze selbst zu erkennen, werden im Nachstehenden die charakteristischen Kennzeichen der beiden Pilzarten kurz mitgetheilt: 1. Der Pomeranzenhärtling (Scleroderma aurantiarum) ist von der Größe einer Haselnuß bis der einer mittelgroßen Kartoffel. Farbe am Grunde citronengelb (bei feuchtem Liegen jedoch bald braun werdend), am oberen Theil blaßgelb, auch braunröthlich. Gestalt etwas breitgedrückt, kuglig. Aufgebrochen innen bei jungen Exemplaren derbfleischig und weißlich, später schwärzlich mit feinen weißen Adern. Der Pilz ist ungestielt und oberflächlich einer kleinen Kartoffel nicht unähnlich. 2. Der Bovisthärtling

(Scleroderma Bovista) von unregelmäßiger Gestalt, in der Farbe, Größe und Gestalt einer Kartoffel ähnlich. Ungestielt, kuglig. Hülle oder Haut des Pilzes weich. Innen weiß und derbfleischig, später erweichend.

Berlin, den 5. Oktober 1881.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Bekanntmachung vom 2. Mai 1889.

Neuerdings ist mehrfach festgestellt worden, daß als „getrocknete Morcheln“ hier vielfach nicht echte Morcheln, sondern die ihr äußerlich ähnlichen, bisweilen auch in ihrer Wirkung verdächtigen Lorcheln feilgehalten werden, deren Genuß, ganz besonders, wenn denselben alte ausgewachsene wurmstichige und faule Exemplare beigemengt sind, leicht für die Gesundheit gefährliche Folgen haben kann.

Ebenso werden als „getrocknete Champignons“ außerordentlich häufig nicht diese, sondern die zerschnittenen Stiele und Hüte des Steinpilzes nach Entfernung der Röhrenlamellen verkauft, welchen gelegentlich auch giftige Pilze, wie: der „Hörnling“, der „Knollenblätterschwamm“ u. a. beigemengt sind.

Es wird daher die größte Vorsicht nicht nur beim Einsammeln, wobei alle verdorbenen und schädlichen Exemplare fern zu halten sind, sondern auch für den Genuß derartiger Pilze anzuwenden sein, und empfiehlt es sich, die frischen wie die getrockneten Pilze vor der Zubereitung durch kochendes und kaltes Wasser zu reinigen und eventuell aufzufrischen, um alsdann alle ungesund aussehenden Stücke zu entfernen. Hierbei sei bemerkt, daß das Fleisch des eßbaren Steinpilzes nach dem Trocknen weiß bleibt, während seine gefährlichen Nebenarten blau zu werden pflegen.

Berlin, den 2. Mai 1889.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Gesundheitsschädliches Schweinefleisch.

Warnung vom 18. März 1886.

Wie die Erfahrung auch in neuester Zeit wieder mehrfach erwiesen hat, beherzigt das Publikum die Thatsache immer noch nicht genügend, daß selbst dann, wenn eine gut organisirte und zuverlässige Fleischschau am Wohnort für alle geschlachteten Schweine besteht, doch theils aus Orten, in welchen die Fleischschau zwar eingeführt, aber nicht für alle geschlachteten Schweine vorgeschrieben ist, theils aus Orten ohne jede Fleischschau, theils endlich mit Umgehung der bestehenden Bestimmungen gar nicht oder mangelhaft untersuchtes Schweinefleisch in den Verkehr gelangen und große Gefahren für Leben und Gesundheit der Konsumenten herbeiführen kann.

Es wird daher vor dem Genuß jeglichen rohen Schweinefleisches ernstlich gewarnt und ferner darauf hingewiesen, daß lediglich ein vollkommenes Garkochen (Durchbraten) der Fleischstücke wie sämmtlicher Zubereitungen aus Schweinefleisch (Fleisch-, Blut-, Leberwürste, Klöße, Sülzen 2c.) im Stande ist, die etwa vorhandenen Trichinen zu tödten und dadurch jede Gefahr einer Gesundheitsschädigung auszuschließen. Um das Garkochen, Durchbraten größerer dickerer Stücke (Schinken, Genickbraten 2c.) zu ermöglichen, ist es

nothwendig, tiefe, etwa 8 cm von einander entfernte Einschnitte in die betreffenden Stücke zu machen, damit auf diesem Wege die Siedhitze auch auf die tiefst gelegenen Fleischschichten hinreichend einzuwirken vermag.

Berlin, den 18. März 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Reinigung und Spülung der Trinkgefäße in den Schank- und Gastwirthschaften.

Polizei-Verordnung vom 11. April 1892.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Folgendes verordnet:

§ 1.

Gast- und Schankwirthe sind dafür verantwortlich, daß die Trinkgefäße, in beziehungsweise mit welchen ihren Gästen Getränke vorgesetzt werden, sich in einem durchaus sauberen Zustande befinden.

§ 2.

Die Trinkgefäße müssen zu diesem Zweck täglich nach Bedarf gründlich durch Abscheuern, Bürsten und Nachspülen gereinigt werden.

§ 3.

Die beim Geschäftsbetriebe jeweilig im Gebrauche befindlichen Trinkgefäße müssen, bevor sie von Neuem gefüllt werden, gespült werden. Diese Spülung darf nur auf ausdrückliches Verlangen derjenigen Gäste, welche die ihnen einmal vorgesetzten Trinkgefäße weiter benutzen wollen, unterbleiben.

Die Spülung muß derartig bewirkt werden, daß die Trinkgefäße entweder in einem mit fließendem reinen Wasser gefüllten Gefäß vollständig untergetaucht oder durch einen von dem Königlichen Polizei-Präsidium als zweckentsprechend befundenen Spülapparat innen und außen an allen Theilen mit fließendem reinen Wasser benetzt werden.

§ 4.

Das Spülgefäß muß in seinen inneren Wandungen wenigstens eine Länge von 50 cm, eine Breite von 30 cm und eine Höhe von 30 cm haben und mit einer Wassereinlauf-, Wasserüberlauf- und Wasserablaß-Vorrichtung versehen sein. Während der Spülung muß der Zufluß des reinen Wassers und der Abfluß des benutzten Wassers derartig geregelt sein, daß das Wasser in dem Spülgefäß stets vollkommen klar ist.

§ 5.

Das Spülgefäß ist täglich wenigstens einmal durch Ausscheuern und Ausspülen gründlich zu reinigen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mk. bestraft.

§ 7.

Die Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

Berlin, den 11. April 1892.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Einrichtung und Gebrauch der beim Bierausschank zur Anwendung kommenden Druck-, Leitungs- und Zapfvorrichtungen.

Polizei-Verordnung vom 5. Januar 1893.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird für den Stadtkreis Berlin unter Zustimmung des Gemeindevorstandes verordnet, was folgt:

§ 1.

Sämmtliche beim Bierausschank zur Anwendung kommenden Druck-, Leitungs-, Zapf- und sonstige Vorrichtungen sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen einzurichten und jeder Zeit zu erhalten.

Sie unterstehen in dieser Richtung einer ständigen polizeilichen Beaufsichtigung.

§ 2.

Von jeder beabsichtigten Neuanlage oder Veränderung einer Bierdruckvorrichtung ist dem zuständigen Polizeirevier unter Beschreibung derselben, sowie unter Angabe der Firma des Fabrikanten der etwa zur Verwendung kommenden Kontrollvorrichtungen (§ 7) vor der Ingebrauchnahme schriftliche Anzeige zu erstatten.

§ 3.

Als Druckmittel darf nur filtrirte atmosphärische Luft oder Kohlensäure, welche aus flüssiger Kohlensäure entwickelt wird, benutzt werden.

Die Anwendung von Bierpumpen, welche das Bier unmittelbar aus dem Fasse aufsaugen, ist verboten.

§ 4.

Bierdruckvorrichtungen, bei welchen Kohlensäure als Druckmittel dient, dürfen nur nach ertheilter besonderer Erlaubniß des Polizei-Präsidiums in Benutzung genommen werden.

Die Erlaubniß ist vom Vorhandensein folgender Einrichtungen abhängig:

a) Die Behälter zur Aufnahme der flüssigen und gasförmigen Kohlensäure (Kohlensäure-Flaschen und Gaskessel), sowie die Druck-Reduktionsapparate müssen mit der Firma des Fabrikanten, einer laufenden Nummer, und die angeführten Behälter außerdem mit der Atmosphärenzahl bezeichnet sein, bis zu welcher diese Apparate Widerstand zu leisten haben. Die Behälter für die flüssige Kohlensäure (Kohlensäure-Flaschen) müssen überdies nach den Bestimmungen der Polizei-Verordnung, betreffend den Transport und die Aufstellung der mit Kohlensäure gefüllten Flaschen, vom 18. Juni 1892, einen amtlichen in dauerhafter Weise an leicht sichtbarer Stelle angebrachten Vermerk tragen, welcher das Gewicht des leeren Behälters einschließlich des

Ventils nebst Schutzkappe, die höchste zulässige Füllung in Kilogrammen und den Tag der letzten Druckprobe angiebt. Dieser Vermerk muß durch Einschlagen eines amtlichen Stempels beglaubigt sein.

b) Die Behälter zur Aufnahme der gasförmigen Kohlensäure (Gaskessel) und die Druck-Reduktionsapparate müssen mit Manometer und Sicherheitsventil versehen sein. Letzteres ist so einzustellen, daß die gasförmige Kohlensäure abbläst, sobald der Druck im Gaskessel beziehungsweise Druck-Reduktionsapparate 2 Atmosphären überschreitet. Der Durchmesser des Sicherheitsventils muß bei Gaskesseln 10 mal so groß sein, als der engste Theil des Zuleitungsrohres. Bei Druck-Reduktionsapparaten muß der Durchmesser des Sicherheitsventils wenigstens 10 mm betragen. Die Gaskessel, welche der Zugänglichkeit halber frei stehen müssen, haben ferner am tiefsten Theile einen Ablaßhahn und eine im unteren Drittel angebrachte, in geeigneter Weise verschließbare Reinigungsöffnung von mindestens 10 cm Weite zu enthalten. Ist der Kopf der Kessel zum Abschrauben eingerichtet, so kommt die bezeichnete Reinigungsöffnung in Wegfall.

c) Vor der Ingebrauchnahme der Bierdruckvorrichtungen sind die Behälter für die gasförmige Kohlensäure (Gaskessel) einem Ueberdruck von 3 Atmosphären durch einen Sachverständigen zu unterwerfen. Die Behälter für die flüssige Kohlensäure (Kohlensäure-Flaschen) müssen der Polizei-Verordnung, betreffend den Transport und die Aufstellung der mit Kohlensäure gefüllten Flaschen, vom 18. Juni 1892 entsprechend vor ihrer Ingebrauchnahme einem Ueberdruck von 250 Atmosphären unterworfen worden sein. Die Druck-Reduktionsapparate sind darauf zu prüfen, ob der selbstthätige Mechanismus ordnungsmäßig funktionirt und das Sicherheitsventil bei dem eventuellen Versagen des Mechanismus, beziehungsweise bei dauernder Oeffnung derjenigen Apparate, welche Federventile mit absetzendem Ausfluß sind, eine ausreichende Ausflußöffnung hat, um eine unzulässige Drucksteigerung auszuschließen. Diese Prüfung ist bei den Behältern für die flüssige Kohlensäure (Kohlensäure-Flaschen) gemäß den Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 18. Juni 1892 alle 3 Jahre, bei den Behältern für die gasförmige Kohlensäure (Gaskessel) und den Druck-Reduktionsapparaten alle 2 Jahre zu wiederholen. Ueber den Befund der Prüfungen, welche von dem betreffenden Sachverständigen auf den Behältern für die flüssige Kohlensäure (Kohlensäure-Flaschen) durch die in der Polizei-Verordnung vom 18. Juni 1892 vorgeschriebenen, bereits angegebenen Vermerke, auf den Behältern für die gasförmige Kohlensäure (Gaskessel) und den Druck-Reduktionsapparaten durch Einschlagen des Prüfungszeichens und des Datums kenntlich zu machen sind, ist von dem Sachverständigen ferner eine schriftliche Bescheinigung auszustellen, welche bezüglich der Behälter für die flüssige Kohlensäure (Kohlensäure-Flaschen) von dem Fabrikanten der Kohlensäure vorbehaltlich der Einforderung durch die Polizeibehörde, bezüglich der Behälter für die gasförmige Kohlensäure (Gaskessel) und der Druck-Reduktionsapparate dagegen stets bei dem Bierdruckapparat zu jederzeitiger Einsichtnahme aufzubewahren ist. Die Auswahl der Sachverständigen aus der Zahl der vom Polizei-Präsidium anerkannten, deren Liste in jedem Polizeirevier ausliegt, bleibt dem Inhaber des Apparates überlassen. Einer besonderen Prüfungsbescheinigung bedarf es nicht, wenn auf den Behältern für die flüssige Kohlensäure (Kohlen-

säureflaschen) neben der Angabe des Datums der letzten Prüfung das Prüfungszeichen eines solchen Sachverständigen eingeschlagen ist, welcher unter Angabe dieses Prüfungszeichens ein Garantieattest über sämmtliche von ihm zu prüfenden Behälter für die flüssige Kohlensäure (Kohlensäure-Flaschen) beim Königlichen Polizei-Präsidium hinterlegt hat.

§ 5.

Für diejenigen Bierdruckvorrichtungen, bei welchen komprimirte Luft als Druckmittel dient, gelten hinsichtlich der Beschaffenheit und Bezeichnung der Behälter zur Aufnahme der komprimirten Luft (Windkessel) sinngemäß die gleichen Bestimmungen, wie für die Gaskessel der Kohlensäure-Druckapparate.

Die als Druckmittel zu benutzende Luft muß aus dem Freien und zwar von einem Orte aus zugeführt werden, welcher der Lage nach keine Verunreinigung der Luft befürchten läßt.

Ehe die Luft in den Windkessel tritt, muß sie durch einen geeigneten Filtrirapparat geleitet werden, welcher mit Salicylwatte auszufüllen ist. Letztere muß sich stets in reinem und trockenem Zustande befinden und mindestens allwöchentlich erneuert werden.

Zur Verhütung und Beseitigung von Verunreinigungen des bei Luftdruckapparaten benutzten Windkessels ist zwischen diesem und der Luftpumpe ein Oelfänger einzuschalten.

Außerdem muß zur Verhinderung des Eintritts von Bierschleim in die Luftleitung am Spund des Fasses oder in der Leitung ein gut schließendes Rückschlagsventil von einem der Leitung gleichen Rohrquerschnitt angelegt sein.

§ 6.

Zur Regulirung des Druckes muß an allen Bierdruckvorrichtungen sowohl an der Ausschankstelle, als auch am Windkessel beziehungsweise Gaskessel und am Reduktionsapparat, ein Manometer vorhanden sein, welches erkennen läßt, wie stark der Druck innerhalb der Leitung ist. Mehr als eine und eine halbe Atmosphäre Druck ist nicht zulässig.

Die für die Aufnahme des Bieres bestimmten Leitungsröhren sämmtlicher Druckvorrichtungen müssen vom Fasse bis zum Zapfhahn einen durchweg gleichmäßigen inneren Durchmesser von mindestens 1 cm haben und dürfen nicht unterbrochen, sowie nur aus reinem nicht mehr als 1 % Blei enthaltenden Zinn hergestellt sein. Sogenannte Kühlcylinder sind demnach nicht gestattet.

Aus Messing hergestellte Zapfhähne jeder Art müssen im Innern stark verzinnt sein. Die Einschaltung einer Glasröhre zwischen Faß und Hahn ist zulässig; auch darf der sogenannte Stocher (das vom Spundaufsatz bis auf den Boden des Fasses reichende Rohr) aus verzinntem Messing bestehen. Das Stocherrohr muß am Sauger, in welchen das Bier eintritt, behufs Kontrolle der Reinhaltung und Verzinnung geöffnet werden können.

Alle Verbindungen der Bierleitungsröhren sind durch Ueberwurfmuttern, nicht aber durch Kautschukmuffen, herzustellen.

Solche Verbindungen in der Entfernung bis zu 1 m oberhalb und unterhalb der Kontrollvorrichtungen (Kontrollhähne ꝛc. § 7) müssen derartig bewirkt sein, daß eine willkürliche Ausschaltung desjenigen Stückes der Rohrleitung, an welchem die Kontrollvorrichtung angebracht ist, ausgeschlossen bleibt. Diese Verbindungsstellen müssen ferner mit einer Vorrichtung (Oesen)

versehen sein, welche die Anbringung polizeilicher Plomben, deren Entfernung allein durch die Organe der kontrollirenden Behörde erfolgen darf, ermöglichen.

Die zur Zuleitung von Luft dienenden Röhren können auch aus anderen Metallen als Zinn und, soweit sie innerhalb des Gebäudes liegen, auch aus bleifreiem Kautschuk hergestellt sein. Sie müssen an ihrem Endpunkt außerhalb des Hauses in einen mit einer feinen Siebplatte versehenen Trichter auslaufen.

Als Röhren, welche die gasförmige Kohlensäure vom Gaskessel, beziehungsweise Reduktionsapparat nach dem Faß leiten, können Schläuche aus starkem, reinem Gummi Verwendung finden.

§ 7.

Ueberall, wo der Bierausschank nicht mittelst Zapfhahnes unmittelbar vom Faß erfolgt, sondern das Bier eine Leitungsröhre zu durchlaufen hat, müssen an den Leitungsröhren zwischen dem Zapfhahn und dem Mittelpunkt der Längenausdehnung der gesammten Rohrleitung, bei vorhandener Kühlvorrichtung (Kühlschlange) aber zwischen dieser und der angegebenen Stelle der Rohrleitung bequem zugängliche Vorrichtungen (Kontrollhähne ꝛc.) angebracht sein, welche vom Polizei-Präsidium als zu jederzeitiger Ermöglichung zuverlässiger Feststellung des Zustandes im Innern dieser Röhren ausreichend anerkannt worden sind.

Diese Kontrollvorrichtungen müssen mit der Firma des Fabrikanten versehen und so eingerichtet sein, daß die Zinnrohrleitung ohne Unterbrechung gradlinig durch die Vorrichtung geht. Die an derselben anzulegende polizeiliche Plombe darf nicht unbefugter Weise entfernt oder beschädigt werden.

Von dem Erforderniß der Kontrollvorrichtungen wird Abstand genommen, wenn beim Bierausschank Bierleitungseinrichtungen zur Verwendung gelangen, welche nach Prüfung durch das Königliche Polizei-Präsidium eine schnelle und vollkommen leicht und sicher zu kontrollirende Reinigung dadurch gestatten, daß die Leitungsröhren in ihrer gesammten Ausdehnung von der Zapfstelle bis zum Faß mit einer Bürste in einem Zuge durchfahren und gespült werden können. Die zugelassenen Apparate ohne Kontrollvorrichtungen müssen an bequem sichtbarer Stelle die Firma des Fabrikanten tragen.

§ 8.

Alle beim Bierausschank zur Anwendung kommenden Druck-, Leitungs-, Zapf- und sonstigen Vorrichtungen, insbesondere die zur vorübergehenden Aufnahme des Bieres bestimmten Leitungsröhren, Stocher und etwaigen Behälter, sowie Zapfhähne jeder Art, sind stets in reinem Zustande zu erhalten. Auch müssen die Wind- beziehungsweise Gaskessel stets rein gehalten, nach Bedarf geöffnet und gereinigt werden.

Jeder Inhaber einer zum Bierausschank dienenden Vorrichtung ist selbst dafür verantwortlich, daß die Reinigung derselben nach Bedarf vorgenommen und in genügender Weise ausgeführt wird.

§ 9.

Bestehende, zum Bierausschank benutzte Druck-, Leitungs-, Zapf- und sonstige Vorrichtungen, welche in der einen oder anderen Richtung den obigen Vorschriften nicht entsprechen, müssen mit denselben spätestens drei

Monate nach Inkrafttreten dieser Polizei-Verordnung in Einklang gebracht werden.

In derselben Zeit müssen auch die im § 4 verlangten Prüfungsbescheinigungen beschaft sein.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, wird bestraft:

1. Wer zum Bierausschank eine den vorstehend gestellten Bedingungen nicht entsprechende Druck-, Leitungs-, Zapf- oder sonstige Vorrichtung als Inhaber derselben oder als Stellvertreter des Inhabers benutzt oder Anderen die Benutzung gestattet;
2. wer zu Zwecken des Bierausschanks flüssige Kohlensäure in Behältern, welche den Vorschriften des § 4 beziehungsweise der Polizei-Verordnung betreffend den Transport und die Aufstellung der mit flüssiger Kohlensäure gefüllten Flaschen vom 18. Juni 1892, nicht entsprechen, aufbewahrt oder in den Verkehr bringt;
3. wer sonst den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 11.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt am 1. Februar 1893 in Kraft. Vom gleichen Tage ab werden die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 20. Januar 1883, betreffend die Einrichtung und Benutzung von Bierdruckvorrichtungen, sowie alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1893.

Der Polizei-Präsident.

Ausführungsbestimmungen.

Zu § 4.

Geeignete Sachverständige zur Vornahme der Prüfungen und zur Ausstellung der Bescheinigungen sind zur Zeit:

1. der Ingenieur des Dampfkessel-Revisionsvereins,
2. der Civilingenieur O. Greiner, Wilhelmstraße 128,
3. der Civilingenieur Albert Pütsch, Oranienstraße 127.

Zu § 7.

Welche Kontrollvorrichtungen als zur jederzeitigen Ermöglichung zuverlässiger Feststellung des Zustandes im Innern der Bierleitungsröhren ausreichend anerkannt sind, kann bei dem Polizei-Präsidium erfragt werden.

Zu § 8.

Die Art der Reinigung bleibt dem Reinigungspflichtigen überlassen, und es besteht ein Zwang zur Reinigung der Bierleitungsröhren mittelst gespannten heißen Dampfes nicht mehr.

Berlin, den 5. Januar 1893.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung vom 20. Januar 1893.

Unter Bezugnahme auf die unter dem 11. Januar dieses Jahres durch das Intelligenzblatt erfolgte Bekanntmachung der Polizei-Verordnung vom

5. Januar d. J. über die Einrichtung und den Gebrauch der beim Bierausschank zur Anwendung kommenden Druck-, Leitungs- und Zapfvorrichtungen werden die Fabrikanten von Kontrollhähnen hierdurch aufgefordert, ihre mit der Firma zu versehenden Apparate behufs Prüfung auf die Zweckmäßigkeit derselben schleunigst bei dem Kommissariat des Königlichen Polizei-Präsidiums für Markt- und Gewerbe-Angelegenheiten hier einzureichen.

Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, daß für diejenigen Bierleitungen, bei denen die Reinigung mittelst Bürsten zugelassen ist, für die polizeilichen Revisionen je eine in durchaus gutem Zustande befindliche Bürste aufzubewahren ist, welche für den Privatgebrauch nicht verwendet werden darf und deren Borstentheile deshalb mit einer Kappe, welche zur Aufnahme einer Plombe eingerichtet sein muß, zu versehen ist. Die angelegte Plombe darf nicht unbefugter Weise entfernt oder beschädigt werden.

Berlin, den 20. Januar 1893.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung vom 2. Februar 1893.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. v. M., betreffend die Einreichung von Kontrollhähnen — abgedruckt in No. 20 des Intelligenz-Blattes vom 24. v. M. — wird hierdurch noch bekannt gemacht, daß zu jederzeitiger Ermöglichung zuverlässiger Feststellung des Zustandes im Innern der Bierleitungsröhren nur solche Kontrollvorrichtungen vom Königlichen Polizei-Präsidium als ausreichend bezeichnet werden, bei denen die Kontrollfläche eine Längenausdehnung von wenigstens 4 cm. hat, mit dem Röhrenausschnitt genau zusammenpaßt und durchweg stark verzinnt ist. Auch müssen die Kontrollvorrichtungen so beschaffen sein, daß während der Vornahme polizeilicher Revisionen eine Abstellung des Bieres in den Leitungen nicht erforderlich ist.

Berlin, den 2. Februar 1893.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Untersuchung von Nahrungsmitteln.

Tagesbefehl vom 9. November 1892.

Unter Bezugnahme auf den Tagesbefehl vom 28. November 1874 Nr. 121 zu 1 werden die Polizeireviere angewiesen, die Ueberweisung von anscheinend verdorbenen, durch Private eingelieferten Nahrungsmitteln an eine der beiden polizeilichen Untersuchungsstationen, polizeiliches Schlachthaus auf dem Central-Viehhofe und Roßschlächterei in der Greifswalderstraße 18 herbeizuführen.

Verfügung vom 1. November 1892. Nr. I A a. 4459.

Königliches Polizei-Präsidium, Abtheilung I.

Handel mit Schmalz.

Bekanntmachung vom 26. Januar 1894.

Mit Bezug auf mehrfach hier vorgekommene Zuwiderhandlungen wird das handeltreibende Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß unter Bezeichnungen, wie „Schmalz", „Bratenschmalz" oder „raffinirtes Schmalz"

hierorts nur „reines Schweineschmalz" verkauft werden darf. Fettgemische, die außerdem andere Fette oder Oele enthalten, dürfen unter jener Bezeichnung nicht, sondern nur als „Speisefett" oder unter ähnlichen, keinen Irrthum erregenden Namen zum Verkaufe gelangen.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bestraft.

Berlin, den 26. Januar 1894.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Verkehr mit Margarinekäse (Kunstkäse).

Bekanntmachung vom 7. Juli 1894.

Nachdem zu meiner Kenntniß gekommen ist, daß von auswärtigen Firmen ein Kunstprodukt von Fettkäse, aus Magermilch unter Zusatz von Fetten, welche der Milch fremd sind, hergestellt, hierorts häufiger in den Verkehr gebracht wird, mache ich das handeltreibende Publikum darauf aufmerksam, daß derartige Zubereitungen nur unter dem Namen Margarinekäse, Kunstkäse oder unter ähnlichen, keinen Irrthum erregenden Namen verkauft oder feilgehalten werden dürfen. Zuwiderhandlungen werden auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes vom 14. Mai 1879, bestraft.

Berlin, den 7. Juli 1894.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Verpackung von Kaffeepräparaten, sogen. Kaffee-Essenzen, in bleihaltigen Metallfolien.

Bekanntmachung vom 8. August 1894.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß Kaffeepräparate, sogen. Kaffee-Essenzen, in den Verkehr gebracht werden, welche in 90 % Blei enthaltenden Metallfolien verpackt sind. Ich mache darauf aufmerksam, daß eine solche Verpackung von Genußmitteln in hohem Grade gesundheitsschädlich ist, und daß gegen Verkäufer und Fabrikanten derartig verpackter Genußmittel auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen wird vorgegangen werden.

Berlin, den 8. August 1894.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung:
(gez.) Friedheim.

Achter Abschnitt.

Veterinärvorschriften.

Entschädigung für auf polizeiliche Verfügung getödtete Thiere.

Reglement vom 2. Juni 1876

zur Ausführung der Vorschriften im § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in Berlin.

Zur Ausführung der Bestimmungen im § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, treten für die Stadt Berlin die nachfolgenden Vorschriften in Kraft.

§ 1.

Ist durch die im § 67 des Gesetzes vorgeschriebene Untersuchung der auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere bei Pferden ein Fall der Rotzkrankheit oder bei dem Rindvieh ein Fall der Lungenseuche festgestellt, so wird für die damit behafteten Thiere von der städtischen Kasse eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt.

§ 2.

Die Entschädigung beträgt einschließlich des Werthes derjenigen Theile, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben:

1. bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Pferden die Hälfte,
2. bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh vier Fünftel

des nach Vorschrift der §§ 62 ff. des Gesetzes ermittelten gemeinen Werthes.

§ 3.

Keine Entschädigung wird geleistet:

a) für solche Thiere, welche mit Rotz- oder Lungenseuche behaftet in das diesseitige Staatsgebiet eingeführt sind oder bei welchen nach ihrer Einführung in das diesseitige Gebiet innerhalb dreier Monate die Rotzkrankheit, oder innerhalb sechs Monate die Lungenseuche festgestellt wird,
b) für Thiere, welche der Militärverwaltung oder dem Preußischen Staate gehören,

c) für das in den Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh.

§ 4.

Es fällt ferner jeder Anspruch auf Entschädigung weg:

1. wenn der Besitzer des Thieres oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher das Thier angehört, oder der Begleiter der auf dem Transport befindlichen Thiere die im § 9 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige wissentlich unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von dem Ausbruch der Seuche oder von dem Seuchenverdacht Kenntniß erhalten hat, verzögert,
2. im Falle des § 23 des Gesetzes, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwendung der Seuchengefahr zur Last fällt.

§ 5.

Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für die mit der Rotzkrankheit behafteten, auf polizeiliche Anordnung getödteten Pferde und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für sämmtliche Pferde, welche in der Stadt Berlin ihren gewöhnlichen Standort haben, einschließlich der Fohlen von den Besitzern derselben alljährlich eine nach dem Bedürfnisse des Vorjahres gleichmäßig zu bemessende Abgabe erhoben.

§ 6.

Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für das mit der Lungenseuche behaftete, auf polizeiliche Anordnung getödtete Rindvieh und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für jedes Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder und Kälber), welches in der Stadt Berlin seinen gewöhnlichen Standort hat, von den Besitzern desselben alljährlich eine nach dem Bedürfnisse des Vorjahres gleichmäßig zu bemessende Abgabe erhoben.

Die Einführung von Klassen, sowohl bei den Pferden als beim Rindvieh, nach welchen die Höhe der Beitragspflicht der größeren oder geringeren Gefahr oder dem Werthe entsprechend geregelt wird, bleibt späterer Anordnung vorbehalten.

§ 7.

Ergiebt die Ausschreibung eines Jahres mehr oder weniger, als das Bedürfniß erforderte, so wird dies bei der nächsten Ausschreibung ausgeglichen.

§ 8.

Die Abgaben (§§ 5 und 6) werden nicht erhoben:

1. für Thiere, welche der Militärverwaltung oder dem Preußischen Staate gehören,
2. für das in Schlachtviehhöfen oder in den öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh.

§ 9.

Die Stadtkasse schießt die Entschädigung für das laufende Jahr vor und zieht im I. Quartal des folgenden Jahres die geleisteten Vorschüsse nebst Zinsen und Verwaltungskosten durch Umlage auf die Besitzer von Pferden beziehentlich von Rindvieh wieder ein.

§ 10.

Die Ausschreibung, sowie die Erhebung der Abgabe geschieht, letztere durch die Steuererheber, auf Anordnung des Magistrats, die Beitreibung der Rückstände erfolgt auf dem für die Beitreibung rückständiger Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege.

§ 11.

Behufs Erhebung der Abgabe soll ein Verzeichniß des abgabepflichtigen Pferde- und Rindviehbestandes aufgenommen werden, aus welchem sich die Namen der Besitzer und die Stückzahl der Pferde und des Rindviehs ergeben. Entscheidend ist der gewöhnliche Standort der Thiere ohne Rücksicht auf den Wohnort des Besitzers.

Vor Erhebung der Abgabe müssen die Verzeichnisse zur etwaigen Berichtigung 14 Tage lang öffentlich ausgelegt werden. Ort, Zeit und Zweck der Auslegung sind durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses beim Magistrat angebracht werden, welcher über dieselben entscheidet.

Reklamationen gegen diese Entscheidung müssen binnen 10 Tagen bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde angebracht werden, welche über dieselben endgültig entscheidet.

§ 12.

Das Königliche Polizei-Präsidium oder eintretenden Falls der betreffende Seuchen-Kommissarius hat dem Magistrat von jedem Fall einer auf polizeiliche Anordnung vollzogenen Tödtung von Pferden oder Rindvieh, welcher die Entschädigungspflicht der Stadtgemeinde begründet, unter Mittheilung des Sachverständigen-Gutachtens über den Krankheitszustand des Thieres (§ 67 des Gesetzes) und der über das Ergebniß der Schätzung aufgenommenen Urkunde (§ 65 des Gesetzes) Kenntniß zu geben. Zugleich haben dieselben zu bescheinigen, daß keiner der Fälle vorliege, in welchen nach den §§ 3 und 4 dieses Reglements keine Entschädigung geleistet wird, oder jeder Anspruch auf Entschädigung wegfällt.

§ 13.

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt auf Anweisung des Magistrats durch die Stadtkasse.

Vorstehendes, von den städtischen Behörden hierselbst beschlossene Reglement wird hiermit gemäß § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen*), genehmigt.

Berlin, den 2. Juni 1876.

Der Minister des Innern.	Der Minister für die
Im Auftrage:	landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
(gez.) Ribbeck.	(gez.) Friedenthal.

*) Anmerkung:

Auszug aus dem Gesetze vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

§ 16.

Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden, auf Grund der Vorschriften in § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875 (G.-S. S. 306) erlassenen Reglements bleiben bis zum Erlasse neuer Reglements mit der Maßgabe in Kraft, daß in Betreff der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallene Thiere die durch die §§ 57 bis 64 des Reichsgesetzes und durch den § 13 des gegenwärtigen Gesetzes gebotenen Aenderungen mit dem 1. April 1881 eintreten und daß von demselben Zeitpunkte ab in Betreff der Entschädigungs- und Beitragspflicht Esel, Maulthiere und Maulesel gleich den Pferden behandelt werden.

Ministerial-Erlaß vom 25. Februar 1885.

In ergebener Erwiderung auf Ew. Hochwohlgeboren gefälligen Bericht vom 9. d. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß es am hiesigen Orte bezüglich der Behandlung der auf Grund des § 53 der Bundesraths-Instruktion vom 24. Februar 1880, beziehungsweise meines Cirkularerlasses vom 31. Dezember v. J. wegen Verdachts der Ansteckung mit Rotz zu tödtenden Pferde bei dem hier bisher beobachteten Verfahren verbleibt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Beseitigung trichinöser Schweine.

Polizei-Verordnung vom 24. März 1881.

Behufs zweckmäßigerer Durchführung der öffentlichen Trichinenschau werden von den städtischen Behörden Fleischschauämter eingerichtet und mit der nöthigen Zahl von Vorstehern, Fleischbeschauern und Probenehmern besetzt werden. Im Anschluß hieran verordnet das Polizei-Präsidium

zur anderweitigen Regelung der öffentlichen Trichinenschau

für den Polizeibezirk von Berlin auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) nach Berathung mit dem Gemeindevorstande was folgt:

§§ 1 bis 9.

(Aufgehoben durch Bekanntmachung vom 3. und beziehungsweise 31. März 1883.)

§ 10.

Das [nach §§ 8 oder 9] für trichinenhaltig erklärte Schwein ist innerhalb des Polizeibezirks von Berlin unschädlich zu beseitigen.

Die Beseitigung ist ausschließlich in der Weise auszuführen, daß das trichinöse Schwein bei einem Hitzegrade von mindestens 120 ° C. und während einer Dauer von mindestens acht Stunden gekocht wird. Nach erfolgtem Kochen dürfen die ausgeflossenen Fettmengen für gewerbliche Zwecke jeder Art, die Rückstände (Fleisch, Knochen, Eingeweide 2c.) nach vollkommener Auflösung mit Schwefelsäure als Düngungsmittel verwendet werden. Jede andere Art der Benutzung, insbesondere zur menschlichen oder thierischen Nahrung, ist verboten.

Das Kochen sammt den Nebengeschäften darf nur in solchen Räumlichkeiten und unter Benutzung solcher Behälter, Geräthschaften und Werkzeuge ausgeführt werden, welche in keiner Weise zur Ausübung des Schlächtergewerbes oder zur sonstigen Bereitung von menschlicher oder thierischer Nahrung verwendet werden. Ein etwa erforderlicher Transport darf nur in geschlossenen Wagen, welche niemals zum Transport von menschlicher oder thierischer Nahrung benutzt werden, erfolgen.

Für Ausführung der Beseitigung hat der Besitzer des Schweines Sorge zu tragen. Dieselbe erfolgt unter polizeilicher Aufsicht; die hierbei entstehenden besonderen Kosten fallen dem Besitzer des Schweines zur Last.

Der Pächter der fiskalischen Abdeckerei ist verpflichtet, den Gesuchen um Ausführung der Beseitigung Folge zu geben und dem Besitzer des Schweines für den Kadaver eine Entschädigung zu zahlen, welche für Fälle, in denen eine Einigung nicht zu Stande kommt, ein für alle Male alljährlich Seitens des Polizei-Präsidiums festgesetzt wird.

§§ 11 bis 15.

(Aufgehoben durch Bekanntmachung vom 3. und beziehungsweise 31. März 1883.)

§ 16.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 17

(ist gleichfalls aufgehoben).

Berlin, den 24. März 1881.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Bekanntmachung vom 31. März 1883.

Aus Anlaß des Inkrafttretens des durch Gemeindebeschluß vom 22./23. Februar d. J. festgestellten Regulativs*) für die Untersuchung des in das öffentliche Schlachthaus der Stadt Berlin gelangenden Schlachtviehs werden die §§ 1 bis 9, 11 bis 15 und 17 der Polizei-Verordnung vom 24. März 1881 „zur anderweitigen Regelung der öffentlichen Trichinenschau“ — abgedruckt im Stück 14 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 8. April 1881 — auch für die Bezirke der bisherigen Fleischschau-Aemter Nr. 4, 5, 9, 10 und 11, in welchen die Bestimmungen des Gemeindebeschlusses vom 15./16. Juni 1882, betreffend die Einführung des Schlachtzwanges in Berlin, am 1. April d. J. in Kraft treten, vom gleichen Tage ab hiermit aufgehoben. Es bleiben somit nur die Bestimmungen der §§ 10 und 16 der genannten Verordnung, und zwar für den ganzen Umfang des Stadtkreises Berlin, bis auf Weiteres in Kraft.

Berlin, den 31. März 1883.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Ausführen von Hunden während der Hundesperre.

Bekanntmachung vom 3. Juni 1881.

Die in unmittelbarer Anlehnung an den Wortlaut der Instruktion des Bundesraths zum Viehseuchen-Gesetz vom Polizei-Präsidium unterm 26. April d. J. erlassene Bekanntmachung hat trotz ihres klaren Inhalts zu der mißverständlichen Auffassung Anlaß gegeben, als ob es zum Umherführen von Hunden im Bereich des gefährdeten Bezirks einer polizeilichen Erlaubniß bedürfe.

Zur Vermeidung weiterer Mißverständnisse wird daher darauf hingewiesen, daß eine polizeiliche Erlaubniß nur erforderlich ist, wenn die Ausführung von Hunden über die Grenzen des gefährdeten Bezirks hinaus stattfinden soll.

Die Ertheilung dieser Erlaubniß erfolgt durch die II. Abtheilung des Polizei-Präsidiums, jedoch erst, nachdem durch Bescheinigung eines approbirten (beamteten oder Privat-) Thierarztes nachgewiesen ist, daß der betreffende Hund der Tollwuth nicht verdächtig ist.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen liegt den betheiligten Hundebesitzern meist sehr viel daran, die Erlaubniß mit möglichst geringem Zeitverlust zu erhalten, weshalb es sich empfiehlt, gleichzeitig mit dem Gesuch

*) Vergl. Abschnitt „Gewerbepolizei“.

und der thierärztlichen Bescheinigung zur Deckung des erforderlichen Stempels eine Stempelmarke von 1,50 Mk. einzureichen. Die Einreichung eines Stempelbogens über diesen Betrag ist zwar ebenfalls zulässig, bedingt aber nach Lage der Verhältnisse eine minder schleunige Ausfertigung der Erlaubniß.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Nummer der Steuermarke des aus dem Sperrbezirk auszuführenden Hundes in dem Antrage anzugeben ist.

Berlin, den 3. Juni 1881.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Merkmale der Tollwuth.

Bekanntmachung vom 7. Oktober 1881.

Es sind neuerlich wiederum Fälle von Hundswuth vorgekommen. Dies veranlaßt das Polizei-Präsidium, nachstehend diejenigen Ergebnisse zu veröffentlichen, welche über die Kennzeichen der Hundswuth durch langjährige Erfahrungen der hiesigen Königlichen Thierarzneischule sich herausgestellt haben:

1. Die Tollkrankheit der Hunde kommt nicht allein bei großer Sonnenhitze oder bei strenger Winterkälte vor, wie viele Leute glauben, sondern sie entsteht in jeder Jahreszeit, und zwar entweder direkt aus Ursachen, welche man noch nicht kennt, oder durch Anstecken vermittelst des Bisses von tollen Hunden. Auf die letztere Weise kann die Krankheit von einem tollen Hunde zu jeder Zeit auf viele andere Hunde übertragen werden.
2. Unrichtiger Weise glaubt man, daß Hunde mit sogenannten Wolfsklauen, Hündinnen und kastrirte Hunde nicht toll werden können, die Erfahrung lehrt aber, daß auch diese Thiere, im Fall sie von einem wuthkranken Hunde gebissen werden, nicht gegen die hierbei mögliche Ansteckung geschützt sind.
3. Wasserscheu, ein sehr auffallendes Symptom bei den in die Wuthkrankheit verfallenen Menschen, fehlt bei dieser Krankheit der Hunde so gänzlich, daß man sagen kann: „Kein toller Hund ist wasserscheu". Der Durst ist zwar bei vielen nur gering, aber alle lecken oder trinken Wasser, Milch und andere Flüssigkeiten, und einzelne tolle Hunde sind sogar durch Wasser geschwommen.
4. Die allgemeine Annahme, daß tolle Hunde Schaum vor dem Maule haben sollen, ist ganz unrichtig, denn die meisten solcher Hunde sehen um das Maul ganz so aus, wie gesunde Hunde, und nur diejenigen von ihnen, denen die Kaumuskeln so erschlafft sind, daß ihnen das Maul offen steht, lassen etwas Speichel oder Schleim, aber nicht Schaum aus dem Maule fließen.
5. Ebenso ist es unrichtig, daß tolle Hunde beständig geradeaus laufen und daß sie immer den Schwanz zwischen die Hinterbeine gebogen halten.

Dagegen sind als die wirklichen Merkmale der Hundswuthkrankheit folgende zu betrachten:

a) Die Hunde zeigen zuerst eine Veränderung in ihrem gewohnten Benehmen, indem manche von ihnen mehr still, traurig oder verdrießlich

werden, mehr als sonst sich in dunkle Orte legen; andere dagegen sich mehr unruhig, reizbar und zum Beißen oder Fortlaufen geneigt zeigen.

b) Viele wuthkranke Hunde verlassen in den ersten Tagen der Krankheit das Haus ihres Herrn und laufen mehr oder weniger weit davon, sie kehren aber dann, wenn sie nicht hieran gehindert werden, nach etwa 24 bis 48 Stunden wieder zurück.

c) Die meisten dieser Hunde verlieren schon in den ersten zwei Tagen der Krankheit den Appetit zu dem gewöhnlichen Futter, aber sie verschlucken von Zeit zu Zeit andere Dinge, welche nicht als Nahrung dienen, wie z. B. Erde, Torf, Stroh, Holzstückchen, Lappen u. dergl.

d) Alle tollen Hunde zeigen eine andere Art des Bellens; sie machen nämlich nicht mehrere von einander getrennte Laute oder Schläge der Stimme, sondern nur einen Anschlag und ziehen den Ton etwas lang und in die Höhe. Diese Art des Bellens ist ein Hauptkennzeichen der Krankheit.

e) Manche Hunde bellen sehr viel, andere sehr wenig. Bei den ersteren wird nach und nach die Stimme heiser.

f) Fast alle tollen Hunde äußern eine größere Beißsucht als im gesunden Zustande. Dieselbe tritt gegen andere Thiere eher und mehr hervor, als gegen Menschen, ist aber zuweilen so groß, daß auch selbst leblose Gegenstände nicht verschont werden. Doch behalten die Thiere hierbei oft noch so viel Bewußtsein, daß sie ihren Herrn erkennen und seinem Zuruf folgen; zuweilen aber verschonen sie auch ihn nicht.

g) Bei manchen tollen Hunden findet sich bald gleich beim Eintritt der Krankheit, bald im weiteren Verlauf derselben eine lähmungsartige Erschlaffung der Kaumuskeln ein und in Folge hiervon hängt der Unterkiefer etwas herab und das Maul steht etwas offen, doch können auch diese Hunde von Zeit zu Zeit noch beißen.

h) Alle tollen Hunde magern in kurzer Zeit sehr ab, sie bekommen trübe Augen und struppige Haare; sie werden nach etwa 5 bis 6 Tagen allmählich schwächer im Kreuze, zuletzt im Hintertheile gelähmt und spätestens nach 8 bis 9 Tagen erfolgt der Tod.

Es ergiebt sich hiernach, daß die Erkenntniß der Hundswuth nicht immer leicht ist. Es ist daher jedem Besitzer eines Hundes dringend anzurathen, daß er, sobald an dem Hunde irgend welche Abweichungen seines gewöhnlichen Zustandes oder Verhaltens bemerkbar werden, schleunigst einen Thierarzt zu Rathe ziehe.

Berlin, den 7. Oktober 1881.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) von Madai.

Bißverletzungen von Menschen durch tollwuthkranke Thiere.

Bekanntmachung vom 16. April 1887.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat angeordnet, daß jährlich über Bißverletzungen von Menschen durch tollwuthkranke Thiere und über den Ausgang dieser Verletzungen berichtet werden soll.

Das Publikum wird darauf hingewiesen, daß die bezüglichen Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 8. August 1835, betreffend Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten, insbesondere die §§ 95 und 107 noch in Kraft sind; demzufolge ist der nächste Angehörige oder Bekannte eines Menschen, welcher von einem tollen oder der Tollwuth verdächtigen Hunde 2c. gebissen worden ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 30 Mk. oder vierzehntägiger Gefängnißstrafe verpflichtet, den nächsten Arzt davon in Kenntniß zu setzen.

Kommt bei einem von einem wuthkranken Thiere gebissenen Menschen die Wasserscheu zum Ausbruch, so ist davon durch den Arzt bei Vermeidung einer Geldstrafe von 15 Mk. ungesäumt der Polizeibehörde (Polizeirevier) Anzeige zu machen.

Die Reviervorstände haben alsdann nach Maßgabe der §§ 20 beziehungsweise 17 der allgemeinen Anweisung für die Reviere zur Ausführung der vom Bundesrath beschlossenen und Seitens des Herrn Reichskanzlers unter dem 24. Februar 1881 veröffentlichten Anweisung zum Reichs-Seuchengesetz zu verfahren.

Berlin, den 16. April 1887.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Reinigung der Stallungen und Viehwagen.

Auszug aus der Verfügung vom 1. Juli 1886.

1. An den Herrn Amtsvorsteher in Lichtenberg. Euer Wohlgeboren werden in Verfolg eines Erlasses des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 18. Mai d. J. ergebenst ersucht, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß die im dortigen Amtsbezirk belegenen Stallungen, in denen, wie im Schwarzen Adler in Friedrichsberg, Milch- und anderes Vieh jeder Art zusammengebracht und zum Verkauf gestellt wird, häufig einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.
2. An das Kommando der Schutzmannschaft, um die Polizeireviere anzuweisen, darauf zu halten, daß die betreffenden Stallungen, in denen Vieh jeder Art zusammengebracht und zum Verkauf gestellt wird, häufig einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.
3. An den Herrn Departementsthierarzt, um die betreffenden Thierärzte zu veranlassen, die Kontrolle über die Reinigung der Viehwagen, auf denen dem Viehhofe gewerbsmäßig Vieh zugeführt und von letzterem abgefahren wird, auszuüben.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Unterbringung der Viehtransporte auf dem Bahnhofe Lichtenberg-Friedrichsfelde.

Verfügung vom 3. Juli 1886.

An das Königliche Eisenbahn-Betriebsamt Berlin-Schneidemühl, hier.

Nachdem die Herstellung eines Schuppens zur Unterbringung der Viehtransporte auf dem Bahnhofe Lichtenberg-Friedrichsfelde erfolgt ist, wird das Königliche Eisenbahn-Betriebsamt ergebenst ersucht:

1. die daselbst während der Nacht ausgeladenen Thiere in dem Schuppen gefälligst unterbringen zu lassen und zwar bis zur Ankunft des untersuchenden Thierarztes, welcher die Station regelmäßig Sonnabend und Sonntag früh, sonst auf besondere Veranlassung, besucht;

2. bei Ankunft von Thieren, welche außer in der Nacht zum Sonnabend oder Sonntag anlangen und in Lichtenberg ausgeladen werden sollen, hiervon durch Depesche und zwar am Sonnabend und Sonntag den in Rummelsburg dienstthuenden Polizeithierarzt, an den übrigen Tagen das Veterinärbureau auf dem Centralviehhofe zu benachrichtigen;
3. von den getroffenen Anordnungen gefälligst hierher Nachricht geben zu wollen.

Königliches Polizei-Präsidium, Abtheilung I.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Bekanntmachung vom 28. November 1887 / 14. Januar 1888,

betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Der Bundesrath hat beschlossen:

1. Den Abs. 3 im § 3 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1879 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 479) folgendermaßen zu fassen;

   Die Verladung von Wiederkäuern verschiedener Gattung oder von Wiederkäuern und Schweinen in demselben Wagen ist bei Transporten von deutschen Schlachtviehmärkten nach den Nordseehäfen verboten. Im Uebrigen ist die Verladung von Großvieh und Kleinvieh, sowie von Thieren verschiedener Gattung in demselben Wagen nur dann gestattet, wenn die Einstellung in durch Barrièren, Bretter- oder Latteuverschläge von einander getrennte Abtheilungen erfolgt.

2. Hinter dem Abs. 3 a. a. O. folgende Bestimmung als Abs. 4 einzuschalten:

   Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine dürfen nur dann verladen werden, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind.

Berlin, den 28. November 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
(gez.) von Boetticher.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten mit dem Bemerken publizirt, daß die beamteten Thierärzte angewiesen sind, bei Vornahme der Untersuchungen und bei Ausstellung der Atteste mit größter Vorsicht zu verfahren und diejenigen Thiere, namentlich auch Schafe, bei denen Quetschungen und hierdurch bedingte Eiterungen, sowie Lahmheit und dergleichen beobachtet werden, vom Transporte auszuschließen, selbst wenn der Verdacht der Klauenseuche nicht begründet sein sollte.

Berlin, den 14. Januar 1888.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Bezeichnung der Stallungen, in denen rotzverdächtige Pferde stehen.

Verfügung vom 1. Dezember 1887.

Die Polizeireviere werden hierdurch angewiesen, bei Verhängung der polizeilichen Absperrung oder Observation über rotzverdächtige Pferde in Zukunft eine Tafel mit der Aufschrift „observirt“ an den Stalleingängen zu befestigen.

Derartige Tafeln werden in Kurzem den Hauptmannschaften zugehen und sind von diesen im Bedarfsfalle zu erbitten und dorthin auch wieder zurückzugeben.

Berlin, den 1. Dezember 1887.

Königliches Polizei-Präsidium, Abtheilung I.

Kontrolle der in Rummelsburg außerhalb des Marktplatzes stehenden Schweine.

Verfügung vom 28. Februar 1888.

Herr Departementsthierarzt wird ermächtigt:

1. auf den, von den Viehhändlern Hilgert und Henke errichteten und von anderen Viehhändlern etwa noch zu errichtenden Verkaufsplätzen für fette Schweine in Rummelsburg eine ständige veterinärpolizeiliche Kontrolle einzurichten und damit den Polizeithierarzt Neugebauer zu beauftragen.
2. Sobald unter Schweinen des Rummelsburger Auftriebs die Klauenseuche ausbricht, alle von dort auf den Centralviehhof gebrachten Schweine innerhalb d.r nächsten vier Wochen auf dem Seuchenhofe aufzustellen und solches auf den Verkaufsstellen in Rummelsburg durch Anschlag bekannt zu machen.

Berlin, den 28. Februar 1888.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung:
(gez.) Friedheim.

Untersuchung der auf der Station Rummelsburg ankommenden Viehtransporte.

Verfügung vom 5. März 1888.

An Herrn Departementsthierarzt Wolff unter Bezugnahme auf die gefälligen Berichte vom 1. Januar und 25. Februar cr. mit dem Bemerken, daß ich mit den darin gemachten Vorschlägen wegen Untersuchung aller auf der Station Rummelsburg ankommenden Viehtransporte einverstanden bin und Euer Wohlgeboren hiernach ergebenst ersuche, die erforderlichen Verfügungen zu treffen und das Königliche Betriebsamt Bromberg zu benachrichtigen.

Berlin, den 5. März 1888.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung:
(gez.) Friedheim.

Reinigung und Desinfektion der zum Viehtransport gewerbsmäßig benutzten Fuhrwerke.

Verordnung vom 29. August 1892.

Auf Grund des § 20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzblatt S. 153) und des § 1 der vom Bundesrath dazu erlassenen Instruktion vom 24. Februar 1881 wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hierdurch für den Stadtkreis Berlin bis auf Weiteres Folgendes angeordnet:

1. Alles gewerbsmäßig zum Transport von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen benutzte Fuhrwerk ist nach jedesmaligem Gebrauch einer gründlichen Reinigung und Desinfektion zu unterwerfen.

   Die Desinfektion hat durch Waschung mit einer zweiprozentigen, auf mindestens 50° C. erhitzten Sodalösung zu geschehen.
2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.
3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des

Reichs-Strafgesetzbuches, sowie dem § 66 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Berlin, den 29. August 1892.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung:
(gez.) Friedheim.

Weitertransport von verseuchtem oder seucheverdächtigem Vieh.

Ministerial-Erlaß vom 16. Juni 1893.

Nach § 66 der Instruktion des Bundesraths zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung von Treibheerden oder Viehtransporten, bei denen die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, gestatten, wenn die Thiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; wird die Erlaubniß ertheilt, so ist die Polizeibehörde des Bestimmungsortes von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

In dem Falle, wo solche Thiere nach Orten mit öffentlichen Schlachthäusern behufs sofortiger Abschlachtung weiterbefördert werden, wird es nicht selten vorkommen, daß die Räumlichkeiten in dem betreffenden Schlachthause am Tage des Eintreffens des verseuchten beziehungsweise seucheverdächtigen Viehs derart belegt sind, daß weder das sofortige Abschlachten der Thiere noch das Aufstellen derselben an einem besonderen, von gesunden Thieren nicht mitbenutzten Raume, möglich ist.

Zur Vermeidung solcher Eventualitäten und der damit verbundenen Gefahren für das gesunde Vieh, bestimme ich hiermit, daß in Zukunft die Polizeibehörden, bevor sie in Anwendung des § 66 der Bundesrathsinstruktion den Weitertransport von verseuchtem oder seucheverdächtigem Vieh gestatten, bei der Polizeibehörde der Empfangsstation telegraphisch anfragen, ob das Vieh am Bestimmungsorte aufgenommen werden kann und ob dessen sofortige Abschlachtung daselbst möglich ist.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Schutzmaßregeln gegen die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

Bekanntmachung vom 2. April 1894.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzblatt S. 153) bestimme ich:

Für die Königlich preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen wird vom 16. April d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 2. April 1894.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
(gez.) von Boetticher.

Verordnung vom 14. November 1894.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 2. April d. J. (Reichs-Gesetzblatt Nr. 13 S. 333, Extrablatt zum Amtsblatt vom 14. April d. J. S. 153), durch welche für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine bis auf Weiteres die An-

zeigepflicht eingeführt worden ist, wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund des § 1 der Instruktion des Bundesraths vom 12. Februar 1881 zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Centralblatt für das Deutsche Reich für 1881 S. 36) hiermit Folgendes angeordnet:

1. Die durch Bekanntmachung vom 2. April d. J. vorgeschriebene Anzeige vom Ausbruch der Schweineseuche, der Schweinepest oder des Rothlaufs der Schweine oder vom Verdachte des Ausbruches einer dieser Seuchen ist bei dem zuständigen Polizeirevier zu erstatten, welches die amtliche Untersuchung der erkrankten Thiere veranlaßt.

   Zur Anzeige verpflichtet sind die im § 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 bezeichneten Personen, zunächst also der Besitzer der erkrankten oder verdächtigten Thiere beziehungsweise dessen zur Verwaltung der Wirthschaft bestellter Vertreter, ferner die Thierärzte und alle diejenigen Personen, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig sich mit der Beseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile beschäftigen.

2. Die seuchenkranken und die verdächtigen Thiere sind von gesunden Schweinen abzusondern.

   Die sämmtlichen auf dem Gehöfte befindlichen Schweine unterliegen der Gehöftssperre, die bereits erkrankten und die verdächtigen Thiere der Stallsperre.

   Als verdächtig gelten die Thiere, welche mit kranken Schweinen in demselben Stalle aufgestellt oder in demselben Wagen transportirt worden sind.

3. Die Stallungen, in denen sich kranke oder verdächtige Schweine befinden, oder in denen sich solche Thiere befunden haben, und die noch nicht desinfizirt sind, sind mit der Aufschrift „Schweineseuche" beziehungsweise „Schweinepest" beziehungsweise „Schweinerothlauf" zu bezeichnen.

4. Fremde Schweine dürfen während des Herrschens einer der gedachten Seuchen auf einem Gehöfte nicht auf dieses gebracht werden.

5. Unbefugten Personen, besonders Viehhändlern und Fleischern, ist der Zutritt zu Stallungen nicht zu gestatten, in denen sich seuchenkranke oder verdächtige Schweine befinden.

6. Zum Zwecke der Abschlachtung dürfen mit Genehmigung des zuständigen Polizeireviers kranke oder verdächtige Schweine beziehungsweise Schweine aus noch nicht infizirten Stallungen des Gehöftes zur sofortigen Abschlachtung nach dem polizeilichen Schlachthause des Viehhofes beziehungsweise nach dem Schlachthofe abgefahren werden, wobei dafür Sorge zu tragen ist, daß während des Transportes nicht Streu, Exkremente 2c. vom Wagen auf die Straße fallen.

   Die zum Transport kranker oder verdächtiger Schweine benutzten Wagen werden sofort auf dem Viehhof desinfizirt.

7. Ueber die Ausnutzung des Fleisches und Fettes der geschlachteten seuchenkranken oder verdächtigen Schweine entscheidet der beamtete Thierarzt beziehungsweise die städtische Fleischschau.

8. Die Kadaver der an einer der gedachten Seuchen gefallenen Schweine werden der Abdeckerei zur unschädlichen Beseitigung polizeilich überwiesen.

9. Die Räume, in denen seuchenkranke Schweine untergebracht gewesen waren, sowie die bei den kranken und verdächtigen Thieren in Benutzung

gewesenen Futter- und Stallgeräthe und sonstigen Gegenstände sind nach der Anweisung des beamteten Thierarztes zu desinfiziren.

Der Dünger und die Streu aus Seuchenstallungen sind, sofern sie nicht an Ort und Stelle vernichtet werden können, vor der Entfernung aus dem Stalle sorgfältig zu desinfiziren und dürfen dann nur nach solchen Orten abgefahren werden, die von Schweinen nicht betreten werden.

10. Die Aufhebung der Sperre eines Gehöftes beziehungsweise Stalles darf erst erfolgen, wenn bei dem Vorhandensein von Rothlauf 5 Tage, von Schweineseuche oder Schweinepest 14 Tage nach dem letzten Erkrankungsfalle verflossen, oder wenn sämmtliche Schweine gefallen oder geschlachtet sind, und nachdem die vollständige Desinfektion stattgefunden hat.

11. Wird eine der gedachten Seuchen unter Schweinen festgestellt, welche sich auf dem Transport befinden (auf Bahnhöfen), so ist die Weitersendung zu verbieten und die Absperrung der Schweine anzuordnen, falls nicht etwa der Eigenthümer der Thiere die Schlachtung vorzieht.

Die Aufhebung der Sperre erfolgt bei Rothlauf nicht vor dem 5., bei Schweineseuche oder Schweinepest nicht vor dem 14. Tage nach dem letzten Erkrankungsfall.

Die frühere Weitersendung eines solchen Transportes kann nur in dem Falle gestattet werden, daß die Polizeibehörde des Bestimmungsortes sich mit der Zusendung desselben einverstanden erklärt, daß sämmtliche seuchenkranke und krankheitsverdächtige Schweine hier geschlachtet und nur solche Schweine zur Versendung zugelassen werden, die sich bei der vor der Verladung vorzunehmenden thierärztlichen Untersuchung frei von allen Krankheitserscheinungen erweisen. Die Versendung erfolgt in plombirten Eisenbahnwaggons mit dichten Wänden, nicht mit Lattenwänden. Die Entladestation ist zur Vornahme der verschärften Desinfektion des Waggons zu veranlassen.

12. Kommt eine der gedachten Seuchen auf dem Viehhofe oder dem Schlachthofe zum Ausbruch, oder treffen daselbst als verdächtig angemeldete Schweine zur Abschlachtung ein, so sind die verseuchten oder verdächtigen Bestände von den übrigen Schweinen abzusondern und in polizeiliche Verwahrung zu nehmen.

Die Abschlachtung kranker Thiere hat sofort zu erfolgen, die sofortige Abschlachtung verdächtiger Thiere kann angeordnet werden. Die Schlachtungen erfolgen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes.

Die Eisenbahnwagen, sowie solche Wagen, in denen dem Viehhof oder Schlachthof seuchenkranke oder verdächtige Schweine zugeführt werden, unterligen einer verschärften Desinfektion nach § 5b der Ausführungsverordnung vom 19. November 1886 zum Gesetze vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen. (Eisenbahn-Verordnungsblatt von 1886 S. 470 ff.

13. Die Unterlassung oder Verzögerung der angeordneten Anzeige und die Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend vorgeschriebenen Schutzmaßregeln werden gemäß § 65[2] beziehungsweise § 66[4] des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bestraft.

Berlin, den 14. November 1894.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Gemeinfaßliche Belehrung

über

die Kennzeichen und den Verlauf der bei den Schweinen auftretenden Seuchen (Rothlaufseuche, Schweineseuche und Schweinepest).

I. Rothlaufseuche.

Die Rothlaufseuche tritt viel häufiger in den Sommermonaten als im Winter auf und befällt meistens nur einige Thiere eines Stalles, seltener eine große Anzahl von Schweinen gleichzeitig. Beim Ausbruch derselben zeigen die Thiere hohes Fieber mit erhöhter Temperatur der Haut, Verlust der Munterkeit und des Appetits; sie liegen viel, verkriechen sich in der Streu und zeigen nach dem Auftreiben einen schwankenden Gang. Nach kurzer Zeit, oft schon in einigen Stunden, treten rothe Flecke an der inneren Fläche der Hinterschenkel, an den Geschlechtstheilen, unter dem Bauche, der Brust und dem Halse, zuweilen auch auf dem Nacken, dem Rücken und an den Ohren auf. Diese Rothfärbung der Haut breitet sich schnell weiter aus und wird immer stärker, so daß die Thiere bei vorgeschrittener Krankheit an der unteren Fläche des Körpers kupferroth bis blauroth erscheinen und nicht selten kurz vor dem Tode über den ganzen Körper so gefärbt sind. In den meisten Fällen verenden die Schweine in 24 bis 48 Stunden, seltener dauert die Krankheit mehrere Tage.

Die Genesung der am Rothlauf erkrankten Schweine ist selten. Bei den Thieren, welche die Seuche überstanden haben, entwickelt sich zuweilen als Nachkrankheit eine mit fortschreitender Abmagerung und Anschwellung der Gelenke verbundene Steifigkeit; in anderen Fällen zeigen sich bei denselben durch Herzfehler bedingte wassersüchtige Zustände.

Die Sektion der nach schnellem Verlaufe verendeten oder auf der Höhe der Krankheit geschlachteten Thiere ergiebt eine mehr oder weniger hochgradige Entzündung der Magen- und Darmschleimhaut, Schwellung und blaurothe Färbung der Milz, Schwellung und Röthung der Gekrösdrüsen, Schwellung der Leber und eine meist mit Blutung verbundene Entzündung der Nieren. Die Unterhaut und das Fleisch sind meistens grauroth gefärbt.

Die Rothlaufseuche wird durch einen Ansteckungsstoff verursacht, welcher von den Schweinen mit dem Futter oder auch gelegentlich beim Wühlen in Schmutz und Unrath aufgenommen wird. Die Krankheitskeime vermehren sich in dem Körper der Thiere sehr schnell und befinden sich auch im Blute derselben. Mit den Auswurfstoffen, insbesondere mit dem Kothe kommen sie in die Ställe der Schweine, sowie auf die Dungstätten und Höfe. Hier kann sich der Ansteckungsstoff an feuchten oder nassen Stellen, z. B. im Fußboden des Stalles, in den Jaucherinnen und Pfützen, sowie in faulenden Dungmassen lange Zeit erhalten und weiter entwickeln.

Durch Kälte wird er nicht unschädlich gemacht, aber in der Entwickelung gehemmt. Durch Wärme wird sein Gedeihen gefördert. Deshalb tritt die Rothlaufseuche besonders in der warmen Jahreszeit auf.

Im Fleische geschlachteter kranker Schweine bleibt der Ansteckungsstoff lange wirksam. Durch Pökeln und Räuchern wird er nicht sicher und erst nach langer Zeit zerstört; durch vollständiges Kochen wird er vernichtet. In Folge dieses Verhaltens des Ansteckungsstoffes ist die Rothlaufseuche in vielen Orten und Gehöften eine ständige beziehungsweise alle Jahre wiederkehrende Krankheit geworden.

Zur Verhütung des Auftretens derselben ist eine saubere, möglichst trockene Haltung der Schweine in Ställen mit festem Fußboden erforderlich. Auch sind von Zeit zu Zeit gründliche Reinigungen der Ställe unter Anwendung von heißer Lauge und Desinfektionsmitteln vorzunehmen. Bei Schlachtungen kranker Schweine ist für die unschädliche Beseitigung von Fleischabfällen, Blut und Abwaschwasser ꝛc. Sorge zu tragen. Auch muß darauf geachtet werden, daß bei der späteren Verwerthung des Fleisches solche Abfälle nicht zur Verfütterung an Schweine kommen.

II. Schweineseuche und Schweinepest.*)

Die Schweineseuche (Schweinepest) war früher in Deutschland selten; durch den Bezug von englischen Schweinen ist sie zunächst in die Züchtereien eingeschleppt und dann von hier aus durch den Viehhandel weiter verbreitet worden.

Sie wird hauptsächlich durch den Ankauf von Schweinen in die Ställe gebracht.

Die Schweineseuche ist viel ansteckender wie der Rothlauf; es erkranken nach dem Ausbruche derselben in kurzer Zeit meistens viele, oft alle Thiere deßelben Stalles. Auch breitet sich die Seuche nicht selten schnell über mehrere Bestände desselben Gehöftes aus.

Dem Wesen nach ist die Schweineseuche eine ansteckende Lungendarmentzündung. Je nach der vorwiegenden Erkrankung der Lungen oder des Darmes sind die Erscheinungen verschieden, und treten bald die Symptome der Lungenentzündung, bald die des Darmleidens in den Vordergrund des Krankheitsbildes. In der Regel beginnt die Krankheit mit Fieber, mangelnder Freßlust, Thränen der Augen und großer Schwäche. Letztere ist so auffällig, daß die Thiere mit dem Hintertheil hin- und herschwanken und der Gang taumelnd wird. Bei den meisten Schweinen, besonders bei halbwüchsigen und großen Thieren, zeigt sich dann häufiger Husten und beschleunigtes schmerzhaftes Athmen. Bei vielen Schweinen, namentlich bei Ferkeln und Läufern, tritt heftiger Durchfall und ein mit Schorfbildung verbundener Ausschlag am Halse, auf dem Rücken oder an anderen Körperstellen ein. Neben diesen Symptomen zeigen viele Thiere auch blaurothe Färbungen der Ohren und des Rüssels oder große rothe Flecke und Streifen auf dem Rücken, unter dem Halse, dem Bauche ꝛc. Die Augen der Thiere sind oft durch eine zähe, eitrige Masse verklebt. In allen Fällen magern die Thiere schnell ab.

Wirksame Heilmittel kennt man bis jetzt für diese Krankheit nicht.

Die Dauer und der Verlauf des Leidens ist sehr verschieden. Bei heftigem Auftreten desselben verenden die Schweine schon nach mehreren Tagen. Recht häufig dauert die Krankheit aber mehrere Wochen und zuweilen sogar mehrere Monate.

Fast alle angesteckten Schweine erliegen auch der Seuche; bei weniger bösartigem Auftreten kommt es aber vor, daß einzelne Schweine nur im geringen Grade erkranken und die Seuche lange Zeit versteckt in sich tragen. Durch solche Thiere, die anscheinend gesund sind, wird die Seuche oft verschleppt und in den Schweinezuchten und Mästereien erhalten.

---

*) Anmerkung:

In der thierärztlichen Wissenschaft werden die Schweineseuche und Schweinepest nicht allgemein als identisch betrachtet. Aus praktischen Gründen sind dieselben aber in der vorstehenden Beschreibung zusammengefaßt worden.

Wenn ein Schwein unter den angegebenen Erscheinungen bald nach dem Ankaufe erkrankt, oder wenn mehrere Schweine eines Bestandes in kurzer Zeit die genannten Symptome zeigen, so liegt der Verdacht des Ausbruches der Seuche vor. Zur sicheren Feststellung desselben ist die Zuziehung eines Thierarztes erforderlich.

Der Ansteckungsstoff wird von den Schweinen mit der Athmungsluft oder mit dem Futter aufgenommen und verbreitet sich während der Krankheit über alle Theile des Körpers. Er wird wieder bei der Athmung, sowie durch die beim Husten entleerten Auswurfsstoffe und durch den abgesetzten Koth in die Ställe gebracht und kann sich besonders in den Futtertrögen beziehungsweise in den hier zurückbleibenden Futterstoffen schnell vermehren. So erklärt sich die häufige rasche Verbreitung der Seuche in den Beständen eines Stalles beziehungsweise Gehöftes.

Durch das Fleisch geschlachteter kranker Schweine kann die Schweineseuche ebenso wie die Rothlaufseuche unterhalten und verbreitet werden.

Zur Verhütung der Schweineseuche ist der Zukauf von Schweinen mit großer Vorsicht zu bewirken.

Soweit die Herkunft der neu erworbenen Thiere nicht nachweislich unverdächtig ist, empfiehlt es sich, dieselben thunlichst in besonderen Ställen 10—14 Tage lang zu beobachten. Wenn sich die Thiere nach Ablauf dieser Frist vollkommen gesund zeigen, so können sie unbedenklich mit anderen gesunden Schweinen zusammengebracht werden.

Verfügung vom 30. März 1894.

An den Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Nachdem die in der Konferenz vom 18. November v. J. zur Verhütung der Seuchenverschleppungen allseitig für erforderlich zu erachtenden baulichen Anlagen und Einrichtungen auf dem städtischen Viehhofe bisher noch nicht zur Ausführung gekommen sind, hat es der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für unerläßlich erachtet, daß nach jeder Feststellung eines Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unter den Schweinen sofort der Abtrieb aller Schweine vom hiesigen Vieh- und Schlachthofe für die Dauer der Seuchengefahr (§ 56 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880) verboten wird, um der Verbreitung der Seuche in die Provinzen erfolgreich begegnen zu können.

Indem ich den Magistrat hiervon ergebenst in Kenntniß setze, bemerke ich, daß ich den Königlichen Departements-Thierarzt Wolff ermächtigt habe, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Verhütung der Uebertragung von Ansteckungsstoffen der Maul- und Klauenseuche vom Schlachthof auf den Viehhof.

Bekanntmachung vom 18. September 1894.

Auf Ersuchen des Königlichen Polizei-Präsidiums und in Ergänzung des § 15 der Marktordnung vom 2. Mai 1881 wird hiermit, um der Uebertragung von Ansteckungsstoffen der Maul- und Klauenseuche vom Schlachthof auf den Viehhof möglichst vorzubeugen, den Schlächtern das Betreten des Viehmarktes und der zu demselben gehörenden Straßen in ihren beim Schlachten benutzten Kleidern verboten.

Die Aufsichtsbeamten sind angewiesen, jeden Versuch der Uebertretung dieses Verbots zu verhindern und etwaige Uebertreter behufs polizeilicher Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Berlin, den 18. September 1894.

Das Kuratorium des Städtischen Vieh- und Schlachthofes.
(gez.) Hübner.

Vom inländischen Auftrieb getrennte Aufstellung ausländischer Schweine auf dem städtischen Centralviehhofe.

Verfügung vom 14. April 1887.

Herr Departements-Thierarzt Wolff wird ermächtigt, dem Ersuchen des Kuratoriums des städtischen Centralviehhofs entsprechend, ein Verbot bezüglich der gesonderten Aufstellung der fremdländischen und inländischen Schweine in geeigneter Weise bekannt zu machen. Es wird sich hierbei empfehlen, an besonders in die Augen fallenden Stellen Plakate anzubringen, welche neben dem Verbot den Zusatz erhalten, daß Kontraventionen gemäß § 5 und 27 der Polizei-Verordnung vom 17. Februar 1881, betreffend die Regelung des Verkehrs auf dem städtischen Centralviehhof mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft werden. Die Exekutivbeamten werden anzuweisen sein, dem Kuratorium auf dessen Ansuchen bei etwaiger Renitenz der Viehkommissionäre beziehungsweise deren Beauftragten den erforderlichen polizeilichen Beistand zu leisten und die Kontravenienten zur Anzeige zu bringen.

Berlin, den 14. April 1887.

Königliches Polizei-Präsidium, Abtheilung I.
(gez.) Friedheim.

Verwerthung des Fleisches und Fettes kranker Schweine.

Verfügung vom 22. Juli 1884.*)

An den Vorsitzenden des Vereins der Viehkommissionäre des städtischen Centralviehhofs Herrn N.

Auf die Eingabe vom 24. Mai d. J. gereicht Euer Wohlgeboren zum Bescheide, daß die Verwerthung solcher Schweine, welche mit Tuberkulose, Aktinomykose oder Kalkkörperchen in der Muskulatur behaftet sind, unter folgenden Bedingungen hierdurch gestattet wird.

1. Von den mit Tuberkulose behaftet gefundenen Schweinen darf nur das Fett in der auf dem Schlachthofe errichteten Schmelzküche ausgeschmolzen und beliebig verwendet, Eingeweide und das Fleisch dagegen dürfen nur in der bisherigen Weise gewerblich ausgenutzt werden.
   Das Ausschälen des Fettes erfolgt im polizeilichen Schlachthause unter Aufsicht der Veterinärpolizei.
2. Die mit Aktinomykose behaftet gefundenen Schweine dürfen unter denselben Bedingungen wie bisher die finnigen Schweine in der auf dem Schlachthofe befindlichen Schmelzküche ausgeschmolzen und darf das gewonnene Fett beliebig verwendet werden.
3. In gleicher Weise wie unter 2 angegeben, darf mit solchen Schweinen verfahren werden, in deren Muskulatur Kalkkonkremente gefunden werden, falls letztere nicht etwa auf das Vorhandensein von Trichinen zurückzuführen sind.

Königliches Polizei-Präsidium, Abtheilung I.
In Vertretung:
(gez.) Friedheim.

---

*) Vergl. Ministerial-Erlaß vom 7. Oktober 1893 S. 348.

Ministerial-Erlaß vom 28. Juli 1890.

Auf Euer Hochwohlgeboren gefälligen Bericht vom 6. Juni 1890 I. F. 1495, betreffend die Verwerthung des wegen Echinococcen, Psorospermien oder multipler Blutaustretungen beanstandeten Schweinefleisches, erkläre ich mich ergebenst damit einverstanden, daß das vorstehend bezeichnete Fleisch in derselben Weise und unter denselben Vorsichtsmaßregeln durch Ausschmelzung des Fettes verwerthet werden darf, wie solches durch meinen Erlaß vom 19. Juli 1884 M. 5183 hinsichtlich des Fleisches der mit Tuberkulose, Aktinomykose oder Kalkkörperchen in der Muskulatur behafteten Schweine gestattet worden ist.

Die hierüber von mir angehörte Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen hat in ihrem Gutachten zu der im Berichte des städtischen Oberthierarztes vom 15. Mai 1890 enthaltenen Angabe, wonach von dem vorgedachten milderen Verfahren diejenigen Fälle ausgeschlossen sind, in denen Kalkkonkremente im Fleisch gefunden werden, welche auf das Vorhandensein von Trichinen zurückzuführen sind, bemerkt, daß unter der Bezeichnung von Kalkkonkrementen nicht die verkalkten Trichinenkapseln, die an sich bei Schweinen sehr selten sind, verstanden zu werden pflegen, daß jedoch auch bei der Anwesenheit wirklicher verkalkter Trichinenkapseln ein Bedenken nicht besteht, das ausgeschmolzene Fett zur Verwerthung zuzulassen, falls die überhaupt angeordneten Vorsichtsmaßregeln zur Anwendung gelangen.

Indem ich dieser Ausführung beitrete, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, die Aufhebung der erwähnten Beschränkung gefälligst zu veranlassen.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Verfügung vom 14. Januar 1892.

An das Kuratorium des städtischen Centralviehhofs, hier.

Dem Kuratorium erwidert das Polizei-Präsidium auf das gefällige Schreiben vom 30. v. M. Nr. 2850 F. B., betreffend die Verwerthung von Schweinen, welche mit sogenannten multiplen Blutaustretungen behaftet sind, ergebenst, daß in sanitätspolizeilicher Hinsicht nichts dagegen zu erinnern ist, daß das Fleisch solcher, sowie auch der, mit Nesselausschlag, mit Mischer'schen Schläuchen oder Kalkkonkrementen behafteten Schweine, nachdem es unter polizeilicher Aufsicht im Becker'schen Apparate durchgekocht ist, zum Verkaufe freigegeben wird.

Eine Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu dieser Anordnung, wie solche zur Verwerthung schwachfinnigen Fleisches eingeholt ist, erscheint nicht erforderlich, weil eine Gesundheitsschädlichkeit mit den erwähnten Erscheinungen überhaupt nicht verbunden ist.

Berlin, den 14. Januar 1892.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Verfügung vom 25. November 1892.

An das Kuratorium des städtischen Centralviehhofes, hier.

Dem Kuratorium lasse ich Abschrift einer Eingabe des Viehkommissionärs N. vom 25. v. M. mit dem ergebensten Bemerken zur gefälligen weiteren Veranlassung zugehen, daß sanitätspolizeiliche Bedenken gegen die Gewährung des Gesuches, das Fett der nach der Schlachtung mit Schweineseuche behaftet befundenen Schweine zu Nahrungszwecken zu verwenden, nachdem es in der Schmelzküche des Schlachthofes unter polizeilicher Aufsicht ausgeschmolzen worden ist, nicht bestehen.

Berlin, den 25. November 1892.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Verfügung vom 25. April 1894.

An den Herrn Departements-Thierarzt.

Es besteht kein Bedenken dagegen, das Fett geringgradig tuberkulöser Schweine mit dem Fette stark tuberkulöser und finniger Schweine ausschmelzen zu lassen, wenn durch polizeiliche Ueberwachung dafür Sorge getragen wird, daß die Ueberführung des rohen Fettes aus dem Ueberweisungsraume nach der ebenfalls der polizeilichen Aufsicht unterstehenden Schmelzküche thatsächlich stattfindet.

Königliches Polizei-Präsidium, Abtheilung I.

Verfügung vom 18. September 1894.

An das Kuratorium des städtischen Vieh- und Schlachthofes, hier.

Auf das gefällige Schreiben vom 23. v. M., — J.-Nr. 1644, F. B. 94 — theile ich dem Kuratorium ergebenst mit, daß ich die Verwerthung des Fleisches von Schweinen, welche wegen Schweineseuche oder Schweinepest nothgeschlachtet werden, in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 9. Juli d. J. $\frac{\text{Ministerium für Landwirthschaft I. Nr. 15214}}{\text{Minist. d. geistl. zc. Angelegenheiten M. 6639}}$ in der von Wohldemselben vorgeschlagenen Weise gestatten will. Gegen die Uebertragung der Kochung und des Verkaufes des Fleisches von Thieren der vorbezeichneten Art an den Viehkommissionär N. habe ich nichts einzuwenden.

Berlin, den 18. September 1894.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Verbot des Feilbietens von Hamburger Schweinelebern.

Verfügung vom 19. April 1888.*)

An die Herren Polizei-Hauptmann Maurer und Departements-Thierarzt Wolff mit dem ergebensten Erwidern, daß, wenn die sogenannten Hamburger Schweinelebern ungeachtet der behufs ihrer Konservirung vorgenommenen Imprägnirung mit einer chemischen Flüssigkeit als frisches Fleisch behandelt werden müssen, so sind sie auch den Bestimmungen des Gemeindebeschlusses und Regulativs vom 25. September 1886 unterworfen und dürfen nur dann öffentlich feilgeboten werden, wenn sie auf einer hiesigen Untersuchungsstation untersucht worden sind.

Da nach § 8 des Regulativs eine Untersuchung getrennt eingeführter Lebern nicht zulässig ist, die sogenannten Hamburger Lebern aber nicht im Zusammenhange mit den Schweinen, denen sie entnommen sind, eingeführt werden, so kann die Feilbietung dieser Lebern auf den Märkten und in öffentlichen Verkaufsstellen nicht gestattet werden.

Dagegen ist, wofern die Lebern nicht verdorben oder aus anderen Gründen als gesundheitsschädlich zu betrachten sind, nichts dagegen zu erinnern, daß dieselben an Gewerbetreibende und Konsumenten auf Bestellung geliefert werden und ist daher gegen deren Einfuhr Seitens der Bahnhofspolizei nur dann einzuschreiten, wenn eine der vorstehenden Voraussetzungen dies nöthig macht.

Berlin, den 19. April 1888.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung:
(gez.) Friedheim.

Verwerthung des Fleisches finniger Rinder.

Ministerial-Erlaß vom 26. Juni 1890.

Ew. Hochwohlgeboren theile ich auf den an den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unter dem 5. Februar d. J. (I. F. 3789, 3003, 3644, 2410)

*) Anmerkung.
Durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 17. Januar 1894 — I. F. 111 — ist bestimmt worden, daß feilgebotene Hamburger Lebern aus dem Verkehr zu ziehen und der Abdeckerei zur gewerblichen Ausnutzung zu überweisen sind.

erstatteten Bericht, betreffend die Verwerthung finniger Rinder, welcher mir zur ressortmäßigen Bescheidung des Vorsitzenden des landwirthschaftlichen Vereins „Rückfort“, Pfarrers N. zu N., auf seine Vorstellung vom 8. Dezember v. J. zugestellt worden ist, in der Anlage Abschrift des in meinem Auftrage von der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in dieser Angelegenheit erstatteten und von mir gebilligten Gutachtens vom 18. Juni d. J. zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst mit.

Letzteres nimmt zu der Frage der Verwerthung des Fleisches finniger Rinder dieselbe Stellung ein, wie das der von dem Herrn Minister für Landwirthschaft ꝛc. gehörten Königlichen technischen Deputation für das Veterinärwesen. Beide stehen im Uebrigen in Uebereinstimmung mit der von Ew. Hochwohlgeboren angeordneten Behandlung finnig befundener Rinder auf dem hiesigen Centralviehhof, welche dem Erlaß vom 16. Februar 1876, betreffend die Ausnutzung finniger Schweine, entspricht, erachten aber die über die Bestimmungen desselben hinausgehende Forderung, daß das unter polizeilicher Aufsicht abgekochte Fleisch der finnigen Rinder ausschließlich in der Haushaltung der Eigenthümer verzehrt werden müsse, zur Wahrung des sanitätspolizeilichen Interesses für nicht erforderlich.

Demgemäß ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, zu veranlassen, daß von dieser Forderung in Zukunft abgesehen wird.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Verbot der Verwendung von Trachten (Gebärmuttern) geschlachteter weiblicher Thiere zu Nahrungszwecken.

Verfügung vom 14. Januar 1892.

An das Kuratorium des städtischen Centralviehhofes hier.

Unter Bezugnahme auf das gefällige Schreiben vom 24. September pr. Nr. 2347 F. B., betreffend die Beseitigung der Schweinetrachten, theilt dem Kuratorium das Polizei-Präsidium ergebenst mit, daß die auf dem Schlachthofe beschäftigten Veterinär-Polizeibeamten durch den Herrn Departements-Thierarzt dahin angewiesen worden sind, daß die Trachten aller dort geschlachteten weiblichen Thiere als zur menschlichen Nahrung ungeeignet aus dem Verkehr zu ziehen sind.

Berlin, den 14. Januar 1892.

Der Polizei-Präsident.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

Verwerthung des Fleisches tuberkulös befundener Schlachtthiere.

Auszug aus dem Ministerial-Erlaß vom 7. Oktober 1893.

In Erwiderung auf Ew. Hochwohlgeboren gefälligen Berichte vom 28. Oktober 1891 (I F. 1979) und 14. Juni 1893 (I F. 1929) erklären wir uns auf Grund des am 17. Februar 1893 (M. d. g. A. M. 759, M. f. L. I 2970) dorthin mitgetheilten Gutachtens der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 7. Dezember 1892 ergebenst damit einverstanden, daß das Fleisch tuberkulös befundener Schlachtthiere als Nahrungsmittel für Menschen unter folgenden Bedingungen Verwendung finden darf:

1. Mit Perlknoten durchsetztes oder blaßrothes, wässeriges, sowie Fleisch von abgemagerten perlsüchtigen Thieren bleibt von der Verwendung als Nahrungsmittel ausgeschlossen.
2. Das zur Verwendung als Nahrungsmittel zugelassene Fleisch perlsüchtiger Thiere, aus welchem etwaige tuberkulose Drüsen zu entfernen sind, muß in einem auf seine Wirksamkeit amtlich geprüften Dampfkochapparat, nachdem die Temperatur des Dampfes 100° C. erreicht hat, was gewöhnlich in zwei Stunden der Fall ist, in Stücken von nicht mehr als 3 kg Gewicht der Einwirkung des strömenden Wasserdampfes mindestens 30 Minuten lang ausgesetzt werden, bevor es in den Verkehr gelangt.

Das gesammte Kochverfahren findet unter polizeilicher Aufsicht statt; die polizeilichen Organe haben sich davon zuverlässig zu überzeugen, daß und wann die Temperatur des Dampfes 100° C. erreicht hat.

3. Der Verkauf des Fleisches muß an einer in deutlich lesbarer und dauerhafter Schrift:

„Verkauf von gekochtem Fleisch perlsüchtiger Thiere“

bezeichneten Stelle des städtischen Centralschlachthofes stattfinden.

An Wiederverkäufer oder Gewerbetreibende von Bespeisungsstätten ist soweit vermeidbar, solches Fleisch nicht abzugeben.

Die Errichtung weiterer Verkaufsstellen bleibt Euer Hochwohlgeboren überlassen; doch muß der Transport des abgekochten Fleisches vom Schlachthofe dorthin sichergestellt und der Verkauf wie vorstehend geregelt werden.

4. Tuberkulose Organe dürfen zu Nahrungszwecken nicht verwendet, wohl aber durch Behandlung im Dampfkochapparat nach Ziffer 2 unschädlich gemacht und dann zu gewerblichen Zwecken auf dem städtischen Schlachthofe ausgenutzt werden, sobald die dazu erforderlichen Einrichtungen daselbst getroffen sein werden.

5. Fleisch von anderweitig erkrankten Thieren bleibt von der vorgedachten Verwerthung bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
(gez.) von Heyden.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
Im Auftrage
(gez.) Bartsch.

Auszug aus der Verfügung vom 9. März 1894.

An das Kuratorium des städtischen Vieh- und Schlachthofes hier.

Dem Kuratorium wird auf das gefällige Schreiben vom 14. v. M. — 339 F. B. 94 — ergebenst mitgetheilt, wie das Polizei-Präsidium nunmehr damit einverstanden ist, daß mit der dem Ministerial-Erlasse vom 7. Oktober v. J. entsprechenden Verwerthung des tuberkulösen Fleisches in den hierfür hergerichteten Räumen in dem Gebände der Kaldaunenwäsche auf dem hiesigen Schlachthofe begonnen, sowie daß die Kochung und der Verkauf des tuberkulösen Fleisches dem Viehkommissionär N. übertragen wird.

Königliches Polizei-Präsidium, Abtheilung I.
(gez.) Friedheim.

Auszug aus der Instruktion für den bei der Abkochung des schwachfinnigen Fleisches thätigen Beamten vom 9. Juli 1891.

1. Nur von schwachfinnigen Rindern und Schweinen darf das Fleisch zum Kochen zugelassen werden; starkfinnige Thiere dürfen nur in der bis jetzt üblich gewesenen Weise ausgenutzt werden.
2. Die Zerlegung der zum Auskochen bestimmten Thiere in Stücke von nicht über 10 cm Stärke findet in Gegenwart und unter Aufsicht eines städtischen Thierarztes statt.
3. Wenn auf der Außenfläche eines solchen Stückes mehr als zwei Finnen gefunden werden, so darf das betreffende Stück zum Kochen nicht zugelassen werden.
4. Die zerlegten Thiere werden einem Beamten der Polizei mit spezieller Bezeichnung derjenigen Stücke übergeben, welche etwa zum Kochen nicht geeignet erachtet worden sind. Letztere werden zum Zweck der Ueberweisung an die Abdeckerei in das polizeiliche Schlachthaus eingeliefert.
5. Die dem Polizeibeamten übergebenen, zum Abkochen geeignet erachteten Theile werden bis zur Vornahme der Abkochung unter Verschluß gehalten.
6. Zur Abkochung des Fleisches wird der Ullmann-Becker'sche Kochapparat verwendet. **Der Beamte, welcher das Auskochungsverfahren überwacht,** hat hierbei Folgendes zu beobachten:

a) Die in Benutzung zu nehmenden Kessel müssen durchaus sauber sein und dürfen besonders Reste irgend einer Art von einer Tags oder mehrere Tage zuvor vorgenommenen Kochung nicht enthalten.

b) Die Kessel sind bis zur halben Höhe (bei dem gegenwärtig benutzten Apparat 33 cm hoch) mit Wasser zu füllen; dieses ist durch Dampfzutreibung auf eine Temperatur von 80° R. zu bringen, ehe das Fleisch eingelegt wird.

c) Beim Einlegen des Fleisches sind solche Fleischstücke, die stärker als 10 cm befunden werden, nochmals zu theilen.

d) Die Kessel sind bis etwa 10 cm vom oberen Rande mit Fleisch zu füllen. Die nach dem Einlegen des Fleisches erheblich gesunkene Temperatur des Wassers wird durch erneute Dampfzuleitung erhöht, bis sie in der Mitte des Kessels wieder mindestens + 75° R. beträgt. Hierauf wird der Dampf abgesperrt und der Kessel abgeschlossen, auch die Zeit, wann dies geschehen, auf dem Deckel desselben genau vermerkt.

e) Zwei Stunden nach erfolgtem Verschluß ist der Kessel wieder zu öffnen und das Fleisch freizugeben, wenn die Temperatur des Wassers in der Mitte des Kessels noch mindestens + 70° R. beträgt. Ist letzteres nicht der Fall, so ist das Wasser durch Dampfzuleitung nochmals auf + 80° R. zu bringen, das Fleisch noch 30 Minuten im geschlossenen Apparat zu belassen und erst freizugeben, wenn es bei der Prüfung nach dem Durchschneiden der einzelnen Stücke sich vollständig gar erweist.

Eine Kontrolle des Verfahrens in allen seinen Theilen wird durch den Departements-Thierarzt oder durch einen von diesem beauftragten beamteten Thierarzt geübt.

Chronologisches Verzeichniß.

1805. Seite

9. März. Bekanntm., betr. die Aufbewahrung von Leitern 32

1833.

21. Dezember. Bekanntm., betr. den Gebrauch von Zink bei Saugbrunnen . . 298

1834.

28. Februar. Bekanntm., betr. den Gebrauch von Zink bei Saugbrunnen . . 299

1835.

14. Juni. Bekanntm., betr. die Ausstellung der Sterbe- oder Todtenzettel . . 272

1843.

28. Oktober. Bekanntm., betr. die Selbstentzündung der Stein- und Braunkohlen 42

1844.

20. November. Bekanntm., betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage 106

1846.

17. Dezember. Bekanntm., betr. das Schlittschuhlaufen auf unsicherem Eise . . 33

1851.

10. Juli. Pol.-Verord., betr. die öffentlichen Lustbarkeiten 107
11. November. Pol.-Verord., betr. das Freihalten der Passage der Feuerwehr . 148

1852.

19. März. Bekanntm., betr. die An- und Abfahrt bei Kroll's Etablissement . 188
1. Mai. Pol.-Verord., betr. das Betreten von Räumen, welche zur Aufbewahrung von Spiritus dienen, mit geschlossener Laterne 46

1853.

24. November. Pol.-Verord., betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage 108

1854.

10. April. Pol.-Verord., betr. die Aufbewahrung und Lagerung von Brennmaterialien 43
12. April. Pol.-Verord., betr. das Verbot der Benutzung von Signalpfeifen in der Nähe von Eisenbahnen 32

1856.

26. März. Bekanntm., betr. die Atteste der Medizinalbeamten 209
26. März. Pol.-Verordn., betr. das Erleuchten der Gasometergebäude . . . 80

Seite

12. Juni. Pol.=Verord., betr. das Verbot von Bällen und öffentlichen Lustbarkeiten an bestimmten Tagen 115
14. September. Pol.=Verord., betr. die Dienstbücher der Dienstmannen auf Preußischen Flußschiffen oder Flößen 103

1857.

31. Januar. Bekanntm., betr. die Geschäftsabzeichen (Becken) der Heilgehilfen . 226
4. März. Bekanntm., betr. die Heilgehilfen 224
10. Juni. Pol.=Verord., betr. das Baden in öffentlichen Gewässern 33

1858.

13. April. Pol.=Verord., betr. den Transport pockenkranker Personen 227
18. September. Pol.=Verord., betr. den Hausirhandel an Sonn= und Festtagen 116

1862.

2. Juni. Bekanntm., betr. das Ausladen von Bullen aus den Eisenbahnwaggons 177

1863.

6. Januar. Pol.=Verordn., betr. die Verhütung der Selbstentzündung der Woll=abgänge in den Wollspinnereien 45

1864.

25. Februar. Pol.=Verord., betr. das öffentliche Ausstellen von Leichen und das Oeffnen der Särge 270
28. April. Pol.=Verord., betr. das Verbot des Rauchens in den Theatern . . 51
24. November. Bekanntm., betr. die Schädlichkeit der Zinkgefäße 299

1865.

28. April. Pol.=Verord., betr. das unbefugte Betreten der Militär=Schießstände und deren Umwallungen 34
12. August. Reglement für die Heilgehilfen 225

1866.

9. März. Pol.=Verord., betr. die Festsetzung der Polizeistunde für öffentliche Lokale 116

1867.

19. Februar. Pol.=Verord., betr. das Kollektenwesen 128
7. April. Straßen=Polizei=Reglement 139
14. Juni. Pol.=Verord., betr. die Gesinde=Dienstbücher 101
18. Juni. Pol.=Verord., betr. die Räumung und Desinfektion der Senkgruben ꝛc. 268
7. August. Pol.=Verord., betr. die Fortschaffung von auf der Straße verunglückten Schlacht= oder Zugthieren 177
19. Oktober. Pol.=Verord., betr. das Verbot des Einfangens ꝛc. nützlicher Vogelarten 119

1868.

4. Juli. Pol.=Verord., betr. die Versendung leicht entzündlicher Gegenstände durch die Post 80

1869.

25. Januar. Pol.=Verord., betr. das Einlassen von heißem Wasser in die Rinnsteine 171
23. April. Pol.=Verord., betr. die zur Anfertigung und Verpackung von explodirenden Stoffen benutzten Räume 23
20. Dezember. Bekanntm., betr. die Abstempelung der Sammellisten für milde Zwecke 129
27. Dezember. Erlaß, betr. die Prüfung der Heilgehilfen 224

1870.

Seite
26. März. Verord., betr. die Räumungsfristen beim Wohnungswechsel . . . 129
27. Juni. Pol.-Verord., betr. die Anwendung von Gift bei Ausübung des Kammerjäger-Gewerbes 295

1871.

16. Februar. Pol.-Verord., betr. das Feilhalten und Führen von Stoß-, Hieb- und Schußwaffen in Stöcken oder Röhren 82
5. Mai. Bekanntm., betr. die Anzeige von Trichinenerkrankungen 227
16. Mai. Bekanntm., betr. die Benutzung der Thiergartenwege 162
11. Oktober. Erlaß, betr. die Liquidationen der Hebammen 224
7. November. Bekanntm., betr. die Beerdigung von Pockenleichen 270

1872.

12. April. Pol.-Verord., betr. die An- und Abfahrt am Opernhause 186
2. August. Bekanntm., betr. die Anfertigung von Rezepten 212
5. Oktober. Bekanntm., betr. die An- und Abfahrt am Potsdamer Personenbahnhof 196
15. Oktober. Bekanntm., betr. Form der ärztlichen Todtenscheine 271
30. Dezember. Pol.-Verord., betr. das Befahren der Sieges-Allee 145

1873.

27. Januar. Bekanntm., betr. das Debit der Schiffer-Dienstbücher 105
21. Mai. Bekanntm., betr. die An- und Abfahrt am Potsdamer Personenbahnhof 197
26. Juli. Pol.-Verord., betr. das Mitführen von Handpferden auf Reitwegen 155
1. August. Pol.-Verord., betr. das Viehtreiben auf den öffentlichen Straßen und Plätzen 156
23. Dezember. Bekanntm., betr. die Beseitigung von Verkehrsstockungen . . . 176

1874.

17. Juni. Erlaß, betr. die Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten 243

1875.

10. Februar. Bekanntm., betr. die An- und Abfahrt am Schiller-Theater . . 188
13. Februar. Pol.-Verord., betr. den Viehtransport 125
16. April. Bekanntm., betr. die Ausfertigung von Gesinde-Dienstbüchern . . . 102
23. April. Pol.-Verord., betr. das Mitführen von Handpferden auf Reitwegen 155
4. Mai. Pol.-Verord., betr. die Abänderung der §§ 10 und 11 des Straßen-Polizei-Reglements 141
13. November. Bekanntm., betr. die Prüfung der Apothekergehilfen 212
17. November. Pol.-Verord., betr. die Meldung der Medizinalpersonen . . . 210

1876.

23. Februar. Pol.-Verord., betr. das Befahren der Straße vor dem Krankenhause Bethanien 145
26. Februar. Pol.-Verord., betr. den Wagenverkehr auf dem Platze vor dem Brandenburger Thor 147
5. März. Impfregulativ für die Stadt Berlin 252
2. Juni. Reglement zur Ausführung des § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in Berlin, wegen des Entschädigungsverfahrens 329
18. Juni. Pol.-Verord., betr. das Meldewesen 85
3. Oktober. Bekanntm., betr. das Meldewesen 85
23. Oktober. Pol.-Verord., betr. das Befahren des Königsplatzes 145
28. November. Pol.-Verord., betr. das Bestreuen der Bürgersteige mit Salz . 166
6. Dezember. Pol.-Verord., betr. die Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren 291

1877. Seite

27. August. Pol.-Verord., betr. das Umherlaufen der Hunde in den Parkanlagen 159
15. November. Pol.-Verord., betr. das Viehtreiben an Sonn- und Festtagen . 156

1878.

18. April. Bekanntm., betr. die An- und Abfahrt am Schiller-Theater . . . 189
9. Juli. Pol.-Verord., betr. die Paßpflichtigkeit der in Berlin ankommenden Fremden und Neuanziehenden 98
1. August. Bekanntm., betr. die Meldung von Sterbefällen 99
13. November. Bekanntm., betr. das Einathmen von Kohlendunst oder Leuchtgas 34

1879.

21. Januar. Pol.-Verord., betr. die Zweigbahn vom Bahnhofe Berlin der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn nach den Gasanstalten in der Gitschinerstraße 201
14. Mai. Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen 308
19. Mai. Pol.-Verord., betr. die Beschränkung des Wagenverkehrs in einzelnen Straßen 149
18. Juli. Pol.-Verord., betr. den Transport von geschlachtetem Vieh und Fleisch 168
21. Oktober. Bekanntm., betr. die Feuermeldungen 80
2. Dezember. Pol.-Verord., betr. Kost- und Pflegekinder 268
11. Dezember. Pol.-Verord., betr. das Befahren der Sommerwege der Frankfurter-Allee und Frankfurter-Chaussee 146

1880.

26. Januar. Pol.-Verord., betr. die öffentlichen Anschlagsäulen 130
22. März. Pol.-Verord., betr. den Handel mit Theaterbillets auf Straßen . . 178
6. Juni. Bekanntm., betr. den Wagenverkehr am Anhalter Bahnhof 198
8. Juli. Bekanntm., betr. die An- und Abfahrt der Fuhrwerke am Schlesischen Bahnhof 146
8. Juli. Pol.-Verord., betr. das Befahren des Vorplatzes am Schlesischen Bahnhof 198
9. November. Pol.-Verord., betr. den Wagenverkehr vor dem Börsengebäude . 195
16. Dezember. Pol.-Verord., betr. die Abwendung von Feuersgefahr von den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden 81

1881.

18. Februar. Pol.-Verord., betr. die Treibestraßen für Schafvieh 157
12. März. § 16 des Ausführungsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen 331
14. März. Bekanntm., betr. die An- und Abfahrt am Deutschen Theater . . 189
24. März. Pol.-Verord., betr. die anderweite Regelung der öffentlichen Trichinenschau 332
2. Mai. Bekanntm., betr. Bleivergiftungen in Schriftgießereien 297
3. Juni. Bekanntm., betr. die Hundesperre 333
14. Juni. Bekanntm., betr. das Feilhalten von Fliegenpapier 296
5. Oktober. Bekanntm., betr. die Kennzeichen giftiger Pilzarten 319
7. Oktober. Bekanntm., betr. Merkmale der Tollwuth 334

1882.

24. Februar. Allerhöchste Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum 38
26. März. Bekanntm., betr. die An- und Abfahrt am Schauspielhause . . . 187
15. April. Bekanntm., betr. den Verkauf von Fliegentellern 297
21. April. Reglement über die polizeiliche Behandlung der Fundsachen . . . 133
1. Mai. Pol.-Verord., betr. den Handel mit Stadteisenbahn-Billets auf Straßen rc. 179

Seite

10. Mai. Bekanntm., betr. den Wagenverkehr am Stadtbahnhof Alexanderplatz 199
10. Mai. Bekanntm., betr. den Wagenverkehr am Stadtbahnhof Friedrichstraße 200
5. Juni. Bekanntm., betr. den Mißbrauch der öffentlichen Feuermelder . . . 82
23. Juni. Bekanntm., zur Ausführung des Reglements über die polizeiliche Behandlung der Fundsachen in Berlin 136
19. September. Bekanntm., betr. die muthwilligen Störungen der Stadt-Fernsprecheinrichtungen 137
28. November. Pol.-Verord., betr. das Fortschaffen von übelriechenden und ekelerregenden Gegenständen (§ 102 Straßen-Polizei-Reglements) 168

1883.

7. März. Bekanntm., betr. die Zulassung der Apothekergehilfen zum Serviren 215
19. März. Pol.-Verord., betr. die Anbringung von Marquisen (§ 86 Straßen-Polizei-Reglements) 165
31. März. Bekanntm., betr. die Aufhebung von Vorschriften über Trichinenschau 333
14. April. Bekanntm., betr. das Befahren der Panoramastraße 199
18. Mai. Bekanntm., betr. das Gewicht der Ladung von Fuhrwerken . . . 142
25. Juli. Pol.-Verord., betr. den Verkehr mit Mineralölen 89
6. August. Bekanntm., betr. das Hebammenwesen 218
6. August. Erlaß, betr. die Vereidigung der Hebammen 221
16. Oktober. Bekanntm., betr. die Aufsicht über die auf den Bürgersteigen spielenden Kinder 35
17. Oktober. Pol.-Verord., betr. das Befahren der Oberwallstraße 147

1884.

24. März. Pol.-Verord., betr. den Gebrauch von Fahrrädern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen 179
19. Mai. Bekanntm., betr. die Beleuchtung der Flure und Treppen in den Häusern 35
9. Juni. Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen 3
14. Juli. Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen 249
22. Juli. Verfügung, betr. Verwerthung des Fleisches und Fettes kranker Schweine 345
30. August. Bekanntm., betr. die Anweisung vom 14. Juli 1884 249
31. August. Pol.-Verord., betr. die Anzeigepflicht bei dem Auftreten der Diphtherie 227
11. September. Verord., betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen . 5

1885.

25. Februar. Erlaß, betr. die wegen Verdachts der Ansteckung mit Rotz zu tödtenden Pferde 332
13. März. Bekanntm., betr. das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen 6
21. April. Bekanntm., betr. die Beleuchtung der Flure und Treppen in den Häusern 35
3. Juli. Bekanntm., betr. den Mißbrauch der öffentlichen Feuermelder . . . 82
4. Juli. Ministerialerlaß, betr. das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen 7
7. September. Pol.-Verord., betr. die Aufbewahrung von Zuckersäure (Oxalsäure, Kleesäure) und Kleesalz 292

1886.

18. März. Warnung vor dem Genuß von rohem Schweinefleisch 320
22. April. Bekanntm., betr. die Reichsvorschriften zur Ausführung des Impfgeschäfts 255
15. Juni. Bekanntm., betr. den Wagenverkehr in der Nähe der Markthallen . 164
23. Juni. Pol.-Verord., betr. die Geleisanlagen auf dem neuen Packhof . . . 203
1. Juli. Verfügung, betr. die Reinigung der Stallungen und Viehwagen . . 336

Seite

3. Juli. Verfügung, betr. die Unterbringung der Viehtransporte auf dem Bahnhofe Lichtenberg-Friedrichsfelde 336
3. Juli. Bekanntm., betr. die Stempelung der Gasmesser 137
18. Juli. Pol.-Verord., betr. die Anzeige von Kindbettfieber-Erkrankungen . . 228
27. Juli. Bekanntm., betr. die Veräußerung der Apotheken-Konzessionen . . . 216
20. August. Bekanntm., betr. die Meldung der Apothekergehilfen und Lehrlinge 216
27. August. Bekanntm., betr. die Fortschaffung flüssiger, leicht verstreubarer oder Staub entwickelnder Materialien 169
20. November. Bekanntm., betr. das Einführen von Holz in Berlin 124

1887.

30. März. Bekanntm., betr. die Bezeichnung als Zahnarzt 211
14. April. Verfügung, betr. vom inländischen Auftrieb getrennte Aufstellung ausländischer Schweine auf dem städtischen Central-Viehhofe 345
16. April. Bekanntm., betr. Bißverletzungen von Menschen durch tollwuthkranke Thiere 335
28. April. Erlaß, betr. die Begutachtung krankhafter Gemüthszustände . . . 237
10. Mai. Erlaß, betr. die Begutachtung krankhafter Gemüthszustände 238
8. Juni. Bekanntm., betr. die Begutachtung krankhafter Gemüthszustände . . 237
25. Juni. Gesetz, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen . 301
29. Juni. Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen 311
30. Juni. Pol.-Verord., betr. das Verbot des Anpreisens von Geheimmitteln . 290
5. Juli. Kaiserliche Verord., betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben 304
6. Juli. Pol.-Verord., betr. den Verkehr mit frischer Kuhmilch 311
12. Juli. Gesetz, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter 313
26. Juli. Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetz, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter 314
10. Oktober. Bekanntm., betr. die Feuermeldungen durch den Fernsprecher . . 82
12. November. Ergänzung zu den Ausführungs-Bestimmungen über das Gesetz, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter (Margarine) 315
28. November. Bekanntm., betr. Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen 337
1. Dezember. Verfügung, betr. Bezeichnung der Stallungen in denen rotzverdächtige Pferde stehen 337
24. Dezember. Verord., betr. das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen 7

1888.

14. Januar. Bekanntm., betr. Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen 337
19. Januar. Erlaß, betr. die Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten, die Entlassung der Kranken, die staatliche Beaufsichtigung und die Konzessionirung solcher Anstalten 240
22. Januar. Pol.-Verord., betr. die Verhütung von Bleivergiftungen der Arbeiter in den Ofenfabriken 299
28. Februar. Verfügung, betr. die Kontrolle der in Rummelsburg außerhalb des Marktplatzes stehenden Schweine 338
5. März. Verfügung, betr. die Untersuchung der auf der Station Rummelsburg ankommenden Viehtransporte 338
21. März. Bekanntm., betr. die Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten 240
22. März. Gesetz, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen . 302
9. April. Bekanntm., betr. Aufhebung der Pol.-Verord. vom 8. November 1862, betr. den Betrieb der Fabriken für künstliche Mineralwässer ꝛc. für das Gebiet des Polizei-Bezirks von Berlin 25
9. April. Pol.-Verord., betr. den Betrieb von Mineralwasser-Fabriken . . . 24

Seite

19. April. Verfügung, betr. das Verbot des Feilbietens von Hamburger Schweinelebern 347
9. Mai. Ausführungs-Anweisung zu dem Erlasse vom 19. Januar 1888, betr. Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten 246
19. Juni. Pol.-Verord., betr. die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern 27
30. Juni. Pol.-Verord., betr. Verpackung und Versendung von Gebrauchsgegenständen von Ortschaften außerhalb Berlin an die städtischen Desinfektions-Anstalten 264
30. Juni. Bekanntm., betr. Verpackung und Versendung von Gebrauchsgegenständen von Ortschaften außerhalb Berlin an die städtischen Desinfektions-Anstalten 264
18. Juli. Pol.-Verord., betr. die Abänderung des § 3 des Straßen-Polizei-Reglements 140
7. September. Bekanntm., betr. die An- und Abfahrt am Lessing-Theater . . 190
11. September. Vorschriften über Ausfertigung von Leichenpässen behufs Transports von Leichen nach auswärts 272
21. September. Bekanntm., betr. die An- und Abfahrt am Circus Schumann 191
5. November. Pol.-Verord., betr. die Zulassung von Treibestraßen für Schafvieh 158
18. Dezember. Bekanntm., betr. die An- und Abfahrt am Berliner Theater . 192
20. Dezember. Bekanntm., betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen 303

1889.

15. Januar. Bekanntm., betr. die An- und Abfahrt am National-Theater . . 193
22. Februar. Pol.-Verord., betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage 109
20. März. Pol.-Verord., betr. die Abänderung des § 112 Abs. 3 des Straßen-Polizei-Reglements 172
31. März. Pol.-Verord., betr. Maßnahmen gegen Verbreitung der Gehirn-Rückenmarkshaut-Entzündung oder des Kopfgenickkrampfs 230
2. Mai. Bekanntm., betr. den Verkauf von getrockneten Morcheln und Champignons 320
17. Mai. Pol.-Verord., betr. die Aufrechterhaltung der Sonn- und Festtagsruhe auf dem städtischen Centralviehhofe 117
29. Juli. Bekanntm., betr. Hilfsleistung auf den Feuerwachen 231
13. Oktober. Bekanntm., betr. die Veränderung von Apotheken-Räumlichkeiten 217
18. Oktober. Bekanntm., betr. den Verkauf von Margarine 315
31. Oktober. Pol.-Verord., betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen . 52
7. Dezember. Erlaß, betr. die Unterbringung von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten 245
13. Dezember. Bekanntm., betr. den Verkauf eines gesundheitsgefährlichen Spielzeuges (Kraterschlangen, Pharaoschlangen, Hinterlader) 299

1890.

6. Januar. Pol.-Verord., betr. das Verbot des Haltens von Marktfuhrwerken in verschiedenen Straßen 150
16. Januar. Erlaß, betr. Aufnahme von Geisteskranken aus dem Auslande oder aus den übrigen deutschen Bundesstaaten in Privat-Irrenanstalten . . 245
27. Januar. Kaiserliche Verord., betr. den Verkehr von Arzneimitteln . . . 276
26. Juni. Erlaß, betr. Verwerthung des Fleisches finniger Rinder 347
26. Juni. Gebührensätze für die durch die städtischen Desinfektionsanstalten bewirkte Desinfektion von Wohnräumen und von beweglichen Sachen . . 265
28. Juli. Erlaß, betr. Verwerthung des wegen Echinococcen, Psorospermien oder multipler Blutanstretungen beanstandeten Schweinefleisches . . . 346
15. August. Ober-Präsidial-Erlaß an den Polizei-Präsidenten, betr. das Kollektenwesen 128
3. Oktober. Pol.-Verord., betr. die Benutzung der Hunde als Zugthiere . . 126

Seite

31. Oktober. Bekanntm., betr. das Aufstellen brennender Petroleumlampen in den Treppenhäusern 86
5. November. Gutachten der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen über Maßregeln zur Verhütung der Verbreitung der Schwindsucht 232
21. November. Allgemeine Verfügung, betr. die Einführung des Arzneibuches für das Deutsche Reich 288

1891.

1. Februar. Verord., betr. das Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen 316
10. Februar. Bekanntm., betr. Maßregeln zur Verhütung der Verbreitung der Schwindsucht 232
1. März. Bekanntm., betr. den Verkehr mit dem Heilmittel Tuberculinum Kochii 289
3. April. Pol.-Verord., betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen . 71
6. April. Bekanntm., betr. das Befahren der Bürgersteige rc. mit Kinderwagen 154
13. April. Pol.-Verord., betr. die Vertilgung der Raupen 120
30. April. Pol.-Verord., betr. die Lagerung und Aufbewahrung von Aether, Kollodium, Schwefelkohlenstoff und anderen feuergefährlichen Stoffen . . 46
9. Mai. Pol.-Verord., betr. die Beschränkung des Wagenverkehrs in der Münzstraße 151
30. Mai. Bekanntm., betr. die in Apotheken vorräthig zu haltenden Siebe und zur Bereitung der Fluidextrakte erforderlichen Perkolatoren 288
1. Juli. Bekanntm., betr. die Aichung der Meßrahmen 138
6. Juli. Pol.-Verord., betr. das Umherlaufen der Hunde in den Anlagen des Viktoriaparkes auf dem Kreuzberge 159
9. Juli. Auszug aus der Instruktion für den bei der Abkochung des schwachfinnigen Fleisches thätigen Beamten 349
4. Dezember. Vorschriften, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken 282
31. Dezember. Bekanntm., betr. die Aufbewahrung von Morphinum hydrochloricum in den Apotheken 290

1892.

14. Januar. Verfügung, betr. das Verbot der Verwendung von Trachten (Gebärmuttern) geschlachteter weiblicher Thiere zu Nahrungszwecken 348
14. Januar. Verfügung, betr. Verwerthung des Fleisches von Schweinen, welche mit multiplen Blutaustretungen, mit Nesselausschlag, mit Mischer'schen Schläuchen oder Kalkkonkrementen behaftet sind 346
5. Februar. Bekanntm., betr. Taxbestimmung für elektrotherapeutische Krankenbehandlung 211
11. April. Pol.-Verord., betr. die Reinigung und Spülung der Trinkgefäße in den Schank- und Gastwirthschaften 321
20. April. Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken 317
29. April. Bekanntm., betr. den Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen im Wein 319
18. Mai. Pol.-Verord., betr. den Verkauf und die Lagerung von Zündhütchen, Patronenhülsen und zum Gebrauch fertiger Patronen 22
31. Mai. Pol.-Verord., betr. den Verkehr mit Roth-, Damm- und Rehwild . 121
18. Juni. Pol.-Verord., betr. den Transport und die Aufstellung der mit flüssiger Kohlensäure gefüllten Flaschen 30
20. Juni. Verord. über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe 110
25. Juli. Pol.-Verord., betr. Anbringung von Hausnummerschildern und Straßenschildern an den Häusern 161
29. Juli. Bekanntm., betr. Sachverständige zur Vornahme der Prüfungen der Apparate in Mineralwasserfabriken 27

Seite

29. August. Pol.-Verord., betr. Reinigung und Desinfektion der zum Viehtransport gewerbsmäßig benutzten Fuhrwerke 338
20. September. Bekanntm., betr. die An- und Abfahrt am Theater Unter den Linden 194
9. November. Tagesbefehl, betr. die Ueberweisung von anscheinend verdorbenen, durch Private eingelieferten Nahrungsmitteln an eine der beiden polizeilichen Untersuchungsstationen 327
15. November. Auszug aus der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, betr. die Beförderung von Leichen 273
25. November. Verfügung, betr. Verwendung des Fettes der nach der Schlachtung mit Schweineseuche behaftet befundenen Schweine 346
14. Dezember. Verord., betr. einige Ergänzungen und Abänderungen der Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 20. Juni 1892 111
22. Dezember. Bekanntm., betr. den Geschäftsverkehr im Handelsgewerbe am 1. und 2. Weihnachtstage 112

1893.

5. Januar. Pol.-Verord. nebst Ausführungsbestimmungen über die Einrichtung und den Gebrauch der beim Bierausschank zur Anwendung kommenden Druck-, Leitungs- und Zapfvorrichtungen 322
12. Januar. Pol.-Verord., betr. die den Hebammen in Berlin obliegenden Verpflichtungen 222
19. Januar. Pol.-Verord., betr. das Schlafstellenwesen. 131
20. Januar. Bekanntm., betr. die Kontrollvorrichtungen der beim Bierausschank zur Anwendung kommenden Druck-, Leitungs- und Zapfvorrichtungen. . 326
2. Februar. Bekanntm., betr. die Kontrollvorrichtungen an den Bierleitungsröhren. 327
11. Februar. Pol.-Verord., betr. den Betrieb auf dem Anschlußgeleise vom Berlin-Hamburger Produktenbahnhof zum städtischen Gaswerk III 205
15. Februar. Bekanntm., betr. die Ausstellung der Todtenscheine 271
23. Februar. Bekanntm., betr. die Desinfektion der Hebammen und ihrer Kleider und die den Hebammen obliegenden Verpflichtungen 223
28. März. Pol.-Verord., betr. den Gebrauch von Fahrrädern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen 181
18. Mai. Bekanntm., betr. die Fahrkarten für Radfahrer 183
16. Juni. Erlaß, betr. den Weitertransport von verseuchtem oder seucheverdächtigem Vieh 339
26. Juni. Pol.-Verord., betr. die Einrichtung von Müll- &c. Abladeplätzen . . 183
3. Juli. Pol.-Verord., betr. die Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten . . 266
7. August. Bekanntm., betr. Meldung von Fällen ansteckender Krankheit . . 237
25. August. Bekanntm., betr. die Meldung von Erkrankungs- oder Todesfällen an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten auf den Flußfahrzeugen . 237
26. August. Pol.-Verord., betr. den Transport von Cholera-, Pocken-, Darm-, Fleck- und Rückfalltyphus-, Diphterie-, Ruhr-, Scharlach- und Masern-Kranken, sowie von Choleraverdächtigen 267
7. Oktober. Erlaß, betr. Verwerthung des Fleisches tuberkulös befundener Schlachtthiere 348
13. Oktober. Bekanntm., betr. die Carbon-Natron-Oefen 36
13. Oktober. Pol.-Verord. für die zur Lagerung von Spirituosen von mehr als 50 % Tralles bestimmten Lagerräume, sowie für die Beleuchtung dieser Räume, der Brennereien, Branntwein-Sammelgefäßräume und derjenigen Räume, in welchen Branntwein gereinigt wird 49
19. Oktober. Pol.-Verord., betr. den Verkehr mit Sprengstoffen 8
21. Oktober. Pol.-Verord., betr. Schutzmaßregeln gegen die Gefahr ansteckender Krankheiten bei dem Gewerbebetriebe der mit Lumpen, Knochen und Fellen handelnden Personen 251
20. November. Bekanntm., betr. den Geschäftsverkehr im Handelsgewerbe am vorletzten und letzten Sonntage vor Weihnachten. 112

Seite

24. November. Bekanntm., betr. die standesamtlichen Anzeigen von Geburten und Todtgeburten Seitens der Hebammen 99
20. Dezember. Bekanntm., betr. die An- und Abfahrt am Residenz-Theater . . 195
28. Dezember. Pol.-Verord., betr. die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen 18

1894.

5. Januar. Verord., betr. Abänderung des § 1 der Verord. vom 20. Juni 1892 über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe 113
8. Januar. Bekanntm., betr. die Verwendung arsenikhaltiger Farben . . . 297
18. Januar. Verfügung, betr. die an Sonn- und Festtagen eintreffenden österreichisch-ungarischen Viehsendungen 118
26. Januar. Bekanntm., betr. Handel mit Schmalz 327
9. März. Verfügung, betr. Verwerthung des tuberkulösen Fleisches 349
24. März. Bekanntm., betr. den Geschäftsverkehr am ersten Oster- und Pfingstfeiertage 114
30. März. Verfügung, betr. die Verhütung der Seucheverschleppungen . . . 344
2. April. Bekanntm., betr. Schutzmaßregeln gegen die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine 339
25. April. Verfügung, betr. Ausschmelzung des Fettes geringgradig tuberkulöser Schweine mit dem Fette stark tuberkulöser und finniger Schweine . . . 347
30. Juni. Kabinets-Ordre, betr. die Apothekenkonzessionen 217
5. Juli. Ministerial-Erlaß, betr. die Apothekenkonzessionen 217
7. Juli. Bekanntm., betr. Hülfskästen mit Verbandszeug 2c. für Unglücksfälle 229
7. Juli. Bekanntm., betr. den Verkehr mit Margarinekäse (Kunstkäse) . . . 328
8. August. Bekanntm., betr. Verpackung von Kaffeepräparaten, sogen. Kaffeeessenzen, in bleihaltigen Metallfolien 328
11. August. Verord., betr. Ergänzung der Verord. über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 20. Juni 1892 114
18. September. Bekanntm., betr. Verhütung der Uebertragung von Ansteckungsstoffen der Maul- und Klauenseuche vom Schlachthof auf den Viehhof . 344
18. September. Verfügung, betr. die Verwerthung des Fleisches von Schweinen, welche wegen Schweineseuche oder Schweinepest nothgeschlachtet werden . 347
19. September. Verord., betr. das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen 8
30. Oktober. Bekanntm., betr. die Regelung des Wagenverkehrs am Circus Renz 192
1. November. Bekanntm., betr. die Regelung des Wagenverkehrs am Neuen Theater 194
14. November. Bekanntm., betr. Schutzmaßregeln gegen die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine 339
24. November. Bekanntm., betr. den Geschäftsverkehr an den Sonntagen vor Weihnachten 115

Alphabetisches Sach-Register.

Die Zahlen bedeuten die Seitenzahlen.

In den Fällen, wo dieselbe Materie auf mehreren aufeinanderfolgenden Seiten behandelt wird, ist in der Regel nur die erste Seite angegeben.

A.

Abdeckerei. Ausnutzung bezw. Beseitigung der Kadaver trichinöser Schweine 332.
Abel'scher Petroleumprober 38. 39.
Abfuhr, s. „Fuhrwerk".
Abgaben für Pferde und Rindvieh 330.
Abladen der Fuhrwerke auf Straßen 150. 164; von gebranntem Kalk 168; Plätze für Müll ꝛc. 183.
Abraupen der Bäume und Sträuche 120.
Abschiedszeugniß für Dienstboten 101.
Abstempelung der Sammellisten für Kollekten 129.
Abtritte. Räumung und Desinfektion 263.
Abzugsattest 98; Kanäle, Räumung und Desinfektion 263.
Aerzte. Anzeigen von Krankheitsfällen 227. 228. 231. 237; Atteste der Medizinalbeamten 209; Hilfskästen mit Verbandzeug 229; Meldung bei dem Stadtphysikus 210; Todtenscheine 271; Zahnärzte 210. 211.
Aether. Lagerung und Aufbewahrung 46.
Aichung der Gasmesser 137; der Meßrahmen 138.
Alexander-Platz Stadtbahnhof, Wagenverkehr 199; Straße 142. 144. 149.
Anbringen von Marquisen 165.
Anhalter Bahnhof. Wagenverkehr 198.
Anpreisen von Geheimmitteln, Verbot 290.
Anschlagsäulen, öffentliche 130.
Ansteckende Krankheiten. Desinfektion 266; bei dem Gewerbebetriebe der mit Lumpen, Knochen und Fellen handelnden Personen 251; Meldung 227. 228. 237; Verhütung der Uebertragung durch die Schulen 228. 249.
An- und Abfahrten an den Theatern, s. diese.
Apotheker. Gehilfen-Prüfung 212; Meldung der Gehilfen und Lehrlinge 216; Rezeptur 212; Serviren 215; Siebe und Perkolatoren in den Apotheken 288; Standgefäße und Arzneigläser 282; Veränderung der Apotheken-Räumlichkeiten 217; Veräußerung der Apotheken-Konzession 216.
Armenkasse. Aushändigung gefundener Sachen 135.
Arsenik und arsenhaltige Waaren und Farben 297. 305. 306.
Arzneibuch für das Deutsche Reich 287.
Arzneimittel. Abgabe stark wirkender Arzneimittel 282; Gläser und Standgefäße in den Apotheken 282; Verkehr mit Arzneimitteln 276.
Aufbewahrung von Brennmaterialien 43; der Giftwaaren 291; von Leitern 32; von morphium hydrochloricum und hydragyrum chloratum in den Apotheken 290; von Sprengstoffen 8.

Aufnahme von Ausländern in Irrenanstalten 245; von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten und Entlassung derselben 240.
Aufstellung und Transport der mit flüssiger Kohlensäure gefüllten Flaschen 30.
Auguststraße, kleine 153.
Auktionen auf öffentlicher Straße 163.
Aushängen von Fleisch 168; von Schildern 165; von Verkaufsgegenständen 165.
Ausländer. Aufnahme in Privat-Irrenanstalten 245.
Ausstäuben, Sonnen, Klopfen von Betten 2c. auf den Straßen 167.
Ausweichen von Fuhrwerken 148. 153.
Avenue, große 155.

B.

Back- und Konditorenwaaren. Handelsbetrieb an Sonn- und Festtagen 110.
Baden in öffentlichen Gewässern 33.
Bälle. Polizeiliche Genehmigung 107; Verbot der Abhaltung an Festtagen 106. 115.
Bahnhöfe. Wagenverkehr 195; Bahnpolizei 201.
Barrieren bei Eisenbahn-Uebergängen 152; Uebersteigen 160.
Bauliche Anlagen und innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, s. diese; in der Nähe von Eisenbahnen 81.
Beaufsichtigung spielender Kinder auf den Straßen 35.
Becken der Heilgehilfen 225. 226.
Beerdigung von Pocken-Leichen 270.
Beförderung von Leichen auf der Eisenbahn 273; von Sprengstoffen auf Fuhrwerken 11.
Beladen von Fuhrwerken auf der Straße 150. 164.
Beleuchtung der Circusgebäude 65; der Fuhrwerke 140, der Gasometergebäude 80; der Theater 58. 62; der Treppen 35; der Versammlungsräume 70.
Bellevuestraße 142, Allee 162.
Benutzung von Signalpfeifen in der Nähe von Eisenbahnen, Verbot 32.
Benzin. Aufbewahrung, Lagerung und Transport 39.
Benzol. Aufbewahrung, Lagerung und Transport 39.
Berliner-Theater. An- und Abfahrt 192.
Beschädigung und Zerstörung öffentlicher Wege, Anlagen 2c. 160.
Bethanien, Straße vor 145.
Betreten der Militär-Schießstände und deren Umwallungen 34; von Spiritus-Aufbewahrungsräumen mit geschlossener Laterne 46.
Betrieb auf dem Anschlußgeleise vom Berlin Hamburger Produkten-Bahnhof zum städtischen Gaswerk III 205; von Dampffässern 27; von Mineralwasserfabriken 24; Betriebsvorschriften für Theater 60.
Bierausschank. Druck-, Leitungs- und Zapfvorrichtungen 322; Verbot des Handelsbetriebes an Sonn- und Festtagen 111.
Billethandel. Theater 178; Stadtbahn 179.
Bißverletzungen von Menschen durch tollwuthkranke Thiere 335.
Blei- und zinkhaltige Gegenstände, Verkehr 301; Vergiftungen in Ofenfabriken 299; in Schriftgießereien 297.
Blitzableiter an Theatergebäuden 55; an Circusgebäuden 65.
Blumen. Regelung des Handelsbetriebes an Sonn- und Festtagen 111.
Börse. Wagenverkehr 195.
Brandenburger-Thor 142. 147.
Branntwein-Brennereien. Lager- und Reinigungsräume 49.
Braunkohlen. Lagerung 42.
Brennholz. Zerkleinern auf der Straße 163; Brennmaterialien, Aufbewahrung 43; Lagerplätze 44; Regelung des Handelsbetriebes an Sonn- und Festtagen 118.
Brücken-Allee 162; Befahren mit Fuhrwerken 152. 154; Drehbrücke der Zweigbahn Schlesischer Bahnhof — Gitschinerstraße 201; über den Spandauer-Schifffahrtskanal 205; Straße 144.
Brunnenstraße 142; Verbot der Verwendung von Brunnenwasser in Mineralwasser-Fabriken 24; Verwendung von Zink bei Brunnenanlagen 298; Waschen und Spülen an öffentlichen Brunnen 167.

Bühnenhaus in Theatern 53.
Bürgersteige. Beeinträchtigung des Verkehrs 166; Befahren mit Kinderwagen 154; Bestreuen bei Winterglätte, Reinhaltung von Eis und Schnee, Verbot des Bestreuens mit Salz 166.
Bullen. Ausladen aus Eisenbahnwagen 177.
Burgstraße 142. 144; kleine 144. 153.
Butter. Verkehr mit Ersatzmitteln für dieselbe 313.

C.

Calomel 290.
Carbon-Natron-Oefen in Wohnräumen 36.
Champignons, getrocknete, 320.
Charlottenburger-Chaussee 162.
Cholera. Meldepflicht der Führer der Flußfahrzeuge bei verdächtigen Krankheiten 237; der Medizinalbeamten 237; Transport von Kranken 267.
Cigarren. Regelung des Handelsbetriebes an Sonn- und Festtagen 111.
Circus. Bauliche Anlage und innere Einrichtung 52; Circus Renz, An- und Abfahrt 192; Circus Schumann, An- und Abfahrt 191; Vorschriften für bestehende Circusanlagen 76.

D.

Damm- und Rehwild, Verkehr mit 1.
Dampffässer, Einrichtung und Betrieb 27; Untersuchung 28; Dampfpfeife, Signale 32; Dampfschiffe für Personen, Verbot des Transports von Sprengstoffen 14.
Darm-Typhus-Kranke, Transport 267.
Davy'sche Sicherheitslampe, Erhellen der Gasometergebäude 80.
Desinfektion der Abtritte, Latrinen, Rinnsteine ꝛc. 263; bei ansteckenden Krankheiten 231. 266; bei Sterbefällen 266; der Viehwagen 338; Desinfektionsanstalt, städtische, Gebührensätze 265; Sendung von infizirten Sachen 264; Desinfektoren 265.
Deutsches Theater, An- und Abfahrt 189.
Dienstboten, polizeiliche An- und Abmeldung 86; Dienstbücher der Dienstboten 102; für Dienstmannen auf Schiffen und Flößen 103; Diensterlaubnißschein 102.
Diphtherie 227. 237; Krankentransport 267.
Drei- und Vierräder 179.
Dresdenerstraße 144.
Droguen. Feilhalten und Verkauf 276.
Droschken, zurückgelassene Sachen 136.
Druck-, Leitungs- und Zapfvorrichtungen beim Bierausschank 322.
Dynamit 9.

E.

Eigengewicht der Lastwagen 140.
Einathmen von Kohlendunst und Leuchtgas 34.
Einfriedigungen 160.
Einrichtung und Betrieb von Dampffässern 27.
Eisenbahn. Ausladen von Bullen 177; Bahnpolizeibeamte 202; bauliche Beschaffenheit naher Gebäude 81; Beförderung von Leichen 273; Brücke über die Spree und den Luisenstädtischen Kanal 201; Handel mit Stadtbahnbillets auf den Straßen 179; Packhofsanlagen 203; Transport von explosiven Stoffen 11; von Vieh 125. 337; Verbot der Benutzung von Signalpfeifen in der Nähe der Eisenbahnen 32; Verladen und Beförderung von lebenden Thieren 125; Zweigbahn vom Schlesischen Bahnhof nach der Gitschinerstraße 201.
Elektrotherapeutische Krankenbehandlung, Taxbestimmung 211.
Entladen der Fuhrwerke 150. 164.
Entlassung von Geisteskranken aus Privat-Irrenanstalten und Aufnahme derselben 240. 242.
Entmündigung wegen Geisteskrankheit 237.

Entschädigung für die der Abdeckerei überwiesenen trichinenhaltigen Schweine 332; für die wegen Rotzkrankheit oder Lungenseuche getödteten Thiere 329.
Entwässerung der Spiritus-Lagerräume 49.
Erhellen der Gasometergebäude 80.
Ersatzmittel für Butter (Margarine) 313.
Exkremente, Fortschaffung 170.
Exekutivausführung der Vorschriften des Straßen-Polizei-Reglements 176.
Explosive Stoffe, s. diese.

F.

Fahrbahn der Fuhrwerke 147. 153; Freihalten 153.
Fahrgeschwindigkeit der Fuhrwerke 154.
Fahrräder. Gebrauch auf öffentlichen Straßen 179; Fahrkarten 182..
Falkoniergasse 153.
Farben, gesundheitsschädliche 297.
Fasanerie-Allee 162.
Feilhalten und Führen von Stoß-, Hieb- und Schußwaffen in Stöcken 32; von Petroleum 38.
Fensterläden an der Straße 166.
Fernsprecher. Feuermeldung 82; muthwillige Störung der Leitung 137.
Festtage. Aeußere Heilighaltung 106. 108.
Feuer. Aufbewahrung und Lagerung feuergefährlicher Stoffe, wie Aether, Kollodium und Schwefelkohlenstoff 46; Feuerlöscheinrichtungen in Theatern 60; Feuermeldung 80; durch den Fernsprecher 82; öffentliche Feuermelder 82; Feuerwachen, Hilfsleistung bei Unglücksfällen 231; Feuerwehr, Freihalten der Passage 148; Glockensignale 149; Feuerwerkskörper 9. 11; Konzessions zur Benutzung von Räumen behufs Anfertigens von Feuerwerkskörpern 23; Verbot der Verwendung von Feuerwerk in Theatern 60.
Finderlohn 134.
Finnige Rinder und Schweine, Verwerthung des Fleisches 347. 349.
Flecktyphus. Krankentransport 267.
Fleisch. Aushängen an Thüren 168; Handelsbetrieb mit Fleischwaaren an Sonn- und Festtagen 110. 115; Transport in Fuhrwerk 168.
Fliegenpapier 296; Fliegenteller 297.
Floraplatz 155.
Flur- und Treppenbeleuchtung in den Häusern 35.
Forst-, Feld- und Thierschutz 119.
Frankfurterstraße, kleine 142; Allee 146. 158.
Fremdenbücher. Führung 87.
Friedrichs-Brücke 142; Hain 154; Umherlaufen von Hunden in demselben 159; Straße 144. 150; neue 142. 144. 151; Stadtbahnhof, Wagenverkehr 200.
Füttern und Tränken von Zugthieren auf Straßen 167.
Fuhrwerk. Allgemeines: Abmessungen 139; Angabe des Gewichts und des Eigenthümers 140; Aufhaken 164; Ausweichen 148. 153; Beaufsichtigung 143; Befolgung der Winke der Aufsichtsbeamten 173; Be- und Entladen auf der Straße 150. 151; Beleuchtung 140; Beschaffenheit der Gespanne 141; Fahren und Koppeln 141; Freihaltung des Weges für Militär- rc. Aufzüge und Königliche Wagen 148; Führer (Kutscher) 143; Geschirre 141; Ladung 141; Laterne 140; Schrotleiter 141; Stillhalten 143. 152; Ueberladung 142; Umwenden 143; unbespannte Fuhrwerke 163.
Besonderes: Handel mit Milch und anderen Nahrungsmitteln 143; Reinigung und Desinfektion der zum Viehtransport benutzten Wagen 338; Transportwagen: der Abdeckerei 177; zur Beförderung von Sprengstoffen 11; für Fleisch und geschlachtetes Vieh 168; für Gegenstände, welche starkes Geräusch verursachen 173; welche üblen Geruch verbreiten 169. 170; für Mineralöle 42; für Mineralsäuren 173; für flüssige, leicht verstreubare oder Staub entwickelnde Gegenstände, sowie für Exkremente, Abfälle, Schnee, Steine rc. 169; für Vieh und Geflügel 125.
Fundsachen. Fundbureau 136; Fundgeld 134; Kosten des Verfahrens 135; polizeiliche Behandlung 133; in Droschken, Omnibus- und Pferdebahnwagen zurückgelassene Sachen 136.

G.

Garnisonkirche, Straße Hinter der 153.
Gasmesser. Aichung und Stempelung 137.
Gasolin. Aufbewahrung, Lagerung und Transport 39.
Gasometergebäude. Beleuchten 80.
Gastwirthschaft. Spülung und Reinigung der Trinkgefäße 321.
Gaswerk III. Anschlußgeleise vom Berlin-Hamburger Produkten-Bahnhof 205.
Gebäude in der Nähe von Eisenbahnen 81.
Gebrauchsgegenstände. Verkehr mit denselben 308.
Gebühren für Benutzung der Anschlagsäulen 180; für das Aufgebot gefundener Sachen 133; für die Prüfung von Apothekergehilfen 213; für Untersuchung der Apparate in Mineralwasserfabriken 27; bei der städtischen Desinfektionsanstalt 265; der Hebammen 224; für Leichenpässe und Leichenbesichtigungen 272; für Fortschaffung auf der Straße gefallener Thiere 178; für Schiffer-Dienstbücher 108.
Geburten. Anmeldung 99.
Geflügel. Transport 125.
Geheimmittel, Verbot des Anpreisens 290.
Gehirn-, Rückenmarkhaut-Entzündung, Kopfgenickkrampf; Maßnahme gegen Verbreitung dieser Krankheiten 230.
Geisteskranke; Aufnahme in Privat-Irrenanstalten und Entlassung aus denselben 240; Entmündigung 237.
Geleise der Eisenbahn 202.
Gemüthskranke, ärztliche Untersuchung 237. 240.
Genehmigung für die Herstellung, den Vertrieb und den Besitz von Sprengstoffen, sowie für die Einführung derselben aus dem Auslande 3.
Genickstarre. Anzeigepflicht 231. 266.
Genußmittel, Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände; Verkehr mit denselben 308.
Geräusch verursachende Transporte 173.
Gertraudten-Brücke 142; Straße 142. 144. 150.
Geruch, üblen, verbreitende Abfuhr 170.
Geschäftsbücher über den Handel mit Giften 291; mit Pulver und anderen explosiven Stoffen 3. 15.
Geschirre der Pferde; Beschaffenheit 141.
Gesindewesen 101; Dienstbuch 101. 102; Erlaubnißschein 102.
Gesundheitsschädliche Farben 304; Schweinefleisch 320; Spielzeug 300.
Gift. Anwendung im Kammerjägergewerbe 295; Aufbewahrung und Verkauf 291; Buch und Schein 291; Giftfarben 298; Pilze 319.
Gitschinerstraße, Zweigbahn nach der Gasanstalt 201.
Glasballons. Transport von Aether, Kollodium, Schwefelkohlenstoff und anderen feuergefährlichen Stoffen 48; von Mineralölen 42; von Mineralsäuren 164.
Gontardstraße 151.
Gormannstraße 153.
Greifswalderstraße 158.

H.

Haltekinder, s. „Kostkinder".
Hamburger Schweineleber, Verbot des Feilbietens 347; Straße, große und kleine 142.
Handel mit Giften 291; mit Schmalz 327; mit Sprengstoffen 8; mit Stadtbahnbillets 179; mit Theaterbillets 178; Sonntagsruhe im Handelsgewerbe 110; Handelsstellen auf der Straße 163.
Handpferde, Verbot des Mitführens 155.
Handwagen, Verbot des Anhängens 141; Führen 154.
Hauptgottesdienst, Verbot der Beschäftigung im Handelsgewerbe während desselben 110.
Hausbücher 86.
Hausirhandel, Verbot desselben an Sonn- und Festtagen 116.
Hauskollekten 128; Abstempelung der Sammellisten 129.

Häuser. Anbringung von Marken der Berliner Wasserwerke 160; von Schutzvorhängen 165; Aushängen und Ausstellen von Schaukästen, Schildern, Verkaufs- ꝛc. Gegenständen 160. 161. 165.
Hebammen. Anweisung zur Verhütung des Kindbettfiebers 222; Bezirks- 220; Desinfektion 223; Gebühren 224; Meldung bei dem Bezirks-Physikus 219. 222; dem Stadt-Physikus 210; Nachprüfung 219. 222; Prüfung 218; Vereidigung 221; Verpflichtungen 219; Zurücknahme des Zeugnisses 221.
Heftig wirkende Arzneimittel. Aufbewahrung und Verabfolgung 282.
Heilgehilfen. Aushängeschild (Becken) 225; Desinfektionen 225; geprüfte 224; Stellung als Medizinalpersonen 225.
Heilighaltung der Sonn- und Festtage 106. 108.
Heilmittel, Feilhalten und Verkauf 276.
Heizung der Circusgebäude 66; der Theater 58; der Versammlungsräume 70.
Hieb-, Stoß und Schußwaffen in Stöcken oder Röhren, Verbot des Feilhaltens und Führens 82.
Hilfskästen mit Verbandzeug ꝛc. in den Polizei-Bureaux 229.
Hilfsleistung auf Feuerwachen 231.
Hinter der Garnisonkirche, Straße 153.
Hinterlader (Spielzeug) 300.
Holz. Einbringen in die Stadt 124; Lagerplätze 43; Zerkleinern auf den Straßen 163.
Holzmarktstraße 144; Gasse 152.
Humboldthain, Umherlaufen von Hunden 159.
Hunde. Aussperren während der Nachtzeit 160; Maulkorb 158; Meldepflicht bei Hundswuth-Erkrankungen 237; Mitbringen auf Märkten 160; Tollwuth 334; Umherlaufen 158; Hundewagen 140. 154; Wegfangen 159; als Zugthiere 126. 154. 158.
Hydrargyrum chloratum. Aufbewahrung in den Apotheken 290.

J.

Jakobstraße, Alte 144.
Jerusalemerstraße 142.
Impfen. Abimpfung 259; Ansteckende Krankheiten 258. 261; Ausführung des Impfgeschäfts 255; Bezirk 252; Impfregulativ 252; Lymphe 258. 260; Privat-Impfung 261; Rothlauf 255; Variolen 255; Verhaltungsvorschriften 261.
Irren-Anstalten, Privat-, 240.

K.

Kaffee. Verbot der Herstellung und des Verkaufs von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen 316; Kaffeepräparate, sogenannte Kaffee-Essenzen, Verbot der Verpackung in Metallfolien 328.
Kaiser Wilhelmstraße 151.
Kalandsgasse 153.
Kalk, gebrannter. Abladen 168.
Kammerjäger-Gewerbe. Verwendung von Gift 295.
Karbonit 9.
Karren, Schieben von 154.
Kartuschen 9.
Kinder. Beaufsichtigung auf Straßen 35; Kost- und Pflegekinder 268; Spielzeug (Kraterschlangen, Pharaoschlangen, Hinterlader) 300; Kinderwagen, Fahren auf Bürgersteigen 154; Kindbettfieber-Erkrankungen 222. 228. 237.
Kirchen. Schrittfahren in der Nähe derselben 154.
Kleesäure, Kleesalz, Verkauf 292.
Knallgold, Knallquecksilber 9.
Knallen mit der Peitsche 143.
Köllnischestraße 153.
Königplatz 145; Umherlaufen von Hunden 159; Straße 142. 144. 149; neue 144.
Königgrätzerstraße 155. 159.

Königliche Wagen, Freihaltung des Weges 148.
Kohlen-Lagerplätze 43; Kohlendunst, Leuchtgas, Einathmen 34; Kohlensäurebehälter, Transport und Aufstellung, Druckprobe 30.
Kollektenwesen 128; Abstempelung der Sammellisten 129.
Kollodium. Aufbewahrung und Lagerung 46.
Kolonialwaaren. Handelsbetrieb an Sonn- und Festtagen 111.
Kommandantenstraße 142. 144.
Konditor- und Backwaaren. Handelsbetrieb an Sonn- und Festtagen 110.
Kontrolle der in Rummelsburg außerhalb des Marktplatzes stehenden Schweine 338; Kontrollvorrichtungen an den Bierleitungen 322.
Konzerte. Polizeiliche Anmeldung und Erlaubniß 107.
Konzession zur Benutzung von Räumen behufs Anfertigens von Feuerwerkskörpern 23.
Kopfgenickkrampf 230.
Kost- und Pflegekinder 268.
Krankenbehandlung, Taxbestimmung für elektrotherapeutische 211; Kranken-Irren-anstalten 240; Krankheiten, s. diese; Krankheitsübertragung durch Schulen 249.
Kraterschlangen, Pharaoschlangen, Hinterlader (Kinderspielzeug) 300.
Krolls Etablissement. An- und Abfahrt 188.
Kuhmilch, frische, Verkehr mit 311.
Kunstkäse (Margarinekäse) 328; Kunstbutter (Margarine) 313.
Kutscher. Allgemeine Pflichten 143.

L.

Ladung der Fuhrwerke 141.
Lagerplätze für Nutz-, Brennholz, Torf, Kohlen und sonstige Brennmaterialien 43; Lager-Räume für Aether, Kollodium, Schwefelkohlenstoff und andere feuergefährliche Stoffe 46; für Petroleum 39; für Spiritus 46. 49; Lagerung und Verkauf von Zündhütchen, Patronen und zum Gebrauch fertigen Patronen 22; von Sprengstoffen 8.
Lampen, Petroleum-, Aufstellen während der Nachtzeit in den Treppenhäusern 36.
Landsbergerstraße 142. 144.
Lange Brücke 142.
Last- und Zugthiere 158.
Laterne der Fuhrwerke 140.
Latrine. Räumung und Desinfektion 263.
Leichen. Oeffentliches Ausstellen und Oeffnen der Särge 270; Aufzüge, Freihalten des Weges 148; Beförderung auf der Eisenbahn 273; Pässe 272.
Leipzigerstraße 142. 144.
Leiter. Aufbewahrung 32.
Leitungsvorrichtungen beim Bierausschank 322.
Lennestraße 155. 159. 162.
Lessing-Theater. An- und Abfahrt 190.
Leuchtgas, Kohlendunst, Einathmen 34.
Lichtenstein-Allee 162.
Ligroin. Aufbewahrung, Lagerung und Transport 39.
Linden, Unter den 142. 144; Theater. An- und Abfahrt 194.
Lüftung der Theater 58.
Lungenseuche des Rindviehes. Entschädigung für auf polizeiliche Verfügung getödtete Thiere 329.
Lustbarkeiten, öffentliche 107; Verbot an bestimmten Tagen 115.
Lymphe 258.

M.

Manometer an den Dampffässern 28; an Mineralwasserapparaten 24.
Margarine (Kunstbutter) 313, Margarinekäse 328.
Marktfuhrwerk 150. 164.
Marquisen. Anbringen an der Straße 165.
Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen, Verbot des Verkaufs 316.

Masern. Kranken-Transport 267.
Maulkorb der Hunde und bissigen Zugthiere 158.
Maul- und Klauenseuche unter den Schweinen 344.
Medizinalbeamte. Form der Atteste 209; Meldung beim Stadtphysikus 210.
Meldungen. Polizeiliche An- und Abmeldungen von Dienstboten 86; Formulare 90; von Geburten und Todtgeburten 99; von Kost- und Pflegekindern 269; neu anziehender Personen 86. 98; von Reisenden 87. 98; von Schiffern und Flößern 88; von Sterbefällen 99; bei Wohnungsveränderungen 85.
Meldewesen 85.
Meßrahmen. Aichung 138.
Milchhandel. Sonntagsruhe 110. 114; Verkehr mit frischer Kuhmilch 311.
Militär. Freihaltung des Weges 148; Schießstände und deren Umwallungen, unbefugtes Betreten 34.
Milzbrand-Erkrankungen. Meldepflicht 237.
Mineralöle. Aufbewahrung 39; Transport in Glasballons 42; Mineralsäuren, Transport in Wagen 164; Mineralwasser-Fabriken, Betrieb 24; Prüfungsbescheinigung 25; Prüfung der Apparate 25; Prüfungsgebühren 25; Sachverständige 25. 27; Verbot der Verwendung von Brunnenwasser 24.
Mißbrauch öffentlicher Feuermelder 82.
Morcheln, getrocknete 320.
Morphium hydrochloricum. Aufbewahrung in den Apotheken 290.
Mühlendamm 142. 144. 150.
Müll. Abladeplätze 183; Transport 169.
Münzstraße 142. 151.
Mulackstraße 153.
Munitionsgegenstände und Sprengstoffe der Militär- und Marineverwaltung, Versendung auf Land- und Wasserwegen 18.
Museum 144.
Musikaufführung auf den Straßen 172.
Muthwillige Störungen der Stadtfernsprech-Einrichtungen 137.

N.

Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände, Verkehr mit denselben 308; verdorbene 327.
Naphta. Aufbewahrung, Lagerung und Transport 39.
National-Theater. An- und Abfahrt 193.
Neolin. Aufbewahrung, Lagerung und Transport 39.
Neues Theater. An- und Abfahrt 194.
Neumannsgasse 153.
Nitrocellulose 9.
Nitroglycerin 9.

O.

Oberwallstraße 147.
Oeffentliche Gewässer. Baden 33; Lustbarkeiten 107; Versammlungsräume, s. diese.
Ofenfabriken, Bleivergiftungen 299; Carbon-Natron-Oefen in Wohnräumen 36.
Omnibus. Zurückgelassene Sachen 136.
Opernhaus. An- und Abfahrt 186; Platz 142.
Ostertage. Beschäftigung im Handelsbetriebe 111.
Oxalsäure. Verkauf 292.

P.

Packhof. Geleisanlagen 203.
Panoramastraße 151.
Pariser Platz 142.
Parochialstraße 152.
Paßwesen 85; Leichenpässe 272; Paßpflichtigkeit und Meldung Neuanziehender 86. 98.
Patronen, Patronenhülsen. Verkauf und Lagerung 22.

Perkolatoren und Siebe in den Apotheken 288.
Petarden 9.
Petristraße 153.
Petroleum, Petroleumäther und Petroleumessenz, Aufhebung, Lagerung und Transport 39; Feilhalten und Verkauf von Petroleum 38; Lampen in den Treppenhäusern während der Nachtzeit 36.
Pferde. Abgaben 330; Ausspannung und Geschirre 141; Benutzung fehlerhafter Pferde als Zugthiere 141; Transport von Pferdedünger 170; Rotzkrankheit 337; zurückgebliebene Sachen in der Pferdeeisenbahn 136.
Pfingsttage. Beschäftigung im Handelsgewerbe 111.
Pflegekinder 268.
Pharaoschlangen (Spielzeug) 300.
Pharmocopoea germanica 287.
Phosphor. Aufbewahrung 291.
Photogen. Aufbewahrung, Lagerung und Transport 89.
Pilze. Gift=, 319.
Plakate. Anheften auf Straßen 162.
Pocken. Impfung 252; Krankentransport 227. 267; Leichenbeerdigung 270.
Postsendungen von Phosphor, Aether, Petroleum und anderen leicht entzündlichen Gegenständen 80; Poststraße 142. 144; kleine 152; Postwagen, Freihaltung des Weges 148.
Potsdamer Bahnhof, An= und Abfahrt 196; Platz 142; Straße 142. 144.
Prinzliche Wagen. Freihaltung des Weges 148.
Privat=Irrenanstalten. Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken 240; Aufnahme von Ausländern 241. 245; Beaufsichtigung 242; Konzession 248.
Produkten=Bahnhof, Berlin=Hamburger, Anschlußgeleise zum städtischen Gaswerk III. 205.
Promenade, neue 142.
Proskauerstaße 158.
Prüfung der Apothekergehilfen 212; der Hebammen 218; der Heilgehilfen 224.
Pulver 6. 9.
Putzöl. Aufbewahrung, Lagerung und Transport 89.

R.

Radfahrer 179.
Räumung der Senkgruben 263.
Rauchen in den Theatern 51. 60.
Raupenvertilgung 120.
Reinhalten der Straßen 172.
Reinigung und Spülung der Trinkgefäße in Gast= und Schankwirthschaften 321; Reinigung der Stallungen und Viehwagen 386. 388.
Reisende. An= und Abmeldung 87.
Reiten 154.
Renz. Circus. An= und Abfahrt 192.
Residenz=Theater. An= und Abfahrt 195.
Rettungskasten mit Verbandzeug 229.
Rezepte. Verfahren bei deren Anfertigung 212.
Rindvieh. Abgaben 330; Lungenseuche 329; Verwerthung des Fleisches finniger Rinder 347; als Zugthiere 387.
Rinnsteine. Ablassen von heißem Wasser 171; Ableiten von Grund=, Regenwasser, Wirthschaftsabgängen 2c., Hineinwerfen fester Gegenstände 170; Anlegung und Unterhaltung 171; Desinfektion 263; Zungenrinnsteine 263.
Roborit 9.
Rochstraße 151.
Rosenthalerstraße 142.
Rosmarinstraße 153.
Roßstraße 142; Brücke 142; neue 142.
Roth=, Damm= und Rehwild, Verkehr mit 121; Wildschein 121.

Rothlauf der Schweine 339. 342.
Rotzerkrankungen beim Menschen, Meldepflicht 237; verdächtige Pferde, Tödten derselben 329; Stallungen 337.
Rückenmarkshaut-Entzündung 230.
Rückfalltyphus. Krankentransport 267.
Ruhe auf den Straßen 172.
Ruhr. Krankentransport 267.
Rummelsburg, Bahnhof. Untersuchung der Viehtransporte 228.

S.

Särge. Oeffnen 270.
Salpeter und Salzsäure. Transport 164.
Sammellisten für Kollekten. Abstempelung 129.
Saugbrunnen. Verbot der Zinkverwendung 298.
Schafe. Verbot des Treibens auf öffentlichen Straßen 156.
Schankstuben, Schankwirthschaft. Verweilen über die Polizeistunde 116; Spülung und Reinigung der Trinkgefäße 321.
Scharlach. Krankentransport 267.
Schaukästen 165.
Schauspielhaus. An- und Abfahrt 187.
Schendelgasse 152.
Scheumachen der Thiere 164.
Schieferöl, Aufbewahrung, Lagerung und Transport 39.
Schießbaumwolle 11.
Schießen auf Straßen 164; Schießstände und deren Umwallungen, unbefugtes Betreten 34.
Schiffer. An- und Abmeldung 88; Dienstbücher 103; Schiffsfahrzeuge. Cholera-erkrankungen und Todesfälle 237; Transport von explosiven Stoffen 14. 21.
Schilder. Aushängen 2c. an Straßen 161.
Schiller-Theater. An- und Abfahrt 188.
Schlafstellenwesen 131.
Schlammkasten. Anlegung, Räumung 171. 263; Desinfektion 263.
Schlesischer Bahnhof. Wagenverkehr 198.
Schlitten 154; Schlittschuhlaufen auf unsicherem Eise 33.
Schloßbrücke 142; Freiheit 142.
Schmalz. Handel 327.
Schmieröl, Aufbewahrung, Lagerung und Transport 39.
Schnürboden in Theatern 53.
Schönhauserstraße, neue 142.
Schornsteinfegergasse 153.
Schriftgießereien. Bleivergiftungen 297.
Schubkarren 154.
Schulbesuch bei Krankheiten 228. 249.
Schumann, Circus. An- und Abfahrt 191.
Schutt. Transport 169.
Schutzeinfriedigung 162.
Schutzmaßregeln gegen die Gefahr ansteckender Krankheiten bei dem Gewerbebetriebe der mit Lumpen, Knochen und Fellen handelnden Personen 251; gegen die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine 288.
Schwefelkohlenstoff. Lagerung und Aufbewahrung 46.
Schwefelsäure. Transport 164.
Schweine. Beseitigung trichinöser Schweine 332; getrennte Aufstellung des inländischen Auftriebes von ausländischen Schweinen auf dem Viehhofe 345; Kontrolle der in Rummelsburg außerhalb des Marktplatzes stehenden Schweine 338; Maul- und Klauenseuche 344; Schweineseuche, Schweinepest 339. 343; Verbot des Feilbietens von Hamburger Schweinelebern 347; Verwerthung des Fleisches und Fettes kranker Schweine 345; Warnung vor dem Genuß von rohem Schweinefleisch 320.

Schwindsucht. Maßregeln zur Verhütung der Verbreitung 232.
Selbstentzündung der Stein- und Braunkohlen 42; der Wollabgänge in den Wollspinnereien 45.
Sekurit 9.
Senkgruben. Räumung und Desinfektion 263.
Seucheverdächtiges oder verseuchtes Vieh. Weitertransport 339.
Sicherheitsventil an Dampffässern 28; an Mineralwasserapparaten 24.
Siebe und Perkolatoren in den Apotheken 288.
Sieges-Allee 145.
Signal-Dampfpfeife in der Nähe von Eisenbahnen, Verbot der Benutzung 32.
Solaröl. Aufbewahrung, Lagerung und Transport 39.
Sommerstraße 155. 159.
Sonn- und Festtage. Aeußere Heilighaltung 106. 108; Verbot des Hausirhandels 116; Sonntagsruhe bei dem ambulanten Milchhandel 114; im Handelsgewerbe 110; am 1. Oster- und 1. Pfingstfeiertage 111; an dem letzten Sonntag vor Weihnachten und am 1. Weihnachtsfeiertag 111. 114; auf dem städtischen Central-Viehhofe 117.
Sophienstraße 153.
Spandauer-Brücke 142; Straße 142. 144. 149.
Spiegeltransport 164.
Spielende Kinder. Beaufsichtigung 35.
Spittelmarkt 150.
Spiritus-Aufbewahrungs- und Lagerräume 46. 49. 50.
Splittgerbergasse 153.
Spreestraße 153.
Sprengstoffe. Verkehr 3; Versendung, Handel, Aufbewahrung, Lagerung 8; Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen 18.
Spülung und Reinigung der Trinkgefäße in Gast- und Schankwirthschaften 321.
Stadtbahn-Billethandel auf Straßen 179.
Stadtfernsprech-Einrichtungen. Muthwillige Störungen 137.
Stallungen und Viehwagen-Reinigung 336; in denen rotzverdächtige Pferde stehen 337.
Standgefäße und Arzneigläser in den Apotheken 282.
Stein- und Braunkohlen. Verhütung der Selbstentzündung 42.
Stempelung der Gasmesser 137.
Sterbefälle. Anmeldung 99.
Sterbezettel 272.
Stockwaffen. Verbot des Feilhaltens und Führens 32.
Stralauerstraße 142. 144.
Straße an der Stadtbahn 151.
Straßen. Drachensteigen 164; Kehrichtwagen 169; Polizei-Reglement 139; Schilder 161; Verkehr in der Nähe der Markthallen 164; Verkehrsstockungen 167; Verunreinigung 167.
Streichhölzer. Versendung durch die Post 80.

T.

Tabak. Handelsbetrieb an Sonn- und Festtagen 111; Rauchen in den Theatern 51.
Tanzlustbarkeiten 107; Verbot für bestimmte Tage 115.
Tapeten. Arsenikhaltige Farben 297. 306.
Taxbestimmung für elektrotherapeutische Krankenbehandlung 211.
Theater. An- und Abfahrten, s. diese; Bauart 53; bauliche Anlage und innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen 52; Beleuchtung, Heizung und Lüftung 58; Betriebsvorschriften 60; Bühnenhaus 57; Blitzableiter 55; Feuerlöscheinrichtungen 60; große Theater, Lage und Verbindung mit der Straße 52; kleine Theater 61; Theater „Unter den Linden", An- und Abfahrt 194; Verbot des Billethandels auf Straßen 178; Verbot des Tabakrauchens 51; Vorschriften für bestehende Theateranlagen 71; Vorschriften für Neubauten und Umbauten 52; zeitweilige Baulichkeiten 63; Zuschauerhaus 55.

Thaerstraße 158.
Thierärzte. Meldung beim Departements-Thierarzt 210.
Thiergartenstraße 142. 156. 159. 162; Wege 159. 162; Umherlaufen der Hunde im Thiergarten und im kleinen Thiergarten 159.
Thierschutz 119.
Todtenscheine, ärztliche 271; Todtenzettel 272; Tödten rotzverdächtiger Pferde 329; Todtgeburten, Anmeldung 99.
Töpfereien. Bleivergiftungen 299.
Tollwuth. Merkmale 334; tollwuthkranke Thiere, Bißverletzungen 335.
Torf-Lagerplätze 43.
Trachten (Gebärmutter) geschlachteter weiblicher Thiere, Verbot der Verwendung zu Nahrungszwecken 348.
Tragbahren. Benutzung bei Unglücksfällen 230.
Transport von Aether, Kollodium, Schwefelkohlenstoff und anderen feuergefährlichen Stoffen in Glasballons 48; von Cholera-, Pocken-, Darm-, Fleck- und Rückfall-Typhus, Diphtherie-, Ruhr-, Scharlach- und Masern-Kranken, sowie von Cholera-verdächtigen 227. 267; der mit flüssiger Kohlensäure gefüllten Flaschen 30; flüssiger, leicht verstreubarer oder solcher Gegenstände, welche leicht abbröckeln oder Staub entwickeln 169; von Gegenständen, welche einen üblen Geruch verbreiten oder einen ekelerregenden Anblick gewähren 170; von Gegenständen, welche ein starkes Geräusch verursachen 173; von Mineralsäuren (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure) 164; von auf der Straße verunglückten Schlacht- oder Zugthieren 177; von Vieh 125; von geschlachtetem Vieh und Theilen desselben 168.
Treibestraßen für Schafvieh 156.
Treppenbeleuchtung 35; Petroleumlampen 36.
Trichinenkrankheiten 227; trichinöse Schweine 332.
Trinkgefäße in Gast- und Schankwirthschaften, Spülung und Reinigung 321.
Tuberculinum Kochii 289.
Tuberkulose (Lungen-, Kehlkopf- und Darm-) 232. 237; Verwerthung des Fleisches tuberkulöser Schlachtthiere 348.
Typhus. Krankentransport 267; Meldepflicht 237.

U.

Ueberfahren spielender Kinder 35.
Ueberladung der Fuhrwerke 142.
Umherlaufen der Hunde 159.
Umwallungen der Schießstände, unbefugtes Betreten 34.
Umwenden der Fuhrwerke 143. 149.
Umzugstermine beim Wohnungswechsel 129.
Unbefugtes Betreten der Militär-Schießstände und deren Umwallungen 34.
Unbespannte Fuhrwerke auf öffentlicher Straße 163.
Unter den Linden 142. 144; Theater, An- und Abfahrt 194.
Untersuchung der auf der Station Rummelsburg ankommenden Viehtransporte 338; verdorbener Nahrungsmittel 327.

V.

Velozipede, s. „Fahrräder".
Verausgabung von Sprengstoffen 8.
Verdorbene Nahrungsmittel. Untersuchung 327.
Verhütung der Selbstentzündung von Stein- und Braunkohlen 42; von Wollabgängen in den Wollspinnereien 45; der Uebertragung von Ansteckungsstoffen der Maul- und Klauenseuche vom Schlachthof auf den Viehhof 344; der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen 249.
Verkauf und Lagerung von Zündhütchen, Patronenhülsen und zum Gebrauch fertiger Patronen 22; von Petroleum 38; Verkaufsgegenstände, Aushängen 165.

Verkehr mit Arzneimitteln 276; mit zink- und bleihaltigen Gegenständen 301; mit Ersatzmitteln für Butter 313; mit frischer Kuhmilch 311; mit Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen 308; mit Sprengstoffen 3; mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken 317; mit Wild 121; Verkehrsstockungen auf der Straße 176.
Versammlungsräume, öffentliche, bauliche Anlage und innere Einrichtung 52. 71.
Versendung leicht entzündlicher Gegenstände durch die Post 80; von Sprengstoffen 8. 18.
Vertilgung der Raupen 120.
Verunglückungen. Einathmen von Kohlendunst und Leuchtgas 34; Hilfskasten mit Verbandzeug 229; Hilfsleistung auf den Feuerwachen 231; Tragbahren 230.
Verunreinigung der Straßen 167.
Verwendung gesundheitsschädlicher Farben zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln 304.
Verwerthung des Fleisches und Fettes kranker Schweine 345; finniger Rinder 347; tuberkulöser Schlachtthiere 348.
Veterinärvorschriften 329.
Viktoriapark. Umherlaufen der Hunde 159.
Viehhof. Aufrechterhaltung der Sonn- und Festtagsruhe 117; getrennte Aufstellung des inländischen Auftriebes von ausländischen Schweinen 345; Verhütung der Uebertragung von Ansteckungsstoffen der Maul- und Klauenseuche 344.
Viehseuchen. Abwehr und Unterdrückung 331.
Viehtransport 125. 337; von verunglücktem Vieh 177; Viehtrieb 156; Unterbringung der auf der Station Rummelsburg ankommenden Viehtransporte 338; Weitertransport von verseuchtem oder seucheverdächtigem Vieh 399.
Viehwagen. Reinigung 336. 338.
Vögel. Tödten, Einfangen, Verkaufen, Feilhalten 119.
Vorbeifahren der Fuhrwerke 149. 153.
Vorkostwaaren. Handelsbetrieb an Sonn- und Festtagen 111.
Vorschleuserecht der mit Sprengstoffen beladenen Kähne 21.

W.

Wäsche. Spülen, Waschen, Aufhängen auf Straßen 167.
Waffen in Stöcken oder Röhren 32.
Wagenverkehr an den Bahnhöfen 196.
Wallstraße 142. 144. 147.
Warnungszeichen. Aufstellen 162.
Wasserläufe, öffentliche. Ableiten von Jauche und Hausabgängen 171; Ausstäuben von Betten und Aufhängen von Wäsche 167.
Weidenweg 157.
Weihnachts-Feiertage. Beschäftigung im Handelsgewerbe 111. 112.
Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke 317.
Weinmeisterstraße 142.
Weitertransport von verseuchtem oder seucheverdächtigem Vieh 339.
Werderstraße 142; Werder'scher Markt 142.
Wild, Roth-, Damm- und Reh-, Verkehr mit 121; Wildschein 121.
Wilhelmstraße 142; neue 142. 144. 150.
Wohnungsveränderung. Ab- und Anmeldung 85; Umzugstermine 129.
Wollspinnereien. Verhütung der Selbstentzündung der Wollabgänge 45.
Wurst. Handelsbetrieb an Sonn- und Festtagen 110.

Z.

Zahnärzte. Meldung beim Stadtphysikus 210; unbefugte Bezeichnung 211.
Zapfvorrichtungen beim Bierausschank 322.
Zeitungsspedition. Handelsbetrieb an Sonn- und Festtagen 111.
Zelten-Allee 162; in den Zelten 159.

Zerkleinern von Brennholz auf der Straße 163.
Zerstörung und Beschädigung öffentlicher Wege, Anlagen rc. 160.
Zeughaus-Platz 142.
Zink. Verwendung 298; Zinkgefäße 299; zink- und bleihaltige Gegenstände 301.
Zuckersäure. Verkauf 292.
Zündhütchen. Verkauf und Lagerung 22.
Zugthiere 126. 143. 158.
Zuschauerhaus in Theatern 53. 55.
Zweigbahn vom Schlesischen Bahnhof nach den Gaswerken in der Gitschinerstraße 201.
Zweiräder, s. „Fahrräder".


13166700
COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0113166700
BUTLER STACKS